Heft 8 [561] 64. Jahrgang 23. Februar 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und des Reichs-Rechtsamts der NSDAP., Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes

Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R., unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:
Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Mößmer**, München; Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.; **Wilh. Scholz**, Berlin, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: **W. Moefer Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig C 1**, Dresdner Straße 11/13
Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673
Geschäftsstelle in Berlin SW 48 Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

Die bisherige Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht

Von Notar Dr. Seybold, Berlin

Die nachfolgende Zusammenstellung, die ihre Entstehung einer Anregung der Schriftleitung der JW. verdankt, will versuchen, einen Überblick über die bisher veröffentlichte Rechtsprechung zum Reichserbhofrecht zu geben. Für die Zusammenstellung sind dabei berücksichtigt:

1. Die Entscheidungen des RErbhGer., herausgegeben und bearbeitet von den beamteten Mitgliedern des Gerichtshofs[1]);
2. Rechtsprechung in Erbhofsachen, herausgegeben von Dr. Werner Vogels und Dr. Karl Hopp[2]);
3. die Juristische Wochenschrift und
4. die Deutsche Notar-Zeitschrift[3]).

Die in den angegebenen Quellen abgedruckten Entscheidungen sind lückenlos berücksichtigt. Soweit allerdings Entscheidungen endgültig überholt sind, sind sie in die Zusammenstellung nicht übernommen. In wenigen Fällen hat auch die Fülle gleichlautender Entscheidungen verlangt, daß einzelne von ihnen unbeachtet blieben.

Soweit Beschlüsse von ErbhGer. wiedergegeben sind, ist neben Datum und Aktenzeichen nur der Gerichtsort angegeben.

Ein Urteil über die Richtigkeit der von den Gerichten aufgestellten Rechtssätze ist in die Zusammenstellung nicht aufgenommen. Hier muß auf die Anmerkungen bei den Fundstellen verwiesen werden. Nur in Ausnahmefällen, wo es zur Vermeidung von Irreführungen unerläßlich erschien, sind Literaturverweise angegeben.

[1]) Diese Sammlung wird zitiert „RECG." nach Band und Seite.

[2]) Wird in der Zusammenstellung zitiert mit „Rspr.". Die angegebenen Nummern bezeichnen die Nummern, unter der die zit. Entscheidung in die Sammlung eingeordnet ist. Ist ein Paragraph beim Zitat nicht angegeben, so bedeutet dies, daß die Entscheidung bei dem Paragraphen eingeordnet ist, bei dem sie in der Zusammenstellung angeführt wird.

[3]) Die in der JW. und DNotZ. abgedruckten Entscheidungen werden nach Jahr und Seite zitiert. Die Bayerische Beilage der DNotZ. wird „BayBeil." abgekürzt.

I. Reichserbhofgesetz

Zu § 1 Abs. 1: Begriff des Erbhofs

1. Einfluß der Betriebsart

Eine *Geflügelfarm* ist kein Erbhof, wenn die Tiere ausschließlich oder in der Hauptsache mit gekauftem Futter ernährt werden — (Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 912/34: JW. 1934, 2705; DNotZ. 1934, 788) —. Auch eine gärtnerisch aufgezogene *Baumschule* ist in der Regel kein Erbhof, sondern ein überwiegend gewerbliches und kaufmännisches Unternehmen — (Celle v. 21. Juni 1934, 1 EH 697/34: JW. 1934, 2251; Rspr. § 6 Nr. 2) —. Auch eine *Teichwirtschaft*, in der Forellenzucht und in der Hauptsache Forellenmast betrieben wird, ist kein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum und daher kein Erbhof — (Celle v. 13. Dez. 1934, 4 EH 250/34: JW. 1935, 620; DNotZ. 1935, 144) —.

2. Mehrheit von Betrieben

Die auf einem Grundbesitz vorhandene Mehrheit von Betrieben hat in der Rechtsprechung Schwierigkeiten bereitet, die nunmehr als überwunden gelten dürfen.

In erster Linie wird, wenn ein Grundstück teils landwirtschaftlich, teils gewerblich genutzt wird, immer zu prüfen sein, ob eine Trennung der beiden Betriebe in der Form gegeben ist, daß ein selbständiger Erbhof und ein selbständiger Gewerbebetrieb nebeneinander stehen — (Celle v. 14. Juni 1934, 3 EH 12/34: Rspr. Nr. 21). Bamberg — (v. 11. Juli 1934, Nr. 106: JW. 1934, 2705) — bejaht die Erbhofeigenschaft selbst dann, wenn in einem solchen Falle für einen der Betriebe erst eine Hofstelle geschaffen werden muß.

Trotzdem wird man in der Regel bei sog. gemischten Betrieben wegen der gegenseitigen räumlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit eine Zerlegung in einzelne Betriebe unter verschiedener Entscheidung über die Erbhofeigenschaft nicht treffen können — (Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 112/34: JW. 1934, 1582).

Sind getrennte Betriebe *(Doppelbetrieb)* nicht gegeben, so ist die Erbhofeigenschaft zu bejahen, wenn das neben der Landwirtschaft *(Hauptbetrieb)* betriebene Gewerbe (Schmiede)[4])

[4]) Nürnberg v. 20. Juni 1934, Nr. 297/34: Rspr. Nr. 13.

nur *Nebenbetrieb* ist. Die Erbhofeigenschaft hängt in diesem Falle davon ab, ob der Anwesenseigentümer auch bei Aufgabe des gewerblichen Betriebes in der Lage wäre, sich und seine Familie von der Landwirtschaft allein zu ernähren — (Bamberg v. 11. Juli 1934, Nr. 166/34; JW. 1934, 2249) —. Ähnlich eine Entscheidung — (Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 55/34: DNotZ. 1934, 429; Rspr. Nr. 5) —, in der die Einnahmen aus einer auf dem Grundbesitz betriebenen Gastwirtschaft als außer Betracht zu lassen bezeichnet werden. Die günstige *Absatzlage* des Hofes in nächster Nähe einer Stadt ist in dieser Entscheidung aber als beachtlich bezeichnet (s. noch bei § 2 unter Ziff. 3).

Die Erbhofeigenschaft eines Anwesens wird aber verneint, wenn die aus der Landwirtschaft gewonnenen Erzeugnisse lediglich der in der Hauptsache betriebenen Gastwirtschaft zugute kommen, diese also die Hauptgrundlage für die wirtschaftliche Existenz der Eigentümer darstellt — (München v. 9. Juni 1934, Nr. 373/34 II: Rspr. Nr. 26) — oder wenn bei einem sonstigen sog. *gemischten Betrieb* der gewerbliche Betrieb (Getreidehandel[5]), Gastwirtschaft[6]), Brauerei, Brennerei und Gasthof[7]), Mühle, Sägewerk, Elektrizitätswerk[8]), Weinhandel[9])) den landwirtschaftlichen überwiegt[10]). Übereinstimmend auch München — (v. 28. Juli 1934, Nr. 546/34: JW. 1934, 2418) —, das seinen früheren gegenteiligen Standpunkt — (JW. 1934, 1426; DNotZ. 1934, 428) — nunmehr aufgegeben hat; dies insbesondere mit Rücksicht auf die Richtlinien zum EntschuldG., die es als Auslegungsbehelf für das RErbhofG. herangezogen hat.

Halten sich bei einem gemischten Betrieb der gewerbliche und der landwirtschaftliche Betrieb die Waage, so ist die Erbhofeigenschaft zu bejahen — (Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 230/34: Rspr. Nr. 12) —, wie überhaupt in Grenzfällen nach den Grundgedanken des RErbhofG. zugunsten der Erbhofeigenschaft zu entscheiden ist[11]) — (Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 53/34: DNotZ. 1934, 667; Rspr. Nr. 22) —.

Ist mit einem Erbhof ein Branntweingewerbe verbunden, so hindern die Vorschriften des RErbhofG. die Untersagung der Tätigkeit des Bauern im Branntweingewerbe auf Grund § 127 BranntwMonG. nicht — (RFH. v. 9. Jan. 1935, IV B 27/34: JW. 1935, 656) —.

3. Bauernfähigkeit des Eigentümers

Ein Hof, dessen Eigentümer am 1. Okt. 1933 nicht bauernfähig war, ist nicht Erbhof geworden — (Celle vom 18. April 1934, 3 EH 2/34: Rspr. Nr. 3; DNotZ. 1934, 694; ähnlich Celle v. 22. März 1934, 2 EH 11/34: Rspr. Nr. 4; München v. 24. März 1934, Nr. 244/34: Rspr. § 62 1. DurchfBO. Nr. 4; Jena v. 14. März 1934, Nr. 4/34: Rspr. § 15 Nr. 1 und andere Entscheidungen) —. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer am 1. Okt. 1933 wegen Geisteskrankheit entmündigt war. Wird aber die Entmündigung später aufgehoben, so erlangt der Besitz Erbhofeigenschaft mit der Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Beschlusses — (Dresden v. 7. Juni 1934, BErbR 83/34: Rspr. § 14 Nr. 1) —.

Über die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit siehe diese Zusammenstellung bei § 15 RErbhofG. und für den Ehegattenerbhof bei § 62 der 1. DurchfBO.

4. Beschlagnahme und anfechtbarer Erwerb

Eine Besitzung, die wegen fehlender Bauernfähigkeit des Eigentümers am 1. Okt. 1933 nicht Erbhof geworden ist, wird durch Veräußerung an eine bauernfähige Person nicht zum Erbhof, wenn sie vor der Veräußerung unter Zwangsverwaltung stand oder zum Zweck der Zwangsversteigerung beschlagnahmt war — (Celle v. 18. Mai 1934, 3 EH 362/34: JW. 1934, 2252; DNotZ. 1934, 694; Rspr. Nr. 6; Celle v. 15. Mai 1934, 2 EH 728/34: Rspr. Nr. 9 und Celle vom 20. Februar 1934, 2 EH 66/34: Rspr. Nr. 23) —. Die letzte Entscheidung behandelt den Fall, daß die Erbhofeigenschaft am 1. Okt. 1933 nicht eingetreten ist, weil Eigentümer eine offene Handelsgesellschaft war. — (Ähnlich Celle v. 18. Sept. 1934, 2 EH 2289/34: JW. 1934, 2983) —. Das KG. vertritt den entgegengesetzten Standpunkt und nimmt an, daß in den geschilderten Fällen die Besitzung durch die Veräußerung trotz der Beschlagnahme Erbhofeigenschaft erlangt — (KG. v. 6. Juni 1934, 12 W 3753/34: JW. 1934, 2267; Rspr. Nr. 24) —. Gegenüber diesen Meinungen vertreten Vogels — (JW. 1934, 2267 u. 2940) — sowie Hesse — (Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 9) — die Meinung, daß der betreibende Gläubiger wegen § 23 ZwVerstG. und § 135 BGB. weiter vollstrecken dürfe, während im übrigen Erbhofeigenschaft eintrete — (ähnlich LG. Greifswald im Beschl. v. 6. Aug. 1934, 3 T 367/34: JW. 1934, 2940) — sog. *relative Erbhofeigenschaft.*

Überträgt der nicht bauernfähige Landwirt seinen erbhoffähigen Besitz an seinen 6jährigen Sohn, so ist die Übertragung nach den Bestimmungen des AnfG. *anfechtbar.* Obwohl der Hof in der Person des Sohnes Erbhof geworden ist, steht § 38 einer Zwangsvollstreckung aus dem Anfechtungstitel nicht entgegen — (OLG. Kassel v. 26. Juli 1934, 1 W 141/34: JW. 1934, 3223) —.

5. Sonstiges

Die Frage, ob ein tauglicher Anerbe vorhanden ist oder nicht, ist bei Feststellung der Erbhofeigenschaft ohne Bedeutung — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 137/34: JW. 1935, 48; DNotZ. 1935, 54) —.

Eine den gesetzlichen Merkmalen entsprechende Besitzung ist Erbhof, auch wenn der Eigentümer kurz vor dem 1. Okt. 1933 unter Aufwendung erheblicher Mittel fremdes Obereigentum abgelöst und sich dadurch die freie Verfügung über das Grundstück verschafft hat. Auch die Lage des Besitzes in der Nähe einer Großstadt und die Möglichkeit späterer Einbeziehung in das städtische Wohnsiedlungsgebiet stehen der Erbhofeigenschaft nicht entgegen — (Hamburg v. 30. Juni 1934, Nr. 2/34: Rspr. Nr. 19; DNotZ. 1934, 870) —.

Die günstige Lage des Grundbesitzes um die Hofstelle ist nicht ausschlaggebend dafür, ob eine kleine Besitzung noch Erbhof ist — (Bamberg v. 9. Mai 1934, Nr. 87/34: JW. 1934, 2249; DNotZ. 1934, 694) —; die günstige Absatzlage des Hofes in nächster Nähe einer Stadt ist aber beachtlich — (Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 55/34: DNotZ. 1934, 429, Rspr. Nr. 5) —, was oben bereits erwähnt ist.

Der Nachweis dafür, daß ein landwirtschaftliches Grundstück kein Erbhof ist, kann dem GBA. durch geeignete öffentliche Urkunden erbracht werden — (KG. v. 25. April 1934, 1 X 134/34: DNotZ. 1934, 426) —. Beim Ehegattenerbhof kann allerdings nur einheitlich über die Erbhofeigenschaft des gesamten Besitzes Entscheidung getroffen werden — (Stuttgart v. 23. Juli 1934, Nr. 64/34: JW. 1934, 2269) —.

Zu § 1 Abs. 2: Ständige Verpachtung

Ständig durch Verpachtung ist Grundbesitz genutzt, der für den Eigentümer und seine Familie nicht mehr Heim-, Nahrungs- und Arbeitsstätte, sondern lediglich ein Vermögen ist, das durch die Arbeit eines anderen Zins bringt — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 88/34: REG. I, 48; JW. 1934, 2696; DNotZ. 1934, 870) —. Diesem vom RErbhGer. aufgestellten allgemeinen Grundsatz läßt sich die gesamte übrige Rechtsprechung einordnen[12]):

[5]) Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 202/34: Rspr. Nr. 14.

[6]) Dresden v. 12. April 1934, BErbR 106/34: Rspr. Nr. 15.

[7]) Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 124/34: Rspr. Nr. 16, ebenso bei Gasthöfen und Brauerei, Nürnberg v. 6. Juni 1934, Nr. 283/34: DNotZ. 1934, 602; Rspr. Nr. 10.

[8]) München v. 7. April 1934, Nr. 227/34: Rspr. Nr. 17.

[9]) Karlsruhe v. 27. Nov. 1934, Nr. 37/34: JW. 1935, 639; DNotZ. 1935, 144.

[10]) Ähnlich Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 66/34: JW. 1934, 1672 u. Nürnberg v. 23. Mai 1934, Nr. 256/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 110 und Nürnberg v. 6. Juni 1934, Nr. 151/34: JW. 1934, 2077; Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 55/34: JW. 1934, 2419.

[11]) S. a. Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 373/34: JW. 1934, 2787.

[12]) Daß kapitalistische Nutzung Voraussetzung für ständige Verpachtung ist, ist z. B. auch dargelegt in den Entscheidungen der ErbhGer. Bamberg (v. 27. Juni 1934, Nr. 157/34: JW. 1934, 2416) und Celle (v. 8. Juni 1934, 3 EH 297/34: JW. 1934, 2251; DNotZ. 1934, 694).

So steht eine nur durch die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers veranlaßte Verpachtung der Erbhofeigenschaft auch dann nicht im Wege, wenn sie für die Lebenszeit des Eigentümers gedacht ist — (Bamberg v. 13. Juni 1934, Nr. 141/34: JW. 1934, 2165; DNotZ. 1934, 694) —. Neben den besonderen Gründen für die Verpachtung ist jeweils auch zu beachten, wie lange Zeit (200 Jahre) der Besitz früher von der Familie selbst bewirtschaftet worden ist — (Bamberg v. 31. Okt. 1934, Nr. 349/34: DNotZ. BayBeil. 1935, 46) —. Von einer ständigen Nutzung durch Verpachtung oder entsprechender Anwendung der Vorschriften hierüber kann auch nicht die Rede sein, wenn eine Ehefrau ihren, einen eigenen Erbhof bildenden Besitz ihrem Ehemann zur Mitbewirtschaftung von seiner Hofstelle aus überläßt — (Celle v. 14. Juni 1934, 1 EH 725/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 18) —. Auch bei einer schon 50 Jahre dauernden Verpachtung ist ein Grundbesitz noch Erbhof, wenn der Eigentümer den Hof nicht als Kapitalanlage ansieht, sondern sich mit ihm noch bauernmäßig verbunden fühlt — (Celle v. 28. Febr. 1934, 3 EH 45/34: Rspr. Nr. 1) —. Selbst wenn die Eigenbewirtschaftung endgültig und für immer aufgegeben ist, ist der Hof noch nicht ein ständig durch Verpachtung genutzter, wenn der Eigentümer den Willen hat, daß nach seinem Tode ein Angehöriger der Sippe ihn wieder in Selbstbewirtschaftung nimmt und zum Sitz und zur wirtschaftlichen Grundlage einer neuen Bauernfamilie macht — (Celle v. 17. April 1934, 2 EH 302/34: Rspr. Nr. 2a). Eine ständige Verpachtung liegt auch nicht vor, wenn der Bauer von seinen zwei Höfen den einen, schlecht bewirtschafteten Hof verpachtet in der Absicht, ihn später einem seiner Söhne zu überlassen, während er den anderen für einen zweiten Sohn bestimmten Hof in eigener Bewirtschaftung behält — (Celle v. 10. April 1934, 2 EH 12/34: Rspr. Nr. 4) —. Ein Pachthof ist auch dann nicht gegeben, wenn der Bauer aus persönlichen Gründen *Teile des Hofes* verpachtet hat, die er früher selbst bewirtschaftet hat und die sein Nachfolger voraussichtlich wieder in eigene Bewirtschaftung nehmen wird — (Zweibrücken v. 8. Juni 1934, Nr. 3/34: Rspr. § 30 Nr. 1) —.

Ständige Nutzung durch Verpachtung liegt aber vor, wenn der Grundbesitz erst vor kurzer Zeit erworben wurde, seit dem Erwerb ständig durch Verpachtung genutzt wird und keine Aussicht besteht, daß jemals eine andere Art der Nutzung eintreten wird — (Celle v. 17. April 1934, 2 EH 443/34: Rspr. Nr. 3) —.

Zu § 2: Ackernahrung

1. Formelle Fragen

Bei Entscheidung der Frage, ob Grundbesitz eine Ackernahrung darstellt, sind alle Veränderungen zu berücksichtigen, die sich bis zur Beschlußfassung des entscheidenden Gerichts vollzogen haben. Dagegen können Ereignisse, die erst in Zukunft möglicherweise eintreten, nur unter besonderen Umständen für die Entscheidung Bedeutung gewinnen — (RErbhGer. v. 9. Okt. 1934, 2 RB 194/34: JW. 1934, 3287) —. Im Verfahren zur Feststellung der Ackernahrung müssen dabei alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgenützt und von Amts wegen die nötigen tatsächlichen Feststellungen getroffen werden. Verletzung dieser Regel rechtfertigt Zurückverweisung der Sache an das AnerbG. — (Nürnberg vom 23. Mai 1934, Nr. 248/34: Rspr. Nr. 9) —.

2. Berücksichtigung der Schulden

Für die Frage, ob ein Hof die Größe einer Ackernahrung hat, sind die auf dem Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten und vorhandenen persönlichen Schulden außer Betracht zu lassen — (Bamberg v. 9. Mai 1934, Nr. 73/34: JW. 1934, 1733; ähnlich Bamberg v. 11. April 1934, Nr. 52/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 109 und Celle v. 1. März 1934, 3 EH 305/34: Rspr. Nr. 1) —, da die Feststellung der Ackernahrung im wesentlichen die Prüfung der sachlichen Eigenschaften des Hofes zum Inhalt hat — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 420/34: JW. 1935, 601; DNotZ. 1935, 54) —.

Auch die besonderen, den Erbhofbauern und den Anerben treffenden Verpflichtungen dürfen nicht berücksichtigt werden — (Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 152/34: Rspr. Nr. 5) —. Nach einem Beschluß von Stuttgart — (v. 31. Juli 1934, Nr. 108/34: JW. 1934, 2994: DNotZ. 1934, 846) — haben insbesondere die Versorgungsansprüche der Eltern und der weichenden Erben nach §§ 30, 31 RErbhofG. außer Betracht zu bleiben. Demgegenüber muß nach Bamberg — (vom 9. Mai 1934, Nr. 73/34: JW. 1934, 1733) — die Verpflichtung zur Leistung etwaiger Altenteile und zur Befriedigung der Ansprüche der weichenden Erben beachtet werden. Ebenso Celle (v. 27. Juni 1934, 4 [5] EH 584/34: Rspr. Nr. 11) —, s. unten bei Ziff. 5.

Gegenüber diesen die Berücksichtigung der Schulden verneinenden Entscheidungen erachtet Nürnberg — (v. 20. Juni 1934, Nr. 302/34: JW. 1934, 2929) — bei unheilbar verschuldeten Höfen die Erbhofeigenschaft besonders dann nicht gegeben, wenn die wirtschaftlich unhaltbare Lage auf schlechtes Wirtschaften der Eigentümer oder Betriebsleiter zurückzuführen ist. In diesen Fällen müssen nach der erwähnten Entscheidung die vorhandenen Schulden bei der Prüfung, ob eine Ackernahrung gegeben ist, in Rechnung gestellt werden. Die Entscheidung ist aber durch das RErbhGer. — (v. 19. Okt. 1934, 2 RB 420/34: JW. 1935, 601; DNotZ. 1935, 54) — aufgehoben und gerade in dem hier in Frage stehenden Punkt abgelehnt worden.

Den vorhandenen Schulden kommt aber jedenfalls insofern eine Bedeutung zu, als aus ihrer Höhe ein Schluß darauf gezogen werden kann, inwieweit der Besitz bisher eine Bauernfamilie unabhängig vom Markt und der Wirtschaftslage unter Sicherung des Wirtschaftsablaufs zu ernähren und zu bekleiden imstande war — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 426/34: JW. 1934, 3070) —.

3. Nebenerwerb

Betreibt ein Bauer neben der Landwirtschaft noch ein von ihr unabhängiges Gewerbe, so kommt es für die Erbhofeigenschaft nur darauf an, ob der Anwesenseigentümer bei Aufgabe des gewerblichen Betriebs in der Lage wäre, sich und seine Familie von der Landwirtschaft allein zu ernähren — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 113/34: Rspr. § 49 Nr. 1; Bamberg v. 11. Juli 1934, Nr. 166/34: JW. 1934, 2249; DNotZ. BayBeil. 1934, 179) —; ebenso sind andere Nebeneinkünfte des Eigentümers, z. B. aus Gemeindearbeiten, unberücksichtigt zu lassen, wenn ihre Fortdauer von Zufälligkeiten abhängt — (Celle v. 27. Juni 1934, 4 [5] EH 584/34: Rspr. Nr. 11; DNotZ. 1934, 870) —. Nach Jena — (v. 7. April 1934, Nr. 7/34: Rspr. Nr. 2) — bleiben Nebeneinnahmen, welche der Eigentümer als Holzhauer oder als Geschäftsführer eines Konsumvereins erzielt hat, immer außer Betracht, während Stuttgart — (v. 29. Juni 1934, Nr. 51/34: Rspr. Nr. 12) — den Nebenverdienst aus Holzfällen und ähnlichen Arbeiten oder einer mitbetriebenen Gastwirtschaft, Brennerei und Mosterei — (v. 31. Okt. 1934, Nr. 132/34: JW. 1935, 644) — berücksichtigen will — (hierzu ablehnend die Besprechung der Entsch. von Lange: Rspr. a. a. O. und Schieck: JW. a. a. O.) —.

4. Familiengröße

Bei Beurteilung der Fähigkeit eines Grundbesitzes zur Erhaltung einer Familie ist nicht die im einzelnen Fall vorhandene Familie maßgebend; es ist vielmehr von einer Familie durchschnittlicher Größe auszugehen — (Karlsruhe vom 10. Aug. 1934, EB 11/34: JW. 1934, 2788; DNotZ. 1934, 766[13]) —.

5. Umfang des Besitzes.

Als Ackernahrung gilt die Menge Landes, die notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Dazu verlangt Celle — (v. 27. Juni 1934, 4 [5] EH 584/34: Rspr. Nr. 11; DNotZ. 1934, 870) — die Erwirtschaftung nennenswerter Barüberschüsse, da ein Erbhof neben der Bekleidung einer bäuerlichen Familie die Ausbildung der weichenden Erben für

[13]) Ebenso Bamberg v. 11. April 1934, Nr. 52/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 109.

einen Beruf und ihre sonstige Ausstattung aufzubringen in der Lage sein muß.

Eine Besitzung von weniger als 7½ ha ist demnach nur ausnahmsweise eine Ackernahrung — (München v. 24. März 1934, EH R I 44/34: RSpr. Nr. 7) —, wenn die Möglichkeit auch keineswegs ausgeschlossen ist — (Dresden v. 28. März 1934, Nr. 84/34: RSpr. Nr. 3 und Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 17/34: RSpr. Nr. 4) —, wie auch Besitz über 7½ ha nicht ohne weiteres Erbhof sein muß — (Bamberg v. 1. April 1934, Nr. 48/34: RSpr. Nr. 8) —. Bei besonders ungünstigen klimatischen Verhältnissen kann sogar für einen Besitz von erheblich mehr als 7½ ha (20,731 ha) das Vorliegen der Ackernahrung zu verneinen sein — (Bamberg v. 10. Okt. 1934, Nr. 261/34: JW. 1935, 618; DNotZ. 1935, 144) —.

Zugepachtetes Land bleibt außer Betracht — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 252/34: RSpr. Nr. 6) —.

Derjenige Grundbesitz, der bereits am 1. Okt. 1933 wirtschaftlich nicht mehr zum Erbhof gehörte, scheidet für die Beurteilung der Ackernahrung aus, auch wenn der Eigentumsübergang noch nicht stattgefunden hat — (Bamberg vom 5. Mai 1934, Nr. 53/34: JW. 1934, 1425) —, wie auch Land des Bauern außer Betracht zu bleiben hat, das ihm als Miterbe einer ungeteilten Erbengemeinschaft gehört, da diesem Erbhofeigenschaft nicht zukommt — (Celle v. 27. Juni 1934, 4 [5] EH 584/34: RSpr. Nr. 11; DNotZ. 1934, 870) —.

S. im übrigen die Ausführungen bei § 7.

Über gärtnerische Grundstücke, Weinbau und Obstbau allein oder in Verbindung mit Landwirtschaft siehe bei § 6.

Zu § 3 Abs. 1: Höchstgrenze

Ob ein Anwesen die Höchstgrenze von 125 ha überschreitet, richtet sich nach der Größe des im Eigentum des Besitzers stehenden Landes. Nicht in seinem Eigentum stehende mitbewirtschaftete Flächen bleiben außer Betracht — (Celle v. 21. Juni 1934, 2 [5] EH 1306/34: RSpr. Nr. 2) —.

Auch Grundbesitz von mehr als 125 ha kann Teilgrundstücke enthalten, die für sich allein Erbhofeigenschaft besitzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Teilgrundstücke auf einem besonderen Grundbuchblatt oder ob sie auf einem gemeinsamen Blatt unter besonderer Nummer verzeichnet sind, sondern darauf, ob die etwa vorhandenen mehreren Besitzungen zur Zeit des Inkrafttretens des RErbhofG. von einer einheitlichen Hofstelle aus bewirtschaftet wurden — (KG., Beschl. v. 21. Dez. 33, 1 X 692/33: DNotZ. 1934, 209; RSpr. Nr. 1) —. Ist ein mehr als 125 ha großer Grundbesitz nur als zusammengefaßte Einheit wirtschaftlich zu halten, so können Teile desselben nicht herausgegriffen und als besondere, mit Erbhofeigenschaft ausgestattete Besitzung angesehen werden — (Celle v. 20. Juli 1934, 3 EH 371/34: RSpr. Nr. 3) —.

Zu § 3 Abs. 2: Hofstelle und Inventar

Der Erbhof setzt eine Hofstelle voraus. Ein Nutzungsrecht an fremden Gebäuden erfüllt diese Voraussetzung nicht — (Celle v. 16. Aug. 1934, 3 EH 611/34: JW. 1934, 2706) —. Dabei ist die Wohnung für den Besitzer wesentlich für die Hofstelle. Ihr Fehlen führt zur Verneinung der Erbhofeigenschaft — (Stuttgart v. 23. Juli 1934, Nr. 74/34: JW. 1934, 2707; DNotZ. 1934, 788). Wegen *Miteigentum* an der Hofstelle s. die Ausführungen zu § 17. Die Hofstelle wird in der Regel in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Hofgrundbesitz stehen. Zur Bewirtschaftung eines Waldes ist jedoch unmittelbare Nähe der Hofstelle nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Waldarbeiter vom Hof ausgeschickt werden und von dort ihre Weisungen erhalten. Dies gilt besonders, wenn das gewonnene Holz zum großen Teil auf der Hofstelle Verwendung findet — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 186/34; DNotZ. 1935, 54) —.

Bei schlechtem baulichen Zustand der Gebäude ist eine Hofstelle erst dann nicht mehr gegeben, wenn der Verfall oder die Zerstörung die Benutzung als Wohn- und Wirtschaftsgebäude völlig ausschließen und mit der Beseitigung dieses Zustandes in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 27/34: JW. 1934, 3287; DNotZ. 1935, 29) —. Ein Grund für die Verneinung der Erbhofeigenschaft ist deshalb auch nicht darin zu erblicken, daß die bei der Hofstelle vorhandenen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Ernte (Scheune) beschränkt sind — (Stuttgart v. 23. Okt. 1934, Nr. 151/34; DNotZ. 1935, 144) —.

Das Vorhandensein eines dem Grundstückseigentümer gehörigen *Inventars* ist nicht Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 27/34: JW. 1934, 3287; DNotZ. 1935, 29) —.

Zu § 4: Teilung

Die Beschränkungen des § 4 für die Aufteilung eines Grundbesitzes in mehrere Erbhöfe greifen nur Platz, wenn die durch die Aufteilung entstehenden mehreren Höfe nach wie vor denselben Eigentümer haben. Wird die Teilung dadurch vorgenommen, daß die abgezweigte Fläche veräußert wird, so ist die Höhe der Verschuldung für die Frage, ob ein Erbhof entsteht, ohne Bedeutung — (Celle v. 23. März 1934, 3 EH 27/34: JW. 1934, 2634; RSpr. Nr. 2) —.

Bestehende Erbhöfe, auch wenn sie die regelmäßige Höchstgrenze von 125 ha nicht überschreiten, können mit Genehmigung des AnerbGer. geteilt werden, wenn dadurch mehrere Erbhöfe entstehen — (Celle v. 28. Febr. 1934, EH 438/34: RSpr. 1) —. Hierüber siehe bei § 64 der 1. DurchfVO. unter Ziff. 2.

Zu § 5: Zulassung von Besitz über 125 ha

Die Möglichkeit der Erklärung eines die Größe von 125 ha überschreitenden Grundbesitzes zum Erbhof nach § 5 RErbhofG. rechtfertigt noch nicht die einstweilige Einstellung eines eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahrens oder die Aufhebung eines bereits angesetzten Versteigerungstermins — (OLG. Königsberg, Beschl. v. 11. Juni 1934, 3 W 264/34: JW. 1934, 2271; DNotZ. 1934, 694) —.

Zum Verfahren über die Zulassung siehe bei § 44 der 1. DurchfVO.

Zu § 6: Wein-, Obst-, Gemüsebau

Beim Weinbau kann auch ein Betrieb von weit unter 7½ ha eine Ackernahrung darstellen — (Zweibrücken vom 11. Mai 1934, Nr. 13/34: RSpr. Nr. 1) —.

Ein Gemüse- oder Obstbaubetrieb, der nur bei Übergang zu einer anderen, ebenso konjunkturempfindlichen Bewirtschaftung eine Ackernahrung abgibt, ist nicht Erbhof. Es wird vielmehr die Möglichkeit zur Umstellung auf eine Wirtschaftsweise vorausgesetzt, die sich der allgemeinen Form landwirtschaftlicher Bodennutzung angleicht und dadurch wirtschaftlichen Schwankungen gegenüber unempfindlich wird — (Celle v. 21. Juni 1934, 2 [5] EH 1127/34: RSpr. Nr. 3[14]) —.

Wird Grundbesitz teilweise landwirtschaftlich, teilweise gärtnerisch genutzt, so ist er nur Erbhof, wenn er auch bei ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung eine Ackernahrung darstellt — (Bamberg v. 27. Juni 1934, Nr. 106/34: JW. 1934, 2249) —.

Über die Erbhofeigenschaft eines Baumschulenbetriebs siehe bei § 1 Abs. 1 unter Ziff. 1.

Zu § 7: Zugehörigkeit von Grundstücken zum Erbhof

Steht ein Grundstück eines Bauern *(Miethaus)* in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Erbhof, so ist es auch kein Bestandteil desselben und besitzt deshalb keine Erbhofeigenschaft — (Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 172/34: JW. 1934, 1791; RSpr. Nr. 4) —; ähnlich der Beschl. des LG. Potsdam (v. 3. März 1934, RSpr. § 37a Nr. 4), nach welchem Grundbesitz, der beim Inkrafttreten des RErbhofG. keinen landwirtschaftlichen Charakter trägt, von der Erbhofeigenschaft ausgenommen ist, selbst wenn es sich um einen unselbständigen Teil eines dem Bauern gehörigen Grundstücks handelt. Im Gegensatz hierzu hält das KG. — (Beschl. v. 25. Jan. 1934, 1 X 714/33: JW. 1934, 846, 907; DNotZ.

[14]) Ähnlich Bamberg v. 10. Okt. 1934, Nr. 341/34: JW. 1935, 366; DNotZ. BayBeil. 1935, 15.

1934, 274; RSpr. Nr. 11) — die Genehmigung des AnerbG. zur Veräußerung eines Teiles eines grundbuchmäßig selbständigen Grundstücks, das zu einem Erbhof gehört, auch dann für erforderlich, wenn die Angaben im Grundbuch oder sonstige Umstände erkennen lassen, daß dieser Teil nicht für Zwecke des Erbhofes genutzt wurde (Schienenweg). Diese Entscheidung hat aber ziemlich allgemein Ablehnung erfahren. Es darf auf die Besprechung von Hesse (RSpr. a. a. O.) verwiesen werden.

Größere *Entfernung* schließt die Zugehörigkeit zum Erbhof nur dann aus, wenn von einer Bewirtschaftung von der Hofstelle aus nicht mehr gesprochen werden kann. So sind von der Hofstelle weit entfernte Weidegrundstücke Teile des Erbhofs. Eine Verkehrsauffassung, die Weidegrundstücke nicht als Bestandteil des Hofes, sondern als selbständiges „Grasungsunternehmen" ansieht, hat nach Inkrafttreten des RErbhofG. keine Geltung mehr — (Celle v. 11. Juli 1934, 1 [5] EH 893/34: RSpr. Nr. 13) —. Auch der zum Erbhof gehörige Wald kann von der Hofstelle weit entfernt sein — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 186/34: DNotZ. 35/54) —.

Ein Grundstück gehört auch dann zum Erbhof, wenn es seit dem Erwerb durch den Bauern im Jahre 1919 wegen Vorliegens besonderer Umstände nicht von der Hofstelle aus bewirtschaftet ist und vorübergehend durch Verpachtung genutzt war — (Oldenburg v. 3. Juli 1934, EH 7/34: JW. 1934, 3293) —. Ein Bauerngut, welches nur zu einem kleinen Teil verpachtet ist, im übrigen aber nicht bestellt wird und ohne Inventar ist, wird von Rostock — (v. 18. Juni 1934, 17 EH zu 31: RSpr. Nr. 7) — nicht als Erbhof angesehen.

Ein *Altenteilerhaus*, das als dauernder Altsitz bestimmt ist, bleibt auch dann Bestandteil des Erbhofs, wenn es nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haupthof, sondern an einer ihm nahegelegenen Stelle, u. U. sogar an einem nahegelegenen Orte, für sich liegt. Von einem Hofbestandteil kann aber dann keine Rede mehr sein, wenn die Entfernung so groß wird, daß eine Verbindung mit dem Hof nur noch in einer Weise besteht, die gelegentlichen Besuchen entspricht. Es kommt darauf an, ob der Altbauer sich vom bäuerlichen Leben entfernt, ob das Altenteilerhaus den Charakter einer Altenteilerwohnung wahrt oder seiner Anlage und seinen Einrichtungen nach städtisches Gepräge trägt — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 24/34: RSpr. Nr. 10) —.

Wird Gelände als *Bauland* in der Absicht erworben, es wieder zu veräußern und wird es nur in der Zwischenzeit aus Zweckmäßigkeitsgründen oder des guten Aussehens wegen vom Hof aus bewirtschaftet, so gehört es nicht zum Erbhof — (Celle v. 24. Juli 1934, 2 EH 825/34: JW. 1934, 2565; DNotZ. 1934, 784) —.

Grundstücke, die ein Bauer vor dem 1. Okt. 1933 bereits seit Jahren einem Kind dauernd zur selbständigen Bewirtschaftung von einer dem Kind oder seinem Ehegatten gehörenden Hofstelle aus überlassen hatte, wurden bei Inkrafttreten des RErbhofG. nicht mehr von der väterlichen Hofstelle aus bewirtschaftet. Sie gehören daher, auch wenn sie im Grundbuch noch auf den Namen des Vaters eingetragen sind, nicht mehr zu dessen Erbhof — (Bamberg v. 7. März 1934, Nr. 6/34: RSpr. Nr. 3[15]) —. Auch die vor dem 1. Okt. 1933 gelegene Überlassung zur Bewirtschaftung von eigener Hofstelle an familienfremde Personen auf Grund formgültigen oder formlosen Veräußerungsvertrages bewirkt, daß das überlassene Grundstück nicht mehr zum Erbhof des Veräußerers gehört — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 11/34: JW. 1935, 611 u. Zweibrücken v. 18. Juni 1934, Nr. 3/34: RSpr. § 30 Nr. 1) —.

Demgegenüber ist zu beachten, daß die Übertragung der Bewirtschaftung und die Überlassung der Nutzungen einzelner Grundstücke an die auf dem Hof lebenden Kinder des Bauern mit der Zusage demnächstiger Übereignung die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Erbhof nicht aufheben — (Celle v. 27. Juni 1934, 4 EH 338/34: RSpr. Nr. 9) —.

Der *Hinzuerwerb* von Grundstücken durch den Bauern wird mit der Umschreibung im Grundbuch Teil des Erbhofs — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, EH 8/34: RSpr. § 37d Nr. 6) —. Gleiches gilt für den Ehegattenerbhof, wenn die hinzuerworbenen Grundstücke im gleichen Eigentumsverhältnis stehen, wie der Erbhof selbst — (Nürnberg v. 17. Okt. 1934, Nr. 624/34: JW. 1935, 640; DNotZ. 1935, 33) —. Siehe auch bei § 6 der 3. DurchfVO.

Zu § 8: Hofzubehör

Eine *Badehalle*, die zu einem auf dem Erbhof eingerichteten Badebetrieb gehört, ist nicht Erbhofzubehör — (LG. Cleve, Beschl. v. 8. Jan. 1934, T 617/33: JW. 1934, 855) —. Ebenso sind *Schreibtisch* und *Geldschrank* nach OLG. Kiel — (Beschl. v. 23. April 1934, 1 B 85/34: JW. 1934, 2269) — kein Erbhofzubehör. Zu den Erzeugnissen eines Erbhofs gehöriges *Vieh* verliert die Zubehöreigenschaft, wenn es zum Verkauf auf den Viehmarkt gebracht ist — (OLG. München v. 8. Juni 1934, Nr. 721/34: JW. 1934, 1984) —.

Zu § 10: Entscheidung über Erbhofeigenschaft

Das Einspruchsverfahren bei Anlegung der Erbhöferolle führt nur zu einer summarischen Prüfung der Erbhofeigenschaft, die ausreicht, um die Eintragung in die Erbhöferolle zu erreichen. Eine beschlußmäßige, der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kann nur im Verfahren nach § 10 erreicht werden — (Celle v. 17. Juli 1934, 2 EH 729/34: JW. 1934, 2253) —. Sie ist auch nur auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers, nicht aber von Amts wegen zulässig — (Bamberg v. 11. Juli 1934, Nr. 208/34: JW. 1934, 2250; DNotZ. 1934, 694; Celle v. 18. April 1934, 3 EH 324/34: RSpr. Nr. 5) —.

Deshalb ist es auch unzulässig, auf Grund eines Genehmigungsantrages zur Veräußerung oder Belastung beschlußmäßig Feststellung über die Erbhofeigenschaft zu treffen — (Celle v. 22. März 1934, 2 EH 92/34: RSpr. Nr. 1 und Bamberg v. 21. Febr. 1934, Nr. 22/34: RSpr. Nr. 2[16]) —. Ist ein ordnungsmäßiger Antrag aber gestellt, so darf sich das AnerbG. nicht darauf beschränken, nur über ein Begriffsmerkmal der Erbhofeigenschaft, die Ackernahrung, Feststellung zu treffen, ohne die sonstigen Voraussetzungen eines Erbhofs in rechtlicher und persönlicher Richtung zu prüfen. Verstoß hiergegen ist wesentlicher Verfahrensmangel — (RErbhGer. vom 23. Juli 1934, 2 RB 126/34: JW. 1934, 3065; DNotZ. 1934, 954; REG. I, 44) —. Bei der Entscheidung darf dabei nur der im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegende Sachverhalt berücksichtigt werden. Möglicherweise später eintretende Änderungen des Sachverhalts dürfen nicht herangezogen werden — (Celle v. 21. Juni 1934, 3 EH 790/34: RSpr. Nr. 7) —. Über Änderungen vor Entsch. über die weitere Beschw. s. RErbhGer. v. 19. Okt., 2 RB 147/34: JW. 1934, 3289.

Eine Entscheidung über Genehmigung von Veräußerung oder Belastung wird von selbst gegenstandslos, wenn in einem späteren Verfahren nach § 10 festgestellt wird, daß der fragliche Grundbesitz Erbhofeigenschaft nicht hat — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1934, 3 RB 395/34: JW. 1934, 3210) —. Eine die Erbhofeigenschaft verneinende Entscheidung darf auch nicht mit einer Auflage verbunden werden — (Celle v. 3. Mai 1934, 2 EH 579/34: RSpr. Nr. 3) —.

Die ausschließliche Zuständigkeit des AnerbG. zur Entscheidung über die Erbhofeigenschaft ist erst bei Vorliegen von begründeten Zweifeln gegeben. Ohne solche Zweifel entscheidet bei Grundbucheintragungen das GBA. — (KG. v. 21. Dez. 1933, 1 X 692/33: JW. 1934, 618; DNotZ. 1934, 209) —. Im gleichen Umfang hat das Vollstreckungsgericht im Zwangsversteigerungsverfahren über die Erbhofeigenschaft selbst zu befinden. Es kann den Beteiligten aber auch aufgeben, eine Entscheidung der Anerbenbehörden herbeizuführen — (Celle v. 1. Juni 1934, 3 EH 103/34: RSpr. Nr. 6; DNotZ. 1934, 788) —. Verneint das Vollstreckungsgericht die Erbhofeigenschaft zu Unrecht und erteilt es den Zuschlag, so wird der Ersteher Eigentümer, auch wenn ein Erbhof vorlag — (Celle a. a. O.) —.

[15]) Ähnlich Bamberg v. 10. Okt. 1934, Nr. 142/34: DNotZ. 1935, 36; JW. 1935, 433.

[16]) Ähnlich Bamberg v. 7. März 1934, Nr. 6/34: RSpr. § 7 Nr. 3.

Eine Entsch. nach § 10 hat materielle Rechtskraft für die am Verfahren Beteiligten — (Celle v. 15. Nov. 1934, 3 EH 1909/34: JW. 1935, 624) —.

Zu § 13: Stammesgleiches Blut

Dem deutschen Volk stammesgleich sind diejenigen Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind; zu ihnen gehören auch die Slawen — (Celle v. 27. Juni 1934, 3 [6] EH 1334/34: JW. 1934, 2480) — und die skandinavischen Völker, insbesondere auch die Dänen — (Celle v. 5. Juli 1934, 1 EH 482/34: Rspr. Nr. 2) —. Das gleiche gilt für die im deutschen Teil des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiets wohnenden Angehörigen der polnischen Minderheit. Sie können die Anwendbarkeit des RErbhofG. auch nicht mit dem Hinweis auf das Genfer Abkommen über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 ausräumen — (Celle v. 1. Nov. 1934, 4 [6] EH 775/34: JW. 1934, 3138; Rspr. Nr. 3) —.

Zu § 14: Entmündigung

War der Eigentümer einer erbhoffähigen Besitzung am 1. Okt. 1933 wegen Geistesschwäche entmündigt, so ist das Grundstück nicht Erbhof geworden. Wird die Entmündigung später aufgehoben, so erlangt das Grundstück die Erbhofeigenschaft mit der Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Beschlusses — (Dresden v. 7. Juni 1934, B ErbhReg. 83/34: Rspr. Nr. 1) —.

Zu § 15 Abs. 1: Bauernfähigkeit

1. Alter und Krankheit.

Die Fähigkeit zur Wirtschaftsführung und die Bauernfähigkeit sind Dauereigenschaften, die durch einen seiner Natur nach vorübergehenden Zustand (Krankheit) nicht aufgehoben und beseitigt werden — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 121/34: JW. 1934, 2982; RGG. I, 39) —. Ist ein Bauer wegen Krankheit und Alters nicht mehr in der Lage, den Hof persönlich zu bewirtschaften, so ist das noch kein ausreichender Grund, ihm die Bauernfähigkeit abzusprechen — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 642/34: Rspr. § 1 Abs. 2 Nr. 2b[17]) —, da typische Altersgebrechen diese ebensowenig beeinträchtigen wie mangelnde Altersreife — (Celle v. 7. Nov. 1934, 3 [5] EH 1482/34: JW. 1935, 130) —. Für die Bauernfähigkeit wird auch nicht verlangt, daß der Bauer zur Leistung schwerer körperlicher Arbeit imstande ist oder jede landwirtschaftliche Arbeit selbst versteht. Es genügt, wenn die Fähigkeit besteht, den Hof mit geeigneten Hilfskräften ordnungsmäßig zu bewirtschaften — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1934, 1 RB 20/34: JW. 1935, 129) —. Auch Krankheiten, die die völlige und dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, heben die Bauernfähigkeit nicht auf — (Celle v. 2. Nov. 1934, 3 [5] EH 1272/34: JW. 1935, 624) —.

2. Politische Betätigung.

Ein Landwirt, der sich aktiv für die KPD. betätigt hat, ist nicht ehrbar. Er muß, wenn er anderen Sinnes geworden ist, erst längere Zeit nachhaltig und durch die Tat beweisen, daß er seine frühere Auffassung grundlegend geändert hat — (Celle v. 13. Sept. 1934, 3 EH 901/34: JW. 1934, 2958; DNotZ. 1934, 871) —.

3. Strafbare Handlungen.

Bei Prüfung der Ehrbarkeit ist im Zweifel der Maßstab des gesunden Bauernstandes anzulegen, auch soweit Beeinträchtigung durch strafbare Handlungen in Frage kommt. Läßt sich ein strafrichterliches Urteil nicht mehr nachprüfen, so ist für das anerbengerichtliche Verfahren davon auszugehen, daß es zutreffend war — (Celle v. 24. Juli 1934, 2 EH 640/34: JW. 1934, 2626; DNotZ. 1934, 789; Rspr. Nr. 19) —. Zuchthausstrafe ist dabei, wenn sie nicht sehr lange zurückliegt, und das spätere Verhalten nicht eine endgültige Umkehr des Bestraften zeigt, stets mit der Bauernehre unvereinbar — (Stuttgart v. 6. April 1934, Nr. 2/34: JW. 1934, 2262; DNotZ. 1934, 695; Rspr. Nr. 5) —. Trotzdem schließt auch Zuchthausstrafe und Ehrverlust nicht in jedem Falle die Ehrbarkeit aus. So kann ein weit zurückliegendes ehrloses Verhalten außer acht gelassen werden, wenn der Täter in der Zwischenzeit ein völlig einwandfreies Leben geführt und sich dadurch die allgemeine Achtung wieder erworben hat — (Celle v. 24. Juli 1934, 2 EH 640/34: JW. 1934, 2626; DNotZ. 1934, 789; Rspr. Nr. 19) —.

Die Bauernfähigkeit wurde verneint bei Bestrafung wegen wiederholter Lebensmittelfälschung und Unterschlagung[18]), wegen Anstiftung zur Abtreibung und wegen Diebstahls[19]), wegen versuchter Abtreibung und Beihilfe zur Abtreibung[20]), wegen Notzucht in zwei Fällen am eigenen Dienstmädchen im Jahr 1924[20a]), bei Verurteilung zu schwerer Gefängnisstrafe wegen Sittlichkeitsverbrechens, begangen an Kindern[21]), bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Brandstiftung und Versicherungsbetrugs[22]), wegen Meineides, trotz gnadenweiser Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe[23]) und bei siebzehn verschiedenen Vorstrafen und liederlichem Lebenswandel[24]).

4. Schlechtes Wirtschaften und Schuldenmachen.

Das Bestehen einer erheblichen Verschuldung des Hofes und die Nichtzahlung der Zinsen ist noch kein Zeichen für das Fehlen der Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 420/34: JW. 1935, 601; DNotZ. 1935, 54) —. Entscheidend ist vielmehr, ob und in welchem Maße der Hofeseigentümer für die Überschuldung verantwortlich zu machen ist und ob, wenn ihn eine überwiegende Schuld trifft, die bisherige Art seiner Wirtschaftsführung die Gewähr dafür ausschließt, daß er künftig das Anwesen ordnungsmäßig bewirtschaften wird — (München v. 7. April 1934, Nr. 279/34: DNotZ. 1934, 789; Rspr. Nr. 6) —. Demgemäß wird übermäßiges und leichtfertiges Schuldenmachen in vergangener Zeit ein Beweis dafür sein, daß jemand nicht bauernfähig ist, sein Hof also am 1. Okt. 1933 nicht Erbhof geworden ist — (Stuttgart v. 6. April 1934, Nr. 4/34: JW. 1934, 1673; Rspr. Nr. 10; ähnlich Jena v. 11. Juli 1934, EH 104/34: Rspr. Nr. 13 und Nürnberg v. 23. Mai 1934, Nr. 264/34: DNotZ. 1934, 672) —. Auch bei böswilliger Verletzung von Schuldverpflichtungen gegenüber der verlassenen Braut wurde die Bauernfähigkeit verneint — (Celle v. 19. Juni 1934, 2 EH 382/34: Rspr. Nr. 9) —.

Demgegenüber wurde die Nichtzahlung rückständiger Bierschulden eines Bauern, der als Nebenbetrieb eine Gastwirtschaft unterhält, als kein Grund zur Verneinung der Ehrbarkeit angesehen, weil die Schuld durch leichtfertiges Kreditgewähren seitens der Brauerei mitverursacht war — (Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 16/34: JW. 1934, 1979) —.

Vernachlässigung des Hofes, des Viehs, der Felder und Verwüstung des Waldes ist ein Zeichen fehlender Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes — (Bamberg v. 7. März 1934, Nr. 39/34: JW. 1934, 1670; Rspr. Nr. 3) —.

5. Trunksucht.

Die Neigung zum Trunke ist nur dann ein Grund für die Verneinung der Bauernfähigkeit, wenn entweder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes in nennenswertem Umfang unter dem Laster leidet oder wenn es sich um einen besonders starken Grad von Trunksucht handelt, der den Hofeseigentümer als sittlich minderwertig erscheinen läßt — (Stuttgart v. 6. Juni 1934, Nr. 33/34: Rspr. Nr. 8; DNotZ. 1934, 789) —.

[17]) Ähnlich Rostock v. 14. Mai 1934, EH 2/34: Rspr. § 10 Nr. 4 und Zweibrücken v. 6. Sept. 1934, Nr. 41/34: Rspr. Nr. 18 (Bauersfrau).

[18]) Jena v. 14. März 1934, Nr. 4/34: Rspr. Nr. 1.

[19]) Rostock v. 9. Aug. 1934, 32 EH: Rspr. Nr. 12.

[20]) Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 228/34: Rspr. Nr. 16.

[20a]) Celle v. 21. Dez. 1934, 3 EH 1741/34: JW. 1935, 626.

[21]) Celle v. 18. Mai 1934, 3 EH 362/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 6.

[22]) Celle v. 4. Mai 1934, 3 EH 13/34: Rspr. § 37b Nr. 19.

[23]) München v. 9. Juni 1934, Nr. 348/34 II: Rspr. Nr. 14.

[24]) Nürnberg v. 23. Mai 1934, Nr. 264/34: DNotZ. 1934, 672; Rspr. Nr. 7.

6. Absicht beim Erwerb.

Beim Grundstückserwerb durch eine Landwirtsehefrau zum Zwecke der Spekulation — (Celle v. 26. April 1934, 1 EH 139/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 28) — und durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Geldanlage — (Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 209/34: JW. 1934, 1734) — wurde die Bauernfähigkeit des Erwerbers und damit die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes verneint. Die Tatsache aber, daß der Eigentümer den Hof erworben hat, um seine darauf stehende Hypothek zu retten, wurde nicht als ausreichend dafür angesehen, die Bauernfähigkeit des Eigentümers und die Erbhofeigenschaft des Hofes zu verneinen, da die blutmäßige, auf Vererbung des Hofes beruhende Verbindung des gegenwärtigen Eigentümers mit seinem Hof keine vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung der Erbhofeigenschaft ist — (Celle 1 [5] EH 921/34: Rspr. Nr. 27) —.

7. Sonstiges

Unehrerbietiges, *undankbares* und ungehöriges Verhalten eines Adoptivsohnes gegenüber seinem Adoptivvater nimmt dem Sohn die Bauernfähigkeit — (Stuttgart v. 31. Juli 1934, Nr. 116/34: Rspr. Nr. 17) —.

Übernimmt eine *Ehefrau* selbst die Bewirtschaftung des Hofes, so muß sie auch fähig sein, diese Bewirtschaftung ordnungsmäßig durchzuführen — (Karlsruhe v. 2. Juli 1934, EB 14/34: Rspr. Nr. 11) —. Bei Prüfung der Bewirtschaftungsfähigkeit der Ehefrau ist aber mit zu berücksichtigen, inwieweit ihr Ehemann zu ordnungsmäßiger Bewirtschaftung imstande ist — (Celle v. 11. April 1934, 3 EH 232/34: Rspr. Nr. 2) —. Sie kann den Hof aber auch durch geeignete Hilfskräfte bewirtschaften lassen — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1934, 1 RB 20/34: JW. 1935, 129) — oder auch verpachten — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 137/34: JW. 1935, 48; DNotZ. 1935, 54) —.

Mangelnder Wille zur eigenen Bewirtschaftung des Hofes ist nicht gleich der mangelnden Fähigkeit hierzu und beeinträchtigt nicht notwendig die Bauernfähigkeit — (Bamberg v. 7. März 1934, Nr. 29/34: JW. 1934, 2407) —. Deshalb kann auch bei fehlender Eigenbewirtschaftung die Bauernfähigfähigkeit gegeben sein — (Celle v. 15. April 1934, 3 EH 204/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 29) —, da nach Lage des Falles dem Erfordernis des § 15 Abs. 1 Satz 2 schon durch ordnungsmäßige Verpachtung des Hofes genügt sein kann — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 137/34: JW. 1935, 48; DNotZ. 1935, 54) —.

Ein Drogist und Kaufmann, der nicht gelernter Landwirt ist, ist nicht bauernfähig — (Dresden v. 22. Febr. 1934, Nr. 7/34: Rspr. § 37a Nr. 1) —. Bauernfähig ist aber der Sohn eines Bauern, der bis zum 15. Lebensjahr auf dem Hof mitgearbeitet, dann das Schmiedehandwerk erlernt hat und als Gutsschmied tätig gewesen ist, besonders wenn er nebenher ständig mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt war und vorübergehend auch den väterlichen Hof mitbewirtschaftet hat — (Celle v. 9. Aug. 1934, 1 EH 743/34: Rspr. Nr. 15) —.

Dem Eigentümer zweier Höfe kann die Bauernfähigkeit nicht in Ansehung des einen Hofes zuerkannt, in Ansehung des zweiten Hofes abgesprochen werden — (Celle v. 18. Juli 1934, 1 [5] EH 921/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 27) —.

Zu § 15 Abs. 2 und 3: Abmeierung

Ein Verfahren über die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes (kleine Abmeierung) können der Abzumeiernde und der künftige Wirtschaftsführer auch nicht mit Genehmigung des AnerbG. durch Vergleich beenden — (Bamberg v. 31. Okt. 1934, Nr. 417/34: JW. 1935, 209; DNotZ. 1935, 145) —. Zulässig ist es aber, dem Rechtsnachfolger in der Verwaltung und Nutznießung aufzugeben, dem Abgemeierten den notdürftigen Unterhalt zu gewähren — (Celle v. 28. Nov. 1934, 4 EH 2088/34: JW. 1935, 628; DNotZ. 1935, 145) — wie sich die Beteiligten über die Frage der Unterhaltsgewährung auch außergerichtlich einigen können — (Vogels: JW. 1935, 210) —.

Der Abgemeierte kann zur Räumung und Herausgabe des Hofes an den Nachfolger in der Bewirtschaftung verurteilt werden — (Celle v. 28. Nov. 1934, 4 EH 2088/34: JW. 1935, 628; DNotZ. 1935, 145) —. Der nächste Anerbe hat kein Beschwerderecht, wenn er in der Vergebung der Verwaltung und Nutznießung zugunsten eines später berufenen Anerben übergangen wird — (Dresden v. 31. Aug. 1934, Nr. 539/34: Rspr. Nr. 20) —.

Zu § 17: Eigentum am Erbhof

1. Erbengemeinschaft

Eine Besitzung, die einer Erbengemeinschaft gehört, ist nicht Erbhof geworden — (Jena v. 14. März 1934, Nr. 3/34: Rspr. Nr. 2) —. Dies gilt auch für das Geltungsgebiet des preußischen bäuerlichen Erbhofrechts. Auch dort ist eine Erbengemeinschaft nicht Erbhofträger, wenn der Eigentümer während der Geltung des Gesetzes, aber vor der Aufnahme der Besitzung in die Erbhöferolle preußischen Rechts gestorben ist und die Erben sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des RErbhofG. noch nicht auseinandergesetzt hatten — (Celle vom 7. Aug. 1934, 2 EH 1654/34: Rspr. Nr. 5) —. Auch wenn an die Stelle eines Alleinerben durch den Eintritt einer Bedingung (Wiederverheiratung) vor dem 1. Okt. 1933 eine Erbengemeinschaft als Nacherbe getreten ist, ist ein zum Nachlaß gehöriger Hof nicht Erbhof geworden, auch wenn er noch auf den Namen des ursprünglichen Alleinerben im Grundbuch steht — (Celle v. 17. April 1934, 2 EH 56/34: JW. 1934, 1734) —.

Über fortgesetzte Gütergemeinschaft und ihr gleichstehende Gemeinschaften sowie über Gemeinschaften, die als Erbhofträger nicht in Frage kommen s. bei § 62 der 1. DurchfVO. unter Ziff. 4 und 5.

2. Miteigentum mehrerer Personen

Eigentum mehrerer Personen am Erbhof schließt, wenn nicht die Ausnahmeverhältnisse des § 62 der 1. DurchfVO., § 5 der 2. DurchfVO. und § 1 der 3. DurchfVO. gegeben sind, die Erbhofeigenschaft aus. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn das Miteigentum nur den zwischen den Hofgebäuden liegenden Hofraum betrifft — (Stuttgart v. 31. Juli 1934, E Nr. 85/34: JW. 1934, 2862) —, da hier der Miteigentumsanteil am Hofraum gemäß § 2 der 2. DurchfVO. dem Erbhof zugerechnet wird. Nach einem Beschluß von Karlsruhe — (v. 15. Okt. 1934, Nr. 22/34: JW. 1934, 3291) — wird die Erbhofeigenschaft auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß neben dem Hofraum auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im nachbarlichen Miteigentum stehen, wenn die Wohn- und wesentlichen Wirtschaftsgebäude zu getrenntem Besitz aufgeteilt sind und nur unwesentliche Teile der Hofstelle (Tenne, Einfahrt, Keller) gemeinsam benutzt werden müssen. Diese Entscheidung begegnet erheblichen Bedenken (s. Anm. zu der Entsch. in JW. a. a. O.). Im gleichliegenden Fall hat auch das ErbhGer. Bamberg — (v. 10. Okt. 1934, Nr. 363/34: JW. 1935, 618; DNotZ. 1935, 35; Rspr. Nr. 7) — die Erbhofeigenschaft der Besitzung verneint.

Nach dem 1. Okt. 1933 bzw. dem 21. Dez. 1933 kann ein Erbhof nicht mehr zu gemeinsamem Eigentum von Ehegatten erworben werden, ohne die Erbhofeigenschaft zu verlieren — (Stuttgart v. 6. April 1934, 1/34: JW. 1934, 1792) —. § 1 der 3. DurchfVO. hat hiervon für den Erwerb im Siedlungsverfahren i. S. des RErbhofG. noch einzelne Ausnahmen zugelassen. Erwirbt trotz bestehender Gütergemeinschaft ein Ehegatte einen Erbhof, so wird der Erbhof nicht Teil des Gesamtgutes der Eheleute, vielmehr Sondergut des erwerbenden Ehegatten und bleibt dadurch Erbhof — (Celle v. 8. Aug. 1934, 4 EH 635/34: JW. 1934, 3213; Rspr. § 37a Nr. 39) —.

Das KG. — (Beschl. v. 12. Okt. 1933, 1 X 551/33: JW. 1933, 2727; Rspr. Nr. 3) — hat die Veräußerung eines Erbhofs an mehrere Personen gemäß § 134 BGB. für nichtig gehalten. Seine Meinung ist aber in der Literatur mit Recht abgelehnt worden — (s. d. Anm. in Rspr. a. a. O. und die dort angegebenen Fundstellen) —. Da bei Veräußerung an mehrere Personen aber Verlust der Erbhofeigenschaft die Folge

der Veräußerung ist, ist die Genehmigung zur Veräußerung regelmäßig nur bei Veräußerung an eine (bauernfähige) Person zu erteilen — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 255/34: Rspr. § 37a Nr. 16) —. Evtl. ist, wenn der Veräußerungsvertrag den Erwerb durch mehrere Personen vorsieht, die Genehmigung nur mit der Maßgabe zu erteilen, daß eine der erwerbenden Personen Alleineigentümer wird — (Celle vom 17. Mai 1934, EH 105/34: Rspr. § 37a Nr. 13) —.

3. Juristische Personen

Der Erwerb von Erbhofgrundbesitz, auch von ganzen Erbhöfen, durch juristische Personen, insbesondere durch behördlich zugelassene *Siedlungsgesellschaften*, ist zulässig und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu genehmigen, obwohl die Erbhofeigenschaft dadurch jedenfalls für die Dauer des Eigentums der juristischen Person verlorengeht — (München v. 21. April 1934, Nr. 132/34: JW. 1934, 2258; DNotZ. BayBeil. 1934, 153) —.

Zu § 18: Entscheidung über Bauernfähigkeit

Bei Zweifeln über die Bauernfähigkeit darf über deren Vorliegen nur auf Antrag des Bauern, des Kreisbauernführers oder eines rechtlich interessierten Dritten Entscheidung getroffen werden; ihre Aberkennung ohne solchen Antrag, etwa in einem Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 2, ist unzulässig — (Stuttgart v. 6. Juni 1934, Nr. 25/34: JW. 1934, 1918) —. Dies schließt natürlich nicht aus, daß in einem Genehmigungsverfahren über die Bauernfähigkeit als Inzidentpunkt befunden wird. Stellt eine Person Antrag auf Feststellung ihrer Bauernfähigkeit, so braucht sie ein rechtliches Interesse nicht darzutun. Der Feststellungsantrag ist jedoch zurückzuweisen, wenn der Antragsteller keinerlei schutzwürdiges Interesse an der Feststellung hat — (Celle v. 11. Okt. 1934, 3 EH 1502/34: JW. 1935, 131) —.

Das AnerbG. kann nicht nur über die Bauernfähigkeit eines Hofbesitzers, sondern auch über die Bauernfähigkeit anderer Personen Feststellung treffen, vorausgesetzt, daß ein ordnungsmäßiger Antrag auf Feststellung und ein rechtliches Interesse an der Feststellung vorliegt. Ein solches Interesse ist vor allem seitens des Bauern hinsichtlich der Bauernfähigkeit des in erster Linie berufenen Anerben gegeben — (Stuttgart v. 31. Juli 1934, Nr. 116/34: JW. 1934, 2995; DNotZ. 1934, 767) —.

Zu § 19: Erbfolge in den Erbhof

Wem ein Erbhof kraft Gesetzes oder durch letztwillige Verfügung zugefallen ist, hat nicht das AnerbG., sondern das Nachlaßgericht festzustellen. Dem Nachlaßgericht obliegt auch die Prüfung, ob und wie eine vor Erlaß des RErbhofG. errichtete Verfügung von Todes wegen durch Umdeutung nach Sinn und Zweck des RErbhofG. aufrechterhalten werden muß — (Nürnberg v. 26. Sept. 1934, Nr. 564/34: JW. 1935, 52) —, da die Anerbenbehörden zur Auslegung von Testamenten und zur Entscheidung über die Erbfolge nicht zuständig sind — (München v. 17. Febr. 1934, Nr. 42/34: DNotZ. 1934, 207) —. Nur Vorfragen (z. B. Bauernfähigkeit) können vor dem AnerbG. ausgetragen werden — (Celle v. 26. Okt. 1934, 3 EH 1680/34: JW. 1935, 637) —. Siehe noch bei § 40.

Zu § 20: Anerbenordnung

Das Anerbenrecht der Söhne der in § 20 unter Ziff. 3, 4, 5 bezeichneten Personen ist vom LErbhGer. Celle in drei Entscheidungen untersucht worden. Nach diesen Entscheidungen kann auch der Sohn eines noch lebenden in erster Linie als Anerbe berufenen Bruders oder einer Tochter bzw. Schwester des Bauern zum Anerben eingesetzt werden — (v. 23. Okt. 1934, 2 EH 1555/34: JW. 1934, 3139; v. 3. Juli 1934: 2 EH 303/34: JW. 1934, 2253; v. 25. Okt. 1934, 1 EH 248/34: JW. 1935, 296) —. Gegenteiliger Ansicht ist Nürnberg — (v. 31. Okt. 1934, Nr. 204/34: JW. 1935, 640; DNotZ. 1935, 145) —, wie auch in den Anmerkungen zu den Entscheidungen von Celle die Ansicht vertreten wird, daß die Söhne und Sohnessöhne der Anerben der 1., 3., 4. und 5. Ordnung erst nach Wegfall des die Verwandtschaft vermittelnden Elternteils als Anerben berufen werden können. Wird bei der Wahl eine Ordnung nicht übersprungen, so ist nach Celle — (v. 25. Okt. 1934 a. a. O.) — auch die Genehmigung des AnerbG. für die Einsetzung nicht erforderlich.

Zu § 21 Abs. 3: Ältesten- oder Jüngstenrecht

Ob in einer Gegend Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch war, richtet sich danach, ob in der betreffenden Gegend der Hof in der Regel an den ältesten oder jüngsten Sohn übergeben wurde und ob Übergaben an andere Kinder als Ausnahme angesehen wurden und nur bei Vorliegen besonderer Gründe vorkamen — (Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 6/34: JW. 1934, 2861; DNotZ. 1934, 763; Rspr. Nr. 2) —. Feststellung über den bisherigen Brauch kann das Gericht durch Befragung von Richtern und Notaren treffen — (Celle vom 25. April 1934, 3 EH 266/34: Rspr. Nr. 1) —.

Auch in Württemberg hat in einzelnen Gegenden Ältesten- bzw. Jüngstenrecht gegolten — (Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 6/34: JW. 1934, 2861; DNotZ. 1934, 763; Rspr. Nr. 2) —, während sich für den Bayerischen Wald — (München v. 28. Juli 1934, Nr. 1001/34 I: DNotZ. BayBeil. 1934, 277; Rspr. Nr. 3) — und in der Gegend von Bünde — (Celle v. 25. April 1934, 3 EH 266/34: Rspr. Nr. 1) — ein bestimmter Brauch für Ältesten- oder Jüngstenrecht nicht feststellen läßt. Von einem Brauch, nach welchem Ältesten- oder Jüngstenrecht gegolten hat, kann noch nicht auf Grund der Übung in einem kleinen Ort, sondern erst auf Grund der Übung der ganzen Gegend gesprochen werden — (München v. 28. Juli 1934, Nr. 1001/34 I: DNotZ. BayBeil. 1934, 277; Rspr. Nr. 3) —.

Mit der letzten Entscheidung steht der Beschluß des LErbhGer. Celle — (v. 31. Mai 1934, 1 EH 764/34: JW. 1934, 2077; Rspr. § 25 Abs. 1 Nr. 2) —, daß die Feststellung, ob Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch gewesen ist oder ob freie Bestimmung durch den Bauern üblich war, nicht allgemein für einen ganzen Bezirk, sondern nur im Einzelfall auf Antrag eines Beteiligten getroffen werden kann[25]), nicht im Gegensatz, da der angeführte Beschluß nur zum Verfahren Stellung nimmt.

Im übrigen s. zu § 25 Ziff. 1.

Zu § 21 Abs. 4: Vorrang der Kinder aus erster Ehe

Herrscht kein Ältestenrecht, so kann der Bauer unter seinen Söhnen aus zwei Ehen den Anerben frei wählen — (Celle v. 24. Okt. 1934, 4 EH 885/34: JW. 1935, 131) —.

Der durch § 21 Abs. 4 Satz 1 den Söhnen aus erster Ehe gegenüber den anderen Söhnen eingeräumte Vorrang gilt sinngemäß auch für das Rangverhältnis zwischen Töchtern aus mehreren Ehen. Dieser Vorrang besteht auch, wenn eine Frau Eigentümerin eines Erbhofs ist und Kinder aus mehreren Ehen hat — (Dresden v. 12. April 1934, Nr. 146/34: Rspr. § 21 Abs. 4 Nr. 1) —. Durch das Rangverhältnis der Kinder nach § 21 Abs. 4 wird aber das dem Bauern durch § 25 Abs. 1 und Abs. 4 eingeräumte Recht zu freier Bestimmung durch letztwillige Verfügung nicht eingeschränkt — (Celle v. 18. 4. 1934, 3 EH 320/34: Rspr. § 25 Nr. 1 und Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 82/34: Rspr. § 25 Abs. 1 Nr. 3) —.

Zu § 24: Verfügungen von Todes wegen

In einer vor dem 1. Okt. 1933 vorgenommenen Einsetzung zum Alleinerben ist in der Regel auch die Einsetzung zum Anerben enthalten — (München v. 17. Febr. 1934, Nr. 42/34: JW. 1934, 847; DNotZ. 1934, 207; Dresden v. 3. Mai 1934, Nr. 93/34: Rspr. § 68 Abs. 1 der 1. DurchfVO. Nr. 1) —. Dabei ist aber, soweit Genehmigung zur Anerbeneinsetzung erforderlich ist, diese nachzuholen.

Eine Verfügung von Todes wegen, durch die die Erbfolge kraft Anerbenrechts in unzulässiger Weise beschränkt wird

[25]) And. Anf. anscheinend Rostock (v. 28. Aug. 1934, 42 EH: Rspr. § 25 Abs. 1 Nr. 5), das auch dem Kreisbauernführer die Befugnis zuerkennt, Antrag nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. zu stellen. Siehe bei § 25 unter Ziff. 1.

(z. B. Vermächtnis von Land oder von Geldbeträgen über den Rahmen der §§ 30 und 31 hinaus), kann nicht genehmigt werden — (Celle v. 19. April 1934, 1 EH 198/34: Rspr. Nr. 2; übereinstimmend Nürnberg v. 4. April 1934, Nr. 127/34: JW. 1934, 1857; DNotZ. 1934, 605; Rspr. Nr. 1) —. Dies ist für die vor dem 1. Okt. 1933 errichteten letztwilligen Verfügungen von besonderer Bedeutung. Die Unwirksamkeit einer vermächtnisweise angeordneten Landabgabe und die Unmöglichkeit der Genehmigung eines solchen Vermächtnisses schließt aber die Genehmigung einer Veräußerung des Anerben an den Bedachten bei wichtigem Grunde nicht aus — (Celle v. 7. Dez. 1934, 3 EH 1568/34: JW. 1935, 433) —.

Die Prüfung der Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen gehört nicht zur Zuständigkeit der Anerbenbehörden. Nur im Rahmen der §§ 30, 31, 32 können sie darüber befinden — (Celle v. 12. April 1934, 1 EH 206/34: Rspr. Nr. 3) —. Siehe hierüber auch bei §§ 19, 40.

Zu § 25: Bestimmung des Anerben durch den Erblasser

1. Anerbenrecht als Brauch

Anerbenrecht ist in einer Gegend Brauch gewesen, wenn nach der überwiegenden Gewohnheit der bäuerlichen Bevölkerung der Hof ungeteilt gegen billige Abfindung der übrigen Erben einem Erben übertragen wurde — (Oldenburg vom 15. Mai 1934, Nr. 20/34: JW. 1934, 2860; DNotZ. 1934, 762; Rspr. Nr. 5) —. Zu der rein tatsächlichen überwiegenden Gewohnheit mußte noch das Bewußtsein einer Bindung an diese Übung hinzukommen. Gewöhnlich kann dabei von der vorwiegenden Übung auf das Bewußtsein einer Bindung geschlossen werden — (Celle v. 14. Juni 1934, 3 EH 311/34: JW. 1934, 2253) —.

2. Freie Bestimmung durch den Bauern.

Von der Frage, ob Anerbenrecht Brauch gewesen ist, unterscheidet sich die, ob freie Bestimmung durch den Bauern üblich war. Freie Bestimmung war in einer Gegend mit Anerbensitte nicht schon dann üblich, wenn die Bauern es nicht zum Übergang des Hofes auf ihren Nachfolger auf Grund eines Anerbengesetzes kommen ließen, vielmehr in den meisten Fällen selber durch Testament, Erbvertrag oder Übergabevertrag regelten, sondern erst dann, wenn die Bauern bei der Auswahl ihres Nachfolgers unter mehreren Söhnen nicht durch eine von alters her bestehende Sitte sich gebunden fühlten, einen bestimmten ihrer Söhne — den ältesten oder jüngsten — zu berufen, es sei denn, daß besondere Gründe etwas anderes geboten — (Oldenburg v. 3. Juli 1934, EH 43/34: Rspr. § 25 Abs. 1 Nr. 4) —. In Mecklenburg war beispielsweise freie Bestimmung durch den Bauern nicht üblich — (Rostock v. 28. Aug. 1934, 42 EH: Rspr. § 25 Abs. 1 Nr. 5) —. War aber in einer Gegend freie Bestimmung des Anerben üblich, so kann nicht festgestellt werden, daß in dieser Gegend Ältestenrecht gegolten hätte — (Celle v. 23. März 1934, 3 EH 288/34: Rspr. Nr. 2) —.

Den Antrag zur Entscheidung, ob in einer Gegend Anerbenrecht Brauch und ob freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist, kann nach Rostock — (v. 28. Aug. 1934, 42 EH: Rspr. § 25 Abs. Nr. 5) — auch der Kreisbauernführer stellen — (a. A. Starcke, Rspr. a. a. O.) —.

3. Übergehung des in erster Linie berufenen Sohnes zugunsten eines anderen Sohnes

Der Umstand, daß unter mehreren Söhnen der an sich zum Anerben Berufene bereits eine selbständige Lebensstellung hat, kann es rechtfertigen, daß der Bauer einen anderen Sohn zum Anerben bestimmt — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, Nr. 1/34: Rspr. 3) —. Auch wiederholte Streitigkeiten zwischen dem Bauern und dem gesetzlich berufenen Anerben können einen wichtigen Grund dafür bilden, eine Abweichung von der Anerbenfolge innerhalb der 1. Ordnung zu genehmigen — (Oldenburg v. 15. Mai 1934, EH 18/34: JW. 1934, 2788; DNotZ. 1934, 789; Rspr. Nr. 4) —.

Kein Grund, die Umgehung des in erster Linie berufenen Sohnes zu genehmigen, ist aber darin gegeben, daß dieser, obwohl selbst protestantisch und in rein protestantischer Gegend ansässig, ein katholisches Mädchen heiratet — (Celle v. 14. Dez. 1934, 3 EH 1160/34: JW. 1935, 630; DNotZ. 1935, 145) —.

4. Übergehung zugunsten einer Tochter

Zur testamentarischen Anerbeneinsetzung einer Tochter unter Übergehung des einzigen Sohnes kann das AnerbG. seine Zustimmung nur bei Vorliegen triftiger, gegen die Berufung des Sohnes als Anerben sprechender Gründe erteilen; diese Gründe müssen sich aus dem ErbhofG. oder der bäuerlichen Standesehre herleiten — (Nürnberg v. 20. Juni 1934, Nr. 295/34: JW. 1934, 2260; Rspr. § 25 Abs. 3 Nr. 2 [26]) —. Liebesverhältnisse des Sohnes sind deshalb nicht ohne weiteres ein Grund zur Übergehung — (Braunschweig v. 28. Mai 1934, Nr. 16/34: Rspr. § 25 Abs. 3 Nr. 3) —. Auch jugendliches Alter (11 Jahre) ist, selbst bei schwächlicher Gesundheit, kein ausreichender Grund — (Bamberg v. 25. Juli 1934, Nr. 254/34: JW. 1934, 3212; Rspr. § 37 c Nr. 23) —. Ob die Übergehung zu rechtfertigen ist, richtet sich nicht allein nach der Bauernfähigkeit des Sohnes, sondern nach der Gesamtheit der gegebenen Umstände — (Celle v. 3. Juli 1934, 2 EH 899/34: JW. 1934, 2255) —.

Schon bei Eingehung der Ehe oder schon vor ihrem Abschluß kann bestimmt werden, daß bei der künftigen Nachfolge in den Hof die Anerben der 4. Ordnung vor denen der 2. und 3. Ordnung zu berufen sind. Die Genehmigung zu einer solchen Bestimmung in einem Ehe- und Erbvertrag kann aber nur bei Vorliegen von Umständen erteilt werden, die einen wichtigen Grund bilden; z. B. wenn durch eine solche Bestimmung künftig keine Personen von der Anerbenfolge ausgeschlossen werden, die Bauern sind und sich als Bauern fühlen — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 441/34: JW. 1934, 2991 und Nürnberg v. 26. Sept. 1934, Nr. 352/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 280) —. Die Genehmigung darf aber nicht erteilt werden, wenn noch nicht feststeht, auf welchen Hof sich der Ausschluß der Anerben 2. und 3. Ordnung beziehen soll, wer der gesetzliche und wer der erwählte Anerbe ist und ob die Vertragsbestimmung jemals von praktischer Bedeutung sein wird — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 58/34: JW. 1935, 604). Dies gilt insbesondere für den ersten Erbfall i. S. des § 8 der 2. DurchfVO., bei welchem Töchter vor den Anerben 2. und 3. Ordnung kraft Gesetzes berufen sind (RErbhGer. a. a. O.) —.

5. Gebühren

Die testamentarische Bestimmung des Anerben betrifft gebührenrechtlich nicht ein Recht am Erbhof, sondern den Erbhof selbst — (KG. v. 31. Aug. 1934, 1a X 1068/34: JW. 1934, 2932; DNotZ. 1934, 873) —.

Zu § 29: Ausschlagung und Verzicht

Das AnerbG. ist nach § 29 befugt, die *Ausschlagungs*erklärung eines Anerben entgegenzunehmen. Solange indes Zweifel bestehen, ob ein Hof Erbhof ist und solange nicht klargestellt ist, wer als Anerbe berufen ist, hat das AnerbG. keine Veranlassung, von sich aus Ausschlagungserklärungen herbeizuführen. Für ein hierauf gerichtetes Rechtshilfeersuchen des Nachlaßgerichts ist kein Raum. Lehnt das AnerbG. ein Rechtshilfeverfahren ab, so entscheidet auf die Beschwerde das dem ersuchten Gericht übergeordnete OLG. und auf weitere Beschwerde das RG. — (RGBeschl. v. 9. Juli 1934, IV B 36/34: JW. 1934, 3053; Rspr. Nr. 1) —.

Im übrigen ist durch das RErbhofG. die Ausschlagung einer vor dem 1. Okt. 1933 angefallenen Erbschaft, zu der ein Erbhof gehört, durch den gewillkürten Alleinerben nicht ausgeschlossen, solange die Ausschlagungsfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch dann, wenn infolge der Ausschlagung an Stelle des Alleinerben mehrere gesetzliche Erben treten. In diesem Falle wird der Besitz nicht Erbhof — (Celle vom 6. Nov. 1934, 2 EH 2366/34: JW. 1935, 211) —.

Der gesetzliche Anerbe kann in einem Vertrag mit dem Bauern auf sein Anerbenrecht *verzichten*. Eine Genehmigung

[26]) Vgl. auch Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 205/34: Rspr. § 25 Abs. 3 Nr. 1.

der Anerbenbehörden ist dazu nicht erforderlich. Ein schon vor dem 1. Okt. 1933 erklärter Erbverzicht kann dabei auch das Anerbenrecht umfassen, das für den Verzichtenden erst durch das RErbhofG. begründet ist — (Celle v. 21. Dez. 1934, 3 EH 1980/34: JW. 1935, 629; DNotZ. 1935, 145) —, wenn dies auch nicht immer der Fall sein wird, was im einzelnen nach den besonderen Umständen zu beurteilen ist.

Die weichenden Geschwister können aber bei Abschluß eines Übergabevertrages gegenüber dem Anerben nicht wirksam auf das Heimatzufluchtsrecht verzichten — (Celle vom 15. Nov. 1934, 3 EH 1772/34: JW. 1935, 631) —.

Zu § 30: Versorgung der weichenden Erben

Die weiblichen Abkömmlinge des Bauern haben nicht nur Anspruch auf eine Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts, sondern darüber hinaus auch Anspruch auf eine dem Stande des Hofes entsprechende Ausstattung — (Celle vom 4. Juli 1934, 4 EH 94/34: JW. 1934, 2255) —. Dabei soll die Ausstattung grundsätzlich nur aus Mitteln des Hofes, nicht aber durch Übertragung eines Teils der Erbhofgrundstücke geleistet werden. Dies gilt auch im Realteilungsgebiet, besonders dann, wenn durch die Übertragung der Erbhof zertrümmert oder sein Bestand gefährdet würde — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 225/34: JW. 1935, 603 und v. 18. Okt. 1934, 3 RB 209/34: Rspr. Nr. 5 und Zweibrücken v. 18. Juni 1934, Nr. 3/34: Rspr. Nr. 1) —. Eine Übertragung erscheint auch so lange unstatthaft, als noch nicht feststeht, ob und wie sich die Kinder, auf die Grundstücke übertragen werden sollen, verheiraten oder sonstwie selbständig machen — (Bamberg v. 25. Juli 1934, Nr. 252/34: Rspr. Nr. 4) — und das Land von einer geeigneten Hofstelle aus selbst bewirtschaften werden — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 226/34: JW. 1935, 606) —.

In der Übergangszeit, besonders im ehemaligen Realteilungsgebiet, kann das AnerbG. allerdings ausnahmsweise zulassen, daß der Anerbe einzelne im Streubesitz liegende Grundstücke seinen Geschwistern als Ausstattung, evtl. auch zur Abgeltung von Pflichtteilsansprüchen aus einem vor dem 1. Okt. 1933 liegenden Erbfall überträgt. Vorausgesetzt ist allerdings, daß die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes nicht beeinträchtigt wird und andere Mittel nicht zur Verfügung stehen — (Zweibrücken v. 18. Juni 1934, Nr. 11 und Nr. 17/34: Rspr. Nr. 2 und 3) —. Außerdem ist zu prüfen, ob die abzutrennenden Grundstücke nicht ihre Erbhofeigenschaft verlieren — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 231/34: JW. 1935, 606) —, s. auch bei § 37 unter Ziff. 3.

Die Dienstleistungen erwachsener Kinder begründen in der Regel keine Ansprüche aus § 812 BGB., auch dann nicht, wenn die Dienste in der Absicht und Erwartung späterer Landzuteilung geleistet werden — (Stuttgart v. 31. Juli 1934, Nr. 108/34: JW. 1934, 2994; DNotZ. 1934, 846) —. Etwaige Ansprüche dieser Art fußen auch nicht auf § 30 RErbhofG. In gleicher Weise sind familienrechtliche Aussteueransprüche nach § 1620 BGB. von den Versorgungsansprüchen nach § 30 RErbhofG. zu unterscheiden — (Rostock v. 18. Juni 1934, EH 16/34: JW. 1934, 2790; Rspr. § 32 Nr. 2) —. Die ersteren werden auch nicht durch die letzteren ausgeschlossen, sondern bestehen unabhängig neben ihnen. Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte — (KG. v. 20. Dez. 1934, 23 W 8700/34: JW. 1935, 651) —. Verzicht auf Heimatzuflucht s. bei § 29.

Im übrigen s. bei § 37 Ziff. 4 u. 5c.

Zu § 32: Streit über Altenteilsrechte

Streitigkeiten über Altenteilsrechte, die vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. zur Entstehung gelangt sind, fallen nicht in die Zuständigkeit des AnerbG. — (Celle v. 25. Okt. 1934, 1 EH 1508/34: JW. 1935, 367; LG. Detmold, Beschl. v. 28. März 1934, T 58/34: JW. 1934, 1596 und LG. Detmold, Urt. v. 6. Febr. 1934, S 221/33: Rspr. Nr. 1) —. Auch Erbauseinandersetzungsansprüche auf Grund eines Erbauseinandersetzungsvertrags unterliegen nicht der Regelung durch das AnerbG. gemäß § 32. Ein derartiges Verfahren vor AnerbG. ist unzulässig — (Celle v. 21. Aug. 1934, 2 EH 134/34: JW. 1934, 2927) —. Das gleiche gilt für die familienrechtlichen Aussteueransprüche nach § 1620 BGB. — (Rostock v. 18. Juni 1934, EH 16/34: JW. 1934, 2790; Rspr. Nr. 2) —. Eine in früherer Zeit durch Vertrag im Zusammenhang mit einem Leibgeding eingeräumte Geldrente unterliegt in Bayern der Abänderung im Einigungsverfahren vor den Amtsgerichten — (München v. 5. Mai 1934, Nr. 438/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 113).

Zu § 34: Nachlaßverbindlichkeiten

Der Anerbe kann eine Beschränkung seiner persönlichen Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten sowohl durch Erwirkung der Anordnung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung wie auch auf Grund der Erschöpfungseinrede herbeiführen. Allerdings werden vom Nachlaßkonkurs, von der Nachlaßverwaltung und vom Zugriff der Gläubiger im Rahmen der Erschöpfungseinrede nur die der Vollstreckung unterliegenden Nachlaßgegenstände betroffen, während die dem Vollstreckungsverbot der §§ 38, 39 RErbhofG. unterlegenen Gegenstände weder vom Nachlaßkonkurs noch von einer Nachlaßverwaltung ergriffen werden können — (KG., Beschl. vom 16. Aug. 1934, 1 b X 363/34: JW. 1934, 2701; DNotZ. 1934, 760; Rspr. Nr. 1) —.

Pflichtteilsansprüche hat der Anerbe zwar auch dann zu erfüllen, wenn das in erster Linie heranzuziehende erbhoffreie Vermögen nicht ausreicht; zur Verkleinerung des Erbhofs soll indes die Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich nicht führen — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 226/34: JW. 1935, 606) —.

Zu § 37: Veräußerung und Belastung des Erbhofs

1. Wesen der Genehmigung

Der Genehmigung nach § 37 unterliegt nur das dingliche Veräußerungsgeschäft, nicht das schuldrechtliche Grundgeschäft — (RG. v. 11. Dez. 1933: JW. 1934, 403; DNotZ. 1934, 129; RG. 142, 312; Rspr. § 37a Nr. 5) —. Gegenstand der Genehmigung ist dabei die Erfüllung eines inhaltlich bestimmten Verpflichtungsgeschäfts. Sie kann bei Feststehen des letzteren auch schon vor der Vornahme des dinglichen Geschäftes erteilt werden — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 21/34: JW. 1934, 2697; DNotZ. 1934, 838) —, während die bloße Absicht zur Veräußerung oder Belastung, ohne daß die Bedingungen des Veräußerungsvertrages — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 57/34: JW. 1935, 544; DNotZ. 1935, 127; Rspr. § 37a Nr. 40; Celle v. 8. Juni 1934, 1 EH 271/34: JW. 1934, 2986; Rspr. § 37a Nr. 19) — oder der aufzunehmenden Hypothek — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 79/34: JW. 1935, 610 und Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 75/34: JW. 1934, 2482; Rspr. § 37b Nr. 27) — und die Person des Erwerbers bzw. Darlehensgebers bekannt sind, in der Regel als Unterlage für die Erteilung einer Genehmigung nicht ausreicht — (ähnlich Stuttgart vom 4. Mai 1934, Nr. 63/34: Rspr. § 37b Nr. 12 und Dresden v. 23. Mai 1934, Nr. 159/34: Rspr. § 15 der 2. DurchfVO. Nr. 5) —. Die erteilte Genehmigung bedeutet nur die Feststellung, daß vom Standpunkt des RErbhofG. aus Einwendungen gegen das Geschäft nicht bestehen — (RErbhGer. vom 18. Okt. 1934, 3 RB 86/34: JW. 1935, 433; DNotZ. 1935, 146; Rspr. § 37a Nr. 41) —. Sie besagt aber nicht, daß das genehmigte Geschäft oder das zugrunde liegende schuldrechtliche Geschäft gültig ist. Die Rechtswirksamkeit des letzteren ist für das Genehmigungsverfahren unerheblich — RErbhGer. vom 18. Okt. 1934, 3 RB 85/34: JW. 1935, 610) —. Die Genehmigung der Belastung mit einer Hypothek für eine Abfindungssumme legt daher dem Eigentümer noch nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Abfindungssumme auf — (Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 1372/34: JW. 1934, 2985; DNotZ. 1934, 871) —, wie auch die Genehmigung einer Veräußerung schon vor der Auflassung nicht besagt, daß den Beteiligten ein Anspruch auf Erteilung der Auflassung zusteht — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 21/34: JW. 1934, 2697; DNotZ. 1934, 838) —. Auch Streitigkeiten über die Erfüllung eines genehmigten Veräußerungsvertrages hat grundsätzlich nicht das AnerbG., sondern das ordentliche Gericht zu entscheiden — (Dresden v. 8. März 1934, Nr. 30/34) —.

Geschäfte, die grundsätzlich einer Genehmigung nach dem Inhalt des Gesetzes nicht zugänglich sind, können die Anerbenbehörden auch bei Vorliegen ganz außerordentlicher Umstände nicht genehmigen. So ist die Belastung des Hofes durch Verfügung von Todes wegen über § 30 RErbhofG. hinaus auf Grund von § 24 RErbhofG. schlechthin ausgeschlossen — (Nürnberg v. 4. April 1934, Nr. 127/34: DNotZ. 1934, 605) —. Auch die Eintragung einer Zwangshypothek auf einen Erbhof kann unter keinen Umständen genehmigt werden — (Celle v. 4. Mai 1934, 3 EH 13/34: Rspr. § 37 b Nr. 19) —.

Die rechtskräftig verweigerte Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken schließt einen erneuten Antrag auf Genehmigung der Veräußerung derselben Grundstücke unter denselben Beteiligten nicht aus, wenn die Beteiligten die Grundstücke auf Grund eines neu abzuschließenden (und zu beurkundenden) Vertrags, wenn auch gleichen Inhalts, wie der frühere Vertrag, veräußern wollen — (Celle v. 15. Nov. 1934, 3 EH 2067/34: JW. 1935, 633) —.

2. Erfordernis der Genehmigung

Nicht für alle Rechtsgeschäfte steht ohne weiteres fest, ob sie der Genehmigung bedürfen oder nicht. Dabei geben nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse, sondern auch reine Rechtsfragen Anlaß zu Zweifeln. Die Klärung gerade der letzteren ist vorzüglich Aufgabe der Rechtsprechung. Sie hat in manchen, ursprünglich bestrittenen Fragen auch schon eine einheitliche Lösung gefunden. Z. B. wird die Eintragung einer *Auflassungsvormerkung* auf einem Erbhof oder einem zum Erbhof gehörigen Grundstück heute von allen Gerichten als nicht genehmigungsbedürftig angesehen — (RG. v. 27. Juni 1934, V B 12/34: JW. 1934, 2039; DNotZ. 1934, 599; RG. 144, 231; Rspr. § 37 d Nr. 5[27]) —. Aus den gleichen Erwägungen erscheint die Eintragung einer *Vormerkung auf* Einräumung einer *Sicherungshypothek* für Bierlieferungen gemäß Art. 14 BayAGBGB. nicht von der Genehmigung der Anerbenbehörden abhängig — (Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 86/34: JW. 1934, 2250; DNotZ. BayBeil. 1934, 150; Rspr. § 37 d Nr. 2) —. Auch die Umschreibung eines Grundstücks im Wege der *Grundbuchberichtigung* erfordert keine anerbengerichtliche Genehmigung — (Celle v. 9. Okt. 1934, 2 EH 2211/34: JW. 1934, 3213) —.

Bei Grundstücken, die bereits vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. von dem Erbhof getrennt wurden und nach dem übereinstimmenden Willen von Eigentümer und Erwerber nicht wieder in den Erbhof eingegliedert werden sollten, ist die Zugehörigkeit zum Erbhof zu verneinen und deshalb eine Genehmigung zur Veräußerung nicht erforderlich — (Celle v. 30. Mai 1934, 4 EH 345/34: Rspr. § 37 a Nr. 27; s. auch die Ausführungen bei § 7 dieser Zusammenstellung) —. Unrichtig erscheinen hiernach die Entscheidungen, in denen trotz tatsächlicher Abtrennung vom Erbhof vor Inkrafttreten des RErbhofG. und trotz Lösung aus dem Wirtschaftsverbande des Erbhofs die Genehmigung zur Veräußerung und Umschreibung im Grundbuch noch erteilt wurde, weil angeblich die vorausgegangenen tatsächlichen Verfügungen einen wichtigen Grund darstellen[28]). In solchen Fällen ist vielmehr der abgetrennte Besitz nicht Erbhofbestandteil geworden. Ein Genehmigungsantrag ist als gegenstandslos abzuweisen — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 11/34: JW. 1935, 611) —.

Für Veräußerungen und Belastungen, die kraft Gesetzes oder staatlichen Hoheitsaktes eintreten oder auf die kraft Gesetzes ein Anspruch besteht, hält Celle — (v. 17. April 1934, 2 EH 296/34: Rspr. § 37 b Nr. 23) — eine Genehmigung nicht erforderlich. Deshalb erscheint ihm die Eintragung einer *Zusatzhypothek* nach § 9 der VO. v. 27. Sept. 1932 — (RGBl. I, 480; Celle v. 25. Juli 1934, 1 EH 1276/34: Rspr. § 37 b Nr. 39) — oder einer *Aufwertungshypothek* auf Grund des AufwG. — (Celle v. 4. Juli 1934, 4 EH 385/34: Rspr. § 37 d Nr. 40) — oder gemäß § 4 GBBereinG. genehmigungsfrei — (Celle v. 17. April 1934, 2 EH 345/34: Rspr. § 37 b Nr. 22 und v. 13. Dez. 1934, 4 EH 2131/34: DNotZ. 1935, 146) —, während das KG. — (Beschl. v. 8. Nov. 1934, 1 X 499/34: JW. 1935, 648; DNotZ. 1935, 135) — jedenfalls bei der letzteren anerbengerichtliche Genehmigung verlangt. Bestritten ist auch, ob die Veräußerung eines unselbständigen Teiles eines Grundstücks der Genehmigung der Anerbenbehörden auch dann noch unterliegt, wenn dieser Teil für den Erbhof nicht mitgenutzt wird, sondern z. B. Schienenweg ist — (bejahend KG. v. 25. Jan. 1934, 1 X 714/33: Rspr. § 7 Nr. 11; JW. 1934, 846, 907; DNotZ. 1934, 274; verneinend LG. Potsdam v. 3. März 1934: Rspr. § 37 a Nr. 4 und Vogels: JW. 1934, 907) —. Die *Umwandlung* einer Grundstücksbelastung (Sicherungshöchstbetragshypothek) in eine andere (Grundschuld) ist nicht ohne weiteres genehmigungsfrei, wenn das Hypothekrecht eine Zustimmung der im Rang gleichstehenden oder nachfolgenden Berechtigten nicht verlangt. Für die Genehmigungspflicht nach § 37 kommt es vielmehr darauf an, ob die Umwandlung für den Bauern eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeuten kann — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 181/34: JW. 1935, 644; DNotZ. 1934, 934) —. Deshalb erfordert auch jede inhaltliche Erweiterung einer an einem Erbhof bestehenden Hypothek (Zinserhöhung) die Genehmigung. Sie ist auch für die nachträgliche Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. erforderlich — (KG. vom 8. Febr. 1934, 1 X 23/34: JW. 1934, 1244; DNotZ. 1934, 346) —.

Die Genehmigung für die Belastung eines Erbhofs ist nicht erforderlich, wenn die Belastung im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft vorgenommen wird und die Besitzung erst durch diese Veräußerung Erbhofeigenschaft erlangt. Dies ist nunmehr gesetzlich festgelegt — (§ 6 der 3. DurchfVO.) —. Die widersprechende Rechtsprechung zu dieser Frage — (JW. 1934, 845, 846, 2791; Rspr. § 37 b Nr. 1) — ist damit überholt.

Über Sicherungshöchstbetragshypothek und Sicherungsgrundschuld siehe bei § 64 der 1. DurchfVO. Ziff. 4.

Eine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit kann an einem Erbhof ohne Genehmigung des AnerbG. bestellt werden — (KG. v. 5. Juli 1934, 1 X 231/34: JW. 1934, 2241; DNotZ. 1934, 666) —. Vogels — (JW. a. a. O.) — vertritt zu dieser Frage jedoch den gegenteiligen Standpunkt.

3. Wichtiger Grund für Veräußerung

Bei der Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung sind nur die Interessen des Erbhofs und der als Anerben in Betracht kommenden Personen zu schützen — (Stuttgart vom 20. Juni 1934, Nr. 36/34: Rspr. § 37 a Nr. 29) —. Dabei muß die Annahme eines wichtigen Grundes für die ausnahmsweise Veräußerung von Erbhofgrundbesitz an strenge Voraussetzungen geknüpft werden, damit nicht durch Art und Umfang der gewährten Ausnahmen die Verwirklichung der Grundziele des Gesetzes gefährdet wird. Sonderinteressen des Käufers oder Verkäufers müssen deshalb hinter das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Erbhofes in ungeschmälerter Größe regelmäßig zurücktreten — (RErbhGer. vom 24. Juli 1934, 3 RB 66/34: JW. 1934, 2926; DNotZ. 1934, 927; REG. I, 9) —. Bestehen Zweifel, ob das zu veräußernde Anwesen Erbhof ist, und liegt ein Antrag auf eine entsprechende Feststellung nicht vor, so kann in dem Verfahren über die Genehmigung zwar nicht die Erbhofeigenschaft festgestellt werden[29]). Es kann aber die Genehmigung für den Fall ausgesprochen oder versagt werden, daß das Anwesen wirklich Erbhof ist — (Bamberg v. 30. Mai 1934, Nr. 66/34: Rspr. § 37 c Nr. 33) —.

Das Vorliegen eines die Veräußerung von Teilgrundstücken aus einem Erbhof rechtfertigenden wichtigen Grundes wurde in folgenden Fällen als gegeben erachtet:

[27]) Übereinstimmend BayObLG. v. 21. Febr. 1934, III 15/34: JW. 1934, 1250; DNotZ. 1934, 343. Die gegenteilige Ansicht des OLG. Darmstadt (v. 3. Febr. 1934, 2 W 14/34: JW. 1934, 496; DNotZ. 1934, 208; Rspr. § 37 d Nr. 1) ist überholt.

[28]) Z. B. sei auf Bamberg v. 7. März 1934, Nr. 6/34: DNotZ. 1934, 430 u. Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 11/34: DNotZ. 1934, 624; Rspr. § 37 a Nr. 11 verwiesen.

[29]) Celle v. 22. März 1934, 2 EH 92/34: Rspr. § 10 Nr. 1 u. Bamberg v. 21. Febr. 1934, Nr. 22/34: Rspr. § 10 Nr. 2.

Bei Veräußerung zu Siedlungszwecken, wenn der Bestand des Erbhofs durch die Veräußerung nicht gefährdet wird — (Dresden v. 8. Febr. 1934, Nr. 77/34: Rspr. § 37a Nr. 3) —. Bei Veräußerung entbehrlicher Teile eines Erbhofs, wenn der Erwerber durch die Hinzunahme dieser Teile zu seinem eigenen Besitz diesen zu einem Erbhof vergrößert — (Jena v. 7. April 1934, Nr. 10/34: Rspr. § 37a Nr. 7) —. Bei Veräußerung zum Zwecke der Abfindung von Geschwistern in Land, wenn besondere wichtige Gründe die Veräußerung rechtfertigen — (Darmstadt v. 7. April 1934, EH 6/34: Rspr. § 37a Nr. 25) —. Dies gilt besonders in der Übergangszeit zur Vermeidung von Härten, wenn die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes nicht beeinträchtigt wird — (Nürnberg v. 23. Mai 1934, Nr. 178/34: JW. 1934, 2260; DNotZ. 1934, 707; ähnlich Celle v. 6. Juli 1934, 3 EH 606/34: Rspr. § 37a Nr. 28 und Celle v. 7. Nov. 1934, 3 [5] EH 1644/34; JW. 1935, 632; DNotZ. 35/128, siehe im übrigen bei § 30) —. Trotzdem verdient aber die Barausstattung vor der Ausstattung mit vom Erbhof wegzugebenden Grundstücken regelmäßig den Vorzug, auch dann, wenn die erforderlichen Barmittel nur durch Belastung des Hofes beschafft werden können — (Bamberg v. 29. Aug. 1934, Nr. 170/34: JW. 1934, 3212) —. Bei Veräußerung entbehrlicher Teile des Erbhofs, wenn der Kaufpreis zur Ergänzung notwendigen Inventars oder zur Abdeckung von Schulden verwendet wird — (s. hierzu Braunschweig v. 19. März 1934, Nr. 2/34: Rspr. § 37a Nr. 6 und Celle v. 4. Juli 1934, 4 EH 352/34: Rspr. § 37a Nr. 34 [30]) —. Bei Befriedigung einer auf Barzahlung gerichteten Ausstattungsforderung des Bruders des Bauern, wenn dem Bruder zugleich durch die an Stelle der Barzahlung gewährte Landabgabe eine Existenz geschaffen wird — (Nürnberg v. 6. April 1934, Nr. 288/34: Rspr. § 37a Nr. 21) —. Bei Veräußerung zu Bauzwecken — (München v. 2. Juni 1934, Nr. 514/34: Rspr. § 37a Nr. 37) —. Bei Veräußerung einer Kiesgrube, deren Ausbeutung durch den Eigentümer nicht lohnend ist, wenn die erwerbende Dorfgemeinde mit dem aus der Kiesgrube gewonnenen Kies die Ortswege unterhält und damit auch mittelbar den Erbhof fördert — (Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 58/34: Rspr. § 37a Nr. 30) —.

Eine Veräußerung wird regelmäßig auch genehmigt, wenn der Verkauf bereits vor dem 1. Okt. 1933 liegt und der Kaufpreis ganz oder zum Teil schon bezahlt ist — (Dresden v. 22. Febr. 1934, Nr. 7/34: Rspr. § 37a Nr. 1 [31]) — oder wenn die Veräußerung zur Vermeidung von Streitigkeiten dient, keine wesentliche Schädigung des Hofes, dagegen eine Befreiung von fühlbaren Schulden eintritt und gleichzeitig ein kleinbäuerlicher Betrieb gestärkt wird — (Celle v. 10. April 1934, 2 EH 237/34: Rspr. § 37a Nr. 17) —. Die Genehmigung eines vor dem 1. Okt. 1933 geschlossenen Veräußerungsvertrages ist insbesondere auch zu erteilen, wenn sich die Vertragsteile wirtschaftlich schon so auf die Veräußerung eingestellt haben, daß ihre Verweigerung für beide Teile erhebliche Nachteile zur Folge hätte — (Celle v. 8. Aug. 1934, 4 EH 635/34: Rspr. § 37a Nr. 39 und ähnlich RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 86/34: Rspr. § 37a Nr. 41) —. Ein wichtiger Grund für die Veräußerung von Teilen eines Erbhofes kann auch die Errichtung einer Stiftung sein — (Zweibrücken v. 12. Juli 1934, Nr. 12/34: JW. 1934, 2345) —.

Ganz besondere Umstände können die Genehmigung zur Abveräußerung von Teilen des Erbhofes selbst dann rechtfertigen, wenn durch die Veräußerung der Restbesitz keine Ackernahrung mehr darstellt und deshalb mit der Veräußerung auch die Erbhofeigenschaft verliert — (Bamberg v. 7. März 1934, Nr. 36/34: DNotZ. 1934, 671) —.

Die Veräußerung des ganzen Hofes an einen Familienfremden kann genehmigt werden, wenn das Wohl des Hofes es verlangt — (Dresden v. 14. April 1934, Nr. 12 u. 14/34: Rspr. § 37a Nr. 31) —, insbesondere wenn unter den Anerben des Bauern eine zur Hofübernahme geeignete Person nicht vorhanden ist — (Dresden v. 29. Juni 1934, Nr. 359/34: Rspr. § 37b Nr. 33 [32]) —. Auch die begründete Befürchtung, daß der einzige Sohn den Hof völlig herunterwirtschaften werde — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 255/34: Rspr. § 37a Nr. 16) —, kann ebenso ein ausreichender Grund für die Genehmigung der Veräußerung an einen Familienfremden sein, wie unüberwindliche Abneigung des Bauern gegen den als Anerben berufenen Neffen, wenn andere Anerben nicht vorhanden sind — (Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 385/34: Rspr. § 37a Nr. 38) —. Gleiches trifft zu, wenn zwischen Eltern und Sohn ein unerträgliches Verhältnis besteht und die Rückgängigmachung des bereits abgeschlossenen Verkaufs erschwert ist — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 255/34: Rspr. § 37a Nr. 14) —. Berücksichtigung kann bei der Erteilung der Genehmigung auch finden, daß der Veräußerer den Hof selbst erst vor kurzem erworben hat und noch nicht bodenständig geworden ist und ferner, daß der Erwerber (Kleinlandwirt) dadurch einem größeren, seinen Fähigkeiten entsprechenden Hof erhält — (München v. 24. März 1934, Nr. 98: Rspr. § 37a Nr. 24) — oder daß der auf den Namen des Ehemannes eingetragene Hof mit gemeinschaftlichen Mitteln der Ehegatten aufgebaut wurde und nun auf einen Verwandten der Ehefrau übertragen werden soll — (Celle v. 26. Okt. 1934, 3 EH 1384/34: JW. 1935, 634) —.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch der Erwerb von Erbhofgrundbesitz, selbst von ganzen Erbhöfen, durch *juristische Personen* zulässig. Ein wichtiger Grund kann insbesondere beim Erwerb durch behördlich zugelassene Siedlungsgesellschaften gegeben sein — (München v. 21. April 1934, Nr. 132/34: JW. 1934, 2258; DNotZ. BayBeil. 1934, 153) —.

Das Vorliegen eines die Veräußerung rechtfertigenden Grundes wurde verneint:

Bei Veräußerung zwecks Beschaffung von Vieh [33]), zwecks Stiftung eines Jahrestages [34]), bei Veräußerung für Zwecke des gewerblichen Nebenbetriebs oder zur Beseitigung von Schulden, die mit dem Erbhof in keinem Zusammenhang stehen [35]), bei Veräußerung auf Wunsch des Schwiegersohnes, damit dieser die Stellung eines Bauern erhalte [36]), bei Veräußerung von Weidegründen eines Erbhofes, die der Vergrößerung eines großen Eigenjagdbezirkes dienen sollen [37]).

Im übrigen kann das AnerbG. bei der Genehmigung auf den Vertragsinhalt jeweils Einfluß nehmen. So wird es darauf achten, daß die bei der Veräußerung eines Hofes übernommenen Lasten die Kräfte des Hofes nicht übersteigen, da dieser Grundsatz nicht nur bei Belastungen an sich, sondern auch bei Belastungen im Zusammenhang mit Veräußerungen gilt — (Nürnberg v. 4. April 1934, Nr. 62/34: Rspr. § 37a Nr. 22) —. Bei Veräußerung ganzer Erbhöfe ist auch darauf zu achten, daß die Veräußerung nur an *eine* (bauernfähige) Person vorgenommen wird, damit die Erbhofeigenschaft erhalten bleibt — (Celle v. 17. Mai 1934, 1 EH 255/34: Rspr. § 37a Nr. 16) —. Bei einem schon vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. geschlossenen Vertrage, in dem Ehegatten einen Hof gemeinschaftlich erwerben, ist deshalb die Auflage zu machen, daß die Veräußerung nur an *einen* von ihnen geschieht. Leben die erwerbenden Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, so steht dies dem Erwerb durch einen von ihnen nicht entgegen, da der erworbene Hof dann nicht in das Gesamtgut fällt, sondern Sondergut des erwerbenden Ehegatten darstellt — (Celle v. 8. Aug. 1934, 4 EH 635/34: JW. 1934, 3213; Rspr. § 37a Nr. 39) —. Ganz allgemein

[30]) Günstige Veräußerung von abbaufähigen Kohlenfeldern an eine Bergbaugesellschaft und Verwendung des Erlöses zur Erneuerung baufälliger Teile der Hofstelle.

[31]) Ähnlich Celle v. 14. März 1934, EH 13/34: Rspr. § 37a Nr. 2 u. Celle v. 17. Mai 1934, EH 105/34: Rspr. § 37a Nr. 13.

[32]) Ähnlich Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 359/34: JW. 1934, 2990; DNotZ. BayBeil. 1934, 213; Rspr. § 37a Nr. 38.

[33]) Bamberg v. 30. Mai 1934, Nr. 83/34: JW. 1934, 2077; bejaht von Karlsruhe v. 13. Nov. 1934, EB 63/34: JW. 1935, 52.

[34]) Bamberg v. 9. Aug. 1934, Nr. 234/34: JW. 1934, 3066; DNotZ. BayBeil. 1934, 277.

[35]) Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 10/34: JW. 1934, 1734; Rspr. § 37a Nr. 10.

[36]) Dresden v. 28. März 1934, Nr. 66/34: Rspr. § 37a Nr. 23 u. RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 199/34: JW. 1935, 609 sowie RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 457/34: JW. 1935, 611.

[37]) München v. 9. Juni 1934, Nr. 529/34, I: Rspr. § 37a Nr. 33.

ist im übrigen nach den im einzelnen Fall bestehenden Möglichkeiten dafür Vorsorge zu treffen, daß das veräußerte Land dem Erbhofrecht unterstellt bleibt. Erforderlichenfalls sind entsprechende Auflagen mit der Genehmigung zu verbinden — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 86/34: Rspr. § 37a Nr. 41) —.

Fürsorge für den Verkäufer ist nicht Sache des AnerbG. Ein niedriger Kaufpreis ist deshalb kein Anlaß, die sonst gerechtfertigte Genehmigung zu versagen — (Stuttgart vom 20. Juni 1934, Nr. 36/34: Rspr. § 37a Nr. 29) —. Auch der Umstand, daß der Erwerber vor seiner Eintragung als Eigentümer gestorben ist und daß dem Veräußerer jetzt dessen Erben als Vertragsgegner gegenüberstehen, bildet keinen besonderen Grund zur Versagung der Genehmigung — (Dresden vom 28. März 1934, Nr. 69/34: Rspr. § 15 der 2. DurchfVO. Nr. 4) —. Dies wird allerdings nur dann gelten dürfen, wenn das veräußerte Grundstück durch die Veräußerung auf alle Fälle seine Erbhofeigenschaft einbüßt. Andernfalls wäre durch Auflagen sicherzustellen, daß nur einer der Erben als Erwerber auftritt — (s. oben) —.

Der Antrag auf Genehmigung der Veräußerung kann auch nach Genehmigung durch das AnerbG. noch *zurückgenommen* werden, solange das Verfahren auf die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers noch im Beschwerderechtszuge schwebt. In einem solchen Fall ist der Beschluß des AnerbG. aufzuheben und auszusprechen, daß die Sache durch Zurücknahme des Antrags ihre Erledigung gefunden hat — (Celle v. 10. Aug. 1934, 3 EH 637/34: Rspr. § 37a Nr. 32) —.

Wird die Genehmigung zur Veräußerung von Erbhofgrundbesitz ausnahmsweise erteilt, so ist der Kaufpreis zum Nutzen des Hofes zu verwenden[38]) und diese Verwendung durch geeignete *Auflagen* im Genehmigungsbeschluß sicherzustellen. Dies geschieht dadurch, daß die Vollziehung des Veräußerungsgeschäfts im Grundbuch vom Nachweis der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht wird. Dabei ist darauf zu achten, daß der den Vorschriften der GBO. entsprechende Nachweis dieser Vollziehung keine besonderen Schwierigkeiten macht — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 53/34: JW. 1934, 2853, 3135; DNotZ. 1934, 958; REG. I, 15[39])) —. Die Genehmigung kann auch mit der Auflage erteilt werden, daß Bestimmungen des schuldrechtlichen Geschäfts, die eine ständige Quelle von Streitigkeiten bilden könnten, in Fortfall kommen — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 101/34: JW. 1935, 608) —. Dabei wirkt die Auflage wie eine aufschiebende Bedingung, die die Genehmigung erst nach Erfüllung der Auflage wirksam werden läßt — (Braunschweig v. 19. März 1934, Nr. 2/34: JW. 1934, 1425) —. Besteht die Auflage im Verlangen auf Abänderung des Vertragsinhalts, so bedarf diese Abänderung der Feststellung in der für die Vornahme des Rechtsgeschäfts vorgeschriebenen Form, bei Übergabeverträgen also der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung — (Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 85/34: JW. 1934, 2261; DNotZ. 1934, 603) —.

Erwirbt der Bauer zu seinem Erbhof weitere Grundstücke hinzu, so werden diese mit der Umschreibung im Grundbuch Teil des Erbhofs — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, EH 8/34: Rspr. § 37d Nr. 6) —. Über gleichzeitige Belastung s. bei § 6 der 3. DurchfVO., über Hinzuerwerb beim Ehegattenerbhof bei § 7.

4. Wichtiger Grund für Belastung

Ein wichtiger Grund zur Belastung eines Erbhofs liegt nur vor, wenn die Erhaltung des Hofes eine Belastung dringend erforderlich macht oder wenn ganz besondere Umstände die Versagung der Belastung für den Gläubiger oder einen sonst wirtschaftlich Beteiligten als eine unerträgliche Härte erscheinen lassen — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 28/34 und 3 RB 22/34: JW. 1934, 2983, 2855; DNotZ. 1934, 930; Rspr. § 37b Nr. 46, 47; REG. I, 28, 31[40])) —. Auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine Belastung hält allerdings München — (v. 2. Juni 1934, Nr. 451/34 I; Rspr. § 37b Nr. 41) — die Belastung mit einer *Grundschuld* wegen deren abstrakter Natur für unzulässig.

Die Belastung eines Erbhofs kann zugelassen werden, wenn das aufzunehmende Darlehn zur Abdeckung von Schulden verwendet werden soll und die wirtschaftliche Lage des Bauern dadurch erleichtert wird — (Celle v. 28. Febr. 1934, EH 108/34; Rspr. § 37b Nr. 4) — oder wenn das Geld benötigt wird, um eine früher begründete Abfindungsforderung eines Familienangehörigen, der selbst ein Anwesen erwerben will, auszuzahlen — (München v. 3. März 1934, Nr. 4/34: Rspr. § 37b Nr. 25 u. Nürnberg v. 4. April 1934, Nr. 126/34: Rspr. § 37b Nr. 17) —, oder wenn nur durch die Belastung das Geld zur Selbständigmachung bzw. Ausstattung der Kinder des Bauern beschafft werden kann — (Celle v. 20. Febr. 1934, EH 5/33: JW. 1934, 1426; Rspr. § 37b Nr. 5) —. Die Existenzgründung der weichenden Erben — (Celle v. 20. Juni 1934, 4 EH 164/34: JW. 1934, 2256) —, eventuell auch die Aussteuerung der Schwester eines Bauern — (München v. 9. Juni 1934, Nr. 366/34 II: Rspr. § 37b Nr. 32) — werden häufig Gründe sein, die besonders in der Übergangszeit die Belastung des Hofes notwendig machen. Es ist aber immer auf die Lage des Hofes und die Zahl der vorhandenen Kinder Rücksicht zu nehmen — (Celle v. 20. Febr. 1934, EH 5/33: JW. 1934, 1426; Rspr. § 37b Nr. 5) —. Soweit für die Abzufindenden bereits Hypotheken eingetragen sind, ist auf deren Löschung zu sehen und diese evtl. durch Auflagen sicherzustellen — (s. die eben angeführten Entsch.) —. Für die Aussteuerung von Töchtern kommt eine Genehmigung der Belastung des Hofes in der Regel auch erst dann in Frage, wenn die Verheiratung bevorsteht — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 12/34: JW. 1935, 605; Celle v. 22. März 1934, 2 EH 93/34: Rspr. § 37b Nr. 9) —. Außerdem können Gebäudeinstandsetzungen[41]), ein unbedingt notwendiger Neubau eines Wirtschaftsgebäudes[42]), ein erforderlicher Umbau[43]), die notwendige Wiederbeschaffung eingegangenen Viehs[44]), die zur Vermeidung der Rückforderung notwendige Zahlung von unter Eigentumsvorbehalt geliefertem, für die Bewirtschaftung des Hofes notwendigem Vieh[45]), die Errichtung einer zweiten Hofstelle für einen zweiten Sohn des Bauern[46]), die Erneuerung eines Scheunendaches, wenn sie eine wesentliche Verringerung der Brandversicherungsprämie im Gefolge hat[47]), Gründe sein, die im einzelnen Fall die dingliche Belastung eines Erbhofs rechtfertigen können.

Voraussetzung für die Genehmigung jeder Belastung ist allerdings, daß flüssige Mittel nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung ohne Belastung des Hofes unmöglich erscheint — (statt vieler Entsch. Nürnberg v. 6. Juni 1934, Nr. 280/34: Rspr. § 37b Nr. 29; Oldenburg v. 4. Juni 1934, EH 51/34: Rspr. § 37b Nr. 31) —. Zweckmäßig ist es zumeist auch, wenn die Verwendung des Hypothekendarlehns durch eine Auflage genau umgrenzt und die Erfüllung der Auflage, soweit dienlich, durch Hinterlegung der Valuta beim Notar gesichert wird — (Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 125/34: Rspr. § 37b Nr. 14) —.

Eine *Umschuldung* ist insbesondere dann ein wichtiger Grund für die Belastung eines Hofes, wenn durch die Belastung unter Erzielung eines erheblichen Kursgewinnes Währungsschulden abgedeckt werden — (Bamberg v. 29. Aug. 1934, Nr. 145/34: JW. 1934, 2957; DNotZ. 1934, 871) —. Auch

[38]) Z. B. dadurch, daß die Genehmigung unter der Auflage erteilt wird, daß der Verkaufserlös für Baugrundstücke zum Zuerwerb anderen Landes zu verwenden ist (München v. 2. Juni 1934, Nr. 514/34: Rspr. § 37a Nr. 37).

[39]) Ähnlich Dresden v. 5. April 1934, Nr. 74/34: Rspr. § 37d Nr. 3.

[40]) Ähnlich auch RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 444/34: JW. 1934, 3288; DNotZ. 1935, 55.

[41]) Celle v. 20. Febr. 1934, EH 173/34: Rspr. § 37b Nr. 6.

[42]) Dresden v. 12. April 1934, Nr. 139/34: Rspr. § 37b Nr. 13 u. Dresden v. 28. März 1934, Nr. 5/34: Rspr. § 37b Nr. 15.

[43]) Bamberg v. 29. Aug. 1934, Nr. 212/34: Rspr. § 37b Nr. 43.

[44]) Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 416/34: JW. 1934, 3070.

[45]) Celle v. 20. Juni 1934, 4 EH 159/34: JW. 1934, 2256.

[46]) München v. 9. Juni 1934, Nr. 270/34 II: Rspr. § 37b Nr. 36.

[47]) Celle v. 17. Mai 1934, EH 452/34: Rspr. § 37b Nr. 16.

die Bestellung einer Hypothek zur Durchführung eines bestätigten Entschuldungsplanes ist in der Regel zu genehmigen — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 467/34: JW. 1935, 643; DNotZ. BayBeil. 1935, 18; RSpr. § 17 der 2. DurchfVO. Nr. 2[48]) —.

Eine Höchstbetragshypothek zur Sicherung einer Kreuzunterhaltungspflicht gegenüber der Kirchengemeinde kann genehmigt werden, wenn ohne diese dingliche Sicherstellung mit Rücksicht auf die bestehenden kirchlichen Bestimmungen die kirchliche Weihe für das Kreuz nicht erteilt würde und eine erhebliche Belastung durch die Eintragung der Hypothek nicht entsteht — (Celle v. 4. Juli 1934, 4 EH 445/34: RSpr. § 37 b Nr. 38) —.

Die *Sicherung des Eheeinbringens* eines Ehegatten ist nicht ohne weiteres ein wichtiger Grund zur dinglichen Belastung des Hofes, auch wenn das Eheeinbringen für Zwecke des Hofes Verwendung findet — (Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 174/34: JW. 1934, 2418; DNotZ. 1934, 670) —, wenn auch im einzelnen Fall für die hypothekarische Sicherung des Eheeinbringens der Ehefrau ein wichtiger Grund gegeben sein kann — (Celle v. 6. Juni 1934, 4 EH 105/34: DNotZ. 1934, 668) —. Die nachträgliche Sicherung stellt allerdings nie einen wichtigen Grund dar — (Bamberg v. 29. Aug. 1934, Nr. 143/34: DNotZ. BayBeil. 35/18; RSpr. § 37 b Nr. 42) —.

Wenn die Beteiligten in der Zeit vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. auf eine dingliche Sicherung ihrer Ansprüche keinen Wert gelegt haben, so ist in der Regel ein wichtiger Grund für die nachträgliche dingliche Sicherung nicht gegeben — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 444/34: JW. 1934, 3288[49]) —. Dies gilt auch dann, wenn für eine Schuld dingliche Sicherstellung schon vor dem 1. Okt. 1933 zugesagt war — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 22/34 und 3 RB 28/34: JW. 1934, 2855, 2983; RSpr. § 37 b Nr. 46, 47; REG. I, 28, 31[50]) —, insbesondere wenn das Darlehn lange Zeit ohne Sicherheit gewährt wurde — (RErbhGer. vom 24. Juli 1934, 3 RB 28/34: JW. 1934, 2983; DNotZ. 1934, 930; REG. I, 28) —. Auch die frühere Verwendung des Darlehns zur Verbesserung des Hofes ändert hieran nichts — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 249/34: RSpr. § 37 b Nr. 44) —. Selbst das Verlangen der Aufsichtsbehörde der Gläubigerin auf nachträgliche dingliche Sicherstellung bildet einen wichtigen Grund für die Belastung in der Regel nicht — (Nürnberg v. 4. April 1934, Nr. 32/34: JW. 1934, 1584[51]) —, wie es auch die Genehmigung zur Umwandlung einer vorhandenen Sicherung (Höchstbetragshypothek) in eine andere, dem Schuldner ungünstigere Belastung (Grundschuld) nicht rechtfertigt — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 181/34: JW. 1935, 644) —.

Hat sich ein Bauer nach dem Tode seiner Frau mit seinen Kindern auseinandergesetzt, so besteht kein Grund, zu genehmigen, daß die mütterlichen Erbteile der Kinder durch Hypothekenbelastung des Hofes sichergestellt werden — (Dresden vom 23. Mai 1934, Nr. 163/34: RSpr. § 37 b Nr. 28) —. Dies gilt auch für den Fall, daß die dingliche Sicherstellung vom Vormundschaftsgericht veranlaßt wird — (Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 237/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 216) — und die Höhe der geplanten Belastung die Leistungsfähigkeit des Hofes nicht übersteigen würde — (München v. 9. Juni 1934, Nr. 430/34: RSpr. § 37 b Nr. 30) —. Auch die Auszahlung von Lohnforderungen für frühere Arbeitsleistungen erwachsener Kinder ist nicht ohne weiteres ein ausreichender Grund, die Belastung des Hofes zur Beschaffung der Mittel für die Auszahlung zu genehmigen (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 299/34: JW. 1935, 607; DNotZ. 1935, 125; RSpr. § 37 b Nr. 45) —.

Die Befürchtung, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen ohne dingliche Sicherung nicht nachkommen werde, ist angesichts der durch § 15 Abs. 2 RErbhofG. eingeführten Standesaufsicht nicht begründet und bildet für sich keinen wichtigen Grund zur Genehmigung einer Belastung — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 444/34: JW. 1934, 3288) —, wie auch die Übersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ersichtlichmachung der auf dem Erbhof ruhenden Lasten noch kein ausreichender Grund zur Genehmigung hypothekarischer Sicherung einer Übergabeforderung ist — (Nürnberg vom 11. April 1934, Nr. 167/34: JW. 1934, 1584; RSpr. § 37 c Nr. 9) —.

Einer über die gesetzlichen 25% hinausgehenden vertraglichen Aufwertung einer Erbhofhypothek ist die Genehmigung zu versagen — (München v. 7. April 1934, Nr. 226/34: RSpr. § 37 b Nr. 24) —. Ebenso kann die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn der vereinbarte Zinssatz für die zu sichernde Schuld 10% beträgt, da ein bäuerlicher Betrieb eine solche Verzinsung nicht aufbringen kann — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 173/34: JW. 1935, 207; DNotZ. 1935, 55) —.

Über die *Belastungsgrenze* s. unter Ziff. 5 b.

5. Übergabevertrag

a) Übergehung des Nächstberufenen

Der Übergabevertrag ist eine Veräußerung des Hofes an den Anerben, der bei einem Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 RErbhofG. zum Anerben bestimmt werden könnte. Soll bei der Übergabe der zunächst berufene gesetzliche Anerbe übergangen werden, so haben die Anerbenbehörden die Voraussetzungen hierfür in gleicher Weise wie bei einer Verfügung von Todes wegen zu prüfen — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 300: JW. 1934, 3217; DNotZ. BayBeil. 1934, 243) —. Demgemäß setzt die Übergehung des Nächstberechtigten einen wichtigen Grund voraus, wenn § 25 RErbhofG. für die Wahl des Übernehmers als Anerbe einen solchen erfordern würde — (München v. 7. April 1934, Nr. 344/34: RSpr. § 37 c Nr. 5; DNotZ. 1934, 695). — Ein Verzicht des Nächstberechtigten ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Umgehung nicht notwendig — (AnerbG. Eltmann v. 16. Mai 1934, Nr. I 108/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 113) —; ein von den Nächstberechtigten ausgesprochener Verzicht rechtfertigt aber in allen Fällen deren Übergehung — (München v. 24. März 1934, Nr. 105/34: RSpr. § 37c Nr. 25) —. Gleiches gilt, wenn die Nächstberufenen mit der Übergehung einverstanden sind — (Celle vom 28. Aug. 1934, 2 EH 2027/34: RSpr. § 37c Nr. 42) —.

Kann der Bauer unter seinen Söhnen gemäß § 25 RErbhofG. den Anerben frei bestimmen, so kann das AnerbG. in dieses freie Bestimmungsrecht auch nicht bei der Genehmigung eines Übergabevertrages eingreifen; seine Prüfungspflicht beschränkt sich in diesem Falle auf die Bauernfähigkeit des Übernehmers und die Tragbarkeit der Übergabebedingungen — (Dresden v. 5. Juli 1934, Nr. 367/34: RSpr. § 37c Nr. 31) —.

Gründe für die Übergehung von Söhnen zugunsten anderer Söhne oder Töchter s. bei § 25 Ziff. 3 und 4. Beschwerderecht s. bei § 48 unter Ziff. 2, Veräußerung an einen Familienfremden bei § 37 unter Ziff. 3.

b) Belastungsgrenze

Die Rechtsprechung hat sich mit der Belastungsgrenze eines Erbhofs besonders gelegentlich von Übergabeverträgen befaßt, ohne zu einem einheitlichen Ergebnis zu kommen. Besondere Beachtung verdient der vom RErbhGer. aufgestellte Grundsatz, daß in der Regel die Mündelsicherheitsgrenze als Belastungsgrenze innegehalten werden muß. In der Übergangszeit läßt das RErbhGer. aber in besonderen Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten eine Überschreitung dieser Grenze zu — (v. 24. Juli 1934, 3 RB 68/34: JW. 1934, 2854; DNotZ. 1934, 841; REG. I, 5; RSpr. § 37c Nr. 43) —.

[48]) Entgegengesetzt Nürnberg v. 17. Okt. 1934, Nr. 507/34: DNotZ. 1935, 145 und Nürnberg v. 20. Juni 1934, Nr. 225/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 151.

[49]) Ähnlich Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 16/34: JW. 1934, 1976; DNotZ. 1934, 624; RSpr. § 37 b Nr. 10 u. Dresden v. 25. Jan. 1934, Nr. 2/34: RSpr. § 37 b Nr. 2 u. Celle v. 20. Febr. 1934, EH 236/34: RSpr. § 37 b Nr. 7.

[50]) Ähnlich Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 155/34: JW. 1934, 2078; DNotZ. 1934, 624 für den Fall nachträglicher Sicherung einer Bürgschaft.

[51]) Ähnlich Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 33/34: JW. 1934, 2261; DNotZ. 1934, 608 u. Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 180/34: DNotZ. 1934, 934.

Eine zahlenmäßig bemessene Belastungsgrenze wird aufgestellt in einzelnen Entscheidungen der ErbhGer. Bamberg (Einheitswert[52]), München (Hälfte des Betriebswertes[53]), Nürnberg (Einheits- bzw. Ertragswert[54]), Mündelsicherheitsgrenze[55]), Celle (nicht wesentlich mehr als 50% des Einheitswerts oder Ertragswerts[56]). Eine weniger schematische Feststellung der Belastungsgrenze bedeutet es, wenn als allein maßgebend die Ertragfähigkeit des Besitzes erachtet wird — (Nürnberg v. 17. Okt. 1934, Nr. 412/34: DNotZ. BayBeil. 1935, 47) —. Bei gemischten Betrieben ist dabei auch der Ertrag aus dem Gewerbebetrieb mit zu berücksichtigen — (Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 99/34: JW. 1934, 1583) —.

Zu beachten ist bei der Bemessung der im Übergabevertrag übernommenen Lasten, daß der Übernehmer durch die Übergabe vorzeitig in den Genuß der Erträgnisse des Hofes kommt — (Nürnberg v. 27. April 1934, Nr. 360/34: JW. 1934, 2991) — und daß vorzeitige Übergabe des Hofes im Interesse der durch das Gesetz verfolgten Ziele zu begrüßen ist — (Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 71/34: JW. 1934, 1733) —. Es ist auch ziemlich allgemeine Ansicht, daß die in einem Übergabevertrage übernommenen Verpflichtungen den Rahmen der §§ 30, 31 übersteigen können, solange der Hof dadurch nicht über seine Kräfte belastet wird — (Celle vom 8. Juni 1934, 3 EH 287/34: Rspr. § 37c Nr. 21[57]) —. Tragbar i. S. des § 37 Abs. 3 erscheinen dabei die übernommenen Lasten so lange, als sie aus dem Ertrag des Hofes ohne Inanspruchnahme betriebsfremder Mittel bestritten werden können — (Nürnberg v. 17. Okt. 1934, Nr. 412/34: JW. 1935, 642; DNotZ. BayBeil. 35/47) —.

c) Abfindung von Geschwistern

Im Übergabevertrag werden vielfach die Abfindungen für die Geschwister des Übernehmers festgesetzt. Gegen diese im Interesse erschöpfender Regelung der Familienverhältnisse durch den Übergabevertrag zu begrüßenden Übung bestehen rechtlich keine Bedenken — (Celle v. 19. Febr. 1934, EH 213/34: Rspr. § 37c Nr. 1[58]) —. Die Festsetzung durch Vertrag ist zulässig, auch wenn sich die Leistungen innerhalb der Grenzen der §§ 30, 31 halten — (Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 135/34: JW. 1934, 1918) —. Die Leistungen können aber auch den Rahmen der §§ 30, 31 übersteigen, solange der Hof nicht über seine Kräfte belastet wird[59]) (s. oben Belastungsgrenze). Die für die Geschwister festgesetzten Abfindungsleistungen dürfen aber nicht zu einer neuen Verschuldung des Hofes führen; es muß auch Vorsorge getroffen sein, daß sie ratenweise in einem nicht zu weitem Zeitraum abgedeckt werden — (Celle v. 28. Aug. 1934, 2 EH 2027/34: Rspr. § 37c Nr. 42[60]) —. Von einer Verzinsung der für die weichenden Erben festgesetzten Beträge wird aber abzusehen sein, wenn diese den Hof übermäßig in Anspruch nehmen würde — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1935, 1 RB 142/34: Rspr. § 37c Nr. 45) —. In gleicher Weise ist eine hypothekarische Sicherstellung der Abfindungsbeträge in der Regel nicht am Platze — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 592/34: JW. 1935, 604; Bamberg v. 30. Mai 1934, Nr. 140/34: Rspr. § 37c Nr. 32[61])) —.

Muß der nächstberufene Anerbe wegen seines Geisteszustandes übergangen werden, so entspricht es der Billigkeit, für seinen Unterhalt im Übergabevertrag besondere Vorsorge zu treffen — (Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 168/34: Rspr. § 37c Nr. 28) —.

Über die Zuteilung von Grundstücken an Geschwister und sonstige Fragen der Abfindung s. bei § 30.

d) Gutsabstandsgeld

Das AnerbG. kann genehmigen, daß in einem Übergabevertrag für den Übergeber neben Wohnrecht, Verpflegung und Taschengeld auch ein Gutsabstandsgeld in mäßiger, den Hof nicht über seine Kraft belastender Höhe vereinbart wird — (Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 366/34: JW. 1935, 299; DNotZ. 1934, 937[62])) —. Das Gutsabstandsgeld erscheint in mancher Hinsicht als Ausgleich für die vorzeitige Übergabe des Hofes. Es wird sich regelmäßig den Kräften des Hofes entsprechend in bescheidenen Grenzen halten müssen — (Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 71/34: JW. 1934, 1733; Rspr. § 37c Nr. 4) —. Bei der Festsetzung ist darauf hinzuwirken, daß die Zahlung des Gutsabstandsgeldes in Raten zu geschehen hat — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 223/34: Rspr. § 37c Nr. 40) —, wenn es nicht überhaupt durch eine laufende Rente ersetzt wird — (Bamberg v. 30. Mai 1934, Nr. 66/34: Rspr. § 37c Nr. 33) —. Vielfach wird auch die Auflage zu machen sein, daß der Anspruch auf den beim Tod des Übergebers noch nicht gezahlten Rest des Gutsabstandsgeldes mit dem Tode des Übernehmers erlischt. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine solche Auflage nicht gerechtfertigt erscheint — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 23/34: Rspr. § 37c Nr. 40) —.

e) Altenteil

Die Frage der dinglichen Sicherung der in einem Übergabevertrag vereinbarten Altenteilsleistungen ist nicht immer einheitlich behandelt worden. Zur Verhütung unnötiger Unruhen läßt — (Celle v. 11. Juli 1934, 3 EH 136/34: Rspr. § 37b Nr. 20) — die Eintragung des Altenteils so lange zu, bis sich die Erkenntnis, daß sie an sich völlig überflüssig ist, noch mehr durchgesetzt hat. Ähnlich erachten die ErbhGer. München[63]) und Nürnberg[64]) die dingliche Sicherung der Altenteilsleistungen regelmäßig als unbedenklich und erteilen zur grundbuchlichen Eintragung die Genehmigung, wenn ihre Entscheidungen zu diesen Fragen in der allerersten Zeit auch uneinheitlich und schwankend waren. Bei den übrigen ErbhGer. läßt sich von einer einheitlichen Übung noch nicht sprechen[65]). Die dingliche Sicherung eines bereits 1918 ohne solche bestellten Leibgedings entbehrt in der Regel eines wichtigen Grundes — (Celle v. 11. April 1934, 3 EH 111/34: Rspr. § 37b Nr. 26) — und würde wohl von allen Anerbenbehörden abgelehnt.

Widersprechend sind die Entscheidungen, die sich mit der Frage befassen, ob die den Eltern des Übernehmers zustehenden Altenteilsreichnisse nach dem Tode des einen Elternteils zu kürzen sind oder ob ihre ungekürzte Fortentrichtung vereinbart werden kann. Eine Kürzung wird verlangt vom ErbhGer. Celle — (v. 21. Sept. 1934, 3 EH 1423/34: JW. 1934, 2988) —, während das ErbhGer. Nürnberg eine Auflage, nach der eine Kürzung verlangt wird, für unzulässig hält, da sich auch die Fortentrichtung der ungekürzten Reichnisse stets als tragbare Belastung erweise — (Nürnberg vom

[52]) Vom 25. April 1934, Nr. 58/34: Rspr. § 37c Nr. 3 und Nr. 59/34: Rspr. § 37c Nr. 6.

[53]) Vom 21. Febr. 1934, Nr. 290/34: Rspr. § 37c Nr. 41; v. 7. April 1934, Nr. 359/34 I: Rspr. § 37c Nr. 7.

[54]) Vom 4. April 1934, Nr. 72/34: Rspr. § 37c Nr. 10.

[55]) Vom 9. Mai 1934, Nr. 43/34: JW. 1934, 2261; DNotZ. BayBeil. 1934, 180 u. v. 17. Okt. 1934, Nr. 584/34: DNotZ. BayBeil. 1935, 49.

[56]) Vom 6. Juni 1934, 2 EH 787/34: Rspr. § 37c Nr. 30; ähnlich der Beschl. v. 28. Aug. 1934, 2 EH 2027/34: Rspr. § 37c Nr. 42.

[57]) Ähnlich Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 135/34: Rspr. § 37c Nr. 27.

[58]) Ähnlich Celle v. 22. März 1934, 2 EH 124/34: Rspr. § 37c Nr. 2; vgl. auch Nürnberg v. 4. April 1934, Nr. 81/34: Rspr. § 37c Nr. 29.

[59]) Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 135/34: Rspr. § 37c Nr. 27.

[60]) Ähnlich Celle v. 5. Juli 1934, 1 EH 377/34: Rspr. § 37c Nr. 38.

[61]) Dingliche Sicherung wurde zugelassen, da durch besondere Umstände gerechtfertigt, im Beschl. von Celle (v. 14. Juni 1934, 1 EH 275/34: Rspr. § 37c Nr. 20).

[62]) Ähnlich Nürnberg v. 23. Mai 1934, Nr. 262/34: Rspr. § 37c Nr. 16; vgl. auch Nürnberg v. 17. Okt. 1934, Nr. 584/34: DNotZ. BayBeil. 1935, 49; Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 356/34: JW. 1935, 53; Stuttgart v. 6. Juni 1934, Nr. 24/34: JW. 1934, 2166; Rspr. § 37c Nr. 22 u. Dresden v. 28. März 1934, Nr. 67/34: Rspr. § 37c Nr. 24.

[63]) Vom 6. Okt. 1934, Nr. 916/33: JW. 1934, 3215; DNotZ. 1934, 932; Rspr. § 37c Nr. 44.

[64]) Vom 24. Aug. 1934, Nr. 424/34: JW. 1934, 3292; DNotZ. 1934, 958.

[65]) Beispiele für die Ablehnung der dinglichen Sicherung: Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 63/34: JW. 1934, 1856 u. Bamberg v. 25. April 1934, Nr. 67/34: JW. 1934, 1582.

27. Juli 1934, Nr. 363/34: JW. 1934, 2989; DNotZ. 1934, 871) —.

Die Vereinbarung, daß im Fall des Wegzugs des Übergebers vom Hofe die Naturalreichnisse auf angemessene Entfernung (bis 10 km) nachgebracht werden müssen, wird jetzt im allgemeinen zugelassen, wenn der Wegzug des Altenteilers durch wichtigen Grund oder Verschulden des Übernehmers oder seiner Familienangehörigen veranlaßt ist. An Stelle der Lieferung von Milch und für die Wohnung kann für diesen Fall eine Geldentschädigung festgesetzt werden — (Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 431/34: JW. 1934, 2992[66]) und Nürnberg v. 24. Aug. 1934, Nr. 498/34: JW. 1935, 300[67])) —. Ausnahmsweise kann dem Übergeber auch das Recht eingeräumt werden, daß er nicht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, sondern nach freier Wahl statt der Tischkost Naturalreichnisse bekommt, die ihm bei dem jederzeit freistehenden Wegzug auf 10 km nachzuliefern sind — (Nürnberg v. 26. Sept. 1934, Nr. 576/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 280) —. Soweit die Reichnisse nur bei Wegzug aus wichtigem Grund oder Verschulden des Übernehmers nachzubringen sind, empfiehlt sich die Bestimmung, daß im Streitfall nicht der Altenteiler das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder Verschuldens nachzuweisen braucht, sondern der Übernehmer, wenn er es bestreitet, nachweisen muß, das ein wichtiger Grund nicht vorliegt. Eine Vereinbarung, daß im Streit hierüber das AnerbG. entscheiden solle, ist nicht wirksam — (Celle vom 2. Nov. 1934, 3 EH 1949/34: JW. 1935, 212) —.

f) Nießbrauch

Die Vereinbarung eines fünfjährigen Nießbrauchs am Erbhof zugunsten des Übergebers widerspricht dem Zweck des Übergabevertrags und dem Sinn des RErbhofG. Sie wird deshalb nicht genehmigt — (Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 51/34: Rspr. § 37c Nr. 8) —. Wohl aber kann es billig sein, dem Übergeber außer seinem Altenteil noch ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht an bestimmten Erbhofgrundstücken einzuräumen, damit er über deren Ertrag nach freiem Entschluß bestimmen kann. In gleicher Weise kann auch einer kränklichen Schwester des Übernehmers ein Nießbrauch an einzelnen Erbhofgrundstücken bestellt werden — (Bamberg v. 13. Juni 1934, Nr. 75/34: Rspr. § 37c Nr. 34) —.

g) Zurückbehaltung von Grundstücken

Die in einem Übergabevertrag vereinbarte Zurückbehaltung von Grundstücken durch den Übergeber kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden. Der seit längerer Zeit geübte Brauch solcher Zurückbehaltung ist aber für sich noch kein wichtiger, die Genehmigung rechtfertigender Grund — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 75/34: JW. 1934, 2780; DNotZ. 1934, 843, REG. I, 2; Rspr. § 37c Nr. 35 und RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 169/34: JW. 1935, 617) —.

Zulässig erscheint es, daß Übergeber und Übernehmer einen zum Erbhof gehörigen gewerblichen Nebenbetrieb für bestimmte Zeit nach der Übergabe des Anwesens noch auf gemeinschaftliche Rechnung unter gleicher Beteiligung an Aktiven und Passiven sowie an Gewinn und Verlust führen — (Nürnberg v. 11. April 1934, Nr. 141/34: JW. 1934, 1584; DNotZ. 1934, 112; Rspr. § 37c Nr. 26) —.

h) Sonstiges

Jede Entscheidung des AnerbG. über Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung des Erbhofs ergeht auf Grund von § 37 Abs. 2 RErbhofG. § 37 Abs. 3 versieht lediglich für einen besonders wichtigen Anwendungsfall das AnerbG. mit bestimmten Anweisungen für die Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis. Das *Beschwerderecht des Kreisbauernführers* gem. § 48 Abs. 2 RErbhofG. ist daher auch bei Entscheidung des AnerbG. über die Genehmigung von Übergabeverträgen gegeben — (RErbhGer., Beschl. v. 24. Juli 1934, 3 RB 16/34: JW. 1934, 3135, REG. I, 20; Rspr. § 37c Nr. 36[68])) —.

Im übrigen ist der Übergabevertrag eine Einheit. Übergeber und Übernehmer müssen beim Abschluß eine gewisse Vertragsfreiheit haben, solange § 37 Abs. 3 S. 2 RErbhofG. beachtet bleibt. Insbesondere dürfen die Anerbenbehörden nicht in kleinlicher Weise jede einzelne im Vertrag vorgesehene geringfügige Leistung auf ihre Zweckmäßigkeit nachprüfen — (Nürnberg vom 26. September 1934, Nr. 541/34: JW. 1935, 641; DNotZ. BayBeil. 1935, 19) —. Die Entscheidung über die im Übergabevertrag vorgesehene Belastung kann nicht von der Entscheidung über die Veräußerung getrennt werden. Es kann aber die Auflage gemacht werden, daß die vorgesehenen Belastungen zu kürzen sind — (Nürnberg v. 9. Mai 1934, Nr. 85/34: JW. 1934, 2261; DNotZ. 1934, 603 und Braunschweig v. 14. April 1934, Nr. 5/34: Rspr. § 37a Nr. 9). Unzulässig erscheint es aber, in einem Übergabevertrag die Auflage zu machen, daß gewisse Leistungen an die Schwester des Übernehmers aus dem Eheeinbringen von dessen Braut zu tilgen sind, da letztere an dem Vertrag nicht beteiligt ist — (Nürnberg v. 26. Sept. 1934, Nr. 529/34: DNotZ. BayBeil. 1934, 279) —.

Fehlen in einem Übergabevertrag wesentliche Abreden, so ist der beurkundete Vertrag wegen Formmangels gem. § 313 BGB. nichtig. Er kann auch durch Auflassung und Eintragung keine Wirksamkeit erlangen, da die von den Vertragschließenden wirklich vorgenommene Veräußerung von der Genehmigung des AnerbG. nicht gedeckt wird — (Celle vom 9. Okt. 1934, 2 EH 933/34: JW. 1934, 3140).

Die Veräußerung eines Erbhofs auf Grund eines Übergabevertrags kann nicht mehr genehmigt werden, wenn der Übergeber vor Erteilung der Genehmigung stirbt und der Übernehmer damit kraft Anerbenfolge Eigentümer des Hofes wird — (Celle v. 8. Juni 1934, 1 EH 674/34: Rspr. § 37a Nr. 20. Siehe dazu Hesse: Rspr. a. a. O. und Celle vom 2. Nov. 1934, 3 EH 1282/34: JW. 1935, 132) —.

Zu § 38: Vollstreckungsverbot

1. Allgemeines:

Durch § 38 RErbhofG. sind nicht alle Maßnahmen gegen den Eigentümer eines Erbhofes unzulässig geworden. So kann der Besitzer eines Erbhofes, der vor dem Inkrafttreten den Hof von dem Eigentümer gekauft und übergeben, aber noch nicht aufgelassen erhalten hatte, gegenüber der Rüge des Eigentümers auf Herausgabe des Hofes das *Zurückbehaltungsrecht* wegen seines Anspruchs auf Rückzahlung des bereits geleisteten Kaufpreisteils ausüben — (OLG. Stettin, Urt. v. 22. Dez. 1933, 1 W 547/33: JW. 1934, 851) —. Auch die Hypothekenklage kann gegen den Erbhofbauern noch erhoben werden — (OLG. Breslau v. 24. Juli 1934, 5 U 42/34: JW. 1934, 2933) —, da in der Klage und auch in der Verurteilung noch keine unzulässige Zwangsvollstreckung liegt — (Vogels: JW. a. a. O.) —. Gegenteiliger Ansicht hier das OLG. Naumburg — (v. 2. Aug. 1934, 7 U 135/34: JW. 1935, 651) —, das die Berücksichtigung des Vollstreckungsschutzes bereits im Erkenntnisverfahren verlangt und die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung nur hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hofes zuläßt. Aus dem gleichen Grund kann sich auch der Bauer noch der sofortigen Zwangsvollstreckung aus einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde unterwerfen, auch hinsichtlich der Ansprüche aus einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld. Die Eintragung der *Unterwerfungserklärung* in das Grundbuch bedarf allerdings der Genehmigung des Anerbengerichts — (KG. v. 8. Febr. 1934, 1 X 23/34: DNotZ. 1934, 346) —. Die *Einziehung* von Zubehörstücken auf Grund der §§ 401 414 RAbgO. ist durch § 38 RErbhofG. nicht ausgeschlossen und genehmigungsfrei — (RG. v. 28. Sept. 1934; 4 D 517/34: JW. 1935, 600) —.

[66]) Ähnlich Celle v. 10. April 1934, 2 EH 352/34: Rspr. § 37c Nr. 14; DNotZ. 1934, 695.

[67]) In dieser Entscheidung wird die Zulassung grundsätzlich ausgesprochen und damit die frühere, teilweise gegensätzliche Rechtsprechung aufgegeben (Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 332/34: JW. 1934, 2628 u. Nürnberg v. 27. Juli 1934, Nr. 354/34: JW. 1934, 2569). Ähnlich Nürnberg v. 26. Sept. 1934, Nr. 541/34: Rspr. § 37c Nr. 39.

[68]) Die völlig vereinzelt stehende Ansicht von Jena (v. 7. April 1934, Nr. 19/34: JW. 1934, 1791) ist damit überholt.

Auch die Eintragung von *Sicherungshypotheken*, die im *Zwangsversteigerungsverfahren* bei Nichtzahlung des Bargebots zugunsten der zum Zuge gekommenen Gläubiger angeordnet wird, ist nicht eine nach dem RErbhofG. unzulässige Zwangsvollstreckung. Sie widerspricht auch nicht dem Belastungsverbot des Erbhofbesitzes, da sie nicht auf einer Willenserklärung des Bauern beruht — (BayObLG. v. 20. Juni 1934, Nr. II/55: BayRechtspflZ. 1934, 262) —. Dagegen steht die Vollstreckung aus einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld einer Vollstreckung wegen Geldforderungen gleich und ist im gleichen Maß wie diese durch § 38 verboten — (KG. v. 8. Febr. 1934, 1 X 23/34: JW. 1934, 1244; DNotZ. 1934, 346) —.

Ebenso kann ein *Pflichtteilsergänzungsanspruch* auf Grund des § 2329 BGB. gegen den Hofübernehmer nicht geltend gemacht werden, wenn das auf ihn übertragene Vermögen Erbhof ist. Auch als Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung kann der Wert des Ergänzungsbetrages nicht gefordert werden — (OLG. Hamm v. 16. Febr. 1934, 1 U 257/31: JW. 1934, 1800)[69]) —.

Widersprechend sind die Entscheidungen, die sich mit der Zulässigkeit der *Sicherungsmaßnahmen* aus § 938 ZPO. mit den §§ 1134 Abs. 2, 935 BGB. befassen. Für die Zulässigkeit spricht sich das LG. Stargard — (Beschl. v. 20. Nov. 1933, 4 I T 205/33: Rspr. § 38 Nr. 1) —, gegen die Zulässigkeit das LG. Brieg — (Beschl. v. 18. Jan. 1934, 3 T 564/33: Rspr. Nr. 2) — aus. Der Ansicht des LG. Stargard gebührt der Vorzug — (s. die Anm. von Hopp-Bohnen: Rspr. a. a. O.) —.

2. Am 1. Okt. 1933 anhängige Vollstreckungsverfahren

Das Vollstreckungsverbot des § 38 RErbhofG. gilt auch für die beim Inkrafttreten des RErbhofG. anhängigen Zwangsversteigerungen oder Zwangsverwaltungen — (LG. Potsdam v. 6. März 1934, 6 T 126/34: JW. 1934, 2274 und LG. Magdeburg v. 10. Febr. 1934, 3 T 215/33: JW. 1934, 997) —. Solange allerdings begründete Zweifel bestehen, ob dem beschlagnahmten Besitz Erbhofeigenschaft zukommt, ist die Aufhebung des Verfahrens unzulässig und nur die einstweilige Einstellung anzuordnen — (LG. Potddam v. 6. März 1934, 6 T 126/34: JW. 1934, 2274[70])) —. Wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft nicht vorliegen, kann die sofortige Aufhebung des Verfahrens ausgesprochen werden; die Prüfung des Gerichts hat sich dabei auch auf die Bauernfähigkeit des Eigentümers zu erstrecken — (LG. Braunsberg v. 4. Dez. 1933, 4 II T 542/33: JW. 1934, 441[71])) —.

Einstweilige Einstellung und Aufhebung des Verfahrens können aber nur vom Versteigerungsrichter, nicht vom Anerbengericht angeordnet werden (Celle v. 21. Juni 1934, 3 EH 790/34: Rspr. § 10 Nr. 7) —.

Ist der *Zuschlag* vor dem 1. Okt. 1933 erteilt worden, so kommt dem Vollstreckungsschuldner der Schutz des § 38 nicht mehr zugute. Eine Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß kann deshalb nicht auf die mit dem 1. Okt. 1933 eingetretene Erbhofeigenschaft des Grundstücks gestützt werden — (OLG. Königsberg v. 5. März 1934, 3 W 964/34: JW. 1934, 1059) —.

3. Konkursverfahren

Eine den Anforderungen des RErbhofG. entsprechende Besitzung ist Erbhof geworden, auch wenn sie zur Konkursmasse eines am 1. Okt. 1933 schwebenden Konkursverfahrens gehört — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 11/34: JW. 1935, 611 sowie Celle v. 24. März 1934, 1 EH 18/34: Rspr. Nr. 6 und 7. Dez. 1934, 3 EH 1562/34: JW. 1935, 637) —. Mit dem Eintritt der Erbhofeigenschaft am 1. Okt. 1933 erlischt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters. Er ist nicht mehr befugt, einen Antrag auf Genehmigung der von ihm abgeschlossenen Kaufverträge über Erbhofgrundstücke zu stellen — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 11/34: JW. 1935, 611) —. Celle — (24. März 1934, 1 EH 18/34: Rspr. Nr. 6) — meint allerdings, daß auch die vom Konkursverwalter vor dem 1. Okt. 1933 erklärte Auflassung genehmigt werden könnte. Es gibt aber dem Gemeinschuldner das Beschwerderecht gegen den Genehmigungsbeschluß.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das nicht zum Erbhof gehörige Vermögen eines Bauern wird durch § 38 nicht gehindert — (LG. Magdeburg v. 21. April 1934, 3 T 194/33: JW. 1934, 1440) —.

Eine Beschränkung für die Nachlaßverbindlichkeiten kann der Anerbe eines Erbhofes durch Erwirkung der Anordnung des *Nachlaßkonkurses* oder der *Nachlaßverwaltung* gem. § 1795 BGB., wie auch auf Grund der Erschöpfungseinrede gem. § 1990 BGB. herbeiführen. Allerdings werden vom Nachlaßkonkurse, von der Nachlaßverwaltung und von dem Zugriff der Nachlaßgläubiger im Rahmen der Erschöpfungseinrede nur die der Vollstreckung unterlegenen Nachlaßgegenstände betroffen — (KG. v. 16. Aug. 1934, 1 X 363/34: DNotZ. 1934, 760) —.

4. Gegenstand des Vollstreckungsschutzes

Durch § 38 ist der Erbhof und die aus dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59 RErbhofG. geschützt. Bestehen Zweifel, ob Grundbesitz oder gepfändete Sachen dem Vollstreckungsverbot des § 38 RErbhofG. unterliegen, so ist zur Entscheidung hierüber nur das AnerbG. befugt. Das Vollstreckungsgericht hat in solchen Fällen dem Schuldner die Beibringung der Entscheidung des AnerbG. unter einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung aufzugeben — (LG. Potsdam, Beschl. v. 13. März 1934, 6 T 185/34: Rspr. Nr. 3) —. Erscheinen dem Vollstreckungsgericht Zweifel nicht gegeben und nimmt es demgemäß ohne Entscheidung des AnerbG. die Versteigerung von Erbhofgrundstücken vor, so wird durch den im Verfahren erteilten Zuschlag der Ersteher Eigentümer, auch wenn tatsächlich ein Erbhof vorlag — (Celle vom 1. Juni 1934, 3 EH 103/34: Rspr. § 10 Nr. 6) —.

Nicht unter das Vollstreckungsverbot fallen z. B. Milchgeldforderungen[72]), Pachtforderungen, auch wenn sie aus der Verpachtung von Erbhofgrundstücken herrühren[73]) und Forderungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (OLG. Kiel v. 27. März 1934, 1 W 86/34: JW. 1934, 1483) —. Auch die Ansprüche eines Erbhofbauern aus Geschäftsguthaben an einem landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsverein gehören nach Ansicht des LG. Stargard — (vom 5. Juli 1934, 4 III T 186/34: JW. 1934, 2577) — nicht zum Erbhof und unterliegen demgemäß unbeschränkt der Pfändung. Die Entscheidung des LG. Stargard dürfte aber in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen — (Anm.: JW. a. a. O.).

Zu § 39: Vollstreckung in Erzeugnisse

Nach LG. Ansbach — (v. 1. Dez. 1934 Nr. 166/34: JW. 1935, 654) — sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht nur dann der Vollstreckung entzogen, wenn sie unmittelbar den in § 39 Abs. 1 erwähnten Zwecken dienen, sondern auch dann, wenn durch den Umsatz derselben notwendige Mittel für die Bewirtschaftung des Hofes gewonnen werden sollen (einschränkend Weh: JW. a. a. O.). Damit ist aber noch nichts über die Pfändbarkeit des Erlöses solcher Erzeugnisse gesagt oder über die Pfändbarkeit bei Beendigung der Zubehöreigenschaft. Ein auf dem Erbhof erzeugtes Stück Vieh, das der Bauer

[69]) Ganz ähnlich das Urteil desselben Gerichts vom gleichen Tage, 1 U 150/29: Rspr. Nr. 4.

[70]) Unrichtig erscheint der Beschl. des LG. Hanau v. 14. Dez. 1933, 2 T III 499/33: JW. 1934, 248 u. 441), in welchem ausgesprochen wird, daß das Zwangsversteigerungsverfahren erst aufgehoben werden darf, wenn das AnerbG. die Genehmigung des Verfahrens versagt hat (Bohnen: JW. 1934, 441).

[71]) Demgegenüber verlangt LG. Hirschberg (v. 17. Nov. 1933, 3 T 814/33: JW. 1934, 441) vor der Aufhebung eine Entscheidung des AnerbG. über die Erbhofeigenschaft; als solche erscheint ihm die Eintragung in die Höferolle ausreichend.

[72]) LG. Kiel, Beschl. v. 23. Febr. 1934, 7 T 115/34: JW. 1934, 855.

[73]) LG. Altona, Beschl. v. 14. März 1934, 7 T 371/34: JW. 1934, 1295 und OLG. Naumburg, Beschl. v. 23. März 1934, 8 W 37/34: Rspr. Nr. 5.

auf den Viehmarkt gebracht und zum Verkauf gestellt hat, ist nicht mehr Zubehör des Erbhofs. Die Vollstreckungsschutzbestimmungen des Gesetzes stehen der Pfändung des Viehstücks auf dem Markte deshalb nicht entgegen, auch dann nicht, wenn der Erlös aus dem beabsichtigten Verkauf zum Ankauf von anderem Vieh für den Erbhof verwendet werden sollte — (OLG. München v. 8. Juni 1934, Nr. 721/34: JW. 1934, 1802) —.

Die Einleitung des *Offenbarungseidsverfahrens* gegen den Erbhofbauern hat die vorherige Zustellung des Vollstreckungstitels an den Kreisbauernführer und die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 jedenfalls dann zur Voraussetzung, wenn der Vollstreckungsauftrag nicht ausdrücklich mit Beschränkung auf erbhoffreies Vermögen erteilt wird. Dies ergibt sich daraus, daß das Offenbarungseidsverfahren Teil der Zwangsvollstreckung ist — (OLG. Kassel vom 8. Sept. 1934, 3 W 41/34: JW. 1934, 3224) —. Gleiches gilt für den Vollzug eines *Arrestes* — (OLG. München vom 12. April 1934, Nr. 482/34: JW. 1934, 2491) —.

Zu § 40: Die Anerbenbehörden als Sondergerichte

Die Anerbenbehörden sind Sondergerichte, deren Zuständigkeit nur für diejenigen Aufgaben gegeben ist, die ihnen ausdrücklich zugewiesen sind. Zur Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit des Übergebers sind sie auch im Verfahren zwecks Genehmigung des geschlossenen Übergabevertrags nicht zuständig — (München v. 3. März 1934, Nr. 131/34: DNotZ. 1934, 432) —, wie sie auch nicht über die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung befinden können — (s. hierüber bei § 19) —. Sie sind auch nicht berechtigt, einen vor dem 1. Okt. 1933 festgesetzten Nießbrauch umzuwandeln. Diese Berechtigung können sie auch nicht aus § 56 RErbhofG. herleiten — (Celle v. 6. Sept. 1934, 3 EH 1486/34: JW. 1934, 3066; DNotZ. 1934, 871) —.

Zu § 42: Örtliche Zuständigkeit

Wie sich die Zuständigkeit des AnerbG. auf alle Grundstücke erstreckt, die von der im Bezirk des AnerbG. gelegenen Hofstelle aus bewirtschaftet werden, so erstreckt sich auch die Zuständigkeit des Kreisbauernführers des Orts der Hofstelle ohne weiteres auf die zum Erbhof gehörigen Grundstücke, die im Bezirk eines anderen Kreisbauernführers liegen. Bestimmt der Präsident des ErbhGer. gem. § 42 Abs. 2 das zuständige AnerbG., so ist diese Bestimmung auch für die Zuständigkeit der Kreisbauernführer nach § 54 RErbhofG. maßgebend. Dabei kann die gem. § 42 Abs. 2 getroffene Bestimmung des zuständigen Gerichts von den Anerbenbehörden nicht nachgeprüft werden — (Celle v. 6. Sept. 1934, 3 EH 1352/34: JW. 1934, 2987; DNotZ. 1934, 871, Rspr. Nr. 1) —.

Zu § 48: Beschwerde

1. Allgemeines

Einzelne Sätze der *Begründung* eines anerbengerichtlichen Beschlusses können, selbst wenn sie unrichtig und für die Begründung des Beschlusses überflüssig sind, vom BeschwG. nicht geändert werden. Deshalb steht dem Betroffenen wegen dieser Unrichtigkeit allein kein Beschwerderecht zu — (Celle v. 5. Okt. 1934, 3 EH 1492/34: JW. 1934, 3199) —. Eine Beschwerde kann auch nicht lediglich zum Zweck der Feststellung der Erbhofeigenschaft erhoben werden, wenn ursprünglich der Antrag auf Genehmigung zur Abveräußerung von Teilflächen gestellt war und dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Besitz kein Erbhof ist — (Celle v. 13. März 1934, 2 EH 69/34: Rspr. Nr. 1) —. Wohl aber kann die Beseitigung einer mit der Genehmigung verbundenen *Auflage* durch Einlegung der Beschwerde angestrebt werden. Die Auflage kann auch auf ein nach Ablauf der Beschwerdefrist gestelltes Verlangen völlig in Fortfall gebracht werden — (Celle v. 3. Mai 1934, 2 EH 579/34: Rspr. § 10 Nr. 3) —.

2. Beschwerdeberechtigte Personen[74])

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Anerbenbehörden steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt wird — (Dresden v. 22. Febr. 1934, Nr. 7/34: Rspr. § 37a Nr. 1) —. Eine solche Beeinträchtigung ist aber bei dem nicht gegeben, der Antrag auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts stellt und diese Genehmigung nach Inhalt seines Antrags erteilt bekommt. Seine Beschwerde gegen den Genehmigungsbeschluß ist unzulässig — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 180/34; JW. 1935, 213) —. Im übrigen verlangt die sinngemäße Anwendung des § 20 RFGG., daß im Genehmigungsverfahren nach § 37 RErbhofG. alle Antragsberechtigten, die im Verfahren zu hören sind und denen der Beschluß zuzustellen ist, bei Ablehnung des Genehmigungsantrags das Recht zur Beschwerde haben — (RErbhGer. vom 24. Juli 1934, 3 RB 45/34: JW. 1934, 2855; DNotZ. 1934, 959; REG. I, 17; Rspr. § 15 der 2. DurchfVO. Nr. 8[75])) —. Trotzdem steht nicht jedem, der von der Anerbenbehörde als Beteiligter gem. § 12 Abs. 2 der 1. DurchfVO. gehört worden ist, deshalb auch das Recht zur Beschwerde gegen die ergehende Entscheidung zu — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 314/34: JW. 1934, 3290) —.

Hat ein *Eigentümer* gegen die Nichtaufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis Einspruch eingelegt, so kann er doch, auch wenn das AnerbG. seinem Einspruch stattgibt, gegen den anerbengerichtlichen Beschluß Beschwerde einlegen — (Celle v. 20. Sept. 1934, 3 RB 784/34: JW. 1934, 3067; DNotZ. 1934, 872) —.

Auch dem *Anerben* steht als dem vom Gesetz bestimmten Nachfolger in den Hof gegen verschiedene Beschlüsse der Anerbenbehörden das Recht zur Beschwerde zu. Dies gilt z. B., wenn das AnerbG. in einem Verfahren nach § 10 auf Antrag festgestellt hat, daß die Besitzung kein Erbhof sei, der Anerbe aber die Erbhofeigenschaft in der Beschwerde geltend machen will — (Celle v. 16. Aug. 1934, 3 EH 611/34: JW. 1934, 2706; DNotZ. 1934, 788; Rspr. Nr. 7) —. Daß er sich schon am Verfahren erster Instanz beteiligt hat, ist dabei nicht nötig — (Zweibrücken v. 6. Sept. 1934, Nr. 41/34: Rspr. Nr. 18) —. Das Recht zur Beschwerde gegen den die Erbhofeigenschaft verneinenden Beschluß steht ihm auch zu, wenn er bereits einen Erbhof hat, da für ihn auch dann noch ein rechtliches Interesse an der Feststellung besteht — (Celle vom 16. Aug. 1934, 3 EH 611/34: JW. 1934, 2706) —. Der Anerbe kann auch Beschwerde einlegen, wenn das AnerbG. gem. § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. auf Antrag des Bauern die Teilung des Erbhofs genehmigt hat — (Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 177/34: JW. 1934, 2706; DNotZ. 1934, 790; Rspr. Nr. 14) —. Wird ein Übergabevertrag unter Übergehung von besser berechtigten Anerben geschlossen und genehmigt, so ist zum mindesten der übergangene nächstberufene Anerbe beschwerdeberechtigt — (Celle v. 16. Aug. 1934, 3 EH 1063: Rspr. Nr. 8[76]) —. Gleiches gilt, wenn gem. § 25 RErbhofG. der Anerbe durch den Erblasser unter Übergehung von Besserberechtigten mit Genehmigung des AnerbG. bestimmt wird — (Celle v. 10. Aug. 1934, 3 EH 1199/34: Rspr. Nr. 9[77])) —. Wählen aber die Ehegatten beim Ehegatten-

[74]) Siehe hierzu den Aufsatz von Vogels, „Die Abgrenzung der Beschwerdebefugnis in Erbhofsachen": Dt. Justiz 1935, 1236.

[75]) Überholt dadurch die Ansicht von Celle (v. 24. März 1934, 1 EH 140/34: Rspr. § 12 der 2. DurchfVO. Nr. 2), das nur dem Antragsteller ein Beschwerderecht zugestehen wollte.

[76]) Die Entsch. Celle v. 15. Nov. 1934 (3 EH 1512/34: JW. 1935, 634) bejaht die Beschwerdebefugnis für alle anerbenberechtigten Personen, die nur mit Zustimmung des AnerbG. übergangen werden können. Damit steht nicht im Widerspruch, daß Celle (v. 24. Okt. 1934, 4 EH 885/34: JW. 1935, 131) bei Fehlen von Altesteurecht einem Sohn aus erster Ehe dann das Beschwerderecht abspricht, wenn der Bauer den Hof an einen Sohn aus zweiter Ehe durch Übergabevertrag gibt. Im Grundgedanken auch übereinstimmend der Beschl. von Celle v. 2. Aug. 1934, 3 EH 822/34: Rspr. Nr. 11. In diesem Beschluß ist einem Verwandten des verstorbenen Ehegatten, der an sich nicht zu den gesetzlichen Anerben gehört und nur auf Grund von § 12 der 2. DurchfVO. durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben bestimmt werden könnte, weil der Hof von der Seite des verstorbenen Ehegatten herstammt, das Beschwerderecht abgesprochen, wenn der Hof an einen Familienfremden mit Genehmigung des AnerbG. veräußert wird.

[77]) Über die Beschwerdeberechtigung eines Anerben dritter Ordnung bei Bestimmung einer Adoptivtochter zur Anerbin s. Dresden v. 3. Mai 1934, Nr. 148/34: Rspr. § 7 der 2. DurchfVO. Nr. 3.

erbhof unter den Verwandten des einen Ehegatten, und überspringen sie dabei mit Genehmigung des AnerbG. eine Ordnung, so steht den Verwandten des anderen Ehegatten gegen den Genehmigungsbeschluß kein Beschwerderecht zu — (Celle v. 1. Juni 1934, 3 EH 424/34: Rspr. § 25 Abs. 4 Nr. 1) —.

Der Anerbe ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn die Belastung des Hofes mit einer Hypothek zugunsten eines weichenden Erben genehmigt wird, selbst wenn der Erbhof dadurch über seine Kräfte belastet wurde. Das Gesetz verlangt die Beeinträchtigung eines Rechts und nicht bloß die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Belange als Grundlage für die Beschwerdeberechtigung — (Celle v. 26. Juli 1934, 3 EH 1200/34: JW. 1934, 2563) —. Ebenso hat der Anerbe kein Beschwerderecht, wenn dem vom Bauern gestellten Antrag auf Veräußerung von Teilen des Hofes stattgegeben wird — (Celle vom 31. Mai 1934, 1 EH 178/34: Rspr. § 11 der 1. DurchfVO. Nr. 3) —. Auch gegen die Genehmigung einer Verpachtung des Hofes kann der Anerbe nicht Beschwerde einlegen — (Celle v. 2. Aug. 1934, 3 EH 228/34: JW. 1934, 2417; Rspr. Nr. 13) —, ebenso nicht, wenn bei der Abmeierung nach § 15 Abs. 2 RErbhofG. die Verwaltung und Nutznießung nicht ihm, sondern einem später berufenen Anerben übertragen worden ist — (Dresden v. 31. Aug. 1934, Nr. 539/34: Rspr. § 15 Nr. 20) —.

Die *Geschwister* des Anerben sind zur Beschwerde berechtigt, wenn das AnerbG. die für sie in einem Übergabevertrag vorgesehenen Abfindungen beanstandet und sie am Vertragsschluß teilgenommen haben — (Celle v. 27. Juli 1934, 1 EH 1075/34: Rspr. Nr. 10) —. Ihre Beschwerdebefugnis ist aber zu verneinen, wenn sie am Vertrag nicht unmittelbar beteiligt sind — (Karlsruhe v. 10. Aug. 1934, Nr. 29/34: JW. 1934, 3068) —. Dies gilt auch, wenn sie in einem Übergabevertrag nicht oder nicht genügend bedacht sind und sie mit der Beschwerde eine höhere Versorgung erreichen wollen — (Celle v. 19. Okt. 1934, 3 EH 1641/34: JW. 1935, 51) —, da ihnen ohne ihre unmittelbare Mitwirkung beim Übergabevertrag die gesetzlich zustehenden Ansprüche nicht beschränkt werden können.

Einem *Hypothekengläubiger* steht gegen den Beschluß, durch den das AnerbG. die Veräußerung des belasteten Hofes genehmigt, kein Beschwerderecht zu — (Celle v. 20. Juli 1934, 3 EH 899/34: Rspr. Nr. 12) —. Ein Beschwerderecht ergibt sich in diesem Falle auch nicht daraus, daß dem Gläubiger im Zwangsversteigerungsverfahren die Auflage gemacht wurde, nachzuweisen, daß das veräußerte Grundstück nicht Erbhof sei — (Celle v. 4. Juli 1934, 4 EH 408/34: Rspr. § 15 der 2. DurchfVO. Nr. 6) —. Das Beschwerderecht des Hypothekengläubigers wird aber bejaht, wenn im Verfahren nach § 10 RErbhofG. die Erbhofeigenschaft festgestellt wurde, Eigentümer und Kreisbauernführer den Beschluß haben rechtskräftig werden lassen, der Hypothekengläubiger zu dem Verfahren aber nicht zugezogen war — (Celle v. 3. Juli 1934, 2 EH 1291/34: JW. 1934, 2625) —. Ebenso ist das Beschwerderecht des *Käufers* von Erbhofgrundbesitz zu bejahen, wenn die vom Verkäufer beantragte Genehmigung zur Übertragung versagt wird, ohne daß der Käufer vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung hat — (Celle v. 10. April 1934, 2 EH 289/34: Rspr. Nr. 3) —.

Ein *Verwandter* des verstorbenen Ehegatten des Bauern, der an sich nicht zu den gesetzlichen Anerben gehört und nur auf Grund des § 12 der 2. DurchfVO. durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben bestimmt werden könnte, weil der Hof von der Seite des verstorbenen Ehegatten herstammt, ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das AnerbG. eine Veräußerung des Hofes an einen Familienfremden genehmigt — (Celle v. 2. Aug. 1934, 3 EH 822/34 Nr. 11) —.

Eine *Stadtgemeinde* ist nicht, auch nicht aus städtebaulichen Gründen, berechtigt, Beschwerde gegen einen Beschluß einzulegen, durch den die Erbhofeigenschaft eines einem Dritten gehörigen, in ihrem Gemeindebezirk gelegenen Grundstücks festgestellt wird — (Celle v. 21. Juni 1934, 2 EH 1166/34: Rspr. § 11 der 1. DurchfVO. Nr. 6) —.

Über das Beschwerderecht des *Kreisbauernführers* bei Übergabeverträgen s. bei § 37 dieser Zusammenstellung unter Ziff. 5 h. Über das Fehlen seines Beschwerderechts bei der Abmeierung nach § 15 Abs. 2 RErbhofG. s. Dresden — (v. 31. Aug. 1934, Nr. 359/34: Rspr. § 15 Nr. 20) —. Der *Stabsleiter* des Kreisbauernführers als solcher ist nicht zur Einlegung der Beschwerde berechtigt — (Dresden v. 28. März 1934, Nr. 84/34: Rspr. § 2 Nr. 3) —, wenn auch eine Erklärung, die er im Verfahren als Beauftragter des Kreisbauernführers abgibt, einer Erklärung des Kreisbauernführers selbst gleich steht — (Celle v. 27. Juni 1934, 4 EH 277/34: Rspr. Nr. 15) —.

Über *Beschwerdefrist* s. Jena v. 11. Juli 1934, EH 90/34: Rspr. Nr. 6. Gegenüber dem über die Zustellung erteilten Empfangsbekenntnis ist der Nachweis zulässig, daß die Bescheinigung auf einem Irrtum beruht und die Zustellung tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt worden ist — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1934, 1 RB 371/34: JW. 1934, 3210; DNotZ. 1935, 55) —.

3. Verzicht, Zurücknahme, Zurückverweisung

Auch in Erbhofsachen ist ein *Verzicht* auf die Einlegung eines Rechtsmittels zulässig. Er hat für den Verzichtenden aber den Verlust des Rechtsmittels zur Folge — (Celle vom 27. Juni 1934, 4 EH 277/34: Rspr. Nr. 15; DNotZ. 1934, 959) —. Die vor dem AnerbG. abgegebene Erklärung des Kreisbauernführers, er sei mit der Entscheidung einverstanden, enthält allerdings noch keinen Verzicht auf sein Beschwerderecht — (Braunschweig v. 14. Jan. 1934, Nr. 5/34: Rspr. § 37a Nr. 9) —.

Ein eingelegtes Rechtsmittel kann auch *zurückgenommen* werden. Die Zurücknahme ist zulässig, solange die auf die sofortige Beschwerde erlassene Entscheidung noch nicht ausgefertigt und zugestellt ist — (Bamberg v. 27. Juni 1934, Nr. 183/34: JW. 1934, 2251; Rspr. Nr. 5) —. Auch der Antrag auf Entscheidung (Feststellung der Bauernfähigkeit) kann zurückgenommen werden, und zwar auch in der Beschwerdeinstanz. Dies gilt selbst dann, wenn im Feststellungsverfahren erster Instanz die Bauernfähigkeit verneint wurde — (Stuttgart v. 20. Nov. 1934, Nr. 104/34: JW. 1935, 647; DNotZ. 1935, 146) —. Zurücknahme des Genehmigungsantrags s. § 37 Ziff. 3.

Die *Zurückverweisung* einer Sache vom ErbhGer. an das AnerbG. ist zulässig; sie erscheint namentlich dann geboten, wenn das Verfahren vor den AnerbG. an wesentlichen Mängeln leidet, etwa weil die Beteiligten vor der Entscheidung nicht gehört wurden — (Karlsruhe v. 25. Mai 1934, Nr. 7/34: Rspr. Nr. 2[78]) —. Hat das AnerbG., das entgegen dem Antrag des Eigentümers die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes festgestellt hat, den hilfsweise gestellten Antrag auf Genehmigung der Veräußerung nicht miterledigt, so handelt das ErbhGer., das die in der Hauptsache getroffene Entscheidung billigt, nur sachgemäß, wenn es den Beschwerdeführer, um ihm nicht einen Rechtszug zu nehmen, mit seinem Hilfsantrag an das AnerbG. verweist — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 108/34: JW. 1935, 129; DNotZ. 1935, 54) —.

Zu § 49: Weitere Beschwerde

Der Landesbauernführer hat in allen Fällen der Belastung und Veräußerung von Erbhofgrundbesitz das Recht zur weiteren Beschwerde, auch wenn die angefochtene Entscheidung des ErbhGer. keine Sachentscheidung darstellt, sondern die Zulässigkeit der Beschwerde aus formellen Gründen verneint — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 45/34: JW. 1934, 2854; DNotZ. 1934, 959) —. Dem Kreisbauernführer steht aber das Recht zur sofortigen weiteren Beschwerde *nicht* zu — (RErbhGer. v. 21. Dez. 1934, 1 RB 158/34: JW. 1935, 612) —.

Bei Prüfung der Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gemäß § 49 Abs. 4 können die im Anschluß an § 568 Abs. 2 ZPO. ausgebildeten Leitsätze der Rechtsprechung unbedenklich übernommen werden. Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund ist nach ihnen bei gleichlautenden Entscheidungen in den unteren Rechtszügen u. a. dann gegeben, wenn die Be-

[78]) Ähnlich Celle v. 10. April 1934, 2 EH 284/34: Rspr. Nr. 3.

schwerdeentscheidung auf der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Beschwerdeverfahren beruht — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 88/34: JW. 1934, 2696; DNotZ. 1934, 870, REG. I, 48[79]) —. Wesentlich ist dabei ein Verfahrensverstoß, wenn er auf die Sachentscheidung von Einfluß sein kann. Dies ist u. U. zu bejahen, wenn die Würdigung des Vorbringens der Beteiligten unterblieben ist und die Entscheidung ohne Eingehen auf die unter Beweis gestellte Besonderheit des Falles lediglich auf allgemeine Erwägungen gestützt wird — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 7/34: JW. 1934, 2476, REG. I, 24; RSpr. Nr. 6[80]) —, oder wenn im Verfahren über die Feststellung der Erbhofeigenschaft der Eigentümer über ein vom Kreisbauernführer gegen den anerbengerichtlichen Beschluß eingelegtes Rechtsmittel nicht unterrichtet wird und das ErbhGer. ohne Zuziehung des Eigentümers eine dessen Antrag entgegengesetzte Entscheidung erläßt — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 18/34: JW. 1934, 3211) —, oder wenn bei Streit über die Erbhofeigenschaft sich das AnerbG. darauf beschränkt, nur über ein Betriebsmerkmal derselben, nämlich die Ackernahrung, Feststellung zu treffen, ohne die sonstigen Voraussetzungen eines Erbhofs in sachlicher und persönlicher Richtung zu prüfen — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 126/34: JW. 1934, 3065, REG. I, 43) —, oder wenn einem der Beteiligten vor dem ErbhGer. das Wort versagt wurde und sich ergibt, daß seine Einwendungen die getroffene Feststellung hätten wesentlich beeinflussen oder verhindern können — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 135/34: JW. 1934, 3137) —, oder wenn das BeschwG. die zur Begründung der Beschwerde vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel unbeachtet gelassen oder unzureichend gewürdigt hat — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 113/34: RSpr. Nr. 1) —. In all diesen Fällen ist aber noch zu prüfen, ob die Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensverstoß beruht, d. h. ob er auf das Ergebnis von Einfluß war — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 113/34: RSpr. Nr. 1) —. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn das ErbhGer. bestimmte Ausführungen des Beschwerdeführers nicht ausdrücklich würdigt, die an den Ausführungen wesentliche Frage aber sachlich geprüft hat. Das Gericht muß nicht auf alle rechtlichen Ausführungen der Beteiligten eingehen — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 259/34: JW. 1935, 613) —.

Keinen selbständigen Beschwerdegrund stellt aber für sich allein dar, wenn das ErbhGer. von der Befugnis des § 13 der 1. DurchfVO., mündliche Verhandlung anzuordnen, keinen Gebrauch macht — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 140/34: JW. 1934, 2926, REG. I, 1; RSpr. Nr. 3) —, wie es auch in seinem Ermessen liegt, ob es den Beteiligten in jedem Falle zum Ergebnis einzelner Ermittelungen hören will, da § 12 der 1. DurchfVO. nicht zwingender Natur ist — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 143/34: JW. 1934, 3066, REG. I, 36; RSpr. Nr. 4) —. Kein zur weiteren Beschwerde berechtigender Verfahrensverstoß liegt auch vor, wenn die Entscheidungen von AnerbG. und ErbhGer. nur in den Gründen voneinander abweichen — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 153/34: JW. 1934, 3136[81]) —, bzw. wenn die Entscheidungen des ersten und zweiten Rechtszuges durch eine verschiedene Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu demselben Ergebnis gelangen — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 148/34: JW. 1935, 49; DNotZ. 1935, 56) —, da Bemängelungen des rechtlichen Inhalts für sich allein niemals einen neuen selbständigen Beschwerdegrund dartun — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 378/34: JW. 1935, 613) —; auch Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des ErbhGer. reicht nicht aus, wenn diese Unrichtigkeit nicht auf einem Verfahrensverstoß beruht — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 100/34: JW. 1934, 3289; DNotZ. 1935, 56) —. Bei Fehlen eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes kann die Nachprüfung der Entscheidung des ErbhGer. nicht aus dem Grund vorgenommen werden, daß seit deren Erlaß wesentliche Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die geänderten tatsächlichen Verhältnisse können aber ein neuerliches bei den AnerbG. einzuleitendes Verfahren rechtfertigen — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 147/34: JW. 1934, 3289) —.

Der neue selbständige Beschwerdegrund muß sich aus der Entscheidung des ErbhGer. herleiten. Deshalb kann angebliche Befangenheit der Beisitzer des AnerbG. in der weiteren Beschwerde nicht mehr gerügt werden, da sie auf die Beschlußfassung des ErbhGer. ohne Einfluß war — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 97/34: JW. 1935, 49) —. Aus dem gleichen Grund braucht, wenn das ErbhGer. eine Beschwerde wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen hat, in der weiteren Beschwerde nur geprüft zu werden, ob die Fristversäumnis vom ErbhGer. mit Recht festgestellt worden ist — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 288/34: JW. 1935, 130) —.

Zu § 53: Gebührenfreiheit des Grundbuchvermerks

Die Übertragung mehrerer zu einem Erbhof gehöriger Grundstücke auf ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt ist gebühren- und auslagenfrei — (AG. Wiesbaden, Beschl. vom 24. Mai 1934, 3 b 807/8: DNotZ. 1934, 624) —.

Zu § 55: Grunderwerbsteuerfreier Erwerb

Ein grunderwerbsteuerfreier Übergang des Erbhofs an den Anerben liegt auch vor bei der Übergabe des Hofes an einen Anerbenberechtigten, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Übergeber gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Anerbe im Sinn des § 55 ist auch der, der nach § 12 der 2. DurchfVO. zum Anerben bestimmt wird — (RFH., Urt. v. 29. Juni 1934, II A 215/34: JW. 1934, 3021; DNotZ. 1934, 871; RSpr. Nr. 1) —.

Zu § 57: Inkrafttreten

Wenn bei einem preußischen Rentengut der Erbfall in der Zeit zwischen dem 1. Juni und dem 1. Okt. 1933 eingetreten ist, findet weder das RErbhofG. noch das Preuß. bäuerliche Erbhofrecht v. 15. Mai 1933, sondern das Rentengutsanerbengesetz v. 8. Juni 1896 Anwendung — (Celle v. 8. Juni 1934, 1 EH 785/34: RSpr. Nr. 1) —. Das in den §§ 26, 27 des Preuß. bäuerlichen ErbhofG. geregelte Zuweisungsverfahren kann, auch wenn der Erbfall während der Geltungsdauer jenes Gesetzes eingetreten ist, nach dem 30. Sept. 1933 nicht mehr durchgeführt werden — (Celle v. 27. Juni 1934, 4 EH 155/34: RSpr. Nr. 2 und Celle v. 8. Juni 1934, 1 EH 785/34: RSpr. Nr. 1) —.

Zu § 60: Landesgesetze

Der Umstand, daß der Miterbe des Anerben bei einem nach Preuß. AnerbengutsG. v. 18. Juni 1896 ererbten, inzwischen Erbhof gewordenen Anerbengut im Falle des Verkaufs einen gesetzlichen Anspruch auf dingliche Sicherung des ihm gebührenden Vorausanteils hatte, bildet für sich noch keinen wichtigen Grund zur Belastung, nachdem dieses Gesetz inzwischen durch das RErbhofG. aufgehoben ist. Ob die Genehmigung zu erteilen ist, bestimmt sich ausschließlich nach § 37 RErbhofG. — (Celle v. 10. Aug. 1934, 3 EH 836/34: RSpr. Nr. 1) —.

Die landesrechtlichen Vorschriften über die (aufgehobenen) Fideikommisse behalten auch nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. ihre Geltung — (BayObLG. v. 13. Dez. 1933, III 126/33: DNotZ. 1934, 131; s. dazu die Anm. von Cammerer a. a. O.) —.

II. Durchführungsverordnungen zum Reichserbhofgesetz

Zu § 4 der 1. DurchfVO.: Anerbenrichter

Der Umstand, daß ein Anerbenrichter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen war, kann trotz § 7 FGG. als Beschwerdegrund geltend gemacht werden — (Celle v. 24. März 1934, 1 EH 120/34: RSpr. Nr. 1) —.

[79]) Ähnlich RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 113/34: RSpr. Nr. 1.

[80]) Ähnlich RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 152/34: RSpr. Nr. 5.

[81]) Ähnlich RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 143/34: JW. 1934, 3066, REG. I, 36; RSpr. Nr. 4.

Zu § 10 der 1. DurchfVO.: Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

Solange keine mündliche Verhandlung angeordnet ist, hat der Antragsteller nicht das Recht, bei der Vernehmung des Antragsgegners anwesend zu sein — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, Nr. 4/34: Rspr. Nr. 1) —.

Zu § 11 der 1. DurchfVO.: Entsprechende Anwendung der Vorschriften des RFGG.

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

In einer Schrift, in der wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird, braucht dieser Antrag zwar nicht ausdrücklich gestellt zu werden; die Schrift muß aber erkennen lassen, daß der Beschwerdeführer die Versäumung der Frist entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will — (RErbhGer. v. 6. Dez. 1934, 2 RB 157/34: JW. 1935, 613) —. Der Antrag ist an das BeschwG. zu richten — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 123/34: JW. 1935, 614) —.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht nur bei Versäumung der Frist für den Einspruch gegen eine Vorentscheidung des Vorsitzenden gemäß § 19 der 1. DurchfVO., sondern in sinngemäßer Anwendung des § 22 RFGG. bei Versäumung jeder Einspruchsfrist gegeben — (Karlsruhe vom 2. Juli 1934, Nr. 10/34: JW. 1934, 2258; Rspr. Nr. 5) —.

Unkenntnis der Beschwerdefrist ist allein noch kein Grund, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würde — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 217/34: JW. 1934, 3142[82]) —. Der Beschwerdeführer muß sich vielmehr nach der Beschwerdefrist erkundigen, sonst handelt er schuldhaft[83]) — (Celle v. 10. Juli 1934, 2 EH 942/34: JW. 1934, 2256) —. Trotzdem können besondere Umstände die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Zustellung und die Unkenntnis vom Lauf einer Beschwerdefrist als unverschuldete Fristversäumung und damit als Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erscheinen lassen — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 18/34: JW. 1934, 3211; ähnlich RErbhGer. v. 6. Dez. 1934, 2 RB 289/34: JW. 1935, 615; DNotZ. 1935, 146) —. So kann die Annahme eines Beschwerdeführers, daß die ihm einmal mitgeteilte einmonatige Einspruchsfrist für alle Rechtsbehelfe im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelte, als unverschuldeter Irrtum die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist rechtfertigen — (Celle v. 19. Juni 1934, 2 EH 892/34: Rspr. Nr. 2 und Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 175/34: JW. 1935, 646; DNotZ. 1935, 146) —. Wiedereinsetzung ist auch zu gewähren, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle beim AnerbG. über die Form der Rechtsmitteleinlegung unrichtige Auskunft gibt oder die Rechtsmitteleinlegung in ungenügender Form unbeanstandet entgegennimmt — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 230/34: JW. 1935, 295) —. Die Tatsache allein, daß jemand bei Beginn der Beschwerdefrist sich wegen Krankheit in einer Klinik befindet, reicht allerdings zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aus, auch wenn der Beschwerdeführer über die Frist in Unkenntnis war — (Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 81/34: Rspr. Nr. 4) —. Große dienstliche Belastung eines Kreisbauernführers ist kein Grund, bei Versäumung einer Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren — (Bamberg v. 25. Juli 1934, Nr. 284/34: JW. 1934, 2858; Rspr. Nr. 9) —. Der Kreisbauernführer kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht deswegen verlangen, weil ihm die nötigen Unterlagen für die Einlegung der Beschwerde gefehlt hätten — (Celle v. 21. Juni 1934, Nr. 4 [5] EH 674/34: Rspr. Nr. 8) —. Eine Beschwerdebelehrung muß von den Anerbenbehörden nicht erteilt werden; ihr Fehlen ist kein Grund, der zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen müßte — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 314/34: JW. 1934, 3290) —. Wird dem Beschwerdeführer aber eine Rechtsmittelbelehrung erteilt und hat er trotzdem noch Zweifel über die Rechtslage, so muß er sich durch Rückfrage bei einem Rechtskundigen Aufklärung verschaffen, widrigenfalls die durch die Zweifel verursachte Säumnis verschuldet ist — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 154/34: JW. 1935, 208; DNotZ. 1935, 55) —.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gerechtfertigt bei Zurückweisung einer von einem nach § 14 der 1. DurchfVO. ausgeschlossenen Rechtsbeistand eingelegten Beschwerde, wenn dieser Vertreter in der ersten Instanz zu Unrecht zugelassen war — (Celle v. 15. Mai 1934, 2 EH 377/34: Rspr. § 14 der 1. DurchfVO. Nr. 2) —, sie kann aber nicht gewährt werden, wenn ein Beteiligter die Einlegung der Beschwerde mit Rücksicht darauf unterläßt, daß schon der Kreisbauernführer Beschwerde eingelegt hat, dieser sein Rechtsmittel später zurücknimmt und für den Beteiligten inzwischen die Frist verstrichen ist — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 183/34: JW. 1935, 614) —.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der weiteren Beschwerde zum RErbhGer. muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt werden — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 154/34: JW. 1935, 208; DNotZ. 1935, 55) —. Diese Frist ist Ausschlußfrist — (RErbhGer. v. 6. Dez. 1934, 2 RB 157/34: JW. 1935, 613) —. Ihre Versäumung hat den endgültigen Verlust des Rechtsmittels zur Folge ohne Rücksicht auf die Frage des Verschuldens — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 123/34: JW. 1935, 614) —.

Siehe auch bei § 20 der 1. DurchfVO.

2. Sonstiges

Auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kann ein nur von einer Seite angefochtener Beschluß nicht zuungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden — (Stuttgart vom 6. Juni 1934, Nr. 31/34: JW. 1934, 2263; DNotZ. 1934, 695) —.

Die Zustellung eines Beschlusses an den Kreisbauernführer, die nach § 212a ZPO. ausgeführt wird, ist zwar unzweckmäßig, aber doch wirksam — (Celle v. 21. Juni 1934, 4 [5] EH 674/34: Rspr. Nr. 8) —.

Hat das AnerbG. die Bauernfähigkeit eines Bauern festgestellt, so kann ein berechtigtes Interesse des Bauern an der Erteilung von Abschriften der Zeugenaussagen, die in dem Verfahren abgegeben wurden, nicht mehr anerkannt werden, wenn der Beschluß rechtskräftig geworden ist und die Aussagen dem Bauern auch in Zukunft nicht mehr nachteilig sein werden — (Celle v. 25. April 1934, 3 EH 449/34: Rspr. Nr. 1) —.

Über Beschwerdeberechtigung und unzulässige Beschwerde s. § 48 unter Ziff. 1 und 2.

Zu § 12 der 1. DurchfVO.: Rechtliches Gehör, Einstweilige Anordnungen

1. Rechtliches Gehör

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 der 1. DurchfVO. geben den Gerichten weitesten Spielraum im Verfahren. Dies darf aber nicht dazu führen, daß bei Prüfung des Sachverhalts die Würdigung des Parteivorbringens unterbleibt und die Entscheidung ohne Eingehen auf die unter Beweis gestellte Besonderheit des Falles lediglich auf allgemeine Erwägungen gestützt wird — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 67/34: JW. 1934, 2780; DNotZ. 1934, 872[84]) — oder der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit sich mit der Pflicht zur Wahrheitsermittlung und erschöpfenden Sachverhaltsfeststellung nicht mehr vereinbaren läßt (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 138/34: JW. 1935, 612) —. Das Gericht hat nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Beteiligten zu hören sind — (Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 71/34: JW. 1934, 2264; DNotZ.

[82]) Ähnlich Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 81/34: Rspr. Nr. 4.

[83]) Karlsruhe (v. 13. Nov. 1934, EB 63/34: JW. 1935, 52) nimmt allerdings für die Übergangszeit schon bei Unkenntnis der Beschwerdefrist einen ausreichenden Grund für die Wiedereinsetzung an.

[84]) Ähnlich RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 7/34: JW. 1934, 2476.

1934, 695) —. Nach pflichtmäßigem Ermessen richtet sich auch, ob das Gericht einen Beteiligten in jedem Falle zum Ergebnis einzelner Mitteilungen hören will — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 143/34: JW. 1934, 3066; REG. I, 37; ähnlich RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 282/34: JW. 1935, 615) —.

Beispiele: Soll durch Testament ein Anerbe späterer Ordnung eingesetzt werden, so sind im Genehmigungsverfahren die Anerben der vorhergehenden Ordnungen vor der Entscheidung zu hören — (Celle v. 11. April 1934, 3 EH 237/34: Rspr. Nr. 1) —. Verweigert das AnerbG. eine zu einer Veräußerung beantragte Genehmigung mit der Erklärung, daß der Veräußerer nicht bauernfähig und sein Besitz daher kein Erbhof sei, so muß es den Veräußerer vor der Entscheidung auch zur Frage seiner Bauernfähigkeit hören — (Celle vom 4. Mai 1934, 3 EH 466/34: Rspr. Nr. 2 [85])) —. Beim Ehegattenerbhof kann über die Erbhofeigenschaft des gesamten Besitzes nur einheitlich entschieden werden. Vor der Entscheidung ist beiden Ehegatten und dem voraussichtlichen Anerben Gelegenheit zur Äußerung zu geben — (Stuttgart v. 23. Juli 1934, Nr. 63/34: DNotZ. 1934, 671 [86])) —. In Fällen, in denen die Erbhofeigenschaft streitig ist oder die Eintragung des Besitzes in die Erbhöferolle in Frage steht, muß vor der Entscheidung jedenfalls der Eigentümer über den Einspruch gehört werden — (Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 69/34: Rspr. § 21 der 1. DurchfVO. Nr. 3) —. Es empfiehlt sich, auch die Kinder des Eigentümers, wenigstens soweit sie großjährig sind, zu hören; dies gilt besonders von der Anhörung des Anerben — (Stuttgart v. 23. Juli 1934, Nr. 61/34: Rspr. Nr. 4 und Nr. 62/34: JW. 1934, 2483 [87])) —.

2. Einstweilige Anordnungen

Zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 12 Abs. 3 der 1. DurchfVO. ist nur das Gericht befugt, bei dem das Verfahren anhängig ist, nicht auch die Vorinstanz — (Dresden v. 28. Sept. 1934, Nr. 677/34: JW. 1934, 3214) —.

Der Inhalt einer einstweiligen Anordnung kann nicht dahin gehen, daß dem Bauern die Verfügung über das Hofzubehör verboten wird — (Celle v. 13. Sept. 1934, 3 EH 1151/34: JW. 1934, 2928) —; wohl aber kann durch einstweilige Anordnung für die Verwaltung des Hofes durch Bestellung eines Verwalters Vorsorge getroffen werden — (Dresden v. 28. Sept. 1934, Nr. 677/34: JW. 1934, 3214) —.

Zu § 14 der 1. DurchfVO.: Prozeßvertretung

Die Vollmacht dessen, der für einen anderen vor dem AnerbG. auftritt oder gegen das gerichtliche Verzeichnis Einspruch einlegt, ist von Amts wegen zu prüfen — (Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 53/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 22) —.

Die Zurückweisung schriftlicher Eingaben von Personen, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ist unanfechtbar [88]). „Geschäftsmäßig" ist eine Tätigkeit schon dann, wenn sie öfters wiederholt wird; Entgeltlichkeit ist nicht erforderlich — (Nürnberg v. 25. April 1934, Nr. 200/34: JW. 1934, 1734; DNotZ. 1934, 625; Rspr. Nr. 1) —. So sind die Eingaben einer Buch- und Steuerberatungsstelle des ehemaligen Landbundes zurückzuweisen; von ihr eingelegte Beschwerden sind als unzulässig zu verwerfen — (Celle v. 23. Okt. 1934, 2 EH 2160/34: JW. 1935, 132) —.

Ein hiernach von der Vertretung ausgeschlossener Rechtsbeistand kann Beschwerde gegen einen Beschluß des AnerbG. auch dann nicht wirksam einlegen, wenn er — entgegen der Vorschrift des § 14 der 1. DurchfVO. — im ersten Rechtszug nicht zurückgewiesen worden ist — (Celle v. 15. Mai 1934, 2 EH 377/34: Rspr. Nr. 14) —.

Im oberschlesischen Abstimmungsgebiet sind nichtarische Anwälte trotz des grundsätzlichen Ausschlusses berechtigt, vor den AnerbG. als Vertreter der Beteiligten aufzutreten — (Celle v. 26. Sept. 1934, 4 EH 380/34: Rspr. Nr. 3; DNotZ. 1934, 959) —. über *Armenrecht* s. bei § 25 der 1. DurchfVO.

Zu § 15 der 1. DurchfVO.: Gütliche Einigung

Auch in anderen als den in § 15 der 1. DurchfVO. angeführten Fällen ist es statthaft und unter Umständen angezeigt, daß der Richter auf die Beteiligten beratend und ausgleichend einwirkt und sich bemüht, eine angemessene Vertragsgestaltung herbeizuführen — (Celle v. 24. März 1934, 1 EH 120/34: Rspr. § 4 der 1. DurchfVO. Nr. 1) —.

Zu § 20 der 1. DurchfVO.: Einspruch

Die Entscheidung des Vorsitzenden über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 3 der 1. DurchfVO. ist unanfechtbar — (Bamberg v. 31. Okt. 1934, Nr. 389/34: JW. 1935, 618) —.

Zu § 21 der 1. DurchfVO.: Beschluß

Die Beschlüsse der Anerbenbehörden, insbesondere des AnerbG., müssen mit Gründen versehen sein — (v. 13. März 1934, 3 EH 143/34: Rspr. Nr. 1) —. Dabei genügt als Begründung in einem Verfahren zwecks Eintragung eines Eigentümers in die Erbhöferolle oder zwecks Feststellung der Erbhofeigenschaft nicht, wenn der Beschluß lediglich die Feststellung enthält, daß „in der Tat" nach der Überzeugung des Gerichts das Besitztum eine Ackernahrung darstelle — (Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 69/34: Rspr. Nr. 3) —.

Sind in einem Beschlusse des AnerbG. die mitwirkenden Bauernrichter nicht bezeichnet, so ist dieser Mangel auf die Existenz des Beschlusses ohne Einfluß — (München v. 7. April 1934, Nr. 359/34: Rspr. § 37c Nr. 7) —.

Auf die Zustellung der Entscheidung nach § 21 Abs. 5 kann von den Beteiligten rechtswirksam verzichtet werden — (Stuttgart v. 16. Okt. 1934, Nr. 245/34: JW. 1934, 3218) —.

Zu § 23 der 1. DurchfVO.: Mündliche Verhandlung vor dem Erbhofgericht

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht auch im Verfahren vor den Erbhofgerichten im Ermessen des Gerichts — (§ 23 mit § 13 der 1. DurchfVO.) —. Macht das ErbhGer. von der Befugnis, mündliche Verhandlung anzuordnen, keinen Gebrauch, so liegt in der Regel kein Verfahrensverstoß und damit auch kein neuer selbständiger Beschwerdegrund nach § 49 Abs. 4 der 1. DurchfVO. vor — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 140/34: JW. 1934, 2926; DNotZ. 1934, 959; REG. I, 1) —.

Zu § 25 der 1. DurchfVO.: Form der weiteren Beschwerde

Die weitere Beschwerde zum RErbhGer. muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein — (RErbhGer. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 230/34: JW. 1935, 295) —. Wird um das *Armenrecht* nachgesucht, so ist seine Bewilligung und die Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Einlegung der weiteren Beschwerde auch im Verfahren in Erbhofsachen nur gerechtfertigt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 6/34: JW. 1935, 49) —.

Zu § 26 der 1. DurchfVO.: Zurückverweisung

Das RErbhGer. kann nicht nur an das ErbhGer., sondern auch an das AnerbG. zurückverweisen, wenn schon bei diesem der die Zurückweisung verursachende Verfahrensverstoß unterlaufen ist und der Fehler im Verfahren vor dem ErbhGer. nicht geheilt wurde — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 126/34: JW. 1934, 3065; REG. I, 3; Rspr. Nr. 1) —. Auch das ErbhGer. kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln eine Sache an das AnerbG. zurückverweisen — (Nürnberg vom 4. April 1934, Nr. 132/34: JW. 1934, 1858) —.

Fälle gerechtfertigter Zurückverweisung s. bei § 48 unter Ziff. 3.

[85]) Ähnlich Celle v. 16. Aug. 1934, 3 EH 1385/34: Rspr. Nr. 5.

[86]) Ähnlich Stuttgart v. 29. Juni 1934, Nr. 53/34: Rspr. § 1 Abs. 1 Nr. 22 und v. 31. Okt. 1934, 261/34: DNotZ. 1934, 959; JW. 1935, 54.

[87]) Vgl. auch Stuttgart v. 23. Juli 1934, Nr. 64/34: Rspr. Nr. 3.

[88]) Übereinstimmend Celle v. 31. Mai 1934, 1 EH 647/34.

Zu § 34 der 1. DurchfVO.: Gemeindeverzeichnis

Die Vorschriften des § 34 der 1. DurchfVO. enthalten lediglich Weisungen für das formelle Verfahren zur Anlegung der Höferolle und greifen den Anerbenbehörden in der sachlichen Prüfung der Erbhofeigenschaft eines Besitztums in keiner Weise vor — (RErbhGer. v. 23. Juli 1934, 2 RB 7/34: JW. 1934, 2476) —.

Zu § 44 der 1. DurchfVO.: Zulassung von Besitzungen von mehr als 125 ha

Bei Anträgen auf Zulassung einer Besitzung über 125 ha als Erbhof gemäß § 5 RErbhofG. hat das AnerbG. alle Voraussetzungen, ausgenommen die der §§ 3 und 5 RErbhofG., zu prüfen und bei Fehlen jener Voraussetzungen die Weiterleitung des Antrags an den Kreisbauernführer durch beschwerdefähigen Beschluß abzulehnen; hält das AnerbG. dagegen jene Voraussetzungen für gegeben, so hat es den Antrag mit den Erhebungen und einer gutachtlichen Stellungnahme, die sich auch auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 5 RErbhofG. ausdehnen kann, an den Kreisbauernführer weiterzuleiten — (Celle v. 4. Mai 1934, 1 EH 413/34: JW. 1934, 1671) —. Das AnerbG. kann also die Weiterleitung eines Antrags nicht deshalb ablehnen, weil seiner Ansicht nach die Voraussetzungen der §§ 3 und 5 RErbhofG. nicht vorliegen — (Celle v. 28. Febr. 1934, EH 330/34: Rspr. Nr. 2 und Celle v. 31. Juli 1934, 4 EH 218/34: JW. 1934, 2627) —. Auch im Hinblick auf die übrigen Voraussetzungen darf die Weitergabe des Antrags nur abgelehnt werden, wenn sie offenbar fehlen — (Celle v. 1. Juni 1934, 2 EH 516/34: Rspr. Nr. 3) —.

Steht der Besitz teils im Alleineigentum des Ehemannes, teils im Miteigentum beider Ehegatten, so hindert das die Weiterleitung eines Antrags nicht — (Celle v. 19. Febr. 1934, EH 219/34: Rspr. Nr. 1) —. Ist das Alleineigentum des Antragstellers zweifelhaft, so muß das AnerbG. die Eigentumsverhältnisse von Amts wegen prüfen. Die Vorlage eines Erbscheins kann nicht verlangt werden — (Celle v. 31. Juli 1934, 4 EH 218/34: JW. 1934, 2627) —.

Fehlende Bauernfähigkeit hindert die Weiterleitung des Antrags nur, wenn ein ganz eindeutiger Tatbestand vorliegt — (Celle v. 1. Juni 1934, 2 EH 516/34: Rspr. Nr. 3) —, wie auch die durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder Nacherbfolge geschaffene Beschränkung des gegenwärtigen Eigentümers weder der Antragstellung noch der Weiterleitung des Antrags entgegensteht — (Celle v. 31. Juli 1934, 4 EH 218/34: JW. 1934, 2627) —.

Das Verfahren nach § 44 ist gebührenfrei. Nur für die in § 51 der 1. DurchfVO. aufgezählten Tätigkeiten des Gerichts werden Gebühren erhoben — (Celle v. 31. Juli 1934, 4 EH 218/34: JW. 1934, 2627) —.

Zu § 50 der 1. DurchfVO.: Wert des Gegenstandes

Nach Stuttgart — (v. 6. Juni 1934, Nr. 22/34 und Nr. 24/34: JW. 1934, 2260; Rspr. § 37 c Nr. 22) — ist im Verfahren über die Genehmigung einer Veräußerung der für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Wert das Interesse der Vertragschließenden an der Genehmigung, das etwa einem Viertel des Wertes des Anwesens gleichkommt — (a. A. Reute in seiner Anm. a. a. O.).

Das KG. — (Beschl. v. 31. Aug. 1934, 1 a X 1085/34: DNotZ. 1934, 873) — ist der Ansicht, daß der Wert des Erbhofs für die Gebührenberechnung in Ermangelung eines Verkehrswertes nach § 22 Abs. 2 PrGKG. zu schätzen sei. Es spricht weiter aus, daß die testamentarische Bestimmung des Anerben gebührenrechtlich den Erbhof selbst, nicht nur ein Recht am Erbhof, betrifft. Demgegenüber kommt bei Erbhofübertragungen nach LG. Detmold — (v. 8. Dez. 1934, T 287/34: JW. 1935, 655) — als Wert des Gegenstandes der Ertragswert, nicht der gemeine Wert in Frage. Bei gleichzeitiger Genehmigung einer Hypothekeintragung ist diesem Wert der Nennbetrag der Hypothek für die Gebührenberechnung zuzuzählen.

Über verschiedene Zweifelsfragen bei der Wertfestsetzung s. Vogels: Deutsche Justiz 1934, 1270 III, nach dessen Ausführungen die obenerwähnte Ansicht von Stuttgart unrichtig erscheinen muß.

Zu § 51 der 1. DurchfVO.: Gebührensätze

Die für das Verfahren zur Anlegung der Erbhöferolle vorgesehene Gebührenfreiheit gilt auch für die oberen Rechtszüge. Die Befreiung bezieht sich aber nur auf die Gebühren, nicht auf die Auslagen; zu den Auslagen gehören auch die Schreibkosten für Ausfertigungen und Abschriften aller Art — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1934, 1 RB 292/34: JW. 1935, 616; DNotZ. 1935, 146; Rspr. Nr. 1) —.

Zu § 52 der 1. DurchfVO.: Kostenschuldner

1. Kosten bei Zurücknahme der Beschwerde

Ist durch die Zurücknahme der Beschwerde das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so wird eine Gebühr für die Beschwerdeinstanz nicht erhoben — (Celle v. 2. Aug. 1934, 3 EH 617/34: Rspr. § 58 der 1. DurchfVO. Nr. 1) —. Die Zurücknahme der Beschwerde verpflichtet den Beschwerdeführer auch nicht, anderen am Verfahren beteiligten Personen die außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Wer diese Kosten zu tragen hat, entscheidet vielmehr das Gericht nach billigem Ermessen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Verpflichtung zur Kostenerstattung ist dabei, daß die erwachsenen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren — (Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 1318/34: JW. 1934, 3291; Rspr. Nr. 2) —.

Im übrigen s. bei § 58 der 1. DurchfVO.

2. Strafgebühr

Die Strafgebühr aus § 52 Abs. 2 der 1. DurchfVO. kann in allen Fällen nutzloser Beschwerden auferlegt werden, gleichgültig, ob die Beschwerde unbegründet oder unzulässig ist — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 221/34: JW. 1935, 366; DNotZ. 1935, 146 und 2 RB 323/34: Rspr. Nr. 1) —. Darüber hinaus kann sie auch bei erfolglosem Einspruch gegen eine die Beschwerde als unzulässig verwerfende Vorentscheidung des Vorsitzenden auferlegt werden — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 92/34: JW. 1935, 616) —.

Eine Strafgebühr kann jedoch nur von einem Beschwerdegericht verhängt werden. Das AnerbG. kann im Einspruchsverfahren keine Strafgebühr festsetzen — (Celle v. 21. Aug. 1934, 2 EH 1993/34: JW. 1934, 2859: Rspr. § 53 der 1. DurchfVO. Nr. 1) —.

3. Kosten eines Rechtsanwalts

Anwaltskosten sind von einer anderen am Verfahren beteiligten Person zu erstatten, wenn die Zuziehung einer rechtskundigen Person zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war und wenn die Erstattung außerdem dem billigen Ermessen entspricht — (Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 1318/34: JW. 1934, 3291; Rspr. Nr. 2) —.

Armenrecht s. bei § 25 der 1. DurchfVO.

Zu § 53 der 1. DurchfVO.:

1. Kostenbeschwerde

Eine Kostenentscheidung kann dann für sich allein angefochten werden, wenn sich die Hauptsache erledigt hat, die Kostenentscheidung also in keinem Zusammenhang mit einer Entscheidung in der Hauptsache steht. Dieser Grundsatz findet entsprechende Anwendung, wenn die Auferlegung einer Gebühr an sich unzulässig war, das Verfahren im Kostenpunkt also an einem wesentlichen Mangel leidet — (Celle vom 21. Aug. 1934, 2 EH 1993/34: JW. 1934, 2859; Rspr. Nr. 1) —.

Zu § 58 der 1. DurchfVO.: Ergänzende Kostenbestimmungen

Wird während eines vor dem BeschwG. schwebenden Genehmigungsverfahrens nach § 37 RErbhofG. in einem gleichzeitig anhängigen Verfahren nach § 10 RErbhofG. die Erbhofeigenschaft verneint, so ist das Genehmigungsverfahren vom BeschwG. in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Die

Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen; jedoch haben Gerichtsgebühren für das Verfahren vor dem ErbhGer. und dem RErbhGer. außer Ansatz zu bleiben, da § 38 Abs. 2 DGKG. auf Grund der Verweisung in § 58 der 1. DurchfVO. zur Anwendung kommt. So die ständige Rechtsprechung des RErbhGer. — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 43/34: Rspr. § 37d Nr. 7) —.

Siehe auch bei § 52 der 1. DurchfVO.

Zu § 59 der 1. DurchfVO.: Festsetzung der Gebühren des Rechtsanwalts

Die von einem preuß. Anwaltsnotar aus § 59 Abs. 1 der 1. DurchfVO. liquidierte Gebühr für die Vertretung vor dem AnerbG. unterliegt nicht dem Festsetzungsverfahren nach § 25 PrNotGebO. — (KGBeschl. v. 31. Aug. 1934, 1 a X 1065/34: JW. 1934, 2933; DNotZ. 1934, 874) —.

Zu § 62 der 1. DurchfVO.: Eigentum von Ehegatten bzw. einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

1. Bauernfähigkeit

Beim Ehegattenerbhof müssen beide Ehegatten bauernfähig sein — (Celle v. 14. Juni 1934, 1 EH 635/34: Rspr. Nr. 5; DNotZ. 1934, 790[89]) —. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft muß mindestens der überlebende Ehegatte bauernfähig sein — (Celle v. 7. März 1934, 3 EH 339/34: Rspr. Nr. 3) —. Seine Bauernfähigkeit genügt aber auch, auf die Bauernfähigkeit der anteilsberechtigten Abkömmlinge kommt es nicht an — (Celle v. 25. Juli 1934, 3 [5] EH 1212/34: JW. 1934, 2344) —.

2. Ehescheidung

Der Ehegattenerbhof setzt eine bei Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmung bestehende Ehe voraus — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 10/34: JW. 1935, 617) —. Die spätere Scheidung der Ehe hat jedenfalls bei Eigentum nach Bruchteilen den Verlust der Erbhofeigenschaft mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils zur Folge — (Celle v. 30. Aug. 1934, 4 [6] EH 892/34: JW. 1934, 2566; DNotZ. 1934, 757; Celle v. 26. Aug. 1934, 4 EH 1052/34: DNotZ. 1934, 959; Rspr. § 62 Abs. 1 Nr. 1) (a. A. Vogels: Anm. Rspr. a. a. O.) —. Siehe auch unter Ziff. 5.

3. Letztwillige Verfügungen

Die Einsetzung des Ehegatten zum Anerben gem. § 62 Abs. 2 der 1. DurchfVO. durch Erbvertrag oder Gemeinschaftstestament bedarf nicht der Zustimmung des AnerbG. Dieses entscheidet auch nicht über die Rechtmäßigkeit der Erbeinsetzung — (Celle v. 19. Juni 1934, 2 EH 698/34: JW. 1934, 2257; Rspr. Nr. 6) — und kann deshalb auch nicht anordnen, daß nach Eintritt eines Todesfalles eine bestimmte Person als Bauer in die Erbhöferolle eingetragen wird — (Celle v. 27. Juni 1934, 4 EH 448/34: Rspr. § 62 Abs. 4 Nr. 2) —.

Die Möglichkeit der gegenseitigen Bestimmung der Ehegatten zu Anerben besteht neben der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Bestimmung des Anerben des Überlebenden. Beide Bestimmungen können deshalb auch nebeneinander in einem Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Testament getroffen werden — (Oldenburg v. 3. Juli 1934, Nr. 33/34: JW. 1934, 2993; DNotZ. 1934, 872) —.

4. Fortgesetzte Gütergemeinschaft

Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. müssen am 1. Okt. 1933 gegeben sein. Wird von einem einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden, 139 ha großen Grundbesitz nach diesem Zeitpunkt eine Fläche von 16 ha an ein Mitglied der Gemeinschaft veräußert, so ist die Besitzung dadurch nicht Erbhof geworden — (Celle v. 26. Okt. 1934, 3 EH 1384/34: JW. 1935, 638) —.

Wenn bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft die anteilsberechtigten Abkömmlinge wegfallen, wird der überlebende Ehegatte Alleineigentümer des Erbhofes durch Anwachsung. Ein Anerbenfall nach § 62 Abs. 4 ist nicht gegeben — (BayObLG. v. 6. Juni 1934, Nr. III 44/34: JW. 1934, 2480; DNotZ. BayBeil. 34/176 und Bamberg v. 25. Juli 1934, Nr. 233/34: Rspr. § 62 Abs. 4 Nr. 1) —.

Ein Hof, der auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des BGB. abgeschlossenen Ehevertrages einer fortgesetzten *Gütergemeinschaft des württembergischen Rechts* gehört, ist Erbhof, obwohl die württembergische fortgesetzte Gütergemeinschaft kein Gesamtgut, sondern nur Bruchteilseigentum kennt. Insoweit ist § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. entsprechend anwendbar — (Stuttgart v. 6. April 1934, Nr. 5/34: JW. 1934, 2266; DNotZ. 1934, 604: Rspr. Nr. 1) —.

Auch bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist, sofern einseitige Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, ein Erbhof bei Inkrafttreten des RErbhofG. nicht entstanden, da dann die Ausnahmevorschrift des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. nicht anwendbar ist — (Celle v. 8. Juni 1934, 3 EH 255/34; Rspr. § 17 Nr. 4) —. Gleiches gilt, wenn eine Besitzung am 1. Okt. 1933 zu einer *aufgelösten* fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, auch wenn die Auseinandersetzung noch nicht stattgefunden hat — (Bamberg v. 5. Dez. 1934, Nr. 320/34: JW. 1935, 619) —.

5. Andere Gemeinschaften

Die *gemeinsame Were des braunschweigischen bäuerlichen Anerbenrechts* ist eine besondere Art der Erbengemeinschaft. Sie steht der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. nicht gleich. Eine Besitzung, die sich bei Inkrafttreten des RErbhofG. in der gemeinsamen Were befand, ist daher nicht Erbhof geworden — (Braunschweig vom 14. April 1934, Nr. 6/34: Rspr. Nr. 2) —.

Auch die aus der gesetzlichen *Errungenschaftsgemeinschaft des württembergischen Rechts* sich herleitenden Gemeinschaften fallen nicht unter § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO.; die gesetzliche Errungenschaftsgemeinschaft des früheren württembergischen Rechts kannte nämlich im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft des früheren württembergischen Rechts keine Fortsetzung der Errungenschaftsgemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen — (Stuttgart v. 25. Juli 1934, Nr. 80/34: JW. 1934, 2629; DNotZ. 1934, 789) —.

Bei der übergeleiteten *Gütergemeinschaft* (Fahrnisgemeinschaft) *des rheinischen Rechts* trat fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart war. Ist dies nicht der Fall, so waren vorhandene Kinder jedenfalls Miterben am Nachlaß, da sie nach rheinischem Recht von der Erbfolge nicht ausgeschlossen werden konnten — (Celle v. 21. Aug. 1934, 2 EH 203/34: Rspr. § 17 Nr. 6) —.

Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes zwischen früheren, vor dem Stichtag *geschiedenen Ehegatten* bestehende Gütergemeinschaft fällt ebenfalls nicht unter § 62 der 1. DurchfVO. Der gemeinsame Besitz wird nicht Erbhof, auch wenn die durch die Scheidung aufgelöste allgemeine Gütergemeinschaft noch nicht zur Auseinandersetzung gebracht ist, sondern als nacheheliche Auseinandersetzungsgemeinschaft fortbesteht — (RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 202/34: JW. 1935, 130; DNotZ. 1935, 56 und RErbhGer. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 10/34: JW. 1935, 616) —. Dies gilt auch dann, wenn die geschiedenen Ehegatten sich nach dem Stichtag wieder verheiratet haben, da nach dem Stichtag Ehegattenerbhöfe nicht mehr entstehen können — (Bamberg v. 27. Juni 1934, Nr. 225/34: JW. 1934, 2248; DNotZ. 1934, 694; Rspr. § 62 Abs. 1 Nr. 2) —.

Ein zum Gesamtgut von Ehegatten gehöriger Miteigentumsanteil an einem Grundstück ist, wenn nicht Miteigentum zwischen den Ehegatten selbst vorliegt, nicht Teil des Erbhofes — (Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 46/34: JW.

[89]) Gleicher Ansicht nunmehr Nürnberg (v. 31. Okt. 1934, Nr. 648/34: DNotZ. 1935, 130), das seine frühere Meinung, nach der die Bauernfähigkeit eines Ehegatten genügen sollte (v. 23. Mai 1934, Nr. 266/34: JW. 1934, 2261; DNotZ. 1934, 601 u. v. 9. Mai 1934, Nr. 227/34: JW. 1934, 2259), aufgegeben hat. München (v. 14. Juli 1934, Nr. 656/34: JW. 1934, 2568) hat bei Fehlen der Bauernfähigkeit des Ehemannes die Erbhofeigenschaft eines Ehegattenhofes verneint, dabei aber die Frage offengelassen, ob stets die Bauernfähigkeit beider Ehegatten gefordert werden müsse. Ähnlich Nürnberg (v. 26. Sept. 1934, Nr. 511/34: JW. 1935, 132; DNotZ. 1935, 54), das damit die Abkehr von seiner früheren Ansicht einleitete.

1934, 2265) —. In einem solchen Falle wird aber zu prüfen sein, ob der Miteigentumsanteil nicht auf Grund von § 2 der 2. DurchfVO. dem Erbhof zuzurechnen ist.

Zu § 64 der 1. DurchfVO.: Besondere Ausführungsvorschriften

1. Verpachtung

Die Genehmigung zur Verpachtung eines Erbhofes für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden — (Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 23/34: JW. 1934, 1735) —. Ein wichtiger Grund ist z. B. gegeben, wenn die eigene Bewirtschaftung für den Bauern zu schwierig wird, der sofortigen Übergabe des Hofes an den Anerben aber begründete Bedenken entgegenstehen — (Bamberg v. 12. Sept. 1934, Nr. 174/34: JW. 1935, 50; DNotZ. 1934, 960) —.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, beurteilt sich nach dem Interesse des Hofes, da die Genehmigungspflichtigkeit langfristiger Pachtverträge dem Schutze des Hofes dient. Die Interessen des Pächters spielen keine Rolle. Deshalb ist zu hoher Pachtzins auch kein Grund, die Genehmigung zu versagen — (Stuttgart v. 4. Mai 1934, Nr. 23/34: JW. 1934, 1735; Rspr. § 64 Abs. 2 Nr. 1) —.

Im Pachtvertrag muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß der Vertrag bei schlechter Wirtschaftsführung durch den Pächter vorzeitig gelöst werden kann. Auch auf die Möglichkeit, dem Anerben den Hof möglichst frühzeitig zur eigenen Bewirtschaftung überlassen zu können, ist Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist eine Vereinbarung, der Pachtvertrag solle nach Ablauf von zehn Jahren, falls er nicht gekündigt wird, sich jeweils um ein Jahr verlängern, in der Regel nicht zu genehmigen — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, Nr. 3/34: Rspr. § 64 Abs. 2 Nr. 2) —.

2. Teilung in mehrere Erbhöfe

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofes setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht voraus, jedoch ist unbegründeten Anträgen die Genehmigung zu versagen. Die Teilung ist beispielsweise gerechtfertigt, wenn auf dem Grundbesitz eine Hofstelle und eine Nebenstelle errichtet sind, die sich, falls die Teilung nicht durchgeführt würde, nicht angemessen verwerten ließen — (Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 177/34: JW. 1934, 2706; DNotZ. 1934, 790; Rspr. § 48 Nr. 14) —. Die Teilung ist ferner nicht nur bei Streubesitz, sondern auch bei geschlossenem Besitz möglich — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, Nr. 22/34: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 1) —. Über Teilung s. auch bei § 4.

3. Entziehung der Erbhofeigenschaft

Die Abtrennung von Teilen des Erbhofes durch Entziehung der Erbhofeigenschaft kann von den Anerbenbehörden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden — (Dresden v. 3. Mai 1934, Nr. 155/34: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 2[90]) —. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage oder einer Bedingung erteilt werden — (Celle v. 7. Nov. 1934, 3 [5] EH 1644/34: JW. 1935, 632; DNotZ. 1935, 128) —. Die Absicht des Bauern, diese vom Erbhof loszulösenden Grundstücke später einmal den weichenden Kindern zukommen zu lassen, reicht zur Rechtfertigung der Abtrennung nicht aus — (München v. 28. Juli 1934, Nr. 793/34 II: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 8) —. Dies gilt auch für das Realteilungsgebiet, insbesondere wenn die mit den abzutrennenden Grundstücken auszustattende Tochter erst 14 Jahre alt ist — (Zweibrücken v. 12. Juli 1934, Nr. 36/34: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 5) —.

Bei einer schon früher selbständig gewesenen Häuslerstelle, die jetzt zu einem Erbhof gehört, für diesen aber entbehrlich ist, hat Celle — (v. 25. Juli 1934, 4 EH 660/34: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 7) — die Entziehung der Erbhofeigenschaft zugelassen, weil auf der Stelle ein weichender Erbe als selbständiger Landwirt später angesiedelt werden soll[91]). Auch bei baureifen Grundstücken können ausreichende Gründe für die Entziehung der Erbhofeigenschaft gegeben sein — (Dresden v. 7. Juni 1934, Nr. 23/34: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 6) —. Die Erbhofeigenschaft kann auch einem hinzugekauften Grundstück entzogen werden, wenn der Bauer beim Erwerb nicht die Absicht hatte, das Grundstück für alle Zeit dem Hof einzugliedern, sondern aus triftigen Gründen die freie Selbständigkeit des Grundstücks erhalten will — (Celle v. 4. Juli 1934, 4 EH 22/34: JW. 1934, 2166) —.

4. Nachträgliche Hypothekvalutierung

Ist vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. auf eine inzwischen zum Erbhof gewordene Besitzung eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so kann die Hypothek auch jetzt noch ohne Genehmigung durch die Anerbenbehörden seitens des Gläubigers durch Zahlung des Gegenwertes erworben werden. Dies gilt auch für eine Sicherungshypothek — (Nürnberg v. 10. Aug. 1934, Nr. 408/34: JW. 1935, 133) — und eine Höchstbetragshypothek — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, Nr. 45/34: Rspr. § 64 Abs. 4 Nr. 1) —. Genehmigungsfrei ist auch die wechselnde Ausfüllung und Abdeckung einer *Sicherungshöchstbetragshypothek* oder einer Grundschuld, wenn sie der Sicherung aus einem noch laufenden Kreditverhältnis dient — (Celle v. 24. Juli 1934, 2 EH 742/34: JW. 1934, 2985; DNotZ. 1934, 789) —.

5. Siedlungen

Wird ein Erbhof, dem durch das Kulturamt Land im Wege der Anliegersiedlung zugeschlagen ist, mit dem im RSiedlG. vorgesehenen Wiederkaufsrecht, dem Veräußerungsverbot und der Hypothek für den Siedlungskredit belastet, so ist diese Belastung von der Genehmigung der Anerbenbehörden frei — (AnerbG. Neusalz/Oder v. 28. April 1934, 2 ERA 20/34: JW. 1934, 1444) —.

Zu § 67 der 1. DurchfVO.: Gebührenermäßigung

Die Gebührenermäßigung, die eintritt, wenn eine im Eigentum mehrerer Personen stehende Besitzung nach dem 30. Sept. 1933 in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt wird, dient nicht bloß dem Zwecke, die Schaffung neuer Erbhöfe zu begünstigen, sondern auch dem Ziel, die Vereinigung eines Erbhofes in einer Hand zu beschleunigen. Sie greift daher auch dann Platz, wenn die Besitzung, weil Ehegattenerbhof, schon bisher Erbhof war — (BayObLG. v. 6. Juni 1934, VI Nr. 7/34: JW. 1934, 2704; DNotZ. BayBeil. 1934/217) —. Gleiches gilt bei der Überführung eines Besitzes aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft in das Alleineigentum — (LG. Detmold v. 26. Juni 1934, T 162/34: JW. 1934, 2273) —.

Die Gebührenermäßigung erfaßt dabei nicht nur die Überlassungsverhandlung, sondern auch das zugrunde liegende schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft — (OLG. Oldenburg v. 12. Sept. 1934, X 13/34: JW. 1934, 3016; DNotZ. 1935, 131; Rspr. Nr. 1) —.

Die Gebührenermäßigung nach § 67 greift aber nicht Platz, wenn lediglich einer von mehreren Miteigentümern seinen Anteil am Grundstück auf einen der übrigen Miteigentümer überträgt, ohne daß gleichzeitig Alleineigentum herbeigeführt wird und ein Erbhof entsteht — (Oldenburg a. a. O.) —.

Bei Grundbucheintragungen erstreckt sich die Gebührenfreiheit nach § 67 Abs. 1 nur auf die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch. Weitere im Zusammenhang damit vorzunehmende Eintragungen bleiben gebührenpflichtig — (KG. v. 27. Juli 1934, 1a X 922/34: JW. 1934, 2856; DNotZ. 1934, 845) —.

Zu § 68 der 1. DurchfVO.: Gegenseitige Erbeinsetzung, Vor- und Nacherbschaft

Ist in einem vor dem 1. Okt. 1933 eröffneten Testament die Ehefrau als Vorerbe und sind drei Töchter als Nacherben eingesetzt, so steht der Hof im Alleineigentum gemäß § 1 Abs. 1 RErbhofG. Er wird bei Vorliegen der erforder-

[90]) Ähnlich Dresden v. 23. Mai 1934, Nr. 177/34: Rspr. § 64 Abs. 3 Nr. 3.

[91]) Ähnlich Celle v. 7. Nov. 1934, 3 (5) EH 1644/34: DNotZ. 1935, 128; JW. 1935, 632.

lichen Voraussetzungen Erbhof. Deshalb kann die Bestimmung, daß der Hof nach dem Tode der Vorerbin unter die drei Töchter geteilt werden soll, nicht mehr zur Durchführung gebracht werden — (Celle v. 11. Juli 1934, 2 [5] EH 977/34: JW. 1934, 2417) —. Der überlebende Ehegatte kann auch in seiner Eigenschaft als Vorerbe unter den Voraussetzungen des § 25 RErbhofG. mit Zustimmung des AnerbG., sei es durch Verfügung von Todes wegen oder durch Übergabevertrag unter Lebenden, jedenfalls dann den Anerben bestimmen, wenn der Erblasser selbst noch keine wirksame Bestimmung dieser Art getroffen hat und sonstige einer solchen Bestimmung entgegenstehende Anordnungen nicht vorliegen — (KG. v. 19. April 1934, 1 X 128/34: JW. 1934, 1421; DNotZ. 1934, 433) —. Das AnerbG. Dresden — (v. 3. Mai 1934, Nr. 93/34: Rspr. § 68 Abs. 1 Nr. 1) — hat demgegenüber das Bestimmungsrecht des überlebenden Ehegatten wohl mit Unrecht — (Vogels: Rspr. a. a. O.) — verneint.

Für gemeinschaftliche Testamente, die vor dem 1. Okt. 1933 errichtet sind, ist nach § 68 Abs. 1 die Prüfung erforderlich, ob bei Einsetzung einer Tochter ein wichtiger Grund vorlag, die vorhandenen Söhne in der Anerbenfolge zugunsten der Tochter zu übergehen.

Zu § 2 der 2. DurchfVO.: Dem Erbhof dienende Rechte

Miteigentumsanteile von Grundstücken gehören nur dann zum Erbhof, wenn sie in einem dienenden Verhältnis zum Hof stehen und im Verhältnis zu ihm eine Nebensache darstellen — (Celle v. 25. Juli 1934, 1 [5] EH 851/34: JW. 1934, 2481[92]) —. Deshalb gehört z. B. der Miteigentumsanteil an einem dem Erbhof dienenden Weinkeller zum Hof und ist in die Erbhöferolle mit einzutragen — (Stuttgart vom 16. Okt. 1934, Nr. 129/34: Rspr. Nr. 1) —. Gleiches gilt bei Miteigentum an dem zwischen den Hofgebäuden liegenden Hofraum — (Stuttgart v. 31. Juli 1934, Nr. 85/34: JW. 1934, 2862) —.

Die Ansprüche eines Erbhofbauern aus Geschäftsguthaben an einem landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsverein gehören nach Ansicht des LG. Stargard — (v. 5. Juli 1934, 4 III T 186/34: JW. 1934, 2577) — nicht zum Erbhof und unterliegen deshalb der Pfändung — (einschränkend Seybold: JW. a. a. O.) —.

Zu § 5 der 2. DurchfVO.: Eigentum von Ehegatten

Die Besitzungen von Ehegatten werden gemäß § 5 der 2. DurchfVO. auch dann als einheitlicher Erbhof zusammengefaßt, wenn schon jede für sich eine Ackernahrung bildet, sofern sie nur von einer Hofstelle aus gemeinschaftlich bewirtschaftet werden — (Celle v. 11. Juli 1934, 1 [5] EH 865/34: JW. 1934, 2788) —. Eine Zusammenrechnung findet allerdings nicht statt, wenn mindestens einer der Teile ein Erbhof ist, außerdem jeder der beiden Teile eine eigene Hofstelle hat und die Bewirtschaftung nur vorübergehend von einer der beiden Hofstellen aus erfolgt — (AnerbG. Lenzen [Elbe] v. 6. April 1934, ERA 62/34: JW. 1934, 1444) —. Der Güterstand, in dem die Ehegatten leben, ist ohne Einfluß. Die Zusammenrechnung wird insbesondere auch vorgenommen, wenn die Ehegatten in Gütertrennung leben — (Nürnberg v. 17. Okt. 1934, Nr. 460/34: Rspr. Nr. 1) —.

Beim Ehegattenerbhof kann über die Erbhofeigenschaft des gesamten Besitzes nur einheitlich Entscheidung getroffen werden. Beiden Ehegatten und dem voraussichtlichen Anerben ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben — (Stuttgart v. 23. Juli 1934, Nr. 64/34: JW. 1934, 2262) —.

Ist das Eigentum zwischen Ehegatten derart verteilt, daß der Grundbesitz dem Ehemann, das Hofzubehör der Ehefrau zusteht, so liegt kein Ehegattenerbhof im Sinn von § 5 der 2. DurchfVO. vor — (Celle v. 13. Sept. 1934, 3 EH 1151/34: DNotZ. 1934, 871) —.

[92]) Ähnlich Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 69/34: Rspr. § 21 der 1. DurchfVO. Nr. 3.

Zu § 6 Abs. 1 der 2. DurchfVO.: Bestimmung des Anerben bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Die Prüfung der Anerbenbehörde bei Erteilung der Genehmigung zur Bestimmung des Anerben durch den überlebenden Ehegatten hat sich nur darauf zu erstrecken, ob unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen die richtige Auswahl getroffen ist, dagegen nicht darauf, ob die Abkömmlinge des Mannes aus früherer Ehe mit Recht übergangen sind — (Celle v. 21. Juni 1934, 3 EH 85/34: JW. 1934, 2481) —.

Zu § 7 der 2. DurchfVO.: Annahme an Kindes Statt

Durch § 7 der 2. DurchfVO. ist es unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, auch ein nach dem 1. Okt. 1933 an Kindes Statt angenommenes Kind zum Anerben zu bestimmen — (München v. 23. Juni 1934, Nr. 700/34 I: Rspr. Nr. 4) —. Voraussetzung ist, daß der Angenommene bei Inkrafttreten des RErbhofG. bereits längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hat. Dies ist nicht anzunehmen, wenn die Annahme an Kindes Statt aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Person des Angenommenen (Abneigung gegen den Anerben) liegen. In einem solchen Falle fehlt es an einer schon bei Inkrafttreten des RErbhofG. entstandenen Familienverbundenheit, so daß die Bestimmung des Angenommenen zum Anerben unzulässig erscheint — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 146/34: JW. 1934, 2780; DNotZ. 1934, 872, REG. I, 33; Rspr. Nr. 5) —. Auch eine entfernte Verwandte, die ein Jahr lang gegen Entgelt als Hausangestellte bei dem Bauern tätig war, hat nicht „lange Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt" und kann nicht als Anerbin bestimmt werden — (Stuttgart v. 4. April 1934, Nr. 19/34: Rspr. Nr. 1) —.

Wohl aber kann eine bauernfähige Adoptivtochter und Nichte, die fast zwei Jahrzehnte auf dem Hofe tätig war, als testamentarische Anerbin durch das AnerbG. zugelassen werden — (Rostock v. 25. Juni 1934, 7 EH: Rspr. Nr. 2) —, wie auch die Einsetzung eines seit langer Zeit im Haus lebenden, nach dem 1. Okt. 1933 an Kindes Statt angenommenen Pflegekindes zum Anerben dann zu genehmigen ist, wenn der einzige gesetzliche Anerbe kinderlos und infolge seines Alters zur Familienbildung außerstande ist — (Celle vom 6. Sept. 1934, 1 EH 1288/34: Rspr. Nr. 6) —.

Wird eine an Kindes Statt angenommene Pflegetochter gemäß § 7 der 2. DurchfVO. zur Anerbin bestimmt, so geht sie beim ersten Erbfall den Anerben 3. Ordnung vor, wenn zur Zeit, zu der der Hof Erbhof geworden ist, Anerben der 1. Ordnung nicht vorhanden waren — (Dresden vom 3. Mai 1934, Nr. 148/34: Rspr. 3) —.

Zu § 10 der 2. DurchfVO.: Antrags- und Beschwerderecht des Notars

Ein Notar, der auf Grund der Ermächtigung des § 10 der 2. DurchfVO. einen Antrag beim AnerbG. stellt, muß, wenn Zweifel über den Umfang der Vollmacht auftauchen, klarstellen, für wen er den Antrag gestellt hat. Versäumt er die Klarstellung, so ist der Antrag auf seine Kosten zurückzuweisen — (Celle v. 19. April 1934, 1 EH 67/34: JW. 1934, 2257) —. Die Befugnisse aus § 10 der 2. DurchfVO. ermächtigen den Notar auch nicht, auf Rechtsmittel gegen einen ergangenen Beschluß zu verzichten — (Celle v. 29. Aug. 1934, 4 EH 1033/34: JW. 1934, 3141) —.

Hat ein Notar auf Grund der gesetzlichen Befugnisse einen Antrag gestellt, so können Zustellungen nur an ihn erfolgen — (Bamberg v. 10. Okt. 1934, Nr. 123/34: JW. 1935, 544; DNotZ. 1935, 36 und Celle v. 11. Dez. 1934, 2 EH 2473/34: JW. 1935, 544; DNotZ. 1935, 132) —.

Die Befugnisse nach § 10 der 2. DurchfVO. sind nur dem beurkundenden Notar eingeräumt. Ein Kulturamtsvorsteher, vor dem eine Auflassung erklärt worden ist, ist daher nicht befugt, den Antrag auf Genehmigung zu stellen. Allerdings kann der Mangel der Antragsbefugnis in diesem Fall durch die Zustimmung des Veräußerers mit rückwirkender Kraft geheilt werden — (Celle v. 11. April 1934, 3 EH 131/34: Rspr. Nr. 1) —.

Zu § 15 der 2. DurchfVO.: Antrags- und Beschwerdebefugnis für Genehmigung von Veräußerung und Belastung

1. Berechtigung zur Antragstellung

Das Recht des Erwerbers, einen Antrag auf Erteilung der nach § 37 für Veräußerung oder Belastung eines Erbhofs erforderlichen Genehmigung zu stellen, ist anzuerkennen, sobald eine bindende schuldrechtliche Verpflichtung auf Veräußerung oder Belastung vorliegt — (Celle v. 3. Mai 1934, 2 EH 283/34: Rspr. Nr. 3) —. Im Genehmigungsverfahren ist neben dem Eigentümer aber nicht jeder antragsberechtigt, der durch das Rechtsgeschäft einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, sondern nur der aus dem Rechtsgeschäft unmittelbar Berechtigte. Dies gilt auch dann, wenn die Genehmigung ausdrücklich mit der Auflage erbeten wird, daß das Hypothekenkapital einem Dritten zugewendet werden soll — (Dresden v. 23. Mai 1934, Nr. 159/34: Rspr. Nr. 5) —.

Über das Beschwerderecht bei Entscheidungen, die nur auf Antrag ergehen s. bei § 48 RErbhofG. unter Ziff. 2.

2. Genehmigung bindend gewordener Veräußerungen und Belastungen

Nach § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. sollen die Anerbenbehörden die (auch in diesem Fall erforderliche [RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 229/34: JW. 1935, 607]) Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung von Erbhofgrundstücken erteilen, wenn die Erklärung des Eigentümers auf Veräußerung oder Belastung bei Inkrafttreten des Gesetzes bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim GBA. gestellt ist, die Veräußerung oder Belastung aber noch nicht eingetragen ist. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn dem GBA. am Stichtag lediglich ein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Auflassungsanspruchs vorgelegen hat, die Auflassung selbst aber noch aussteht — (RErbhGer. v. 24. Juli 1934, 3 RB 66/34: Rspr. § 37a Nr. 36) —. Die Anwendung von § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. erscheint aber geboten, wenn eine vor dem 1. Okt. 1933 erklärte und bindend gewordene Auflassung an mehrere Personen in Anpassung an die Bestimmungen des RErbhofG. nachträglich in eine Auflassung an nur eine Person geändert wird — (Stuttgart vom 20. Juni 1934, Nr. 36/34: JW. 1934, 2344; DNotZ. 1934, 695; Rspr. § 37a Nr. 29) —. Gleiches gilt, wenn bei der den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. entsprechenden Auflassung ein Grundstücksteil versehentlich nicht berücksichtigt ist und erst nach dem 1. Okt. 1933 in einer später dem GBA. vorgelegten Verhandlung aufgelassen wird — (Dresden v. 28. März 1934, Nr. 69/34: Rspr. Nr. 4) —.

Besondere Umstände, die auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. die Versagung der Genehmigung rechtfertigen, sind gegeben, wenn der Erbhof durch die beabsichtigte Veräußerung zersplittert werden und der Erbhofeigenschaft verlustig gehen würde — (RErbhGer. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 229/34: JW. 1935, 607 u. Celle v. 20. Febr. 1934, EH 284/34: Rspr. Nr. 1[93]) — oder wenn die in Aussicht genommene Belastung den Hof über seine Kräfte beschweren würde. Dies gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. bei einem Übergabevertrag gegeben sind und demnach die Erleichterungen des § 37 Abs. 3 RErbhofG. zu denen des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. treten — (RErbhGer. v. 17. Okt. 1934, 1 RB 109/34: JW. 1935, 209; DNotZ. 1935, 56) —.

3. Verfügung über Eigentümergrundschuld

An die Verfügung über eine dem Eigentümer eines Erbhofs zustehende Eigentümergrundschuld (z. B. an deren Verpfändung) sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen, wie an eine Belastung des Grundstücks — (Dresden v. 19. Okt. 1934, Nr. 378/34: Rspr. Nr. 29) —.

Zu § 17 der 2. DurchfVO.: Osthilfeentschuldung

§ 17 der 2. DurchfVO. läßt im Osthilfegebiet bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Belastung mit einer Entschuldungshypothek zugunsten der Bank für deutsche Industrieobligationen oder mit einer Betriebssicherungs-Hypothek zugunsten des Reichs ohne Genehmigung zu. Nach Ansicht des AG. Bischofswerder — (v. 26. Jan. 1934: Rspr. Nr. 1) — können die genannten Hypotheken nicht nebeneinander, sondern nur die eine oder andere von ihnen ohne Genehmigung eingetragen werden — (a. A. Hopp: Rspr. a. a. O.) —.

Über Genehmigung einer Entschuldungshypothek im Osthilfeentschuldungsverfahren s. bei § 37 unter Ziff. 4.

Zu § 19 der 2. DurchfVO.: Niederschlagung von Vollstreckungskosten

Die Niederschlagung der Kosten eines aufgehobenen Verfahrens zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Erbhofs gem. § 19 der 2. DurchfVO. bedeutet nicht nur, daß noch nicht bezahlte, zum Soll gestellte staatliche Gebühren abzusetzen, sondern auch, daß bereits bezahlte Gebühren zurückzuerstatten sind — (LG. Altona vom 2. März 1934, 7 T 239/34: JW. 1934, 2272[94]) —.

Zu § 6 der 3. DurchfVO.: Belastung im Zusammenhang mit Erwerb

Eine Belastung von Grundbesitz bedarf nach § 6 der 3. DurchfVO. dann keiner Genehmigung, wenn sie im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft begründet wird, durch das der veräußerte Grundbesitz erst Erbhofeigenschaft erlangt. Der hiernach erforderliche Zusammenhang ist z. B. gegeben, wenn eine Erbengemeinschaft im Weg der Erbauseinandersetzung das ihr gehörige Grundstück an einen Miterben veräußert und in dem Veräußerungsvertrag die Belastung des Grundstücks zugunsten der übrigen Miterben vereinbart wird — (Stuttgart v. 20. Juni 1934, Nr. 57/34: Rspr. 1) —. Die Genehmigungsfreiheit gilt dabei nicht nur bei Veräußerung ganzer Höfe, sondern auch, wenn ein Bauer zu seinem Erbhof weitere Grundstücke hinzuerwirbt — (Oldenburg v. 4. Juni 1934, EH 8/34: Rspr. § 37d Nr. 6) —. Ist das hinzuerworbene Grundstück lastenfrei und soll es beim Erwerb dem mit Hypotheken belasteten Erbhof als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist auch dazu eine Genehmigung nicht erforderlich — (KG. v. 6. Dez. 1934, 1 X 550/34: JW. 1935, 650) —. Der erforderliche Zusammenhang zwischen Veräußerung und Belastung fehlt, wenn die zu sichernde Schuld nicht aus der Regulierung des Veräußerungsgeschäfts, sondern aus der Anschaffung von Inventar stammt und das Inventar nicht einheitlich mit dem Hof erworben wurde — (Oldenburg v. 3. Juli 1934, Nr. 32/34: JW. 1935, 53) —.

[93]) Ähnlich Darmstadt v. 7. Juli 1934, EH 4/34: Rspr. Nr. 7.

[94]) Ähnlich LG. Altona v. 19. Nov. 1934, 7 T 1230/34: DNotZ. 1935, 56; JW. 1935, 653.

Beschränkte Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit)

Von Erbhofgerichtsrat Dr. Rötelmann, Celle

Die Frage, ob es eine beschränkte (relative) Erbhofeigenschaft oder Hofzugehörigkeit gibt, entsteht, wenn ein bisher erbhoffrei gebliebenes landwirtschaftliches Grundstück derart veräußert wird, daß zwar die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft nunmehr in der Hand des Erwerbers gegeben sind, gleichzeitig aber ein Gläubiger des Veräußerers nach allgemeinem Recht die Veräußerung nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Es kommen, soweit ersichtlich, zwei Möglichkeiten in Betracht: Anfechtbarkeit der Veräußerung auf Grund des AnfG. und Veräußerung eines im Wege der Liegenschaftsvollstreckung beschlagnahmten Grundstücks. Im ersten Falle wird der Erwerber zwar Eigentümer des Grundstücks. Er muß aber nach § 7 AnfG. dulden, daß der Anfechtungsgläubiger wegen der seiner Anfechtung zu-

grunde liegenden Forderung in das erworbene Grundstück vollstreckt. Im zweiten Falle ist die Veräußerung des Grundstücks und damit die rechtliche Folge dieser Veräußerung, das Eigentum des Erwerbers, dem die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger des Veräußerers gegenüber nach § 23 ZwVerstG., § 135 BGB. unwirksam. Anfechtbarer Grundstückserwerb schafft also sachenrechtlich vollwirksames Eigentum, während das durch Veräußerung eines beschlagnahmten Grundstücks erworbene Eigentum gegenüber dem betreibenden Gläubiger insofern nicht wirkt, als es diesen an der weiteren Vollstreckung nicht hindert. Die rechtlichen Unterschiede werden besonders deutlich erkennbar, wenn der Erwerber in Konkurs fällt. Dann hat der Anfechtungsgläubiger nur die Stellung eines Konkursgläubigers, während die Beschlagnahme nach § 13 KO. wirksam bleibt. Praktisch ist aber die Lage des Erwerbers in beiden Fällen gleich: der Gläubiger des Veräußerers kann trotz der Veräußerung wegen seiner der Anfechtung oder der Beschlagnahme zugrunde liegenden Forderung das veräußerte Grundstück so verwerten, als wenn dieses in der Hand seines bisherigen Schuldners geblieben wäre.

Ob und inwieweit die Rechtsstellung des Gläubigers nach allgemeinem Recht durch die Vorschriften des Erbhofrechts berührt wird, wenn bei Veräußerung eines erbhoffreien Grundstücks die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft in der Hand des Erwerbers entstehen, hängt zunächst davon ab, ob die Vollstreckung des Anfechtungsanspruchs unter § 38 RErbhofG. fällt, ob mit anderen Worten der Anspruch aus § 7 AnfG. i. S. des § 38 eine Geldforderung ist. Das muß im Gegensatz zu Vogels (RErbhofG. § 38 III 3) bejaht werden. Der Anfechtungsanspruch geht auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den veräußerten Gegenstand. Dieser wird zugunsten des Anfechtungsgläubigers so behandelt, als wenn er beim Schuldner geblieben wäre. Eine Rückgewähr (Vogels) kommt daher nicht in Betracht. Sie kann nicht einmal schlechthin nach dem viel weniger relativen § 37 KO. verlangt werden. Der Anfechtungsanspruch geht nur in Ausnahmefällen auf Geld. Das fällt aber nicht entscheidend ins Gewicht. § 38 RErbhofG. stellt es sinngemäß überhaupt nicht auf die rechtliche Natur des unmittelbar zugrunde liegenden Anspruchs ab, sondern auf den Erfolg. Er verbietet im Einklang mit § 37 RErbhofG. die Veräußerung des Grundstücks (zum Zwecke der Tilgung einer Geldforderung). Die Umformung von Grund und Boden in Geld ist letzten Endes untersagt. Auf den Weg dahin kommt es nicht entscheidend an. Die Lebensgrundlage der Sippe und des Volkes soll nicht mehr Ware und Zugriffsobjekt der Gläubiger sein. Wenn weiter die Vollstreckung wegen Geldforderungen in § 38 RErbhofG. ebenso abgegrenzt werden soll wie in §§ 803 ff. ZPO. (Vogels, RErbhofG. § 38 III 1), so fällt der Anspruch aus § 7 AnfG. darunter, weil er nach Maßgabe der §§ 803 ff. a. a. O. vollstreckt wird. Schließlich steht die Betrachtungsweise von Vogels in einem gewissen Widerspruch mit der Behandlung des (dinglichen) Verwertungsrechts bei den Grundpfandrechten. Der Hypothekengläubiger z. B. kann ebenso wie der Anfechtungsgläubiger wegen eines persönlichen Anspruchs in das Grundstück vollstrecken und der Eigentümer muß ebenso wie der Anfechtungsgegner die Vollstreckung wegen einer Geldforderung dulden. Man könnte also auch bei der Hypothek sagen, es handele sich unmittelbar nicht um die Vollstreckung wegen einer Geldforderung, sondern um die Durchsetzung eines Duldungsanspruchs, wenn auch nicht verkannt wird, daß schon das bisherige Recht Forderung und Verwertungsrecht bei der Hypothek weitgehend gleichstellte (vgl. z. B. §§ 592, 688, 794 Nr. 5 ZPO.).

Kann hiernach bei Bejahung der Erbhofeigenschaft in den eingangs bezeichneten Fällen die Vollstreckbarkeit des Anfechtungsanspruchs in das anfechtbar veräußerte Grundstück nicht darauf gestützt werden, § 38 RErbhofG. beziehe sich nur auf Geldforderungen, so hängt die Rechtsstellung des anfechtenden oder betreibenden Gläubigers davon ab, ob ein veräußertes, erbhoffreies Grundstück trotz Liegenschaftsbeschlagnahme oder Anfechtbarkeit der Veräußerung überhaupt Erbhofeigenschaft erlangt (§ 1 RErbhofG.), wenn die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft in der Hand des Erwerbers entstehen. Diese Frage wird für den Fall der Beschlagnahme vom KG. und von Johae (Recht des Reichsnährstandes 34, 409 ff.) bejaht, vom LErbhofGer. Celle in ständiger Rechtsprechung (EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 9 und besonders 2 EH 2289/34: Beschluß v. 25. Aug. 1934), sowie von Wöhrmann, RErbhofG. § 38 3a und JW. 1934, 1775 und von Ehard, EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 6 verneint. Hesse und Vogels sind der Ansicht, daß der betreibende Gläubiger wegen § 23 ZwVerstG., § 135 BGB. weiter vollstrecken dürfe, während im übrigen die Erbhofeigenschaft eintrete (vgl. Vogels, RErbhofG. § 38 III 3, IV 2d: JW. 1934, 2267 f., 2940; Hesse, EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 9). Sie führen zur Begründung aus, der rechtsgeschäftliche Erwerber eines beschlagnahmten Grundstücks werde trotz der Vorschrift des § 23 ZwVerstG. Eigentümer des Grundstücks, sein Eigentum gelte nur nicht gegenüber dem betreibenden Gläubiger. Demgemäß erlange das Grundstück beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen Erbhofeigenschaft. Diese brauche nur der betreibende Gläubiger nicht gegen sich gelten zu lassen. Im Falle der Anfechtung nimmt Vogels (RErbhofG. § 38 III 3, JW. 1934, 2268), wie bereits erwähnt, an, der Anfechtungsanspruch könne „trotz der inzwischen erlangten Erbhofeigenschaft" in das veräußerte Grundstück vollstreckt werden, weil er auf eine Individualleistung (Rückgewähr) gerichtet sei, während § 38 RErbhofG. nur die Vollstreckung wegen Geldforderungen beschränke. Schließlich meint er, der Zuschlag bedürfe in beiden Fällen der Genehmigung des AnerbG., weil der Grundbesitz wenigstens im Verhältnis zum Ersteher der in § 37 RErbhofG. vorgesehenen Überwachung unterliege. Nur auf diese Weise könne verhindert werden, daß das Grundstück durch die Versteigerung an eine nicht bauernfähige Person gelange und damit dem Schutze des RErbhofG. endgültig entzogen werde.

Die von Hesse und Vogels vertretene Ansicht beruht unmittelbar auf dem Denkbild der relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung. Man kennzeichnet sie deshalb am besten durch den Begriff der beschränkten (relativen) Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit). Eine große praktische Bedeutung hat sie nicht. Außerdem bestehen gegen ihre Richtigkeit erhebliche Bedenken.

Da der Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft auf dem Denkbild der beschränkten Wirksamkeit von Rechtshandlungen beruht, kann er nur zur Anwendung kommen, wo die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit) durch eine beschränkt wirksame Rechtshandlung geschaffen werden. Alle anderen Fälle scheiden aus. Zunächst der Erbgang, mag hierbei der nicht bauernfähige Erblasser durch einen bauernfähigen Erben ersetzt oder eine Mehrheit von Grundstücken verschiedener Erblasser in der Hand des Erben zu einer erbhoffähigen Einheit zusammengefügt werden. Dann der wohl nicht sehr häufige Fall, in dem der nicht bauernfähige Eigentümer einer erbhoffähigen Besitzung durch Bewährung bauernfähig wird (vgl. LErbhGer. Celle, 3 EH 1842/34, Beschl. v. 14. Dez. 1934). Schließlich die Fälle, in denen durch Urbarmachung, Errichtung einer Hofstelle, Einstellung oder Abtrennung eines bis dahin überwiegenden Gewerbebetriebes, Teilung großer Besitzungen oder durch ähnliche Maßnahmen die Voraussetzungen für einen Erbhof ohne rechtsgeschäftlichen Erwerb von Grundstücken geschaffen werden. Die Bestimmungen der § 23 ZwVerstG., § 135 BGB. greifen aber auch z. B. dann nicht ein, wenn ein verschuldeter und unter Liegenschaftsvollstreckung stehender Landwirt eine Hofstelle oder so viel Land hinzuerwirbt, daß seine Besitzung nunmehr den Erfordernissen eines Erbhofes entspricht (vgl. hierzu Oeller, DNotZ. 1935, 17 ff.). Es werden also sehr viele Fälle, in denen die bisherige Rechtsstellung des Gläubigers menschlicher Willkür ausgesetzt ist, überhaupt nicht erfaßt, obwohl gerade das Bestreben, bei der Entstehung der Erbhofeigenschaft unredliche Machenschaften, die erfahrungsgemäß oft schwer nachweisbar sind, von vornherein auszuschalten, mit zu dem Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft geführt haben dürften.

Steht das veräußerte Grundstück unter Zwangsversteige-

rung oder ist die Veräußerung anfechtbar, so wird durch die Einführung des Begriffes der beschränkten Erbhofeigenschaft vielfach kaum etwas erreicht. Die Vorschriften des RErbhofG. über Veräußerung, Belastung und Vererbung greifen zwar schützend ein. Auch können weder diejenigen Gläubiger des Veräußerers, die nicht betreiben und kein Anfechtungsrecht haben, noch die Gläubiger des Erwerbers das veräußerte Grundstück selbst für sich verwerten. Da aber die Erbhofeigenschaft beschränkt ist, d. h. dem betreibenden oder anfechtenden Gläubiger des Veräußerers gegenüber nicht gilt, kommen für diesen die Vorschriften des RErbhofG. überhaupt nicht in Betracht. Zwangsversteigerung und Anfechtung werden so durchgeführt, als wenn es sich um ein erbhoffreies Grundstück handelte. Für eine Genehmigung des Zuschlags durch das AnerbG. (Vogels a. a. O.) ist insbes. kein Raum. Die Person des Erstehers kann dafür nicht herangezogen werden. Das Zwangsversteigerungsverfahren beruht auf der vom betreibenden Gläubiger erwirkten Beschlagnahme. Wenn ihm gegenüber die Erbhofeigenschaft nicht gilt, darf er auch nicht durch die darauf beruhende Vorschrift des § 37 RErbhofG. eingeschränkt werden. Das Erfordernis der Zuschlagsgenehmigung, die übrigens praktisch nur sehr schwer durchführbar wäre, würde aber gerade für den betreibenden Gläubiger eine erhebliche Einschränkung bedeuten. Schließlich gilt § 37 a. a. O. nur für rechtsgeschäftliche Verfügungen. Soweit er überhaupt eingreift, ist nach § 38 a. a. O. für eine zwangsweise Verwertung kein Raum. Erbhofeigenschaft und Vollstreckung in den Hof selbst sind nach dem RErbhofG. unvereinbare Gegensätze. Fällt somit ein Zuschlagsbeschluß niemals unter § 37 a. a. O., so kann die Möglichkeit, daß der Grundbesitz durch Einzelangebot oder durch Zuschlag an eine nicht bauernfähige Person die eben erlangte Erbhofeigenschaft wieder verliert, durch die Annahme einer beschränkten Erbhofeigenschaft nicht ausgeschaltet werden. Damit verliert aber dieser Begriff seine wesentliche Bedeutung. Der verbleibende Schutz gegen Veräußerung und Belastung fällt kaum ins Gewicht. Die geschlossene Vererbung hat wegen § 11 AufG., § 779 ff. ZPO. geringen Wert.

Der Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft hat also nur ein verhältnismäßig kleines Anwendungsgebiet. Wesentliche Fälle werden von ihm nicht erfaßt. Den Hauptzweck des Begriffs der Erbhofeigenschaft überhaupt, landwirtschaftlichen Grundbesitz auf nicht absehbare Zeit zu binden und als Erbhof zu erhalten, gewährleistet er überall da nicht, wo die Zwangsversteigerung eingeleitet oder auf Grund eines Anfechtungsanspruchs zu erwarten ist. Zu diesen praktischen Unzulänglichkeiten kommt eine Reihe von rechtlichen Bedenken, die sich bei näherer Betrachtung gegen den Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft ergeben.

Rechtsnormen und Rechtsbegriffe dürfen nur so weit ausgedehnt werden, als es ihrem Sinne und Gehalt entspricht. Eine Verwässerung von Begriffen führt im einzelnen Falle notwendig zu Entscheidungen, die den Grundgedanken des anzuwendenden Gesetzes zuwiderlaufen. Tatbestände, die sich allzu weit von dem für einen bestimmten Begriff typischen entfernen, darf man daher nicht unter diesen Begriff pressen. Alles das gilt besonders im Erbhofrecht, dessen Einzelbestimmungen durch die Vorschrift des § 56 RErbhofG. auf den knapp und klar umgrenzten Gesetzeszweck zurückgeführt werden. An den Begriff der Erbhofeigenschaft knüpft das RErbhofG. seine weiteren Bestimmungen an, durch die es gesunde Bauernhöfe dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern erhalten will. Daraus ergibt sich, daß man bei der Anwendung des Begriffs der Erbhofeigenschaft im einzelnen Falle in erster Linie das Moment der Dauer im Auge behalten muß. Gestaltungen, die nach menschlicher Voraussicht nur vorübergehende Bedeutung haben, scheiden aus. Genau so wie etwa eine vorübergehende regelwidrige Nutzung Erbhofeigenschaft (§ 1 Abs. 2 RErbhofG.) und Hofzugehörigkeit (§ 7 a. a. O.) nicht beeinträchtigt, dürfen diese Begriffe auch nicht auf Gestaltungen angewendet werden, die den Keim der Vernichtung oder völligen Veränderung schon in sich tragen. Das Erbhofrecht denkt nicht von heute auf morgen, sondern in Generationen. Schließlich können nur dann gesunde Bauernhöfe dauernd als Erbe der Sippe erhalten werden, wenn der jeweilige Bauer nicht nur ehrbar und wirtschaftsfähig ist, sondern auch die für eine verantwortliche Wirtschaftsführung erforderliche rechtliche Stellung auf seinem Hofe einnimmt.

Das dem Erbhofrecht wesentliche Moment der Dauer läßt schon die Beschränkung der Erbhofeigenschaft als solche bedenklich erscheinen. Was beschränkt ist, bietet regelmäßig nicht die Gewähr für dauernden Bestand. Deshalb hat das Gesetz den Begriff der Erbhofeigenschaft möglichst absolut gestaltet und ihn insbes. von dem Schicksal und den Eigenschaften einzelner Menschen unabhängig gemacht (§§ 15, 16 RErbhofG.). Es kommt hinzu, daß nicht einmal im bisherigen Recht eine Relativität von rechtlichen Eigenschaften bekannt war. Es gab nur eine beschränkte Wirkung von Rechtshandlungen. Schließlich mögen Rechtsbegriffe nicht Gegenstände der Sinnenwelt, sondern nur rein gedankliche Zusammenfassungen von Willensbeziehungen oder Sollensvorschriften sein (Hesse a. a. O.). Daß eine rechtliche Eigenschaft gegenüber dem einen bestehen soll und gegenüber dem anderen nicht, wird ein Nichtjurist schwerlich einsehen. Für ihn ist eine Eigenschaft da oder sie ist nicht da (vgl. Wöhrmann: JW. 1934, 1775). Ob sich das Denkbild eines Juristen von dem anderer Volksgenossen so weit entfernen darf, erscheint doch sehr fraglich.

In den Fällen der Anfechtung und der Zwangsversteigerungsbeschlagnahme lohnt es sich nicht, dem Grundstück in der Hand des Erwerbers überhaupt Erbhofeigenschaft (Hofzugehörigkeit) zuzusprechen, solange die Möglichkeit der Verwertung und damit der Trennung von Person (Sippe) und Grundstück so unmittelbar bevorsteht, wie es regelmäßig der Fall ist. Die Möglichkeit einer Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder einer Beseitigung des Anfechtungsrechts darf nicht in Rechnung gestellt werden, weil derartige Lösungen nur ausnahmsweise gelingen. Kommt es aber zur Versteigerung, so muß, wie bereits ausgeführt, damit gerechnet werden, daß es zu einem Einzelausgebot kommt oder daß der Zuschlag einer nicht bauernfähigen Person, z. B. einer beteiligten Kasse, erteilt wird und infolgedessen die soeben entstandene Erbhofeigenschaft wieder verlorengeht. Für einen Dauerzustand, wie ihn das Erbhofrecht voraussetzt, besteht demnach so lange keinerlei Gewähr, als nicht Anfechtbarkeit oder Zwangsversteigerungsbeschlagnahme beseitigt sind. Die rechtliche Verschiedenheit von Anfechtungsanspruch und Beschlagnahmerecht fällt nicht entscheidend ins Gewicht, da beide im Regelfalle die gleichen Wirkungen für den Erwerber haben.

§ 38 RErbhofG. verbietet die Vollstreckung in einen Erbhof. Was ein Erbhof ist, bestimmt das RErbhofG. Wenn es dabei Begriffe des allgemeinen Rechts verwendet, so dürfen diese Begriffe nicht ohne weiteres in ihrer bisherigen Bedeutung übernommen werden. Unter Beachtung des § 56 RErbhofG. ist vielmehr in jedem einzelnen Anwendungsfalle festzustellen, welchen besonderen Sinn der Begriff in seinem neuen Zusammenhang etwa bekommen hat. Hierbei werden sich fast stets wesentliche Veränderungen ergeben (vgl. Busse: RdRNSt. 1934, 277). Die Erbhofeigenschaft setzt grundsätzlich Alleineigentum voraus. Dieses Erfordernis soll, abgesehen von einer klaren Rechtslage, eine verantwortliche Betriebsführung i. S. des Führergrundsatzes sicherstellen. Für das Schicksal eines Betriebes kann nur derjenige verantwortlich gemacht werden, der rechtlich Herr des Betriebes ist. So aufgefaßt wird aber das Alleineigentum i. S. des RErbhofG. nicht nur beeinträchtigt durch Miteigentum in jeder Form, sondern auch durch sonstige rechtliche Beschränkungen, die die Bewegungsfreiheit des sachenrechtlichen Alleineigentümers derart einengen, daß die Möglichkeit einer ordentlichen Wirtschaftsführung auf lange Sicht, wie sie das Erbhofrecht erfordert, entfällt. Ob die Beschränkungen dinglicher oder persönlicher Natur sind, ist gleichgültig. Es kommt auf die Stärke und Dauer ihrer Wirkung an. Bei der Liegenschaftsvollstreckung kann der Eigentümer entweder überhaupt nicht (§ 148 ZwVerstG.) oder doch nur in beschränktem Umfange bis zum Zuschlage (vgl. §§ 24, 25, 93, 94 a. a. O.) auf dem beschlagnahmten Grundstück tätig sein. Jedenfalls entspricht weder seine Rechtsstellung noch die Rechtslage des Grundstücks auch nur annähernd den Anforderungen, die das RErbhofG.

an den Bauern und seinen Besitz stellt. Die Begriffe Bauer und Erbhofeigenschaft verlieren ihre eigentliche Bedeutung, wenn man sie auf Tatbestände anwendet, die die Erfüllung des Gesetzeszweckes in keiner Weise mehr gewährleisten. Erbhofeigenschaft und ungehemmte Vollstreckung, wenn auch nur eines Gläubigers, stehen nach dem RErbhofG. einander gegenüber wie Feuer und Wasser.

Abgesehen von diesen vorwiegend aus dem Erbhofrecht hergeleiteten Bedenken sprechen noch folgende allgemeinrechtliche Erwägungen gegen den Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft.

Es wurde schon eingangs hervorgehoben, daß die durch Liegenschaftsbeschlagnahme begründete Rechtsstellung des Gläubigers nach allgemeinem Recht „dinglich" und demzufolge stärker ist als die Stellung eines Anfechtungsgläubigers. Damit läßt sich aber kaum vereinbaren, den Anfechtungsanspruch (wenn auch durch Einengung des § 38 RErbhofG.) stets, die Liegenschaftsbeschlagnahme aber nur dann durchgreifen zu lassen, wenn eine Veräußerung des beschlagnahmten Grundstücks die Beschlagnahmewirkungen nach § 23 ZwVerstG. nicht hat beseitigen können. Damit hängen weitere Unstimmigkeiten zusammen. Die Stellung des Erben ist sowohl bei der Liegenschaftsvollstreckung als auch bei der Anfechtung schwächer als die eines rechtsgeschäftlichen Erwerbers (§ 779 ff. ZPO., § 11 AnfG., § 23 ZwVerstG.). Während dieser immerhin die Möglichkeit hat, Beschlagnahmewirkungen und Anfechtungsanspruch durch guten Glauben zu beseitigen, tritt jener ohne weiteres in die Stellung seines Erblassers ein. Durch den Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft wird die Rechtsstellung des Anfechtungsgläubigers, abgesehen von der Zuschlagsgenehmigung (Vogels), voll aufrechterhalten, diejenige des Vollstreckungsgläubigers aber nur gegenüber dem nicht gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerber, während gegenüber dem Erben die gesamten Beschlagnahmewirkungen erlöschen sollen, falls in seiner Hand die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft entstehen. Es tritt also teilweise eine völlige Veränderung des bisherigen Rechtszustandes ein: die bis dahin schwächsten Rechtsstellungen werden die stärksten und umgekehrt.

Der Grund für ein derartiges Ergebnis liegt darin, daß der Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft im Falle der Liegenschaftsbeschlagnahme auf einer einseitigen Auslegung des § 23 ZwVerstG. beruht. Wenn diese Bestimmung der Beschlagnahme die Wirkung eines Veräußerungsverbots beilegt, so ist das eine gesetzestechnisch abgekürzte Ausdrucksweise dafür, daß regelmäßig die Beschlagnahme gegen den Erwerber ebenso wirken soll wie gegen den Veräußerer (Vollstreckungsschuldner). Von einem beschränkten Eigentum des Erwerbers, das die Grundlage für den Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft bildet, kann deshalb nur in demselben Umfange und mit denselben Wirkungen die Rede sein wie vorher bei dem Veräußerer. Die diesem gegenüber eingetretenen Beschlagnahmewirkungen werden auf den Erwerber übergeleitet. Dessen Eigentum soll die Vollstreckung ebensowenig hindern wie vorher das Eigentum des Veräußerers. Es ist deshalb unmöglich, die Wirkungen der Beschlagnahme in dem besonderen Falle der Veräußerung im Rahmen des Erbhofrechts anders oder besser zu behandeln als die Beschlagnahme im ganzen. Wenn diese selbst (ohne Veräußerung des beschlagnahmten Grundstücks) dem Alleineigentum i. S. des RErbhofG. nicht entgegensteht, wie man für die am 1. Okt. 1933 anhängigen Vollstreckungsverfahren angenommen hat, kann die in § 23 ZwVerstG. behandelte Teilwirkung von ihr erst recht nicht eine derartige Bedeutung haben. Damit entfällt die Möglichkeit, den Fall der Veräußerung mit Rücksicht auf die Beschlagnahme des veräußerten Grundstücks anders zu beurteilen als diejenigen Fälle, in denen die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft bei einem beschlagnahmten Grundstück ohne Veräußerung geschaffen werden (Erbgang, Bewährung, Urbarmachung, Erwerb oder Errichtung einer Hofstelle, Teilung usw.). Bei Liegenschaftsbeschlagnahme wie bei Anfechtbarkeit bleibt daher zu entscheiden, ob die dadurch hervorgerufenen Beschränkungen des sachenrechtlichen Alleineigentümers so stark sind, daß sie die Verneinung des Alleineigentums i. S. des RErbhofG. und damit die Verneinung der Erbhofeigenschaft rechtfertigen. Wird diese Frage (wie oben geschehen) bejaht, so kommt es nicht darauf an, wie die bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft entstehen, ob insbesondere durch Rechtsgeschäft oder durch Erbgang oder sonstwie. Soweit menschliche Handlungen (Rechtshandlungen oder Tathandlungen) in Frage kommen, könnte man höchstens daran denken, die Handlungs*weise* über das Entstehen der Erbhofeigenschaft entscheiden zu lassen. Hierfür dürfte aber das RErbhofG. kaum eine Handhabe bieten, weil es darauf, wie die Erbhofeigenschaft entsteht, kein entscheidendes Gewicht legt. Ob man jemandem, der „künstlich" die Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft herbeiführt, die Bauernfähigkeit absprechen könnte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls würden hierdurch nur die krassesten Fälle erfaßt, in denen meist schon die Bestimmungen des AnfG. eingreifen. Wo die Hofzugehörigkeit in Frage steht, wäre wegen § 16 RErbhofG. sogar überhaupt nichts gewonnen.

Ist nach alledem der Begriff der beschränkten Erbhofeigenschaft nicht zu halten, so kann die Fragestellung bei Liegenschaftsbeschlagnahme wie bei Anfechtbarkeit nur lauten: Erbhof oder nicht Erbhof, hofzugehörig oder nicht. Man wird sich entgegen der Ansicht des KG. und von Johae a. a. O. im letzteren Sinne entscheiden müssen. Das Erbhofrecht ist sauber zu halten, wenn sein Ansehen nicht leiden soll. Es darf nicht bejahen, was das übrige Recht mit guten Gründen verneint.

Schwierigkeiten bereitet nur die bisherige Auslegung der §§ 38, 1 RErbhofG. Den beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Vollstreckungsverfahren (Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) hat man bisher keinerlei Bedeutung für die Erbhofeigenschaft beigemessen. Bei anfechtbarem Grundstückserwerb ist die Erbhofeigenschaft ebenfalls bejaht worden. Hier hat man aber die Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs mit der Begründung zugelassen, § 7 AnfG. gebe einen Anspruch auf eine Individualleistung (Rückgewähr), so daß § 38 RErbhofG. nicht eingreife. Daß sich diese Auffassung nicht halten läßt, ist bereits dargelegt worden. Dagegen war die Ausdehnung des § 38 RErbhofG. auf die beim Inkrafttreten des Reichserbhofrechts anhängigen Vollstreckungsverfahren vielleicht berechtigt, weil sonst viele schutzwürdige bäuerliche Betriebe, die durch verfehlte Maßnahmen früherer Jahre in Schulden geraten waren, nicht erfaßt worden wären. Dieser Grund kommt aber künftig wegen der Gesetze v. 1. Juni 1933 und 27. Dez. 1933, die beide von demselben Gesetzgeber erlassen worden sind wie das RErbhofG. und infolgedessen als gleichwertig behandelt werden müssen, nicht mehr in Betracht. Was gehalten werden kann und gehalten werden soll, wird durch das Entschuldungsverfahren und den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz gehalten. Beide Gesetze bieten bei auch nur einigermaßen richtiger Anwendung, die wohl unterstellt werden kann, ausreichende Möglichkeiten, um notleidende, aber an sich lebensfähige Betriebe durch Vereinbarungen mit den beteiligten Gläubigern oder sonstwie wieder in Gang zu bringen, zumal unter den heutigen landwirtschaftlichen Verhältnissen. Der Ausgang des Reinigungsprozesses kann also ruhig abgewartet werden. Dafür, daß gut zusammengesetzte wirtschaftliche Einheiten auch zusammenbleiben, werden regelmäßig die beteiligten Gläubiger selbst sorgen, notfalls aber die Versteigerungsrichter. Schon heute hält es schwer, Ländereien von landwirtschaftlichen Besitzungen, die unter Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung stehen, für tüchtige Siedler, die das Land bereits jahrelang bearbeitet haben, frei zu bekommen. Die Liegenschaftsvollstreckungen, die heute noch weiter betrieben werden, richten sich, wie die Praxis gezeigt hat, fast durchweg gegen übermäßig belastete Grundstücke und schutzunwürdige Schuldner. Es wäre nicht zu verantworten, den erbhofrechtlichen Schutz und die etwaige Erbhofentschuldung auch nur teilweise darauf auszudehnen, zumal dadurch der Kredit für erbhoffreie Grundstücke, der ja von vornherein gar nicht auf das RErbhofG. zugeschnitten ist, erheblich leiden würde und die Entschuldung der bäuerlichen Betriebe mit ihren wenig erfreulichen Wirkungen eine Dauereinrichtung werden müßte.

Vor allem fällt aber ins Gewicht, daß der tüchtige Bauer irgendwie zweifelhafte neue Standesgenossen so lange ablehnt, als sie sich nicht eindeutig bewährt haben und eine Flucht in die Erbhöfe mit Recht fürchtet. So wenig beachtlich unbegründeter Widerstand im Erbhofrecht ist, so peinlich muß jede Überspannung des Erbhofgedankens vermieden werden. Die bedeutendsten gesetzgeberischen Maßnahmen bleiben unfruchtbar, wenn sie nicht von den Besten im Volke bejaht und lebendig gemacht werden. Das RErbhofG. will keineswegs, wie man so oft hört, möglichst viele Erbhöfe um jeden Preis schaffen, sondern auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinwirken. Es geht hierbei mit Recht davon aus, daß eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet. Besitzungen, die sich als lebensfähige wirtschaftliche Einheiten noch nicht bewährt haben, sollten nicht gleich zu Erbhöfen gemacht werden (vgl. auch Oeller a. a. O., vor allem S. 20). In persönlicher Hinsicht gilt Entsprechendes. Das Erbhofrecht beruht auf dem Grundsatz der Auslese und nicht auf dem der Masse.

Die Bedenken, die sich hiernach gegen eine Beibehaltung der bisherigen Auslegung der §§ 38, 1 RErbhofG. für die nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofrechts liegenden Fälle ergeben, führen über die Vorschrift des § 56 a. a. O. zu einer dem Zwecke des Gesetzes entsprechenden Ausdeutung des Begriffs „Alleineigentum" (§ 1 a. a. O.), wie sie oben versucht worden ist. Wer bei Schaffung der bis dahin fehlenden Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft wegen Anfechtbarkeit oder Liegenschaftsbeschlagnahme in seiner Bewegungsfreiheit nach allgemeinem Recht eingeengt war, erlangt die Stellung eines Alleineigentümers i. S. des RErbhofG. erst dann, wenn die Beschränkungen wegfallen. Erst in diesem Zeitpunkt kann die Erbhofeigenschaft entstehen. Das gilt für alle Fälle, in denen die bis dahin fehlenden Voraussetzungen, abgesehen von dem Alleineigentum im eben angedeuteten weiteren Sinne, nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofrechts entstanden sind oder künftig entstehen werden. Wenn der Begriff des Alleineigentums und die damit verbundene verantwortliche Stellung des Bauern entscheidend ist, kommt es nicht darauf an, ob eine Rechtshandlung, ein Erwerb von Todes wegen, eine Tathandlung oder ein sonstiges Ereignis die maßgebliche Veränderung herbeiführt. Unerheblich ist auch, ob die in Frage stehende menschliche Handlung das beschlagnahmte Grundstück betrifft oder ob ein anderes hinzuerworben wird (Oeller a. a. O.). Es werden also alle nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofrechts eingetretenen Veränderungen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte beurteilt. Der persönliche Anfechtungsanspruch wirkt ebenso wie die dingliche Rechtsstellung des betreibenden Gläubigers, weil er den Erwerber praktisch genau so trifft wie die bestehende Beschlagnahme den Schuldner. Bei Wegfall der Beschlagnahme werden und bleiben die Verfügungen des Erwerbers wirksam. Ein Verstoß gegen § 37 RErbhofG. liegt nicht vor, weil die Erbhofeigenschaft ex nunc eintritt und nicht ex tunc, wie bei der auf der beschränkten Wirksamkeit des Erwerbsgeschäfts unmittelbar beruhenden Annahme einer relativen Erbhofeigenschaft (vgl. Vogels: JW. 1934, 2268). Die für erbhoffreie landwirtschaftliche Grundstücke geltenden Vorschriften, insbesondere das EntschuldG. und das Ges. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz, werden dem RErbhofG. in der Weise vorgeschaltet, daß künftig nur diejenigen Betriebe Erbhöfe werden können, die den Reinigungsprozeß der genannten Gesetze durchgemacht haben oder einer solchen Reinigung nicht bedürfen. Auf diese Weise wird erreicht, daß nur noch wirklich erbhoffähige Besitzungen Erbhöfe und nur noch zuverlässige Landwirte Bauern werden.

Die Vervollständigung der Erbhöferolle

Nachdem die Anlegung der Erbhöferollen auf Grund des Anlegungsverfahrens nach § 34 der 1. DurchfVO. im wesentlichen beendet sein dürfte, ist nach § 47 der 1. DurchfVO. weiter dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle ständig auf dem laufenden bleibt. Diese fortlaufende Vervollständigung der Erbhöferolle besteht in der Eintragung aller geeigneten Höfe und aller zu bereits eingetragenen Höfen gehörigen Grundstücke. Es kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

a) Es ist denkbar, daß sowohl vom Gemeindeschulzen bei der Aufstellung der Gemeindeverzeichnisse Grundstücke nicht angegeben wurden, die, wenn auch von einem Hof aus bewirtschaftet, in Gemarkungen von Nachbargemeinden oder in benachbarten Teilen anderer Länder liegen. Es ist auch möglich, daß bei der Nachprüfung der Gemeindeverzeichnisse und Aufstellung der gerichtlichen Verzeichnisse durch den Richter eintragungsfähige Höfe oder Hofteile nicht erfaßt worden sind; solche Fälle können z. B. eintreten, wenn im Grundbuch eine Besitzung noch auf den Namen von Voreltern des Bauern, der schon vor dem 1. Okt. 1933 ihr Alleinerbe geworden war, eingetragen stehen, so daß sie bei Durchsicht der Grundbücher und Eigentümerverzeichnisse als Erbhofbesitzer nicht zu ermitteln gewesen waren.

b) Die Notwendigkeit einer Ergänzung der Erbhöferolle wird jedoch meistens auf der Neubildung von Erbhöfen durch Hinzuerwerb von Grundstücken oder bei schon bestehenden Erbhöfen auf dem Erwerb von Grundstücken beruhen, die von der gleichen Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Die verschiedenen Möglichkeiten sind in dem Aufsatz von Sunkel: JW. 1934, 811 aufgezählt. Hinzu kommen ferner Erbauseinandersetzungen bei Erbfällen vor dem 1. Okt. 1933, wenn also Besitzungen wegen § 17 RErbhofG. zunächst nicht Erbhöfe werden konnten.

Es erhebt sich nun die Frage, wie der Vorsitzende des AnerbG. in all diesen Fällen zu verfahren hat. Die Kenntnis von der Ergänzungsbedürftigkeit der Erbhöferolle wird er in den zu a genannten Fällen vielfach bei Gelegenheit von Rechtsvorgängen erhalten, die zu Eintragungen in das Grundbuch führen. Ist — wie bei größeren Gerichten — der Grundbuchrichter nicht zugleich Vorsitzender des AnerbG., wird jener diesem Nachricht zu geben haben. Erwirbt der Bauer zu seinem Erbhof Grundstücke hinzu, erhält das AnerbG. die in § 33 Abs. 2 der 1. DurchfVO. vorgeschriebene Mitteilung. Eine entsprechende Mitteilung wird auch zu machen sein bei Erbauseinandersetzungen, ferner wenn ein Kleinbesitzer erst durch Hinzukauf von Grundstücken Bauer wird. Der Gefahr, daß dem Grundbuchrichter Fälle der letzteren Art entgehen, wird dadurch vorgebeugt, daß stets festgestellt wird, ob der Erwerber von landwirtschaftlichen Grundstücken bereits ein Grundbuchblatt hat, was ja auch sonst geboten ist.

Das weitere Verfahren regelt nun § 47 der 1. DurchfVO. Danach erfolgt die Eintragung in die Rolle auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden des AnerbG. Hervorzuheben ist, daß der Erlaß eines solchen Beschlusses nicht nur bei Neubildung von Erbhöfen, also bei Anlegung eines neuen Blattes der Erbhöferolle notwendig ist, sondern auch vor der Eintragung hinzuerworbener Grundstücke in die bereits angelegten Blätter bestehender Erbhöfe. Denn Abs. 2 des § 47 der 1. DurchfVO. spricht von der Eintragung in die Rolle und verweist damit auf den Abs. 1, in welchem von der Eintragung geeigneter Höfe und zugehöriger Grundstücke die Rede ist.

Hat nun das AnerbG. von einem Falle, in welchem die Vervollständigung der Erbhöferolle in Betracht kommen könnte, Kenntnis erhalten, hat der Vorsitzende zunächst zu entscheiden — ebenso wie bei der Anlegung der gerichtlichen Verzeichnisse —, ob der Hof oder das Grundstück in die Erbhöferolle aufzunehmen ist. Er kann hierbei, ähnlich wie nach Eingang des Gemeindeverzeichnisses A, „nötigenfalls weitere Ermittlungen" anstellen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 der 1. DurchfVO.). Solche Ermittlungen sind hier um so mehr geboten, als das Verfahren ja nicht durch Vorlage des Gemeindeverzeichnisses in Gang gebracht wurde, in welchem sich der Ortsschulze schon nach § 34 Abs. 3 der 1. DurchfVO. über das Vorhandensein einer Ackernahrung, der Bauernfähigkeit, geäußert hat. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird daher der Richter Auskünfte einzuholen haben, am zweckmäßigsten beim Ortsbauernführer. Bei Neubildung von Höfen kommt hinzu die Prüfung an Hand des Eigentümerverzeichnisses, damit sämtliche zu der Besitzung gehörigen Grundstücke erfaßt werden. Beim Hinzuerwerb von Grundstücken wird nötigenfalls eine Auskunft darüber einzuholen sein, ob sie vom Hofe aus bewirtschaftet werden.

Ergeben die Ermittlungen keinen Anlaß zu Bedenken, daß es sich um einen Erbhof oder Teile eines solchen handelt, ergeht der Beschluß des § 47 der 1. DurchfVO. Die Fassung des Beschlusses wird sich dem Wortlaut dieser Bestimmung anpassen, das aufzunehmende Grundstück bezeichnen oder bei Neueintragung eines Hofes auf das dem Beschluß beigefügte Verzeichnis der Grundstücke Bezug nehmen; für dieses kann der Vordruck für den dem Eigentümer nach § 36 der 1. DurchfVO. zuzustellenden Auszug aus dem gerichtlichen Verzeichnis verwendet werden. Der Beschluß enthält ferner die Auf-

forderung, binnen Monatsfrist Einspruch einzulegen, wenn die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolgt sei, oder wenn die zum Hofe gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbes. nicht vollständig angegeben seien. Er ist gleichlautend dem Eigentümer und Kreisbauernführer zuzustellen. Das weitere Verfahren regeln die §§ 40, 41 der 1. DurchfVO.

Lassen jedoch die Ermittlungen erkennen, daß eine Eintragung in die Erbhöferolle nicht in Frage kommt, so ergehen weitere Anordnungen nicht. War der Eigentümer gehört worden, so wird man diesem das Ergebnis mitteilen. Die Vorgänge werden, zweckmäßigerweise mit einem die Gründe für die Nichteintragung enthaltenen Vermerk versehen, abgeschlossen. Eine Einstellung solcher Fälle in die Liste des § 42 der 1. DurchfVO. ist nicht vorgesehen.

In Zweifelsfällen wird nicht etwa ein Verfahren aus § 10 RErbhofG. eingeleitet, da dieses einen Antrag der Beteiligten voraussetzt; man wird in solchen Fällen, wenn z. B. die Ermittlungen Widersprüche in den Auffassungen der Auskunftspersonen mit denen des Eigentümers und dem Inhalt der Grundbucheintragungen erkennen lassen, u. U. eher dazu geneigt sein, die Eintragung anzuordnen, damit unter Mitwirkung der Bauernbeisitzer eine beschwerdefähige Entscheidung ermöglicht wird.

Gebühren werden für das Verfahren aus § 47 der 1. DurchfVO. nicht erhoben (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 der 1. DurchfVO.). Die Vorgänge sind bei Neubildung von Erbhöfen zunächst zu den nach II der AV. v. 12. Jan. 1934 (DJ. 79) zu bildenden Heften zu nehmen. Erfolgt demnächst die Eintragung in die Erbhöferolle, so werden sie zu den anzulegenden Erbhofakten genommen, im andern Falle zu den Sammelakten der betreffenden Gemeinde.

AGR. M. Richter, Stolberg (Harz).

Kann auch der nicht bauernfähige Eigentümer eines Erbhofes Verfügungen von Todes wegen im Rahmen der §§ 24—28 RErbhofG. errichten?

Man glaubte, dem nichtbauernfähigen Eigentümer eines Erbhofs — z. B. dem „abgemeierten Eigentümer eines Erbhofes" — die Fähigkeit absprechen zu müssen mit der Begründung, daß eine solche „Entscheidung die größte Verantwortung und damit jedenfalls die Bauernfähigkeit des Bestimmenden voraussetze" [1]).

Im Gesetze ist eine solche Absprechung der Bestimmungsfähigkeit nicht begründet. Es geht sogar aus dem § 16 RErbhofG. mit der Überschrift: „Wirkung des Verlustes der Bauernfähigkeit" hervor, daß sie vom Gesetzgeber nicht gewollt ist; denn dort heißt es ausdrücklich: „Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofs nicht berührt."

Wenn dennoch jener Zweifel entstehen konnte, so ist er jedenfalls durch folgende Erwägungen veranlaßt worden: Im Erbgang nach Erbhofrecht wird grundsätzlich der Freiheit letztwilliger Verfügungen die große Bedeutung nicht beigemessen, die sie im Erbgang nach allgemeinem Recht hat; es gibt im Anerbenrecht keine Scheidung in gewillkürte und gesetzliche Erbfolge; vielmehr behandelt das RErbhofG., während nach allgemeinem Erbrecht die sog. Freiheit der Abänderung des gesetzlichen Erbrechts durch letztwillige Verfügungen an die Spitze gestellt wird, diese sog. Freiheit und auch die Beschränkung der Verfügungsfreiheit in seinem Abschn. 3 „Erbfolge kraft Anerbenrechts" und stellt an die Spitze der Unterabteilung „Verfügungen von Todes wegen" den Grundsatz: „Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken" (§ 24). — Wenn nun dann in ganz bestimmten Richtungen (§ 25 Abs. 1—4 RErbhofG., § 12 der 2. DurchfVO., § 26 RErbhofG., § 13 der 2. DurchfVO., § 27 RErbhofG.) und in einem bestimmten Falle (§ 25 Abs. 5 RErbhofG.) das Verbot wieder aufgehoben oder beschränkt, eine gewisse Berechtigung letztwilliger Verfügungen also wiederhergestellt wird, so liegt es nicht ganz fern, anzunehmen, daß ein solches Ausnahmerecht nur demjenigen zukommen soll, für den das Bauernrecht geschrieben ist, dem Bauer, und daß es dem zu versagen ist, „der sich nicht mehr Bauer nennen darf" (§ 16 Satz 1 RErbhofG.).

An solche Gedankengänge darf aber nur herangetreten werden, wo es sich tatsächlich um eine Lücke der Gesetzgebung handelt. Daraus, daß im § 16 bestimmt ist, daß durch den Verlust der Bauernfähigkeit das Eigentum am Hofe und dessen Erbhofeigenschaft nicht berührt werden, ist zur Genüge kenntlich gemacht, daß dem Hofeigentümer, solange er Eigentümer bleibt und vorbehaltlich der ihm etwa nach § 15 auferlegten Eigentumsbeschränkungen, das Recht nicht genommen werden soll, wie ein Eigentümer auch nach Erbhofrecht über den Erbhof zu verfügen. Hier ist kein Raum für Auslegung oder gar Ersetzung gesetzlicher Bestimmungen.

Soweit es sich um Fälle handelt, in denen wegen Verlustes der Ehrbarkeit, verschuldeten oder unverschuldeten Fortfalls der Wirtschaftsfähigkeit oder wegen Nichterfüllung seiner Schuldverpflichtungen das sog. „milde" Abmeierungsverfahren gegen den Bauern vollzogen ist, haben sich heute wohl alle Erläuterungen für unsere Auffassung ausgesprochen (vgl. Gülland, RErbhr. Nr. 89 S. 54; Vogels, RErbhr., 3. Aufl., Bem. III, 2a S. 111; Wöhrmann, RErbhr., 2. Aufl., Bem. 3 a. E. zu § 15 S. 74; Baumecker, Handbuch, Erl. zu § 16 S. 41). Es darf aber nicht vergessen werden, daß ein Abmeierungsverfahren nur erfolgen kann, nicht zu erfolgen braucht, daß es nur wegen Verlustes gewisser Bauernfähigkeitseigenschaften erfolgt, daß im übrigen eine Entsch. über die Bauernfähigkeit einer Person durch das AnerbG. nach § 18 RErbhofG. und § 61 der 1. DurchfVO. nur wenn Zweifel darüber aufgetaucht sind und nur auf Antrag ergeht, und daß — wofür der Entscheidungsfall des RErbhGer. I, 39 als Beispiel angeführt werden mag — die Bauernfähigkeit des Erblassers oft erst nach seinem Tode angezweifelt werden wird.

OLGR. a. D. Dr. W. Mann, Berlin.

[1]) So Dr. Busse, Nationalsoz. Landpost v. 31. Aug. 1934 in der Besprechung meines Buches „Erbgang im Dritten Reich".

Die Zusammenschreibung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke

I.

In seinen Ausführungen JW. 1934, 3255 vertritt Bull entgegen der Ansicht Güthe-Triebels die Auffassung, bei Zusammenschreibung mehrerer bisher auf verschiedenen Blättern eingetragener Grundstücke auf ein Blatt sei eine auf allen Grundstücken verzeichnete Gesamtbelastung in der Weise mitzuübertragen, daß sie auf dem Blatt, auf das die Übertragung erfolge, in der Hauptspalte nochmals mit dem vollen Wortlaut einzutragen sei. Diese Auffassung soll nicht unwidersprochen bleiben, da sie m. E. Grundbuchrichter verleiten kann, sowohl ihr glücklich bereinigtes Grundbuch wieder unübersichtlich als auch sich selbst unnötige Schreibarbeit zu machen. Nach Güthe-Triebel, Anm. 20 zu § 49 GBO. geschieht die Mitübertragung der Gesamtbelastung durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte Veränderungen. Das ist sowohl einfacher als auch übersichtlicher, verstößt in keiner Weise gegen irgendwelchen Wortlaut des Gesetzes und ist daher vorzuziehen. Die von Bull vorgebrachten Gegengründe sind m. E. nicht stichhaltig. Eine etwa notwendige Klarstellung des Ranges bei Mitübertragung weiterer Lasten kann ohne weiteres ebenfalls in Spalte Veränderungen erfolgen, z. B. in der Form: „auf diesen Grundstücken gehen die Posten Abt. II Nr. ..., Abt. III Nr. ... im Range vor." In vielen Fällen wird die Gesamtbelastung aller Grundstücke gleich sein, so daß sich solche Rangvermerke erübrigen. Bei Lasten verschiedener Abteilungen wird auch Bull ohne einen solchen ausdrücklichen Rangvermerk nicht auskommen. In diesem Falle werden bei Übernahme derselben Last von mehreren Grundstücken die entsprechenden Rangvermerke in Spalte Veränderungen auch übersichtlicher sein als der dann möglicherweise umständliche und leicht verwirrende einmalige Vermerk in der Hauptspalte zu der von Bull wenigstens zugestandenen, zusammengefaßten Eintragung. Auch die weiteren Bedenken Bulls, daß eine spätere Löschung der Gesamthypothek auf dem ersten Grundstück im Grundbuch nicht durchführbar sei, greifen m. E. nicht durch. Es handelt sich dabei nur um die Entlassung eines Grundstückes aus der Pfandhaft, die wie jede andere Pfandentlassung durch Eintragung in Spalte Veränderungen und Rötung des entsprechenden Grundstückes in Spalte 2 vermerkt wird. Die Löschung der Eintragung in der Hauptspalte 3 bzw. 4 kommt selbstverständlich nicht in Frage. Zur besseren Übersichtlichkeit gerade für diesen Fall vermerkt man zweckmäßig von vornherein die Übernahme der Last nicht nur durch die von Güthe-Triebel vorgeschlagene Eintragung in Spalte Veränderungen, sondern auch durch gleichzeitige Nachtragung der neuen Grundstücksnummern in Spalte 2, wie es von Güthe-Triebel (Anm. 14 zu § 49 GBO.) für die Nachverpfändung angeraten wird. Ferner dürfte gegen eine gleichzeitige Rötung des sich auf die anderen Grundbuchblätter beziehenden Mithaftvermerkes in der Hauptspalte nichts einzuwenden sein, wenn sie auch, wie Bull hervorhebt, nicht erforderlich ist. Man hat dann aber klar und eindeutig den derzeitigen Grundbuchstand, wie er auch zum Ausdruck gebracht worden wäre, wenn die zusammengeschriebenen Grundstücke von vornherein auf einem Blatt eingetragen gewesen wären. Irgendwelche formalen Bedenken sollten dagegen, wenn sie sich nicht zwingend aus dem Gesetz ergeben, nicht ins Gewicht fallen. Wenn Bull meint, die Übertragung eines Rechtes sei allein die wörtliche Übernahme der Eintragung in das andere Blatt, so mag ihm entgegengehalten werden, daß auch nach der von

Güthe-Triebel und vorstehend vertretenen Ansicht eine „wörtliche Übernahme der Eintragung" — allerdings nur in vereinfachter Form — erfolgt. Wie unübersichtlich und verwirrend sich das von Bull vorgeschlagene Verfahren auswirkt, zeigt u. a. auch die Behandlung des Mithaftvermerkes, den das übernommene Recht auf dem bisherigen Blatt trug. Wird er ebenfalls wörtlich übernommen, so befindet sich dann auf dem neuen Grundbuchblatt der widersinnige Vermerk, daß das neue Grundbuchblatt mithaftet. Schließlich mag Bull zugegeben werden, daß eine doppelte oder mehrfache Belastung durch die von ihm vorgeschlagene Art der Eintragung allerdings nicht aus dem Grundbuch hervorgeht. Man darf aber nicht vergessen, daß das Grundbuch nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Laien da ist, für den schon ohnedies die Einsichtnahme ins Grundbuch oft schwierig genug ist. Er wird, ohne auf die kleinen Ziffern in Spalte 2 zu achten, nur zu leicht geneigt sein, eine doppelte Belastung anzunehmen, wenn zwei Hypotheken in der Hauptspalte eingetragen sind.

GerAss. Reuter, Burg b. Magdeburg.

II.

Die vorstehenden Darlegungen erscheinen einleuchtend. Man wird ihnen unbedenklich zustimmen können.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

Kann die Pfändung eines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden, wenn der Erblasser als Eigentümer noch eingetragen ist?

Im Gebiet der Zwangsvollstreckung ereignet sich häufig folgender Fall: G., der Gläubiger eines Miterben S., der an einer Erbengemeinschaft, bestehend aus drei Personen, nämlich S., A. und B., beteiligt ist, hat gegen S. einen vollstreckbaren Titel erwirkt. Da S. außer dem Erbteil keinerlei Vermögen besitzt, läßt G. den Erteil des S. pfänden. Der Pfändungsbeschluß, der den Erbteil als Gegenstand der Pfändung bezeichnet, ist sowohl S. als auch A. und B. zugestellt worden. G. hat in Erfahrung gebracht, daß sich im Nachlaß ein Grundstück befindet. Er will von der Nachlaßauseinandersetzung, die letzten Endes Zwangsversteigerung des Grundstücks bedeutet, absehen (vgl. §§ 2042, 753 BGB.), wenn er eine Sicherung an diesem Grundstück erwerben kann, die aus dem Grundbuch ersichtlich ist. Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Miterben allein ist G. an dem Grundstück in keiner Weise gesichert. S., A. und B. können nämlich gemeinsam jederzeit das Grundstück verkaufen und auflassen oder mit einer Hypothek belasten, obwohl der Erbteil des S. gepfändet und die Pfändung ihnen bekanntgemacht ist. Ist nämlich dem Erwerber des Grundstücks die Pfändung des Erbteils beim Erwerb nicht bekannt gewesen, so erlischt das Pfandrecht am Erbteil bezüglich des Grundstücks (§ 892 BGB.). Weiß der Hypothekengläubiger nichts vom Pfandrecht am Erbteil, so ist das Pfandrecht der Hypothek gegenüber unwirksam, d. h. es geht der Hypothek im Range nach.

Vor der Gefahr, das Pfändungspfandrecht am Erbteil bezüglich des Grundstücks infolge gutgläubigen Erwerbs durch einen Dritten zu verlieren, kann sich G. dadurch schützen, daß er die Eintragung des Pfändungspfandrechts in das Grundbuch herbeiführt (vgl. Staudinger-Herzfelder, Erläuterungsbuch zum BGB., Bd. 5, 1928, Anm. 4 zu § 2033, S. 362). Die Pfändung kann nämlich als Verfügungsbeschränkung des S. hinsichtlich seines Erbteils in das Grundbuch eingetragen werden. Durch die Pfändung des Erbteils ist der Anteil des Schuldners am Grundstück nicht mehr sein uneingeschränktes Eigentum. Soweit das Grundbuch den S. als Miterben, d. h. als unbeschränkten Gesamthandseigentümer, bezeichnet, ist es unrichtig geworden. S. kann nicht ohne Mitwirkung des G. über den Anteil verfügen. Durch Eintragung des Pfändungspfandrechts am schuldnerischen Erbteil wird das Grundbuch berichtigt. Die Eintragung bewirkt nicht Entstehung des Pfändungspfandrechts, da dies bereits mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an A. und B. entstanden ist, sondern sie ist Grundbuchberichtigung. Sie erfolgt in der zweiten Abteilung des Grundbuchs. Die Grundbuchberichtigung sichert den G. aber genau so, wie wenn ihm auf einem Miteigentumsanteil des S. in Höhe des Erbteils eine Zwangshypothek eingetragen worden wäre.

Um die Berichtigung herbeizuführen, legt G. eine Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses nebst der Zustellungsurkunde, aus der hervorgeht, daß der Beschluß S., A. und B. zugestellt ist, dem GBA. vor, in dessen Bezirk das Erbengrundstück liegt, und beantragt, die zweite Abteilung des Grundbuchs zu berichtigen. Hier macht nun G. eine unliebsame Entdeckung: Das Grundstück ist noch auf den Namen des Erblassers eingetragen. Das GBA. lehnt den Berichtigungsantrag ab, falls G. nicht innerhalb drei Wochen die Eintragung der Erbengemeinschaft erreicht hat. Dies wird G. nicht möglich sein; denn zur Eintragung der Pfändung des Erbteils des S. in der zweiten Abteilung des Grundbuchs bedarf es zunächst der Eintragung der Erbengemeinschaft in das Grundbuch. Die Erbengemeinschaft kann aber nur dann eingetragen werden, wenn dem GBA. ein Erbschein vorgelegt wird und die Miterben die Berichtigung des Grundbuchs bewilligen. Einen Erbschein kann G. beschaffen (vgl. § 792 ZPO.). Aber die Bewilligung der Miterben A. und B. kann er nicht beibringen, da sie sich streitig stellen. Will G. zu seinem Gelde kommen, so muß er nun doch die gerichtliche Auseinandersetzung des Nachlasses betreiben, mag er sich nicht der Gefahr aussetzen, sich eines Tages einem pfandlosen Schuldner S. und pfandlosen Miterben gegenüber zu befinden, die in aller Stille den Nachlaß veräußert und den Veräußerungserlös verbraucht haben.

Es erhebt sich nun die Frage, ob das GBA. den Eintragungsantrag zu Recht abgelehnt hat, und ob die gerichtliche Auseinandersetzung des Nachlasses der einzige Weg ist, auf dem G. zu seinem Ziel kommt.

Das GBA., das den Berichtigungsantrag mit der Begr. abgelehnt hat, zuerst müsse die Erbengemeinschaft eingetragen werden, befindet sich mit seiner Rechtsauffassung jedenfalls in guter Gesellschaft. Es kann sich auf Stein-Jonas, ZPO., 2. Bd., 14. Aufl., 1929, Anm. III 3 letzter Abs. zu § 859, S. 837, 15. Aufl., 1934, Anm. III 3 letzter Abs. zu § 859, S. 5, Erläuterungsbuch von RGR., 5. Bd., Erbrecht von Michaelis und Seyffarth, 6. Aufl., 1928, Anm. 3 am Ende zu § 2033, S. 138, Staudinger-Herzfelder, Erläuterungsbuch zum BGB., 5. Bd., 9. Aufl., 1929, Anm. 4 zu § 2033, S. 362, Güthe-Triebel, Erläuterungsbuch zur GBO. für das Deutsche Reich, I 1929 (1923), Anm. 60 zu § 22, S. 615 (S. 591), I Anm. 19 zu § 36, S. 865 (834), OLG. 12, 368 oben berufen.

Baumbach, Erläuterungsbuch zur ZPO., 1934, Anm. zu § 859 S. 1253/1254, und Sydow-Busch-Krantz, Handerläuterungsbuch zur ZPO., 1930, Anm. 3 zu § 859, S. 1096, geben über die Frage überhaupt keinen Aufschluß. Dabei haben RG. durch Urteil vom 3. März 1903 und KG. durch Beschlüsse vom 5. Juni 1903 und 14. Dez. 1908 Wege gezeigt, auf welchen der Gläubiger sein Pfändungspfandrecht im Grundbuch sichern kann.

RG. 54, 87: Der Gläubiger hat einen Berichtigungsanspruch gemäß § 894 BGB. gegen die übrigen Miterben. Diesen Anspruch muß er gerichtlich geltend machen. Er kann dann unter Vorlage des Erbscheins, des gegen die Miterben erstrittenen Bewilligungsurteils und des Pfändungsbeschlusses beim GBA. die Eintragung des Eigentums und der Verfügungsbeschränkung beantragen.

OLG. 18, 221: Der Schuldner hat einen Berichtigungsanspruch gegen die übrigen Miterben. Der Gläubiger läßt diesen Anspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen (vgl. Gaupp-Stein-Jonas, Erläuterungsbuch zur ZPO., 15. Aufl., 1934, 2. Bd., Anm. I 1, I 3, I 5, II, V 1 zu § 857). Dann macht er diesen Anspruch klageweise gegen die übrigen Miterben geltend. Das rechtskräftige Urteil ersetzt die Berichtigungsbewilligung. Er legt Urteil, Erbschein und Pfändungsbeschluß dem GBA. vor und beantragt Eintragung der Erbengemeinschaft und der Pfändung des Erbteils.

Nach Vollzug dieser Anträge ist das Pfändungspfandrecht aus dem Grundbuch ersichtlich. Der Gläubiger kann zuwarten, bis das Grundstück verkauft wird, und wird dann gegen Löschung der Verfügungsbeschränkung vom Käufer Zahlung seiner Forderung erlangen. Jedenfalls ist er nicht mehr gezwungen, zur Erreichung seines Zieles die Nachlaßauseinandersetzung, d. h. die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu betreiben, die in der heutigen Zeit nicht immer Aussicht auf Erfolg verspricht und auch, wenn irgend möglich, vermieden werden sollte.

Billigt man den Weg, den RG. und KG. gezeigt haben, nicht, weil nach § 22 GBO. niemand ohne seinen Willen als Eigentümer eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werden könne, so kommt man zu folgenden widersinnigen Möglichkeiten:

Gesetzt den Fall, einer von den Miterben, der B., übernimmt das Grundstück von der Gemeinschaft und wird als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so kann G. gegen dieses Rechtsgeschäft vorgehen. B. kann sich nicht auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen, da ihm die Unrichtigkeit des Grundbuchs bekannt war. Der Pfändungsbeschluß ist ihm seinerzeit zugestellt worden. G. kann gegen S., A. und B. auf Feststellung klagen, daß Auflassung und Eintragung auf B. nichtig sind, und auf Bewilligung der drei Miterben S., A. und B., daß das Grundstück auf S., A. und B. in Erbengemeinschaft umgeschrieben wird. Auf dem ungewöhnlichen Weg über den nichtigen Übernahmevertrag, das Feststellungs- und das Berichtigungsbewilligungsurteil — wenn dieses Wort erlaubt ist —, kann die Erbengemeinschaft und damit die Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch

eingetragen werden. Dagegen soll die Eintragung der Verfügungsbeschränkung nicht möglich sein, wenn die Miterben die Gemeinschaft am Grundstück nicht aufheben. Dem Volke wäre es keinesfalls verständlich, daß der einfache Weg rechtlich nicht möglich sein soll, der ungewöhnliche Weg aber zum Ziel führt. Auch gegen den vom RG. wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß das sachliche Recht unter der Herrschaft der Formvorschriften nicht oder doch nur wenig leiden soll und darf, verstoßen diejenigen, die der Meinung sind, es dürfe niemand ohne seine Zustimmung als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Vielleicht berücksichtigen die Verfasser der Erläuterungsbücher zum BGB., zur ZPO. und zur GBO. bei Bearbeitung der nächsten Auflage den Hinweis auf die Entscheidungen des RG. und KG.

Interessant ist übrigens in diesem Zusammenhang festzustellen, daß es in Deutschland zwei Gebiete gibt, in denen das GBA. die Erben durch Ordnungsstrafen zur Stellung des Berichtigungsantrags anhalten kann, nämlich das frühere Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 26. Jan. 1912) und Braunschweig (Gesetz vom 30. Mai 1917). Falls diese Gesetze sich bewährt haben, sollte der Reichsgesetzgeber bei der kommenden Reform des formellen Grundbuchrechts sie als Reichsgesetze erlassen.

RegAss. Herbert Bürger, Karlsruhe (Bad.).

Übertragung eines mithaftenden Grundstücks auf das Grundbuchblatt eines mithaftenden Grundstücks

Werden zwei Grundstücke, die auf zwei Grundbuchblättern eingetragen sind, gesamthaftend belastet, so muß die Belastung auf jedem der beiden Grundbuchblätter unter Vermerk der Mithaft des auf dem jeweils anderen Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücks vermerkt werden. Wird später eins dieser Grundstücke auf das Blatt des anderen Grundstücks übertragen (wie das in § 53 Abs. 2 Satz 1 RErbhofG. vorgeschrieben ist), dann muß dafür gesorgt werden, daß nach der Übertragung des Grundstücks die Belastungsverhältnisse aus dem nun allein weitergeführten Grundbuchblatt richtig zu ersehen sind.

In der Praxis finden sich zwei Lösungen dieser Aufgabe. Beide sind auch in der Theorie vertreten. Die eine behandelt den Fall nicht anders, als wenn das zu übertragende Grundstück mit einer Last behaftet wäre, die mit der auf dem anderen Grundstück eingetragenen Last nichts zu tun hat. Sie überträgt also die Lasteinschreibung vom alten Blatt auf das neue. Auf dem neuen Blatt ist also jetzt dieselbe Last zweimal eingetragen, einmal auf dem ersten Grundstück, alsdann auf dem anderen Grundstück. Durch den Gesamthaftvermerk wird klargestellt, daß es sich nicht um zwei Lasten, sondern um eine gesamthaftende Last handelt. Diese Meinung vertritt Bull in JW. 1934, 3256. Die andere Meinung hält das für unzulässig, mindestens aber unzweckmäßig. Sie begnügt sich auf dem fortzuführenden Blatt mit der Eintragung: „Das mithaftende Grundstück Y. ist jetzt hierher (Nr. ... des Verzeichnisses der Grundstücke) übertragen. Eingetragen am ..." (Güthe-Triebel, Erl. 20 zu § 49 GBO.). Bull hält dem entgegen, das Recht müsse in der Hauptspalte erscheinen, weil nur so der Rang zum Ausdruck gebracht werden könne, den es im Verhältnis zu andern, ebenfalls vom alten Blatt übernommenen Rechten habe, zum anderen, weil bei Enthaftung des ursprünglich auf dem fortgeführten Blatt allein eingetragenen Rechts das Recht in der Hauptspalte überhaupt nicht mehr eingetragen sein würde.

Die Meinung von Güthe-Triebel ist richtig, die von Bull falsch. Für Güthe-Triebel spricht entscheidend die Erwägung, daß das Grundbuch möglichst deutlich und klar mit möglichst wenig Worten die Rechtsverhältnisse der Grundstücke darlegen soll, daß aber zweimalige Eintragung desselben Rechts auf demselben Grundbuchblatt diesem Grundsatz gröblich widerspricht. Die Bedenken von Bull sind unbegründet, können auch nur entstehen, wenn man nur die Praxis des früher landrechtlichen Gebiets, nicht auch die Praxis der Splittergebiete (etwa des früher französisch-rechtlichen Gebiets) kennt. Natürlich muß das Recht in der Hauptspalte erscheinen. Das tut es ja auch, denn es ist ja tatbestandsmäßig auf dem fortgeführten Blatt eingetragen. Diese Eintragung erstreckt sich nun auf das übertragene Grundstück. Freilich begnüge ich mich nicht mit der Eintragung, die Güthe-Triebel vorschlägt, weil mir dadurch noch nicht deutlich genug zum Ausdruck kommt, daß die Eintragung in der Hauptspalte nunmehr auch das übertragene Grundstück erfassen soll. Die Angabe, welches Grundstück von einer eingetragenen Last ergriffen ist, gehört in die Spalte „laufende Nummer der belasteten Grundstücke" (Spalte 2 der 3. Abteilung des preußischen Grundbuches). Gleichzeitig mit der von Güthe-Triebel vorgeschriebenen Eintragung trage ich deshalb in dieser Spalte die Nummer ein, die das übertragene Grundstück im Verzeichnis der Grundstücke erhalten hat. Wird später das ursprünglich eingetragene Grundstück enthaftet, so wird dessen Nummer in der Spalte „belastete Grundstücke" gerötet und die Enthaftung eingetragen. Die Rangverhältnisse werden notfalls durch Rangvermerke klargestellt.

Eine von Güthe-Triebel abweichende Meinung kann nur bei Juristen aufkommen, die niemals den Anschauungsunterricht genossen haben, den ein Grundbuch im Splittergebiet, namentlich im früher französisch-rechtlichen Teil unseres Vaterlandes, erteilt. In anderen Teilen, namentlich im früher landrechtlichen Teil Preußens, ist der Grundbuchrichter gewöhnt, auf jedem Grundbuchblatt nur ein Grundstück zu sehen. Erwirbt der Grundbucheigentümer ein weiteres Grundstück, so geht die Praxis dahin, daß dies Grundstück entweder auf seinem Blatt bleibt oder daß es dem alten Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird. In beiden Fällen bleibt es dabei, daß auf einem Grundbuchblatt nur ein Grundstück steht. — Ganz anders ist die Praxis im Splittergebiet. Hier gibt es Grundbuchblätter, die Hunderte, ja Tausende von Grundstücken enthalten. Es besteht der Grundsatz: jede Katasterparzelle ein Grundstück. Ich glaube, es gibt im Splittergebiet ganze Landgerichtsbezirke, in denen man vergeblich nach einer einzigen „Zuschreibung als Bestandteil" suchen würde. Wer einmal in einem solchen Grundbuchblatt in der Abteilung „Hypotheken und Grundschulden" die Spalte „belastetes Grundstück" gesehen hat, da ein paar Dutzend gerötete Grundstücksnummern und ein paar Dutzend nachträglich zugeschriebene Grundstücksnummern gesehen hat, wird nie wieder auf den Gedanken kommen, daß an Stelle dieser Zuschreibung der laufenden Nummer des Grundstücks die ganze Stammeintragung so oft wiederholt werden müsse wie ein mithaftendes Grundstück dem Grundbuchblatt einverleibt wird. Würde man ihm sagen: Wenn das übertragene Grundstück gleichzeitig mit der Übertragung belastet wird, darfst du es in die Spalte „belastetes Grundstück" einschreiben; war es schon vorher gesamthaftend belastet, so mußt du eine neue Stammeintragung vornehmen, so würde er dafür kein Verständnis aufbringen, denn ein innerer Grund zur verschiedenen Behandlung beider Fälle liegt nicht vor.

AGR. Dr. Hamelbeck, Neuwied.

Zur Auslegung des Begriffs „reines Entschuldungsverfahren"

I.

Der Schuldner war mit seinem 2000 Morgen großen landwirtschaftlichen Betriebe im Entschuldungs- und Sicherungsverfahren. Beide Verfahren sind im Oktober 1933 wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben worden. Hierauf wurde auf Antrag eines Hypothekengläubigers die Zwangsverwaltung eröffnet. Auf Grund neuer Tatsachen trat der Kommissar für die Osthilfe im September 1934 in eine Nachprüfung seiner Entscheidung ein. Seine schriftliche Erklärung gegenüber dem AG., daß der Betrieb sich im reinen Entschuldungsverfahren befinde, hatte die Aufhebung der Zwangsverwaltung gemäß Art. 10 i. Verb. m. Art. 8 Abs. 2 VO. v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1119) zur Folge.

Diese Entscheidung ist m. E. unzutreffend.

Bei der Auslegung des Begriffs „reines Entschuldungsverfahren" im Sinne von Art. 10 ist von der Entwicklung der Osthilfegesetzgebung auszugehen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der SicherungsVO. vom 17. Nov. 1931 (RGBl. I, 675) gab es eine Reihe von Entschuldungsbetrieben, welche auf den Sicherungsschutz verzichteten und einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens nicht gestellt haben. Diese Betriebe waren meist nur gering verschuldet. Die zunehmende Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft und die teilweise verzögerte Abwicklung des Entschuldungsverfahrens brachten die Betriebe in Schwierigkeiten. Es ergab sich die Notwendigkeit, auch diese Betriebe im Interesse einer Durchführung des Entschuldungsverfahrens gegen Zwangsvollstreckungen zu schützen. Art. 10 VO. v. 27. Dez. 1933 i. Verb. m. Art. 8 bestimmt daher, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben, für die ein Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung anhängig ist, ohne daß ein Sicherungsverfahren schwebt (reine Entschuldungsverfahren), die Zwangsverwaltung nicht angeordnet werden kann und ein anhängiges Verfahren aufzuheben ist.

Allein für diese Fälle ist die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Vollstreckungsschutz im sogenannten amtsgerichtlichen Entschuldungsverfahren gemäß Art. 10 vorgesehen.

Hierunter gehört aber nicht der Betrieb des Schuldners. Dieser war längere Zeit im Sicherungsverfahren und hat durch die

Aufhebung dieses Verfahrens im Oktober 1933 den ihm seiner Zeit gewährten Vollstreckungsschutz endgültig eingebüßt.

Anders ist es, wenn bei vor dem 15. Juni 1933, dem Inkrafttreten des SchRG., abgelehnten Osthilfeentschuldungsbetrieben bis zum 31. Aug. 1933 bei dem Kommissar für die Osthilfe ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist (vgl. § 98 Abs. 1 SchRG. vom 1. Juni 1933 [RGBl. I, 331] i. Verb. m. § 11 der 6. OsthilfedurchfVO. v. 7. Juli 1933 [RGBl. I, 464]). Für diese Fälle sieht Art. 10 VO. v. 27. Dez. 1933 trotz Aufhebung des Sicherungsverfahrens die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den amtsgerichtlichen Vollstreckungsschutz vor.

An der obigen Rechtslage ändert m. E. nichts der Bescheid des Kommissars für die Osthilfe an das AG., daß der Betrieb des Schuldners sich im reinen Entschuldungsverfahren befindet. Das AG. ist bei seiner Entscheidung über die Voraussetzungen von Art. 10 VO. v. 27. Dez. 1933 an die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde nicht gebunden.

RA. H. Paschotta, Stettin.

II.

Den Ausführungen von Paschotta kann nicht beigetreten werden. Sämtliche im Osthilfeentschuldungsverfahren befindlichen Betriebsinhaber genießen Vollstreckungsschutz. Dabei ist zu unterscheiden zwischen a) Verfahren mit Sicherungsschutz und b) Verfahren ohne Sicherungsschutz.

Verfahren mit Sicherungsschutz sind solche, in denen das Sicherungsverfahren noch schwebt. Der Vollstreckungsschutz hierfür richtet sich nach den Vorschriften der SicherungsVO. v. 17. Nov. 1931. Verfahren ohne Sicherungsschutz sind nach § 7 Abs. 3 OsthilfeAbwVO. v. 21. Dez. 1934 reine Entschuldungsverfahren, Entschuldungsverfahren im bayrischen Osthilfegebiet sowie sämtliche Wiederaufnahmeverfahren, soweit im Zeitpunkte der Wiederaufnahme das Sicherungsverfahren nicht mehr schwebte. Für diese gilt ohne Ausnahme der Vollstreckungsschutz nach der VO. v. 27. Dez. 1933. Nach Paschotta würde es noch eine dritte Art von Verfahren geben, und zwar Verfahren ohne jeden Vollstreckungsschutz.

In dem Falle, der zu seinen Ausführungen Veranlassung gegeben hat, dürfte es sich darum handeln, daß nach Ablehnung des Entschuldungsantrags und nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens der Kommissar seine frühere Entscheidung überprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Ablehnung zu Unrecht ausgesprochen ist. Da es sich bei den Osthilfeverfahren um Verwaltungsverfahren handelt, besteht die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen im Verfahren getroffene Entscheidungen zu ändern. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, wenn gesetzlich nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, von Amts wegen geändert werden können, wenn die Behörde sich davon überzeugt, daß entweder die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, die als gegeben angesehen waren, in Wirklichkeit nicht bestanden oder anders als sie angenommen worden waren, gestaltet waren, oder daß die getroffene Entscheidung auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes beruht (vgl. u. a. RG. 103, 316 = JW. 1922, 581; 112, 234). Gerade in wirtschaftlich so einschneidenden Verfahren, wie es die Entschuldungsverfahren sind, muß im Interesse der Rechtssicherheit selbstverständlich gefordert werden, daß derartige Entscheidungen nur ausnahmsweise beim Vorliegen dringender Gründe und nach sorgfältiger Prüfung der Auswirkungen der Änderung auf die Beteiligten geändert werden.

Nachdem die Landstelle die frühere Entscheidung aufgehoben hatte, nahm das alte Entschuldungsverfahren seinen Fortgang. Da für den Betriebsinhaber ein Sicherungsverfahren nicht mehr schwebte und ein einmal aufgehobenes Sicherungsverfahren nicht wieder eröffnet werden konnte, kann das fortgesetzte Verfahren nur als „reines Entschuldungsverfahren" im Sinne des Art. 10 VO. v. 27. Dez. 1933 gelten. Hätte der Gesetzgeber Betriebsinhaber, die früher im Sicherungsverfahren waren, von dem allgemeinen Vollstreckungsschutz ausnehmen wollen, auch wenn sie sich noch im Entschuldungsverfahren befinden, so wäre das zum Ausdruck gebracht worden. In Art. 10 Abs. 1 a. a. O. heißt es aber lediglich „ohne daß ein Sicherungsverfahren schwebt". Würde man der Ansicht von Paschotta folgen, so müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß auch in den Fällen, in denen nach § 21 Abs. 2 Halbsatz 1 der SicherungsVO. das Sicherungsverfahren aufgehoben worden ist, weil nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebsinhabers die Durchführung des Sicherungsverfahrens nicht mehr erforderlich erschien, kein Vollstreckungsschutz mehr bestehen würde, selbst wenn die Entschuldung aus früher nicht vorhersehbaren Gründen bis heute nicht durchgeführt werden konnte. Diese Folgerung wird Paschotta sicherlich nicht ziehen wollen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhange noch auf § 40 Abs. 2 OsthilfeAbwVO. v. 21. Dez. 1934. Hiernach haben die Betriebsinhaber, die in der Annahme, das Schuldenregelungsverfahren beantragen zu können, ihren Osthilfeentschuldungsantrag nach dem 15. Juni 1933 zurückgezogen haben, die Möglichkeit, die Rücknahme des Antrages zu widerrufen. Damit nimmt das frühere Entschuldungsverfahren seinen Fortgang. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Verfahren, ohne daß es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist, als „reine Entschuldungsverfahren" den Vollstreckungsschutz nach der VO. v. 27. Dez. 1934 genießen, ohne Rücksicht darauf, ob früher ein Sicherungsverfahren geschwebt hat oder nicht. Was für den Widerruf einer „Entscheidung" des Antragstellers gilt, muß in stärkerem Maße gelten, wenn die Landstelle ihre Entscheidung widerruft oder ändert.

RegR. Nonhoff, Berlin.

Beiordnung eines Armenanwalts für auswärtige Beweisaufnahmen durch das ersuchte Gericht

Nach der besonders vom RG. in den Entscheidungen JW. 1913, 214, 1930, 64 und RG. 133, 137 = JW. 1931, 2907 vertretenen Auffassung erscheint es allerdings unzulässig, daß das Prozeßgericht von sich aus einen bei dem ersuchten Gericht zugelassenen Anwalt beiordnet. Dagegen trage ich in Übereinstimmung mit der in dem neueren Schrifttum, insbesondere von Gaupp-Stein-Jonas, 15. Aufl., § 116 Bem. II 1 und Baumbach, 10. Aufl., § 115 Bem. 4 B vertretenen Ansicht keine Bedenken dagegen, daß das ersuchte Gericht auf Grund der Armenrechtsbewilligung seitens des Prozeßgerichts in geeigneten Fällen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Partei aus den ihm nach § 36 RAO. zur Verfügung stehenden Anwälten einen Armenanwalt beiordnet. Wenn dagegen verschiedentlich geltend gemacht worden ist, der hier Platz greifende § 34 RAO. stehe seinem Wortlaut nach nur die Anwaltsbeiordnung durch das „Prozeßgericht" vor, so möchte ich dem eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beimessen. Die genannte Vorschrift hat offenbar nur den Regelfall im Auge; ein Anhalt dafür, daß die Beiordnung in den Fällen ausgeschlossen sein sollte, in denen das Gericht in anderer Eigenschaft als Prozeßgericht mit der Angelegenheit befaßt ist, kann m. E. weder aus der Fassung noch aus dem Sinn der Vorschrift entnommen werden. So hat denn auch die Rechtsprechung keine Bedenken getragen, die Beiordnung eines Armenanwalts durch das Vollstreckungsgericht zuzulassen, wenn ein mit der Sache befaßtes Prozeßgericht nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Jedenfalls möchte ich im Hinblick auf den in der Entscheidung des RG. RG. 133, 137 [1]) behandelten Fall ausdrücklich der Besorgnis entgegentreten, der ersuchte Richter ließe etwa Gefahr, aus der Beiordnung eines Armenanwalts für die Beweisaufnahme auf Erstattung der Armenanwaltsgebühren in Anspruch genommen zu werden.

Im übrigen dürfte die Frage seit dem Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Okt. 1933 (RGBl. I, 780) erheblich an praktischer Bedeutung verloren haben. Die Verstärkung der Unmittelbarkeit der Verhandlung wird das Prozeßgericht veranlassen, alle wichtigeren Beweise nach Möglichkeit selbst zu erheben. Andererseits wird für weniger bedeutsame Beweisaufnahmen die Beiordnung eines Anwalts durch den ersuchten Richter ohnedies nicht in Frage kommen.

(Aus einem Schreiben des RuPrJM. v. 26. Jan. 1935 [IV b 6006]. — Deutsche Justiz 202.)

Haftpflichtecke

der Allianz und Stuttgarter Verein, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

1. Bei Testamenten und Erbverträgen an das Erbhofgesetz denken.

2. Bei Bürgschaften Namen des Gläubigers einsetzen.

3. Zweckmäßig bei Einreichung mehrerer Urkunden im Eintragungsantrag auf die Rangreihenfolge hinzuweisen, in der eingetragen werden soll, selbst wenn sie sich aus den Urkunden ergibt.

---

[1]) JW. 1931, 2907.

Schrifttum

Die Einsendung von Büchern begründet keinen Anspruch auf Besprechung. Eine Rücksendung kann in keinem Fall erfolgen

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. Jan. 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Heft 11 (1. Nov. bis 31. Dez. 1934). Herausgegeben von Dr. Werner Hoche, MinR. im R. u. PrMdJ. Berlin 1935. Verlag von Franz Vahlen. Preis kart. 4,80 *RM*, geb. 5,70 *RM*. (Heft 1—10, auf einmal bezogen, kart. 23,50 *RM*, geb. 27,50 *RM*.

Das 11. Heft der bekannten, in jeder Hinsicht zuverlässigen Sammlung der nationalsozialistischen Gesetzgebung bildet den Abschluß des zweiten Jahres der Rechtserneuerung. Es enthält in systematischer Anordnung Gesetzesmaterial und Durchführungsbestimmungen, Ausführungsanweisungen und die zur Veröffentlichung gelangten amtlichen Begründungen aus den beiden letzten Monaten des vergangenen Jahres. Am Schluß des 11. Heftes befindet sich ein sorgfältig zusammengestelltes Sachverzeichnis, das den Inhalt der Hefte 6—11 berücksichtigt und es ermöglicht, in kürzester Zeit die gewünschte Bestimmung zu finden. Wie schon JW. 1934, 3262 hervorgehoben, verdient ganz besonderes Lob die Schnelligkeit, mit der die Sammlung der Gesetzgebung folgt, ohne an Zuverlässigkeit einzubüßen.

Für neue Bezieher ist der Anschaffungspreis der Bände 1—10 erheblich herabgesetzt.

Dr. **Friedrich Wilhelm Bosch: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht.** Zugleich ein Beitrag zu der Frage des Rechtscharakters der Anerbenfolge. (Heft 11 der Bonner rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.) Bonn 1934. Ludwig Röhrscheid Verlag. Preis 3,80 *RM*.

Die bereits Mai/Juni 1934 entstandene, das seitdem erschienene Schrifttum daher nicht berücksichtigende Arbeit stellt einen beachtlichen, selbständig-wissenschaftlichen Beitrag zur Erschließung des RErbhofG. dar. Der Verf. (Rheinländer) dringt mit Liebe in das besondere Wesen des neuen Rechts ein und ist für den Erbhofrechtler auch dann anregend, wenn man nicht zustimmt. Die Einleitung (§ 1, S. 1—3) betont mit Recht die überragende Bedeutung des § 56. Der Verf. betrachtet den in das RErbhofG. nicht aufgenommenen kategorischen Imperativ des § 63 Abs. 3 preuß. Ges. v. 15. Mai 1933 trotzdem mindestens in dem Sinne als Gesetzesinhalt, daß eine mit dem Gesetzeszweck unvereinbare allgemeinrechtliche Norm für das RErbhofG. nicht in Frage komme. Er bekämpft also entschieden die Meinung, daß da, wo das RErbhofG. schweige, ohne weiteres allgemeines Recht gelte, erschwert sich das aber unnötig durch irrtümlich ungenaue Wiedergabe des Wortlauts aus § 56 („bei der Auslegung" statt „bei Anwendung dieses Gesetzes"). Im I. (Haupt-) Teil (§§ 2—15, S. 3—65) ist m. E. bei der sonstigen Gründlichkeit des Verf. die Rechtsgeschichte zu kurz gekommen. Altes, früheres, bisheriges Anerbenrecht gilt ihm als dasselbe. Infolgedessen erscheint das von ihm als „Vorläufer" des RErbhofG. bezeichnete und mit Recht eingehend gewürdigte Mecklenburgische Anerbenrecht als eine Art Ausnahmeerscheinung und nicht als das ursprünglichste, sondern als das am meisten fortgeschrittene der 1933 geltenden Landesanerbenrechte. Es handelt sich aber beim alten Anerbenrecht und in den Anerbengesetzen seit 1874 um zwei verschiedene Rechtsinstitute und das — alte — Mecklenburger Recht war vom Standpunkt des Liberalismus aus rückständig (vgl. mein eigenes Schriftchen: Der Anerbe des RErbhofG. und die Erben nach allgemeinem Recht, bes. S. 5—11; JW. 1934, 2838; Deutsches Recht 1934, 520). Wenn nun gerade im Erbhofrecht vornehmlich zu den Aufgaben der Wissenschaft die Prüfung gehört, was von alter deutscher Erbsitte durch das neue Reichsrecht gesichert ist und für die Zukunft erhalten werden soll (EW. 1), ist eine gründliche rechtsgeschichtliche Rückschau unentbehrlich. Sie kann von tiefgehendem Einfluß auf die Weiterentwicklung unseres jungen Reichserbhofrechts werden; denn die „moderne" (vgl. Motive zum Entwurf eines EGBGB., Amtl. Ausgabe, S. 216) Landesanerbengesetzgebung der liberalistischen Zeit erscheint uns heute fast als eine Art ergänzender Rezeption römischen Rechts. Dem unter I A gewonnenen Vorergebnis des Verf., die allgemeine Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten könne aus dem BGB. überhaupt nicht in das Erbhofrecht übertragen werden — in dem ich den Hauptwert des Buches erblicke —, stimme ich zu; dem seinen Einzelunterfuchungen (S. 27—65) vorangestellten Hauptergebnis des ersten Abschnitts dagegen nur mit Einschränkungen. Wenn der Verf. den Anerben als solchen im Gegensatz zu den Allgemeinerben — vorbehaltlich § 34 Absatz 2 — grundsätzlich nur für Erbhofschulden und nur unter Beschränkung auf den Erbhof haften lassen will, habe ich keine Einwendungen zu erheben. Nicht befriedigt hat mich aber, was der Verf. über den aus den „modernen" Anerbengesetzen übernommenen und in die eigenartige Nachlaßregelung des RErbhofG. so allerdings nicht recht hineinpassenden § 34 Abs. 2 sagt. Er begnügt sich (§ 15) auf nur einer von 81 Seiten mit dem „Hinweis", eine wörtliche Auslegung würde die gefundenen Ergebnisse in Frage stellen, die Vorschrift bedeute nicht einen allgemeinen Befreiungsanspruch der Allgemeinerben gegen den Anerben hinsichtlich der Restschulden, sondern „erschöpfe sich im wesentlichen in einer Pflicht zur gegebenenfalls seinerseits erforderlichen Mitwirkung zur Beschränkung der Haftung der Allgemeinerben auf das Allod" (S. 64—65). Hiernach sollen also entgegen dem Gesetzeswortlaut die persönlichen Gläubiger des Eigentümers eines in seinem Hauptbestandteil zum Erbhof gewordenen bäuerlichen Gesamtvermögens in — wie der Verf. nicht verkennt — zahlreichen Fällen ihre nicht als Erbhofschulden anzusehenden Forderungen einfach verlieren? Da kann ich nicht mit. Im II. — besonderen — Teil, dessen Inhalt ihn mehr als einen kaum noch zum Thema gehörenden Anhang kennzeichnet, behandelt der Verf. zunächst, nur streifend, die von ihm als Erbfallschulden aufgefaßten Versorgungsansprüche (§ 16, S. 65—67) und sodann ausführlich das Pflichtteilsrecht im Rahmen des RErbhofG. (§§ 17—20, S. 68—81). Unter Hinweis auf das bisherige bremische Anerbenrecht vertritt er den Standpunkt, der Pflichtteilsanspruch des Allgemeinerben berechne sich nach dem Gesamtnachlaßwert unter Begrenzung auf höchstens den Wert des gesetzlichen Erbteils aus dem freien Vermögen allein. — Ein nicht weniger als fünf Seiten umfassendes Inhaltsverzeichnis würde wahrscheinlich durch straffere Zusammenfassung seinem Zwecke noch besser dienen. — Etwas störend war für mich, daß das sehr anzuerkennende Bestreben, das deutsche Anerbenrecht von allem römischen Recht wieder reinigen zu helfen, in Antiqua gedruckt ist.

JR. Tolle, Celle.

Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Herausgegeben von **Rudolf Harmening**, MinDir. im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Vizepräs. des RErbhGer., und Dr. **Erwin Pätzold**, MinR. im Reichs- und Preuß. Justizministerium, Mitglied des RErbhGer. Textausgabe. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Bearbeitet von LGR. Dr. Hans-Dietrich von Arnswaldt. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. Preis 2,85 *RM*.

Zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung sind eine große Zahl Gesetze und Verordnungen ergangen. Wesentliche Bestimmungen sind geändert, Zweifelsfragen durch amtliche Richtlinien und ministerielle Erlasse geklärt und entschieden worden. Da die verschiedenen Bestimmungen an den mannigfaltigsten Stellen wiedergegeben sind, ist die Übersicht über den Stoff äußerst schwierig geworden. Der Verlag Vahlen kommt daher mit seiner Textausgabe einem Bedürfnis der Praxis entgegen. Die als Erläuterer des Schuldenregelungsgesetzes bekannten Herausgeber, MinDir. Harmening und MinR. Dr. Pätzold, haben unter Mitwirkung des LGR. Dr. v. Arnswaldt eine erschöpfende Zusammenstellung aller für die landwirtschaftliche Schuldenregelung in Betracht kommenden Bestimmungen einschl. der Richtlinien und Erlasse, der Nebengesetze und der Bedingungen der Rentenbank-Kreditanstalt besorgt. Begrüßenswert ist der mäßige Preis. (L.).

Eingegangene Bücher

Reichsgesetz über das Kreditwesen v. 5. Dez. 1934 mit Begleitbericht, Erläuterungen und Begründung. Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Jens Jessen, ord. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, Mitglied des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen 1933. Berlin. Verlag Reimar Hobbing GmbH. Preis kart. 2,70 *RM*.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte

Reichsgericht

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgericht. — † Anmerkung.]

a) Zivilsachen

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser und Huber

**1. § 38 RMilchG. v. 20. Juli 1933. Anordnungen, die auf Grund des § 38 RMilchG. erlassen werden, wurzeln im öffentlichen Recht: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, auch wenn behauptet wird, durch solche Anordnungen sei ein Betrieb stillgelegt worden.†)

Die Kl. betreibt seit 1920 den Großhandel mit Milch. Die von den Erzeugern entnommene Milch sowie die Erzeugnisse einer von ihr selbst betriebenen Molkerei verteilt sie unter ihre Genossen, die diese Waren an die Verbraucher absetzen. Die Kl. ist von dem Milchwirtschaftsverband E. (dem zunächst Bekl. zu 2), in das gem. § 2 der VO. des RegPräs. in D. v. 14. Juni 1932 vorgeschriebene Verzeichnis der Molkereien am Verbrauchsort eingetragen. Mit Schreiben v. 18. Sept. 1933 teilte der Bekl. zu 2 der Kl. folgendes mit:

„Gemäß Neufassung des § 38 RMilchG. v. 20. Juli 1933 und auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für Milchwirtschaft v. 14. Aug. 1933 hat der Milchwirtschaftsverband E. von dem Vorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Milchwirtschaftsverbandes die Anweisung erhalten, die Milchversorgung der Stadt E. zu zentralisieren.

In Verfolg dieser Anordnung werden die Lieferungen der Molkereien an Sie ab Montag, den 25. Sept. 1933, über die Milchversorgungsgesellschaft E. GmbH. geleitet, da letztere als Zentralbetrieb bestimmt wurde.

Die Molkereien liefern somit die Milch, die an diesem Tage in E. eintrifft, an die Milchversorgungsgesellschaft und verrechnen mit dieser.

Sie werden ersucht, sich streng an vorstehende Anordnungen zu halten, damit Schwierigkeiten vermieden werden."

Diese Anordnung hatte nach dem Vortrag der Kl. zur Folge, daß sie ihren Betrieb, insbes. den Molkereibetrieb, stillegen mußte. Die Molkerei sei, so behauptet sie, dazu eingerichtet, die ortsnahe Milch aufzukaufen, sie sogleich zu bearbeiten und (durch die Genossen) in den Handel zu bringen. Das sei nun nicht mehr möglich, weil die bisherigen Lieferanten nicht mehr an die Kl. liefern dürften, sondern die von ihnen erzeugte Milch an die Milchversorgungsgesellschaft abgeben müßten. § 38 RMilchG. v. 31. Juli 1930 i. d. Fass. des 2. Ges. z. Änderung des RMilchG. v. 20. Juli 1933 gestatte dem Reichsernährungsminister zwar, Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenzuschließen. Dem Minister wie dem von ihm ernannten Reichskommissar für Milchwirtschaft sei aber durch Abs. 2 des § 38 zur Pflicht gemacht, für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen. Er könne also keine Anordnungen treffen, die die Stillegung von Betrieben zur Folge hätten. Die von den Bekl. getroffenen Anordnungen gingen demnach über den Rahmen der Befugnisse hinaus, die aus § 38 RMilchG. hergeleitet werden könnten, entsprächen auch nicht dem Willen des Reichsernährungsministers und dem Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung. In anderen Gebieten des Reichs, beispielsweise in K., sei eine andere Regelung getroffen und die Stillegung von Betrieben vermieden worden.

Mit der vorl. Klage verlangt die Kl. Ersatz des ihr durch die Stillegung der Molkerei entstandenen Schadens, und zwar in Höhe eines Teilbetrages von 6100 RM nebst Zinsen. Vom LG. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, hat sie Sprungrevision eingelegt, die zurückgewiesen worden ist.

Die Rev. bekämpft zunächst die Ansicht des LG., daß der vorl. Streitfall unter § 30 der Satzung des Bekl. zu 1 und § 9 der auf Grund der VO. v. 27. März 1934 erlassenen Satzung für die Milchversorgungsverbände fällt, wonach ein Schiedsgericht, nicht das ordentliche Gericht, zu entscheiden hat. Ob diese Ansicht des LG. zutrifft, bedarf nicht der Entsch. Denn die Unzulässigkeit des Rechtsweges ergibt sich schon aus der öffentlich-rechtlichen Natur des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses. Das den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen regelnde RMilchG. enthält öffentliches

---

Zu 1. I. 1. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der ordentlichen Gerichte, Maßnahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung und ihrer Organe auf ihre Rechtmäßigkeit oder gar Zweckmäßigkeit nachzuprüfen.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen in dem durch § 131 Weim. Verf. und die StaatshaftungsG. (z. B. das RGes. v. 22. Mai 1910 i. d. Fass. v. 30. Juni 1933 [RGBl. I, 433/36]) i. Verb. m. § 839 BGB. bestimmten Rahmen. Wer nicht ohne weiteres wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werden will, muß in seinem Klagevorbringen klarstellen, inwiefern schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt in Frage kommt und ursächlich für den Schaden gewesen ist, dessen Ersatz verlangt wird (vgl. RG. 143, 84 = JW. 1934, 421). Wem gegenüber Amtspflichten dieser Art bestehen, ist in RG. 140, 427 = JW. 1934, 25; RG. 140, 44/45 = JW. 1934, 1188 näher dargelegt.

Wenn ein Amtsträger innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, unter Beachtung der vorgeschriebenen Formen und innerhalb der Schranken gehandelt hat, die das gesetzte Recht seinem Ermessen zieht, müssen es schon recht ungewöhnliche Umstände sein, die eine Ermessenshandlung des Beamten als objektive Amtspflichtverletzung und vollends als schuldhafte Amtspflichtverletzung darzutun geeignet sind. Hierher würde z. B. bare Willkür zu rechnen sein (vgl. z. B. RG. 113, 20 = JW. 1926, 1149 und RG. 140, 427 = JW. 1934, 25 sowie die dort angeführten Entsch.). Nicht aber ohne weiteres Maßnahmen, die vielleicht ein erfahrener Amtsträger anders getroffen haben würde oder die vom grünen Tisch aus bei ruhiger Überlegung anders ausgefallen wären, als sie unter ungewöhnlichen Umständen ein mehr oder weniger entschlußkräftiger Amtsträger glaubte treffen zu müssen.

2. a) Keine Verengerung der Rechtsgrenzen des Ermessens bedeutet es (vgl. hierzu § 297 RAbgO. in der Neufassung des StAnpG.), sondern lediglich die Festlegung von Blickpunkten, nach denen behördliches Ermessen sich einstellen soll, wenn § 2 StAnpG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 925) folgende Sätze aufstellt, die zunächst für das gesamte Steuerrecht gelten, darüber hinaus aber auch für Ermessenshandlungen auf anderen Gebieten behördlicher Tätigkeit Geltung beanspruchen können:

Innerhalb der Grenzen, die das Gesetz dem Ermessen zieht, sind „Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen. Fragen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen".

Hierzu macht die amtl. Begr. (RStBl. 1934, 1398) folgende beachtlichen Ausführungen: „Es ist einseitig, lediglich die Billigkeit als Richtschnur zu bezeichnen, die (innerhalb der gesetzlichen Ermessensschranken) für die Ausübung des Ermessens maßgebend sein soll. Neben die Billigkeit muß als gleichwertiger Maßstab die Zweckmäßigkeit treten: Die Billigkeit ist ein Maßstab, der ausschließlich auf die Belange der Personen abgestellt, die von Ermessensentscheidungen betroffen werden. Dagegen trägt die Zweckmäßigkeit auch den Erfordernissen des Volksganzen und der Verwaltung Rechnung. Bei allen Fragen der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit handelt es

Recht. Bei der geregelten Versorgung der Bevölkerung mit guter, gesundheitlich einwandfreier Milch handelt es sich um eine überragende Forderung des Gemeinwohls, die die Anwendung gesetzlichen Zwanges rechtfertigte (vgl. Art. 151 Abs. 2 RVerf.). Insbes. enthält § 38 RMilchG. i. d. Fass. v. 20. Juli 1933 öffentliches Recht. Die Anordnung des Vorsitzenden des früheren Bekl. zu 2 v. 18. Sept. 1933, durch die die Kl. geschädigt sein will, ist nicht nur auf Grund des § 38 RMilchG., sondern auch auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für die Milchwirtschaft v. 14. Aug. 1933 ergangen. Nach § 4 dieser VO. durfte der Bekl. zu 1

a) die Mengen der von den Mitgliedern des Verbandes zu liefernden Trinkmilch festsetzen,

b) bestimmen, wie das Sammeln und das Befördern der Milch zu geschehen hat, auch Maßnahmen zur Verbilligung dieser Tätigkeit treffen,

c) vorschreiben, an welche Stelle die in Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist, insbes. auch die Lieferung an Be- oder Verarbeitungsbetriebe anordnen,

d) vorschreiben, von welcher Stelle Milchhändler oder sonstige Milchverteiler Milch zu beziehen haben,

e) die Absatzverhältnisse für Trinkmilch und Werkmilch regeln und zu diesem Zweck eine Ausgleichsabgabe erheben,

f) die Art der Verrechnung und Bezahlung von Milchlieferungen regeln usw.

Die von der Kl. bemängelten Anordnungen des Vorsitzenden des Bekl. zu 2 halten sich, wie die Kl. schließlich nicht mehr verkannt hat, im Rahmen dieser dem Milchwirtschaftsverband vom Reichskommissar eingeräumten Befugnisse. Danach nimmt das LG. zutreffend an, daß die Frage, ob der Erlaß des Reichskommissars v. 14. Aug. 1933 und die darin angeordnete Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der bekl. Verbände mit § 38 RMilchG. vereinbar seien, den Kernpunkt des Rechtsstreits bildet. Diese Frage aber gehört ausschließlich dem öffentlichen Recht an. Es war Sache des pflichtmäßigen Ermessens des Reichskommissars für die Milchwirtschaft, wie weit er in der Ausübung der ihm durch das RMilchG. übertragenen sehr ausgedehnten öffentlich-rechtlichen Befugnisse und in der Weiterübertragung dieser Befugnisse auf die Vorsitzenden der Milchwirtschaftsverbände gehen wollte. Insbes. ist durch § 38 RMilchG. die Beurteilung, welche Maßnahmen dem Gebote größtmöglicher Wirtschaftlichkeit genügen und sich ohne Schädigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls durchführen lassen, in das pflichtmäßige Ermessen des Reichskommissars und der von diesem beauftragten örtlichen Verwaltungsstellen gestellt. Zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der von diesen getroffenen Verwaltungsmaßnahmen sind die ordentlichen Gerichte nicht berufen.

Daran wird auch durch die Art und Weise, wie die Kl. den Klageanspruch zu begründen versucht hat, nichts geändert. Der ordentliche Rechtsweg würde nach Art. 131 RVerf. der Kl. zugänglich sein, wenn die Organe der Bekl. etwa ihre Amtspflicht in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft der Kl. gegenüber verletzt hätten, so daß die Bekl. als Körperschaften des öffentlichen Rechts haftbar wären. Davon kann aber nach dem Vortrag der Kl. keine Rede sein. Abgesehen davon, daß sie die Eigenschaft der Bekl. als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich bestreitet, soll der Bekl. zu 1 dem früheren Bekl. zu 2 lediglich die Anweisung erteilt haben, die Milchversorgung der Stadt E. zu zentralisieren. Daß die Anordnungen des Vorsitzenden des früheren Bekl. zu 2 über die oben wiedergegebenen Anordnungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft vom 14. Aug. 1933 hinausgegangen wären, hat der Vertreter der Kl. im Verhandlungstermin nicht behaupten können. Es fehlt also jedenfalls an der Behauptung eines Verschuldens der Organe der Bekl. Soweit die Rev. sich auf § 823 BGB. bezieht, kommt eine Verletzung von Eigentumsrechten der Kl. nicht in Betracht. Auch der Gesichtspunkt versagt, daß die Bekl. durch ihre Maßnahmen in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kl. eingegriffen und sich nach § 823 Abs. 1 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht hätten. Sieht man von anderen Bedenken ab, so setzt diese Vorschrift einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechtssphäre der Kl. voraus. Auch hier würde also eine Nachprüfung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden vorzunehmen sein, zu der die ordentlichen Gerichte nicht befugt sind. Soweit endlich die Rev. meint, die Maßnahme der Organe der Bekl. liefen auf eine Enteignung der Kl. hinaus, und einen Entschädigungs-

---

sich um Abwägung verschiedener Interessen und letzten Endes um Werturteile. Einen einheitlichen Maßstab hierfür bietet die nationalsozialistische Weltanschauung."

b) Einen das Ermessen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen leitenden Satz ähnlicher Art enthält auch § 38 Abs. 2 MilchG. Er verlangt, daß bei Zusammenschlüssen in der Milchwirtschaft (Abs. 1) „für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge getragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls verhindert werden".

Wenn Abs. 9 der Neufassung des § 38 v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 527/28) Entschädigungsansprüche gegen Reich oder Land wegen Schäden, die aus (pflichtgemäßen) Maßnahmen gem. § 38 entstanden sind, versagt,

wenn ferner § 9 der Satzung für Milchversorgungsverbände, die als Anl. 2 der VO. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft v. 27. März 1934 (RGBl. I, 259 ff.) beigegeben ist, Entschädigungen für schwere wirtschaftliche Schädigungen durch gewisse Ermessensregelungen im Verfolg der Zusammenschlüsse vorsieht und im Streitfall schiedsgerichtlicher Regelung unterstellt,

so kann man daraus schwerlich folgern, daß der Rechtsweg im Rahmen des unter I 1 Dargelegten auch da ausgeschlossen werden sollte, wo schuldhafte Amtspflichtverletzungen von — weitgehend mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben befaßten — Amtsträgern der gem. § 38 tätig werdenden Körperschaften Schaden verursacht haben.

Solche kamen nach dem Tatbestand des zur Erörterung stehenden Urteils nicht in Frage.

II. 1. Das MilchG. hat sich nicht nur zur Aufgabe gesetzt, den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen von gesundheitsschädlichen, nachgemachten, verfälschten, verdorbenen und irreführend bezeichneten Erzeugnissen festzuhalten (§§ 3 u. 4 LebMittG.). Das hätte durch eine VO. gem. § 5 das. geschehen können. Es sollten vielmehr darüber hinaus — im Interesse der Gesamtwirtschaft, der Verbraucher und der Milchwirtschaft — der Schaffung hochwertiger Milch und Milcherzeugnisse aus inländischem Milchanfall die Wege geebnet werden. Diesem Zweck dienen die Vorschriften in §§ 20 ff. über „Markenmilch", eine gehobene Konsummilch. Ferner die eine gesetzliche Standardisierung von Milch und Milcherzeugnissen ermöglichenden Best. der §§ 37 bis 42, von denen durch Schaffung der „Vorzugsmilch" in VO. der Länder und durch die Butter- und KäseVO. des Reichs v. 20. Febr. 1934 (RGBl. I, 117, 114) bereits weitgehend Gebrauch gemacht ist. In diesen Rahmen scheint § 38 auf den ersten Blick nicht zu passen. Er ist erst nachträglich in die RegVorlage eingefügt worden. Man wurde sich klar, daß im Inland hochwertige Standarderzeugnisse in der gewünschten Art und Menge nur erzielt werden konnten, wenn der Milchanfall haushälterisch behandelt und zweckmäßig gesteuert wurde. Wiederholt hatten die beteiligten Wirtschaftskreise in freien Zusammenschlüssen Versuche zu einer planmäßigen Ordnung auf räumlich beschränktem Gebiet unternommen. Hierüber berichten Nathusius-Nelsen, MilchG., Carl Heymanns Verlag, 1932, S. 167/68. Es hatte sich aber gezeigt, daß auf räumlich begrenzten Gebieten und ohne gesetzlichen Zwang gegen eigennützige oder eigensinnige Außenseiter auf die Dauer der gewünschte Erfolg nicht zu erreichen war. Allerdings mußte eine Regelung von großen Gesichtspunkten aus auch manchen einwandfreien Betrieben, die bisher nützliche Glieder in der Milchversorgung gewesen waren, ihre Lebensfähigkeit nehmen.

Hierüber war man sich bei Schaffung des § 38 klar. Er wollte die Möglichkeit zu großzügigen Zusammenschlüssen der inländischen Milchwirtschaft geben in seiner ursprünglichen Fassung und in verstärktem Maße durch die Neufassungen v. 11. Mai 1933 und v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 261, 527). Den vorläufigen Schlußstein auf diesem Gebiet legte unter Verflechtung mit der allgemeinen landwirtschaftlichen Marktordnung die auf Grund des § 38 MilchG. und §§ 3, 9, 10 RNährstandG. erlassene VO. des Reichsmin. für Ernähr. u. Landw. v. 27. März 1934 (RGBl. I, 259).

2. Den nach Jan. 1932 erlassenen einschlägigen Rechtsstoff haben Nathusius-Nelsen in einem 1934 erschienenen Nachtrag zu ihrem vorerwähnten Kommentar zusammengestellt.

OLGPräs. i. R. Dr. Holthöfer, Berlin.

anspruch aus Art. 153 RVerf. herleiten zu können glaubt, scheitert die Klagebegründung schon daran, daß diese Vorschrift der RVerf. durch § 1 RPräsVO. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt ist. Allerdings wird als Zweck der auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. erlassenen VO. in deren Eingang die Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte angegeben. Daraus kann aber nicht mit der Rev. gefolgert werden, daß die Vorschrift des Art. 153 nur insoweit aufgehoben sei, als es der Zweck der Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte erforderlich mache. Denn der entscheidende § 1 der VO. spricht deutlich die Außerkraftsetzung des Art. 153 schlechthin aus, mit der einzigen Maßgabe, daß das nur bis auf weiteres zu gelten habe.

Hiernach erweisen sich die Versuche der Kl., den vorgetragenen Sachverhalt unter gesetzliche Bestimmungen zu bringen, bei deren Anwendung der ordentliche Rechtsweg gegeben wäre, als vergeblich. Das RG. hat in ständiger Rspr. daran festgehalten, daß durch eine bloße Bezugnahme des Kl. auf bürgerlich-rechtliche Bestimmungen der ordentliche Rechtsweg für einen aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen hergeleiteten Anspruch nicht eröffnet werden kann. Es ist erforderlich, daß die tatsächliche Klagebegründung mindestens die Möglichkeit eines bürgerlich-rechtlichen, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Anspruchs ergibt. Da das hier nicht der Fall ist, die Klage vielmehr darauf hinausläuft, daß die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes des Reichskommissars für die Milchwirtschaft und der von ihm beauftragten Organe der Milchwirtschaftsverbände nachgeprüft werden soll, ist der Rechtsweg ausgeschlossen (vgl. RG. 113, 131; 129, 288[1]); 133, 244[2]); 143, 84 [88][3])).

(U. v. 22. Okt. 1934; IV 145/34. — Essen.) [K.]

<= RG. 145, 369.>

2. §§ 13 Abs. 3, 25 RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. I, 429) und 7. Juni 1923 (RGBl. I, 364); § 34 PrAusfG. z. RSiedlG. v. 15. Dez. 1919; § 13 GVG. *Durch das freiwillige Siedlungsverfahren werden nicht vertragliche Beziehungen des bürgerlichen Rechts geschaffen, sondern solche obrigkeitlicher Art.*

Unter Hinweis insbes. auf §§ 13 Abs. 3, 25 b RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 und v. 7. Juni 1923 (RGBl. 1429/I 364) und § 34 PrAusfG. z. RSiedlG. v. 15. Dez. 1919 (GS. 1920, 31) sowie auf das preuß. Ges. über Landeskulturbehörden v. 3. Juni 1919 (GS. 101) nebst § 9 des preuß. Ges. über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen v. 7. Juni 1821 (GS. 83) und § 11 der dazu erlassenen VO. v. 30. Juni 1834 (GS. 96) verneint das BG. die Entstehung und das Bestehen vertraglicher Beziehungen des bürgerlichen Rechts zwischen den Parteien, dem Rittergutsbesitzer L. und dem preuß. Staat, vertreten durch den Oberpräs. in M. (Landeskulturabteilung), auf welche der Kl. die geltend gemachten Ansprüche in erster Linie gründet. Es führt dazu aus, in den einschlägigen Vorschr. sei nicht nur die Zulässigkeit eines Siedlungsverfahrens der hier in Rede stehenden Art anerkannt, sondern auch klargelegt, daß es sich dabei um ein amtliches Verfahren handele, nicht etwa um eine privatrechtliche Nebentätigkeit von Beamten des Kulturamts. Liege aber ein behördliches Siedlungsverfahren vor, so seien Beziehungen lediglich zwischen dem Kl. und dem erstbekl. preuß. Staat, nicht auch zweitbekl. Beamten der Landeskulturabteilung entstanden. Diese Beziehungen seien obrigkeitlicher Art, da die Siedlung nicht so sehr den Belangen der daran Beteiligten als dem allgemeinen Interesse des Staates diene. Das freiwillige Siedlungsverfahren habe den Zweck, die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Wenn hierbei das Kulturamt vermittelnd eingreife und damit seine amtliche Autorität einsetze, so geschehe es, um die staatlichen Interessen zu verwirklichen und die landespolizeilichen zu wahren. Zu letzteren seien die Kulturamtsvorsteher auch ausdrücklich verpflichtet, und es diene diesen Interessen wie jedenfalls der Ausübung staatlicher Aufsichtsrechte, wenn bei freiwilliger Verpachtung an Siedler mit Kaufanwartschaft eine Genehmigung des Pachtzinses durch das Kulturamt vom Gesetz erfordert oder wenn das von den Siedlern gezahlte Kaufgeld sichergestellt und bis zur endgültigen Durchführung der Siedlung gesperrt werde; denn wenn das Kaufgeld von den Käufern dem Verkäufer unmittelbar ausgezahlt würde, so könnte die Gefahr eintreten, daß dieser das Geld nicht zur Entpfändung der verkauften Grundstücke, sondern zur Abstoßung anderer Verbindlichkeiten benutze und dann wegen der mangelnden Entpfändung für den Siedler Schwierigkeiten entständen. Wie weit der Kulturamtsvorsteher bei seiner Vermittlung zu gehen habe und gehen dürfe, habe er nach seinem pflichtmäßigen freien Ermessen zu entscheiden. Da sich nun die gesamte Tätigkeit des Bekl. zu 2 als Ausfluß obrigkeitlicher Gewalt darstelle, so sei er in Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Amtsbefugnisse tätig geworden, und es könnten außerdem vertragliche Beziehungen des bürgerlichen Rechts zwischen den Parteien nicht entstanden sein.

Diese Stellungnahme läßt einen Rechtsverstoß nicht zutage treten. Ihre Richtigkeit ergibt sich aus den von dem BG. hierfür angezogenen gesetzlichen Vorschr. und aus dem Umstand, daß der festgestellte Sachverhalt nicht den geringsten Anhalt für die Begr. und das Bestehen bürgerlich-rechtlicher Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien, namentlich nicht zwischen dem Kl. und dem Bekl. zu 2 bietet.

(U. v. 2. Okt. 1934; III 65/34. — Naumburg.) [v. B.]

****3.** §§ 139, 313 BGB. *Ist neben einem Veräußerungsvertrag ein anderes, nicht schon seinem Inhalt nach zum Hauptgeschäft gehörendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, so hängt es von dem Willen der Parteien ab, ob dieses Nebengeschäft mit dem Hauptgeschäft derart in rechtlichem Zusammenhang stehen soll, daß dieses nur mit jenem zusammen gelte. Dann unterliegt das Gesamtgeschäft einschließlich des Nebengeschäfts dem Formzwang des § 313 BGB. Anderenfalls sind Nebenabreden formfrei, mögen sie auch den Kaufabschluß erst ermöglicht haben.*

Die Erstbekl. verkaufte durch notariellen Vertrag vom 31. Okt. 1932 an die beiden Kl., welche miteinander verlobt waren, ihren Grundbesitz, auf dem sich eine damals an den Zweitbekl. O. verpachtete Gastwirtschaft befand, für den im Vertrage beurkundeten Kaufpreis von 28000 *RM*. Die Übergabe an die Kl. erfolgte, diese vollzogen auch schon Leistungen auf den Kaufpreis. Im Prozeß begehren die Kl. gegenüber beiden Bekl. die Feststellung, daß der Vertrag nichtig sei.

Die Kl. halten den Vertrag für nichtig wegen Unvollständigkeit der Beurkundung: In § 6 des beurkundeten Vertrags verpflichtete sich der Bekl. O., „die veräußerten Grundstücke, die er pachtweise innehat, am 1. Nov. 1932 zu räumen und die Konzession nicht eher abzumelden, bis sie dem Käufer erteilt ist". Durch *privatschriftliche* Urkunde v. 31. Okt. 1932 trat die Zweitkl. W. dem O. 2000 *RM* einer ihr zustehenden Restkaufgeldhypothek ab. In der Urkunde heißt es: „Die Abtretung erfolgt als Gegenleistung für den Verzicht des Herrn O. auf seine Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft ... und für den Rücktritt des Herrn O. von dem ... Pachtvertrag." Die Kl. meinen, die Verpflichtung zu dieser Leistung von 2000 *RM* hätte im Kaufvertrage mitbeurkundet werden müssen.

LG. und KG. haben Formnichtigkeit des Vertrags angenommen.

Die Rev. mußte Erfolg haben, weil die Ausführungen des KG. keine rechtlich bedenkenfreie Anwendung des § 313 BGB. erkennen lassen. In der Rspr. des RG. sind folgende Leitsätze aufgestellt: Alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Beteiligten der schuldrechtliche Ver-

[1]) JW. 1931, 1194. [2]) JW. 1931, 3555. [3]) JW 1934, 421.

äußerungsvertrag zusammensetzt, unterliegen dem Formzwange. Insbes. muß die Verpflichtung zu jeder Leistung beurkundet werden, die nach dem zum Ausdruck gelangten Willen der Vereinbarenden als Teil der vom Erwerber für das Grundstück zu machenden Gegenleistung anzusehen ist, die Käuferleistung für die Überlassung des Grundstücks (RG. 132, 133[1]); LZ. 1933, 1459). Auch an Dritte zu machende Leistungen bedürfen der Beurkundung, wenn sie mit zu den Gegenleistungen gehören, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer übernommen hat, wenn also dieser einen eigenen Anspruch auf Gewährung der Sonderleistung an den Dritten haben soll (LZ. 1921, 231; HöchstRRspr. 1928 Nr. 313). Ist neben dem Veräußerungsvertrage ein anderes Rechtsgeschäft abgeschlossen worden, dessen Abreden nicht schon ihrem Inhalte nach an und für sich zum Kaufaustauschgeschäft gehören, so hängt es von dem zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragsbeteiligten ab, ob das Nebengeschäft mit dem Kaufvertrage derart in rechtlichem Zusammenhange stehen soll, daß dieser nur mit jenem zusammen gelte. Ist das der Fall, so stellen erst die mehreren Geschäfte vereint den wirklich gewollten Grundstücksveräußerungsvertrag dar. Dann unterliegt das Gesamtgeschäft einschließlich des Nebengeschäfts dem Formzwange des § 313 BGB. (RG. 95, 6; 97, 219[2]; 103, 295[3]); LZ. 1932, 759). Andererseits sind Nebenabreden zwischen dem Käufer und einem Dritten, bei denen keiner der eben bezeichneten Zusammenhänge mit dem Veräußerungsgeschäft besteht, formfrei; mag auch eine solche Sonderabmachung erst den Kaufabschluß ermöglicht und herbeigeführt haben (WarnRspr. 1912 Nr. 419; JW. 1921, 524).

Das mit O. getroffene Abkommen über Räumung und Gewährung einer Vergütung dafür bildete ein Nebengeschäft, das nicht schon seinem eigenen Inhalt nach notwendig mit dem Veräußerungsvertrage verbunden war, wie letzteres der Fall ist bei Räumungsvereinbarung mit dem Verkäufer (vgl. RG. 114, 230[4]). Insbes. ist nirgends hervorgetreten oder behauptet worden, daß sich die Verkäuferin die an O. zu gewährende Sondervergütung als eigenen Anspruch (§ 328 BGB.), als Teil der Gegenleistung für die von ihr übernommene Eigentumsübertragung bedungen habe. Andererseits ist dies Nebengeschäft durch Willensäußerung der Vertragsbeteiligten in einen gewissen Zusammenhang mit dem Kaufvertrage gebracht worden. Die Käufer legten Wert darauf, sogleich und ohne Weiterungen in den Besitz des Grundstücks zu kommen. Deswegen bestanden sie auf Festlegung der Räumungsverpflichtung im notariellen Vertrage. Die Verkäuferin hat sich zum mindesten diesem Wunsche gefügt. Daraus ergibt sich aber noch nicht zwingend, daß nun auch eine von den Vertragsbeteiligten gewollte rechtliche Einheit der Veräußerung mit der zwischen dem Bekl. O. und der Kl. W. getroffenen Abmachung einer Vergütung für diese Räumung bestanden habe. Weil es sich bei dem Nebengeschäft mit O. nicht um einen notwendigen Teil des Kaufs und Verkaufs handelte, so war es zulässig, daß durch den Willen der Beteiligten nur die Räumungsverpflichtung des O., als das für die Käufer wesentliche, zum Teil des Veräußerungsgeschäfts gemacht wurde, daß aber der andere, nur für O. wesentliche und an sich nicht formbedürftige Teil, die Zusage einer Vergütung, aus dem Hauptvertrage herausblieb. Entscheidend in der Richtung ist, ob nach Willensäußerung der am Kaufvertrage Beteiligten auch das Leistungsversprechen an O. in einen die Wirksamkeit des Kaufvertrages bedingenden rechtlichen Zusammenhang mit ihm gebracht werden sollte. Der Zusammenhang der Räumungsverpflichtung mit dem Kauf führt noch nicht notwendig die Formbedürftigkeit der dafür zugesagten Vergütung herbei.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und auf die Vertragstreue erscheint es geboten, den Formzwang des § 313 BGB. nicht gegen den Willen der Vertragschließenden über sein eigentliches Gebiet, das Grundstücksveräußerungsgeschäft, hinaus auszudehnen. Im vorliegenden Falle wäre es unbillig, gegen die Verkäuferin Formnichtigkeit sogar dann anzunehmen, wenn ihr die Vergütung an O. verschwiegen worden wäre. Anders lag der in RG. 132, 132[5]) entschiedene Fall, wo sich einer von mehreren verkaufenden Miteigentümern hinter dem Rücken seines Mitverkäufers vom Käufer eine Sondervergütung hatte geben lassen. Weil dort die verheimlichte Zahlung ein Teil der Käuferleistung für die Überlassung des Grundstücks war, bestand ohne weiteres und ohne Rücksicht auf den Parteiwillen Beurkundungszwang, woran auch die Unkenntnis eines der Verkäufer nichts ändern konnte. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um die Frage, ob ein Zusammenhang, der nicht notwendig besteht, durch den Parteiwillen geschaffen wurde. Dabei kommt auf Verkäuferseite nur die Erstbekl. in Betracht.

(U. v. 20. Okt. 1934; V 208/34. — Berlin.) [v. B.]

<= RG. 145, 246.>

4. § 839 BGB. Stößt die Durchführung der vom Verkäufer eines Grundstücks übernommenen Löschung einer Hypothek, wie der beurkundende Notar weiß, auf ernste Schwierigkeiten, so hat er diese Schwierigkeiten und die Möglichkeit einer Sicherung des Käufers gegen diese Gefahr mit den Beteiligten zu erörtern. Mit einem allgemeinen Hinweis darauf, daß Schritte gegen den Hypothekar unternommen werden müßten, genügte der Notar seiner Amtspflicht nicht.

(U. v. 24. Okt. 1934; V 105/34. — Berlin.) [v. B.]

b) Strafsachen

Berichtet von Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin und Generalstaatsanwalt Dr. Alfred Weber, Dresden

5. §§ 37, 38, 39 RErbhofG.; §§ 401, 414 RAbgO. Die §§ 37 ff. stehen einer Einziehung von Zubehörstücken eines Erbhofs auf Grund der §§ 401, 414 RAbgO. nicht entgegen.

Nach § 418 Abs. 1 Satz 3 RAbgO. muß im Falle des Satzes 2 dortselbst auch auf Haftbarkeit dritter Personen und auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt. Das hat die StrK. auf Grund der §§ 401 Abs. 1 und 2, 414 RAbgO. ohne Rechtsirrtum getan, so daß es auch hierbei sein Bewenden hat.

Was im besonderen die ausgesprochene Einziehung der beschlagnahmten Fuhrwerke nebst Gespann betrifft, die den freigesprochenen Mitangekl. gehörten, so können sich die BeschwF. nicht darauf berufen, daß diese Gegenstände Zubehör der Erbhöfe dieser drei Vorgenannten seien und daher nach dem RErbhofG. weder beschlagnahmt noch eingezogen werden könnten. Denn § 37 RErbhofG. verbietet nur die Veräußerung und die Belastung des Erbhofs und seines Zubehörs im Wege privatrechtsgeschäftlicher Verfügung, und die §§ 38 und 39 enthalten nur Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen; bei der Einziehung auf Grund der §§ 401 und 414 RAbgO. dagegen handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Richterspruch, der unmittelbar mit der Rechtskraft das Eigentum der betroffenen Gegenstände auf das Deutsche Reich überführt und Rechte dritter Personen, auf welchem Rechtsgrunde nur immer sie auch beruhen mögen, zum Erlöschen bringt (§ 415 Abs. 1 Satz 1 RAbgO.).

(4. Sen. v. 28. Sept. 1934; 4 D 517/34.) [Hn.]

---

[1]) JW. 1931, 1790. [2]) JW. 1920, 374.
[3]) JW. 1922, 800. [4]) JW. 1926, 2617.
[5]) JW. 1931, 1790.

Reichserbhofgericht

1. §§ 2, 15 RErbhofG. Die Feststellung, ob ein Hof eine Ackernahrung bildet, hat im wesentlichen die Prüfung der sachlichen Eigenschaften des Hofes zum Inhalt. Die Verschuldung des Grundbesitzes und die Einstellung der Zinszahlung nötigt nicht zu der Schlußfolgerung, daß der Hof keine Ackernahrung bilde, am wenigsten, wenn die Ursachen hierfür in der Person des Hofbesitzers liegen. Die Tatsache allein, daß erhebliche Schulden auf einem Hof ruhen und die Zinsen nicht bezahlt werden, ist noch kein Grund für die Verneinung der Bauernfähigkeit.†)

Der Landwirt und Schleifwerkbesitzer Ludwig W. in B. ist Eigentümer des Anwesens Haus Nr. 3 in B. über das Anwesen ist in den Akten auf Betreiben der Stadtgemeinde (Stadtsparkasse) N. das Zwangsversteigerungsverfahren eröffnet worden. Da sich Zweifel ergaben, ob das Grundstück ein Erbhof sei, beantragte die Gläubigerin bei dem AnerbG. festzustellen, ob das Anwesen Erbhof sei.

Das AnerbG. stellte durch Beschl. v. 26. März 1934 nach Anhörung des Grundstückseigentümers, der um die Feststellung der Erbhofeigenschaft seines Anwesens bat, auf Grund gerichtsbekannter Tatsachen und nach Einsichtnahme in die Entschuldungsakten fest, daß das Anwesen nicht Erbhof sei. Das AnerbG. ging davon aus, daß das von dem Eigentümer erst am 23. Dez. 1932 in der Zwangsversteigerung erworbene Anwesen, das zuvor seiner Mutter gehört hatte, 7,307 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, nämlich Acker und Wiesen, 7,243 ha Wald und 0,027 ha Ödung, zusammen 14,577 ha, umfasse und daß Acker und Wiesen von mittlerer Güte, aber infolge langjähriger schlechter Bewirtschaftung heruntergewirtschaftet seien. Die Gebäude seien zum Teil stark vernachlässigt, der Viehstand weise 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Jungrind und keine Schweine auf. Wegen starker Überschuldung und infolge fehlender Gewähr für eine erfolgreiche Weiterführung der Wirtschaft, selbst nach Einsatz von Mitteln der Osthilfe, sei das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren abgelehnt worden. Da auch der Wald nichts abwerfe, könne das Anwesen aus allen diesen Gründen nicht als eine Ackernahrung angesehen werden.

Gegen diesen Beschl. legten der Kreisbauernführer und der Eigentümer sofortige Beschw. ein. Der Kreisbauernführer vertrat den Standpunkt, daß das Anwesen eine Ackernahrung bilde, da doch W. mit seiner Familie darauf gelebt habe, ohne daß von einem Nebenerwerb etwas festgestellt worden sei. Der geringe Viehstand und die sonstigen Mängel an der Wirtschaft seien lediglich eine Folge der Überschuldung, die aber aus einer früheren Zeit stamme, deren Folgen gerade durch das RErbhofG. beseitigt werden sollten. Gegen die Bauernfähigkeit des W. bestehe kein Bedenken.

Das ErbhGer. hat durch Beschl. v. 20. Juni 1934 die Beschw. des Kreisbauernführers und des Eigentümers zurückgewiesen. Es legte seiner Beurteilung, da weder der Grundsteuerkataster noch ein Grundbuchauszug vorlag, die Bek. zu dem Zwangsversteigerungstermin v. 23. Dez. 1932 zugrunde, in welchem das damals noch der Witwe W. gehörige Anwesen versteigert werden sollte. Hierin wird der Flächeninhalt des Anwesens auf 13,373 ha angegeben. Davon entfallen auf Acker 3,469 ha, auf Wiesen 2,644 ha, zusammen 6,113 ha. Das ErbhGer. erwähnt zwar, daß das AnerbG. für Acker und Wiesen 7,307 ha eingesetzt habe, glaubt aber den Unterschied nicht aufklären zu müssen, weil die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf keinen Fall die Größe von 7,5 ha erreiche.

Das ErbhGer. kommt dann zu der Feststellung, daß das Anwesen keine Ackernahrung bilde. Es meint, der Wald komme nicht in Betracht, weil er höchstens den Streubezug sicherstellen könne. Die Streunutzung aus dem Wald spiele aber keine Rolle, da der Viehstand ungenügend sei. Acker und Wiesen seien nur von mittlerer Güte und reichten nicht aus, unabhängig vom Markte und der allgemeinen Wirtschaftslage die auf dem Anwesen lebenden Personen zu ernähren und zu bekleiden sowie den wirtschaftlichen Ablauf des Hofes zu erhalten. W., der schon zur Besitzzeit seiner Mutter die Wirtschaft geführt habe, habe die Zwangsversteigerung vom Jahre 1932 und die seitdem eingetretene Schuldenvermehrung verschuldet und habe den Unterhalt für sich, seine Mutter, seine Schwester und noch eine vierte Person nur durch Schuldenmachen bestreiten können. Der Hof sei unheilbar verschuldet, und da die Verschuldung dem Eigentümer zuzuschreiben sei, lasse es sich nicht rechtfertigen, diesem Anwesen die Erbhofeigenschaft zuzuerkennen.

Gegen diesen Beschl. haben der Landesbauernführer und der Grundstückseigentümer rechtzeitig sofortige weitere Beschw. eingelegt, die zur Zurückverweisung führte.

Da die Beschwerdeschrift des W. nicht von einem RA. unterzeichnet ist, hat der Vorsitzende des AnerbG. durch Schreiben vom 27. Juli 1934 den Eigentümer darauf hingewiesen, daß die weitere Beschw. nach § 25 der 1. DurchfVO. von einem RA. unterzeichnet sein müsse und daß daher die von dem Eigentümer selbst unterzeichnete weitere Beschw. unzulässig sei. In dem von ihm selbst unterzeich-

---

Zu 1. Der Beschluß ist die oberstrichterliche Entsch. zu dem Fall, dessen Entsch. durch das ErbhGer. b. OLG. Nürnberg wir JW. 1934, 2929[4] mit zustimmender Anm. abgedruckt haben. Er hebt die Vorentsch. auf und verweist die Sache zu neuerlicher Entsch. an das ErbhGer. zurück.

I. 1. Das RErbhGer. rügt mit Recht, daß das ErbhGer. den Umfang des Grundbesitzes, dessen Eigenschaft als Erbhof Gegenstand der Entsch. war, nicht genau festgestellt hat, da diese Feststellung für eine in sich selbst klare Entsch. unerläßlich ist.

2. Es rügt auch mit Recht den Ausspruch des ErbhGer., daß es auf die Feststellung der genauen Größe nicht ankomme, weil der landwirtschaftlich benützte Grund keinesfalls 7,5 ha erreiche. Dieser Ausspruch ist natürlich falsch, weil selbstverständlich weder der Waldbesitz ganz außer Betracht gelassen werden darf noch das Vorliegen einer Ackernahrung ohne weiteres verneint werden kann, wenn die Grenze von 7,50 ha nicht erreicht ist.

3. Das RErbhGer. rügt weiter mit Recht, daß die Vorentsch. nicht klar auseinanderhält, ob es die Erbhofeigenschaft des Anwesens verneint, weil die hohen Schulden darauf schließen lassen, daß es keine Ackernahrung bietet, oder weil es den Eigentümer wegen seiner mangelhaften Wirtschaftsführung nicht für bauernfähig und deswegen (er war schon am 1. Okt. 1933 Eigentümer) die Erbhofeigenschaft nicht für gegeben hält, oder aber etwa aus beiden Gründen zugleich. Der aufgehobene Beschl. ermangelt hier klarer Linienführung.

4. Alle diese Punkte stellt das RErbhGer. klar und deutlich heraus. Aber — mögen sie schließlich auch die Zurückverweisung zum Schaden aller Beteiligten aus formellen Gründen rechtfertigen — sie sind bei den gegebenen Tatsachen nicht geeignet, den Beschl. des ErbhGer. als im Ergebnis unrichtig erscheinen zu lassen oder gar nachzuweisen.

II. Zur Stützung seiner Entsch., die es nunmehr zu fällen hat, wird das ErbhGer. noch weitere umfassende Untersuchungen anstellen müssen, wenn es das RErbhGer. befriedigen will. Das ist insofern gut, als der Sachverhalt dann wirklich eindeutig klargestellt werden muß. Bedauerlich erscheint dies aber andererseits deswegen, weil die sachverständigen Anerbenrichter, die die erste Entsch. gefällt haben, nicht nur sachverständig, sondern auch mit den einschlägigen Verhältnissen sehr genau vertraut waren und in echtem bäuerlichen Instinkt eine im Ergebnis ganz sicher richtige Entsch. gefunden haben. Sie kannten den Hof und sie kannten den Menschen, um den es sich handelt, jedenfalls genauer, als er sich in einer gerichtlichen Entsch. auf wenigen Seiten schildern läßt. Beim Verfasser dieser Zeilen ist dies zufällig auch der Fall. Deswegen weiß er, daß weder der Hof eine wirklich ausreichende Ackernahrung, noch der Eigentümer ein wirklicher Bauer ist. Es sei hier vermieden, die einschlägigen Verhältnisse näher zu schildern, die hoffentlich durch die in dieser Sache weiter ergehenden Entsch. in diesen Blättern bekanntwerden. Nur was bereits in den Akten steht, sei noch kurz hervorgehoben. In seiner Beschw. gegen den Beschl. des AnerbG. hat der Eigentümer ausgeführt, einmal: Die Ernährung der Familie sei seit Jahren aus der Landwirtschaft erfolgt, und zum anderen: Wenn er durch andere Tätigkeiten, wie Handel usw., Geld zu verdienen suchte, so nur wegen des landwirtschaftlichen Betriebes. Beide Äußerungen vertragen sich recht schlecht miteinander. Die neuen Ermittlungen werden aber wohl ergeben, daß der Handel in so ausgiebiger Weise und mit solcher Begeisterung betrieben wurde, daß sogar die Anschaffung eines Autos dafür nötig war, mit der weiteren naheliegenden Folge, daß es bequemer und angenehmer schien, mit einem guten Freund im Auto herumzufahren und zu handeln, als in schwerer Arbeit den Acker zu bestellen. All das ist den Anerbenrichtern wohl nur zu gut bekannt — und noch viel mehr —, nur werden sie sich gescheut haben, alles in einem gerichtlichen Beschluß niederzulegen.

Gerade deswegen erscheint es bedauerlich, daß in solchen Fällen die letzte Entsch. von einem den Dingen selbst so fernstehenden Gericht getroffen werden muß, in dem zwar auch Bauern sitzen, die aber nie Gelegenheit haben, die einschlägigen Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen.

Wenn das RErbhGer. das ErbhGer. endlich für seine neue Entsch. darüber belehrt, daß das Vorhandensein von hohen Schulden allein das Verneinen der Ackernahrung oder der Wirtschaftsfähigkeit nicht rechtfertige, so hat es natürlich auch recht. Das wollte aber das ErbhGer. auch gar nicht sagen, sondern es hat diesen Umstand sachlich nur als ein wichtiges Beweismittel neben anderen aufgefaßt und gewertet, wenn dies auch in den Gründen nicht mit der wünschenswerten Klarheit zum Ausdruck gekommen sein mag. Darin aber hat wieder das ErbhGer. recht gehabt, wie ich in der Anm. zu seiner

neten Schriftsatz v. 18. Sept. 1934 bittet nun der Eigentümer „um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand", da er nichts davon gewußt habe, daß die weitere Beschw. durch einen RA. unterzeichnet sein müsse. Der Bitte des W. „um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" kann nicht entsprochen werden, da die Wiedereinsetzung nur dazu dient, die Folgen der Versäumung der Beschwerdefrist abzuwenden, wenn das Rechtsmittel nach Ablauf der Beschwerdefrist formgerecht eingelegt worden ist (§ 11 der 1. DurchfVO., § 22 Abs. 2 RFGG.). Hier hat aber W. die formgültige Einlegung des Rechtsmittels überhaupt nicht nachgeholt.

Die sofortige weitere Beschw. des Landesbauernführers ist nach § 49 Abs. 4 Satz 2 RErbhofG. ohne Rücksicht darauf, ob in der Entsch. des ErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist oder nicht, zulässig. Sie ist auch begründet und muß zur Aufhebung des angef. Beschl. und zur Zurückverweisung der Sache an das ErbhGer. führen.

Die Entsch. des ErbhGer. kann schon aus dem Grunde nicht aufrechterhalten werden, weil ihr gar nicht zu entnehmen ist, welche Flächengröße der Grundbesitz des W. hat, auf den sich die Entsch. beziehen soll. Das ErbhGer. durfte sich nicht damit begnügen, das Fehlen eines Grundsteuerkatasters und eines Grundbuchauszugs festzustellen und seine Entsch. auf die Zahlenangaben zu stützen, die es einem Zeitungsausschnitt mit der Terminbekanntmachung in einem Zwangsversteigerungsverfahren, das sich gar nicht gegen den jetzigen Eigentümer richtete, entnahm. Die Grundlage jeder Entsch. nach § 10 RErbhofG. muß die Feststellung des Umfanges des Grundbesitzes bilden, auf den sich die Entsch. bezieht. Daher genügt es, wie der vorl. Fall lehrt, in der Regel nicht, das Anwesen des Grundstückeigentümers mit seinem Hofnamen oder seiner Nummer zu bezeichnen, sondern es muß nach Feststellung seiner grundbuchlichen Bezeichnung auch seine Größe nach Hektar oder Morgen und Tagwerk ermittelt werden. Nach dem Beschl. des AnerbG. soll das Anwesen 14,577 ha groß sein, und das ErbhGer. ging von einer Größe von 13,373 ha aus. Die betreibende Gläubigerin hatte die Größe des Grundbesitzes auf 14,702 ha angegeben. Der Landesbauernführer hat eine Bestätigung des GBA. überreicht, wonach der Grundbesitz des W. sich zusammensetzt: Aus 7,649 ha in der Steuergemeinde M. und 5,724 ha in der Steuergemeinde Sch., von 0,862 ha und einem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzteil, das nach der Bestätigung des Gemeinderats in B. 0,400 ha Acker und 0,400 ha Wiesen umfassen soll. Das ErbhGer. wird daher bei seiner neuen Entsch. zunächst festzustellen haben, aus welchen einzelnen Teilen der Grundbesitz des W. besteht, der nach seinem Antrage einen Erbhof bilden soll, und wie groß der Hofbesitz danach ist und welcher Kulturart die einzelnen Plannummern angehören.

Das ErbhGer., das die Größe der Acker und Wiesen mit 6,113 ha annahm, während das AnerbG. eine Größe von 7,307 ha seiner Entsch. zugrunde gelegt hatte, glaubte diesen Unterschied deshalb nicht aufklären zu brauchen, „weil die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf keinen Fall die Größe von 7,5 ha erreiche". Dieser Standpunkt des ErbhGer. kann aber nicht gebilligt werden. In dem § 34 Abs. 1 Satz 1 der 1. DurchfVO. sind die Gemeindevorsteher angewiesen worden, in das von ihnen aufzustellende Verzeichnis die Besitzungen aufzunehmen, deren Umfang mindestens 7,5 ha beträgt. Der Satz 2 bestimmt aber, daß auch Besitzungen unter 7,5 ha aufgenommen werden können, wenn sie eine Ackernahrung i. S. der §§ 2, 6 RErbhofG. darstellen. Aus dieser sich an die Gemeindevorsteher richtenden Anweisung können die Anerbenbehören für ihre Prüfung, ob ein Grundbesitz Erbhof ist oder nicht, entnehmen, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, in der Regel werde ein Grundbesitz den Umfang von mindestens 7,5 ha haben müssen, um eine Ackernahrung zu bilden. Weiter ergibt sich aber aus der erwähnten Anweisung, daß das Entscheidende ist, ob der Grundbesitz die Größe einer Ackernahrung hat, was schon im § 2 Abs. 1 RErbhofG. als Erfordernis der Erbhofeigenschaft erklärt worden ist, und daß dies auch der Fall sein kann, wenn sein Umfang nicht 7,5 ha erreicht. Daher war es verfehlt, wenn das ErbhGer. eine Aufklärung der Größe der landwirtschaftlichen Fläche deshalb unterließ, weil sie nach seiner Meinung 7,5 ha nicht erreiche.

Bei seiner neuen Entsch. hat daher das ErbhGer. nach Feststellung des Umfangs des Besitzes, für den der Eigentümer die Erbhofeigenschaft in Anspruch nimmt, zu ermitteln, ob dieser Besitz eine Ackernahrung bildet, gleichviel ob sein Umfang größer oder kleiner als 7,5 ha ist. Letzteres wird voraussichtlich nicht der Fall sein; denn bei dieser Prüfung sind nicht nur die Acker und Wiesen in Betracht zu ziehen, wie es das ErbhGer. getan hat, sondern der ganze Besitz, zu dem auch die Hofstelle mit Garten, der Wald, die Ödungen und überhaupt alles, was die wirtschaftliche Einheit des Erbhofes bilden soll, gehört. Wenn der Hofbesitzer, wie das ErbhGer. angenommen hat, aus dem Walde die Streu für sein Vieh werben kann, so weist das doch gerade darauf hin, daß der Wald bei der Feststellung, ob der Grundbesitz eine Ackernahrung bildet, nicht außer Betracht gelassen werden darf, mag nun der Viehstand groß oder klein sein. Aus dem geringen Viehstand läßt sich nach der Äußerung des Landesbauernführers erst dann ein Rückschluß auf das Vorhandensein einer Ackernahrung ziehen, wenn untersucht worden ist, inwieweit die gegenwärtige Form der Wirtschaft ihre Ursache in der allgemeinen Dürftigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens hat. Bei der Prüfung, ob eine Ackernahrung i. S. des § 2 Abs. 1 RErbhofG. vorliegt, wird das ErbhGer. durch einen geeigneten Sachverständigen auch zu ermitteln haben, ob die Behauptungen des BeschwF. zutreffen, er habe die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht verwahrlosen lassen und nicht schlecht gewirtschaftet, sondern im Gegenteil in den letzten Jahren Verbesserungen vorgenommen, nämlich die Ödungen für Wiesen und Ackerland kultiviert.

Mit Recht weist der Landesbauernführer darauf hin, daß das ErbhGer. bei der Verneinung der Ackernahrung Umstände mit hereingezogen hat, die vornehmlich bei der Prüfung der Bauernfähigkeit eines Hofbesitzers eine Rolle spielen, wenn in Frage gestellt ist, ob er nicht fähig sei, seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Das ErbhGer. lehnt zwar ab, zu der Frage der Bauernfähigkeit des Besitzers Stellung zu nehmen, weil schon keine Ackernahrung vorliege, glaubt aber gerade aus den Bedenken gegen die Wirtschaftsfähigkeit des Besitzers einen Grund für die Verneinung der Ackernahrung entnehmen zu können. Es stellt nämlich fest, daß die Schulden sich während der Besitzzeit des jetzigen Besitzers vermehrt haben und er die Zinsen nicht gezahlt habe, mißt die Schuld hierfür dem Besitzer bei und folgert mit hieraus, daß der Grundbesitz nicht eine Ackernahrung bilden könne.

Die Verschuldung des Grundbesitzers und die Einstellung der Zinszahlung können aber auf verschiedenen Ursachen beruhen und nötigen nicht zu der Schlußfolgerung, daß der Hof keine Ackernahrung bilde, am wenigsten dann, wenn, wie das ErbhGer. meint, in der Person des Hofbesitzers die Ursachen hierfür zu finden sein sollen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß in zahlreichen Fällen Besitzer von erheblich größeren Höfen als dem des W. ihre Schulden vermehrt und die fälligen Zinsen nicht bezahlt haben. Es wäre aber ganz ungerechtfertigt, deshalb diesen Höfen die Eigenschaft einer Ackernahrung abzusprechen. Denn die Feststellung, ob ein Hof eine Ackernahrung bildet, hat im wesentlichen die Prüfung der sachlichen Eigenschaft des Hofes

---

Entsch. ausführte: „Bei Feststellung der Erbhofeigenschaft eines Anwesens müssen die Schulden, die darauf lasten, insbes. als Beweismittel (Indizien), genau beachtet werden." Das ErbhGer. wird also seiner neuen Entsch. jedenfalls eine tragfähigere Grundlage zu geben suchen und dabei nicht vergessen, daß man dem deutschen Bauernstand keine besondere Ehre antut, wenn man jeden, der einen Acker sein eigen nennt, diesem ehrenvollen und wichtigsten Stande zuweist.

III. Die vorstehende Entsch. des RErbhGer. ist im RdRM. von AR. u. LR. Johae mit einer längeren Anm. versehen worden, in der er meine Ausführungen JW. 1934, 2929 aufs schärfste angreift, indem er mir abwegige Gedankenführung und bedenkliche, mit dem RErbhofG. unvereinbare Überlegungen und Folgerungen vorwirft, die leicht zu einer gefährlichen Verwirrung hätten führen können. Seine Ausführungen haben mich zwar sehr interessiert, aber in keiner Weise überzeugt. Zu letzterem wäre vor allem nötig gewesen, daß der Verfasser meine Ausführungen und den zitierten Aufsatz, aus dem sie entnommen waren, genau gelesen hätte; denn dann hätte er bemerkt, daß meine Wege, die ihm als Abwege erscheinen, jedenfalls durch grüne Wiesen und Felder ziehen und nicht um einen grünen Tisch. Er hätte dann bemerkt, daß von einer „bündigen Alternative" dabei gar keine Rede sein kann, sondern von Beweismitteln die Rede war, und daß ich also nichts anderes gesagt habe, als das RErbhGer. gesagt hat und das ErbhGer. sagen wollte; endlich auch, daß von der Gefahr einer Verwirrung wohl kaum gesprochen werden kann, dagegen von einer Anregung an die Anerbenrichter, sich bei Beurteilung der Erbhofeigenschaft eines Anwesens aller in Frage kommenden Gesichtspunkte zu bedienen, was ja keiner zu tun brauchte, der es nicht wollte. Und was endlich das „Mißverständnis" der Rede des Reichsbauernführers anlangt, so dürfte es gerade Johae bekannt sein, welch enger Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzen gedacht war, und daß nur Umstände, die damals außer Berechnung lagen, das gleichzeitige Inkrafttreten beider Gesetze verhindert haben.

Solch kleine Auseinandersetzungen sind ab und zu nötig, aber nicht schlimm; denn wir wissen uns alle einig in heiligem Streben nach dem Besten unseres Bauernstandes und damit unseres ganzen großen deutschen Volkes!

Notar Schieck, Markt Grafing b. München.

zum Inhalt. Sie hat daher von der Größe des Grund und Bodens, seiner Beschaffenheit, seiner Nutzungsart, seinen Erträgnissen und nicht von der Person des Besitzers auszugehen. Wenn aber das ErbhGer. dem W. zum Vorwurf macht, daß er schon als Verwalter des seiner Mutter gehörigen Hofes und danach als Eigenbesitzer des Hofes schlecht gewirtschaftet und dadurch die Zwangsversteigerung verschuldet habe, so entzieht es seiner Feststellung, daß der Hof keine Ackernahrung bilde, die Grundlage, weil es nicht in der geringen Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, sondern in den mangelnden Fähigkeiten des Eigentümers die Ursache dafür erblickt, daß W. mit seinen Angehörigen auf dem Hofe nicht sein Auskommen gefunden habe.

Sollte nun dem ErbhGer. bei seiner erneuten Entsch. Bedenken gegen die Wirtschaftsfähigkeit des W. auftauchen, so hat es diesen nachzugehen und festzustellen, in welchen einzelnen Maßnahmen die Unfähigkeit des W., den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, hervorgetreten ist. Die Tatsache allein, daß erhebliche Schulden auf dem Hofe ruhen und die Zinsen nicht gezahlt worden sind, kann nicht genügen, die Wirtschaftsfähigkeit dem W. abzusprechen; denn das sind im wesentlichen Folgeerscheinungen eines Wirtschaftssystems, das mit Zinssätzen rechnete, die aus landwirtschaftlich genutztem Boden niemals herausgewirtschaftet werden konnten und daher zu einer immer größeren Verschuldung des Grundbesitzes führen mußten. Hier hat aber der BeschwF. noch besondere Gründe angegeben, aus denen die Verschuldung seines Besitzes entstanden sei, nämlich durch die Unterhaltung der Gebäude des Schleif- und Polierwerks und durch die vorgenommenen Verbesserungen seiner Wirtschaft. Auch diesen Behauptungen des Besitzers wird das ErbhGer. daher nachzugehen haben.

(RErbhGer., Beschl. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 420/34.)

*

2. §§ 17, 37 RErbhofG.; §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Der Satz, daß der Erbhof grundsätzlich ungeteilt auf den Anerben übergehen soll, gilt auch im ehemaligen Realteilungsgebiet.

2. Gerade in den Realteilungsgebieten, in denen die Zahl der Erbhöfe verhältnismäßig gering ist, kommt es auf jeden Erbhof an.

3. Die vom RErbhofG. gewollte Art der Vererbung schützt das Wohl der Familie und jedes einzelnen ihrer Angehörigen nicht nur in einer gerade dem Bauerntum angepaßten Weise, sondern auch besser als die auf außerdeutsche Einflüsse zurückzuführende Realteilungssitte.

Der Bauer Christian S. ist Alleineigentümer eines Hausanwesens in K. mit einem Grundbesitz von 3,871 ha; seine Ehefrau ist Eigentümerin eines Grundstücks von 0,261 ha. Die Eheleute leben im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft; zum Gesamtgut gehören Grundstücke von 7,708 ha. Ihr Grundbesitz in der Gesamtgröße von 11,840 ha besteht aus Äckern und Wiesen von guter und bester Bodenbeschaffenheit. Die einzelnen Grundstücke liegen zwar in fünf Gemarkungen verstreut, werden aber sämtlich von der Hofstelle in K. aus bewirtschaftet. Das ganze stellt unzweifelhaft eine Ackernahrung dar.

Die Eheleute S. haben acht Kinder; die beiden älteren Töchter sind an Landwirte verheiratet; die vier jüngeren Töchter sind noch zu Hause; eine hiervon kann wegen Nervenleidens voraussichtlich nicht heiraten. Der ältere Sohn ist geistig beschränkt und wohnt bei seinen Eltern. Der jüngere Sohn betreibt in einem benachbarten Ort eine Spenglerei.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dez. 1933 haben die Eheleute S. entsprechend dem bisher in dieser Gegend der Pfalz bestehenden Brauch den größten Teil ihres Grundbesitzes, nämlich insgesamt 9,269 ha, unter sieben von ihren Kindern verteilt, während für den jüngeren Sohn an Stelle von Land eine Abfindung in Geld vorgesehen ist. Im Vertrag wird der Wert des abzugebenden Landes insgesamt auf 14 400 *RM* geschätzt, so daß auf jedes der Kinder im Durchschnitt Grundstücke im Werte von 2000 *RM* entfallen. Für sich selbst wollen die Übergeber nur 2,571 ha mit der Hofstelle zurückbehalten.

Am 21. Dez. 1933, also wenige Tage nach Beurkundung dieses Vertrages, aber vor dessen Einreichung beim GBA., trat die 2. DurchfVO. zum RErbhofG. in Kraft; diese bestimmt, daß der von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Grundbesitz, auch wenn er teils den Ehegatten gemeinschaftlich, teils einem von ihnen allein gehört, bei Prüfung der Erbhofeigenschaft zusammenzurechnen ist. Auf Grund dieser Vorschr. ist das Besitztum der Eheleute S. am 21. Dez. 1933 Erbhof geworden und seitdem bedarf der Vollzug des Vertrags vom 18. Dez. 1933 der Genehmigung des AnerbG.

Die Eheleute S. haben diese Genehmigung beim AnerbG. L. nachgesucht. Das AnerbG. hat den Antrag abgelehnt, da es nicht zulassen könne, daß der Erbhof in der geplanten Weise zerstört werde.

Auf die sofortige Beschw. der Eheleute S. hat das ErbhGer. unter Aufhebung des Beschlusses des ersten Rechtszuges die beantragte Genehmigung erteilt. Zur Begr. führt es aus: Es handle sich um einen Sonderfall, der eine von der Regel abweichende Beurteilung erheische. Die Teilung sei bereits zu einer Zeit beurkundet, wo die Besitzung noch keine Erbhofeigenschaft erlangt habe. Allerdings sei die Urkunde bei Inkrafttreten der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. noch nicht dem GBA. eingereicht gewesen, so daß eine Anwendung des § 15 Abs. 2 dieser VO. nicht in Frage komme. Die Beteiligten seien aber durch die VO. ohne ihr Verschulden überrascht worden. Es komme hinzu, daß es sich nicht um alten Familienbesitz, sondern um Streubesitz handle, der zum größten Teil von den Eheleuten S. und ihren Kindern erarbeitet worden sei. Die Kinder hätten bisher für ihre Arbeit keinerlei Vergütung erhalten. Werde trotzdem der Grundbesitz nur dem Anerben zufallen, so werde dies von den übrigen Geschwistern als ungerecht sowie als unbillige Härte empfunden werden.

Die sofortige weitere Beschw. des Landesbauernführers ist begründet.

Das RErbhofG. will, „daß die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgange geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben"; daher soll der Hof grundsätzlich ungeteilt auf den Anerben übergehen. Dieser Satz gilt auch im ehemaligen Realteilungsgebiet. Die bisher dort bestehende Gewohnheit, den Grundbesitz unter die Kinder zu verteilen, kann bei Erbhöfen nicht mehr beibehalten werden. Gerade in diesen Gegenden, wo die Zahl der Erbhöfe verhältnismäßig gering ist, kommt es auf jeden Erbhof an. Wollte man, wenn auch nur für die Übergangszeit, die Zerschlagung von Erbhöfen zulassen, so würden die Ziele des RErbhofG., das eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt sehen möchte, gefährdet werden. Die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus schädliche Bodenzersplitterung würde noch mehr um sich greifen und die Zahl der selbständigen Ackernahrungen, die als Lebensunterlage für eine Familie dienen können, würde weiter absinken.

Die Teilung widerspricht auch den Belangen der von ihr betroffenen Familie. Wird der Erbhof aufgelöst, so bleibt der Gesamtwert der entstehenden Grundstückssplitter hinter dem Wert des jetzt im Erbhof zu einer Wirtschaftseinheit zusammengefaßten Grundbesitzes zurück. Die Größe der Hofstelle würde zu dem kleinen Restbesitz in einem ungesunden Mißverhältnis stehen und hierdurch einen erheblichen Teil ihres Wertes verlieren. Sie könnte den beiden Kindern, die wegen ihres Gesundheitszustandes nicht heiraten können, keine Heimatzuflucht bieten. Auch die übrigen drei unversorgten Kinder könnten von dem ihnen zugewiesenen Grundbesitz nicht leben; sie würden den Rückhalt, den sie jetzt am Erbhof haben, verlieren.

Die Annahme der Antragsteller, daß das RErbhofG. eine gerechte Versorgung der Geschwister des Anerben nicht zulasse, ist irrig. Das Gesetz macht es dem Anerben zur Pflicht, den Abkömmlingen des Erblassers eine den Kräften des Hofes entsprechende standesgemäße Versorgung und Ausstattung zu gewähren. Ebenso kann der Bauer, der seinen Hof durch Übergabevertrag bereits zu seinen Lebzeiten seinem Nachfolger übergibt, für sich und seine Angehörigen entsprechende Leistungen des Übernehmers ausbedingen. Die Erfahrung in den Gebieten, wo die geschlossene Vererbung der Bauernhöfe seit Jahrhunderten üblich ist, hat bestätigt, daß sich auf diese Weise alle berechtigten Ansprüche der Familienangehörigen berücksichtigen lassen, ohne daß der Hof jedesmal beim Übergang von den Eltern auf die Kinder in seine Bestandteile zerlegt werden müßte. Dort hat sich gezeigt, daß die Kraft des Bauerntums im ganzen und der einzelnen Familie im besonderen gerade auf dem Zusammenhalten des Besitzes beruht. Auch im Gebiet der geschlossenen Vererbung der Bauernhöfe arbeiten die Kinder entsprechend ihrer natürlichen und gesetzlichen Verpflichtung nach Kräften unentgeltlich auf dem elterlichen Hof mit. Sie tun es freudig, da sie wissen, daß je leistungsfähiger der Hof um so größer ihre Ausstattungsansprüche sein werden. Wenn die Antragsteller beim Anerbenrecht die innere Gerechtigkeit und das angemessene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vermissen, so beruht dies darauf, daß sie das Wesen des Erbhofrechts noch nicht innerlich erfaßt haben. Wenn sie in seine Grundgedanken tiefer eindringen, werden sie erkennen, daß die vom RErbhofG. gewollte Art der Vererbung das Wohl der Familie und jedes einzelnen ihrer Angehörigen in einer gerade dem Bauerntum angepaßten Weise schützt, und zwar besser schützt, als die Realteilungssitte, deren Entstehung auf außerdeutsche Einflüsse zurückzuführen ist, und die nur in einem verhältnismäßig kleinen Teile Deutschlands besteht.

Prüft man im vorl. Fall den Teilungsvertrag unter diesen

Gesichtspunkten, so erweisen sich alle zu seinen Gunsten vorgebrachten Gründe als nicht stichhaltig. Das RErbhGer. gelangt daher zu dem Ergebnis, daß das AnerbG. die Genehmigung des auf eine Zerstörung des Erbhofes hinauslaufenden Teilungsvertrages mit Recht abgelehnt hat.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 225/34.)

*

3. §§ 20, 21 Abs. 7, 24 Abs. 1, 25 Abs. 3 RErbhofG.; § 8 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Die bei Eingehung der Ehe in einem Ehe- und Erbvertrag getroffene Bestimmung, daß die Töchter vor Personen der zweiten und dritten Ordnung zu Anerben berufen sind, stellt dann eine unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts dar, wenn noch nicht feststeht, auf welchen Erbhof sich die Bestimmung beziehen soll, wer der gesetzliche und wer der erwählte Anerbe ist und ob die Vertragsbestimmung jemals von praktischer Bedeutung sein wird.

2. Für den ersten Erbfall nach Entstehung der Erbhofeigenschaft einer Besitzung sind Töchter vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung berufen.

Unter dem 28. Dez. 1933 schlossen der Erbhofbauer Michael R. und Anna R. einen Ehe- und Erbvertrag, in dem unter Ziff. II die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. für die Dauer ihrer Ehe vereinbart ist. In Ziff. III wird dann weiter gesagt: „Gehört zum Nachlaß desjenigen von ihnen, der zuerst stirbt, ein Erbhof, so gilt folgendes: Der Anerbe wird nach den Best. des RErbhofG. bestimmt mit dem Abmaße, daß die Töchter und an Stelle einer verstorbenen Tochter ihre Söhne und Sohnessöhne vor Personen der zweiten und dritten Ordnung Anerben werden. In allen Fällen soll der älteste aus der Zahl der zur Übernahme des Erbhofes bereiten und geeigneten Anerben berufen sein. Jeder Ehegatte behält sich die Befugnis vor, diese Anordnung ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten zu ändern oder aufzuheben."

Das AnerbG. hat den Vertrag genehmigt. Das ErbhGer. hat die Beschw. des Kreisbauernführers zurückgewiesen mit der Begr., der Erblasser könne nach § 25 Abs. 3 RErbhofG. bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten und dritten Ordnung mit Zustimmung des AnerbG. Anerbe werde. Das AnerbG. solle die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Diesen wichtigen Grund sieht das ErbhGer. darin, daß ohne diese Best. die Ehe nicht zustande käme, auch sei es durchaus begreiflich und vom allgemein menschlichen Standpunkt aus zu billigen, wenn die künftigen Ehegatten den Hof ihren Abkömmlingen, auch wenn aus der Ehe nur Töchter hervorgehen sollten, erhalten wollten.

Gegen diesen Beschluß hat der Landesbauernführer form- und fristgemäß sofortige weitere Beschw. eingelegt. Er wendet sich gegen diese Ausführung des ErbhGer. und hält einen wichtigen Grund nicht für vorliegend. Hierüber könne nur bei Kenntnis der jeweils gegebenen persönlichen und tatsächlichen Verhältnisse eine Entsch. getroffen werden; eine Art Blankovollmacht, wie sie hier erteilt sei, stehe mit dem Sinn des Gesetzes nicht in Einklang. Die Best. sei aber auch ungültig, denn durch sie würde eine noch nicht existierende Person für den Fall als Anerbe eingesetzt, daß Söhne nicht vorhanden seien. Die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person sei nach § 2101 BGB. nur dann gültig, wenn es dem Willen des Erblassers entspreche, daß sie Anerbe werden solle. Diese Absicht bestehe aber bei den Vertragschließenden nicht. Die Einsetzung eines Nacherben sei auch mit dem RErbhofG. nicht vereinbar. Die Antragsteller, die inzwischen verheiratet sind, haben Zurückweisung der Beschw. beantragt.

Die Beschw. hatte Erfolg.

Nach § 20 RErbhofG. sind die Töchter des Erblassers an vierter Stelle zu Anerben berufen. Mit Zustimmung des AnerbG. kann nach § 25 Abs. 3 RErbhofG. der Erblasser aber bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten und dritten Ordnung Anerbe wird. Schon der Wortlaut dieser Best. läßt deutlich erkennen, daß § 25 Abs. 3 RErbhofG. nur eine Anordnung für einen bestimmten Sonderfall zuläßt, also nur eine Anordnung für einen bestimmten Erbhof zugunsten einer bestimmten Person, daß er aber nicht erlaubt, allgemein für künftig möglicherweise eintretende Fälle die gesetzliche Regelung der Anerbenfolge auszuschließen. Das ergibt sich auch schon aus der grundsätzlichen Bedeutung der Anerbenordnung, die bewußt den Mannesstamm bevorzugt, um den Hof dem angestammten Bauerngeschlecht zu erhalten, und den Übergang auf eine andere Familie möglichst zu erschweren. Von dieser grundsätzlichen Regelung will § 25 Abs. 3 RErbhofG. nur dann eine Ausnahme zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, kann aber nur im einzelnen Falle geprüft werden. Das setzt eine genaue Kenntnis aller näheren Umstände, insbes. der Person des gesetzlichen und erwählten Anerben voraus. Ohne diese Kenntnis läßt sich nicht übersehen, ob eine Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge im Interesse des Hofes liegt und zur Vermeidung unbilliger Härten wünschenswert erscheint. Hier steht aber noch nicht einmal fest, auf welchen Erbhof sich die Vertragsbestimmung beziehen soll und ob sie jemals von praktischer Bedeutung sein wird. Der vorhandene Hof gehört dem Ehemann. Auf diesen kann sich die Best. nicht beziehen; denn mit Rücksicht auf § 21 Abs. 7 RErbhofG. und § 8 der 2. DurchfVO. bedurfte es einer solchen nicht, da es sich bei dem Tode des Ehemannes hinsichtlich dieses Erbhofes um den ersten Erbfall handeln würde, und daher nach § 21 Abs. 7 RErbhofG. und § 8 der 2. DurchfVO. ohnehin die Töchter vor den Anerben der zweiten oder dritten Ordnung berufen sein würden. Dabei ist es unerheblich, ob die Tochter vor dem 1. Okt. 1933 erzeugt oder ob der Bauer damals schon verheiratet war (Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., Anm. 1 zu § 8 der 2. DurchfVO). Die Best. in dem Erbvertrag kann deshalb nur dann von Bedeutung sein, wenn die Ehefrau einen Erbhof erwerben oder der Bauer an Stelle des in die Ehe eingebrachten Erbhofes im Wege des Austausches (§ 22 RErbhofG.) einen anderen Erbhof erhalten würde. Beides ist vollständig ungewiß. Es geht aber nicht an und verträgt sich nicht mit dem Sinn der Anerbenordnung, wenn schon im voraus mit Rücksicht auf eine entfernte ganz ungewisse Möglichkeit eine so weitgehende Anordnung über die Anerbenfolge allgemein getroffen wird. Darin liegt nicht eine Einzelmaßnahme, wie sie § 25 Abs. 3 RErbhofG. vorsieht, sondern eine unzulässige Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts; denn sie entzieht, wenn beim Fehlen männlicher Nachkommen nur Töchter vorhanden sind, den Erbhof grundsätzlich den anderen männlichen Verwandten des Erblassers. Eine solche allgemeine Anordnung kann nach § 24 Abs. 1 RErbhofG. in einem Erbvertrag als einer Verfügung von Todes wegen nicht getroffen werden.

(RErbhGer., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 58/34.)

*

** **4.** §§ 24, 30, 37 RErbhofG. Die Auffassung, daß die Ansprüche der weichenden Erben auf Versorgung und Ausstattung dinglich gesichert werden müßten, war vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. begründet, mit den Zielen und Bestimmungen des RErbhofG. ist sie nicht mehr vereinbar.

I. Die Bauerswitwe Adelheid Br. in O. ist Alleineigentümerin des mit dem Hause Nr. 41 in O. verbundenen Erbhofes.

Der Hof gehörte früher dem am 2. Okt. 1933 verstorbenen Ehemann der jetzigen Eigentümerin, Sebastian Br. Aus dieser Ehe mit Adelheid Br. sind sechs Kinder hervorgegangen.

Mit Ehe- und Erbvertrag vom 3. Jan. 1912 haben Sebastian und Adelheid Br. den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB. vereinbart. Dadurch wurde der Grundbesitz gemeinsames Eigentum beider und in den Händen beider am 1. Okt. 1933 Erbhof (§ 57 RErbhofG.; § 62 Abs. 1, 2 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.). Mit dem am 2. Okt. 1933 erfolgten Tode des Ehemannes wurde dessen Witwe nach dem notariellen Vertrage vom 3. Jan. 1912 Alleineigentümerin des Hofes und auch Anerbin (vgl. Vogels, Bem. I 2 e zu § 62 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. und das dort angezogene Schrifttum).

Ziff. III des Vertrages vom 3. Jan. 1912 enthält u. a. folgende Best.: „Stirbt ein Erbteil mit Hinterlassung von Kindern, so haben diese als Vermächtnisnehmer zusammen gleichheitlich 1/3 des reinen Gesamtgutes als Vater- bzw. Muttergut zu erhalten."

Der Notar Dr. K. in R. hat bei dem dortigen AnerbG. für die Beteiligten die Genehmigung der Bestellung von fünf gleichrangigen Hypotheken von je 2000 *RM* als Vatergut für die fünf jüngsten Kinder der Eheleute Br. beantragt und zur Begr. beigefügt, daß nach den Pflegschaftsakten des AG. R. die Bauerseheleute Br. solche Hypotheken bestellen sollen.

Das AnerbG. R. hat diese Belastung genehmigt.

Die gegen den Beschluß des AnerbG. vom Kreisbauernführer eingelegte sofortige Beschw. hat das ErbhGer. als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begr. ist ausgeführt, daß die Bauerswitwe Adelheid Br. im Ehe- und Erbvertrag nur gegen die Übernahme der Verpflichtung, den Kindern das vorerwähnte Vatergut zukommen zu lassen, als Alleinerbin eingesetzt worden sei; es entspreche deshalb der Billigkeit, den Vatergutsanspruch im Vorrang vor etwa später notwendig werdenden Belastungen sicherzustellen, ein wichtiger Grund i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. sei deshalb gegeben, die Belastung übersteige auch nicht die Kräfte des Hofes.

II. Die sofortige weitere Beschw. des Landesbauernführers ist sachlich begründet.

Der Grundbesitz der Witwe Br. ist ein Erbhof. Die Bestellung einer Hypothek auf dem Hofe bedarf deshalb der anerbengericht-

lichen Genehmigung (§ 37 Abs. 2 RErbhofG.). Die Genehmigung kann nach dieser Best. nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Belastung vorliegt.

Das AnerbG. hat die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Belastung vorliegt, nicht geprüft und „der Belastung zugestimmt, da durch die vorerwähnte Hypothekenbestellung der Erbhof bei Kräften bleibt". Diese Beschlußbegründung legt die Vermutung nahe, daß die Genehmigung der Belastung nur unter den im § 37 Abs. 3 Halbs. 2 RErbhofG. für Genehmigung eines Übergabevertrages maßgebenden Gesichtspunkte geprüft wurde. Das ErbhGer. stellt zwar fest, daß ein wichtiger Grund gegeben sei, erblickt diesen aber schon darin, daß die Einsetzung der Bauerswitwe Adelheid Br. als Alleinerbin im Ehe- und Erbvertrag nur gegen Übernahme der Verpflichtung erfolgt sei, den Kindern das erwähnte Vatergut auszusetzen und daß mit Rücksicht hierauf die Sicherstellung des Vatergutsanspruchs aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Die beiden Entsch. lassen die Ziele des RErbhofG. unbeachtet und werden dessen Best. nicht gerecht. Sie übersehen, daß die Anerbin bereits nach § 30 RErbhofG. verpflichtet ist, bestimmte Leistungen an die weichenden Erben zu entrichten, und daß der Erbvertrag aus dem Jahre 1912 nur insoweit gültig ist, als er mit den §§ 24, 30 RErbhofG. in Einklang steht.

Bei Berücksichtigung dieser Best. des RErbhofG. geht der Gedanke fehl, die Ansprüche der weichenden Erben auf Versorgung und Ausstattung durch Hypotheken sicherzustellen. Es muß das Bestreben der Erbhofbesitzerin sein, die Leistungen, zu denen sie nach § 30 RErbhofG. verpflichtet ist, aus den Erträgnissen des Gutes herauszuwirtschaften und wenn bei der Übergabe des Grundbesitzes an den nächsten Anerben noch Zahlungen zu leisten sind, bei der Übergabe hinsichtlich der Ansprüche der noch nicht ausgestatteten Kinder besondere Vorbehalte zu machen.

Der Glaube, daß eine dingliche Sicherung erforderlich sei, läßt sich nur damit erklären, daß die Beteiligten noch in den früheren — vor Inkrafttreten des RErbhofG. — begründeten Anschauungen befangen sind, daß der Hof später noch weiter belastet werde oder Zwangsvollstreckungen in den Hof stattfänden und dadurch die Rechte der Kinder geschädigt werden könnten. Für die Zukunft ist aber nach den Best. des RErbhofG. weder mit anderweitigen Belastungen noch mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu rechnen.

Besondere Umstände, die es rechtfertigen könnten, gerade im vorl. Fall ausnahmsweise von den dargelegten allgemein für Kindesabfindungen aufzustellenden Grundsätzen abzugehen, sind nicht erkenntlich.

„Ein wichtiger Grund" i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. ist somit für die beantragte Genehmigung der Belastung des Grundbesitzes nicht dargetan.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 592/34.)

*

5. §§ 30, 37 RErbhofG.

1. Es muß mit allen Mitteln angestrebt werden, daß in Zukunft der Bauer schon zu seinen Lebzeiten Vorsorge dafür trifft, seine übrigen Kinder vor dem Übergang des Hofes auf den Anerben abzufinden.

2. Zur Vermeidung unbilliger Härten — besonders in der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. — darf die Belastung eines Erbhofs zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung von Töchtern genehmigt werden.

3. Die Genehmigung kann jedoch erst in Frage kommen, wenn die Verheiratung unmittelbar bevorsteht, die Ausstattung also fällig ist.

Die Eheleute W. sind Eigentümer eines im Grundbuch von S. eingetragenen Erbhofes, der etwa 22 ha groß ist, einen Einheitswert von 18 000 *RM* hat und unbelastet ist. Die Eheleute haben fünf Kinder im Alter von 18 bis 29 Jahren, die noch unversorgt sind. Die Tochter M. ist 29 Jahre alt. Sie war mit dem Landwirt Adolf M. in W. verlobt. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Heirat wollten ihr die Eltern eine Ausstattung gewähren. Da sie nicht im Besitze von Barmitteln waren, haben sie beim AnerbG. in T. die Genehmigung nachgesucht, ihren Hof mit einer Hypothek von 3000 *RM* belasten zu dürfen.

Das AnerbG. hat die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, daß der Zinsfuß nicht mehr als 4 1/2 % betragen dürfe.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschw. des Kreisbauernführers hat das LErbhGer. in Celle zurückgewiesen. Es billigt den Standpunkt des AnerbG., daß ein wichtiger Grund zur Genehmigung deshalb vorliege, weil die Tochter M. zwecks Heirat ausgesteuert werden müsse und der Betrag von 3000 *RM* hierfür angemessen, auch für den Hof tragbar sei.

Diesen Beschluß hat der Landesbauernführer angefochten und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Genehmigung zur Eintragung der Hypothek von 3000 *RM* zu versagen.

Er hält die Belastung eines Erbhofes zum Zwecke der Ausstattung von Töchtern durch Eintragung einer Hypothek für unzulässig; hierfür dürfe nur der Personalkredit des Bauern in Anspruch genommen werden. Wenn auch die Sparkassen meist satzungsgemäß für Darlehn dingliche Sicherheit verlangen müßten und sich noch nicht auf Personalkredit umgestellt hätten, so sei doch schon wegen der Umstellung auf Personalkredit mit den zuständigen Verbänden verhandelt worden, die sich für eine Umstellung einsetzen wollten. Diese Bestrebungen würden aber durchkreuzt, wenn in der Übergangszeit von den AnerbG. solche Hypotheken genehmigt würden. Abgesehen davon sei eine Ausstattung von 3000 *RM* auch zu hoch, da im ganzen fünf Geschwister vorhanden seien. Da auch die anderen Kinder entsprechend ausgestattet werden müßten, würde eine Überbelastung des Hofes unvermeidbar sein.

Der Antragsteller bittet, die Beschw. zurückzuweisen. Er macht geltend, die Verlobung seiner Tochter habe sich zerschlagen. Weil der Verlobte auf eine kleine Kapitalsgrundlage angewiesen sei und sich nicht mit einem bloßen Versprechen einer Ausstattung habe zufrieden geben können, habe er die Verlobung aufgelöst. Um die Gewährung eines Personalkredits habe er, der Antragsteller, sich nicht bemüht, da er das Geld zur alsbaldigen Gewährung einer Aussteuer nicht mehr benötigt habe, persönliche Darlehen auch überhaupt nicht zu haben seien; diese würden nur ausnahmsweise bis zu 1000 *RM* auf drei Monate von Kreditinstituten gegeben. Um seine Kinder vor dem gleichen Schicksal zu bewahren, wie es seine Tochter M. betroffen habe, bitte er, die Genehmigung nicht zu versagen.

Auf Befragen hat der Landesbauernführer diese Angaben über die Kreditgewährung als richtig bestätigt. Irgendeine Sparkasse, die einen entsprechenden Personalkredit dem Antragsteller einräumen würde, vermag er nicht namhaft zu machen.

Ursprünglich benötigte der Vater das Geld für die Ausstattung seiner Tochter M., die verlobt war und heiraten wollte. Nach § 30 Abs. 2 RErbhofG. hat eine Tochter Anspruch darauf, daß sie bei ihrer Verheiratung ausgestattet wird, soweit es die Mittel des Hofes gestatten. Selbstverständlich kann der Bauer auch schon vor diesem Zeitpunkt Ersparnisse, die er aus dem Hofe gemacht hat, zur Ausstattung seiner Kinder verwenden. Dies ist nicht nur wünschenswert, sondern es muß auch mit allen Mitteln angestrebt werden, daß in Zukunft jeder Bauer schon zu seinen Lebzeiten Vorsorge dafür trifft, seine übrigen Kinder möglichst schon vor dem Übergang des Hofes auf den Anerben abzufinden. Aber gerade in der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. kann es eine unbillige Härte bedeuten, wenn grundsätzlich die Genehmigung zur Belastung eines Erbhofes mit einer Hypothek zum Zwecke der Ausstattung versagt würde, weil in den meisten Fällen die Bauern keine Barmittel besitzen und auf Kredit angewiesen sind. Wie der Landesbauernführer selbst angibt, kann ein Bauer heute keinen langjährigen Personalkredit von einer Sparkasse erhalten. Mit einem kurzfristigen Kredit von 1000 *RM* ist ihm in den wenigsten Fällen gedient. Deshalb darf in der Übergangszeit in den Fällen, in denen für den Bauern eine andere Möglichkeit zur Ausstattung seines Kindes nicht gegeben ist, zur Vermeidung besonders unbilliger Härten die Genehmigung erteilt werden, wenn die Verheiratung der Tochter von der Gewährung einer Ausstattung abhängig ist. Die Genehmigung kann aber erst in Frage kommen, wenn die Verheiratung bevorsteht und damit die Ausstattung fällig ist. In diesem Zeitpunkt läßt sich erst der Umfang der Ausstattungsansprüche bestimmen, für die in erster Linie die Leistungsfähigkeit des Hofes maßgebend ist; daneben werden auch die Anzahl der auszustattenden Kinder sowie die Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, in denen die Tochter nach ihrer Verheiratung leben wird.

Da im vorl. Fall der Vater keinen Personalkredit bekommen kann, wäre beim Fortbestehen der Verlobung an sich ein Ausnahmefall gegeben; die Genehmigung zur Belastung des Hofes könnte in der Höhe erteilt werden, die zur Ausstattung der Tochter erforderlich wäre, wobei es aber noch der Nachprüfung bedürfte, ob eine Ausstattung von 3000 *RM* bei einem Hof von 22 ha mit einem Einheitswert von 18 000 *RM* und bei fünf Kindern sich in den Grenzen des § 30 RErbhofG. hält und nicht über die Leistungsfähigkeit des Hofes hinausgehen würde. Da jedoch die Verlobung der Tochter M. zurückgegangen ist, hat diese Tochter z. Z. einen Anspruch auf eine Ausstattung nicht mehr. Damit ist der Grund zur Bewilligung der Belastung weggefallen.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 12/34.)

*

6. §§ 30, 37 RErbhofG.

1. In der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. kann ein wichtiger Grund dafür gegeben sein, die Veräußerung von Erbhofgrundstücken zum Zwecke der Ausstattung nicht zur Anerbenschaft berufener Kinder des Bauern zu genehmigen.

2. Bei Erteilung der Veräußerungsgenehmigung ist vor allem zu prüfen, ob die abzutrennenden Grundstücke nicht ihre Erbhofeigenschaft verlieren und freies Eigentum der Erwerber werden.

Der Bauer Michael K. ist Eigentümer eines Erbhofes in Kr., der eine Größe von etwa 20 ha hat. K. hat drei Söhne und eine Tochter. Von den Söhnen soll der älteste Sohn Karl Ludwig den Hof erhalten. Dafür soll er aus dem Eheeinbringen seiner zukünftigen Frau den zweiten Sohn Michael ausstatten. Die beiden jüngsten Kinder Alfred Wilhelm und Marie Luise, die 25 und 23 Jahre alt sind, will der Vater in der Weise ausstatten, daß er ihnen Äcker und Wiesen aus dem Erbhof überträgt, und zwar dem Sohn 2,533 ha und der Tochter 2,586 ha.

Diese beabsichtigte Veräußerung hat das AnerbG. genehmigt. Auf die sofortige Beschw. des Kreisbauernführers hat das ErbhGer. den Beschluß des AnerbG. aufgehoben und die Genehmigung zu dieser Veräußerung versagt. Es verneint das Vorliegen eines wichtigen Grundes, weil z. Z. noch gar nicht feststehe, daß die beiden Kinder einmal Besitzer von landwirtschaftlichen Anwesen in der Gemeinde Kr. werden würden. Erst dann könnte ein wichtiger Grund für die Abtrennung anerkannt werden.

Die vom Antragsteller gegen den Beschluß des ErbhGer. eingelegte sofortige weitere Beschw. ist unbegründet.

Die Ansprüche der dem Anerben weichenden Geschwister ergeben sich aus § 30 Abs. 2 RErbhofG. Danach sollen die Abkömmlinge des Erblassers für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge bei ihrer Verheiratung ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten. Von dieser Regelung will der BeschwF. abweichen und seine beiden jüngsten Kinder durch Übertragung von Erbhofgrundstücken ausstatten, weil er beim Fehlen jeglicher baren Mittel eine andere Ausstattungsmöglichkeit nicht habe.

Eine solche Übertragung von Erbhofgrundstücken verstößt gegen das Veräußerungsverbot des § 37 Abs. 1 RErbhofG., von dem § 37 Abs. 2 RErbhofG. nur dann eine Ausnahme zuläßt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Umstände vorliegen, die eine Versagung der Genehmigung als besonders unbillige Härte für die Beteiligten erscheinen lassen. Gerade in der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. kann es solche Fälle geben, wenn nämlich der Bauer nicht beizeiten Vorsorge getroffen hat, um die Ausstattung seiner nicht zur Anerbenschaft berufenen Kinder in den Grenzen des § 30 RErbhofG. sicher zu stellen. Während für die Zukunft eine solche Vorsorge von jedem Bauern verlangt werden muß, läßt sich in der Übergangszeit in einem solchen Fall zur Vermeidung unbilliger Härten die Annahme eines wichtigen Grundes zur Genehmigung u. U. rechtfertigen, sofern nicht die Belange des Erbhofes der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen. Dabei muß auch geprüft werden, ob die Grundstücke in der Hand der Kinder nicht ihre Erbhofeigenschaft verlieren und freies Eigentum werden, denn diese Folge, die das RErbhofG. grundsätzlich verhindern will, kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen hingenommen werden. Daß eine solche Gefahr im vorl. Falle nicht besteht, hat der BeschwF. nicht dargetan. Beide Kinder sind noch unverlobt. Somit steht noch nicht einmal fest, ob sie überhaupt auf einen Bauernhof in Kr. einheiraten können, und nur dann würden die Grundstücke einem solchen Hof einverleibt werden können und ihre Erbhofeigenschaft erhalten. Der BeschwF. hat weiter auch nichts dafür vorgebracht, daß eine Versagung der Genehmigung für seine Kinder eine unbillige Härte bedeuten würde. Wenn die vorgesehene Regelung auch dem Wunsch seiner verstorbenen Frau entspricht und seit Jahren mit den Kindern abgesprochen ist, so rechtfertigt dies eine solche Annahme noch nicht. Der BeschwF. hätte vielmehr weiter nachweisen müssen, daß für ihn eine andere Ausstattungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Daß der BeschwF. kein Vermögen hat, schließt dies nicht aus. Nach seiner Erklärung vor dem AnerbG. will er den Hof in den nächsten Jahren übergeben. Bis dahin kann er die Ersparnisse aus dem Hof zur Ausstattung verwenden und muß notfalls noch seinen Personalkredit in Anspruch nehmen. Aber auch bei der demnächstigen Übertragung des Hofes auf den Anerben kann die Ausstattung der beiden Geschwister in der Weise geregelt werden, daß der Übernehmer sich verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes seinen Geschwistern angemessene Beträge zu gewähren. Hierzu wird der Übernehmer um so eher in der Lage sein, wenn er den Hof unverkleinert erhält. Der Hof ist auch nicht so groß, daß eine Verkleinerung um ein Viertel seines Bestandes ihn in seiner Leistungsfähigkeit nicht beschränken würde. Die vorgesehene Abtrennung liegt daher auch nicht im Interesse des Hofes.

Es fehlt also an einem wichtigen Grund zur Genehmigung, so daß der Auffassung des ErbhGer. beizutreten ist.

(RErbhGer., 3. Sen. Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 231/34.)

*

7. §§ 30 Abs. 2, 34, 37 RErbhofG.

1. Pflichtteilsansprüche hat der Anerbe zwar auch dann zu erfüllen, wenn das — in erster Linie heranzuziehende — erbhoffreie Vermögen nicht ausreicht; zur Verkleinerung des Erbhofs soll indes die Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich nicht führen.

2. Ob die Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken zum Zwecke der Abgeltung von Aussteueransprüchen der Töchter des Erblassers erteilt werden kann, läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, daß die Übernehmerinnen nach ihrer Verheiratung das Land von einer geeigneten Hofstelle aus bewirtschaften werden.

Der Antragsteller Bauer Heinrich A. ist Eigentümer des 16,189 ha großen Erbhofs, der aus Weinbergen, Äckern und Wiesen besteht und einen Einheitswert von 48 600 *RM* hat. Der Hof gehörte ursprünglich seinem am 1. Okt. 1930 verstorbenen Vater. Nach dessen Tode wurde seine Mutter auf Grund eines am 20. Aug. 1929 geschlossenen Erbvertrages Alleineigentümerin des Hofes, während der Antragsteller und seine beiden Schwestern als Pflichtteil je ein Achtel des Nachlasses zu beanspruchen hatten. Am 26. Okt. 1933 starb auch die Mutter, ohne daß bis dahin die Pflichtteilansprüche ihrer Kinder aus dem Gesamtvermögen ausgeschieden oder sichergestellt worden waren. Sie wurde von ihren Kindern zu je 1/3 beerbt, während der Erbhof dem Sohn als Anerben zufiel. Beide Schwestern, die jetzt 24 und 16 Jahre alt sind, leben bei ihrem Bruder auf dem Hof. Heinrich A. hat beim AnerbG. die Genehmigung nachgesucht, ihnen Grundstücke von 3,969 und 3,864 ha im Werte von je 10 000 *RM* unentgeltlich übereignen zu dürfen, um dadurch ihre Pflichtteils- und Aussteueransprüche teilweise abzufinden.

Das AnerbG. hat die Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Beschluß hat der Kreisbauernführer sofortige Beschw. eingelegt, die das ErbhGer. zurückgewiesen hat.

Die vom Landesbauernführer eingelegte sofortige weitere Beschw. ist begründet.

Der Antragsteller will durch die Übertragung der Grundstücke einmal die Pflichtteilansprüche seiner beiden Schwestern nach ihrem verstorbenen Vater decken und weiter seine Schwestern auch mit ihren Ausstattungsansprüchen abfinden. Eine solche Übertragung von Grundstücken verstößt an sich gegen das Veräußerungsverbot des § 37 Abs. 1 RErbhofG. und darf nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. nur genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wie der erk. Sen. wiederholt ausgesprochen hat, muß die Annahme eines wichtigen Grundes an strenge Voraussetzungen geknüpft werden. An solchen fehlt es im vorl. Falle.

Was zunächst die Pflichtteilsansprüche der beiden Schwestern anlangt, so handelt es sich hierbei um Nachlaßverbindlichkeiten, die nach § 34 RErbhofG. zunächst aus dem neben dem Erbhof vorhandenen Nachlaßvermögen zu decken sind. Reicht das erbhoffreie Vermögen nicht aus, so ist zwar dennoch der Anerbe verpflichtet, diese Verbindlichkeiten gegenüber den Miterben zu erfüllen (§ 34 Abs. 2 RErbhofG.), aber grundsätzlich soll dies nicht durch Verkleinerung des Erbhofs geschehen.

Auch soweit die Übertragung der Grundstücke zur Abfindung der Ausstattungsansprüche erfolgen soll, läßt sich die Genehmigung nicht ohne weiteres rechtfertigen. Die Ansprüche der Geschwister sind in § 30 Abs. 2 RErbhofG. geregelt. Hiernach sollen die Töchter der Erblasser bei ihrer Verheiratung dem Stande und den Kräften des Hofs entsprechend ausgestattet werden; daß die Ausstattung nicht wenigstens teilweise aus den Erträgen aufgebracht werden könne, hat der Antragsteller nicht dargetan. Er schätzt den Wert des Erbhofes selbst auf 80 000 *RM* und gibt zu, daß der Hof in guten Jahren einen beträchtlichen Reinertrag aufbringt. Ob und inwieweit in Ergänzung der Barausstattung Land an die Schwestern abgegeben werden kann, läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, daß die Übernehmerinnen nach ihrer Verheiratung das Land von einer geeigneten Hofstelle aus bewirtschaften werden. Daher kann also eine solche Genehmigung jetzt noch nicht erteilt werden.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 226/34.)

*

8. § 37 Abs. 2 RErbhofG. **Die Zahlung von Lohnforderungen für frühere Arbeitsleistungen erwachsener Kinder ist nicht ohne weiteres ein ausreichender Grund für die Genehmigung dinglicher Belastung eines Erbhofs.**

Der Bauer W. ist Eigentümer eines bisher unbelasteten Grundbesitzes, in der Größe von 33,85 ha und mit einem Einheitswerte von 38090 *RM*.

Der Eigentümer selbst ist über 70 Jahre alt und hat 8 volljährige Kinder, 5 Söhne (hiervon 3 verheiratet) und 3 verheiratete Töchter. Die 3 jüngsten Söhne befinden sich als Tischler bzw. Bäcker in Stellung. Dem zweitältesten Sohne ist wegen seiner besonderen Eignung der Hof zugedacht. Der älteste Sohn hat seit Sommer 1933 selbst einen ihm vom Vater gekauften Hof in der Größe von 19 ha in Bewirtschaftung.

W. hat beim AnerbG. den Antrag gestellt, die Belastung seines Grundbesitzes mit einer Hypothek von 25000 *RM* zu genehmigen. Er begründete diesen Antrag damit, daß er an die 6 ältesten Kinder für geleistete Arbeit 10300 Papiermark rückständigen Lohn zu bezahlen habe, außerdem am 1. Jan. 1934 seinem ältesten Sohne 10000 *RM* zur Ablösung einer Hypothek auf dem ihm gekauften Gute darlehnsweise zur Verfügung stellen müsse und schließlich noch die vorhandenen etwa 4700 *RM* betragenden Wirtschaftsschulden tilgen möchte.

Zur Glaubhaftmachung der Lohnrückstände hat W. eine Schuldurkunde v. 30. Juni 1919 vorgelegt, in der der Antragsteller seinen 5 ältesten Kindern die Lohnrückstände von insgesamt 10300 *M* — verzinslich zu 4% ab 1. Jan. 1919 — bestätigte und sich zu deren Zahlung verpflichtete.

Der Antrag ist später dahin geändert worden, daß um Genehmigung einer Pfandbriefstilgungshypothek in Höhe von 15000 GM. gebeten wird.

Das AnerbG. hat die Belastung genehmigt mit der Auflage, daß die Belege über die mit dem Hypothekenkapital bewirkten Zahlungen dem AnerbG. vorzulegen sind. Gegen diesen Beschl. hat der Kreisbauernführer sofortige Beschw. eingelegt, da ein wichtiger Grund für die Belastung nicht vorliege. Das ErbhGer. hat hierauf den Beschl. des AnerbG. aufgehoben und den Antrag auf Belastungsgenehmigung zurückgewiesen. Gegen diesen Beschl. hat der Antragsteller sofortige weitere Beschw. eingelegt und beantragt, die nachgesuchte Belastung des Grundbesitzes mit einer Hypothek von 15000 GM. zu genehmigen.

In der BeschwBegr. hat der BeschwF. unter anderem geltend gemacht, daß es völlig unangebracht sei, die Ernstlichkeit der Schuldurkunde über die Lohnrückstände v. 30. Juni 1919 zu bezweifeln, gerade dadurch, daß W. seine Kinder für die Arbeit nicht entlohnte, habe er den Hof unbelastet halten können; der Wunsch, seinen Kindern das gegebene Wort zu halten, sei ein wichtiger Grund i. S. des § 37 RErbhofG. Zudem seien in der Übergangszeit nach Einführung des RErbhofG. Erleichterungen am Platze.

Die weitere Beschw. ist unbegründet.

Einer der tragenden Grundgedanken und ein Hauptgrundsatz des RErbhofG. ist die Unbelastbarkeit des Erbhofes. Dieser Satz ist nicht nur im § 37 RErbhofG. ausgesprochen, sondern schon in der Einleitung des Gesetzes enthalten, woraus schon seine grundlegende Bedeutung für das Reichserbhofrecht ersichtlich wird.

Nach § 37 Abs. 2 des Ges. kann trotzdem auch nach Erlaß des RErbhofG. noch eine Belastung des Erbhofes erfolgen, aber nur ausnahmsweise mit Genehmigung des AnerbG. und nur, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt. Aus dem Zwecke und Ziele des Gesetzes, allmählich eine vollständige Entschuldung der vielfach noch stark belasteten Erbhöfe herbeizuführen und zu erreichen, daß dann der Gedanke der Unbelastbarkeit des Erbhofes dem Bauern in Fleisch und Blut übergegangen und eine Selbstverständlichkeit ist, folgt, daß eine diesem Ziele widersprechende Neubelastung eines bisher unbelasteten Grundbesitzes nur aus ganz besonders dringenden Gründen erfolgen kann. Es wäre auch sinnwidrig, wenn man auf der einen Seite damit beginnen würde, die Hypotheken der belasteten Höfe allmählich zu beseitigen und auf der anderen Seite unbelastete Höfe, bei denen das Ziel des Gesetzes schon erreicht ist, ohne ganz besondere Gründe wieder neu belasten würde.

„Wichtige Gründe" für die Genehmigung der erbetenen Belastung sind nur anzuerkennen, wenn die Belastung entweder zur Erhaltung des Hofes dringend erforderlich ist oder wenn ihre Versagung für denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung vorgenommen werden soll, eine unerträgliche Härte bedeuten würde. Keine dieser Voraussetzungen ist hier dargetan. Es mag richtig sein, daß der Antragsteller zur Zeit Bargeld benötigt, um seinen Kindern in Erfüllung seines früheren Versprechens *das* zu geben, was ihnen nach seiner Meinung infolge ihrer Mitarbeit am Gedeihen des Hofes bei voller Aufwertung zukommt und daß er auch Geld zur Begleichung von Wirtschaftsschulden braucht. Ein Hauptwirtschaftsgrundsatz, der nicht nur für den Erbhofbauern gilt, ist aber der, daß der Bedarf des Hofes und der Angehörigen des Hofes sowie die Kosten aller Arbeitsleistungen auf dem Hofe aus dem Ertrage des Grundbesitzes zu bestreiten ist. Diesen Grundsatz hat der Antragsteller bisher offenbar auch selbst vertreten. Er hat sogar erreicht, nicht nur die früher vorhandene dingliche Belastung des Hofes in Höhe von 40000 *M* vollständig zu beseitigen und den Hof weiterhin unbelastet zu halten, sondern er war sogar noch dazu imstande, seinem ältesten Sohne einen Grundbesitz in der Größe von 19 ha zu kaufen.

Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß auch die Mitarbeit der Kinder zu dem guten Stand des Erbhofes wesentlich beigetragen hat. Ihre Mitarbeit ist, solange die Kinder dem Elternhausstand angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, eine unentgeltliche; die Kinder sind nach § 1617 BGB. zur Mitarbeit verpflichtet. Trotzdem soll hiermit die Vereinbarung v. 30. Juni 1919 über die Verpflichtung zur Zahlung von insgesamt 10300 *M* für geleistete Arbeiten an die 5 ältesten Kinder — die damals im Alter von 15½ bis 25 Jahre standen — nicht angegriffen werden. Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung kann dahingestellt bleiben. Der Senat kann aber nicht erkennen, daß es gerade jetzt nach Inkrafttreten des RErbhofG. erforderlich sein sollte, diese Beträge den teilweise schon seit vielen Jahren verheirateten Kindern auf einmal zu bezahlen und daß es deshalb notwendig wäre, den Grundbesitz dinglich zu belasten.

Bei dem Stand des Hofes und bei Berücksichtigung der bisherigen Leistungen aus dem Ertrage des Hofes wird es zweifellos möglich sein, auch die den Kindern zukommenden Beträge allmählich aus den Hoferträgnissen zu bezahlen, und wenn zur Bezahlung eines Betrages einmal wirklich ein Kredit benötigt würde, diesen auf dem Wege des persönlichen Kredits, bei Mitverpflichtung des zukünftigen Hofübernehmers, zu erlangen.

Wenn der BeschwF. auch den Ehrenstandpunkt betont und mit der jetzigen Auszahlung der vereinbarten Beträge sein im Jahre 1919 und später gegebenes Versprechen einlösen will, so kann er, soweit er selbst die Beträge nicht mehr aus dem Grundbesitz herauszuwirtschaften in der Lage ist, diese auf den Übernehmer übertragen. Niemand wird gegen ihn den Vorwurf der Nichterfüllung eines Versprechens erheben können, zumal ersichtlich ist, daß sein Bestreben dahin ging, die Beträge selbst mittels einer dinglichen Belastung vollständig zu bezahlen, und nur das Gesetz und das nach diesem Gesetz entscheidende Gericht ihn hindert, die Zahlungen in *dieser* Weise auf einmal zu leisten. Auch die Wirtschaftsschulden des Antragstellers sind bei Berücksichtigung der Größe des Hofes nicht so umfangreich und auch nicht so vordringlich, daß sie nicht auf die gleiche Weise beglichen werden könnten wie die von den Kindern benötigten Summen.

Da sonach für die Belastung des Hofes ein wichtiger Grund i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. nicht gegeben ist, war die sofortige weitere Beschw. als unbegründet zurückzuweisen.

(RErbhGer., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 259/34.)

*

9. §§ 37 Abs. 2 RErbhofG.; § 15 Abs. 2 der 2. DurchfBO. z. RErbhofG.

1. **Ein Veräußerungsvertrag über Grundstücke, die in der Zeit zwischen Beurkundung und grundbuchamtlichem Vollzug Erbhofeigenschaft erlangen, bedarf auch dann der Genehmigung der Anerbenbehörden, wenn die Urkunde vor Eintritt der Erbhofeigenschaft dem Grundbuchamt eingereicht worden ist.**

2. **Die Aufteilung eines Erbhofes derart, daß auch der Restbesitz die Erbhofeigenschaft verliert, ist ein besonderer Grund zur Versagung der Genehmigung, auch wenn durch die Aufteilung die Kinder für ihre Arbeitsleistung entschädigt werden sollten und die Aufteilung der bisherigen Sitte (Realteilungsgebiet) einer Gegend entspricht.**

Die Bauerseheleute Michael F. und Pauline in Rh. leben in Errungenschaftsgemeinschaft. Zum Gesamtgut gehören 8,098 ha. Im Sondereigentum jedes der Ehegatten stehen 1,600 ha. Insgesamt beläuft sich also der Grundbesitz auf 9,698 ha. Er wird von der Hofstelle des F. aus bewirtschaftet und setzt sich aus 35 Parzellen zusammen, die sämtlich in der Gemarkung Rh. liegen. Es entfallen 1,619 ha auf Wiesen, 0,790 ha auf Tabakanbauflächen und der Rest im wesentlichen auf Ackerland.

Die Eheleute F. haben fünf Kinder im Alter von 28 bis 21 Jahren. Die ältere Tochter Maria-Anna ist mit einem Beamten verheiratet; die jüngere Tochter Hermine und die Söhne Philipp und Franz sind in der Landwirtschaft ausgebildet und wohnen zu Hause; der Sohn Emil ist Verwaltungsgehilfe. Sämtliche Kinder haben auf dem Hof gearbeitet und durch Fleiß und Sparsamkeit dazu beigetragen, daß der elterliche Besitz den heutigen Umfang erreicht hat. Frau F. ist seit einiger Zeit leidend.

Entsprechend der bisher in dieser Gegend bestehenden Teilungssitte haben die Eheleute F. durch Vertrag v. 20. Nov. 1933

einen großen Teil ihres Grundbesitzes, nämlich insgesamt 4,284 ha, auf ihre fünf Kinder verteilt; der Grundstücksanteil der einzelnen Kinder hat eine Größe von 0,685 bis 0,917 ha. Die einzelnen Stücke sind so ausgewählt, daß auf jedes Kind Land im Anschlagswert von 1760 RM entfällt. Der jüngste Sohn soll sofort in den Genuß der ihm zugewiesenen Fläche treten. Bei den übrigen Grundstücken behalten sich die Übergeber den lebenslänglichen Nießbrauch vor. Der den Eheleuten F. verbleibende Grundbesitz mit der Hofstelle wäre nach der Teilung nur noch 5,414 ha groß. Wie in der Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, hat der Notar die Beteiligten vor der Beurkundung auf die Best. des RErbhofG. aufmerksam gemacht.

Der Notar reichte den Vertrag noch am selben Tage dem GBA. zum Vollzug ein. Dieses trug jedoch Bedenken, dem Antrage zu entsprechen, da bereits das Gesamtgut 8,098 ha groß und daher wahrscheinlich Erbhof sei. Am 21. Dez. 1933 trat die 2. DurchfVO. in Kraft, die vorschreibt, daß bei Prüfung der Erbhofeigenschaft eines von einer Hofstelle aus bewirtschafteten Anwesens die im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten und die im Sondereigentum jedes Ehegatten stehenden Grundstücke zusammenzurechnen sind.

Die Eheleute F. haben beim AnerbG. beantragt, festzustellen, daß der Besitz kein Erbhof sei, da das Land, bei dem sich auch minderwertige Stücke befänden, für eine Ackernahrung nicht ausreiche. Ferner hat der Notar im Namen aller Beteiligten beim AnerbG. beantragt, den Vertrag v. 20. Nov. 1933 zu genehmigen. Das AnerbG. hat festgestellt, daß der Gesamtbesitz der Eheleute F. Erbhof ist; es hat ferner den Antrag auf Genehmigung des Vertrages abgelehnt, weil durch die Teilung die Erbhofeigenschaft sowohl bei den abveräußerten Teilen wie bei dem Restbesitz verloren gehe.

Auf die sofortige Beschw. hat das ErbhGer. die beantragte Genehmigung erteilt. Es geht davon aus, daß das eheliche Gesamtgut für sich allein keine Ackernahrung bilde. Bei Beurkundung des Vertrages v. 20. Nov. 1933 sei das Anwesen also noch kein Erbhof gewesen; es habe diese Eigenschaft erst auf Grund des § 5 der 2. DurchfVO. erlangt. Aus § 15 Abs. 2 der gleichen VO., der hier entsprechend anzuwenden sei, ergebe sich, daß der Vertrag zu genehmigen sei, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. In dieser Hinsicht sei zu berücksichtigen, daß die Eltern den Kindern durch den Vertrag eine Entschädigung für treu geleistete Arbeit geben wollten und daß die Versagung der Genehmigung von den Beteiligten als unbillige Härte empfunden würde. Der Umstand, daß das Anwesen die Erbhofeigenschaft verliere, falle demgegenüber nicht ins Gewicht.

Gegen diesen Beschl. hat der Landesbauernführer die sofortige weitere Beschw. eingelegt. Grundsätzlich sei darauf zu achten, daß das Stammanwesen auch bei einer etwaigen Abtrennung von Land nicht unter die Größe einer Ackernahrung verkleinert werde. Aber auch dann komme eine Abveräußerung von Land an die Kinder nur in Frage, wenn feststehe, daß die Kinder sich auf einem landwirtschaftlichen Anwesen in der Nähe des elterlichen Erbhofes niederlassen werden; gingen die Kinder dagegen nach auswärts, so könnten sie die ihnen etwa überlassenen Grundstücke nur durch Veräußerung oder Verpachtung verwerten; dies stehe mit dem Zweck des RErbhofG. in Widerspruch. Im vorl. Falle werde durch die Teilung der Erbhof zerstört. Dies sei ein besonderer Grund, aus dem auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. die Genehmigung zu versagen sei.

Die Beschw. des Landesbauernführers hatte Erfolg.

Daß das Anwesen eine Ackernahrung darstellt, wenn man gem. § 5 der 2. DurchfVO. das gemeinschaftliche Eigentum und das Sondereigentum der Ehegatten zusammenrechnet, kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht mehr ernstlich in Zweifel gezogen werden. In der vom Klima besonders begünstigten Gegend reichen, wie der Sachverständige bestätigt, 7 ½ ha im allgemeinen für eine Ackernahrung aus. Das F.sche Anwesen ist 9,698 ha groß und geht somit erheblich über die Mindestgröße hinaus. Das Land besteht zum weitaus größten Teil aus Acker von guter Beschaffenheit. Da auch keine Bedenken gegen die Bauernfähigkeit der Ehegatten vorliegen, hat das AnerbG. sich mit Recht für die Erbhofeigenschaft des Gesamtbesitzes ausgesprochen.

Als der Vertrag v. 20. Nov. 1933 beurkundet und dem GBA. eingereicht wurde, war die 2. DurchfVO. noch nicht erlassen. Damals war es noch nicht zulässig, bei Prüfung der Erbhofeigenschaft das Gesamtgut und das Sondergut zusammenzurechnen. Das Gesamtgut besteht aus der Hofstelle mit 8,098 ha Land. Das ErbhGer. gelangt zu dem Ergebnis, daß dieses Gesamtgut für sich allein noch keine Ackernahrung bilde und daß die Besitzung erst nachträglich auf Grund des § 5 der 2. DurchfVO. Erbhof geworden sei. Auch in diesem Falle bedurfte, wie das ErbhGer. zutreffend ausführt, der Veräußerungsvertrag vom Inkrafttreten der 2. DurchfVO. ab der Genehmigung des AnerbG. Denn aus § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß ein Vertrag über Grundstücke, die in der Zeit zwischen Beurkundung und grundbuchamtlichen Vollzug Erbhofeigenschaft erlangen, auch dann der Genehmigung des AnerbG. bedarf, wenn die Urkunde vor Eintritt der Erbhofeigenschaft dem GBA. eingereicht worden ist. Man kann dem ErbhGer. weiter darin folgen, daß auch der § 15 Abs. 2 S. 2 dieser VO. entsprechend anzuwenden ist, wonach solche Verträge im allgemeinen genehmigt werden sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Das ErbhGer. verkennt jedoch, daß hier solche besonderen Gründe, aus denen die Genehmigung zu versagen ist, gegeben sind.

Zunächst ist beachtlich, daß der Vertrag bereits unter der Herrschaft des RErbhofG. geschlossen ist. Der Notar hat die Beteiligten vor der Beurkundung ausdrücklich auf dieses Gesetz hingewiesen. Die Beteiligten mußten also damit rechnen, daß das Anwesen bei der Größe des Gesamtgutes von 8,098 ha vielleicht schon damals ein Erbhof war und daß der Vertrag nur mit Zustimmung des AnerbG. durchgeführt werden könne.

Von entscheidender Bedeutung ist sodann der Umstand, daß durch den Vertrag der Erbhof der Eheleute F. zerschlagen würde. Nach den Einleitungsworten zum RErbhofG. „soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besetzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet". Daher soll der Erbhof ungeteilt auf den Anerben übergehen. Dieser Satz gilt auch im ehemaligen Realteilungsgebiet. Gerade in diesen Gegenden, wo infolge der ständigen Erbteilungen der Zwergbesitz vorherrscht, kommt es auf die Erhaltung jedes Erbhofes an. Man kann nicht zulassen, daß die wenigen bisher dort vorhandenen Erbhöfe jetzt noch zerschlagen werden.

Der im vorl. Fall von den Beteiligten gegen das Anerbenrecht erhobene Vorwurf, daß es eine gerechte Entschädigung der weichenden Erben für ihre fleißige Mitarbeit auf dem Hof nicht zulasse, ist nicht berechtigt. Sowohl beim Übergang von Todes wegen wie bei der Übergabe durch Vertrag sieht das Gesetz für den Anerben oder Übernehmer die Verpflichtung vor, dem Übergeber und seinen Angehörigen eine den Kräften und dem Stande des Hofes entsprechende Versorgung und Ausstattung zu gewähren. Wenn der Hof als eine geschlossene Wirtschaftseinheit erhalten bleibt, wird der Anerbe, namentlich solange seine eigene Familie noch klein ist, aus dem Anwesen so viel herauswirtschaften können, daß er seine Verpflichtungen gegenüber den weichenden Erben nach und nach abtragen und ihnen die Begr. einer selbständigen Lebensstellung ermöglichen kann. Geraten die Geschwister unverschuldet in Not, so bietet ihnen der Erbhof einen Rückhalt. Auf diese Weise sind sie für den Kampf ums Dasein besser gerüstet, als wenn ihnen einzelne Grundstückssplitter überlassen werden, die zur Begr. einer Familie nicht ausreichen, vielmehr über kurz oder lang veräußert werden müssen und damit der Familie verlorengehen.

Die Erfahrungen in den Gebieten Deutschlands, in denen das Anerbenrecht seit Jahrhunderten in Geltung ist, haben gezeigt, daß durch das Zusammenhalten des Besitzes die Kraft des Bauerntums und der Familien am besten gewährleistet wird. Auch bei den Erbhöfen arbeiten sämtliche Kinder freudig an der Bewirtschaftung mit, da die so erarbeitete größere Leistungsfähigkeit des Hofes ihnen in Gestalt höherer Ausstattungsansprüche zugute kommt.

Es wird also den Familien der Erbhofbauern des Realteilungsgebietes nichts Unbilliges zugemutet, wenn das RErbhofG. auch von ihnen verlangt, daß sie die auf außerdeutsche Einflüsse zurückzuführende Gewohnheit der Teilung des Grundbesitzes aufgeben. Wenn sie den Dingen auf den Grund gehen, werden sie erkennen, daß die geschlossene Vererbung dem Wohl der Familie und jedes einzelnen ihrer Mitglieder dient.

Der Teilungsvertrag v. 20. Nov. 1933 nimmt auf diese Grundgedanken des RErbhofG. keine Rücksicht. Das AnerbG. hat ihm daher mit Recht die Genehmigung versagt.

(RErbhGer., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 229/34.)

*

****10.** § 37 RErbhofG.; § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO.; § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. z RErbhofG. Die Veräußerung eines Erbhofs kann mit dem Vorbehalt genehmigt werden, daß Bestimmungen des der Veräußerung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäfts, die eine ständige Quelle von Streitigkeiten bilden könnten, in Fortfall kommen.

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Bernhard und Anastasia W. waren Eigentümer eines im Grundbuch von T. eingetragenen Renten- und Anerbengutes von 13,38 ha. Als Bernhard W. am 2. April 1932 starb, setzte die Witwe die Gütergemeinschaft mit ihren drei Kindern fort.

Da die drei Kinder zur Übernahme des Hofes noch zu jung sind und die Witwe W. herzleidend ist, hat sie unter Mitwirkung des Pflegers der minderjährigen Kinder durch richterlichen Vertrag vom 26. Aug. 1932 das Anwesen ihrem Bruder, dem Landwirt Josef D. und dessen Ehefrau Auguste als Miteigentümern je zur Hälfte zum Preise von 10 500 GM. veräußert. Nach dem Vertrage soll der Preis in Höhe von 4250 GM. teils durch Übernahme der Rentenbankrente, teils in bar beglichen werden. Der Rest von 6250 GM. soll gegen 5% Zinsen gestundet und durch Hypotheken gesichert werden; das Restkaufgeld steht zu 2500 GM. der Witwe W. und zu je 1250 GM. den drei Kindern zu. Die Übernehmer räumen der Witwe W. ein Wohnungsrecht ein. Sie verpflichten sich ferner, gegen Erlaß der Zinsen für das Restkaufgeld die Witwe und ihre drei Kinder, letztere bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, zu unterhalten, insbes. zu beköstigen und zu bekleiden. Solange die Unterhaltspflicht besteht, sollen die Witwe W. und ihre Kinder verpflichtet sein, ihren Kräften entsprechend in der Wirtschaft mitzuhelfen.

Der Vertrag ist vom VormGer., vom Landrat und vom Kulturamt genehmigt. Die Vertragsurkunde wurde noch am Tage ihrer Errichtung dem GBA. eingereicht. Die Umschreibung konnte aber nicht vorgenommen werden, weil die Käufer die Grunderwerbsteuerbescheinigung nicht beibrachten.

Vom Inkrafttreten des RErbhofG. ab ist die Besitzung gem. § 62 Abs. 4 der 1. DurchfBO. z. RErbhofG. Erbhof geworden und die Veräußerung bedarf der Genehmigung des AnerbG.

Das AnerbG. hat die Genehmigung mit der Auflage erteilt, die Erwerber hätten sich dahin auseinanderzusetzen, daß einer von ihnen das Grundstück als Alleineigentümer übernimmt.

Gegen diesen Beschluß hat die Witwe W. sofortige Beschw. eingelegt mit dem Antrage, die Genehmigung des Vertrages abzulehnen. Der Vertrag sei für sie ungünstig; der Kaufpreis sei zu niedrig; der Erbhof stehe einem ihrer Kinder als Anerben zu. Die Käufer machten ihr und ihren Kindern ständig Vorwürfe, weil sie angeblich in der Wirtschaft nicht genügend mithelfen; hierdurch seien Streitigkeiten zwischen den Parteien entstanden.

Das LErbhGer. Celle hat die Beschw. mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die im Vertrag vorgesehene Verpflichtung der Kinder W., in der Wirtschaft mitzuhelfen, in Wegfall kommt. Nach § 15 Abs. 2 der 2. DurchfBO. z. RErbhofG. müsse der Vertrag, da er bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beurkundet und dem GBA. eingereicht sei, genehmigt werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen; solche Gründe seien hier nicht dargetan. Bei der Kränklichkeit der Witwe W. und bei dem jugendlichen Alter der Kinder sei es gerechtfertigt, daß der Hof veräußert werde. Der Kaufpreis sei angemessen. Da jedoch die nicht freiwillig geleistete Mitarbeit der Kinder nur Anlaß zu Streitigkeiten biete, sei die Auflage zu machen, daß die Arbeitspflicht der Kinder in Fortfall komme.

Diesen Beschluß greifen die Eheleute D. mit der sofortigen weiteren Beschw. an. Sie beantragen, daß die Auflage, wonach die Arbeitsverpflichtung der Kinder wegfallen soll, wieder aufgehoben werde.

Die weitere Beschw. ist nicht begründet.

Das Zusammenwohnen der beiden Parteien auf demselben Hofe setzt voraus, daß die Beteiligten miteinander im Frieden leben. Da die Witwe W. und der Käufer D. Geschwister sind, kann ihnen dies an sich bei gutem Willen nicht schwer fallen. Ist das Verhältnis so, wie es sein soll, dann versteht es sich von selbst, daß die Kinder der Witwe W. ihrem Onkel auf dem Hofe freiwillig mithelfen, und daß die Witwe W. nötigenfalls die Kinder auf Grund ihrer elterlichen Gewalt zu solchen Arbeiten anhält. Wie aber die Erfahrungen in den beiden zurückliegenden Jahren und die Erörterungen in dem gegenwärtigen Verfahren gezeigt haben, wird bei der hier gegebenen besonderen Sachlage der Friede gefährdet, wenn im Vertrage für die jugendlichen Kinder der Verkäuferin eine Arbeitspflicht gegenüber dem Käufer vorgesehen wird. Da der Käufer sich ohnehin durch die Unterhaltspflicht beschwert fühlt, liegt für ihn die Versuchung nahe, den Kindern mehr zuzumuten, als mit ihrer Gesundheit und ihrer Schul- und Berufsausbildung verträglich ist. Die Arbeitspflicht könnte daher eine ständige Quelle von Streitigkeiten bilden. Unter diesen Umständen entspricht es im Grunde genommen den Belangen aller Beteiligten, wenn die Vertragsbestimmung über die Arbeitspflicht der Kinder gestrichen wird.

Da die Arbeit der Kinder im günstigsten Falle für den Hof nur von geringem Wert sein kann, tritt für den Käufer auch kein nennenswerter Ausfall ein.

Das LErbhGer. hat daher mit Recht den Vertrag nur mit dem Vorbehalt genehmigt, daß die Parteien die Vertragsbestimmung über die Arbeitspflicht der Kinder fallen lassen.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 101/34.)

*

11. § 37 Abs. 2 RErbhofG. Auch die Veräußerung des Erbhofes an den Schwiegersohn des Bauern kann nur bei Vorliegen eines besonderen, wichtigen Grundes genehmigt werden, selbst wenn die als Anerbin in Frage kommende Ehefrau des Schwiegersohnes einverstanden und aus der Ehe ein Enkel als vermutlicher künftiger Anerbe vorhanden ist.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dez. 1933, dem sämtliche Beteiligte zugestimmt haben, hat der Bauer Heinrich G. seinen Erbhof seinem Schwiegersohn, dem Landwirt Fritz H., dem Manne seiner ältesten Tochter, übertragen. Die Genehmigung zu diesem Übergabevertrag hat das AnerbG. erteilt in der Erwägung, daß der Hof in jedem Fall demnächst an den Enkel, den aus der Ehe seiner Tochter hervorgegangenen Sohn, fallen würde. Auf die sofortige Beschw. des Kreisbauernführers, der geltend gemacht hat, daß die Übertragung an den Schwiegersohn dem RErbhofG. widerspreche, hat das ErbhGer. die Genehmigung versagt.

Gegen diesen Beschluß hat der Bauer G. weitere Beschw. eingelegt, die jedoch keinen Erfolg hatte.

Das ErbhGer. geht davon aus, daß auf die Genehmigung des Übergabevertrages § 37 Abs. 2 RErbhofG. Anwendung finde, da der Übernehmer als Schwiegersohn nicht zu den gesetzlichen Anerben des Übergebers gehöre, und führt weiter aus, daß das RErbhofG. zwar den Mannesstamm bevorzuge, daß aber dieser Gedanke im Gesetz überall dort völlig zurücktrete, wo es sich darum handele, den Hof dem Geschlechte, dem Blute zu erhalten. Die Verbindung zwischen Blut und Boden sei der oberste Grundsatz des Gesetzes, der sich schon aus seinen Einleitungsworten unzweideutig ergebe. Der Ansicht des Antragstellers, es spiele eine geringe Rolle, ob der Hof in derselben Blutlinie bleibe, wenn er nur in die Hand eines Bauern gelegt werde, der aus einer gleichwertigen Blutlinie stamme, könne hiernach nicht beigetreten werden. Einen wichtigen Grund, von diesem obersten Leitgedanken abzugehen, habe der Antragsteller nicht vorgebracht. Die Erwägung des AnerbG., der Hof werde in jedem Fall demnächst dem Enkel des Antragstellers zufallen, sei nicht stichhaltig. Falle der Enkel fort und gingen keine weiteren Kinder aus der Ehe der Anerbin hervor, so würde der Hof nach der Mannesseite vererbt und gehe der Familie der Frau verloren.

Diese Begr. trägt die Entsch. Auch in der BeschwBegr. hat der BeschwF. nichts dafür vorgebracht, daß eine Übergabe des Hofes an ihn im Interesse des Hofes selbst liegen oder daß eine Versagung der Genehmigung für die Beteiligten eine besonders unbillige Härte bedeuten würde. Nur beim Vorliegen dieser Voraussetzungen kann nach der ständigen Rspr. des erk. Sen. vom Vorliegen eines wichtigen Grundes, der eine Ausnahme von dem Veräußerungsverbot des § 37 Abs. 1 RErbhofG. nach Abs. 2 rechtfertigen würde, die Rede sein. Wenn der BeschwF. in seiner BeschwBegr. einen solchen wichtigen Grund darin sieht, daß nach seiner Ansicht durch eine Versagung der Genehmigung unklare Rechtsverhältnisse auf dem Hof geschaffen würden, so ist nicht ersichtlich, inwiefern gerade die besonderen Umstände des vorl. Falles eine solche Annahme rechtfertigen können. Der BeschwF. führt im Gegenteil selbst aus, daß sein Schwiegersohn, wenn er nicht Eigentümer des Hofes werden könne, eine Generalvollmacht von seiner Ehefrau erhalten und als deren Vertreter den Hof bewirtschaften würde. Dadurch würde die Rechtslage vollständig geklärt sein, ohne daß dazu eine Übertragung des Hofes an den Ehemann nötig wäre. Diese Lösung ist auch kein Ausweg, wie der BeschwF. meint; sie zeigt vielmehr den einzig gangbaren Weg, um, wenn der Bauer von einer Tochter beerbt wird, dem Grundgedanken des RErbhofG., den Hof seinem Geschlecht zu erhalten, gerecht zu werden. Wollte man anders entscheiden, so müßte, wenn Anerbin des Bauern eine Tochter ist, die Veräußerung des Erbhofs an deren Ehemann regelmäßig zu genehmigen sein. Das aber war nicht Wille des RErbhofG., da es sonst für die Veräußerung des Erbhofs an den Ehemann der Anerbin ähnliche Vorschr. getroffen hätte wie in § 37 Abs. 3 für die Veräußerung an den Anerben selbst. Da dies nicht geschehen ist, kann auch die Veräußerung des Erbhofs an den Schwiegersohn des Bauern nur genehmigt werden, wenn die im Einzelfall vorliegenden besonderen Umstände einen wichtigen Grund in dem bereits hervorgehobenen Sinne ergeben. Soweit der BeschwF. weiter rügt, daß das ErbhGer. den Beschluß gefaßt habe, ohne den Eingang eines von ihm eingeforderten Stammbaums abzuwarten, handelt es sich nicht um die Rüge eines Verfahrensverstoßes. § 17 der 1. DurchfBO. stellt Art und Umfang der Beweisaufnahme in das freie Ermessen der erkennenden Gerichts, so daß es jederzeit den Umfang der Beweisaufnahme wieder einschränken kann, soweit darin nicht ein Mißbrauch der Ermessensfreiheit liegt, der hier nicht festzustellen ist.

(RErbhGer., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 199/34.)

*

12. § 37 Abs. 2 RErbhofG. Obwohl nur das dingliche Geschäft der Genehmigung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. bedarf, kann die Belastung eines Erbhofes doch erst genehmigt werden, wenn der Inhalt des Rechtsgeschäfts einschließlich des schuldrechtlichen Teiles in allen Einzelheiten feststeht. Erst wenn neben den Umständen, die die Belastung veranlassen, auch die einzelnen Bedingungen der Belastung feststehen, kann ermessen werden, ob ein wichtiger Grund für die Genehmigung vorliegt.

Der Antragsteller K. ist Eigentümer eines Erbhofes in H., der eine Größe von 8,96 ha und einen Einheitswert von 7436 *RM* hat. Er ist belastet mit einer Hypothek von 3000 *RM*, die K. i. J. 1927 zum Bau einer Scheune aufgenommen hat. Nunmehr will er das baufällige Wohnhaus instandsetzen und dabei eine Auszugswohnung herstellen lassen. Nach dem Kostenanschlag sind hierzu 4000 *RM* nötig, von denen ihm nur 1000 *RM* zur Verfügung stehen. Für den Rest von 3000 *RM* will er eine Hypothek auf seinen Hof aufnehmen und hat zu dieser Belastung die Genehmigung des AnerbG. nachgesucht. Diese Genehmigung hat das AnerbG. erteilt. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschw. des Kreisbauernführers hat das ErbhGer. zurückgewiesen. Es teilt den Standpunkt des AnerbG. und hält die Belastung trotz der entstehenden hohen Zinsverpflichtung für notwendig.

Diesen Beschluß ficht nunmehr der Landesbauernführer mit der sofort. weit. Beschw. an. Er hält die Belastung bei einem Einheitswert von nur 7436 *RM* und einer Vorbelastung mit 3000 *RM* für untragbar, da außer den Anerben noch zwei ältere Söhne ausgestattet werden müßten. Der Neubau sei aber auch schon im Rohbau fertig, ohne daß K. bisher Schritte zur Geldbeschaffung getan hätte. Er genieße also so viel persönlichen Kredit, daß eine Belastung des Hofes nicht nötig sei. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Beschw. Zur Begr. trägt er vor, der Bau sei zwar im Rohbau fertig, der Baumeister und die Handwerker, die auf Zahlung drängten, seien aber nur teilweise bezahlt. Hierzu fehlten ihm noch 3000 *RM*, die er durch Bestellung der Hypothek zu beschaffen hoffe. 600 *RM* seien ihm bereits von der Reichshilfe zugesagt, für den Rest habe er noch keinen Geldgeber. Er habe angenommen, daß die Beschaffung des Geldes keine Schwierigkeiten machen würde.

Daraufhin ist K. mit Schreiben vom 27. Juli 1934 aufgefordert worden, einen Darlehnsvertrag vorzulegen, da es der genauen Angabe bedürfe, von wem und zu welchen Bedingungen er den Betrag erhalten könne.

Auf dieses Schreiben hat der Antragsteller keine Erklärung abgegeben.

Nach § 37 Abs. 1 RErbhofG. ist ein Erbhof grundsätzlich unbelastbar. Hiervon läßt Abs. 2 nur dann eine Ausnahme zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ErbhGer. sieht mit dem AnerbG. einen wichtigen Grund darin, daß die Arbeiten nach einer Auskunft des Ortsrichters dringend erforderlich seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob hierin ein wichtiger Grund zur Erteilung der Genehmigung zu erblicken ist, denn sie muß aus folgenden Erwägungen versagt werden.

Der Genehmigung nach § 37 RErbhofG. unterliegt zwar nur das dingliche Belastungsgeschäft und nicht auch das schuldrechtliche Grundgeschäft. Es kann aber immer nur ein ganz bestimmtes dingliches Geschäft genehmigt werden, dessen Bedingungen sich aus dem Grundgeschäft ergeben. Genehmigt wird somit die dingliche Erfüllung eines inhaltlich festliegenden Verpflichtungsgeschäfts. Zwar kann die Genehmigung auch schon vor der Vornahme des dinglichen Belastungsgeschäfts erteilt werden; dies setzt aber voraus, daß der Inhalt des Rechtsgeschäfts einschließlich des schuldrechtlichen Teiles genau feststeht. Daß das schuldrechtliche Geschäft bereits abgeschlossen ist, erscheint zwar nicht notwendig, immer aber müssen die Bedingungen des beabsichtigten Schuldgeschäfts in allen Einzelheiten feststehen. Ergibt sich schon hieraus die Notwendigkeit, daß bei der Genehmigung eines Belastungsgeschäfts dessen Bedingungen genau feststehen müssen, so tritt noch folgende Erwägung hinzu: § 37 Abs. 2 RErbhofG. knüpft die Genehmigung einer Belastung des Erbhofes an das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ob ein solcher gegeben ist, kann nur geprüft werden, wenn nicht nur die Umstände, die die Belastung veranlassen, sondern auch die einzelnen Bedingungen, zu denen die Belastung erfolgen soll, feststehen, denn nur bei Kenntnis der Gesamtheit aller dieser Umstände läßt sich entscheiden, ob nach Lage des Falles eine solche Belastung nötig und mit den Grundgedanken des RErbhofG. noch vereinbar ist. Im vorl. Fall hat der Antragsteller trotz Aufforderung keinen Darlehnsvertrag vorgelegt. Er hat noch nicht einmal die Person des Darlehnsgebers namhaft machen und die näheren Zahlungsbedingungen angeben können. Es ist sogar noch ungewiß, ob er überhaupt einen Geldgeber finden wird. Somit fehlt es an der genügenden Bestimmtheit des Verpflichtungsgeschäfts, dessen Erfüllung genehmigt werden soll. Die Genehmigung war deshalb zu versagen.

(RErbhGer., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 79/34.)

*

****13.** § 37 Abs. 2 RErbhofG. Durch die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung von Erbhofgrundstücken steht nur fest, daß auf Grund des § 37 RErbhofG. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des dinglichen Veräußerungsgeschäfts nicht erhoben werden können. Darüber hinaus bedeutet die Genehmigung keine Bestätigung der Rechtswirksamkeit des Grundgeschäfts. Die Rechtswirksamkeit des letzteren ist für das Genehmigungsverfahren unerheblich.

Durch Vertrag v. 7. Dez. 1932 verkaufte der mit seiner Ehefrau in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Landwirt K. an die Eheleute Josef L. von seinem Grundbesitz, der eine Größe von 18,492 ha hatte, einen Acker von 1,148 ha zum Preise von 2443,25 *RM*. Der Ehemann K. handelte bei diesem Verkauf ausdrücklich für seine Ehefrau und haftete für deren nachträgliche Genehmigung. Die Auflassung wurde bis zum Vorliegen des amtlichen Messungsergebnisses vorbehalten und ist vor dem 1. Okt. 1933 nicht erfolgt. Dagegen wurde das verkaufte Grundstück sofort den Käufern zur Bewirtschaftung übergeben. Diese haben es auch seit dieser Zeit bewirtschaftet. Von dem Kaufpreis von 2443,25 *RM* wurden sofort 1543,25 *RM* bar bezahlt, während der Rest von 900 *RM* mit 7 % zu verzinsen und am 1. Okt. 1933 fällig war. Zur Sicherheit wurde eine Hypothek von 900 *RM* auf dem Kaufgrundstück eingetragen. Die Käufer haben beim AnerbG. die Genehmigung des Kaufvertrages nachgesucht. Das AnerbG. hat sie erteilt. Hiergegen haben die Verkäufer sofortige Beschw. eingelegt. Das ErbhGer. hat der Beschw. stattgegeben und die Genehmigung versagt, da der Kaufvertrag wegen Fehlens der nachträglichen Genehmigung der Ehefrau K. nicht rechtswirksam sei, auch ein wichtiger Grund i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. und § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. nicht vorliege. Diesen Beschluß fechten die Käufer mit der sofortigen weiteren Beschw. an. Der Grundstücksverkauf sei schon im Dez. 1932 erfolgt. Seit dieser Zeit bewirtschaften die Käufer das Grundstück. Von dem Kaufpreis seien 1543,25 *RM* bezahlt worden. Der Restkaufpreis stände den Verkäufern sofort zur Verfügung. Sie selbst besäßen einen Erbhof von etwa 36 Tagewerk Grundbesitz. Sie hätten den Acker nicht zu Spekulationszwecken, sondern zur Verbesserung ihres Grundbesitzes erworben. Denn dadurch sei eine bessere Wegverbindung zwischen den einzelnen Teilen ihres Grundbesitzes geschaffen worden. Bei Versagung der Genehmigung seien die Eheleute K. nicht in der Lage, die Kaufpreisanzahlung zurückzuerstatten. Dazu komme noch, daß der Ehemann K. anfangs die Zustimmung seiner Ehefrau bestimmt zugesagt, sie nachträglich aber gegen Treu und Glauben hintertrieben habe.

Der Landesbauernführer, der zu der Beschw. gehört ist, befürwortet die Erteilung der Genehmigung.

Die Beschw. ist begründet.

Das ErbhGer. hat die Genehmigung versagt, weil beim Fehlen der Zustimmung der Frau der Kaufvertrag nicht rechtswirksam sei. Diese Begr. trägt die Entsch. nicht. Der Genehmigungspflicht nach § 37 RErbhofG. unterliegt nur das dingliche Veräußerungsgeschäft, nicht auch das schuldrechtliche Grundgeschäft. Letzteres ist nur insofern von Bedeutung, als sich aus ihm die Bedingungen ergeben, zu denen die Veräußerung erfolgt und die Genehmigung erteilt wird. Durch die Erteilung der Genehmigung steht nur fest, daß auf Grund des § 37 RErbhofG. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des dinglichen Veräußerungsgeschäftes nicht erhoben werden können. Darüber hinaus enthält die Erteilung der Genehmigung keine Stellungnahme zu der Frage der Rechtswirksamkeit des Grundgeschäfts. Sie läßt insbes. die Frage vollständig offen, ob aus dem schuldrechtlichen Grundgeschäft ein Anspruch auf Erfüllung gegeben ist. Deshalb ist für das Genehmigungsverfahren die Rechtswirksamkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäfts unerheblich. Es genügt, wenn wie hier ein Kaufvertrag vorliegt, aus dem Art und Wesen des Veräußerungsgeschäfts, dessen Genehmigung beantragt wird, zu ersehen ist. Die Entsch. der Beschw. hängt also allein davon ab, ob ein wichtiger Grund zur Veräußerung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. vorhanden ist. Dieser ist im allgemeinen dann gegeben, wenn die Veräußerung im Interesse des Hofes geboten ist oder besondere Umstände die Versagung der Genehmigung als eine besonders unbillige Härte für einen der Beteiligten erscheinen lassen. Letzteres ist hier der Fall.

Die Eheleute K. sind sehr überschuldet. Im April 1932 war schon der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen worden, der inzwischen gelöscht ist. Die Anzahlung und der Er-

lös aus den Grundstücksverkäufen sind zur Deckung von Schulden verwandt worden und haben die Schuldenlast erheblich verringert. Zur Rückzahlung dieser Beträge sind die Eheleute K. nach ihrem eigenen Zugeständnis nicht in der Lage. Andererseits haben die Eheleute L. das Grundstück, wie sie selbst glaubhaft dargetan haben, zur Verbesserung ihres Erbhofes dringend nötig. Durch diesen Erwerb ist nicht nur eine bessere Wegverbindung zwischen den einzelnen Grundstücken, sondern auch die Möglichkeit gegeben, das bisher bestehende Mißverhältnis zwischen Ackerland und Wiese durch das gekaufte Grundstück in einer Weise auszugleichen, wie es die Größe des Hofes erfordert. Die Käufer bewirtschaften seit dem Verkauf das Grundstück zusammen mit ihrem übrigen Besitz. Wenn gleichwohl die Umstellung zur Wiese noch nicht erfolgt ist, so ist dies allein auf die noch ausstehende Genehmigung zurückzuführen, wie die Käufer glaubhaft dargetan haben. Durch den Verkauf der Grundstücke verliert auch der Hof der Eheleute K. die Erbhofeigenschaft nicht, da er die Größe einer Ackernahrung behält. Unter diesen Umständen würde die auch vom Landesbauernführer befürwortete Genehmigung der Veräußerung an die Eheleute L., die im übrigen nur dazu dient, daß der tatsächlich schon seit fast zwei Jahren bestehende Zustand rechtlich bestätigt wird, mit den Grundgedanken des RErbhofG. nicht unvereinbar sein. Andererseits würde die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für die Eheleute L. bedeuten, da sie voraussichtlich den Verlust ihrer geleisteten Anzahlung zur Folge haben und ihr billigenswertes Bestreben, ihren Erbhof zu verbessern, vereiteln würde. Aus allen diesen Erwägungen muß das Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. in diesem Falle bejaht werden.

(RErbhGer., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 85/34.)

*

14. § 37 Abs. 2 RErbhofG.

1. Der Schwiegersohn gehört nicht zu den gesetzlichen Anerben des Bauern; soll der Erbhof an ihn veräußert werden, so richtet sich die Genehmigung nach § 37 Abs. 2, nicht nach § 37 Abs. 3 RErbhofG.

2. Die Übertragung des Erbhofs auf den Schwiegersohn bringt die Gefahr mit sich, daß der Erbhof der angestammten Sippe verlorengeht; diese Gefahr kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Kauf genommen werden.

Der Bauer Gustav Adolf R. ist Eigentümer eines Erbhofes in R. Diesen Erbhof will er seinem Schwiegersohn, dem Landwirt Arno K. übertragen; er hat dem AnerbG. R. einen entsprechenden Vertragsentwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Das AnerbG. hat die Genehmigung erteilt, weil die drei Söhne des Antragstellers bereit seien, den Erbhof auszuschlagen, und seine Tochter, die Ehefrau K., sich mit der Übertragung an ihren Mann einverstanden erklärt habe. Hiergegen hat der Kreisbauernführer sofortige Beschw. eingelegt, weil ein wichtiger Grund für den Verkauf an den Schwiegersohn fehle. Das ErbhGer. hat diese Beschw. zurückgewiesen, indem es den Standpunkt des AnerbG. teilt.

Die sofortige weitere Beschw. des Landesbauernführers ist begründet.

Der Schwiegersohn gehört nicht zu den gesetzlichen Anerben des Übergebers, daher richtet sich die Genehmigung des Vertrages nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. Hiernach kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist im vorl. Fall nicht gegeben. Das RErbhofG. will den Erbhof dem angestammten Geschlecht erhalten. Wenn der Hof dem Schwiegersohn übertragen wird, besteht die Gefahr, daß er der angestammten Sippe verloren geht. Bleibt die Ehe kinderlos oder fallen die Nachkommen als Anerben weg, so geht der Hof auf die Familie des Schwiegersohnes über. Diese Folge, die das RErbhofG. grundsätzlich verhindern will, kann nur in besonderen Ausnahmefällen hingenommen werden, wenn die Belange des Hofes eine Übereignung dringend erfordern oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für die Beteiligten bedeuten würde. Beides ist hier nicht der Fall. Zur Wahrung der Belange des Hofes ist eine Übertragung an den Schwiegersohn nicht erforderlich. Es würde genügen, wenn der Hof der Tochter übertragen würde. Auch dann kann der Schwiegersohn den Hof für seine Frau bewirtschaften, im Regelfalle, nämlich wenn er im gesetzlichen Güterstande lebt, steht ihm als Ehemann auch gesetzlich die Verwaltung und Nutznießung daran zu. Die bloße Tatsache, daß die Veräußerung eines Erbhofs an den Schwiegersohn des Bauern erfolgen soll, kann daher niemals einen wichtigen Grund für die Genehmigung abgeben, zumal das Gesetz mit vollem Bedacht eine Erleichterung der Veräußerung — wie schon hervorgehoben wurde — nur zugunsten eines Anerbenberechtigten vorgesehen hat. Besondere Umstände aber, die gerade im vorl. Falle eine Abweichung von dem Grundsatze, daß der Erbhof der Familie des Bauern erhalten bleiben muß, als dringend angezeigt erscheinen lassen, sind nicht dargetan.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 457/34.)

*

15. §§ 38, 7 RErbhofG.; § 1 KO.

1. Der Erbhof gehört im Konkursverfahren über das Vermögen eines Bauern nicht zur Konkursmasse. Bei Konkurseröffnung vor dem 1. Okt. 1933 scheidet der Erbhof mit diesem Zeitpunkt aus der Konkursmasse aus; gleichzeitig erlischt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters. Er ist nicht befugt, einen Antrag auf Genehmigung der von ihm abgeschlossenen Kaufverträge über Erbhofgrundstücke zu stellen.

2. Zertrümmerung des Hofes durch Übergabe der Grundstücke an die Käufer vor dem 1. Okt. 1933 verhindert die Erlangung der Erbhofeigenschaft, auch wenn die Kaufverträge zu dieser Zeit dem Grundbuchamt noch nicht vorgelegt und noch nicht vollzogen waren.

3. Verneinen die Anerbenbehörden die Erbhofeigenschaft von Grundbesitz, so können sie nicht aus diesem Grunde eine beantragte Veräußerungsgenehmigung erteilen, sondern haben den Genehmigungsantrag als gegenstandslos abzuweisen.

Durch Beschluß des AG. in F. wurde am 28. Nov. 1932 über das Vermögen der Eheleute G. das Konkursverfahren eröffnet. Zu dem Vermögen gehörten zwei Häuser und 49 Tagewerke Land. Neben dieser Landwirtschaft betrieben die Gemeinschuldner seit 1929 eine Bäckerei und einen Gemischtwarenhandel. Durch Beschluß des Gläubigerausschusses wurde der Konkursverwalter mit dem freihändigen Verkauf des Grundbesitzes beauftragt. Daraufhin verkaufte er durch die in dem Beschluß des AnerbG. aufgeführten 17 Kaufverträge den Grundbesitz in einzelnen Parzellen. Diese notariellen Verträge sind in der Zeit zwischen dem 10. Jan. und 18. Mai 1933 abgeschlossen worden. Die nach § 8 der 2. AusfVO. v. 14. März 1933 zu der VO. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz erforderliche Genehmigung wurde durch die Beschlüsse des Konkursrichters vom 20. April 1933 und 16. Sept. 1933 erteilt. Zwar ist in allen Kaufverträgen die Auflassung bewilligt, eine Umschreibung im Grundbuch ist aber bisher nicht erfolgt. Auch war bis zum 1. Okt. 1933 kein Antrag beim GBA. eingegangen.

Auf Antrag des Konkursverwalters hat das AnerbG. die Kaufverträge genehmigt.

Das ErbhGer. hat die Beschw. zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. eingelegt. Er will die Genehmigung versagt wissen, weil sie gegen den Sinn und den Zweck des RErbhofG. verstoße. Der Konkursverwalter hat beantragt, die Beschw. zurückzuweisen und notfalls festzustellen, daß der Grundbesitz der Eheleute G. am 1. Okt. 1933 kein Erbhof geworden sei.

Wird über das Vermögen eines Bauern das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Erbhof nicht zur Konkursmasse. Denn diese umfaßt nach § 1 KO. nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners; nach § 38 RErbhofG. ist aber eine Zwangsvollstreckung in den Erbhof ausgeschlossen. Infolgedessen behält der Bauer während des Konkurses das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über seinen Erbhof, das sonst nach § 6 KO. auf den Konkursverwalter übergehen würde. Diese Grundsätze gelten auch für Konkursverfahren, die beim Inkrafttreten des RErbhofG. schon anhängig, aber noch nicht beendet waren.

Unstreitig ist bei allen 17 Kaufverträgen, die der Konkursverwalter zur Genehmigung vorgelegt hat, eine Umschreibung im Grundbuch noch nicht erfolgt. Das Eigentum an den verkauften Grundstücken ist daher noch nicht auf die Käufer übergegangen (§ 873 BGB.). Ist also dieser im Grundbuch auf den Namen der Eheleute G. eingetragene Grundbesitz am 1. Okt. 1933 Erbhof geworden, so würde er aus der Konkursmasse ausgeschieden sein (§ 1 KO., § 38 RErbhofG.). Damit würde der Konkursverwalter sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht verloren haben, das wieder zum Eigentümer zurückgekehrt wäre. Infolgedessen würde beim Vorliegen eines Erbhofs der Konkursverwalter nicht mehr befugt sein, einen Antrag auf Genehmigung der von ihm geschlossenen Kaufverträge beim AnerbG. zu stellen. Ist dagegen der Grundbesitz am 1. Okt. 1933 kein Erbhof geworden, so würde zwar das Verwaltungsrecht des Konkursverwalters und damit auch sein Antragsrecht bestehen geblieben sein, aber in diesem Falle würden die Auflassungen einer Genehmigung der Anerbenbehörden überhaupt nicht bedürfen. Es ist deshalb rechtlich verfehlt, wenn die beiden Vorinst. die Genehmigung der Veräußerungsverträge ledig-

lich darauf gründen, daß der Grundbesitz beim Inkrafttreten des RErbhofG. die Voraussetzungen für die Erbhofeigenschaft nicht mehr erfüllt habe. Zwar braucht, wie das RErbhofG. bereits ausgesprochen hat, bei der Entsch. über die Genehmigung die Erbhofeigenschaft nicht in allen Fällen festgestellt zu werden. Es kann vielmehr in Zweifelsfällen im Genehmigungsverfahren die Frage der Erbhofeigenschaft offenbleiben. Dann kann aber die Entsch. nur davon abhängig gemacht werden, ob beim Vorliegen der Erbhofeigenschaft die Genehmigung erteilt werden kann. Es würde dann, wenn die Genehmigung versagt wird, die Entsch. gegenstandslos werden, wenn später im Verfahren nach § 10 RErbhofG. die Erbhofeigenschaft verneint werden sollte. Halten dagegen die Anerbenbehörden die Erbhofeigenschaft für unzweifelhaft nicht gegeben, so kann diese Erwägung niemals zur Erteilung der Genehmigung führen, es müßte vielmehr der Genehmigungsantrag als gegenstandslos abgewiesen werden, wobei allerdings bei Stellung eines entsprechenden Antrags das Fehlen der Erbhofeigenschaft gemäß § 10 RErbhofG. festgestellt werden könnte. Nun hat der Konkursverwalter im dritten Rechtszuge einen solchen Antrag gestellt. Nach § 61 der 1. DurchfVO. ist er auch hierzu berechtigt, da er ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Frage hat, ob der Grundbesitz am 1. Okt. 1933 Erbhof geworden und damit aus der Konkursmasse ausgeschieden ist. Im Regelfall wird allerdings ein solcher Antrag in letzter Instanz nicht mehr gestellt werden können, da nach § 10 RErbhofG. zunächst das AnerbG. über die Frage der Erbhofeigenschaft zu entscheiden hat. Hier liegt aber der Fall besonders: Sowohl in dem Verfahren vor dem AnerbG. als auch in dem Verfahren vor dem ErbhGer. ist die Frage der Erbhofeigenschaft Hauptgegenstand der Verhandlungen gewesen und eingehend geprüft worden. Beide Gerichte haben die Genehmigung nur erteilt, weil sie zu der Feststellung gekommen sind, daß kein Erbhof vorliegt. Auch der Gemeinschuldner hat zu dieser Frage in den vorhergehenden Rechtszügen Stellung genommen. Denn er hat seine sofortige Beschw. gegen den Beschluß des AnerbG. gerade darauf gestützt, daß das AnerbG. zu Unrecht die Erbhofeigenschaft verneint habe. Ebenso hat der Landesbauernführer die sofortige weitere Beschw. nur mit dieser Aberkennung der Erbhofeigenschaft begründet. Bei dieser besonderen Sachlage trug, nachdem inzwischen der fehlende Feststellungsantrag vom Konkursverwalter nachgeholt ist, das RErbhGer. keine Bedenken, in diesem Rechtszug über die Erbhofeigenschaft gem. § 10 RErbhofG. zu entscheiden.

Das AnerbG. und das ErbhGer. haben das Vorliegen eines Erbhofs deshalb verneint, weil am 1. Okt. 1933 tatsächlich ein Bauernhof nicht mehr vorhanden gewesen sei; die einzelnen Grundstücke seien sofort bei Kaufabschluß den Käufern übergeben worden, die sie auch seit dieser Zeit bewirtschaftet hätten. Außerdem fehle es an einer Hofstelle, da diese inzwischen ebenfalls veräußert und einem anderen Betrieb (Schmiedegeschäft) zugeführt sei.

Diese Begr. rechtfertigt die Feststellung, daß am 1. Okt. 1933 der Grundbesitz kein Erbhof geworden ist. Wenn demgegenüber der Landesbauernführer geltend macht, daß erst durch die Genehmigung der Grundstücksverkäufe, insbes. des Verkaufes des Gebäudes, die Hofstelle in Wegfall komme, während bei der Versagung der Genehmigung alle Voraussetzungen für das Vorliegen eines Erbhofes gegeben seien, so übersieht er, daß beim Inkrafttreten des RErbhofG. der Hof tatsächlich schon aufgeteilt war und ein einheitlicher Wirtschaftsbetrieb gar nicht mehr bestanden hat. Dieser bereits früher eingetretene Zustand hatte als eine beim Inkrafttreten des RErbhofG. vollendete Tatsache es unmöglich gemacht, daß der Grundbesitz die Eigenschaft eines Erbhofes erlangte.

(RErbhGer., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 11/34.)

*

16. § 49 Abs. 2 RErbhofG. Gegen die Entscheidung eines ErbhGer. kann der Landesbauernführer, nicht aber der Kreisbauernführer sofortige weitere Beschwerde einlegen.

Der Bauer Paul L. in Cz. hat zusammen mit seiner Ehefrau und seinem einzigen Sohn Werner L. am 7. Dez. 1933 bei dem Notar Dr. A. in L. einen Vertrag beurkunden lassen, wonach er seinen Grundbesitz in der Größe von 15,74,12 ha unter einer Reihe von Bedingungen an seinen Sohn Werner übergibt.

Das AnerbG. hat diesen Vertrag unter einigen Auflagen genehmigt. Gegen den Genehmigungsbeschluß hat Notar Dr. A. sofortige Beschw. eingelegt, mit der er die Genehmigung des Überlassungsvertrages in der ursprünglichen Fassung erreichen wollte.

Der Kreisbauernführer in L. schloß sich in einer schriftlichen Erklärung dem Standpunkt des AnerbG. an.

Das LErbhGer. Celle hat mit Beschl. v. 24. April 1934 der Beschw. im wesentlichen stattgegeben.

Am 20. Juni 1934 lief beim LErbhGer. Celle eine „sofortige weitere Beschw." gegen den Beschluß des LErbhGer. v. 24. April 1934 — dem Kreisbauernführer am 6. Juni 1934 zugestellt — ein, die von RA. F. in L. unterzeichnet war und sich auf die beiliegende Vollmacht des Kreisbauernführers berief.

Diese Vollmacht, die von dem Kreisbauernführer S. unterzeichnet ist, lautet: „Dem RA. Herbert F. in L. wird hiermit zur Unterzeichnung der sofortigen weiteren Beschw. in der Anerbensache des Bauern Paul L. in Cz. Vollmacht erteilt."

Da nach § 49 Abs. 2 RErbhGer. nur der Landesbauernführer und nicht der Kreisbauernführer, in dessen Namen und Vollmacht die Beschw. eingelegt wurde, berechtigt ist, gegen die Entsch. eines ErbhGer. sofortige weitere Beschw. einzulegen, war das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 21. Dez. 1934, 1 RB 158/34.)

*

17. § 49 Abs. 4 Satz 1 RErbhofG.; §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 17 Abs. 1 der 1. DurchfVO.; § 7 der 3. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Hat das ErbhGer. eine Beschw. als unbegründet zurückgewiesen, so fehlt es in der Regel an einem neuen selbständigen Beschwerdegrund. Aber auch in diesem Falle ist die weitere Beschw. zulässig, wenn die Entsch. des BeschwG. im Ergebnis dem BeschwF. nachteiliger ist als die des ersten Rechtszuges.

2. Dem Ermessen der Anerbenbehörden hinsichtlich der Art und des Umfangs der Beweisaufnahme und der Anhörung der Beteiligten ist dort eine Grenze gesetzt, wo sich der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit mit der Pflicht zur Wahrheitsermittlung und zur erschöpfenden Sachverhaltsfeststellung nicht mehr vereinbaren läßt.

Die weitere Beschw. ist nach § 49 Abs. 4 Satz 1 RErbhofG. nur zulässig, wenn in der Entsch. des ErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Wird die erste Beschw. als unbegründet zurückgewiesen, fehlt es in der Regel an der genannten Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde. Aber auch in diesem Falle kann die Entsch. des BeschwG. einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthalten, wenn sie im Ergebnis dem BeschwF. nachteiliger als die des ersten Rechtszuges ist oder wenn sie auf der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren beruht. Es kann dahingestellt bleiben, ob der erstere Fall hier gegeben ist, wo das AnerbG. in der Beschlußformel über die Erbhofeigenschaft erkannt hat, ohne sich über die persönlichen Merkmale des Bauern in der Begründung auszusprechen, und erst das ErbhGer. auf das Vorbringen des Antragstellers diese geprüft und bejaht hat. Denn die weitere, auf die Versagung des rechtlichen Gehörs gestützte Rüge greift durch.

Nach § 17 Abs. 1 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. entscheiden die Anerbenbehörden über Art und Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen. Dem Beteiligten soll aber nach § 12 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. i. d. Fass. des § 7 der 3. DurchfVO. z. RErbhofG. vor der Entsch. Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Damit ist den Anerbenbehörden bei der Vornahme tatsächlicher Ermittelungen ein weitgehender Spielraum eröffnet. Es ist zuzugeben, daß keine zwingende Notwendigkeit besteht, zu jeder Erhebung den Beteiligten zu hören, gegen den das Beweisergebnis verwertet wird. Allein dem Ermessen ist dort eine Grenze gesetzt, wo sich der Ausschluß der Parteiöffentlichkeit mit der Pflicht zur Wahrheitsermittelung und erschöpfenden Sachverhaltsfeststellung nicht mehr vereinbaren läßt und den Beteiligten durch die Vorenthaltung von Beweisergebnissen die Möglichkeit abgeschnitten wird, eine Ergänzung der Erhebungen in ihrem Sinne zu beantragen und Gegenvorstellungen zu erheben. Ergibt sich, daß die Einwendungen eines Beteiligten, dem das Wort versagt wurde, die getroffenen Feststellungen beeinflußt oder verhindert hätten, so wird in der Unterlassung der Anhörung in der Regel ein den Bestand der Entsch. gefährdender Verfahrensmangel zu erblicken sein. Ist freilich anzunehmen, daß die nachgebrachten Einwendungen auch bei Würdigung durch das Gericht des zweiten Rechtszuges das Ergebnis nicht geändert hätten, werden also die tatsächlichen Feststellungen durch die Einwendungen nicht erschüttert oder erweisen sich die festgestellten Tatsachen, gegen die sich die Gegenvorstellungen wenden, überhaupt als unerheblich für den Ausgang des Verfahrens, so muß das Vorliegen eines für die Entsch. ursächlichen Verfahrensmangels und damit eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes verneint werden. Bei der Versagung des rechtlichen Gehörs wird hiernach Vorsicht geübt werden müssen; es kann nicht als ein sachgemäßer Verlauf des Verfahrens bezeichnet werden, wenn die Beteiligten gezwungen sind, Einwendungen gegen das Beweisergebnis nach der Entsch. vorzubringen, die ihrer Natur nach bei der Entsch. zu würdigen gewesen wären. Es muß schon zur Wahrung eines geordneten Verfahrens und zur Vermeidung einer unsachgemäßen Verschiebung der Tätigkeit der Gerichte der verschiedenen Rechtszüge tunlichst ver-

hütet werden, daß erst das Gericht der weiteren Beschw. die Erheblichkeit und die Aussichten der Einwendungen gegen die Beweisführung im zweiten Rechtszuge nachträglich auf ihre Erfolgsmöglichkeit für das Ergebnis dieses Rechtszuges zu überprüfen hat.

(RErbhGer., 2. Sen., Beschl. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 138/34.)

*

18. § 49 Abs. 4 RErbhofG. Bemängelungen des rechtlichen Inhalts einer Entsch. können für sich allein niemals das Vorliegen eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes dartun.

Wenn in der Einspruchsschrift bemängelt wird, daß das ErbhGer. auf bestimmte rechtliche Gesichtspunkte, insbes. auf § 15 der 2. DurchfVO. nicht eingegangen oder diese falsch ausgelegt habe, so handelt es sich dabei um Bemängelungen des rechtlichen Inhalts der Entsch., die für sich allein niemals einen selbständigen Beschwerdegrund bilden können und deshalb nur beachtlich sind, wenn ein anderweitig sich ergebender selbständiger Beschwerdegrund die sachliche Nachprüfung der angefochtenen Entsch. überhaupt ermöglicht. Im übrigen irren die Beschwerdeführer, wenn sie glauben, das ErbhGer. habe die Best. des § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. nicht beachtet. Wenn es auch richtig ist, daß in der Begr. des Beschlusses der § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. nicht ausdrücklich erwähnt wird, so geht doch aus dem ganzen Zusammenhang hervor, daß für die Entscheidung § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. maßgebend war. Denn das ErbhGer. billigt in dem Beschluß die Rechtsauffassung des AnerbG., das seine Entsch. ausdrücklich auf § 15 Abs. 2 der 2. DurchfVO. gestützt hat. Auch eine Verletzung des § 29 der 2. DurchfVO. liegt nicht vor. Durch § 29 der 2. DurchfVO. ist das Inkrafttreten des § 5 der 2. DurchfVO. auf den 21. Dez. 1933 festgesetzt, um zu verhindern, daß Verfügungen, die seit dem 1. Okt. 1933 über den Besitz vorgenommen sind, nachträglich unwirksam würden. Eine solche Verfügung liegt aber solange nicht vor, als eine Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch nicht erfolgt ist, dabei ist es unerheblich, worauf die Nichteintragung zurückzuführen ist.

(RErbhGer., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 378/34.)

*

19. § 49 Abs. 4 RErbhofG. Zur Begründung eines die weitere Beschw. rechtfertigenden Verfahrensverstoßes genügt die Rüge, das ErbhGer. habe bestimmte Ausführungen der BeschwF. nicht gewürdigt, dann nicht, wenn die Frage selbst, auf die sich jene Ausführungen beziehen, sachlich geprüft ist. Das Ger. ist nicht verpflichtet, auf alle rechtlichen Ausführungen der Beteiligten im einzelnen einzugehen.

Die BeschwF., Eheleute B., haben beim AnerbG. N. den Antrag gestellt, die Belastung des auf den Namen des minderjährigen Bauern Heinrich S. im Grundbuch von W. eingetragenen Erbhofes mit dem Nießbrauch zu genehmigen, der ihnen auf Grund der Testamente vom 5. Okt. 1929 und 25. Okt. 1933 des verstorbenen Hofeigentümers Heinrich S. zustehe. Das AnerbG. hat die Genehmigung versagt.

Das LErbhGer. in Celle hat die sofortige Beschw. der Eheleute B. gegen den Beschluß des AnerbG. zurückgewiesen. Beide Gerichte stehen auf dem Standpunkt, daß in dem Vermächtnis des Nießbrauchs eine Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts liege, die nach § 24 RErbhofG. nicht zulässig sei.

Diesen Beschluß des ErbhGer. fechten die Eheleute B. nunmehr mit der sofortigen weiteren Beschw., die form- und fristgemäß durch RA. L. eingelegt worden ist, an. Sie bekämpfen die Rechtsauffassung des ErbhGer. und machen zur Begr. geltend, daß das ErbhGer. die Best. über das Nießbrauchrecht in dem Testament unrichtig ausgelegt habe. Einen neuen selbständigen Beschwerdegrund sehen sie darin, daß das ErbhGer. ihre Ausführungen über die besondere Gestaltung der Verwaltung und des Nießbrauchs, durch die die Erbfolge kraft Anerbenrechts nicht beschränkt würde, nicht berücksichtigt, also auch nicht darauf entschieden habe. Hilfsweise beantragen sie, die Sache zur anderweitigen Entsch. zurückzuverweisen.

Mit Schriftsatz vom 25. Aug. 1934 haben sie weiter einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung dahingehend gestellt, ihnen zu gestatten, bis zur rechtskräftigen Entsch. des Genehmigungsantrages den Hof weiter zu bewirtschaften. Sie begründen diesen Antrag damit, daß von ihnen inzwischen die Räumung des Hofes verlangt worden sei. Damit würden sie erwerbslos und ohne Einkommen und Unterhalt sein.

Die sofortige weitere Beschw. ist unzulässig.

Nach § 49 Abs. 4 RErbhofG. ist die sofortige weitere Beschw. nur zulässig, wenn in der Entsch. des ErbhGer. ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist. Das ist hier nicht der Fall. Denn das ErbhGer. kommt im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie das AnerbG. und weist die Beschw. gegen dessen Beschluß zurück. Es liegen also zwei gleichlautende Entsch. vor, so daß ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht gegeben ist. Der Entsch. liegt auch kein Verfahrensverstoß zugrunde; denn zur Begr. eines solchen Verstoßes genügt es nicht, wenn die BeschwF. rügen, daß das ErbhGer. in seiner Entsch. ihre Ausführungen, die sie in der sofortigen Beschw. über die besondere Gestaltung des im Testament ihnen eingeräumten Rechts des Nießbrauchs und der Verwaltung gemacht hätten, nicht gewürdigt habe. Eine Verpflichtung des Gerichts, in der Begr. seiner Entsch. auf alle rechtlichen Ausführungen der Parteien im einzelnen einzugehen, besteht nicht. Es genügt, wenn, wie dies bei der Begr. des angefochtenen Beschlusses der Fall ist, ersichtlich wird, daß die Frage selbst, auf die sich die Ausführungen beziehen, sachlich geprüft ist. War sonach die Beschw. als unzulässig zu verwerfen, so ist damit auch der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos geworden.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 259/34.)

*

****20.** §§ 11, 25 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 22 Abs. 2 RFGG.

1. In einer Schrift, in der wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird, braucht dieser Antrag zwar nicht ausdrücklich gestellt zu werden; die Schrift muß aber erkennen lassen, daß der Beschwerdeführer die Versäumung der Beschw. entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will.

2. Die zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung und Nachholung des Rechtsmittels ist eine Ausschlußfrist.

Das AnerbG. stellte auf Antrag der Brauereibesitzers- und Landwirtswitwe K. 1934 fest, daß das ihr gehörige Anwesen ein Erbhof sei. Das ErbhGer. verneinte dagegen durch seinen Beschl. v. 6. Juni 1934 die Erbhofeigenschaft, weil der gewerbliche Betrieb der erst in letzter Zeit stillgelegten Brauerei gegenüber dem Betriebe der Landwirtschaft erheblich überwiege.

Dieser Beschluß wurde der Eigentümerin am 21. Juni 1934 zugestellt. Mit dem am 28. Juni 1934 bei dem RErbhGer. eingegangenen von ihr selbst unterzeichneten Schreiben v. 24. Juni 1934 legte die Eigentümerin gegen diesen Beschluß „Berufung" ein. Die sofortige weitere Beschw., die in diesem Schreiben zu erblicken ist, wurde durch die Vorentscheidung des Vorsitzenden des 2. Sen. v. 17. Juli 1934 als unzulässig verworfen, da sie der durch § 25 der 1. DurchfVO. vorgeschriebenen Form entbehre.

Diese Entsch. wurde der BeschwF. am 19. Juli 1934 zugestellt. Am 26. Juli 1934 ging der von dem RA. Sch. unterzeichnete Schriftsatz v. 25. Juli 1934 bei dem RErbhGer. ein, in welchem er gegen die Vorentscheidung namens der Eigentümerin unter Überreichung ihrer Vollmacht Einspruch einlegte, nachdem er auf seine Anfrage v. 19. Juli nach dem Stande der Sache am 25. Juli den Bescheid des RErbhGer. v. 23. Juli erhalten hatte, daß die Beschw. durch die am 19. Juli zugestellte Vorentscheidung des Vorsitzenden verworfen worden sei. In seiner Einspruchsschrift führte er näher aus, was er gegen die Entsch. des ErbhGer. vorzubringen habe.

Durch Schreiben v. 24. Aug. 1934 wies das RErbhGer. den RA. Sch. darauf hin, daß in seiner Einspruchsschrift weder die Einlegung der sofortigen weiteren Beschw. noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen weiteren Beschw. ausgesprochen worden sei. Darauf richtete RA. Sch. den Schriftsatz v. 30. Aug. 1934 an das RErbhGer., der hier am 31. Aug. 1934 einging. In diesem stellte er den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und erhob die weitere Beschw., die er gleichzeitig begründete.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Er kann aber keinen Erfolg haben, vielmehr muß es bei dem Ausspruch der Vorentscheidung verbleiben, daß die sofortige weitere Beschw. als unzulässig zu verwerfen ist.

Die von der BeschwF. selbst eingelegte sofortige weitere Beschw. v. 24. Juni 1934 genügt nicht der Formvorschrift des § 25 der 1. DurchfVO. Wollte nun die BeschwF. die Wirkungen dieses Formmangels im Zusammenhange mit der Einlegung des Einspruchs beseitigen, so hätte sie, da der Einspruch nunmehr an die Stelle der in unzulässiger Form eingelegten weiteren Beschw. trat, alles das tun müssen, was zu geschehen hat, um einem verspätet eingelegten Rechtsmittel zum Erfolge zu verhelfen.

Der Einspruch v. 25. Juli 1934 ist am 26. Juli 1934 bei dem RErbhGer. eingegangen. Da der Beschluß des ErbhGer. be-

reits am 21. Juni 1934 zugestellt worden war, war die nach § 49 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. zwei Wochen betragende Beschwerdefrist längst abgelaufen. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist läßt jedoch § 22 Abs. 2 RFGG., der nach § 11 der 1. DurchfVO. im Verfahren vor den Anerbenbehörden sinngemäß anzuwenden ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn der BeschwF. ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert war. Er muß dann binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses das Rechtsmittel einlegen und den Wiedereinsetzungsantrag stellen und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen sollen, glaubhaft machen.

In der Einspruchsschrift v. 25. Juli 1934 ist aber nichts davon erwähnt, daß mit der Einlegung des Einspruchs die bisher formungültig eingelegte sofortige weitere Beschw. erneut eingelegt und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden solle. Wenn nun auch im Schrifttum und in der Rspr. angenommen wird, daß dieser Antrag nicht ausdrücklich gestellt zu werden brauche, so müssen doch irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, daß der BeschwF. die Versäumung der Beschwerdefrist entschuldigen und das Rechtsmittel nachholen will. Bei der Prüfung, ob der von einem RA. verfaßten Einspruchsschrift derartige Anhaltspunkte entnommen werden können, muß man einen anderen Maßstab anlegen als bei der Auslegung einer von einer geschäftsungewandten und rechtsunkundigen Person gemachten Eingabe. Aber auch bei einer weitherzigen Prüfung der Einspruchsschrift v. 25. Juli 1934 kann ihr der vermißte Inhalt nicht entnommen werden. Einen Schriftsatz, der diesen Erfordernissen genügt, hat die BeschwF. durch RA. Sch. erst am 31. Aug. 1934 dem RErbhGer. zugehen lassen. An diesem Tage war aber die zweiwöchige Frist zur Nachholung der Einlegung der sofortigen weiteren Beschw. und zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags längst verstrichen; denn sie begann entgegen den Ausführungen der BeschwF. nicht erst am 23. Aug. 1934, als sie den RA. Sch. aufsuchte.

Das Hindernis für die formgerechte Einlegung der sofortigen weiteren Beschw. bestand, wenn man dem Vorbringen der BeschwF. folgt, in ihrer Unkenntnis der Vorschr. des § 25 der 1. DurchfVO. Diese behauptete Unkenntnis wurde durch die Zustellung der Vorentscheidung am 19. Juli 1934 behoben. Von diesem Tage an lief also die zweiwöchige Frist zur Nachholung des Rechtsmittels und zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags, und sie endete am 2. Aug. 1934. Da diese Nachholungsfrist läuft, gleichviel ob der BeschwF. schuldhaft oder schuldlos an der Nachholung des Rechtsmittels und an der Stellung des Wiedereinsetzungsantrags verhindert ist, sind die von der BeschwF. vorgebrachten Entschuldigungsgründe nur unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob sie etwa trotz der Belehrung in der Vorentscheidung noch über den 19. Juli hinaus an der formgerechten Einlegung des Rechtsmittels schuldlos verhindert war und sich deshalb der Beginn der Nachholungsfrist hinausschob. Daß dies der Fall gewesen sei, hat aber die BeschwF. nicht glaubhaft gemacht.

(RErbhGer., Beschl. v. 6. Dez. 1934, 2 RB 157/34.)

*

** **21.** § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. mit § 22 Abs. 2 RFGG. Unterläßt ein Beteiligter die Einlegung der Beschwerde mit Rücksicht darauf, daß der Landesbauernführer schon Beschwerde eingelegt hat, so ist kein Grund für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben, wenn der Landesbauernführer später sein Rechtsmittel zurücknimmt und für den Beteiligten inzwischen die Beschwerdefrist abgelaufen ist.

Der BeschwF. Landwirt Friedrich M. ist eingetragener Eigentümer der Anbauerstelle Nr. 38 in L. Am 4. Nov. 1932 veräußerte er durch notarielle Kaufverträge etwa 28 Morgen an die Bauern Heinrich St., Adolf B. und den Hausohn Heinrich B. in D. für 26 395 *RM.*

Die von den Käufern nachgesuchte Genehmigung dieser Veräußerungen hat das AnerbG. erteilt. Hiergegen hat der Verkäufer sofortige Beschw. eingelegt, die durch Beschluß des LErbhGer. zurückgewiesen ist.

Gegen diesen Beschluß hat zunächst der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. eingelegt, diese aber mit Schreiben v. 25. Juli 1934, das beim RErbhGer. am 26. Juli 1934 eingegangen ist, wieder zurückgenommen. Auf die Nachricht von der Zurücknahme dieser Beschw. hat der Verkäufer mit eigenhändig unterzeichnetem Schreiben v. 6. Aug. 1934, das am 7. Aug. 1934 beim RErbhGer. eingegangen ist, sofortige weitere Beschw. eingelegt.

Mit Schreiben v. 16. Aug. 1934 wurde der BeschwF. darauf hingewiesen, daß die Beschwerdefrist inzwischen abgelaufen und der Beschluß rechtskräftig geworden sei und daß seine Beschw. nicht der Formvorschrift des § 25 der 1. DurchfVO. entspräche. Es wurde ihm deshalb anheimgegeben, seine Beschw. zurückzunehmen.

Mit Schriftsatz v. 25. Aug. 1934, eingegangen beim RErbhGer. am 27. Aug. 1934, hat daraufhin der Verkäufer durch die RA. P. und A. seine eigenhändige Beschw. zurückgezogen und gleichzeitig formgemäß sofortige weitere Beschw. mit dem Antrag eingelegt, wegen Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begr. trägt er vor, er habe zunächst von der Einlegung der Beschw. abgesehen, weil ja schon der Landesbauernführer Beschw. eingelegt habe. Dieser habe seine Beschw. zurückgezogen, ohne sich vorher mit ihm ins Benehmen zu setzen. Dadurch sei die Überprüfung der Entsch. des LErbhGer. ohne sein Verschulden verhindert worden. Der Landesbauernführer habe, obwohl er ihn noch am 24. Juli 1934 aufgefordert habe, weiteres Material beizubringen, am 25. Juli 1934 seine Beschw. zurückgenommen, ohne das neue Material abzuwarten.

Diese Begr. rechtfertigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht.

Nach § 11 der 1. DurchfVO. i. Verb. m. § 22 Abs. 2 RFGG. kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann gewährt werden, wenn der BeschwF. ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist innezuhalten. Diese Voraussetzung ist aber nach dem eigenen Vorbringen des BeschwF. nicht erfüllt. An sich wäre der BeschwF. in der Lage gewesen, seine Beschw. rechtzeitig einzulegen. Wenn er gleichwohl die Einlegung der Beschw. verzögerte, so hatte er dafür keinen anderen Grund als die Annahme, daß sich seine eigene Beschw. mit Rücksicht auf die vom Landesbauernführer bereits eingelegte Beschw. erübrige. Durch die Beschw. des Landesbauernführers wurde aber sein eigenes Beschwerderecht in keiner Weise berührt. Im Gegensatz zu dem Beschwerderecht, das ihm als Beteiligten am Verfahren zustand und nur dann gegeben war, wenn er durch die anzufechtende Entsch. beschwert wurde, steht dem Landesbauernführer in den Fällen des § 49 Abs. 2 RErbhofG. ein Beschwerderecht kraft Gesetzes zu, das er nur auszuüben hat, wenn er es aus Gründen des Gemeinwohls für erforderlich hält. Beide Beschwerderechte sind in ihren Voraussetzungen also grundverschieden und berühren sich höchstens in dem Erfolg, den sie anstreben. Der BeschwF. hatte unter diesen Umständen keine Gewähr dafür, daß der Landesbauernführer seine Beschw. durchfechten und dabei sein, des BeschwF., Interesse mit vertreten würde. Diese Rechtslage hätte der BeschwF. entweder selbst erkennen oder sich durch Rückfrage bei einem Rechtskundigen darüber unterrichten können. Wenn er gleichwohl davon absah, von seinem eigenen Beschwerderecht rechtzeitig Gebrauch zu machen und sich darauf verließ, daß der Landesbauernführer die von ihm eingelegte Beschw. in seinem Interesse durchführen würde, so hat er die Versäumung der Beschwerdefrist selbst verschuldet. Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 RFGG. für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen somit nicht vor.

(RErbhGer., Beschl. v. 18. Okt. 1934, 3 RB 183/34.)

*

22. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 22 Abs. 2 FGG.

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist an das BeschwG. zu richten.

2. Die Frist zur Stellung und Glaubhaftmachung des Antrags auf Wiedereinsetzung sowie zur Nachholung der Beschwerde ist eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann; sie läuft ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Beteiligten oder seines Vertreters.

Die Eheleute N. haben bei dem AnerbG. in R. den Antrag gestellt, festzustellen, daß ihr Grundbesitz nicht einen Erbhof bilde. Das AnerbG. hat die Erbhofeigenschaft bejaht. Die hiergegen von den Eheleuten N. eingelegte sofortige weitere Beschw. hat das ErbhGer. in N. am 9. Mai 1934 als unbegründet zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist den Eheleuten N. am 25. Mai 1934 zugestellt worden.

Am 7. Juni 1934 haben die Eheleute N. mit einem von ihnen selbst unterzeichneten Schreiben vom 5. Juni 1934 bei dem LErbhGer. in Celle sofortige weitere Beschw. eingelegt, die am 9. Juni 1934 bei dem RErbhGer. einging. Durch Schreiben vom 5. Juni 1934 ersuchte das RErbhGer. das AnerbG., den BeschwF. zu eröffnen, daß die sofortige weitere Beschw. von einem RA. unterzeichnet sein müsse und binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entsch. des ErbhGer. hätte eingelegt werden müssen und daß eine weitere Beschw. nur zulässig sei, wenn die Entsch. des ErbhGer. einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthalte. Wenn die BeschwF. eine formgerechte Beschw. noch einlegen wollten, so könne

sie nur Berücksichtigung finden, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist beantragt und ein Grund für die Wiedereinsetzung glaubhaft gemacht werde. Dies wurde am 9. Juli 1934 den BeschwF. eröffnet und, wie die Äußerung des Vorsitzenden des AnerbG. ergibt, eingehend mit ihnen besprochen.

Am 25. Juli 1934 ging die von dem RA. Dr. S. unterzeichnete sofortige weitere Beschw. von demselben Tage bei dem AnerbG. R. ein, in der gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist beantragt wird. Dieses Schriftstück übersandte das AnerbG. noch an demselben Tage dem RErbhGer., bei dem es am 27. Juli 1934 eintraf. Dieser weiteren Beschw. ist die von den Eheleuten R. unterzeichnete Vollmacht vom 20. Juli 1934 beigefügt. Schon vorher hatten die BeschwF. mit Schreiben vom 16. Juli 1934, eingegangen beim AnerbG. am 17. Juli 1934, angezeigt, daß sie wegen Erkrankung der Frau R. sich mit ihrem Rechtsvertreter, dem RA. Dr. S., nicht hätten „ins Benehmen setzen" können. Sie baten, ihnen deshalb eine Fristverlängerung von 14 Tagen zu gewähren und, falls dies nicht zulässig sei, ihre Beschw. bis später zurückzustellen.

Nach § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschr. des FGG. und damit auch dessen § 22 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Nach dieser Vorschr. ist einem BeschwF., der ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschw. binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Im vorl. Fall wurde das Hindernis, das die BeschwF. an der rechtzeitigen formgerechten Einlegung der weiteren Beschw. hinderte, am 9. Juli 1934 dadurch beseitigt, daß der Vorsitzende des AnerbG. die BeschwF. auf Grund des Ersuchens des RErbhGer. über alles das belehrte, was sie zu beachten hätten, um eine formgerechte weitere Beschw. einzulegen und einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen. Infolgedessen lief die Frist zur Nachholung der Beschw. und zur Stellung und Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsantrags am 23. Juli 1934 ab. Die weitere Beschw. mit dem Wiedereinsetzungsantrag ist aber erst am 25. Juli 1934 bei dem AnerbG. und am 27. Juli 1934 bei dem RErbhGer., also verspätet, eingegangen. Maßgebend für die rechtzeitige Stellung des Wiedereinsetzungsantrags ist, da er an das BeschwG. zu richten ist, sein Eingang bei dem RErbhGer. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Frist handelt, konnte sie auf das Schreiben der BeschwF. vom 16. Juli 1934 nicht verlängert werden. Daß die BeschwF. auf dieses Schreiben keine Antwort erhalten haben, ist belanglos, da die Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags ohne Rücksicht darauf läuft, ob der zur Stellung dieses Antrags Berechtigte an der Nachholung des Rechtsmittels und an der Stellung des Wiedereinsetzungsantrags ohne sein Verschulden verhindert ist.

Bei dieser Sachlage ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zurückzuweisen, und das Rechtsmittel selbst, da es verspätet eingelegt worden ist, als unzulässig zu verwerfen.

(RErbhGer., 2. Sen., Beschl. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 123/34.)

*

23. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. mit § 22 Abs. 2 RFGG. Nicht in allen, wohl aber in besonders gelagerten Fällen ist die Unkenntnis des BeschwF. von den Rechtsmittelfristen im Verfahren in Erbhofsachen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Eheleute Arthur und Liska St. in A. sind Eigentümer eines Grundbesitzes von 6,79,9 ha.

Bei der Aufstellung des Gemeindeverzeichnisses hat der Kreisbauernführer beantragt, festzustellen, ob der Grundbesitz der Eheleute St. einen Erbhof bilde oder nicht. Das AnerbG. nahm an, daß der gesamte Besitz beider Ehegatten den Erfordernissen, die an einen Erbhof zu stellen seien, genüge.

Dieser Beschluß wurde dem Ehemann St. am 2. Mai 1934 zugestellt. Mit dem am 28. Mai 1934 bei dem AnerbG. eingegangenen Schreiben v. 27. Mai 1934 legte der Ehemann sofortige Beschw. ein, die er als Einspruch bezeichnete. Sie wurde durch Vorentscheidung des Vorsitzenden des ErbhGer. als unzulässig verworfen, da sie verspätet eingelegt worden sei. Diese Vorentscheidung wurde dem St. am 12. Juni 1934 zugestellt, und am 20. Juni 1934 ging sein Einspruch v. 17. Juni 1934 ein. Er begründete ihn damit, daß die Entsch. des AnerbG. eine Belehrung über die Einlegung des Rechtsmittels nicht enthalten habe, und daß er aus einem Rundfunkvortrag im Frühjahr 1934 entnommen habe, die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschw., die er Einspruch nennt, betrage bis zu sechs Wochen. Zur Sache selbst blieb er dabei, daß der Grundbesitz zu einer Ackernahrung nicht ausreiche.

Das ErbhGer. hat den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Am 27. Juli 1934 hat St. sofortige weitere Beschw. eingelegt. Er macht geltend, er sei kriegsbeschädigt und habe im August 1933 durch Sturz vom Erntewagen einen Unfall erlitten. Hierbei habe er eine Gehirnerschütterung davongetragen, und seitdem leide er unter Kopfschmerzen. Infolgedessen sei er nicht imstande gewesen, den Rundfunkvortrag richtig in sich aufzunehmen, in dem auch über die in dem Verfahren vor den Anerbenbehörden einzuhaltenden Fristen gesprochen worden sei, und deshalb habe er die sofortige Beschw. nicht rechtzeitig eingelegt.

Die weitere Beschw. ist zulässig, da die Entsch. des ErbhGer. einen neuen selbständigen Beschwerdegrund insofern enthält, als es die Beschw. als unzulässig verworfen und daher eine sachliche Prüfung des Beschwerdevorbringens nicht vorgenommen hat. Die weitere Beschw. ist auch begründet.

Die Feststellung des ErbhGer., daß die Beschw. des St. verspätet eingelegt war, unterliegt an sich keinem Bedenken. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist kann aber ein BeschwF. nach § 22 Abs. 2 RFGG., der nach § 11 der 1. DurchfVO. sinngemäß anzuwenden ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag braucht nicht ausdrücklich gestellt zu werden, sofern sich nur aus dem sonstigen Vorbringen des BeschwF. ergibt, daß er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbitten möchte (s. auch Entsch. des Sen. v. 23. Juli 1934, 2 RB 126/34: RErbhGer. 1, 43[1]). Hier brachte der BeschwF. deutlich zum Ausdruck, daß er noch eine sachliche Entsch. erreichen wolle und deshalb die verspätete Einlegung des Rechtsmittels zu entschuldigen suche. Der Inhalt seines Schriftsatzes v. 17. Juni 1934 kann daher als ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgelegt werden. Zum mindesten hätte das ErbhGer. Anlaß gehabt, den BeschwF. zu befragen, ob er mit dem Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen wolle. Der Schriftsatz ging auch so rechtzeitig ein, daß er den Antrag nach entsprechender Belehrung durch das ErbhGer. noch vor Ablauf der zwei Wochen seit Zustellung der Vorentscheidung hätte ausdrücklich stellen und näher begründen können. Das ErbhGer. hätte bei der geringen Schreibgewandtheit des BeschwF. auch den § 24 Abs. 2 u. 3 der 1. DurchfVO. anwenden können, um einen sachgemäßen Antrag zu erreichen. Was der BeschwF. zur Entschuldigung der verspäteten Einlegung des Rechtsmittels vorgebracht hat, erscheint glaubhaft und geeignet, die verspätete Einlegung des Rechtsmittels zu entschuldigen. Da das RErbhofG. erst seit dem 1. Okt. 1933 in Kraft getreten ist und seine Best. über den Rechtsmittelzug noch nicht allgemein bekannt sind, dürfen nicht so strenge Anforderungen gestellt werden, um die verspätete Einlegung eines Rechtsmittels zu entschuldigen, wie bei einem Gesetz, das schon Jahrzehnte in Geltung ist. Diese mildere Beurteilung der Säumnis eines BeschwF. darf freilich nicht dazu führen, in jedem Falle die Rechtsunkenntnis des BeschwF. als Entschuldigungsgrund für die verspätete Einlegung eines Rechtsmittels anzuerkennen. Hier hat aber der BeschwF., der schon durch seine Kriegsbeschädigung behindert ist, glaubhaft gemacht, daß seine geistige Aufnahmefähigkeit infolge der im Sommer 1933 erlittenen Gehirnerschütterung und ihrer Nachwirkungen so gemindert war, daß er die Belehrung über die Dauer der Beschwerdefrist nicht richtig auffassen konnte. Im vorl. Falle erscheint eine mildere Beurteilung um so mehr angebracht, als durch die Säumnis des Ehemanns St. vor allem die Ehefrau getroffen würde, die das AnerbG. an dem Verfahren überhaupt nicht beteiligt, und der es auch seine Entsch. nicht zugestellt hat. Wenn auch der Ehemann nach § 1380 BGB. ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen kann, so wäre es doch wohl angezeigt gewesen, wenn das AnerbG. bei seiner für die ganze Zukunft der Ehegatten bedeutungsvollen Entsch. beide Ehegatten als Beteiligte angesehen und gehört und beiden Ehegatten auch die Entsch. zugestellt hätte, zumal die Ehefrau die Eigentümerin des bei weitem größeren Teiles des Grundbesitzes ist.

Da der in der Eingabe des BeschwF. liegende Wiedereinsetzungsantrag hiernach begründet ist, sind die Entsch. des ErbhGer. und die Vorentscheidung seines Vorsitzenden aufzuheben, und die Sache ist zur neuen Entsch. über die sofortige Beschw. an das ErbhGer. zurückzuverweisen.

(RErbhGer., Beschl. v. 6. Dez. 1934, 2 RB 289/34.)

*

24. § 12 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Zur Frage des rechtlichen Gehörs im Verfahren vor den Anerbenbehörden.

Daß das ErbhGer. den Bericht des Anerbenrichters und die Auskunft des Kreisbauernführers dem BeschwF. nicht mitgeteilt hat, bedeutet keine Verletzung des § 12 Abs. 2 der 1. DurchfVO. Nach

[1]) JW. 1934, 3065.

dieser Vorschrift soll eine Entsch. ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Diese Vorschrift nötigt das Gericht nicht, jedes Ergebnis seiner Erhebungen den Beteiligten mitzuteilen. Dies ergibt sich schon aus der „Soll"vorschrift dieser Bestimmung. Der Gesetzgeber hat es dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts überlassen, ob es die Beteiligten zu dem Ergebnis seiner Erhebungen hören will oder nicht. Der Zweck der Best. ist, daß ein Beteiligter nicht dadurch überrascht werden soll, daß sich die Entsch. auf das Ergebnis von Erhebungen stützt, das das Gericht zu Feststellungen veranlaßte, die dem BeschwF. unbekannt waren oder doch außerhalb des Kreises der Erörterungen lagen, und deren Richtigkeit oder Bedeutung für die Entsch. der BeschwF., wenn er das Ergebnis rechtzeitig erfahren hätte, hätte nachprüfen und von seinem Standpunkt aus beleuchten können. Bestätigen aber die Erhebungen nur das, was dem BeschwF. bekannt und von ihm selbst vorgebracht worden ist, macht das Gericht von seinem pflichtmäßigen Ermessen keinen unrichtigen Gebrauch, wenn es davon absieht, das Ergebnis seiner Erhebungen dem BeschwF. zur Stellungnahme nochmals mitzuteilen.

(RErbhGer, Beschl. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 282/34.)

*

25. §§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Halbs. 2, Abs. 4, 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7, 58 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 71 Abs. 1 GKG. Die Gebührenfreiheit im Verfahren zur Eintragung in die Erbhöferolle hat nicht auch die Auslagenfreiheit zur Folge. Zu den nach § 52 Abs. 1 Satz 1 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. zu erstattenden Auslagen gehören die Schreibgebühren.

Nach § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Halbsatz 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. werden keine Gebühren erhoben, wenn die Entsch. wie im vorl. Falle im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Eintragung der Besitzung in die Erbhöferolle ergeht. Dies gilt nach Abs. 4 a. a. O. auch für das Verfahren vor dem ErbhGer. und dem RErbhGer. Daher hat der BeschwF. für seine unzulässige Beschw. keine Gebühren zu entrichten.

Im Kostenrecht wird aber ganz allgemein zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden, und diese Unterscheidung wird auch, wie Abs. 7 des § 52 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. erkennen läßt, für das Kostenrecht in dem Verfahren vor den Anerbenbehörden getroffen. Weiter gilt aber im Kostenrecht der Grundsatz, daß die Gebührenfreiheit nicht auch die Auslagenfreiheit zur Folge hat, und daher hat der BeschwF., durch dessen weitere Beschw. die Tätigkeit des RErbhGer. veranlaßt worden ist, nach § 52 Abs. 1 Satz 1 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. die in dem Verfahren vor dem RErbhGer. entstandenen Auslagen der Reichskasse zu erstatten (§ 9 der Anweisung für den Geschäftsgang des RErbhGer. v. 2. Mai 1934 [RMinBl. 400 = Deutsche Justiz 1934, 594]). Zu diesen Auslagen gehören nach § 58 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. i. Verb. m. § 71 Abs. 1 DGKG. die Schreibgebühren, da diese nach der genannten Vorschrift für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der sachlichen Gebührenfreiheit zu erheben sind und es sich hier um eine ausdrücklich angeordnete sachliche Gebührenfreiheit und nicht um eine unterlassene Gebührenregelung oder eine durch das Gericht ausgesprochene Gebührenbefreiung handelt.

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 17. Okt. 1934, 1 RB 292/34.)

*

26. § 52 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Die Strafgebühr nach § 52 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. kann nicht nur bei einer erfolglosen Beschwerde, sondern auch bei einem erfolglosen Einspruch gegen eine die Beschwerde als unzulässig verwerfende Vorentscheidung des Vorsitzenden auferlegt werden.

Der Landwirt Heinrich M. in Ch. hat bei dem AnerbG. beantragt, seinen Grundbesitz für einen Erbhof zu erklären; das AnerbG. hat jedoch beschlossen, daß der Grundbesitz des Antragstellers nicht als Erbhof anzusehen sei, weil er mehrfach vorbestraft sei; er könne nicht als ehrbar und auch nicht als fähig zur Bewirtschaftung eines Erbhofes i. S. des § 15 RErbhofG. angesehen werden.

Seine hiergegen eingelegte sofortige Beschw. hat das LErbhGer. in Celle zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte sofortige weitere Beschw. hat der Vorsitzende des 2. Sen. des RErbhGer. auf Grund des § 49 Abs. 4 RErbhofG. als unzulässig verworfen.

Hiergegen hat der BeschwF. in rechter Frist und Form Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist unbegründet; denn die Vorentsch. des Vorsitzenden nimmt mit Recht an, daß die Entsch. des LErbhGer. einen neuen selbständigen Beschwerdegrund nicht enthalte. Ein einen neuen selbständigen Beschwerdegrund bildender Verfahrensmangel ist nämlich nicht darin zu erblicken, daß das ErbhGer. in seinen Gründen die ihm vorgelegten Beweisstücke nicht ausdrücklich gewürdigt und ihre Bedeutungslosigkeit für das Ergebnis der Beurteilung festgestellt hat.

Der Senat hat dem BeschwF. für seinen unbegründeten Einspruch nach § 52 Abs. 2 der 1. DurchfVO. eine Gebühr in Höhe einer vollen Gebühr auferlegt und sich hierbei durch folgende Erwägungen leiten lassen:

Da durch die Vorentsch. des Vorsitzenden, die eine Beschw. als unzulässig verwirft, die Sache ihre endgültige Erledigung findet, wenn kein Einspruch eingelegt wird, ist in ihr auch über die Kosten zu entscheiden. Wird aber Einspruch eingelegt und erweist er sich als unbegründet, so daß die Vorentsch. aufrechterhalten wird, so bleibt es lediglich bei der bereits getroffenen Kostenentscheidung; denn die 1. DurchfVO., welche die Kosten der Anerbenbehörden regelt, hat — abgesehen von dem besonderen Falle des § 51 Abs. 3 Nr. 3 der 1. DurchfVO. — für das Einspruchsverfahren keine besondere Gebühr vorgesehen und in Abs. 5 a. a. O. noch besonders ausgesprochen, daß die Gebühr vorbehaltlich des Abs. 3 Nr. 3 in jedem Rechtszuge nur einmal erhoben wird.

Andererseits gibt § 52 Abs. 2 der 1. DurchfVO. dem Gericht die Befugnis, in Sachen, die an sich gebührenfrei sind, einem Beteiligten, der eine unbegründete Beschw. eingelegt hat, eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr aufzuerlegen. Der Senat hat in seiner zum Abdruck bestimmten Entsch. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 221/34, bereits ausgeführt, daß die Best. auch dann anzuwenden ist, wenn eine Beschw. als unzulässig verworfen wird. Wie dort ausgeführt wird, ist der Zweck dieser Best. der, den Anerbenbehörden zwecklose Beschw. fernzuhalten und jedenfalls die Möglichkeit der gebührenfreien Inanspruchnahme der Gerichte für streitsüchtige und unbelehrbare Beteiligte in aussichtslosen Sachen auszuschließen. Aus dieser Zweckbestimmung der Vorschr. rechtfertigt es sich aber, sie auch in dem Falle entsprechend anzuwenden, wo gegen die eine Beschw. als unzulässig verwerfende Vorentsch. des Vorsitzenden ein unbegründeter oder unzulässiger Einspruch eingelegt wird.

Das Einspruchsverfahren bildet zusammen mit dem der Vorentsch. vorausgegangenen Verfahren, wie der Vorschr. des Abs. 5 in § 51 der 1. DurchfVO. zu entnehmen ist, hinsichtlich der in dem Beschwerderechtszuge zu erhebenden Gebühr eine Einheit, so daß das Einspruchsverfahren, unter diesem kostenrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, als schon durch die in der Vorentsch. dem BeschwF. auferlegten Kosten mitabgegolten gilt. Vom Standpunkte des zahlungspflichtigen BeschwF. aus, der die Vorentsch. durch den Einspruch angreift, stellt sich das Einspruchsverfahren als ein gebührenfreies Nachverfahren dar. Daher bestehen für ihn, nachdem die Vorentsch. seine Beschw. auf seine Kosten als unzulässig verworfen hat, keinerlei Hemmnisse aus einer ihm möglicherweise noch drohenden Kostenbelastung. Vielmehr bietet die Gebührenfreiheit des Einspruchsverfahrens geradezu einen Anreiz dazu, auch in völlig aussichtslosen Sachen Einspruch einzulegen. Wenn nun auch der Gesetzgeber sich bei dem Erlaß der Kostenvorschr. offenbar von dem Gedanken hat leiten lassen, die Kosten in möglichst mäßigen Grenzen zu halten und die Beteiligten vor der Zahlung nicht unbedingt nötiger Kosten zu bewahren, so lag es doch andererseits offenbar nicht in seiner Absicht, die Einrichtung der Vorentsch. des Vorsitzenden, die bereits in § 46 Abs. 2 RErbhofG. vorgesehen ist, bei der Verwerfung unzulässiger Beschw. zur Bedeutungslosigkeit herabsinken zu lassen. Diese Wirkung träte aber ein, wenn das Gericht keine Möglichkeit hätte, dem BeschwF. bei unbegründetem oder unzulässigem Einspruch doch wenigstens eine Gebühr nach § 52 Abs. 2 der 1. DurchfVO. aufzuerlegen. Daher ist diese Vorschr. wegen der Ähnlichkeit der Sachlage und wegen der Gleichheit des verfolgten Zweckes nicht nur bei einer erfolglosen Beschw., sondern auch bei einem erfolglosen Einspruch gegen eine die Beschw. als unzulässig verwerfende Vorentsch. des Vorsitzenden anzuwenden.

(RErbhGer., Beschl. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 92/34.)

*

27. § 62 der 1. DurchfVO.; § 5 der 2. DurchfVO. und § 1 der 3. DurchfVO. z. RErbhofG. Der Ehegattenerbhof setzt eine bei Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmung bestehende Ehe voraus. Ist die Ehe durch Scheidung vor dem Stichtag aufgelöst, so wird der gemeinsame Besitz der Ehegatten nicht Erbhof, auch wenn die durch die Scheidung aufgelöste allgemeine Gütergemeinschaft noch nicht zur Auseinandersetzung gebracht ist.

Das Anwesen Haus Nr. 9 in G. steht im Grundbuch auf den Namen der Eheleute Max und Katharina B. als Genossen der allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragen. Die Ehe ist seit dem 25. Febr. 1930 rechtskräftig geschieden.

Das Anwesen wurde am 4. Okt. 1933 zwangsweise versteigert

und der Zuschlag dem Meistbietenden O. erteilt. Hiergegen beschwerte sich Katharina P. mit der Begr., daß das Anwesen als Erbhof den Vollstreckungsschutz nach § 38 RErbhofG. genieße. Das LG. setzte die Entsch. über die Beschw. bis zur Klärung der Erbhofeigenschaft des Anwesens aus. Daraufhin beantragten Katharina P. und O. Entsch. des AnerbG. nach § 10 RErbhofG.

Das AnerbG. bejahte die Erbhofeigenschaft. Auf die sofortige Beschw. des O. hob das ErbhGer. den Beschluß des AnerbG. auf und wies den Antrag der Miteigentümerin Katharina P. als unbegründet zurück. Die Entsch. beruht auf der Erwägung, daß dem Max P. und auch der Katharina P. die Bauernfähigkeit abzusprechen sei.

Die sofortige weitere Beschw. hatte keinen Erfolg.

Die Ansicht des ErbhGer., daß dem Anwesen die Erbhofeigenschaft fehle, ist schon aus einem in den unteren Rechtszügen nicht gewürdigten rechtlichen Gesichtspunkte gerechtfertigt.

Nach § 17 RErbhofG. kann ein Erbhof nicht im Eigentum von mehreren Personen stehen. Davon ist in § 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. eine Ausnahme nur zugunsten von Ehegatten — von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft abgesehen — getroffen worden. Nur dann, wenn am maßgebenden Stichtage, dem 1. Okt. 1933 (§ 57 Abs. 1 RErbhofG.), Ehegatten Träger des gemeinsamen Eigentums waren, sind die persönlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofs gegeben. Das setzt aber voraus, daß am 1. Okt. 1933 zwischen den Eigentümern eine Ehe bestand. Die Ehe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Max und Katharina P. war jedoch zu diesem Zeitpunkte aufgelöst (§ 1564 S. 3 BGB.). Die beiden Gesamthandseigentümer waren daher nicht mehr Ehegatten. Allerdings steht das Anwesen noch in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum und ist Bestandteil des Gesamtguts der zwischen ihnen vorhanden gewesenen, durch die Ehescheidung aufgelösten Gütergemeinschaft. Allein dieser Rechtszustand kann ebensowenig zu einer anderen Beurteilung führen wie die Tatsache, daß die Auseinandersetzung zwischen den geschiedenen Ehegatten (§§ 1471 ff. BGB.) bis heute noch nicht stattgefunden hat und demgemäß das Rechtsverhältnis der aufgelösten, noch nicht auseinandergesetzten Gütergemeinschaft (Auseinandersetzungsgemeinschaft) besteht. Entscheidend ist allein, daß der Hof z. B. des Inkrafttretens des RErbhofG. sich nicht im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, sondern einer nach ehelichen Gütergemeinschaft, sogenannte Auseinandersetzungsgemeinschaft, befand. Auch die aufgelöste, noch nicht zur Auseinandersetzung gebrachte Gütergemeinschaft läßt den Eintritt der Erbhofeigenschaft nur dann zu, wenn die Ehe am Stichtage noch besteht.

Diese Auffassung steht nicht nur mit dem Wortlaute des § 62 der 1. DurchfVO., sondern auch mit dem Sinne und Zweck dieser Vorschr. im Einklang. Das Gesetz erachtet es zur Erreichung seiner Ziele grundsätzlich für geboten, daß das Eigentum am Erbhof in einer Hand liegt. Die Ausnahmen für die Übergangs- und Einführungszeit (§ 62 der 1. DurchfVO., § 5 der 2. DurchfVO., § 1 der 3. DurchfVO.) sind auf die Fälle beschränkt, in denen das durch die Ehe begründete Familienband auch das Eigentum der Ehegatten an dem Grundbesitz in eine so enge Schicksalsgemeinschaft gebracht hat, daß eine Gleichstellung des den beiden Ehegatten gehörigen Grundbesitzes mit dem in der Hand eines Ehegatten befindlichen Grundbesitzes für die Feststellung der Erbhofeigenschaft gerechtfertigt erschien. Entsprechendes gilt für die fortgesetzte Gütergemeinschaft, deren Entstehung eine bis zum Tode des erstversterbenden Ehegatten fortbestehende Ehe voraussetzt. Eheleute und Teilhaber einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bilden namentlich in bäuerlichen Kreisen meist eine Einheit des Haushalts und der Wirtschaft, des Erwerbs, des Verbrauchs und der Haftung. Diese Voraussetzungen fehlen aber regelmäßig, wenn das Band der Ehe durch Scheidung gelöst ist, mag auch die damit fällige Auseinandersetzung des Vermögens unterblieben sein. Daher ist für eine entsprechende Anwendung der Ausnahmevorschr. des § 62 der 1. DurchfVO. in ausdehnender Auslegung auf die nach Scheidung der Ehe bestehende Auseinandersetzungsgemeinschaft kein Raum.

(RErbhGer., Beschl. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 10/34.)

*

28. § 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Die bisher in manchen Gegenden bestehende Gewohnheit, bei der Übergabe eines Hofes einzelne Grundstücke zur freien Verfügung des Übergebers zurückzubehalten, steht mit dem RErbhofG. in Widerspruch.

2. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Teile eines Erbhofs von der Erbhofeigenschaft freigestellt werden.

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Bauerseheleute Karl und Margareta S. in Th., Haus Nr. 11, sind Eigentümer eines unbelasteten Erbhofs von 62,23 Tagewerk mit einem Einheitswert von 15 222 *RM*. Sie wollen demnächst den Hof einem ihrer sechs Kinder übergeben, möchten aber hierbei ein Waldstück in der Größe von rund 5 Tagewerk zurückbehalten. Sie beantragen daher, auf Grund des § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. zu genehmigen, daß diesem Grundstück die Erbhofeigenschaft entzogen werde.

Das Grundstück hat einen etwa 75—85jährigen Baumbestand. Sein Wert beträgt rund 10 000 *RM*. Es liegt etwa 1½ Stunden von der Hofstelle entfernt, wird aber seit vielen Jahren von der Hofstelle aus bewirtschaftet. Die Antragsteller wollen es bei passender Gelegenheit verkaufen oder auch nur das Holz abschlagen und dann wieder aufforsten. Den Erlös wollen sie hauptsächlich dazu verwenden, den Kindern, die den Hof nicht erhalten, eine Ergänzung ihrer Ausstattung zu gewähren. Die Antragsteller bemerken hierzu, die Zurückbehaltung werde zur Folge haben, daß der Übergabeschilling und die Versorgungslasten des Übernehmers entsprechend herabgesetzt werden konnten. Das Grundstück sei für den Erbhof entbehrlich; sie hätten schon vor Jahren ein Waldstück von 4,94 Tagewerk mit 30—40jährigem Bestand gekauft, das beim Erbhof bleiben und als Ersatz für das zurückzubehaltende Waldstück dienen solle. Der zur Übernahme des Hofes in Aussicht genommene Sohn Karl S. hat sich mit der Abtrennung des Waldstücks einverstanden erklärt.

Das AnerbG. hat den Antrag, die Abtrennung des Waldgrundstücks vom Erbhof zu genehmigen, abgelehnt, da die Abtrennung den Zwecken des RErbhofG. zuwiderlaufe.

Auf die Beschw. der Antragsteller hat das ErbhGer. unter Aufhebung des Beschlusses des AnerbG. die Zurückbehaltung des Waldgrundstücks im Falle der Übergabe des Erbhofes genehmigt, da die hierfür vorgebrachten Gründe stichhaltig seien.

Die sofortige weitere Beschw. des Landesbauernführers ist begründet.

Das RErbhofG. will, daß der Erbhof ungeteilt auf den Anerben übergehen soll (vgl. § 19). Die bisher in manchen Gegenden der Oberpfalz bestehende Gewohnheit, bei der Übergabe eines Hofes einzelne Grundstücke zur freien Verfügung des Übergebers zurückzubehalten, steht mit diesem Grundsatz des RErbhofG. im Widerspruch und wird bei Erbhöfen nicht mehr beibehalten werden können. Die Zurückbehaltung ist nicht nötig. Das RErbhofG. legt dem Anerben, der den Hof durch Erbgang erhält, kraft Gesetzes die Verpflichtung auf, für seine Geschwister und für den Ehegatten des Erblassers zu sorgen (§§ 30, 31). Ebenso gestattet das Gesetz dem Bauern, der seinen Hof durch Übergabevertrag seinem Anerben übergibt, eine den Kräften des Hofes entsprechende standesgemäße Versorgung für sich und seine Angehörigen auszubedingen; diese Versorgung kann in Natural- oder auch in Geldleistungen bestehen. Hierbei lassen sich alle berechtigten Ansprüche berücksichtigen, ohne daß es nötig wäre, Teile vom Hof abzutrennen.

Aus diesen Erwägungen hat der erk. Sen. bereits in seinem Beschl. v. 24. Juli 1934 (Amtl. Samml. 1, 2) ausgesprochen, daß eine Vereinbarung, durch die der Übergeber im Übergabevertrag einzelne Grundstücke für sich zurückbehält, grundsätzlich nicht genehmigt werden könne. Ebensowenig kann zugelassen werden, daß bereits vor dem Übergabevertrag einzelnen Teilen gem. § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. die Erbhofeigenschaft entzogen wird.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 64 Abs. 3 werden nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben sein. In Betracht käme etwa der Fall, daß Teile des Erbhofes in der städtischen Bebauungszone liegen und in absehbarer Zeit für Wohnsiedlungen abgegeben werden müssen; hier mag es u. U. für die Planung und für die Verhandlungen mit den einzelnen Käufern nützlich sein, wenn dieser Teil des Hofes vorher von der Erbhofeigenschaft freigestellt wird. Im vorl. Fall sind aber solche besonderen Gründe nicht gegeben. Andererseits würden die Kräfte des Erbhofes durch Abtrennung seines wertvollsten Waldbestandes nicht unerheblich geschmälert; dies wäre gerade bei diesem in sich ausgeglichenen schuldenfreien Anwesen, auf dem der Bauer mustergültig gewirtschaftet und sechs gesunde Kinder hat großziehen können, nicht angebracht.

Das AnerbG. hat daher den Antrag auf Abtrennung des Waldstückes mit Recht abgelehnt.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 RB 169/34.)

Bamberg

Erbhofgerichte

1. § 2 RErbhofG. Bei besonders ungünstigen klimatischen Verhältnissen kann auch bei einem Besitz von erheblich mehr als 7,5 ha (20,731 ha) das Vorliegen der Ackernahrung zu verneinen sein.

Auf die Mitteilung von der Aufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist, erhob Christoph H. rechtzeitig Einspruch, weil sein Grundbesitz trotz der Gesamtfläche von 20,731 ha wegen der hohen Lage, des rauhen Klimas und der schlechten Bodenverhältnisse keine Ackernahrung darstelle. Das AnerbG. hat den Einspruch abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschw. ist begründet. Der Gesamtgrundbesitz des Christoph H. in H. umfaßt 61,14 Tagewerk, wovon 22 Tagewerk auf Ackerland, 20 Tagewerk auf Wiesen, 15 Tagewerk auf Wald mit 30jährigem Bestand und 4,14 Tagewerk auf Ödung, Hofraum und Weide entfallen. Auf dem Anwesen werden 1 Pferd, 4 Kühe, 2 Kalbinnen, 3 Jungrinder, 3 Schweine, 1 Ziege, 20 Hühner und 11 Gänse gehalten. Der Jahresertrag beträgt 1350 *RM*. Die Erzeugnisse des Bodens reichen nur für den Eigenbedarf der Familie aus, zu der außer der 26jährigen Ehefrau und zwei Kindern im Alter von drei und sieben Jahren der kränkliche erwerbsbeschränkte 68jährige Vater und die 70jährige kranke Mutter des Bauern gehören. Der Einheitswert des Anwesens beträgt 7500 *RM*, der Verkaufswert ist auf 14 000 *RM* geschätzt. Die Belastung besteht aus 3000 *RM* Hypothekenschuld, 2200 *RM* Hinauszahlungen an die Geschwister und 180 *RM* sonstige Schulden.

Die Verhältnisse in H. liegen bekannt ungünstig. Es handelt sich um einen Meiler, der in einer Höhe von etwa 660 m in einer flachen Mulde liegt, die ringsum von Wäldern umgeben ist. Die Mulde selbst ist hauptsächlich von unkultivierten Wiesen eingenommen, während an den Hängen bis in die Höhenlagen von 700 m die Felder ansteigen und dann an den Wald angrenzen. Der geologische Untergrund ist Diabas, ein vulkanisches Hartgestein, das durch steinige dürftige Ackerböden mit ganz geringer Humusschicht gekennzeichnet wird. Bei dieser Bodenbeschaffenheit, der Höhenlage und den bekannt ungünstigen klimatischen Verhältnissen kann die Gesamtfläche nicht auch für Zeiten von Unglück im Stall oder in der Familie als diejenige Menge Landes angesehen werden, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren, zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Trotz des Gutachtens der Landwirtschaftsstelle, welche das Vorhandensein der Erbhofeigenschaft bejahte, erachtete das ErbhGer. die Größe einer Ackernahrung nach § 2 RErbhofG. nicht für gegeben.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 10. Okt. 1934, ErbhBeschw-Reg. Nr. 261/34.)

*

2. § 17 RErbhofG. Ein Erbhof ist nicht gegeben, wenn die Hofstelle mit den zu ihr gehörigen Gebäuden im nachbarlichen Miteigentum nach Bruchteilen steht, auch wenn die Benutzung für die Wohn- und Wirtschaftsräume vertraglich auf die Dauer geteilt ist. †)

Martin L. und seine Ehefrau Dorothea in allgemeiner Gütergemeinschaft waren Eigentümer des Anwesens Hs. Nr. 106 a in S., das eine landwirtschaftlich benützte Grundfläche von 8,270 ha umfaßt. Dorothea L. ist am 28. Okt. 1933 gestorben; Martin L. setzt die Gütergemeinschaft mit seinen vier Kindern fort. Gegen die Aufnahme des Anwesens in das Verzeichnis der für die Erbhöferolle in Aussicht genommenen Höfe hat L. rechtzeitig Einspruch erhoben. Er hat auch ausdrücklich eine Feststellung dahin beantragt, daß sein Anwesen kein Erbhof sei. Das AnerbG. hat durch Beschl. das Anwesen als Erbhof erklärt, wogegen L. in zulässiger Weise sofortige Beschw. erhoben hat.

Die zum Anwesen gehörige Grundfläche ist, wie L. selbst nicht bestreitet, für eine Ackernahrung ausreichend. Dagegen fehlt es an einer im Alleineigentum des L. und allenfalls seiner Kinder (das Gesamthandsverhältnis ist insoweit gem. § 62 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. dem Alleineigentum gleichzustellen) stehenden Hofstelle. Das Haus Nr. 106 a in S., Pl. Nr. 4224 zu 0,034 ha, Wohnhaus mit Stall, Scheune mit zwei Kellern und gemeinschaftlicher Zufahrt, gehörte dem Martin L. und seiner Ehefrau Dorothea nur zu einem Hälfteanteil, der andere Hälfteanteil gehörte den Eheleuten Johann und Auguste St. Zu notarieller Urkunde haben nun die Eheleute L. und die Eheleute St. vereinbart, daß die Aufhebung der Gemeinschaft an dem nun in zwei Plannummern 4224 x vermessenen Grundstücke für immer ausgeschlossen sein soll und daß die bisher getroffene Vereinbarung über die Benützung aufgehoben und durch folgende Vereinbarung ersetzt werden soll: das Recht auf ausschließliche Benützung steht den Eheleuten L. zu am Erdgeschoß, am Stall neben dem Wohnhaus, an der vorderen Dachkammer und am hinteren Dachboden, den Eheleuten St. am ersten Stockwerk, am vorderen Dachboden und der hinteren Dachkammer. Von der Scheune benützen die Eheleute L. ausschließlich die südwestliche Seite mit Keller, die Eheleute St. die nordöstliche Seite mit Keller und Stall. Der Hausflur, der Hofraum, die Tenne, die Haustreppen und der Gang durch die Halle werden gemeinschaftlich benützt. Durch diese Vereinbarung ist also das Miteigentum der Eheleute L. und der Eheleute St. zu Bruchteilen nicht geändert worden, sondern es ist nur die Benützung geregelt und das Recht auf Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen worden.

Nach § 1 RErbhofG. ist land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum Erbhof, wenn es im Alleineigentum einer bauernfähigen Person steht. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch bestehende Gütergemeinschaft steht dabei nach § 62 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. dem Alleineigentum gleich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnnten Zweifel darüber möglich sein, ob sich die Best. des § 1 nur auf die zum Hofe gehörigen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke oder auch auf die Hofstelle selbst bezieht. Eine Hofstelle an sich ist aber unbestrittenermaßen für einen Erbhof notwendig. Es könnte nur daran gedacht werden, ob nicht Miteigentum an der Hofstelle wenigstens dann genügt, wenn das Verbleiben der Bauernfamilie im Hof für immer rechtlich gesichert ist. Eine solche Sicherung ist hier durch den zwischen den Miteigentümern der Hofstelle vereinbarten Ausschluß der Teilung bis zu einem gewissen Grade gegeben, doch ist diese Vereinbarung gemäß § 749 BGB. unwirksam, wenn ein wichtiger Grund für die Teilung vorliegt. Aber auch abgesehen davon entspricht es dem Wesen eines Erbhofes, daß auch der Hof selbst im Alleineigentum des Bauern steht. Der Bauer muß nicht nur Herr auf den Grundstücken sein, die er bebaut, sondern er muß auch Herr im Hause sein. Dieses Erfordernis ist nicht dadurch erfüllt, daß der Bauer ein alleiniges Recht auf den größten Teil der Räume des Wohnhauses, auf einzelne Stallräume und einen abgegrenzten Teil einer Scheune hat. Wer über Hausflur, Treppe und namentlich Hofraum nicht allein verfügen kann, wer seine Fahrnisse nicht beliebig in seinem Hofe unterbringen kann, der ist nicht wirklich Herr auf seiner Scholle. Es entspricht durchaus dem Grundgedanken des ErbhofG., die Vorschr. des § 1 Abs. 1 dahin auszulegen, daß auch der Hof Alleineigentum des Bauern sein muß. Eine andere Frage ist die, welche sachlichen Anforderungen an die Hofstelle zu stellen sind; mangelnder Raum und schlechter Zustand der Hofstelle stehen der Erbhofeigenschaft grundsätzlich nicht entgegen. Aber von dem Erfordernis des Alleineigentums kann für die Hofstelle — abgesehen von entbehrlichen Teilen — so wenig wie für die sonstigen Grundstücke abgegangen werden.

Da nun die Hofstelle des Martin L. ihm und den Eheleuten St. gemeinschaftlich gehört, so ist beim Fehlen einer ihm allein gehörigen Hofstelle das Anwesen nicht als Erbhof zu erachten.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 10. Okt. 1934, Beschw-Reg. Nr. 363/34.) [S.]

*

3. § 20 Abs. 3 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Die Entsch. des Vorsitzenden nach § 20 Abs. 3 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Einspruchsfrist) ist unanfechtbar. †)

Das gerichtliche Verzeichnis der in Aussicht genommenen Erbhöfe für M. ist dem bevollmächtigten Vertreter des Kreisbauernführers, Kreisobmann G. in M., am 28. Juni 1934 rechtsförmlich zugestellt worden. Hiergegen hat der Kreisbauernführer

---

Zu 2. Die Entsch. beurteilt den gleichen Tatbestand, wie der in JW. 1934, 3291[2] abgedr. Beschl. des ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe v. 15. Okt. 1934, nur ist im hier vorl. Falle die Benutzung der zur gemeinsamen Hofstelle gehörigen Gebäude durch besonderen notariellen Vertrag geregelt. Wenn das ErbhGer. Bamberg zum gegenteiligen Ergebnis wie das ErbhGer. Karlsruhe kommt, so ist ihm hierin nur zuzustimmen. Es geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß die Hofstelle mit den dazugehörigen Gebäuden wesentlicher Bestandteil des Erbhofs ist und dem vom Gesetz für den Regelfall aufgestellten Erfordernis des Alleineigentums (§ 17 RErbhofG.) unterliegt. Zur Ergänzung darf auf die Anmerkung zur erwähnten Entsch. des ErbhGer. Karlsruhe: JW. 1934, 3291[2] verwiesen werden.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

Zu 3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in Anerbensachen namentlich in folgenden Fällen vorkommen:

1. Wenn jemand ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beim ErbhGer. versäumt hat, so kann er gem. § 22 Abs. 2 FGG. i. Verb. m.

mit Schreiben v. 20. Aug. 1934, eingelaufen am 22. Aug. 1934, also verspätet, Einspruch eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Gesuch wurde durch Beschluß des Vorsitzenden des AnerbG. als unbegründet zurückgewiesen. Der Kreisbauernführer hat gegen diesen Beschluß Beschw. eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des Beschlusses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Beschw. war jedoch als unzulässig zu verwerfen, weil die Entsch. des Vorsitzenden nach § 20 Abs. 3 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. unanfechtbar ist (siehe Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Erläuterungen Abs. II letzter Satz zu § 20 der 1. DurchfVO. und Dr. Bergmann, Das Erbhofverfahren, S. 90). Die Fälle, in welchen sofortige Beschw. zulässig ist, sind in § 48 RErbhofG. erschöpfend aufgezählt. Dazu gehört der in Rede stehende Fall nicht.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 31. Okt. 1934, BeschwReg. Nr. 389/34.) [S.]

*

4. § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Gehört eine Besitzung bei Inkrafttreten des RErbhofG. zum Vermögen einer aufgelösten, aber noch nicht auseinandergesetzten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist sie auch bei Vorliegen der sonstigen Merkmale nicht Erbhof.

Der Landwirt Lorenz H. in W. hat beantragt, festzustellen, daß das Anwesen Hs. Nr. 10 in W. Erbhof sei. Dieses Anwesen gehörte den Eltern des Lorenz H., Johann und Barbara H., die in allgemeiner Gütergemeinschaft des BGB. lebten. Johann H. starb am 28. Juni 1921. Seine Witwe setzte die Gütergemeinschaft mit ihren sechs Kindern fort. Diese Kinder waren Lorenz H., der Antragsteller, Hans H., jetzt in Neuyork, Anna H. in F., Emilie, nun verehelichte K. in A., Regina H. und Babette H. Die Tochter Babette starb 1922 ohne Abkömmlinge, ihr Anteil wuchs ihren fünf Geschwistern an. Durch Erklärung v. 28. Dez. 1926, beglaubigt vom Notariat K., hob die Mutter die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit ihren fünf Kindern auf. Das Notariat leitete diese Erklärung sofort an das AG. als zuständiges Nachlaßgericht; der Tag des Einlaufes ist im Akt nicht angegeben, doch hat das AG. am 10. Jan. 1927 die Benachrichtigung der Beteiligten verfügt. Frau H. hat dann am 8. April 1927 begonnen, einen Antrag auf amtliche Auseinandersetzung beim AG. zu Protokoll zu geben, doch wurde die Niederschrift nicht abgeschlossen, Frau H. muß also den Antrag auf Auseinandersetzung vor Abschluß der Niederschrift wieder fallengelassen haben. Die Auseinandersetzung ist auch in der Folgezeit nicht durchgeführt worden. Doch hat Frau H. i. J. 1927 nach Angabe des Lorenz H. einen Teil ihres Grundbesitzes unter ihre fünf Kinder verteilt. Das Anwesen hatte seither eine Grundfläche von 7,108 ha.

Am 12. Jan. 1934 starb Frau H. Ihr Nachlaß bestand aus dem Hälfteanteil am Gesamtgut der aufgehobenen fortgesetzten Gütergemeinschaft. Durch Testament v. 10. Mai 1927 hatte sie ihre beiden Töchter Emilie und Regina zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt und der Tochter Anna 1000 *RM* vermacht, während sie zugunsten ihrer beiden Söhne keine Verfügung traf, angeblich deswegen, weil Lorenz mit seiner Familie vier Jahre lang das Anwesen genutzt habe, und weil Hans von seinem Vater nach und nach 2000 *RM* zugewendet erhalten habe.

Das AnerbG. hat festgestellt, daß das Anwesen Erbhof sei. Das Gericht hat angenommen, daß das Anwesen auch in seiner jetzigen Größe noch eine Ackernahrung biete, und daß die aufgehobene fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dem Sinn und Zweck des § 62 IV der 1. DurchfVO. einer bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft, nicht aber einer Erbengemeinschaft gleichzustellen sei. Die hiergegen eingelegte Beschw. hatte Erfolg.

Das Anwesen bleibt mit seiner jetzigen Größe von 7,108 ha hinter der für die Regel vorgesehenen Mindestgröße einer Ackernahrung (7,5 ha) nicht unerheblich zurück. Doch wird die Bodenbeschaffenheit günstig beurteilt. Bei dem Anwesen ist auch ein kleiner Weinberg, dessen Ertrag den Durchschnitt übersteigt. Der Kreisbauernführer erachtet die Ackernahrung für gegeben. Seiner Äußerung ist in dieser Beziehung beizutreten.

Die Erbhofeigenschaft hängt hiernach noch davon ab, ob das Anwesen sich bei Inkrafttreten des ErbhofG. im Alleineigentum einer bauernfähigen Person oder in einem dem Alleineigentum gleichgestellten Eigentumsverhältnisse befand. Das Anwesen gehörte am 1. Okt. 1933 zum Gesamtgut einer aufgehobenen fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die Entsch. hängt davon ab, ob diese Art der Gemeinschaft der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder der Erbengemeinschaft gleichzustellen ist.

Die gesetzliche Regel geht dahin, daß nur solcher Grundbesitz Erbhof sein kann, der im Alleineigentum einer Person steht. Die 1. DurchfVO. macht hiervon in § 62 eine Ausnahme für die eheliche Gütergemeinschaft und für die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Der gesetzgeberische Grund dieser Ausnahmevorschrift ist darin zu suchen, daß in einem großen Teile Deutschlands die bäuerliche Bevölkerung gewohnt war, irgendeine Form der ehelichen Gütergemeinschaft zu vereinbaren. Im Gebiete dieser Rechtsübung wäre daher das Erbhofrecht nach der gesetzlichen Regel praktisch nur in Ausnahmefällen zur Durchführung gelangt. Um dies zu vermeiden, haben die Übergangsvorschriften die ehelichen Gütergemeinschaften dem Alleineigentum wenigstens für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erbhofrechtes gleichgestellt. Das gleiche ist für die fortgesetzte Gütergemeinschaft bestimmt worden, um auch die sehr zahlreichen Höfe, die damals zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörten, von den Vorteilen des Gesetzes nicht ausschließen zu müssen. Sinn und Zweck des Gesetzes geben aber keinen Anlaß, diese Übergangsvorschriften auch für solche Gemeinschaften entsprechend anzuwenden, die nur ganz ausnahmsweise vorkommen. Es ist zu berücksichtigen, daß auch die Übergangsvorschriften solche Anwesen vom Erbhofrecht ausschließen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes einer Erbengemeinschaft gehörten.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist auf den engsten Kreis der Sippe beschränkt; das ändert sich auch nicht, wenn sie aufgehoben wird.

---

§ 11 der 1. DurchfVO. beim ErbhGer. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Lehnt das ErbhGer. den Antrag ab, so unterliegt dieser Beschluß der sofortigen weiteren Beschw. an das RErbhGer. (§ 49 RErbhofG.; § 22 Abs. 2 Satz 3 FGG.).

2. Um eine beschleunigte Entsch. gewisser Streitigkeiten zu ermöglichen, hat das RErbhofG. in einigen Fällen die Entsch. des AnerbG. für unanfechtbar erklärt (z. B. bei den nach § 32 zu entscheidenden Streitigkeiten über den Umfang der gesetzlichen Versorgungsansprüche der Geschwister des Anerben oder des Ehegatten des Erblassers). In diesen Fällen kann der Entsch. des AnerbG. eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen; die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird (§ 19 der 1. DurchfVO.). Über den Einspruch entscheidet das AnerbG. Hat der Einspruchsberechtigte ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt, so gewährt ihm der Vorsitzende auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 20 Abs. 3 der 1. DurchfVO.).

Gegen den Beschluß, durch den der Vorsitzende den Wiedereinsetzungsantrag ablehnt, findet kein Rechtsmittel statt (vgl. § 48 RErbhofG.). Es wäre auch unlogisch, in den besonderen Fällen, wo die Entsch. des AnerbG. selbst unanfechtbar ist, ein Beschwerderecht gegenüber einer Entsch. des Vorsitzenden vorzusehen.

3. Das gerichtliche Verzeichnis der Besitzungen, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist, wird den beteiligten Eigentümern und dem Kreisbauernführer zugestellt, mit der Aufforderung, wegen etwaiger Unrichtigkeiten binnen einem Monat Einspruch an das AnerbG. einzulegen (§§ 36, 39, 40 der 1. DurchfVO.). Die Form des Einspruchs gegen das gerichtliche Verzeichnis richtet sich ebenso wie im Falle 2 nach § 20 der 1. DurchfVO.; diese Vorschr. bezieht sich zwar ihrer Stellung nach zunächst nur auf den in § 19 vorgesehenen Einspruch gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden. Im § 40 der 1. DurchfVO. wird aber offenbar vorausgesetzt, daß § 20 sich auch auf den Einspruch gegen das gerichtliche Verzeichnis bezieht. Hieraus ergibt sich, daß auch § 20 Abs. 3 anzuwenden ist, wonach gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung gewährt werden kann. Über diesen Antrag entscheidet ebenso wie im Falle 2 der Vorsitzende des AnerbG.

Wird im Falle 3 der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so kann die vom AnerbG. über den Einspruch erlassene Entsch. mit der sofortigen Beschw. angefochten werden (§ 48 RErbhofG.; vgl. § 41 der 1. DurchfVO.). Das würde an sich dafür sprechen, daß hier auch gegen die vom Vorsitzenden getroffene Entsch. über den Wiedereinsetzungsantrag ein Rechtszug in das übergeordnete Gericht zulässig sein sollte. Wie das ErbhGer. in seinem obigen Beschluß mit Recht sagt, hat jedoch § 48 RErbhofG. eine Beschw. gegen die Entsch. des Vorsitzenden nicht vorgesehen. Daher ist die Entsch. des Vorsitzenden im Falle 3 (ebenso wie im Falle 2) endgültig. Hierbei ist folgendes zu bedenken: die Frist für den Einspruch gegen das gerichtliche Verzeichnis ist doppelt so lang als in den übrigen Fällen: sie beträgt einen Monat. Die Beteiligten werden bei der Zustellung ausdrücklich über die Dauer der Einspruchsfrist belehrt. Fälle, in denen einer der Beteiligten die Einhaltung dieser Frist nachweislich schuldlos versäumt, werden unter diesen Umständen kaum vorkommen. Es bedeutet schon ein Entgegenkommen, daß hier überhaupt die Wiedereinsetzung gewährt werden kann. Ein Bedürfnis dafür, daß darüber hinaus bei Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags ein höheres Gericht angerufen werden könne, wird schwerlich anzuerkennen sein. Andererseits trägt die Unanfechtbarkeit der Entsch. des Vorsitzenden dazu bei, daß einer übermäßigen Verschleppung des Anlegungsverfahrens vorgebeugt wird.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

Auch die Erbengemeinschaft besteht sehr häufig nur aus Eltern, Kindern und Enkeln, doch können ihr auch entfernte Verwandte und Nichtverwandte angehören. Insofern steht die aufgelöste fortgesetzte Gütergemeinschaft der fortgesetzten Gütergemeinschaft näher als der Erbengemeinschaft.

Was das Recht der Verfügung über den Anteil anlangt, so können die Beteiligten auch bei der aufgelösten Gütergemeinschaft nicht über ihre Anteile verfügen (§§ 1497, 1442 BGB.), während die Erben über ihre Anteile verfügen können (§ 2033 BGB.). Dagegen ist bei der aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft — anders als bei der noch bestehenden — der Anteil am Gesamtgut gerade so wie ein Erbanteil zugunsten der Gläubiger des Berechtigten der Pfändung unterworfen (§ 860 II ZPO.). Auf diese Weise kann also auch ein Sippefremder in die Gemeinschaft gelangen. Was die Änderung in der Person der Beteiligten anlangt, steht also die aufgehobene fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen der bestehenden Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft.

Was dagegen die Verwaltung des Gesamtgutes anlangt, so ist die aufgehobene Gütergemeinschaft im wesentlichen der Erbengemeinschaft gleichgestellt; die Verwaltung ist hier ganz anders geregelt als bei der bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft. Bei dieser ist der überlebende Ehegatte, gerade so wie bei der ehelichen Gütergemeinschaft der Mann, vom Gesetze als Führer der Gemeinschaft bestellt, er verwaltet das Gesamtgut und hat die anderen Beteiligten nur in wichtigen Fällen beizuziehen. Nach Aufhebung der Gemeinschaft steht dagegen der überlebende Ehegatte gem. §§ 1497, 1472 BGB. den anderen Beteiligten gleich; er hat nicht mehr Recht als sie, abgesehen von der Größe seines Anteils. Die Verwaltung steht allen Beteiligten gemeinschaftlich zu. Wenn der überlebende Ehegatte gem. § 1492 BGB. die Gemeinschaft aufhebt, so bedeutet dies seinen Rücktritt von der Führung der Gemeinschaft.

Im ganzen steht danach die aufgehobene fortgesetzte Gütergemeinschaft doch der Erbengemeinschaft viel näher als der bestehenden fortgesetzten Gütergemeinschaft. Sie ist vom Gesetze nicht als Dauerzustand gedacht, sondern sie soll auseinandergesetzt werden. Wenn die Beteiligten die Auseinandersetzung unterlassen oder — wie dies hier durch die Landabgaben vom Jahre 1927 geschehen ist — nur teilweise durchführen, so ändert dies nichts an dem Wesen der Gemeinschaft. Es liegt kein innerer Grund vor, die Übergangsbestimmungen, die auf die in großen Landesteilen herrschende bäuerliche Sitte der Gütergemeinschaft abzielen, auf ein nur ganz ausnahmsweise vorkommendes und vom Gesetze als vorübergehender Zustand gedachtes Gemeinschaftsverhältnis entsprechend anzuwenden.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 5. Dez. 1934, BeschwReg. Nr. 320, 321/34.) [S.]

*

Celle

5. § 1 RErbhofG. **Eine Teichwirtschaft, in der Forellenzucht und in der Hauptsache Forellenmast betrieben wird, ist kein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum und daher kein Erbhof.** †)

Th. ist Eigentümer eines Grundbesitzes zur Größe von 8,16,09 ha mit 20,90 Talern Reinertrag und 210 *M* Gebäudesteuernutzungswert. Der Grundvermögenssteuerwert beträgt 14300 *RM* und der Einheitswert 12800 *RM*, wovon 2600 *RM* auf das Betriebsgrundstück entfallen.

Das Grundstück setzt sich zusammen aus 68 größeren und kleineren Aufzucht- und Futterteichen in einer Gesamtgröße von rund 15 Morgen Teichfläche, 4 Morgen Acker und 14 Morgen Wiesen und Teichdämmen. Das Grundstück dient vornehmlich der Forellenzucht. Die Gebäude bestehen aus einem Wohnhaus, das ausschließlich Wohnzwecken dient, einem Bruthaus für die Forellenzucht mit einer Wohnung für den Fischmeister und einem Nebengebäude, das der Aufbewahrung von Heu und Stroh und Fischereigerätschaften dient. In diesem Nebengebäude befinden sich außerdem ein Pferdestall für 2 Pferde und ein Schweinestall für etwa 6 Schweine. Ein Rindviehstall ist nicht vorhanden. Es werden weder Pferde noch Schweine noch Rindvieh gehalten. Lediglich 10 Hühner sind vorhanden.

Die auf dem Grundstück betriebene Forellenzucht ist ziemlich ausgedehnt. Landwirtschaft im engeren Sinne wird dagegen kaum betrieben. Die 4 Morgen Acker werden nur mit Kartoffeln und Gemüse bestellt. Die Wiesen dienen der Gewinnung von Heu, das restlos verkauft wird.

Die in dem Fischereibetriebe gezogenen Fische werden daselbst vollständig aufgezogen und gemästet und dann als Speisefische in den Handel gebracht. Lediglich der Überschuß an Brut und Setzlingen wird nach den Angaben des Eigentümers an Teichbesitzer, Angelklubs usw. verkauft. Da Forellen nur tierische Nahrung zu sich nehmen, muß regelmäßig Futter zur Mästung (Fischmehl u. dgl.) zugekauft werden, da die Teiche nicht genügend Naturfutter enthalten. So hat der Eigentümer an Futtermitteln zugekauft: i. J. 1929 für 1015 *RM*, i. J. 1930 für 1635 *RM*, i. J. 1931 für 670 *RM*. In den Jahren 1932 und 1933 hat er nichts hinzukaufen können, da er finanziell dazu nicht in der Lage war. Infolgedessen hat er sich in der letzten Zeit vorübergehend etwas mehr als früher auf den Verkauf von Setzlingen gelegt. Der als Sachverständiger vernommene Fischereibesitzer S. hat wohl auch aus diesem Grunde den Eigentümer Th. in erster Linie als Forellenzüchter bezeichnet, der ein- und zweisömmrige Forellen als Besatz für Teichbesitzer in Schlesien züchte, während er die Fischmast nur nebenbei betreibe. Diese Auskunft steht aber mit den eigenen Erklärungen des Eigentümers und auch mit den von ihm angegebenen Zahlen über seine Einnahmen in Widerspruch.

Der Kreisbauernführer hat beantragt, festzustellen, ob der Grundbesitz als Erbhof anzusehen sei oder nicht. Das AnerbG. hat die Erbhofeigenschaft verneint, da der Grundbesitz eine reine Teichwirtschaft darstelle, nicht aber ein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum.

Gegen diesen Beschluß haben der Eigentümer und der Kreisbauernführer fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Die Beschw. ist unbegründet. Es ist in der Literatur streitig, ob und in welchem Umfange Teichwirtschaften oder Fischzüchtereien als landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum i. S. des § 1 RErbhofG. angesprochen werden können. Wöhrmann (Komm. zum RErbhofG. § 1 Anm. 1) lehnt Teichgüter als landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ab, läßt aber Fischzucht auf künstlich über-

---

Zu 5. Die Richtigkeit der Begründung der Entsch. erscheint mir zweifelhaft.

1. Die Richtlinien des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 13. Juni 1934 zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung (Deutsche Justiz 1934, 789), die wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse in gewissem Umfange auch bei der Entsch. von Zweifelsfragen im Erbhofrecht herangezogen werden können, bezeichnen als „das Hauptmerkmal des landwirtschaftlichen Betriebs entsprechend seiner Eigenschaft als Unternehmen der Urerzeugung die Nutzung des Bodens sowie die Pflege und Aufzucht von Pflanzen und Vieh". In demselben Abs. I Nr. 1 heißt es dann weiter: „Zu den landwirtschaftlichen Betrieben im engeren Sinn gehören die Fischzuchtbetriebe und die Teichwirtschaften." Diese Betriebe bestehen in der Nutzung künstlicher oder natürlicher Wasserflächen. Hierzu wird man auch die Forellenzuchtbetriebe rechnen können. Daß die Forellen nur tierische Nahrung zu sich nehmen, dürfte dem nicht entgegenstehen; denn die in den Teichen vorhandenen tierischen Lebewesen (Krustazeen), von denen die Forellen leben, bilden sich ihrerseits mit Hilfe der pflanzlichen Bestandteile, so daß mittelbar auch die Forellen von den natürlichen Erzeugnissen der Teiche leben.

In den Richtlinien des Reichsernährungsministers wird dann weiter darauf hingewiesen, daß Viehmästereien, Abmelkställe und Geflügelfarmen dann nicht zu den landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet werden, wenn die Futtermittel überwiegend käuflich erworben werden. Dementsprechend wird man Fischzuchtbetriebe, bei denen die Fische hauptsächlich mit gekauftem Futter ernährt werden, als gewerbliche Betriebe ansehen müssen. Im vorl. Falle haben die Teiche die beträchtliche Größe von 15 Morgen; zu dem Betriebe gehören ferner 15 Morgen Acker und Wiesen. Demgegenüber möchte ich dem Umstand, daß der Eigentümer ab und zu für einige hundert Mark Futter zukauft, kein ausschlaggebendes Gewicht beilegen. Jedenfalls erscheint mir beachtlich, daß der Betrieb in den Jahren 1932, 1933 weitergeführt werden konnte, obwohl überhaupt nichts zugekauft wurde.

2. Der Tatsache, daß die Fischzuchtbetriebe an der Grenze zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung des Bodens liegen, wird man dadurch Rechnung tragen müssen, daß man besonders sorgfältig prüft, ob der Betrieb eine Familie nachhaltig zu erhalten vermag. Bereits in meinem Komm. S. 49, 59 habe ich darauf hingewiesen, daß der Betrieb eines kleinen Forellenzüchters durch Schwierigkeiten in der Wasserversorgung, durch Auftreten von Krankheiten, durch eine Änderung der Marktlage u. dgl. in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Erliegen gebracht werden kann. Daher kommen Kleinbetriebe, die nur bei besonders günstigen Umständen zeitweilig eine Familie ernähren können, als Erbhof nicht in Betracht.

Gerade diese Prüfung, ob eine nachhaltige Ackernahrung vorhanden ist, hat aber das LErbhGer. für überflüssig gehalten, weil es davon ausgeht, daß Fischzuchtbetriebe auch dann nicht Erbhof seien, wenn die Frage der Ackernahrung bejaht werden müßte. Die Richtigkeit dieser Auffassung halte ich jedoch, wie unter 1 dargelegt, zum mindesten für zweifelhaft.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

schwemmten Wiesen als „besonders intensive Ausnutzung des Grund und Bodens" zu. Er weist darauf hin, daß in solchen Fällen der Grund und Boden sich leicht wieder in Wiesen umwandeln lasse und die Fische auch häufig mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lupinen) gefüttert würden. Vogels vertritt die Ansicht, daß man Fischzucht „vielleicht" als Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks ansehen könne, wenn sie in der Nutzung der pflanzlichen Bestandteile eines Wassergrundstücks bestehe (Vogels, Komm. z. RErbhofG. § 1 Anm. II 1a, § 2 Anm. III 4). Eine Umwandlung der vorhandenen 68 größeren oder kleineren Teiche in Wiesen oder Acker ist hier nach den Erklärungen des Eigentümers und des Sachverständigen S. nicht möglich. Sie lassen sich nur als Teiche nutzen. Aber auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß grundsätzlich auch Teichgüter landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum sein können, ist im vorl. Fall das Vorhandensein einer solchen Nutzung zu verneinen.

Es handelt sich hier um einen Betrieb, der Forellenzucht und -mast betreibt. Die eigentliche Landwirtschaft tritt dabei ganz in den Hintergrund. Es wird auch von niemand angezweifelt, daß der Betrieb in der Hauptsache Forellenbetrieb ist. Andere Fische werden nicht oder nur in ganz geringer Menge gezüchtet. Nach den eigenen Erklärungen des Eigentümers ist sein Betrieb in der Hauptsache ein Mastbetrieb, d. h. er züchtet die Forellen und mästet sie zu Speisefischen heran. Dazu ist der Ankauf erheblicher Futtermittel notwendig. Die Forelle nimmt nur tierische Nahrung zu sich. Die pflanzlichen Bestandteile der Teiche dienen also nicht als Nahrung, sondern lediglich die in den Teichen vorhandenen tierischen Lebewesen (Krustazeen). Diese reichen zur Mast aber bei weitem nicht aus. Deshalb ist der Zukauf von Fischmehlen u. dgl. notwendig. Die Nahrung wird also nicht durch Urproduktion in dem Betrieb gewonnen. Damit ähnelt der Betrieb in rechtlicher Hinsicht sehr den Schweinemästereien, Hühnerfarmen u. dgl., für die jetzt allgemein anerkannt ist, daß sie nicht als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind (vgl. z. B. die Entsch. des LErbhGer. Celle v. 24. Aug. 1934, 3 EH 912/34[1]); ferner Vogels, Komm. z. RErbhofG. § 1 Anm. II 1a). Nun ist der Betrieb allerdings nicht ausschließlich auf Fischmast abgestellt, sondern es werden daneben auch noch Brut und Setzlinge abgesetzt. Die Einnahmen hieraus sind aber verhältnismäßig gering gegenüber den Einnahmen aus dem Verkauf von Mastfischen. Dies gilt selbst für die letzten Jahre nach dem Hochwasser, in denen der Absatz von Mastfischen sehr gering war, da dem Eigentümer die Mittel zum Ankauf von Futtermitteln fehlten. Allerdings war dieser Zustand nach den eigenen Angaben des Eigentümers nur vorübergehend. Auch in Zukunft soll die Mästung und der Verkauf von Speisefischen den Hauptbetrieb darstellen. Es kann aber auch einem Betrieb, der auf die Züchtung und den Verkauf von Brut und Setzlingen abgestellt ist, die Erbhofeigenschaft nicht zuerkannt werden. Die Züchtung von Brut scheidet schon ganz aus, da sie mit einer Nutzung von landwirtschaftlichem Grundeigentum kaum noch etwas zu tun hat. Lediglich die Muttertiere werden aus den Teichen genommen. Das Laichen und die Fortentwickelung der Forelleneier geht im Bruthause vor sich, das besondere Vorrichtungen dafür aufweist. Der Verkauf der Brut erfolgt direkt vom Bruthause aus, so daß die Brut die Teiche gar nicht berührt. Hier liegt also eine „landwirtschaftliche Nutzung von Grundeigentum" keinesfalls vor.

Es bleibt übrig die Züchtung von Setzlingen. Diese werden zwar 1—2 Jahre in die Teiche gesetzt. Dort leben sie zum Teil von den Lebewesen der Teiche. Jeder Forellenzüchter wird aber auch hier mit künstlicher Nahrung nachhelfen. Welche Art der Nahrungsaufnahme überwiegt, wird schwer festzustellen sein und auch im Einzelfalle je nach der Fütterung verschieden sein. Jedenfalls liegt auch hier keine Nutzung der pflanzlichen Bestandteile des Teiches vor. Aus dem überreichten „Hauptbuch" ergibt sich außerdem, daß der Eigentümer auch nicht unerhebliche Beträge für den Ankauf von Fischeiern aufgewandt hat. Die auf Zucht von Forellensetzlingen abgestellte Teichwirtschaft hat damit in ihrer rechtlichen Beurteilung eine gewisse Ähnlichkeit mit den Baumschulen. Sie ist mehr ein Gewerbe- und Handelsbetrieb und keine Urproduktion im eigentlichen Sinne. Damit stimmt auch überein, daß der Absatz von Forellensetzlingen sehr unsicher und wenig krisenfest ist. Es kommt hier noch hinzu, daß die Züchtung und der Absatz von Setzlingen gegenüber der Mästung von Speisefischen nur nebensächliche Bedeutung hat und daß der Charakter des Betriebes in der Hauptsache durch die künstliche Ausbrütung der Forelleneier und die Mästung der Speisefische bestimmt wird.

Es ergibt sich also, daß hier ein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum i. S. des § 1 RErbhofG. nicht vorliegt. Der Betrieb ist auch nicht auf eine landwirtschaftliche Nutzung umstellbar, wie der Eigentümer, der Kreisbauernführer und der Sachverständige bestätigen. Der Grundbesitz besteht zum größten Teil aus einem sumpfigen Quellengebiet mit natürlichen Teichen, auf dem eine ausreichende Landwirtschaft nicht betrieben werden kann. Daraus folgt auch die geringe Höhe des Reinertrages (20,90 Taler) und des Grundvermögenssteuerwertes (14 300 *RM*). Der Einheitswert berücksichtigt schon die Ausnutzung des Grundbesitzes als Teichwirtschaft (12 800 *RM*, wovon 2600 *RM* auf das Betriebsgrundstück fallen). Fehlt es sonach schon an einem landwirtschaftlich genutzten Grundeigentum, so kommt es auf die Frage der Ackernahrung nicht mehr an.

Die Beschw. des Kreisbauernführers und des Eigentümers waren demnach zurückzuweisen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 13. Dez. 1934, 4 EH 250/34.) [—n.]

[1]) JW. 1934, 2705[2].

*

6. § 10 RErbhofG. Eine Entsch. nach § 10 RErbhofG. hat materielle Rechtskraft für die am Verfahren Beteiligten. †)

Der Ackerbürger August M. war bis zu seinem Tode i. J. 1889 Eigentümer eines Grundbesitzes, welcher eine Größe von 11,55,06 ha hat. Nach seinem Tode ging der Grundbesitz im Wege der Erbfolge auf seine beiden Geschwister Georg und Sophie M. zu gleichen Anteilen über. Georg starb i. J. 1901 und wurde von seiner Schwester Sophie und seiner Halbschwester Auguste beerbt. Diese beiden setzten sich i. J. 1902 dahin auseinander, daß Sophie das Alleineigentum an dem Grundbesitz erhielt. Sophie starb i. J. 1922 und hinterließ als Alleinerbin die unverheiratete Auguste M. Diese war somit am 1. Okt. 1933 Alleineigentümerin des Grundbesitzes.

Auguste M. starb am 17. Dez. 1933 im 72. Lebensjahre und hinterließ das Testament vom 4. Jan. 1926. Im § 1 dieses Testaments setzte sie eine Reihe von Personen zu ihren Erben ein; ihren Grundbesitz teilte sie unter vier Personen auf; den größten Teil erhielt der Bauer Friedrich Kr.

Die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes wurde nach dem Tode der Eigentümerin zweifelhaft. Deswegen beantragte der Bauer Friedrich Kr. am 19. Jan. 1934 bei dem AnerbG. in H., festzustellen, daß der vorgenannte Grundbesitz keinen Erbhof darstelle. Der Schuhmachermeister und Landwirt Louis M. aus P., dem im Testament ein Vermächtnis ausgesetzt war, stellte am 29. Jan. 1934 den gegenteiligen Antrag. Das AnerbG. in H. stellte nach mündlicher Verhandlung, bei der beide Antragsteller zugegen waren, durch Beschl. v. 9. Febr. 1934 fest, daß der Grundbesitz kein Erbhof sei. Es führte in den Gründen aus:

„Erbhöfe setzen die feste Bindung des auf seiner Scholle arbeitenden Bauern mit dem Boden voraus. Bei Pachthöfen fehlt diese Bindung mit dem Grund und Boden. Unschädlich ist eine zeitweilige vorübergehende Verpachtung, wie sie bei Minderjährigkeit des Eigentümers, hohem Alter oder Krankheit des Bauern vorkommt (Wagemann-Hopp zu § 1). Bei Anwendung dieser Grundsätze lag z. B. der Verpachtung durch den ursprünglichen Besitzer nach keine „dauernde" Verpachtung vor, da sie nur des Alters und der Krankheit wegen geschah. Der Nachfolger aber verlor die Bindung mit der Scholle, zog, trotzdem er auch von Haus aus Landwirt war, den Beruf als reisender Kaufmann in der Großstadt vor, aus „Bequemlichkeit", wie der Zeuge Dr. aussagt. Es ist also festzustellen, daß der Hof bereits in der Hand des Kaufmanns Georg M. nur noch reinen Kapitalswert hatte, daß damals also der Hof schon ein Pachthof war. Das hätte wieder aufhören können, wenn unter den Nachfolgern die Selbstbewirtschaftung die Verpachtung wieder abgelöst hätte. Es blieb aber bei der Verpachtung auch bei

---

Zu 6. Den in dieser Entsch. enthaltenen Ausführungen über die materielle Rechtskraft der Entsch. nach § 10 RErbhofG. stehen m. E. Bedenken nicht entgegen. Die rechtliche Begründung ist in jeder Weise überzeugend. Der § 11 der 1. DurchfVO. dürfte der Entsch. nicht entgegenstehen, weil er nur einen Grundsatz aufstellt, von dem aber in einzelnen Fällen abgewichen werden kann und muß, insbes. dann, wenn nach dem Sinn des RErbhofG. eine Entsch. getroffen wird, die einen Rechtsstreit beendet. Die sinngemäße Anwendung der Vorschr. über die streitige Gerichtsbarkeit dürfte — abgesehen von anderen Best. — auch auf Grund des § 50 RErbhofG. zu rechtfertigen sein, durch den die Vollstreckung der rechtskräftigen Entsch. der Anerbenbehörden nach den Vorschr. der ZPO. vorgesehen ist. Die Best. des § 50 RErbhofG. läßt erkennen, daß das Verfahren vor den Anerbenbehörden nicht allgemein als ein solches der Freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen werden kann, und daß der sinngemäßen Anwendung von Best. der streitigen Gerichtsbarkeit nichts entgegensteht. Ausschlaggebend ist aber die notwendige Rechtssicherheit, die nur durch die materielle Rechtskraft der Entsch. nach § 10 RErbhofG. erreicht werden kann. Alle mit der praktischen Durchführung des RErbhofG. befaßten Kreise werden wohl die Entsch. des LErbhGer. begrüßen.

Notar und RA. Dr. Hartmann, Wermelskirchen (Rhld.).

den beiden Nachfolgern, und bei der letzten Eigentümerin war die Bindung mit der Scholle so gering, daß sie den Hof in ihrem Testament aufteilte. Wenn man nun weiter hinzunimmt, daß kein totes und lebendes Inventar auf der Stelle vorhanden ist, daß die Pachtverträge auch noch bis 1938 bzw. 1944 laufen, die Verpachtung also über 50 Jahre dauern wird, so konnte die Entsch. nur dahin ergehen, den Hof als Pachthof festzustellen. Ein Pachthof war der Hof im Zeitpunkt des Todes der letzten Eigentümerin; da als Erben mehrere Personen eingesetzt sind, ist der Hof z. B. auch noch kein Erbhof."

Der Beschluß des AnerbG. wurde den Beteiligten, darunter auch dem Schuhmachermeister Louis M., ordnungsmäßig zugestellt. Gegen den Beschluß legte der Kreisbauernführer form- und fristgerecht sofortige Beschw. ein. Diese wurde jedoch nach weiteren Ermittlungen, bei denen auch der Schuhmachermeister Louis M., der seinerseits keine Beschw. eingelegt hatte, wiederum gehört worden ist, durch Beschl. des LErbhGer. in Celle v. 18. April 1934 zurückgewiesen. In der Begr. nahm das LErbhGer. auf den anerbengerichtlichen Beschluß Bezug und stellte auch seinerseits fest, daß Georg, Sophie und Auguste M. die Verbindung mit dem Boden verloren hätten und der Hof deshalb Pachthof geworden sei. Gegen den Beschluß wurde weitere Beschw. nicht eingelegt.

Am 13. Aug. 1934 hat der Schuhmachermeister Louis M. erneut beim AnerbG. in H. den Antrag gestellt, den Grundbesitz der verstorbenen Auguste M. zum Erbhof zu erklären. Er hat zur Begr. ausgeführt, der früher ergangene Beschluß unterliege nicht der Rechtskraft; das AnerbG. sei deshalb jederzeit in der Lage, auf Grund neuen Materials in eine erneute Sachprüfung einzutreten und gegebenenfalls eine andere Entsch. zu treffen. Solches neues Material sei inzwischen zu Tage gefördert. Das LErbhGer. habe den Hof nämlich in der Hauptsache deshalb als Pachthof angesehen, weil der frühere Eigentümer Georg M. die Bindung mit der Scholle verloren habe und aus Bequemlichkeit den Beruf als reisender Kaufmann in der Großstadt dem landwirtschaftlichen Beruf vorgezogen habe. Diese Feststellung sei jedoch unrichtig; denn Georg M. sei in Wahrheit viel mehr Landwirt als Kaufmann gewesen und habe sich auch landwirtschaftlich betätigt.

Das AnerbG. in H. hat durch Beschl. v. 5. Sept. 1934 den Antrag des Schuhmachermeisters Louis M. zurückgewiesen und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Es hat in den Gründen ausgeführt, daß der früher ergangene Beschluß nicht der Rechtskraft unterliege, weil es auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine materielle Rechtskraft nicht gebe; in der Sache selbst könne dem Antrage aber nicht stattgegeben werden, weil die vorgebrachten Tatsachen nicht von solcher Bedeutung seien, daß sie den früheren Sachverhalt grundlegend veränderten.

Gegen diesen Beschluß haben der Antragsteller und der Kreisbauernführer form- und fristgerecht sofortige Beschw. eingelegt. Diese Beschw. sind jedoch unbegründet.

Die Entsch. hängt in erster Linie von der Frage ab, ob die frühere Entsch. des LErbhGer., die die Erbhofeigenschaft des hier fraglichen Grundbesitzes verneint hat und die formell rechtskräftig geworden ist, auch materielle Rechtskraft erlangt hat. Ist die Frage zu bejahen, so ist eine erneute Entsch. der Anerbenbehörden über die gleiche Frage nicht möglich; vielmehr ist dann die frühere Entsch. bindend. Ist die Frage dagegen zu verneinen, müßte in eine sachliche Prüfung des Vorbringens der BeschwF. eingetreten werden.

Im Schrifttum ist die Frage, ob die Entsch. der Anerbenbehörden materielle Rechtskraft erlangen, bestritten. Die materielle Rechtskraft wird von Bode: JW. 1933, 2942; Gülland: JW. 1934, 388 und Vogels, § 10 Anm. 4 und § 50 Anm. III verneint, von Cammerer: JW. 1934, 266 f.; Bergmann S. 112 ff. und Wöhrmann, 1. Aufl., § 50 Anm. III und 2. Aufl., § 10 Anm. 5 b, dagegen bejaht. Für den vorl. Fall braucht die Frage nur soweit entschieden zu werden, als es sich um die Rechtskraft einer Entsch. handelt, die auf Grund des § 10 RErbhofG. erlassen ist, und auch bei der Prüfung dieser Frage kann sich der Senat darauf beschränken, zu prüfen, ob die rechtskräftige Entsch. nach § 10 RErbhofG. die am Verfahren Beteiligten bindet. Dagegen kann dahingestellt bleiben, ob auch die sonstigen Entsch. der Anerbenbehörden materielle Rechtskraft erlangen und ob eine Entsch. des § 10 über den Rahmen der Beteiligten hinaus bindende Kraft für alle hat.

Das LErbhGer. ist zu der Ansicht gekommen, daß eine Entsch., durch die die Erbhofeigenschaft nach § 10 RErbhofG. bejaht oder verneint wird, unter den am Verfahren Beteiligten materielle Rechtskraft erlangt.

Von den Gegnern der materiellen Rechtskraft und vom AnerbG. wird darauf hingewiesen, daß für das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschr. des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zur Anwendung kämen und daß dieses Gesetz eine materielle Rechtskraft nicht kenne. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser letzte Satz so allgemein schon zutreffend ist. Es wird beispielsweise darauf verwiesen, daß Siegert: JW. 54, 437 ff. mit beachtlichen Beweisgründen dargelegt hat, daß eine große Zahl von Entsch. des FGG. materielle Rechtskraft erlangen. Für den vorl. Fall soll auf diese Frage nicht näher eingegangen werden. Denn daß die von den Gegnern der materiellen Rechtskraft gegebene Beweisführung nicht durchschlägt, ist bereits früher in einem rechtlich ähnlich geordneten Falle, nämlich im Verfahren des Aufwertungsrechts, festgestellt worden. Auch für das Verfahren vor den Aufwertungsstellen sind durch § 73 AufwG. die Vorschr. des FGG. für anwendbar erklärt worden. Die Best. im § 73 AufwG. entspricht fast wörtlich dem § 11 der 1. DurchfVO. Gleichwohl hat das KG. in der Entsch. v. 25. April 1929: JW. 1930, 642 = Ring: Aufw-Rspr. 4, 578 für die Entsch. der Aufwertungsstellen die materielle Rechtskraft anerkannt. Es folgert die Rechtskraft aus dem Wesen und Zwecke der Aufwertungsentscheidungen, durch welche nach Art eines im Zivilprozeß erlassenen Urteils das Rechtsverhältnis der Parteien bzgl. der Höhe der Aufwertung endgültig geregelt werden solle. Es sagt, daß die Aufwertungsentscheidungen nicht irgendwelchen Entsch. der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichzustellen seien, sondern vielmehr den im ordentlichen Prozeß erlassenen Urteilen; die Überweisung der Aufwertungssachen an die Aufwertungsstellen habe ihren Grund nur in Zweckmäßigkeitserwägungen, im besonderen im Bedürfnis nach vereinfachter und beschleunigter Erledigung. In gleicher Weise hat das BayObLG. im Beschl. v. 27. Okt. 1932: JW. 1933, 631 die materielle Rechtskraft der Entsch. der Aufwertungsstellen bejaht, obgleich sie von Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen würden. In der Besprechung dieser Entsch. führt Walsmann a. a. O. aus, daß die Entsch. im Aufwertungsverfahren feststellender und nicht gestaltender Natur sei und insofern das charakteristische Gepräge der Urteile des Zivilprozesses trage. Demgemäß sei die Aufwertungsentscheidung sowohl der formellen als auch der materiellen Rechtskraft fähig.

Dieselben Erwägungen, die im Aufwertungsverfahren zur Anerkennung der materiellen Rechtskraft geführt haben, treffen auch für das Verfahren vor den Anerbenbehörden zu. Die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes besteht kraft Gesetzes; sie wird nicht durch eine Entsch. der Anerbenbehörden erst begründet. Stellt die Anerbenbehörde die Erbhofeigenschaft fest oder verneint sie sie, so übt sie nicht eine rechtsgestaltende, sondern eine feststellende Tätigkeit aus. Dieses Verfahren entspricht also nicht dem Verfahren des FGG., welches auf Maßnahmen abzielt, die auf die Rechtslage der Beteiligten umgestaltend wirken, sondern dem Zivilprozeßverfahren, in welchem die ordentlichen Gerichte regelrecht auch nur eine rechtsfeststellende Tätigkeit ausüben. Von diesem Gesichtspunkt aus hätte also die Entsch. über die Erbhofeigenschaft ebensogut den ordentlichen Gerichten überlassen werden können. Tatsächlich entscheiden die ordentlichen Gerichte auch in vielen Verfahren über die Erbhofeigenschaft als Vorfrage, z. B. das Vollstreckungsgericht bei Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, das GBA. bei Eintragung einer Hypothek, das Nachlaßgericht bei Ausstellung eines Erbscheins usw. Daß die Anerbenbehörden durch § 40 RErbhofG. als zur endgültigen Entsch. allein zuständig erklärt sind, beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Die bäuerlichen Verhältnisse sollen durch bäuerliche Gerichte festgestellt werden. Hiernach steht die Tatsache, daß für das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschr. des FGG. für sinngemäß anwendbar erklärt sind, der materiellen Rechtskraft der Entsch. nicht entgegen.

Abgesehen davon kommen die Vorschr. des FGG. auch deshalb nicht in Betracht, weil sie nach § 11 der 1. DurchfVO. nur dann „sinngemäß" Anwendung finden, „soweit nicht im RErbhofG. oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschr. etwas anderes bestimmt ist". Nach Ansicht des Senates ist im § 10 RErbhofG. zwar nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wohl aber ist eine gegenteilige Best. aus dem Zweck und dem Sinn dieser Vorschr. zu entnehmen. Nach § 10 RErbhofG. soll das AnerbG. entscheiden, wenn „Zweifel darüber bestehen", ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist. Das Ergebnis der Entsch. des AnerbG. muß also sein, daß nach Abschluß des Verfahrens keine Zweifel mehr bestehen, daß dann die Zweifel geklärt sind. Hat das AnerbG. auf Antrag eines Beteiligten, die Erbhofeigenschaft „festzustellen", entschieden, so muß die Erbhofeigenschaft nach Erlaß der Entsch. „feststehen". Es würde dem Wesen der Entsch. nach § 10 widersprechen, wenn sie jederzeit von denselben Beteiligten erneut zur Entsch. verstellt werden könnte. Im übrigen hat der Gesetzgeber auch durch die Einführung des Amtsprüfungsverfahrens und des Kreisbauernführers als Wahrers des öffentlichen Interesses alle Rechtsgarantien dafür geschaffen, daß das Verfahren sachgemäß durchgeführt wird, so daß für eine erneute Sachprüfung derselben Fragen ein Bedürfnis nicht anzuerkennen ist. Wenn die Entsch. des AnerbG. nicht bindenden Charakter trüge, würde die Frage offenbleiben, wer denn nun wirklich endgültig über die Erbhof-

eigenschaft entscheiden sollte. Die ordentlichen Gerichte sind dazu sicher nicht berufen, da ihre Zuständigkeit durch § 40 RErbhofG. ausgeschaltet ist. Es muß aber eine Instanz geben, die eine endgültige Entsch. trifft. Das können nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur die Anerbenbehörden sein.

Aus den Vorschr. der §§ 46, 47 der 1. DurchfVO. läßt sich das Gegenteil nicht herleiten. Nach diesen Best. hat der Vorsitzende des AnerbG. zu prüfen, ob die Eintragung eines Hofes in die Erbhöferolle noch zu Recht besteht, und dafür zu sorgen, daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe in die Rolle eingetragen werden. Hieraus läßt sich aber ein allgemeines Recht des Vorsitzenden, die auf Grund des § 10 RErbhofG. erlassenen Entsch. einer erneuten Prüfung zu unterziehen, nicht herleiten. In erster Linie bezieht sich diese Vorschr. auf die Höfe, bzgl. deren ein Verfahren nach § 10 RErbhofG. noch nicht geschwebt hat; es wird sich vor allem um die Höfe handeln, die der Vorsitzende bei der Anlegung des gerichtlichen Verzeichnisses in die im § 42 der 1. DurchfVO. vorgesehene Liste eingetragen hat und die jetzt durch Übergang auf eine bauernfähige Person Erbhofeigenschaft erlangt haben können. Die Vorschr. kann sich allerdings auch auf Höfe beziehen, deren Erbhofeigenschaft in einem Verfahren nach § 10 RErbhofG. bejaht oder verneint ist. Hier können sich nach Erlaß der Entsch. die für die Beurteilung maßgebenden Umstände grundlegend geändert haben. Ein Hof, der wegen Bauernunfähigkeit des Eigentümers nicht Erbhof geworden war, ist beispielsweise an eine bauernfähige Person veräußert worden oder ein Grundbesitz, der keine Ackernahrung darstellte, ist entsprechend vergrößert worden oder ein Erbhof ist durch unzulässigerweise genehmigte Veräußerungen so verkleinert worden, daß er eine Ackernahrung nicht mehr darstellt. Hiernach ist aus den Best. der §§ 46, 47 über die Rechtskraft der Entsch. nach § 10 RErbhofG. nichts zu entnehmen.

Abgesehen davon, daß sich die materielle Rechtskraft schon aus dem richtig verstandenen Gesetz ergibt, ist sie aus mancherlei Gründen auch dringend erforderlich und deshalb anzuerkennen. Der Rechtsfriede und der Rechtsverkehr vertragen es nicht, daß die Frage, ob ein Grundbesitz Erbhofeigenschaft hat oder nicht, in der Schwebe bleibt und ständig von neuem trotz Entsch. durch die Anerbenbehörden aufgerollt werden kann. Denn von der Feststellung der Erbhofeigenschaft hängt das gesamte Schicksal des Grundbesitzes ab. Ist er Erbhof, so kann er nur mit Zustimmung des AnerbG. veräußert und belastet werden; Zwangsvollstreckungen in ihn sind in der Regel unzulässig. Die Erbfolge in einen Erbhof regelt sich nach den besonderen Vorschr. der §§ 19 ff. RErbhofG. Ist der Grundbesitz dagegen kein Erbhof, so unterliegt er keinerlei Verfügungs- und Vollstreckungsbeschränkungen und vererbt sich nach bürgerlichem Recht. Der Rechtsverkehr kann es nicht zulassen, daß bei diesem wichtigen Unterschiede der beiden Arten des Grundbesitzes eine einmal festgestellte Eigenschaft in einem alsbald darauf oder später folgenden Verfahren wieder umgestoßen wird. Es muß zudem mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die erneute Entsch. der Anerbenbehörden nicht nur Wirkung von ihrem Erlaß ab, sondern rückwirkende Kraft vom 1. Okt. 1933 hat. Die Beschlüsse der Anerbenbehörden folgen also in ihrer Wirksamkeit anders als die Entsch. nach dem FGG. nicht zeitlich aufeinander, sondern überschneiden sich, so daß die erneute Entsch. über die Erbhofeigenschaft die frühere Entsch. aufheben muß, wenn man nicht zu dem unhaltbaren Ergebnis kommen will, daß für dieselben Beteiligten und für den gleichen Zeitabschnitt zwei sich widersprechende Entsch. erlassen werden. Infolgedessen könnte beispielsweise der Fall eintreten, daß eine Hypothek, die zu der Zeit, als die Erbhofeigenschaft verneint war, eingetragen worden ist, mit rückwirkender Kraft ihre Wirksamkeit verlöre, falls in einem folgenden Verfahren die Erbhofeigenschaft bejaht würde. Die Gefahren, die daraus für den Rechtsverkehr entstehen können, sind gar nicht groß genug einzuschätzen. Es würde sich beispielsweise bei jedem Erbfall des Eigentümers die Möglichkeit für die Erben ergeben, die Frage der Erbhofeigenschaft erneut aufzuwerfen und nachprüfen zu lassen. Der Erblasser, der im Vertrauen auf eine Entsch. der Anerbenbehörden durch Testament seinen Nachlaß regelte, könnte also niemals in Ruhe seine Augen schließen, weil er immer damit rechnen müßte, daß seine Erben die Erbhofeigenschaft seines Grundbesitzes erneut zur Entsch. verstellen und damit die Ungültigkeit seines Testaments herbeiführen könnten. Die Hoffnung, daß sich die Beteiligten bei einer einmal getroffenen Entsch. beruhigen, trügt in der Praxis. Wird den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, die Entsch. erneut nachprüfen zu lassen, so machen sie ganz naturgemäß auch davon Gebrauch; das wird ihnen häufig auch nicht verdacht werden können, weil oft genug, z. B. wenn der Grundbesitz unter Zwangsversteigerung steht oder wenn es sich um ihr Erbrecht handelt, ihre ganze Existenz von der Entsch. abhängt.

Die tiefgreifenden Wirkungen, die sich aus einer jedesmaligen Nachprüfung der Entsch. der Frage der Erbhofeigenschaft ergeben können, zeigen sich besonders deutlich im vorl. Falle. Die Erblasserin Auguste M. hat ihren Grundbesitz durch Testament unter vier Personen geteilt. Ist der Grundbesitz Pachthof, wie das in zwei Instanzen bereits festgestellt ist, so ist das Testament gültig; ist dagegen der Grundbesitz Erbhof, so ist das Testament ungültig und es tritt an die Stelle der vier als Erben berufenen Personen der Anerbe, der im vorl. Falle wegen Fehlens von Anerbenberechtigten i. S. des § 20 RErbhofG. vom Reichsbauernführer bestimmt werden müßte. Im vorl. Fall haben die testamentarisch Bedachten den ihnen angefallenen Grundbesitz bereits angetreten; sie konnten das mit gutem Gewissen tun, da sie auf die Entsch. zweier gerichtlicher Instanzen vertrauen konnten. Würde jetzt bei einer erneuten Entsch. die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes bejaht, müßten sie die erhaltenen Grundflächen an den Nachlaß zurückgeben. Es würden unabsehbare Streitigkeiten wegen der Auseinandersetzung die unausbleibliche Folge sein. Dieser Gefahr wären die Bedachten nicht nur für die nächste Zeit, sondern ständig ausgesetzt.

Gegenüber diesen unerwünschten Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, daß sich eine gleiche Rechtsunsicherheit bei einem Erbschein ergeben könnte, der auch noch nach Jahren als unrichtig festgestellt und eingezogen oder für kraftlos erklärt werden könnte. Dieser Hinweis vermag aber nicht durchzugreifen; denn im Erbscheinsverfahren wird der Erbe nicht mit bindender Kraft für die Beteiligten festgestellt; vielmehr begründet der Erbschein nur für denjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, eine Vermutung, daß ihm das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zusteht. Diese Vermutung kann wie jede Vermutung widerlegt werden; die endgültige Entsch. der Frage, wer Erbe geworden ist, wird von den ordentlichen Gerichten im Zivilprozeß getroffen. Der Erbschein ähnelt also in seinem Wesen eher der Eintragung in die Erbhöferolle, die ebenfalls für den Grundbesitz die widerlegbare Vermutung begründet, daß er Erbhofeigenschaft hat. Er kann aber nicht mit dem Feststellungsverfahren des § 10 RErbhofG. verglichen werden. Außerdem hat der Gesetzgeber des BGB. die schon aus der bloßen Vermutung sich ergebenden Gefahren erkannt und deshalb im § 2366 BGB. angeordnet, daß zugunsten desjenigen, welcher von dem im Erbschein als Erbe Bezeichneten einen Erbschaftsgegenstand rechtsgeschäftlich erwirbt oder an ihn auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts eine Leistung bewirkt, der Inhalt des Erbscheins als richtig gilt, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat. Für die Erbhöferolle ist eine entsprechende Best. nicht getroffen worden. Wer auf die Erbhöferolle vertraut, wird in seinem guten Glauben nicht geschützt. Um so eher muß im Interesse der Rechtssicherheit gefordert werden, daß die Entsch. der Anerbenbehörden nach § 10 bindende Kraft haben, damit sich der Rechtsverkehr wenigstens hierauf verlassen kann. Die Regelung des Erbscheinsverfahrens im BGB. ist also kein Gegengrund, sondern eine wichtige Stütze für die Annahme der Rechtskraft der anerbengerichtlichen Entsch.

Der Hinweis, daß eine Rechtssicherheit ohnehin nicht bestehe, weil der Eigentümer es in der Hand habe, die Erbhofeigenschaft oder Nichterbhofeigenschaft seines Grundbesitzes jederzeit willkürlich zu ändern und dadurch die früher ergangene Entsch. umzustoßen, vermag ebenfalls nicht durchzugreifen. Einmal ist es schon unrichtig, daß der Eigentümer jederzeit die Eigenschaft seines Grundbesitzes beliebig ändern könnte. Ist die Erbhofeigenschaft bejaht, so kann der Eigentümer auf gesetzlich zugelassenem Wege diese Eigenschaft nicht wieder beseitigen; selbst der Verlust seiner Bauernfähigkeit hat auf die Erbhofeigenschaft keinen Einfluß. Ist die Erbhofeigenschaft verneint, so kann er in der Tat durch Hinzuerwerb von Ländereien seinen Grundbesitz, der bislang keine Ackernahrung darstellte, so vergrößern, daß er jetzt den Umfang einer Ackernahrung hat und deshalb Erbhof ist. Dadurch tritt aber keine Rechtsunsicherheit ein. Denn wenn das Gericht auf Grund dieser veränderten Sachlage nunmehr in einer erneuten Entsch. die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes bejahte, würde diese Entsch. keine rückwirkende Kraft haben, sondern zeitlich auf die erste Entsch. folgen. Infolgedessen würde sie auch nicht früher geschlossene Rechtsverhältnisse umstoßen; sie würde nur die Rechtsverhältnisse der Beteiligten von der Entstehung des Erbhofs ab nach Maßgabe der Vorschr. des RErbhofG. regeln. Dann wären die Beteiligten in derselben Lage, in der alle an Erbhöfen beteiligten Personen am 1. Okt. 1933 bei Inkrafttreten des RErbhofG. auch waren. Von einer Rechtsunsicherheit kann deshalb wohl keine Rede sein.

Daß die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes durch unvorhergesehene Umstände, wie Bergrutsch, Überschwemmung u. dgl., verlorengehen kann, ist richtig. Aber gegen Zufälligkeiten ist kein Schutz möglich. Eine absolute Rechtssicherheit gibt es nicht. Wenn die Rechtssicherheit in den meisten der in Frage kommenden Fälle erreicht werden kann, ist dieses Ergebnis schon genug Grund, die materielle Rechtskraft anzuerkennen.

Es lassen sich aus der gesetzlichen Regelung des Erbhofverfahrens noch Gründe für die materielle Rechtskraft anführen. Wäre es den Beteiligten gestattet, jederzeit die AnerbG. von neuem zur Feststellung der Erbhofeigenschaft anzurufen, so wären damit die formellen Vorschr. des RErbhofG., insbes. die über die Beschwerdefrist und das Erfordernis des neuen selbständigen Beschwerdegrundes bei der weiteren Beschw., praktisch außer Kraft gesetzt. Denn wenn ein Beteiligter beispielsweise die Beschwerdefrist versäumt hätte, würde das den vom Gesetzgeber beabsichtigten Nachteil gar nicht haben, weil er jederzeit das AnerbG. von neuem anrufen und dann gegen die zweite Entsch. Beschw. einlegen könnte. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Vorschr. des § 26 der 1. DurchfVO. hingewiesen werden. Danach ist das ErbhGer., wenn das RErbhGer. eine Entsch. aufhebt und an das ErbhGer. zurückverweist, an die Beurteilung des RErbhGer. gebunden. Eine solche Bindung für die nachgeordneten Gerichte muß erst recht bestehen, wenn das RErbhGer. in der Sache selbst entschieden hat.

Auch aus staatspolitischem Interesse muß die materielle Rechtskraft angenommen werden. Es widerspricht dem Grundsatz des autoritären Staates, daß die Entsch. der höchsten Gerichte ständig einer erneuten Prüfung unterliegen können und daß selbst nachgeordnete Gerichte die Entsch. der höheren Gerichte achtlos beiseiteschieben können. Es widerspricht dem gleichen Grundsatz, wenn andere Behörden des gleichen Staates einer Entsch. die Anerkennung versagen wollten, zu deren Erlaß sie selbst nicht befugt sind. Damit würde die Achtung vor den höheren Gerichten und damit vor den Einrichtungen des Staates schwer beeinträchtigt. Der Hinweis, daß man derartigen erneuten Anträgen damit entgegentreten könne, daß man das Rechtsschutzbedürfnis verneine, vermag nicht durchzugreifen; denn bei der Vielseitigkeit der Fragen, die mit der Erbhofeigenschaft zusammenhängen, läßt sich ohne große Mühe bald ein Punkt finden, auf den das Rechtsschutzbedürfnis gestützt werden kann. Es scheint zudem mit dem Wesen der bäuerlichen Standesgerichte schlecht vereinbar, aus rein formellen Gründen eine Entsch. abzulehnen. Im übrigen erfordert die Prüfung, ob ein Rechtsschutzbedürfnis anzunehmen ist, stets auch eine Nachprüfung der gesamten Sach- und Rechtslage.

Schließlich kommt für die Anerkennung der materiellen Rechtskraft auch noch folgende Erwägung in Betracht. Das RErbhofG. hat sich zum Ziel gesetzt, den Bauern im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen. Es verlangt deshalb von ihm eine bestimmte innere Einstellung zu seinem Grund und Boden, zu seiner Familie, zu seinen Gläubigern und überhaupt zur Allgemeinheit. Diese innere Einstellung kann er aber nicht gewinnen, wenn seine Stellung als Bauer ständig in Frage gestellt werden kann. Die Erziehungsarbeit an ihm kann nur geleistet werden, wenn man weiß, ob er Bauer ist oder nicht. Seine Rechtsstellung muß also, wenn sie einmal festgestellt ist, auch für die Zukunft unerschütterlich feststehen.

Gegen die Anerkennung der materiellen Rechtskraft wird dann noch insbes. eingewandt, daß seit Erlaß des Gesetzes zu viel unrichtige Entsch. über die Erbhofeigenschaft ergangen seien, die nicht nachgeprüft werden könnten, wenn die Entsch. bindend wären. Dazu ist folgendes zu sagen: Falsche Entsch. sind niemals zu vermeiden; sie werden auch dann vorkommen, wenn eine erneute Nachprüfung zugelassen würde. Sodann aber hat das Gesetz selbst eine doppelte Nachprüfung der Erbhofeigenschaft vorgesehen. Es kommt nämlich in zweifelhaften Fällen in der Regel zunächst bei der Anlegung der Erbhöferolle zu einem Einspruchsverfahren, in dem die Frage der Erbhofeigenschaft geprüft wird. Dieses Verfahren hat als Ergebnis, daß der Hof in die Erbhöferolle eingetragen oder nicht eingetragen wird. Er untersteht dann der Vermutung des § 1 der 2. DurchfVO. Damit ist jedoch die Erbhofeigenschaft noch nicht bindend festgestellt, sondern es kann nunmehr in einem neuen Verfahren nach § 10 die Erbhofeigenschaft abermals geprüft werden. Diese Prüfung führt dann zur endgültigen Feststellung der Erbhofeigenschaft. Bei dieser zweiten Prüfung können etwaige Fehler der ersten Entsch. berichtigt werden. Wird freilich das Feststellungsverfahren des § 10 RErbhofG. vorweggenommen, so ist damit über die Erbhofeigenschaft endgültig entschieden, ohne daß im Einspruchsverfahren die Erbhofeigenschaft erneut geprüft werden könnte. Schließlich wird man, um offenbar unrichtige Entsch. aus der Welt zu bringen, auch ein Wiederaufnahmeverfahren nach Maßgabe der Vorschr. der ZPO. zulassen müssen. Entspricht das Verfahren vor den Anerbenbehörden mehr den Vorschr. der ZPO. als den Vorschr. des FGG. und erkennt man dementsprechend eine materielle Rechtskraft an, so müssen auch die sich aus der materiellen Rechtskraft ergebenden Rechtsbehelfe der ZPO., wie das Wiederaufnahmeverfahren, zugelassen werden. Den gleichen Weg sind das KG. und das BayObLG. in den oben erwähnten Entsch. im Aufwertungsverfahren gegangen. Bei hinreichend weitherziger Handhabung der Vorschr. über das Wiederaufnahmeverfahren werden sich die gröbsten Unrichtigkeiten früherer Entsch. aus der Welt bringen lassen.

Hiernach sieht sich das BeschwG. gehindert, in eine neue Nachprüfung des Sachverhalts einzutreten. Es bedarf auch keiner Entsch. im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen das Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entsch. der Anerbenbehörden zuzulassen ist. Denn selbst bei weitherzigster Auslegung dieser Vorschr. käme vorliegend ein Wiederaufnahmeverfahren nicht in Frage. Denn die von den BeschwF. neu vorgebrachten Tatsachen richten sich lediglich gegen die Beweiswürdigung des landeserbhofgerichtlichen Beschlusses und auch nur gegen einen Teil dieser Beweiswürdigung. Deshalb waren die Beschw., ohne daß in eine erneute Sachprüfung eingetreten werden konnte, als unbegründet zurückzuweisen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 15. Nov. 1934, 3 EH 1909/34.) [—n.]

*

7. § 15 RErbhofG. **Krankheiten eines Bauern haben, auch wenn sie die völlige und dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, auf die Bauernfähigkeit keinen Einfluß.** †)

Im Grundbuch ist der Ackermann Ernst W. eingetragen. Den Besitz hat er vor 34 Jahren im Jahre 1900 von seinem Vater übernommen. W. ist seit dem Jahre 1925 Witwer. Er erkrankte vor acht Jahren im 52. Lebensjahre an einer schweren Bauchspeicheldrüsenentzündung (Geschwulst), die eine Operation durch einen Spezialarzt, Prof. Dr. St. in G., erforderlich machte. W. blieb krank und mußte infolge seiner Invalidität die eigene Wirtschaft auf seinem Hofe aufgeben. Um sich die bei seinen Leiden mühseligen und auch teuren Reisen nach G. für die notwendigen Bestrahlungen seines Körpers zu ersparen, richtete sich W. in seinem Hause ein besonderes Zimmer mit den notwendigen Bestrahlungsapparaten ein. Die Ausgaben hierfür gibt er mit 4000 *RM* an.

Den Einspruch des Eigentümers gegen die Aufnahme des Grundbesitzes in das gerichtliche Verzeichnis hat das AnerbG. zurückgewiesen.

Seiner Beschw. ist der Erfolg zu versagen.

Von entscheidender Bedeutung ist für den vorl. Fall die Frage, ob der dauernd kranke und arbeitsunfähige Eigentümer bauernfähig ist. Zugrunde zu legen sind hierbei die eigenen Behauptungen des Eigentümers, daß er i. J. 1927 erkrankt ist, daß er i. J. 1928 operiert werden mußte und arbeitsunfähig ist. Seine dahin gehenden Behauptungen werden bestätigt durch die Bescheinigung des Direktors der staatlichen chirurgischen Universitätsklinik in G. v. 3. Aug. 1934 und der Bescheinigung des Dr. Br. v. 24. Sept. 1934. Der Eigentümer hat hiernach an einer zystischen Geschwulst der Bauchspeicheldrüse gelitten, die die Operation erforderlich gemacht hat und infolge deren i. J. 1932 eine Lähmung des Beines hinzugetreten ist. Wenn der Eigentümer nach dem Attest des Dr. Br. nur „leichte Arbeiten" verrichten kann, so ändert dies an der Tatsache nichts, daß dies für einen Bauern im

---

Zu 7. Die eingehend begründete Entsch. von verantwortungsbewußter schwerwiegender Bedeutung ist ihrem Inhalte und Ergebnis nach durchaus zu billigen.

Zu besserem Verständnis werden die Bestimmungen über die Bauernfähigkeit kurz zusammengefaßt vorangeschickt:

a) § 15 Abs. 1 Satz 2: Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

b) § 15 Abs. 2: Fällt diese Voraussetzung fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das AnerbG. auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

c) § 15 Abs. 4 Satz 1: Das Eigentum an dem Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über.

d) § 16: Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofs nicht berührt.

Am ausführlichsten regelt das Gesetz also die Wirkungen der Bauernunfähigkeit, diese selbst und ihre Gründe nur in dem kurzen Satz: „Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften." — Um so mehr findet das LErbhGer. Anlaß, gerade diesen kurzen, aber besonders inhaltsreichen Satz zu erläutern.

Das ergibt auch der Aufbau der Entsch. Aus ihm sind besonders zu beachten die Ausführungen über:

1. die Gründe der Bauernunfähigkeit;
2. den Begriff der Bauernunfähigkeit;
3. ihre Wirkung;
4. die körperliche Wirtschaftsunfähigkeit, im besonderen die infolge Krankheit oder Altersschwäche;
5. die Frage des Verschuldens im Zusammenhang mit Krankheit oder Altersschwäche.

Die Wirkung der Bauernunfähigkeit kann auf Grund eines Antrags aus § 15 Abs. 2 u. 4 die Auflösung des Bandes zwischen dem

Regelfalle, der auf seiner Scholle kräftig bei allen Arbeiten mit Hand anlegen muß, im wesentlichen die Arbeitsunfähigkeit bedeutet.

Es ist nun ein anerkannter Satz, daß die Erbhoffähigkeit einer Besitzung abhängig gemacht worden ist von dem Eigentum einer bauernfähigen Person. Dies geht aus §§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, 11 ff. RErbhofG. und § 42 der 1. DurchfVO. klar hervor. Wenn der Eigentümer am 1. Okt. 1933 nicht bauernfähig gewesen ist, so ist seine Besitzung nicht Erbhof geworden.

Das RErbhofG. unterscheidet nun gewissermaßen absolute Gründe der Bauernunfähigkeit von den Fällen anderer Art, wie sie im § 15 ff. RErbhofG. aufgezählt worden sind. So hat das Fehlen der deutschen Blutzugehörigkeit oder Stammesgleichheit nach § 13 RErbhofG., das Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 12 sowie die rechtskräftige Entmündigung des Eigentümers nach § 14 ohne weiteres zur Folge, daß bei diesen in der Person des Eigentümers am 1. Okt. 1933 vorhandenen Gründen ein Hof nicht Erbhof geworden ist. Im gewissen Gegensatz zu diesen Fällen stehen diejenigen des § 15 RErbhofG.:

a) der Fall der fehlenden Ehrbarkeit;
b) der Fall der schlechten Wirtschaftsführung;
c) der Fall der Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen.

In diesen Fällen des § 15 RErbhofG. wird die Grenze zwischen Bauernfähigkeit und Bauernunfähigkeit oft recht zweifelhaft sein. Die Wirkungen einer Bauernunfähigkeit in den Fällen des § 15 RErbhofG. sind aber die gleichen und von größter Bedeutung. Sie lösen nicht nur erbrechtliche Wirkungen aus, sondern auch wichtige Fragen im privaten und öffentlichen Recht. Von der Bauernfähigkeit hängt der Vollstreckungsschutz, die Entschuldung, die Verpachtungs- und Veräußerungsmöglichkeit ab. Die Fälle der fehlenden Ehrbarkeit und der Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen haben insofern eine gemeinsame Grundlage, als sie von einem Verschulden abhängig sind. Bei dem Fall schlechter Wirtschaftsführung wird man geneigt sein, im Falle eines Verschuldens des Eigentümers ebenfalls die Bauernfähigkeit zu verneinen. Nach der Fassung des § 15 RErbhofG. kann man aber nicht ohne weiteres zugrunde legen, daß der Fall der schlechten Wirtschaftsführung das Verschulden des Eigentümers erfordert. Denn § 15 RErbhofG. sagt lediglich: Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Eine wörtliche Auslegung dieses Satzes könnte zu dem Ergebnis führen, daß ein Eigentümer, der, wie in dem vorl. Falle, völlig schuldlos arbeitsunfähig geworden ist, die Bauernfähigkeit nicht besitzt. Dies kann das RErbhofG. nicht gewollt haben. Der Eigentümer W. beruft sich allerdings, obwohl er den von seinem Vater übernommenen Hof von 1900 bis 1927 selbst bewirtschaftet hat, auf seine angebliche Bauernunfähigkeit, um zu erreichen, daß sein Hof nicht Erbhof wird. Die besondere Stellungnahme dieses Eigentümers muß aber bei der Frage, inwieweit durch Krankheiten herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit zur Bauernunfähigkeit führt, außer Betracht bleiben. Denn im allgemeinen wird die Regel sein, daß es eine große Härte darstellt, Bauern, die lange Jahre ihre Arbeitskraft auf einem Hofe mit Erfolg eingesetzt haben, lediglich deshalb für bauernunfähig zu erklären, weil sie erkranken und dauernd arbeitsunfähig werden. Man denke hierbei namentlich an Bauern, die den Krieg mitgemacht haben und infolge einer Verwundung ihren Hof nicht mehr bestellen können, oder an Bauern, denen irgendein Unglücksfall zustößt, der sie dauernd zum Krüppel macht. Hinzu kommt folgendes: Die überwiegende Zahl von Bauern würde es als schwere Kränkung empfinden, wenn man ihnen wegen einer dauernden Erkrankung, die ihnen die Arbeitskraft raubt, die Bauernfähigkeit absprechen würde. Diesem bäuerlichen Empfinden wird man Rechnung tragen müssen, weil es wohl begründet ist. Wie bereits erwähnt wurde, setzt die fehlende Ehrbarkeit und die Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen ein Verschulden des Eigentümers voraus. Dem Eigentümer, welchem aus diesen Gründen die Bauernfähigkeit abgesprochen wird, haftet ein Makel an. Deshalb besteht die Gefahr, daß die Berufsgenossen eines Bauern jedes Absprechen der Bauernfähigkeit, auch wenn es wegen Krankheit des Eigentümers möglich sein sollte, als eine Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Bauern auffassen werden, wenn sie lediglich die Tatsache der Bauernunfähigkeit wissen, ohne die Gründe zu erfahren, die zu ihr geführt haben.

Man könnte nun dem Gedanken nachgehen, den vorstehenden Standpunkt vielleicht für das Anlegungsverfahren gelten zu lassen, nicht aber für die spätere Zeit, da es im Sinne des RErbhofG. liegt, möglichst zahlreiche Erbhöfe zu erfassen. Dieser Gedankengang kann nicht für zutreffend gehalten werden, da es keinen Unterschied ausmachen kann, ob der Eigentümer durch Krankheit vor oder nach dem 1. Okt. 1933 arbeitsunfähig geworden ist. Der Gedanke hat Berechtigung, wenn es sich um die Frage des schuldhaften Verhaltens des Eigentümers vor und nach dem 1. Okt. 1933 handelt. Hier kann man sagen, daß vielleicht das Verhalten eines Bauern vor dem 1. Okt. 1933 nicht so scharf zu beurteilen ist wie Handlungen, die nach dem 1. Okt. 1933 begangen sind. Diese Unterscheidung ist am Platze, weil vor dem 1. Okt. 1933 die Bauern noch nicht wissen konnten, daß ihre Handlungen für ihren Hof von größter Bedeutung waren. Auf das Entstehen einer Krankheit hat aber der Bauer fast stets keinerlei Einfluß. Sollte dies einmal doch der Fall sein, so wird eine andere Betrachtungsweise einzusetzen haben.

Schließlich könnte man den Standpunkt gerade im vorl. Fall vertreten, daß die Wirtschaftsfähigkeit des Eigentümers deshalb gefordert werden müsse, weil der Hof nicht besonders groß ist und deshalb die persönliche Mitarbeit des Bauern erfordert. Es ist zwar zutreffend, daß § 15 RErbhofG. von der Fähigkeit spricht, den Hof zu bewirtschaften. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das RErbhofG. den Begriff einer Bauernfähigkeit hat schaffen wollen, der nur relativ, für einen bestimmten Hof von Bedeutung ist. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Bauernfähigkeit eine absolute Eigenschaft ist, deren Nichtvorhandensein ebenso wie z. B. das Fehlen der Ehrbarkeit, das Fehlen der Stammesgleichheit und das Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit wirken.

Das LErbhGer. hat sich in ständiger Rspr. bereits zu dem Satze bekannt, daß Alterserkrankungen der Bauernfähigkeit keinen Abbruch tun, und zwar mit vollem Recht. Dies ist aus der Erwägung heraus geschehen, weil sonst unverhältnismäßig vielen Höfen die Erbhofeigen-

---

Bauern und seinem Hofe bedeuten. Über diese Wirkung hebt die Entsch. hervor, daß sie in allen Fällen der Bauernunfähigkeit die gleiche ist. Sie ist vergleichbar mit der auflösenden Wirkung der rechtskräftigen Ehescheidung hinsichtlich des Ehebandes. — Ist bei der Bauernfähigkeit diese Wirkung in allen Fällen die gleiche, so ergibt sich damit, daß für die Feststellung der Gründe eine verschiedene Bewertung ihrer Bedeutung ausscheidet, vielmehr für jeden der verschiedenen Gründe — gleichgültig, welchen Namen er haben mag und welche sittliche oder anderweite Wertung ihm zukommt —, die Feststellung eine unbedingt genaue sein muß.

Ebenso wie bei der Ehescheidung können auch die Gründe für die Bauernunfähigkeit absolute oder relative sein. — Es kann aber andererseits nicht die Rede davon sein, daß das RErbhofG. den Begriff einer Bauernfähigkeit hat schaffen wollen, der nur relativ in Beziehung auf einen bestimmten Hof von Bedeutung ist. Das ist ebensowenig möglich wie eine Ehrbarkeit, die je nach der Größe des Hofes verschieden betrachtet werden soll. Dieselbe Ehrbarkeit, die der Bauer eines großen Erbhofes haben soll, muß auch der eines kleinen haben. Abstufungen würden Ungerechtigkeiten und Anlegung eines unsozialen Maßstabes vermuten lassen.

Die absoluten Gründe der Bauernunfähigkeit, wie Mangel deutscher Blutszugehörigkeit oder Standesgleichheit nach § 13 RErbhofG., Mangel deutscher Staatszugehörigkeit nach § 12, rechtskräftige Entmündigung nach § 14, ergeben ohne weiteres das Fehlen der Bauernfähigkeit, wenn sie am 1. Okt. 1933 in der Person des Bauern bestanden, auch dies wieder vergleichbar mit der unbedingten und von den besonderen Umständen des einzelnen Falles unabhängigen Folge der Ehescheidung bei Vorliegen eines absoluten Scheidungsgrundes.

Dagegen ergibt sich hinsichtlich der relativen Gründe für die Bauernfähigkeit — ähnlich dem Falle der Ehescheidung nach § 1568 BGB. — die Frage nach dem Verschulden und die Frage nach der Würdigung der Umstände des einzelnen Falles in bezug auf die Verbundenheit des Bauern mit seinem Hof und in bezug auf die Art der Ausübung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, des rechten Gebrauchs oder des Mißbrauchs des von dem Erbhof umfaßten deutschen Bodens.

Im Falle der Ehescheidung aus § 1568 BGB. wegen sog. Zerrüttung der Ehe ist das Verschulden, die Verletzung der ehelichen Pflichten, ausdrücklich als Voraussetzung der Aufhebung des Ehebandes ausgesprochen. Der § 15 RErbhofG. führt eine Pflichtverletzung als Voraussetzung der Bauernunfähigkeit nicht besonders auf. Die rein grammatikalische, für das Erbhofrecht nicht anwendbare Auslegung des Satzes: „Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften", könnte im Gegensatz zu der ausdrücklichen Aufstellung des Erfordernisses der Pflichtverletzung in § 1568 BGB. den Schluß ergeben, die Bauernunfähigkeit trete ohne Verschulden ein. Dem Zwecke des Gesetzes würde dies aber nicht entsprechen, im Gegenteil der alten deutschen Erbsitte, die das Gesetz erhalten will, widersprechen. Mit Recht stellt die Entsch. daher nach eingehender Erörterung der unmöglichen Konsequenzen der rein grammatikalischen Auslegung fest, dies könne das RErbhofG. nicht gewollt haben.

Wie bei der Ehescheidung nach § 1568 BGB. wird es weiter für die Frage berechtigter Feststellung der Bauernunfähigkeit besonders auch auf die Frage der Zumutbarkeit ankommen, d. h. also in bezug auf den Erbhof, ob es diesem zuzumuten ist, ihn länger unter der Bewirtschaftung des Bauern zu belassen. Auch hier muß die Zumutbarkeit für alle Fälle einheitlich festgestellt werden. Abweichend von der Ehescheidung, bei der auch das Subjektive berücksichtigt werden muß, können hier auf seiten des Hofes dessen Eigenschaften, insbes. seine mehr oder weniger Boden umfassende Größe oder seine Wirtschaftsart nicht aus-

schaft wegen vorgeschrittenen Alters des Eigentümers abzusprechen wäre (vgl. 1 EH 642/34, 1 [5] EH 1161/34). Diese Rspr. ist von dem RErbhGer. (vgl. Entsch. des RErbhGer. I. Bd. 1. Heft S. 43) gebilligt worden, indem dort ausgeführt worden ist, daß chronische, allmählich fortschreitende Erkrankungen bis zur Zeit der letzten Wochen vor dem Tode des Eigentümers ihn durchaus nicht außer Stand gesetzt haben, in der Wirtschaft noch nach dem Rechten zu sehen und den Betrieb zu überwachen.

Nun hat auch bereits der 1. Sen. des LErbhGer. (vgl. Rspr. zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) die Bauernfähigkeit bei einem Ehegattenhof bejaht, obwohl die 50 Jahre alte Miteigentümerin an einem Herzfehler und der 57 Jahre alte Miteigentümer, der Ehemann, zucker- und nervenkrank war. Ein solcher Fall zeigt aber gerade, wie schwer es sein wird, eine Grenze zu finden, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Eigentümer infolge einer Alterserscheinung arbeitsunfähig geworden ist oder ob andere Gründe, die in seinem Alter nicht begründet sind, die Unfähigkeit herbeigeführt haben. Letzten Endes wäre in jedem Falle durch einen ärztlichen Sachverständigen zu begutachten, ob das eine oder das andere der Fall ist. Lehnt man es grundsätzlich ab, daß durch Krankheiten herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit die Bauernunfähigkeit zur Folge hat, weil auf sie der Eigentümer keinen Einfluß hat, so werden hierdurch klare Verhältnisse geschaffen, und der Bauer wird von dem Druck befreit, daß ihm bei eintretender Arbeitsunfähigkeit einmal die Bauernunfähigkeit bevorsteht. Die Folgen einer solchen Auslegung des RErbhofG. sind auch durchaus tragbar: an wirtschaftlichen Maßnahmen, die ein arbeitsunfähiger, dauernd kranker Bauer ergreifen kann, kommen in Frage für Höfe, die einen Verwalter tragen können, die Einsetzung eines Verwalters. Oft wird sich hier auch ein Verwandter finden, der helfend dem Bauer zur Seite tritt, insbes. ein Sohn oder eine Tochter, oft ist der Bauer verheiratet und findet die Unterstützung durch seine Frau. Wenn sich solche Maßnahmen nicht ergreifen lassen, so ist nichts gegen eine Verpachtung des Hofes einzuwenden. Sie ist gerade im Falle dauernder Erkrankung eine Maßnahme, die dem Hof über die vorübergehende Krisenzeit der Arbeitsunfähigkeit des Eigentümers hinweghilft.

Nach § 56 RErbhofG. hat der Richter, wenn sich bei Anwendung des Gesetzes Zweifel ergeben, so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargestellten Zweck des Gesetzes entspricht.

Dieser Leitgedanke des RErbhofG. muß dazu führen, die Bestimmung, daß der Bauer fähig sein muß, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, weit auszulegen (vgl. Vogels, RErbhofG. § 15 Anm. 2) und auf Fälle zu beschränken, in welchen a) der Eigentümer aus Mangel an Kenntnissen und landwirtschaftlichen Erfahrungen unfähig ist, seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, so daß für den Hof die Gefahr der Verwahrlosung entsteht; b) der Eigentümer aus Mangel an geistigen Fähigkeiten (Vorhandensein geistiger Gebrechen) nicht in der Lage ist, den Hof zu bewirtschaften oder zu verwalten. Krankheiten hingegen, mögen sie vorübergehend oder dauernd zur Arbeitsunfähigkeit des Eigentümers führen, üben keinen Einfluß auf die Bauernfähigkeit aus. Darüber, daß der Eigentümer die nötigen geistigen Fähigkeiten besitzt, die erforderlich sind, bei seinem Hofe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbes. darüber zu wachen, daß der Pächter den Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet, kann ein Zweifel nicht aufkommen. Dies folgt aus den wirtschaftlichen Maßnahmen, die er bisher getroffen hat, und auch aus den Eingaben, die er an das AnerbG. und das LErbhGer. gerichtet hat. Sie zeigen gerade, daß der Eigentümer besonders geschäftsgewandt ist.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 28. Nov. 1934, 3 (5) EH 1272/34.) [—n.]

*

8. § 15 RErbhofG. Ein Landwirt, der wegen Notzucht am eigenen Dienstmädchen in zwei Fällen im Jahre 1924 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist, ist nicht ehrbar. Der Begriff der Ehrbarkeit darf nicht abgeschwächt und verwässert werden. †)

Der Landwirt G. ist im Grundbuch als Eigentümer des 17,07,93 ha großen Hofes E. Nr. 113 eingetragen. Er ist am 10. Jan. 1875 geboren.

Er hat am 24. Dez. 1913 geheiratet. Aus seiner Ehe sind drei Töchter hervorgegangen, die gegenwärtig 19, 18 und 16 Jahre alt sind. Die Ehe ist durch das Urteil des LG. in P. v. 5. Nov. 1929 geschieden. G. ist für den schuldigen Teil erklärt worden. Der

---

schlaggebend sein. Insofern gehen die Gründe der Bauernunfähigkeit und die absolute Bedeutung ihres Begriffs ineinander über, da die Bauernfähigkeit eben in allen Fällen die gleiche ist.

Das gilt auch besonders von der körperlichen Wirtschaftsunfähigkeit. Selbst wenn bei einem kleinen Hofe die persönliche Mitarbeit des Bauern wichtiger ist als bei einem großen, so kann dieser Gesichtspunkt allein doch nicht ausschlaggebend sein, um den Bauer in die Bauernunfähigkeit mit allen ihren Wirkungen und mit der Minderung des Ansehens des Bauern herabzusetzen, wenn sich nur sonst die Weiterbewirtschaftung durch den Bauer dem Hof, wie im folgenden zu erörtern, zumuten läßt.

Das gilt besonders — abgesehen von der Frage des Verschuldens — für die Wirtschaftsunfähigkeit durch Krankheit oder Altersschwäche. Krankheit und Altersschwäche „setzen den Bauer durchaus nicht außerstande, bis wenige Wochen vor seinem Tode in der Wirtschaft nach dem Rechten zu sehen und den Betrieb zu überwachen. Eine Grenzziehung in dieser Hinsicht ist schwer durchführbar". Es erscheint auch nicht angängig, sie von Sachverständigengutachten, bei denen doch immer mehr oder weniger eine subjektive Einstellung mitspielt, abhängig zu machen. Denn dem Hof ist es auch durchaus zuzumuten, die weitere Bewirtschaftung dem alten und kranken Bauer zu belassen, sofern die Gefahr der Verwahrlosung ausgeschlossen ist. Die in der Entsch. angeführte ständige Rspr. des LErbhGer. Celle findet damit zugleich ihre Begr., und es ergibt sich so die Folgerung: Der Begriff der Fähigkeit ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Hofes ist weit auszulegen.

Als Merkmal für die Auslegung, Feststellung und Prüfung stellt die Entsch. eine Beschränkung der Bauernunfähigkeit auf die Fälle fest, in denen

a) der Bauer aus Mangel an Kenntnissen und landwirtschaftlichen Erfahrungen unfähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, so daß für den Hof die Gefahr der Verwahrlosung entsteht;

b) der Bauer aus Mangel an geistigen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, den Hof zu bewirtschaften oder zu verwalten.

Krankheiten können danach, gleichgültig, ob sie vorübergehend oder dauernd die Arbeitsunfähigkeit des Bauern bedingen, für die Feststellung der Bauernfähigkeit keine Bedeutung haben. Die Richtigkeit dieser Entsch. wird auch bei Nachprüfung aus Zweck und Grundgedanken des Gesetzes durchaus bestätigt. Denn der Bauer kann selbst bei dauernder Krankheit, bei großem wie bei kleinem Hofe, wirtschaftliche Anordnungen treffen, die eine Verwahrlosung des Hofes ausschließen. Der Ehegatte oder Kinder können aushelfen, falls die Verhältnisse die Bestellung eines Verwalters oder die Verpachtung nicht gestatten. Trifft der Bauer solche Anordnungen nicht, obwohl er dazu in der Lage ist, oder läßt er sich die Unterstützung seiner Angehörigen nicht gefallen, dann kommt einmal Verschulden und überdies nicht allein seine körperliche Wirtschaftsunfähigkeit in Frage, sondern daneben wohl auch Mangel an geistigen Fähigkeiten oder ein anderer, nach dem Sachverhalt nicht gegebener Grund. —

Die Frage nach der Berücksichtigung verschuldeter Herbeiführung einer Krankheit hat ebenfalls mit der dem LErbhGer. vorliegenden Frage nichts zu tun und wird nach ähnlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein wie die Unterlassung von Anordnungen des wirtschaftsunfähigen Bauern zu seiner Vertretung.

Die Entsch. stimmt denn auch durchaus mit dem herrschenden Schrifttum überein (vgl. Vogels, Wöhrmanns, Saure u. a.). Die ihr gegebene weite Auslegung findet namentlich in weiteren Ausführungen bei Vogels, 3. Aufl., S. 108, beachtliche Beleuchtung, die die Bauernfähigkeit nicht auf körperliche und berufliche Fähigkeit, sondern auf die Überwachungsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit zur Sorge für ordnungsmäßige Wirtschaftsführung auf dem Hofe, abstellen. Wenn Friedrichs S. 36 und Wagemann-Hopp § 15 Anm. 3 früher eine engere Auslegung befürworteten, so wird dieser Standpunkt in Anbetracht der inzwischen veröffentlichen Rspr. und der Durcharbeitung von Zweck und Grundgedanken in Beziehung auf den vorliegenden Fall kaum aufrechterhalten werden.

RA. u. Notar Dr. Zimmer, Kolberg.

Zu 8. Den Leitsätzen der Entsch. ist zuzustimmen. Der ihr zugrunde gelegte Begriff der Ehrbarkeit ist richtig entwickelt als die äußere Anerkennung und Achtung, die der Bauer als vollwertiges Mitglied in der Gemeinschaft seiner standesgleichen Mitmenschen verdient. Die Ehre ist das höchste Gut der Standesgemeinschaft; dafür hatten die alten Bauerngeschlechter schon Verständnis und die heutigen standesbewußten Bauern haben es nicht weniger. Die echten Bauern haben von jeher bewußt und nach außen deutlich in Erscheinung tretend eine Gemeinschaft gebildet, von der jeder, der nicht als vollwertig galt, ausgeschlossen war. Die AnerbG. haben den nämlichen strengen Maßstab an die Bauernfähigkeit zu legen, denn sie haben insoweit nur zu entscheiden, ob der Betreffende der Wertschätzung seiner Standesgenossen würdig ist und in ihre Gemeinschaft paßt. Sie können aber niemals Ehrbarkeit und Gleichberechtigung entgegen der Anschauung der Standesgenossen durch ihren Spruch begründen. Eine laxe Auffassung der AnerbG. über das Vorliegen der Ehrbarkeit schafft daher nur sachlich unrichtige Urteilssprüche und schadet dem Ansehen der AnerbG. und damit der ganzen Erbhofgesetzgebung. Auch sinkt ein Stand, der unwürdige Mitglieder in seinen Reihen duldet, in der Achtung der übrigen Stände. Gerade die Hebung des Ansehens des Bauernstandes ist aber mit ein Ziel der heutigen Gesetz-

Grund der Scheidung ist das Verhalten von G., der seine Frau lieblos behandelt, beschimpft und geschlagen hat.

G. ist durch Urteil des LG. in P. v. 8. Febr. 1924 wegen Notzucht in zwei Fällen, begangen an seinem früheren Dienstmädchen, zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Von der Strafe hat er bis zum 31. Dez. 1925 einen Teil verbüßt. Der Rest ist ihm nach Ablauf einer Bewährungsfrist erlassen worden.

Der Kaufmann E., der Gläubiger der in Abteilung III unter Nr. 4 eingetragenen Hypothek, hat beantragt, festzustellen, daß das Grundeigentum kein Erbhof ist, und hilfsweise, daß G. nicht bauernfähig ist. Er hat zur Begr. auf die Bestrafung und auf die Ehescheidung hingewiesen.

Das AnerbG. hat durch den angefochtenen Beschluß festgestellt, daß G. wegen der begangenen Straftat am 1. Okt. 1933 nicht bauernfähig gewesen ist und der Grundbesitz daher keinen Erbhof bildet.

Gegen diesen Beschluß hat G. rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt. Er hat auf die mißlichen Zeitverhältnisse der Nachkriegszeit und das unglückliche Familienleben hingewiesen und meint, diese Umstände müßten seine Taten im milderen Licht erscheinen lassen.

Die Beschw. ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Nach § 1 Abs. 1 RErbhofG. bildet landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum nur dann einen Erbhof, wenn es sich am 1. Okt. 1933 im Eigentum einer bauernfähigen Person befindet. Der Bauer muß nach § 15 RErbhofG. ehrbar und auch fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Die Entsch. hängt also hier vor allem von der Beantwortung der Frage ab, ob der BeschwF. am 1. Okt. 1933 ehrbar gewesen ist. Diese Frage muß verneint werden.

Die Best. des § 15 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG. verlangt, daß der Bauer ehrbar sein muß. Der Gesetzgeber hat, um den Bauern zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu befähigen, den Begriff der Standesehre eingeführt. Er hat damit dem im früheren deutschen Recht geltenden Begriff der Ehre in der Rechtsordnung wieder Geltung verschafft. Unter Ehre wird man die Achtung und Anerkennung zu verstehen haben, die einem unbescholtenen Menschen bei seinen Mitmenschen zukommt. Demgemäß wird man als Ehrbarkeit die Wertschätzung aufzufassen haben, die der Bauer bei seinen Standesgenossen genießt. Dem Bauern wird danach die Ehrbarkeit durchweg abzusprechen sein, wenn er wegen eines gemeinen Verbrechens erheblich bestraft worden ist. Zwar kann es unter Umständen hart sein, daß den Bauern wegen eines Verhaltens in einem Zeitpunkt, als ihm die an den Verlust seiner Ehrbarkeit im RErbhofG. geknüpften Folgen noch nicht drohten, diese schweren Folgen nunmehr treffen sollen. Aber vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet ist eher eine solche Härte hinzunehmen, als daß der Begriff der Ehrbarkeit abgeschwächt und verwässert wird. Damit würde den Bestrebungen zur Erhaltung und Hebung des gesunden Bauerntumes, die zum Erlasse des RErbhofG. geführt haben, aufs stärkste entgegengearbeitet und das RErbhofG. in seinem segensreichen Wirken an einem Angelpunkte der Wirksamkeit beraubt. Diese Gefahr besteht, wenn an die Ehrbarkeit des Bauern nicht von vornherein ein strenger Maßstab angelegt wird, wie er in den alten Bauerngeschlechtern stets üblich gewesen ist. Wenn bei der Prüfung, zumal für die Übergangszeit, auch besondere Vorsicht geboten ist und bei der zu fordernden billigen Berücksichtigung aller für die Beurteilung wesentlichen Verhältnisse auch der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß in der zurückliegenden jüngsten Zeit die Anschauungen über Sitte und Recht in weiten Kreisen stark gelockert waren, so darf doch die Rücksichtnahme auf die Folgen des Verlustes der Erbhofeigenschaft nicht derart in den Vordergrund treten, daß es der Absicht des Gesetzgebers, den Bauern auf die höhere Ebene der Standesehre zu heben, abträglich werden kann. Legt man diese Richtlinien zugrunde, so kann ein Landwirt, der wegen Sittlichkeitsverbrechens zu schwerer Gefängnishaft verurteilt worden ist, ohne in der Folgezeit den ihm seitdem anhaftenden Makel wieder abgewaschen zu haben, den Ehrentitel eines Bauern nicht für sich beanspruchen.

Zwar liegen sowohl die Taten des BeschwF. als auch seine Verurteilung bereits reichlich zehn Jahre in der Vergangenheit. Auch ist dem BeschwF. nach der Verbüßung eines Teiles der erkannten Strafe der Rest nach Aussetzung erlassen worden. Dem BeschwF. mag ferner zugute gehalten werden, daß die Taten, wie sie sich damals zugetragen haben, und ihre Begleitumstände und Beweggründe wegen des Verlustes der Strafakten im einzelnen jetzt nicht mehr klarzustellen sind. Es soll endlich berücksichtigt wer-

---

gebung. Dieses Ziel kann daher nur durch eine strenge Auffassung des Ehrbegriffs erreicht werden.

Die Gemeinschaft der Standesgenossen ist kein toter Begriff, sondern eine im täglichen Leben namentlich für den Genossen, der sich außerhalb der Gemeinschaft gestellt hat, sehr spürbare stets gegenwärtige Tatsache, weshalb sich auch die Wertschätzung der Standesgenossen täglich auswirkt und zu erkennen gibt. Ob eine Person am 1. Okt. 1933 vom Ehrenstandpunkt aus ein vollwertiges Mitglied der Standesgenossenschaft war, ist daher nach dem Ehrbegriff zu entscheiden, nach dem die Gemeinschaft gegenwärtig lebt und urteilt, denn das Leben des Betreffenden in der Gemeinschaft spielt sich gegenwärtig ab und seine Anerkennung muß ebenfalls eine gegenwärtige, derzeitige sein.

Von diesem Standpunkt aus ist zu den Fragen, die die Entsch. berührt, im einzelnen folgendes auszuführen:

1. Die Tat bedeutet zweifellos für einen Bauern den Verlust der Ehrbarkeit. Die an sich berechtigte Frage, ob nicht durch den Ablauf von zehn Jahren und das dazwischenliegende Verhalten des G. seine Ehre wiederhergestellt wurde, ist mit Recht verneint worden. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der Wiederherstellung der Ehre durch Zeitablauf und Wohlverhalten erfahrungsgemäß zu bejahen (vgl. LErbhGer. Celle, 2 EH 640/34: JW. 1934, 2626). Entscheidend sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls. Maßgebend für die Entsch. müssen neben der Länge der Zeit die Schwere und der Charakter der seinerzeitigen Tat sein und bei schlechter zwischenzeitlicher Führung vor allem auch die Wesensart des nachfolgenden Verhaltens. Die Ehre wurzelt in der Treue. Der Treue aber widerspricht vorliegendenfalls nicht nur die zweimalige Notzucht am eigenen Dienstmädchen während der Ehe in doppelter Hinsicht und in besonders starkem Maß, sondern auch das ehewidrige Verhalten des G. in den nachfolgenden Jahren. Diese Wesensähnlichkeit der Handlungen zeigt, daß G. sich charakterlich in der Zwischenzeit nicht gebessert hat; in derartigen Fällen ist daher die Wiedererlangung der Ehrbarkeit grundsätzlich abzulehnen. Man wird es überhaupt bei der Frage der Wiederherstellung der Ehrbarkeit schon als genügendes Hemmnis bezeichnen können, wenn der Betreffende in der Folgezeit sich zwar nicht unmittelbar strafbar gemacht hat, aber doch einen so sittenwidrigen Lebenswandel geführt hat, daß auf charakterliche Minderwertigkeit geschlossen werden kann (vgl. auch Hagedorn: JW. 1934, 393 und Vogels, 3. Aufl., § 15 A. I 2). Entgegen der Anschauung des Gerichts ist das Alter des G., insbes. als rein äußerlicher auf den Charakter ohne Einfluß bleibender Umstand, ihm alles weniger als zugute zu rechnen.

Die Länge der seit der Tat verflossenen Zeit und das inzwischen gezeigte Verhalten müssen ebenfalls stets zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Verjährungsfristen für strafbare oder ehrenrührige Taten, die übrigens eine starke Verschiedenheit zeigen (vgl. Herschel, ErbhRspr. § 15, REG. Nr. 19), können für die Beurteilung u. U. einen Anhaltspunkt geben, namentlich wenn der Lebenswandel des Betreffenden nach keiner Seite hin bemerkenswert oder auffallend ist.

2. Die Entsch. berührt anläßlich der Feststellung des Verlustes der Strafakten, ebenso wie die vorerwähnte weitere Entsch. des LErbhGer. Celle, auch die Frage einer möglichen anderen Beurteilung der seinerzeitigen Straftat durch das AnerbG. nach den heutigen Ehr- und Rechtsbegriffen. Wenn auch im vorl. Fall die Frage von untergeordneter Bedeutung ist, denn Notzucht ist Notzucht — sie wird von G. nicht bestritten —, so wäre die Möglichkeit der Aufrollung der Schuldfrage in anderen Fällen doch von grundsätzlicher Bedeutung. Herschel hat bereits a. a. O. auf den Unterschied zwischen Feststellungswirkung und Tatbestandswirkung einer früheren Verurteilung hingewiesen und dabei die Anschauung vertreten, daß die AnerbG. zwar die Tatsache der Verurteilung, nicht aber die klagebegründenden Tatsachen des Vorprozesses als feststehend zu betrachten haben. Dieser Standpunkt birgt nicht unerhebliche Gefahren in sich.

Zwar muß den AnerbG. unbedenklich das Recht zugestanden werden, die im Vorprozeß festgestellten Tatsachen nach den heutigen Begriffen und dem heutigen Eindruck zu beurteilen und zu bewerten, ihre Zuständigkeit darf aber nicht so weitgehend gefaßt werden, daß das Verfahren vor den Anerbenbehörden einem Wiederaufnahmeverfahren gleichkommt. Dies verbietet die Rücksicht auf die Wahrung der Rechtssicherheit. Die Aussicht, durch einen Spruch der vielfach noch ungeschulten Anerbenrichter frühere Urteile aus der Welt schaffen zu können, wäre vielleicht doch für manchen eine zu verlockende Gelegenheit. Es besteht aber auch gar keine Notwendigkeit, soweit zu gehen. Das schwer durchzuführende Wiederaufnahmeverfahren kann dabei fast ganz außer Betracht bleiben, da so klare Fälle selten sind. Gegenüber zweifelhaften Urteilen bietet aber entweder schon die zulässige andere Beurteilung der seinerzeit festgestellten Tatumstände die Handhabe zur Bejahung der Ehrbarkeit oder die allgemeine Wertschätzung des Betreffenden

den, daß sich der BeschwF. seitdem nicht mehr strafbar gemacht hat, und daß er in sittlicher Hinsicht voraussichtlich nicht mehr rückfällig werden wird; er wird im Jan. 1935 sein 60. Lebensjahr vollenden. Aber alle diese Umstände vermögen die Erwägung nicht auszuräumen, daß sich der BeschwF. durch die Art seiner Taten und die erlittene zweijährige Gefängnisstrafe außerhalb des Kreises seiner Standesgenossen gestellt und dadurch seine Ehre verloren hat. Wenn er auch gegenwärtig den seiner Bearbeitung unterliegenden Teil des Hofes in bester Ordnung hält und fleißig und sparsam wirtschaftet, so ist doch der durch die Straftaten ihm anhaftende Mangel an seiner Persönlichkeit hängengeblieben. Wenn ferner auch nach der Auskunft des Gemeindeschulzen im Dorf über die Taten kaum noch geredet wird, so beweist das doch, da diese Taten in dem kleinen Orte jedermann genügsam bekannt sind, noch nicht, daß über die Taten inzwischen „Gras gewachsen" ist und der BeschwF. seine Ehre inzwischen vollständig wiedererlangt hat. Dem steht vor allem auch sein durch den Ehescheidungsprozeß ans Licht gekommenes Verhalten gegenüber seiner Frau entgegen. Bei aller Würdigung der Entschuldigungsgründe, die in dem Verhalten seiner Frau liegen mögen, hat auch der BeschwF., der aus dem Prozeß als schuldiger Teil hervorgegangen ist, dadurch die Ehe zerrüttet, daß er seine Frau noch in den Jahren 1927 und 1929 mißhandelt und ihr und überhaupt seinen Familienangehörigen gegenüber das erforderliche Maß an Rücksicht und Achtung hat vermissen lassen.

Nach alledem hält der Senat den BeschwF. nicht für ehrbar i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG. Das Grundeigentum des BeschwF., der am 1. Okt. 1933 nicht dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG. genügt hat, ist daher nicht Erbhof geworden.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 21. Dez. 1934, 3 EH 1741/34.)

[—n.]

*

9. § 15 Abs. 2 RErbhofG. Bei der Abmeierung nach § 15 Abs. 2 RErbhofG. ist es zulässig, den Abgemeierten zur Räumung des Hofes und Herausgabe an denjenigen zu verurteilen, dem die Verwaltung und Nutznießung übertragen wird. Ferner ist es zulässig, dem Rechtsnachfolger in der Verwaltung und Nutznießung aufzugeben, dem Abgemeierten den notdürftigen Unterhalt zu gewähren. †)

Der BeschwF. ist Eigentümer eines Erbhofes. Er ist verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn und eine erwachsene Tochter; die Familie lebt auf dem Erbhofe.

Der BeschwF. hat am 16. Juli 1934 in der Zeitung eine Anzeige veröffentlicht, wonach er eine Wirtin (35—45 Jahre) sucht, „bei Zuneigung spätere Heirat nicht ausgeschlossen". Durch diese Anzeige hat er die Kriegerwitwe Magdalena H. in G. kennengelernt. Diese hat ihm verschiedene Briefe gesandt. In den Briefen v. 3. Sept. heißt es unter anderem: „... ich würde mich auf deinen Schoß setzen, deinen Hals umschlingen und dich halb tot drücken bis du wieder lachst und sagst ja ... ich freue mich schon auf unser Beisammensein, hab ich dann wieder ein liebes gutes Männlein ... wir bleiben hübsch gemütlich zu Hause und gehen zeitig schlafen ... ich drück dich wieder so fest an mein Herz, bist du weg bleibst ...". Im Briefe v. 5. Sept. 1934 schreibt sie unter anderem: „Wie weit sind die Ofen? Und ist der Zimmermann gekommen? Ich bin im Geiste dort und sehe alles schon wie hübsch es ist." Der BeschwF. hat sodann im Herbst 1934 das auf dem Hofe stehende besondere Auszugshaus instand setzen und neue Ofen bauen lassen, hat darauf Magdalena H. in dies Auszugshaus aufgenommen und ist selber aus dem Wohnhaus zu ihr gezogen und hat einen Teil des Wohnhauses mit ins Auszugshaus genommen. Dieserhalb und aus anderen Gründen hat ihm das AnerbG. auf Antrag des Landesbauernführers durch den angefochtenen Beschluß, weil er die Bauernfähigkeit verloren habe, die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes gem. § 15 Abs. 2 RErbhofG. für dauernd entzogen und auf seinen Sohn übertragen. Es hat ihn ferner verurteilt, die Hofstelle zu räumen und den Besitz dem Sohne zu übergeben. Es hat ihm ein im Verhältnisse zu vertragsmäßigen Altenteilen gering bemessenen „Auszug" zugesprochen, jedoch ohne Taschengeld, und hat durch EinstwVfg. ihm jede Verfügung über Erbhofgegenstände unter Strafandrohung verboten.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschw. Der BeschwF. lehnt zunächst die beiden Beisitzer des AnerbG. ab. Er streitet nicht ab, daß er sich die Magdalena H. in der oben angeführten Weise als Wirtschafterin besorgt hat und mit ihr ins Auszugshaus gezogen ist. Er weist aber die Schuld an der ehelichen Zerrüttung seiner Frau zu; diese habe schon im Jahre 1908 ein Kind geboren, dessen Vater er nicht sei, und habe sich während des Krieges durch Verkehr mit mehreren fremden Männern eine Geschlechtskrankheit zugezogen.

Der Beschw. war im wesentlichen der Erfolg zu versagen. Die Ablehnung der Beisitzer ist verspätet (§ 4 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.).

Der angefochtene Beschluß gründet sich auf § 15 Abs. 2 RErbhofG. (sog. kleine Abmeierung). Danach kann das AnerbG. auf Antrag des Landesbauernführers einem Bauern, der die Ehrbarkeit verloren hat, die Verwaltung und Nutznießung des Hofes

---

durch seine Standesgenossen, die sich erfahrungsgemäß gegenüber fraglichen Urteilen stets eine von seinem Gefühl geleitete eigene Meinung bewahren, zeigt seine Ebenbürtigkeit ohnehin, und dann kann das Gericht seine Ehrbarkeit wohl bedenkenlos feststellen. Ein Beispiel hierfür ist gerade die Entsch.: JW. 1934, 2626. Der Unterschied in den Aussagen der Gemeindeschulzen zwischen diesem Fall, wo der Bauer als durchaus geachteter Mann bezeichnet wird, und dem Fall G. beweist das feine Unterscheidungsvermögen der Standesgenossen und zugleich die Richtigkeit beider Entsch.

3. Die von G. angeführten mißlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit und die vom Gericht berücksichtigte damalige Lockerung der Anschauungen weiter Kreise über Sitte und Recht können nach den in der Einleitung entwickelten Grundsätzen für die Beurteilung der Ehrbarkeit eines Bauern am 1. Okt. 1933 kein besonderes Tatbestandsmerkmal bilden. Ihre Wirkung auf das Urteil kann nur mehr eine für den Richter und Standesgenossen gewissermaßen unbewußte sein, insofern nämlich seine Vorstellung über den Begriff Ehrbarkeit noch durch das damalige Erleben beeinflußt sein kann. Hat die Standesgemeinschaft jetzt einen Ehrbegriff, nach dem die fraglichen Handlungen nun einmal ehrenrührig sind, so paßt der Täter nicht in die Gemeinschaft, seine Ehrbarkeit ist zu verneinen. Auf die Folgen ist keine Rücksicht zu nehmen. Die damalige Rechtslockerung hat sich ohnehin schon zugunsten des Täters mindestens im Strafmaß ausgewirkt.

Im übrigen entspricht die Entsch. bei der Verneinung der Erbhofeigenschaft des Anwesens infolge des Fehlens der Bauernfähigkeit des Eigentümers am 1. Okt. 1933 der allgemeinen Rechtsauffassung.

Notar Dr. Oeller, Waldkirchen bei Passau.

Zu 9. Mit der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes ist verbunden eine Verurteilung des Bauern zur Räumung des Erbhofes, die Festsetzung eines Unterhalts für ihn und eine einstweilige Anordnung.

Die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt mit Recht, da der Bauer durch seine Lebensführung die Achtung bei seinen Mitmenschen, seine Ehrbarkeit, verloren hat. Dies trifft selbst dann zu, wenn die Ehefrau die Haupt- oder Mitschuld an der Zerrüttung der Ehe trägt. Vor durchgeführter Scheidung durfte der Bauer auf dem Hofe kein Liebesverhältnis beginnen. Zweifelhaft erscheint, ob die Entziehung des Nießbrauchs bis „auf weiteres" geschehen kann. Meines Erachtens muß nach § 15 RErbhofG. eine bestimmte Dauer festgesetzt werden (vgl. auch Baumecker S. 39). Bei der erfolgten Übertragung des Nießbrauchs bis auf weiteres wird das AnerbG. befugt sein, nach gewisser Zeit auf Antrag des Landesbauernführers, des entsetzten Bauern oder auch des eingesetzten Sohnes, vielleicht auch von Amts wegen (so Baumecker S. 39), die Verfügungsbeschränkung des Bauern aufzuheben, wenn eine Besserung seines Verhaltens festzustellen ist (beispielsweise Lösung des Liebesverhältnisses, Aussöhnung mit der Ehefrau oder Scheidung der Ehe). Wird dagegen von vornherein eine bestimmte Zeit für die Abmeierung bestimmt, so geht mit Eintritt dieses Zeitpunktes das Nießbrauchsrecht ohne weiteres auf den Bauern zurück, es sei denn, daß ein erneuter Abmeierungsantrag erfolgreich gestellt ist.

Der Räumungs- und Herausgabeausspruch fällt trotz der engen Aufgabenbegrenzung des § 40 Abs. 3 RErbhofG. in den Rahmen der dem AnerbG. im § 15 überwiesenen Zuständigkeit. Die Räumung und Herausgabe stellt in den meisten Fällen die praktische Durchführung der Abmeierung dar, sie ist inhaltlich ein Teil der Abmeierung. Die Durchführung des Verfahrens würde verschleppt und verteuert, wenn sich noch eine Räumungsklage vor dem ordentlichen Gericht anschließen müßte.

Die besondere Aufnahme des Räumungsausspruches in dem Abmeierungsbeschluß erscheint im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht nur zweckmäßig, sondern erforderlich. Eine dem § 93 ZwVerstG. ähnliche Best. fehlt im RErbhofG., offenbar weil nicht jede Abmeierung eine Räumung durch den Bauern bedingt. Der Abmeierungsbeschluß muß klar zum Ausdruck bringen, ob und in welchem Umfange geräumt

dauernd oder auf Zeit entziehen und auf den Ehegatten oder einen zukünftigen Anerben übertragen. Die Voraussetzungen dieser Best. sind hier gegeben. Das oben geschilderte Verhalten des Bauern in seinen Beziehungen zu Magdalena H. verstößt gegen alle Begriffe von Anstand und Sitte, zumal die Ehefrau und die erwachsenen Kinder des Bauern auf demselben Hofe leben. Das Liebesverhältnis, das er, wie aus der Zeitungsanzeige und den Liebesbriefen unzweifelhaft zu erkennen ist, mit Magdalena H. eingegangen ist und das zu ihrem Zusammenleben im Auszugshause des Hofes geführt hat, ist ein Ärgernis für das ganze Dorf und den ganzen Bauernstand. Er hat sich dadurch selbst aus dem Kreise der ehrbaren Mitglieder seiner Standes- und Sippengenossen gestoßen. Sein Hinweis auf etwaige eheliche Verfehlungen seiner Ehefrau ist verfehlt. Abgesehen davon, daß sie durch nachfolgenden Verkehr oder Zeitablauf verziehen sind, könnte er die Scheidung oder Trennung verlangen. Nicht aber berechtigen sie ihn zu einem Verhalten, wie er es eingeschlagen hat. Der erforderliche Antrag des Landesbauernführers liegt vor. Die kleine Abmeierung war also auszusprechen, ohne daß es auf die weiteren Vorwürfe noch ankommt. Jedoch kann mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß er im Laufe der Zeit das Unehrenhafte seines Verhaltens einsieht und dementsprechend sein Verhalten ändert. Daher ist ihm die Verwaltung und Nutznießung zunächst nicht für dauernd, sondern nur bis auf weiteres zu entziehen.

Die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung an den Sohn ist sachgemäß und entspricht auch dem Wunsche der Bäuerin, welche sich persönlich für außerstande erklärt hat, die Bewirtschaftung des Hofes zu übernehmen.

Die Folgen der kleinen Abmeierung in bezug auf die Person des Abgemeierten, sein etwaiges Recht, auf dem Hofe zu wohnen, und auf Unterhalt sind im RErbhofG. nicht geregelt. Sie ergeben sich jedoch daraus, daß einerseits der Bauer das Eigentum am Hofe behält (§ 16 RErbhofG.), andererseits die Verwaltung und Nutznießung verliert. Diese Lücke muß daher ausgefüllt werden. Da nach Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., Anm. IV 3a zu § 15 RErbhofG. im Falle der großen Abmeierung (Abs. 3 und 4 von § 15 RErbhofG.) eine Verurteilung zur Räumung zulässig ist, muß sie erforderlichenfalls auch im Falle der kleinen Abmeierung angeordnet werden können. Sie erweist sich vorliegend als notwendig, da sonst zu befürchten ist, daß der bisherige Bauer künftig die Bewirtschaftung des Hofes stören wird (so auch Wöhrmann, RErbhofG., 2. Aufl., Anm. 3b zu § 15, S. 71 oben). Die Verbindung des Satzes IV der Formel des angefochtenen Beschlusses mit dem III. Satze läßt keinen Zweifel, daß sich die Räumungspflicht nicht auf das Auszugshaus und den zugehörigen Garten bezieht, so daß eine Änderung der Formel in dieser Hinsicht nicht erforderlich ist.

Auch die Unterhaltspflicht ist im RErbhofG. für den Fall der Abmeierung nicht geregelt. Sie ergibt sich aus §§ 1601, 1606, 1611 BGB.; danach hat der BeschwF. wegen verschuldeten Unvermögens nur den notdürftigen Unterhalt zu verlangen. Diese Unterhaltspflicht sogleich in dem Abmeierungsbeschlusse zu regeln, ist zweckmäßig, damit der sofortigen Durchführung der Abmeierung keine Hindernisse im Wege stehen. Das Fehlen eines Geldbetrages für Kleidung, Licht u. dgl. erklärt sich daraus, daß das Auszugshaus dem BeschwF. völlig überlassen ist und er von seinen sechs Stuben einen Teil vermieten und sich hierdurch eine Geldeinnahme verschaffen kann. Ob das ErbhGer. zu einer Änderung der Best. über den Auszug überhaupt befugt ist, kann zweifelhaft sein, da möglicherweise § 32 RErbhofG. entsprechend anzuwenden ist. Sollte der dem BeschwF. durch den Beschluß des AnerbG. zugesprochene Unterhalt aus irgendwelchen Gründen den notdürftigen Unterhalt i. S. des § 1611 BGB. nicht erreichen, so bleibt es dem BeschwF. unbenommen, vor den ordentlichen Gerichten auf eine Ergänzung zu klagen, falls sein Sohn ihm freiwillig nicht die erforderliche Ergänzung gewährt.

Die einstweilige Regelung (Verbot der Verfügung über Erbhofgegenstände) rechtfertigt sich aus § 12 Abs. 3 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 28. Nov. 1934, 4 EH 2088/34.) [—n.]

*

10. §§ 19f. RErbhofG.

1. Der gesetzliche Anerbe kann in einem Vertrage mit dem Bauern auf sein Anerbenrecht verzichten.

2. Ein solcher Verzicht auf das Anerbenrecht unterliegt nicht der Genehmigung des Anerbengerichts.

3. Ein vor dem 1. Okt. 1933 erklärter Erbverzicht kann auch das Anerbenrecht umfassen, das für den Verzichtenden erst durch das RErbhofG. begründet ist. †)

Die Ehefrau K. ist als Eigentümerin eines Grundbesitzes in einer Größe von 19,70,37 ha am 24. Juli 1934 eingetragen worden. Vorher war ihre Mutter Eigentümerin des ihr im Erbgange zugefallenen, ursprünglich 150 Morgen großen Besitzes. Diese ist am 3. Sept. 1934 verstorben. Sie hat außer ihrer Tochter Frieda, der jetzt eingetragenen Eigentümerin, einen Sohn, den Landwirt Heinrich B., hinterlassen. Dieser hat am 19. Aug. 1933 vor dem Notar B. mit seiner Mutter einen Erbverzichtsvertrag geschlossen, in welchem er auf sein künftiges gesetzliches Erbrecht an dem Nachlaß seiner Mutter für sich und seine Nachkommen verzichtet, auch für den Fall, daß er von seiner Mutter in irgendeiner letztwilligen Verfügung als

---

werden muß. Hier ist beispielsweise das Auszugshaus von der Räumung ausgenommen (vgl. auch Wöhrmann S. 71; Bergmann S. 122; a. A.: z. T. Vogels zu § 50).

Wegen der Versorgung des abgemeierten Bauern wird jetzt allgemein angenommen, daß derselbe nicht der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fallen kann, sondern in irgendeiner Weise auf oder vom Hofe unterhalten werden muß. Die Unterhaltspflicht des Nießbrauchers oder neuen Eigentümers ergibt sich ohne weiteres aus den Vorschr. des BGB.; wenn ein unterhaltspflichtiges Familienverhältnis besteht, im übrigen aus Billigkeitsgrundsätzen. Der durch staatlichen Verwaltungsakt sein Nießbrauchs- oder Eigentumsrecht verlierende Bauer muß grundsätzlich ebenso versorgt werden wie ein Bauer, der seinen Hof im Wege des Übergabevertrages abgibt oder das Nießbrauchsrecht an dem Hofe überträgt. In beiden Fällen ist es recht und billig, daß der sein Recht, entweder zwangsweise oder freiwillig, verlierende Bauer eine Gegenleistung für die Aufgabe des Rechtes erhält.

Die Höhe und die Art und Weise des Unterhalts oder Altenteils ist im Einzelfall verschieden zu bemessen. Ein schuldloser Bauer, der den Hof lediglich wegen oft unverschuldeter Unfähigkeit oder Krankheit aufgeben muß, erhält vollen ortsüblichen, den Kräften der Stelle entsprechenden Altenteil. Ein ehrloser Bauer, mit dem dem Nachfolger ein Zusammenleben im Interesse der Familie und der Hofstelle nicht zugemutet werden kann, erhält nur notdürftigen Unterhalt (vgl. § 1611 BGB., aber auch Art. 15 PrAGBGB.). Immer ist der Unterhalt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes zu bestimmen (Grundsatz des § 37 Abs. 3 RErbhofG.).

Streitig bleibt, ob das AnerbG. oder das ordentliche Gericht den Unterhalt oder Altenteil des abgemeierten Bauern inhaltlich im Streitfalle zu bestimmen hat. Sehr zweckmäßig wäre, wenn der Gesetzgeber die Regelung der Ansprüche des abgemeierten Bauern dem AnerbG. wegen seiner besseren Sachkenntnis und im Interesse der Beschleunigung der Durchführung der Abmeierung übertragen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Bei der eng umgrenzten Zuständigkeit des AnerbG. (§ 40 Abs. 2 RErbhofG.) ist das AnerbG. nicht befugt, über die Versorgungsansprüche des abgemeierten Bauern und über Streitigkeiten zwischen diesem und dem Rechtsnachfolger zu entscheiden, ebensowenig wie es zuständig ist für Streitigkeiten aus vertragsmäßigen Übergabeverträgen oder vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. eingetretenen Erbfällen. Eine ausdehnende Auslegung des § 32 RErbhofG. auch im Wege des § 56 RErbhofG. wird nicht zulässig sein, da dem AnerbG. ausdrücklich nur die Regelung von Streitigkeiten zwischen Anerben und Miterben übertragen ist (ebenso Vogels, 2. Aufl., S. 148: JW. 1935, 210; Hesse, Anm. zu Vogels-Hopp, Rspr. zu § 32 Nr. 2; Tolle: JW. 1934, 398 ff.; a. A.: — analoge Anwendung des § 32 bejahend — Schapp S. 73; Baumecker S. 38; früher der Unterzeichnete in Brinkmann-Roscher zu § 15; Wöhrmann, 2. Aufl. zu § 15).

Im übrigen weist Wöhrmann auf die Möglichkeit hin, die Abmeierung unter der Auflage der Unterhaltung des abgemeierten Bauern auszusprechen.

Die einstweilige Verfügung des AnerbG. (Verbot der Verfügung über Erbhofgegenstände durch den abgemeierten Bauern) ist nach § 12 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zulässig (Wöhrmann S. 325; Vogels, 2. Aufl., S. 240; Brinkmann-Roscher S. 100). Die EinstwVfg. ist nicht an die Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. gebunden.

RA. und Notar Dr. Brinkmann, Zeven (Hannover).

Zu 10. Die Entsch. ist sachlich und rechtlich richtig und überzeugend abgefaßt. Das RErbhofG. setzt seinem ganzen rechtlichen Gehalt nach das BGB. voraus, so daß dieses immer dann herangezogen werden muß, wenn das RErbhofG. Bestimmungen nicht enthält, mit der einzigen Einschränkung, daß die Bestimmungen des BGB. dann und soweit nicht Geltung beanspruchen können, als sie dem Zweck des RErbhofG. widerstreiten würden. Dies ergibt sich daraus, daß beide Gesetze als Reichsgesetze gleiches Gewicht haben und unter ihnen das jüngere dem älteren vorgeht. Diese Grundsätze hat das Gericht

Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter eingesetzt oder benannt sein sollte. Durch Vertrag vom gleichen Tage hat die Mutter die Auflassung des genannten Grundbesitzes an ihre Tochter Frieda vor demselben Notar erklärt. Der Grundbesitz ist wegen des Fehlens einer ausreichenden Hofstelle und wegen ständiger Verpachtung bisher nicht in die Erbhöferolle aufgenommen worden. Nunmehr hat der Landwirt Heinrich V. den Antrag gestellt, den Grundbesitz in die Erbhöferolle aufzunehmen, und zur Begründung geltend gemacht, er sei Anerbe; der Erbverzichtsvertrag sei durch Erpressung zustande gekommen und falle außerdem unter die genehmigungspflichtigen Verfügungen von Todes wegen, so daß er ohne die Genehmigung nicht gültig sei; das Besitztum erfülle alle Erfordernisse eines Erbhofes.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das AnerbG. den Antrag abgewiesen mit der Begründung, der Erbverzichtsvertrag sei wirksam. Es handele sich bei ihm nicht um eine letztwillige Verfügung, zu der eine Genehmigung in Frage komme. Als solche letztwilligen Verfügungen kämen nur Testamente, Erbverträge oder Schenkungen von Todes wegen in Betracht. Eine unverzügliche Anfechtung des Erbverzichts könne jetzt nicht mehr in Frage kommen. Infolge des Erbverzichts sei das Erbrecht des Antragstellers vollständig ausgeschlossen worden, so daß er als Anerbe nicht mehr in Frage komme. Deswegen sei er für die Stellung des Antrages nicht aktiv legitimiert.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, ein Erbverzicht des Anerben bezüglich des Erbhofes sei nach dem Sinn und Zweck des Erbhofrechts unzulässig. Im übrigen sei, als er den Verzicht erklärt habe, das Reichserbhofrecht noch nicht bekannt gewesen, und er habe auch auf ein etwaiges ihm zustehendes Anerbenrecht nicht verzichten wollen. Ferner hat er in der Beschwerdebegründung v. 23. Okt. 1934 den Erbverzichtsvertrag gegenüber seiner Schwester wegen arglistiger Täuschung angefochten und im übrigen geltend gemacht, daß der Verzicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei; denn seine Schwester habe bei Abschluß des Erbverzichtsvertrages seine damalige Notlage ausgenutzt.

Die Beschwerde konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Wegen der rechtlichen Beurteilung ist den Gründen des angefochtenen Beschlusses beizutreten. Durch das RErbhofG. ist ein Verzicht auf das Anerbenrecht nicht ausgeschlossen worden. Das hätte besonders ausgesprochen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Vielmehr geht das RErbhofG. ersichtlich von der Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse im BGB. aus und legt die von ihm für notwendig erachteten Besonderheiten besonders fest. So geht es z. B. auch davon aus, daß der Anerbe die Erbschaft ausschlagen kann, und trifft im § 29 eine besondere Regelung dahin, daß er den Anfall des Erbhofes ausschlagen kann, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Wenn der Anerbe durch einseitige Erklärung einen ihm bereits angefallenen Erbhof ausschlagen kann, so besteht kein Grund, anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit, daß der Anerbe schon vor dem Erbfalle auch die Anwartschaft bezüglich eines ihm zukünftig vielleicht anfallenden Erbhofes durch Vertrag verzichtet, ausschalten wollte. Wenn demgegenüber von dem BeschwF. darauf hingewiesen wird, daß dadurch dem privaten Interesse der Beteiligten ein zu großer Spielraum eingeräumt würde, so kann diese Ansicht nicht zutreffen; denn, wie Wöhrmann (RErbhofG., 2. Aufl., S. 168c) mit Recht hervorhebt, muß ein Verzicht auf das Anerbenrecht unter Lebenden so lange in Frage kommen, wie das Gesetz den Anerben nicht zwingt, den Erbhof zu übernehmen. Die Persönlichkeit des einzelnen Anerben ist vom Gesetze nicht um ihrer selbst willen mit den ihr beigelegten Befugnissen ausgestattet worden, sondern im Interesse der Erhaltung des Hofes in der Sippe des Bauern. Diese aber wird gemeinhin nicht gefährdet, wenn ein einzelner Anerbe auf sein Anerbenrecht verzichtet. Auch Vogels (RErbhofG., 3. Aufl., § 21, I 6) und Zimmer (DNotZ. 1933, 766) nehmen die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Anerbenrecht an.

Weiter ist die Auffassung des BeschwF. nicht richtig, daß ein Erbverzichtsvertrag zu den letztwilligen Verfügungen gehöre, zu denen die Genehmigung des AnerbG. erforderlich sei. Eine Genehmigung für letztwillige Verfügungen hat das RErbhofG. keineswegs schlechthin für erforderlich erklärt, sondern nur für verschiedene letztwillige Anordnungen bestimmten, im einzelnen im Gesetze angeführten Inhaltes. Dazu gehören Erbverzichte nicht. Außerdem ist die Genehmigung, soweit sie überhaupt für erforderlich erklärt worden ist, nur für Verfügungen des Erblassers vorgeschrieben. Bei dem Erbverzichte handelt es sich aber nicht um eine Verfügung des Erblassers über sein Vermögen oder über die Person seines Erben oder Anerben, sondern um eine Verfügung seines Erben oder Anerben über die ihm zustehende Anwartschaft und das ihm künftig zufallende Recht.

Da der Erbverzicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, ist er als wirksam anzusehen, solange nicht das Gegenteil festgestellt ist. Es steht dem AnerbG. frei, diese Feststellung selbst zu treffen. Diese von ihm getroffene Feststellung entbehrt aber der allgemeinen Gültigkeit. Das AnerbG. wird deshalb diese Feststellung nur dann treffen, wenn sie offensichtlich ist; andernfalls überläßt es zweckmäßigerweise die Feststellung den ordentlichen Gerichten, deren Entsch. letzten Endes ausschlaggebend ist. Offensichtliche Unwirksamkeit des Erbverzichtes kann aber im vorl. Falle schon deswegen nicht angenommen werden, weil das durch den BeschwF. für die Erhebung der Feststellungsklage nachgesuchte Armenrecht vom LG. verweigert worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht hinreichend aussichtsreich erschien.

Somit ist im vorl. Falle davon auszugehen, daß der vom Antragsteller ausgesprochene Erbverzicht wirksam ist. Dieser Erbverzicht umfaßt, wie der Inhalt der Erklärung und die Umstände ergeben, unter denen sie abgegeben worden ist, auch das Anerbenrecht, das sonst möglicherweise für den Antragsteller durch den Erlaß des RErbhofG. entstanden sein könnte. Daß dieses Gesetz erst nach Abgabe der Verzichtserklärung erlassen worden ist, steht dem nicht entgegen. Die Verzichtserklärung ergibt, daß der Antragsteller aus jedem Grunde, aus dem er als Erbe irgendwelcher Art in Betracht kommen könnte, ausscheiden und in keine irgendwie geartete Erbenstellung einrücken sollte. Die Stellung und die Rechte eines Anerben waren außerdem damals schon allgemein bekannt; das preußische bäuerliche Erbhofrecht war bereits seit drei Monaten verkündet. Der Antragsteller hat daher keinerlei Anerbenrecht bezüglich des Grundbesitzes. Er kann deshalb auf ein solches nicht sein Interesse an einer Feststellung über die Erbhofeigenschaft, auf die sein Antrag hinausläuft, stützen. Da er irgendein anderes Interesse an der Feststellung nicht dargetan hat, hat er gem. § 61 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. kein Recht, die Entsch. der Erbhofeigenschaft zu beantragen. Deswegen ist sein Antrag unzulässig und das AnerbG. hat ihn mit Recht zurückgewiesen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 21. Dez. 1934, 3 EH 1980/34.) [—n.]

*

11. § 25 Abs. 1 Ziff. 3 RErbhofG. Wenn in rein protestantischer Gegend der Anerbe ein katholisches Mädchen heiratet, so ist das für sich allein kein Grund, ihn als Anerben zu übergehen. †)

Der wesentliche Grund, aus dem der Bauer seinen Hof nicht auf seinen Sohn übergehen lassen will, liegt nach den eigenen Erklärungen des Bauern darin, daß sein Sohn ein katholisches Mädchen zu heiraten beabsichtige und diesen Entschluß auch inzwischen durch die Eheschließung zur Tat habe werden lassen, und daß der Bauer befürchtet, daß hieraus Schwierigkeiten entstehen könnten. Nun ist es allerdings zutreffend, daß Mischehen vielfach, besonders in bäuerlichen Kreisen, als unerwünscht angesehen werden, und daß ein katholisches Mädchen, das in rein protestantischer Gegend eine Mischehe

---

bei seiner Entsch. angewandt. — Einwandfrei sind auch die Ausführungen über die Berechtigung des AnerbG., die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts inzidenter festzustellen. Für die Praxis sei jedoch die Warnung ausgesprochen, daß die AnerbG. sich nicht durch eine vermeintliche Offensichtlichkeit bei Feststellung der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts täuschen lassen möchten. Sie sind ihrer Zusammensetzung nach für solche Entscheidungen nicht geschaffen und werden sie daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen selbst treffen, im allgemeinen aber den Beteiligten aufgeben, zunächst eine Entsch. des zuständigen ordentlichen Gerichts über die Zwischenfrage herbeizuführen. — Über den eigentlichen Inhalt der Entsch. hinaus interessiert theoretisch noch die Frage, ob das Inkrafttreten des RErbhofG. an sich als Grund zur Anfechtung eines sonst gültigen Erbverzichts dienen kann. Angesichts ihrer geringen praktischen Bedeutung — die Anfechtung hätte unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes erklärt werden müssen! — sei sie jedoch hier nur gestellt, nicht beantwortet.

Notar Schieck, Markt Grafing b. München.

Zu 11. Der Entsch. ist zuzustimmen.

Der Erblasser kann, abgesehen von den in § 25 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 RErbhofG. genannten Fällen, nach Ziff. 3 den Anerben mit gerichtlicher Zustimmung innerhalb der 1. Ordnung bestimmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wann ein solcher „wichtiger Grund" in diesem Sinne oder auch nach § 25 Abs. 3 RErbhofG. gegeben ist, läßt sich heute noch nicht mit ein paar Worten umschreiben. Die hierzu ergangenen Entsch. sind nicht so zahlreich, daß darin eine klare, einheitliche Linie zu erkennen ist. Vielmehr ist es vorerst noch notwendig, jeden Fall für sich zu prüfen.

Ohne Bedenken ist der Standpunkt des Gerichtes hier zu billigen. Verschiedenheit des Glaubens ist kein so wichtiger Grund, um die Abänderung der Erbfolgeordnung zu rechtfertigen. Dafür läßt sich weder im Vorspruch des Gesetzes (§ 56 RErbhofG.) noch in der allgemeinen Verkehrsauffassung eine Stütze finden. Der nationalsozialistische Staat legt besonderen Wert auf konfessionelle Befriedung,

eingeht, damit rechnen muß, daß man ihr mit einem Vorurteil entgegentritt. Wie das AnerbG. aber zutreffend ausführt, widerspricht es nationalsozialistischer Auffassung, diese Tatsachen einfach als gegeben hinzunehmen. Der Nationalsozialismus hat es sich zur Aufgabe gemacht, das deutsche Volk, das in Klassen und Konfessionen zersplittert war, zu einer Einheit zusammenzuschmelzen. So hat v. Papen in einer Rede v. 22. Aug. 1933 ausgeführt: „Die Einheit des Volkes, zu der wir zusammenwachsen müssen, soll unser Werk gelingen, verlangt, daß wir als Brüder uns die Hände reichen, daß Verschiedenheit der Konfession nicht Trennung, sondern Verbindung bedeutet." Der nationalsozialistische Staat will also eine Erziehungsaufgabe leisten und mit alten, vielleicht tief eingewurzelten Vorurteilen brechen. Es ist der Sache nach nicht notwendig, daß einer Verschiedenheit der Konfession eine derartig beherrschende Bedeutung beigemessen wird, daß der Bauer, der eine Mischehe eingeht, von seinen nächsten Angehörigen im Ergebnisse als mit einem Makel behaftet angesehen wird. Der Verschiedenheit der Konfession darf deshalb für sich allein eine solche entscheidende Bedeutung hier nicht beigelegt werden. Die Tatsache, daß der Sohn ein katholisches Mädchen geheiratet hat, ist deshalb für sich allein kein Grund, ihn als Anerben zu übergehen, und zwar um so weniger, als die Eheleute erklärt haben, etwa aus ihrer Ehe hervorgehende Kinder evangelisch erziehen zu wollen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 14. Dez. 1934, 3 EH 1160/34.) [—n.]

*

12. §§ 30 Abs. 3, 37 Abs. 3 RErbhofG. Die weichenden Geschwister können bei oder nach Abschluß eines Hofesübergabevertrages gegenüber dem Anerben nicht wirksam für die Zukunft auf das Heimatszufluchtsrecht verzichten.†)

Die Eheleute Fr. sind Miteigentümer kraft ehelicher Gütergemeinschaft des 8,69,90 ha großen Erbhofes, der mit einem Reinertrag von 90,65 Talern und einem Einheitswert von 9900 *RM* ausgewiesen ist. Sie haben vier Kinder, nämlich Herbert, Herta (Ehefrau B.), Meta (Ehefrau J.) und Elfriede. Durch den Vertrag v. 12. Juli 1934 haben sie den Hof an ihren Sohn Herbert übertragen, sich selbst einen Altenteil vorbehalten und für die übrigen Kinder Abfindungen, nämlich für Herta 1500 *RM*, für Meta 2000 *RM* und für Elfriede 2500 *RM*, zahlbar in Raten von insgesamt 1500 *RM* am 1. Okt. 1936, 1. Okt. 1938, 1. Okt. 1940 und 1. Okt. 1942, festgesetzt. Im Vertrage heißt es bei der Festsetzung der Abfindungen: „Diese Geschwister werden dafür auf ihr Heimatzufluchtsrecht verzichten." Auf den Antrag der Eheleute Fr. hat das AnerbG. die Übertragung des Erbhofes mit der Maßgabe genehmigt, daß die Abfindungsraten insgesamt jährlich 500 *RM* nicht übersteigen dürfen und daß die Schwestern auf ihr Heimatzufluchtsrecht verzichten. In den Gründen des Beschlusses heißt es, da der Hof durch den Altenteil und durch die Abfindungen bis nahe an die Mündelsicherheitsgrenze belastet werde, erscheine es praktisch, um weitere Ansprüche der Geschwister im Falle der Not auszuschließen und dem Hof spätere Belastungen damit zu ersparen, den Vertrag nur mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die Geschwister auf ihr Heimatzufluchtsrecht verzichteten.

Gegen diesen Beschluß hat der Kreisbauernführer rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt. Er hält den Verzicht auf das gesetzliche Heimatzufluchtsrecht nicht für statthaft. Demgegenüber meinen die Antragsteller, der Verzicht auf das Heimatzufluchtsrecht entspreche ständiger Praxis und stehe mit den Entsch. des LErbhGer. (1 EH 275/34) und des ErbhGer. in München (BeschwReg. Nr. 105/34) in Einklang.

Die Beschw. des Kreisbauernführers ist gerechtfertigt.

Wenn das AnerbG. die Veräußerung des Erbhofes mit der obenerwähnten „Maßgabe" genehmigt hat, so hat es dadurch rechtlich die Genehmigung erteilt unter der Bedingung, daß die weichenden Geschwister des übernehmenden Anerben sich mit der Zahlung der Abfindungen in den vom AnerbG. vorgesehenen Raten einverstanden erklären und, worauf es hier ankommt, auf das Heimatzufluchtsrecht verzichten. Eine derartige Genehmigung unter einer Bedingung ist an sich nicht zu beanstanden. Sie hat die Bedeutung, daß mit der Erklärung des Verzichts die Genehmigung wirksam wird. Das AnerbG. hat die Frage, wem gegenüber der Verzicht auszusprechen ist, offengelassen. Nach der Fassung und dem Inhalt des Beschlusses kann aber nur die Erklärung der weichenden Geschwister gegenüber dem übernehmenden Anerben gemeint sein. Die Entsch. hängt also von der Beantwortung der Frage ab, ob bei oder nach dem Abschluß des Hofesübergabevertrages die weichenden Geschwister gegenüber dem übernehmenden Anerben vertragsmäßig oder durch einseitige Erklärung für die Zukunft auf die Inanspruchnahme des Heimatzufluchtsrechts wirksam verzichten können. Im Schrifttum ist diese Frage streitig. Vogels, RErbhofG. zu § 30 V 2 und Siefert, Das RErbhofG., zu § 30 V, sind der Ansicht, daß der Verzicht auf das Heimatzufluchtsrecht wirksam ist. Dagegen wollen Zimmer: DNotZ. 1933, 472; Eberhard: DJZ. 1933, 1278 und Burghoff, Die Heimatzuflucht, S. 24, den Verzicht nicht zulassen. Dieser letzteren Ansicht schließt sich der Senat für Fälle wie den vorliegenden an. Er hält den Verzicht daher im vorl. Falle für rechtsunwirksam.

Durch die Art der Vererbung des Erbhofes nach dem RErbhofG. soll der Erbhof vor der Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit er dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleibt (Einleitung z. RErbhofG.). Er soll für die ganze Sippe, also auch für die Geschwister des Anerben, erhalten bleiben. Als Ausgleich für die wegfallenden Ansprüche des bürgerlichen Erbrechts ist den Abkömmlingen das Versorgungs- und Zufluchtsrecht nach § 30 RErbhofG. gegeben. Diese Ansprüche sind nicht, wie z. B. Vogels annimmt, allein erbrechtlicher Natur. Sie haben vielmehr ihrem Inhalt und Wesen nach den Charakter von Unterhaltsansprüchen. Insbes. die Heimatzuflucht bedeutet nach ihrem Wortsinn nichts anderes als Aufnahme und Unterhalt auf dem Hof, dem Ausgangspunkt der Sippe. Wenn der Zeitpunkt der

---

der eine entgegenstehende Anschauung in manchen bäuerlichen Kreisen zu weichen hat. Es besteht aber auch noch deswegen um so weniger Anlaß, der Beschwerde stattzugeben, weil die Frau des gesetzlichen Anerben, entgegen ihren kirchlichen Vorschriften, in die evangelische Erziehung der Kinder eingewilligt hat, und somit der Hof auch in Zukunft in evangelischen Händen bleibt.

Dr. Hanns Kirchmann, Aichach.

Zu 12. Ich stimme der Entsch. vollinhaltlich zu. Es handelt sich in ihr um die grundsätzliche Frage der Rechtsnatur des Heimatzufluchtsrechtes, denn nur aus dieser heraus läßt sich über die Verzichtbarkeit dieses Rechts urteilen. Damit stößt sie in die tiefsten weltanschaulichen Grundlagen des neuen Bauernrechts vor, die für die gegenwärtige Rechtswissenschaft noch immer schlüpfriges Neuland sind.

Im Schrifttum stehen sich beide Meinungen noch scharf gegenüber. Die freie Verzichtbarkeit des Heimatzufluchtsrechts wird eindeutig bejaht von Vogels (S. 177) und Siefert (S. 136). Sie wird entschieden verneint von Zimmer (DNotZ. 1933, 472), Eberhard (DJZ. 1933, 1278), Hiß (SchlHolstAnz. 1934, 35), Burghoff (Die Heimatzuflucht S. 24) und Gülland (S. 93/94 Nr. 149, 3 d und 151, 3). Vogels und Siefert gehen davon aus, daß das Heimatzufluchtsrecht erst beim Tode des Bauern entsteht und daher rein erbrechtlicher Natur sei; erbrechtliche Ansprüche seien aber frei verzichtbar. Ihre Gegner sehen von der Art der Entstehung ab, erkennen, daß das Recht inhaltlich Unterhaltsgewährung bedeutet, also auf der gleichen sittlichen Grundlage beruht und in gleicher Weise öffentlichen Interessen dient, wie die Ansprüche aus § 1614 BGB., und daher gleich ihnen unverzichtbar sei. Gülland bezeichnet sie drastisch als eine Art Kranken- und Unfallversicherung durch Naturalleistung.

Beide Teile erkennen je eine rechtliche Seite des Heimatzufluchtsrechtes richtig und werten sie folgerichtig aus. In Wahrheit ist aber die Streitfrage im Ganzen ein Schulbeispiel für das, was ich in meiner Arbeit über die „Erbhofübergabe" in DNotZ. 1934, 305/06 unter dem Titel „Begriffe" grundsätzlich dargelegt habe. Der Rahmen dieser Anmerkung ist zu eng, um die Ausführungen zu wiederholen, die zudem jedem Leser leicht zugänglich sind. Auf die vorliegende Frage angewendet, bedeuten sie kurz, daß man das Heimatzufluchtsrecht weder als rein erbrechtlich noch als rein familienrechtlich i. S. des BGB., das als Hilfsgesetz für das Verständnis und die Anwendung des RErbhofG. unentbehrlich ist, betrachten kann, daß es vielmehr durch seine Natur die begrifflichen Grenzen zwischen diesen Gebieten als willkürliche niederreißt und am besten und kürzesten wohl als ein sipperechtliches Gebilde betrachtet wird. Sein Ursprung ist die gewollte engste Schicksalsgemeinschaft der deutschen Bauernfamilie in allen ihren Gliedern, sein wesentlicher Inhalt der gemeinsame Kampf gegen unverschuldete Not. So entspringt es einem Hochziele nationalsozialistischer Weltanschauung, zu dem das Volk erst erzogen werden muß. Die Erreichung dieses Zieles darf aber nicht gefährdet werden, indem man es jedem einzelnen gestattet, für ein Linsengericht — denn ganz umsonst erfolgt solch ein Verzicht wohl nie! — auf die vornehmste Auswirkung wahrer Blutsgemeinschaft, die Nothilfe, zu verzichten. So ist das öffentliche Interesse schließlich doch wohl der ausschlaggebende Gesichtspunkt; aber nicht etwa das öffentliche finanzielle Interesse, sondern die Erkenntnis des Dritten Reichs, daß die Familie die Zelle des Staates und die Familiengemeinschaft die Grundlage der Volksgemeinschaft ist.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

Entstehung des Heimatzufluchtsrechts, abgesehen von der Regelung im Übergabevertrag, auch der Tod des Bauern ist, so ist dieser Erbfall nur der gesetzliche Anlaß der Entstehung des Rechts. Die Regelung im Abschnitt des Gesetzes über die Erbfolge kraft Anerbenrechts ist allein nicht maßgebend. Denn in diesem Abschnitt werden alle Fragen, die mit der Erbfolge kraft Anerbenrechts im Zusammenhang stehen, mit geregelt. Das gilt für den Unterhalt und die Erziehung der Abkömmlinge sowie für deren Ausbildung und Ausstattung ebenso wie für den im § 31 RErbhofG. geregelten Altenteil des Ehegatten, der nur entsteht, wenn dieser auf die Ansprüche gegen den Nachlaß verzichtet und also nicht streng erbrechtlicher Natur sein kann. Auch die begriffliche Verbindung mit der Pflichtteilsberechtigung und der Miterbenstellung läßt jenen Schluß nicht zu. Wenn § 30 Abs. 1 RErbhofG. betont, daß die Abkömmlinge nur, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, die dort bezeichneten Rechte haben, so soll dadurch vor allem der Kreis der Berechtigten durch Heranziehung dieser erbrechtlichen Begriffe umrissen werden. Die Versorgungsrechte sind allenfalls, wie Burghoff a. a. O. im Anschluß an Stobbe usw. mit beachtlichen Gründen ausführt, als Erbteilssurrogate anzusehen.

Das Heimatzufluchtsrecht findet seine Rechtfertigung, ebenso wie die Unterhaltspflicht allgemein, in der Wahrung der Belange der einzelnen Abkömmlinge wie in den Interessen der Sippe. Die Erhaltung des Hofes hat letzten Endes die Erhaltung der Bauernfamilie als rassisches Rückgrat des Deutschen Volkes zum Ziele. Diesem Zweck entspricht es, daß der Erbhof den einzelnen Sippegenossen als Asyl in der Not dienen soll. Wie die Geschwister sich damit abfinden müssen, daß der Hof im Interesse der Erhaltung ungeteilt dem Anerben zufällt, so sollen auf der anderen Seite sie das Gefühl haben, daß der Hof die Lebensgrundlage der Sippe ist, auf die sich die einzelnen Angehörigen der Sippe in der Not zurückziehen dürfen. Durch die Gewährung des Heimatzufluchtsrechts soll also das Gefühl der Zugehörigkeit zum Hofe und damit zur Familie und zur Sippe gefördert werden. Diese Ziele, die dem Heimatzufluchtsrecht zugrunde liegen, lassen einen Verzicht für die Zukunft nicht zu. Sie erfordern aus dem durch sie bestimmten Wesen dieses Rechtes dessen Unverzichtbarkeit entsprechend der Vorschrift des § 1614 BGB. für den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch, die nach den Mot. zum BGB. sittliche und öffentlich-rechtliche Erwägungen zur Grundlage hat. Gelten diese Erwägungen bereits im Unterhaltsrecht des bürgerlichen Rechts, so müssen sie aus den erwähnten Gründen, nämlich der Erhaltung der Bauernfamilie, der Stärkung des Familiensinnes und des Sippengefühls, erst recht bei dem Heimatzufluchtsrecht Geltung haben. Ein Recht, das mit den übrigen Grundsätzen des RErbhofG., wie gezeigt, eng verknüpft ist, kann nicht der Vereinbarung der Parteien unterliegen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß durch die Zulassung einer entsprechenden Rechtsübung aus dem Gefüge des Gesetzes ein Baustein herausgenommen und das Gesetz als Ganzes gefährdet wird. Dem Wesen eines derartigen Rechts widerspricht es vor allem, daß es ausgenutzt wird, um die Höhe der Abfindungen der weichenden Erben zu beeinflussen und dadurch zum Gegenstande eines Handels gemacht und von den Berechtigten verschachert wird. Aus allen diesen Erwägungen ist das Heimatzufluchtsrecht nach der Überzeugung des Senats der Parteivereinbarung insofern entzogen, als es im vorl. Falle einen Verzicht für die Zukunft nicht zuläßt. Dahingestellt bleiben kann dabei, weil das hier nicht in Betracht kommt, ob das Ausgeführte auch dann gilt, wenn ein weichender Abkömmling des Erblassers auf seinen Erbteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat oder wenn er erbunwürdig ist oder der Erblasser ihm den Pflichtteil entzogen hat.

Diese Stellungnahme widerspricht nicht den von den Antragstellern angeführten Entsch. In 1 EH 275/34 ist zu der Frage des Verzichts keine Stellung genommen. Diese Entsch. ist naturgemäß unter der Einschränkung zu verstehen, daß auf die Rechte aus §§ 30 ff. RErbhofG. verzichtet werden soll, soweit ein Verzicht zulässig ist. In der Entsch. des ErbhGer. in München (Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhoffachen zu § 37 c Nr. 25) handelt es sich darum, daß die Söhne den Anfall des Erbhofes ausschlagen und dadurch zugunsten der Schwester verzichtet haben, also nicht um einen uneingeschränkten Verzicht auf den Erbhof.

Wendet man den Grundsatz der Unverzichtbarkeit auf die dem Beschlusse des AnerbG. zugrunde liegende Sachlage an, so ist der Ausgangspunkt des AnerbG. unzutreffend und die Bedingung, soweit die Genehmigung von dem Verzicht auf das Heimatzufluchtsrecht abhängig gemacht ist, gegenstandslos. Denn die Bedingung, auf ein Recht zu verzichten, auf das man rechtswirksam nicht verzichten kann, ist unmöglich und daher hinfällig. Es bedarf nunmehr bei der Frage, ob der Übergabevertrag den Erbhof über seine Kräfte belastet, der Prüfung, ob unter Berücksichtigung des Heimatzufluchtsrechts die Belastungen des Übergabevertrages für den Hof tragbar sind. Zur Nachprüfung dieser Frage, ob der Hof, der bis nahe an die Grenze der Tragbarkeit belastet werden soll, die im Übergabevertrag vereinbarten Lasten unter Einschluß des Heimatzufluchtsrechtes zu tragen vermag, sind weitere Ermittelungen erforderlich. Der Senat hat es daher für angebracht erachtet, schon um den Parteien nicht eine Instanz zu nehmen, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entsch. an das AnerbG. zurückzuverweisen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 16. Nov. 1934, 3 EH 1772/34.) [—n.]

*

13. § 30 RErbhofG.; § 64 Abs. 3 Ziff. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Die Abtrennung von Grundstücken vom Erbhof ist bei Nichtbeeinträchtigung der Ackernahrung zum Zwecke der Ausstattung eines Erben dann gerechtfertigt, wenn damit ein kleinbäuerlicher Betrieb für den Erben geschaffen wird. Die Abtrennung nach § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. ist auch unter einer Auflage oder einer Bedingung zulässig. †)

Der Bauer August J. ist Eigentümer eines Erbhofs zur Größe von 8,22,11 ha.

Am 8. Febr. 1934 beantragte er, das zu seinem Besitz gehörige Hausgrundstück Nr. 27 mit Reiheberechtigung und anschließendem Garten in Größe von 33,90 a nicht in die Erbhöferolle einzutragen.

Das AnerbG. hat darauf durch Beschl. v. 15. Febr. 1934 die Genehmigung erteilt, die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke Kartenblatt 7 Nr. 23 und 24 nebst einer Reiheberechtigung auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen und von der Eintragung in die Erbhöferolle auszuschließen. Der Beschluß wurde rechtskräftig.

Nach Aufstellung der gerichtlichen Verzeichnisse legte J. Einspruch ein mit dem Antrag, weitere bestimmte Grundstücke aus der Höferolle herauszulassen, „weil diese Ländereien zum Hause Nr. 27 gehörten und unmittelbar an diesem Hause lägen", und weil sie als Bauplätze zu werten seien.

Das AnerbG. hat den Antrag auf Freilassung der Parzellen in Größe von 1,40,62 ha abgelehnt mit der Begründung, daß die beabsichtigte Verwertung dieser Ländereien als Bauplätze von Fall zu Fall später zu entscheiden sei.

Gegen diesen Beschluß hat J. rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt mit der Begründung, die Annahme, die fraglichen Ländereien kämen als Bauplätze in Frage, sei irrig. Die Ländereien sollten zusammen mit dem bereits freigelassenen Hausgrundstück Nr. 27 dazu dienen, seinem zweiten Sohn eine Existenz zu verschaffen. Der Gemeindeschulze hat zusammen mit dem Ortsbauernführer den Antrag befürwortet und berichtet, die fraglichen Parzellen gehörten schon seit unvordenklichen Zeiten zum Hause Nr. 27, auf diesem wolle J. seinen zweiten Sohn selbständig machen; dieser sei so gut untergebracht; der Erbhof Nr. 37 leiste auch noch nach der Abtrennung „volle Gewähr für die Ackernahrung einer Familie ohne irgendwelche Bedenken". Der Kreisbauernführer hat sich dieser Stellungnahme des Gemeindeschulzen und des Ortsbauernführers angeschlossen.

Der Beschw. konnte danach stattgegeben werden. Nach dem Vortrag des Antragstellers in erster Instanz war allerdings der Beschluß des AnerbG. durchaus zu Recht ergangen. Denn die Freilassung mit der Begründung, es handele sich um Bauplätze, wird man

---

Zu 13. Aus dem Beschluß geht nicht hervor, ob Antragsteller beabsichtigt, seinen zweiten Sohn testamentarisch zum Erben seines erbhoffreien Vermögens einzusetzen oder ob er ihm die strittigen Grundstücke demnächst übergeben und auflassen will. Das letztere ist aber zu vermuten. Trifft diese Vermutung zu, so bestand keinerlei Veranlassung, den Weg über § 64 Ziff. 3 Satz 2 zu gehen. Antragsteller konnte die Grundstücke einfach dem zweiten Sohne übergeben und auflassen und zu dieser Veräußerung die anerbengerichtliche Genehmigung nach § 37 RErbhofG. erbitten, die er auch vor der Beurkundung für das in Aussicht genommene Rechtsgeschäft hätte erbitten können. Dies wäre der natürliche und vom Gesetz gewollte Weg gewesen, der auch die ganzen Erörterungen über Bedingung und Auflage überflüssig gemacht hätte. Es wäre auch ein leichtes gewesen, den Antragsteller noch in zweiter Instanz zu einer entsprechenden Änderung seines Antrages zu veranlassen. Die vom Gericht gestellte Bedingung läßt erkennen, daß eine alsbaldige Veräußerung an den zweiten Sohn beabsichtigt ist. Für solche Fälle ist § 37 RErbhofG. geschaffen und auch ausreichend. § 64 Ziff. 3 S. 2 der 1. DurchfVO. hat dagegen die Entziehung der Erbhofeigenschaft ohne Eigentumswechsel im Auge. Diese wird nur in den allerseltensten Fällen in Frage kommen und ist selbstverständlich, obwohl es aus dem Text nicht hervorgeht, nur bei wichtigem Grunde zulässig. Hierzu gehört auch, daß eine Genehmigung auf dem normalen Wege gem. § 37 aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist. Trifft also die eingangs genannte Ver-

im allgemeinen mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses ablehnen können. Es mag dahingestellt bleiben, wieweit die vom Antragsteller in erster Instanz gegebene Begründung seines Antrages auf einem Irrtum beruht; in zweiter Instanz hat er seinem Antrag eine Begründung gegeben, die als richtig von den örtlichen Stellen bestätigt wird, und die seinen Antrag rechtfertigt. Weichende Erben werden im Interesse der Erhaltung der Höfe im allgemeinen mit Geldmitteln im Rahmen der Kräfte des Hofes eine Ausbildung und Ausstattung für ihren späteren Beruf erhalten. Wenn aber, wie hier, ohne Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit des Stammhofes 5—6 Morgen Land abgegeben werden, um mit einem erbhoffreien Hausgrundstück zu einem bäuerlichen Kleinbetriebe verbunden zu werden und einen der weichenden Erben auf dem Lande seßhaft zu machen, kann die Genehmigung unbedenklich erteilt werden. Auch die bäuerlichen Kleinbetriebe werden im Interesse des Volksganzen geschützt und gefördert. Sie erhalten in den Geschwistern des Anerben bäuerliches Fühlen und Denken, ermöglichen ein gesundes Familienleben und bilden so eine gute Gewähr für eine gesunde Blutquelle von Volk und Staat. Danach war unter Zustimmung des Kreisbauernführers die gewünschte Abtrennung zu genehmigen. Allerdings war die Verwendung der Grundstücke durch die beigefügte Bedingung sicherzustellen. Bedenken gegen eine solche bedingte Genehmigung bestehen nicht. Im Einspruchsverfahren bei Anlegung der Erbhöferolle ist allerdings die Hinzufügung einer Auflage oder einer Bedingung unzulässig, da es sich dabei nur darum handelt, festzustellen, ob im Zeitpunkt der Anlegung der Erbhöferolle die im Verzeichnis angegebenen Grundstücke Bestandteile des Erbhofes sind oder nicht, also z. B. regelmäßig von der Hofesstelle aus bewirtschaftet werden (§ 7 RErbhofG.). Die fraglichen Parzellen sind hier unstreitig Bestandteile des Erbhofes. Denn sie werden zur Zeit noch von der Hofstelle des Erbhofes aus landwirtschaftlich genutzt. Der Antrag auf Nichteintragung in die Erbhöferolle kann sich daher nur stützen auf § 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Danach kann Grundstücken, die zum Erbhof gehören, mit Genehmigung des AnerbG. die Erbhofeigenschaft entzogen werden. Auf Grund dieser Best. konnte hier aus den oben angegebenen Gründen dem Antrag stattgegeben werden.

Die zur Sicherung des Zwecks der Abtrennung aufgeführte Bedingung ist für zulässig zu erachten. Bei Erteilung einer Genehmigung einer Grundstücksveräußerung und Belastung ist in § 37 RErbhofG. ausdrücklich die Möglichkeit einer „Auflage" anerkannt. Auch ein Beschluß auf Grund von § 64 Abs. 3 Satz 2 a. a. O. hat Genehmigungscharakter. Vergleicht man beide Verfahren miteinander, so laufen beide, Veräußerung und Entziehung der Erbhofeigenschaft, auf dasselbe Ergebnis hinaus: die Abtrennung vom Erbhof. Im Falle des § 37 RErbhofG. ist der Rahmen der möglichen Rechtsgeschäfte sehr eng, immerhin behandelt er den praktisch häufigsten Fall der Grundstücksveräußerung. Nach § 64 der 1. DurchfVO. erfolgt die Abtrennung der Grundstücke ganz allgemein zur freien Verfügung des Eigentümers; die letztere Vorschrift ist in der DurchfVO. erkennbar deswegen eingefügt, weil die Abtrennung von Grundstücken zum Zwecke der Veräußerung den Bedürfnissen der Praxis nicht genügte. Da somit beide Verfahren vom Standpunkt des ErbhofG. die Abtrennung von Erbhofgrundstücken betreffen, rechtfertigt sich die Übertragung der im § 37 RErbhofG. zugelassenen Auflagemöglichkeit auch auf das Verfahren nach § 64 der 1. DurchfVO. Der Senat folgt insoweit der bereits vom 1. Sen. vertretenen Ansicht im Beschl. vom 20. Sept. 1934, 1 EH 948/34. Wo aber eine „Auflage" (im technischen Sinne der Ausdrucksweise des BGB.) zulässig ist, muß auch die Abhängigmachung der Genehmigung von einer Bedingung möglich sein. Gegen die Zulässigkeit der Bedingung bei Veräußerungsgeschäften sind denn auch bislang keine Bedenken geltend gemacht. In ständiger Rspr. hat das ErbhGer. Celle insbes. bei Übergabeverträgen häufig die Genehmigung von Bedingungen abhängig gemacht.

Im vorl. Falle soll der Zweck der Abtrennung der Grundstücke, nämlich die Ausstattung des zweiten Sohnes mit diesem Grundbesitz, sichergestellt werden. In der Regel wird man in solchen Fällen die Sicherung durch eine Auflage aussprechen, deren Überwachung dann dem Kreisbauernführer oder dem AnerbG. übertragen werden kann, oder deren Erfüllung vom Antragsteller ohne Überwachung erwartet wird. Hier erscheint es aber ausnahmsweise zweckmäßig, die Verwendung der abgetrennten Grundstücke durch Abhängigmachung der Genehmigung von einer Bedingung (die also die Wirksamkeit der Genehmigung selbst in der Schwebe hält) zu sichern, nicht nur weil der Antragsteller nach dem Inhalt der Antragsbegründung in erster Instanz an eine Verwertung der Grundstücke als Bauplätze gedacht zu haben scheint, sondern weil auf diese Weise ohne Zuhilfenahme des Kreisbauernführers oder des AnerbG. der Antragsteller genötigt wird, gleichzeitig mit der Abschreibung der Grundstücke die Bedingung dieses Beschlusses zu erfüllen, nämlich diese an seinen Sohn mitsamt dem Hausgrundstück Nr. 27 aufzulassen. Damit erübrigt sich jede Überwachung, die sonst bei einer Auflage nötig ist; das Wirksamwerden des Beschlusses hat aber der Antragsteller jederzeit in der Hand durch Auflassung der fraglichen Grundstücke an den Sohn.

(ErbhGer. Celle, Beschl. v. 7. Nov. 1934, 3 [5] EH 1644/34.) [—n.]

*

14. § 37 RErbhofG. Hat das Anerbengericht durch rechtskräftig gewordenen Beschluß die Genehmigung zur Veräußerung bestimmter Grundstücke gemäß einem bestimmten Vertrage versagt, so steht die Rechtskraft dieses Beschlusses einem erneuten Antrage auf Genehmigung zur Veräußerung derselben Grundstücke unter denselben Beteiligten nicht entgegen, wenn die Beteiligten die Grundstücke auf Grund eines neu abzuschließenden (und zu beurkundenden) Vertrages, wenn auch gleichen Inhalts, wie der frühere Vertrag, veräußern wollen. †)

Das AnerbG. hat durch Beschl. v. 26. Jan. 1934 den Antrag, die Abveräußerung von Teilen des Hofes gemäß dem Vertrag vom 4. Jan. 1933 an die Ehefrauen W. und Sch. zu genehmigen, abgewiesen. Der Beschluß ist von keiner Seite angefochten und am 26. Febr. 1934 als rechtskräftig erklärt worden.

Durch den am 18. Mai beim AnerbG. eingegangenen Antrag vom 17. Mai 1934 haben die Ehefrauen W. und Sch. unter Genehmigung ihrer Ehemänner den Antrag gestellt, den Vertrag vom

---

mutung zu, so kann der Entsch. aus diesen Gründen nicht zugestimmt werden.

Hat aber Antragsteller die Absicht, seinen zweiten Sohn erst im Erbwege zum Eigentümer der fraglichen Grundstücke zu machen, so kann die Entsch. wiederum nicht richtig sein, weil dann die Bedingung des ErbhGer. in der vorliegenden Form unerfüllbar ist: Der Eigentumsübergang vollzieht sich dann im Erbwege ohne Auflassung. Ein streng formal denkender Grundbuchrichter könnte dann die Bedingung als nicht eingetreten betrachten und die Grundstücke als zum Erbhof gehörig ansehen, wodurch der Zweck des ganzen Verfahrens vereitelt wäre. Hier wird die außerordentlich große Gefahr der Bedingung in Angelegenheiten, die grundbuchamtlichen Vollzugs bedürfen, überaus deutlich, wenn auch dem Gericht zugegeben ist, daß dem ganzen Inhalt der Entsch. gemäß hier eine Auflage fehl am Platze gewesen wäre.

Die Entsch. muß also in formeller Hinsicht auf jeden Fall Bedenken auslösen, die leicht hätten vermieden werden können.

Dem sachlichen Gehalt der Entsch. kann man dagegen nur zustimmen. Im RErbhofG. erschöpfen sich keineswegs die agrarpolitischen Absichten des Dritten Reiches. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß es für kleinbäuerlichen (landwirtschaftlichen) Besitz ebenso sorgfältig und pfleglich sorgen wird wie für die Erbhöfe. Auch kleine Siedlerstellen zeugen gesundes deutsches Blut. Wenn daher, wie hier, durch Hergabe geringer Flächen aus einem Erbhof dessen Eigenschaft als vollwertige Ackernahrung nicht beeinträchtigt, dadurch aber gleichzeitig eine hinreichende Siedlerstelle für einen gesunden Bauernsproß geschaffen wird, so ist es im Interesse des Volksganzen bestimmt wichtiger, dies zu ermöglichen, als das grundsätzliche Veräußerungsverbot des RErbhofG. unter allen Umständen durchzusetzen.

Die Ausführungen des Gerichts über Auflage und Bedingung sind lehrreich und regen zu einer gründlichen Erörterung der hier auftauchenden, nicht ganz einfachen Probleme an. Diese sei jedoch verschoben bis zur Besprechung eines Falles, in dem die Frage eine wirklich ausschlaggebende Rolle spielt.

Notar Schieck, Markt Grafing b. München.

Zu 14. Die Entsch. ist zutreffend. Die Rechtskraft des Beschlusses über einen dem AnerbG. vorgelegten Tatbestand schließt nicht das Recht der Beteiligten aus, die in dieser Entsch. versagte Genehmigung eines Veräußerungsgeschäfts auf Grund eines anderen Tatbestandes nochmals herbeizuführen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn in dem Rechtsgeschäft wesentliche Bestandteile des ersten Geschäfts übernommen werden.

Die verfahrensrechtlichen Best. des FGG. gestatten auch in sonstigen seiner Zuständigkeit angehörenden Angelegenheiten die Wiederholung bereits rechtskräftig entschiedener Anträge auf Grund neuen Vorbringens. Gleiches hat für das Verfahren vor dem AnerbG. zu gelten.

Die Entsch. sagt im übrigen Grundsätzliches über den bis zur Genehmigung eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts bestehenden Schwebezustand und die bei Versagung eintretenden Folgen.

Sie faßt damit die in der Rspr. gewonnenen Ergebnisse zusammen. Sie zieht in den Kreis ihrer Erörterungen auch die BundRVO. v. 15. März 1918 und die darin vorbehaltene Geneh-

4. Jan. 1933 in der Weise zu genehmigen, wie das AnerbG. den Antrag für genehmigungsfähig halte.

Am 19. Juli 1934 ist zwischen der Eigentümerin einerseits und Frau Sch. und Frau W. andererseits im Beisein ihrer Ehemänner auf Veranlassung des Kreisbauernführers eine Einigung dahin getroffen worden, daß die Eigentümerin die aus dem Vertrage vom 4. Jan. 1933 übernommenen Verpflichtungen mit der Maßgabe erfülle, daß in einer näher geregelten Weise die Ernte auf den zu übertragenden Grundstücken verteilt und damit die den Ehefrauen W. und Sch. zustehenden Hypotheken nebst Zinsrückständen getilgt sein sollten.

Am 19. Juli 1934 hat die Eigentümerin beantragt, den vorgenannten Vergleich anerbengerichtlich zu genehmigen.

Ferner haben die Ehefrauen Sch. und W. mit Schriftsatz vom 4. Sept. 1934 den Antrag gestellt, den Vertrag vom 4. Jan. 1933 nach Maßgabe der Verhandlung vom 19. Juli 1934 anerbengerichtlich zu genehmigen.

Daraufhin hat das AnerbG. in der Sitzung vom 19. Okt. 1934 durch den angefochtenen Beschluß den Antrag vom 4. Sept. 1934 als unzulässig zurückgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, das AnerbG. sei wegen der Rechtkraft seines früheren Beschlusses mit Rücksicht auf die Vorschr. des § 18 Abs. 2 FGG. nicht befugt, ihn abzuändern. Diese Rechtskraft hindere zwar nicht, daß die Vertragsparteien einen anderen Vertrag zur Genehmigung vorlegten. Das hätten sie aber nicht getan. Sie wollten vielmehr die Genehmigung desselben Vertrages erreichen. Daß sie daneben einen Ausgleich über die inzwischen angefallene Ernte beantragt hätten, ändere an dieser Sachlage nichts, denn das sei nur Nebensache. In der Hauptsache, im besonderen in der Art und dem Umfang der Abveräußerung umfangreicher Ackerteile, sei der Vertrag unverändert.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragstellerinnen, Ehefrauen W. und Sch., rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Antrag vom 4. Sept. 1934 stattzugeben.

Der Beschw. war der Erfolg nicht zu versagen.

Es ist richtig, daß der erste Beschl. v. 26. Jan. 1934 durch die Zustellung an die Vertragsparteien und den Kreisbauernführer und den Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig geworden ist, und daß das AnerbG., wie der angefochtene Beschluß mit Recht ausführt, gem. § 18 Abs. 2 FGG. zu einer Änderung seiner Entsch. nicht befugt ist, da diese der sofortigen Beschw. gem. § 48 RErbhofG. unterliegt.

Des weiteren ist es richtig, daß der Vertrag vom 4. Jan. 1933 durch die rechtskräftige Versagung der Genehmigung seine Wirksamkeit unter den Beteiligten verloren hat. Ein Vertrag, der einer Genehmigung bedarf, ist bis zur Entsch. über die Genehmigung schwebend unwirksam. Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Vertrag von Anfang an wirksam; wird die Genehmigung rechtskräftig verweigert, so steht damit fest, daß der Vertrag niemals wirksam werden kann, daß es bei der Unwirksamkeit verbleibt. Die bisher schwebende Unwirksamkeit verwandelt sich also in eine endgültige, die der Nichtigkeit gleichkommt (vgl. Staudinger, 9. Aufl., § 109 Bem. 3, S. 433). Der Grund für die schwebende Unwirksamkeit ist der, daß zur Wirksamkeit die Willensäußerung eines Dritten oder einer Behörde erforderlich ist (vgl. Staudinger, 9. Aufl., Vorbem. V E 4, S. 409/410). Daß der obengenannte Grundsatz auch für eine behördliche Genehmigung gilt, hat das RG. in seiner Entsch. RG. 102, 3 für die Genehmigung des Landrats auf Grund der BundRVO. v. 15. März 1918 (RGBl. 123) ausgesprochen, wo es heißt, daß durch das Erfordernis der Genehmigung zunächst ein Schwebezustand eintrete; erst mit der Erteilung der Genehmigung oder ihrer Versagung werde über die Wirksamkeit des Geschäftes entschieden. Dieser Grundsatz muß auch für die anerbengerichtlichen Genehmigungen gelten. Deswegen ist durch die Rechtskraft des Beschl. v. 26. Jan. 1934 die Unwirksamkeit des Vertrages vom 4. Jan. 1933, soweit er die Veräußerung von Teilen des Hofes an die Ehefrauen W. und Sch. vorsieht, endgültig festgestellt. Die Parteien sind deshalb nicht mehr an diesen Vertrag gebunden und, wenn sie die in dem Vertrage vorgesehene Veräußerung noch vornehmen wollen, so müssen sie darüber einen neuen Vertrag schließen, und zwar in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Ebenfalls kann eine anerbengerichtliche Genehmigung des Vertrages vom 4. Jan. 1933, da der Vertrag nicht mehr besteht, nicht erfolgen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß die Beteiligten, wenn sie es wollen, einen neuen Vertrag gleichen Inhaltes schließen und zu der in ihm vorgesehenen Veräußerung erneut die Genehmigung des AnerbG. beantragen. In einem solchen Falle kann das AnerbG. die sachliche Entsch. nicht mit der Begr. ablehnen, daß über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Rechtskräftig entschieden ist über die in dem Vertrage vom 4. Jan. 1933 vorgesehene Veräußerung — Vertrag und Veräußerung kann insoweit nicht auseinandergerissen und unabhängig von einander behandelt werden. — Entschieden werden soll jetzt über eine Veräußerung auf Grund eines neu abgeschlossenen oder abzuschließenden, aber in seinen einzelnen Best. bereits endgültig festliegenden Vertrages. Das ist, auch wenn der neue Vertrag völlig oder im wesentlichen den gleichen Inhalt hat, wie der frühere, ein neuer Tatbestand, der durch die Rechtskraft der Entsch. über den alten Tatbestand nicht berührt wird. Hier aber haben die Beteiligten, zumal mit Rücksicht auf die Vereinbarung vom 19. Juli 1934 inzwischen einen neuen Vertrag in allen seinen Einzelheiten vorgesehen, dem sie allerdings noch die vom Gesetz vorgeschriebene Form werden geben müssen; und zu der in diesem neuen Vertrage vorgesehenen Veräußerung haben die BeschwF. jetzt die Genehmigung erbeten. So ist ihr Vorbringen und ihr Antrag zu verstehen. Dem stehen nach dem Dargelegten verfahrensrechtliche Bedenken nicht entgegen, und es braucht nicht weiter darauf eingegangen zu werden, ob der Inhalt des neuen Vertrages trotz der in ihm enthaltenen Abweichungen im wesentlichen dem alten Vertrage gleichkommt, wie das AnerbG. angenommen hat, oder nicht.

Somit ist also der Antrag der Ehefrauen W. und Sch verfahrensrechtlich zulässig.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 15. Nov. 1934. 3 EH 2067/34.) [—n.

*

15. §§ 37 Abs. 2 u. 3, 48 RErbhofG.

1. Wird der Erbhof im Wege des Übergabevertrages an eine nicht anerbenberechtigte Person übertragen, so hat nicht nur der nächstberufene Anerbe ein Beschwerderecht, sondern alle anerbenberechtigten Personen, die nur mit Zustimmung des AnerbG. übergangen werden können.

2. Ist ein Erbhof auf den Namen des Ehemannes eingetragen, aber mit gemeinschaftlichen Mitteln der Eheleute aufgebaut worden, so kann das ein wichtiger Grund sein, ihn auf einen Verwandten der Ehefrau zu übertragen. †)

Der Bauer August H. in K. ist Eigentümer der Anbauerstelle Nr. 32, welche eine Größe von 8,54,49 ha hat und Erbhof ist. Der Eigentümer ist seit dem Jahre 1891 mit Luise geb. B. verheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Eltern des Eigentümers sind vor längerer Zeit verstorben. An Geschwistern hat er drei Schwestern, nämlich eine Halbschwester, die Altenteilerin Elise G., 90 Jahre alt, ferner die Witwe Lina B. in K., 77 Jahre alt, und die Witwe Luise W. in K., 75 Jahre alt. Die Witwe B. hat einen Sohn Heinrich, der den väterlichen Hof als eigen hat. Die Witwe Luise W. hat einen Sohn August, der den väterlichen Hof von etwa 18,19 ha in K. bewirtschaftet, und einen Sohn Karl, welcher Obersekretär i. R. ist und sich auf der 5 Morgen großen Stelle seines Schwiegervaters aufhält. Karl W. hat zwei Söhne im Alter von zwölf und acht Jahren; er ist der BeschwF.

---

migung des Landrats bei Vfg. über landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz. Es sei nur auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen der landrätlichen Genehmigung und der des AnerbG. besteht: Jene umfaßt auch den schuldrechtlichen Vertrag, während diese sich auf das dingliche Erfüllungsgeschäft beschränkt.

Die von der Entsch. genehmigte Veräußerung ist ihrem sachlichen Inhalt nach im vorl. Fall genau bestimmt. Es fehlt ihr aber die vom Gesetz vorgeschriebene Form. Das RErbhGer. hat in seiner Entsch. v. 18. Okt. 1934 (ErbhRspr. Nr. 40 zu § 37) einen formgültigen Vertrag nicht für erforderlich erklärt. Der besprochene Beschluß folgt dieser Auffassung.

Bei einfachen Tatbeständen mag die vorgehende Genehmigung eines unverbindlichen Veräußerungsgeschäfts unbedenklich sein. Jedenfalls steht in schwierigen Fällen der Grundbuchrichter vor der Frage, ob die dem AnerbG. bekanntgewordenen Vertragsabsichten übereinstimmen mit dem ihm vorgelegten Veräußerungsgeschäft. Er darf deshalb seine Prüfung nicht auf das dingliche Veräußerungsgeschäft beschränken, muß vielmehr das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft zu dem Inhalt des Genehmigungsbeschlusses in Vergleich bringen. Widersprüche und Unklarheiten müßten durch erneute Anrufung des AnerbG. beseitigt werden.

RA. Dr. Walter Goebel, Emmerich a. Rh.

Zu 15. 1. Zum Beschwerderecht. Nach § 20 FGG. i. Verb. mit § 11 der 1. DurchfVO. steht nur demjenigen ein Beschwerderecht zu, dessen Recht durch den Gerichtsbeschluß beeinträchtigt wird. Der zum Anerben Berufene hat nach dem RErbhofG. auf die Nachfolge in den Erbhof kein Anwartschaftsrecht, wie es etwa der Nacherbe in der Zeit vom Tode des Erblassers bis zum Eintritt des Falles der

Die Eltern der Ehefrau H. sind ebenfalls verstorben. Sie hat noch einen Bruder, den Altenteiler August B. in K. Dieser hat drei Söhne, von denen zwei auf einen fremden Hof eingeheiratet haben, während der dritte Sohn August den Hof seines Vaters hat. August hat zwei minderjährige Söhne, von denen der eine später den Hof seines Vaters übernehmen soll. Der andere Sohn Kurt, welcher am 29. Sept. 1931 geboren ist, ist von dem Ehemann H. als Hofesübernehmer für den hier fraglichen Hof vorgesehen.

Der Eigentümer H. beabsichtigt, den Hof im Wege des Übergabevertrages gegen Bestellung eines Nießbrauchs auf den vorgenannten Kurt B. zu übertragen. Er hat zur Begr. geltend gemacht, er wolle deshalb einen Verwandten seiner Ehefrau zum Hofesübernehmer einsetzen, weil der Hof aus gemeinsamen Mitteln und in gemeinsamer Arbeit von ihnen, den Eheleuten H., aufgebaut sei, und weil auch die Verwandten seiner Frau fortlaufend seit langen Jahren bei der Arbeit und dem Aufbau des Hofes mitgeholfen hätten. Seine eigenen Verwandten dagegen hätten sich nicht um ihn gekümmert, obwohl sie in demselben Ort wohnten.

Auf seinen Antrag hin hat das AnerbG. durch Beschl. v. 1. Aug. 1934 die Genehmigung dazu erteilt, daß er seinen Erbhof an den Großneffen seiner Frau, Kurt B., gegen die Bestellung eines Nießbrauchs veräußert.

Gegen diesen Beschl. haben die Eheleute Karl W. form- und fristgerecht sofortige Beschw. eingelegt. Sie haben im Laufe des Beschwerdeverfahrens erklärt, daß der Ehemann Karl W. allein Beschw. habe einlegen wollen. Auf den Hinweis des Gerichts, daß der Ehemann Karl W. nicht der nächstberufene Anerbe sei, hat der BeschwF. Verzichtserklärungen der Witwe B., der Witwe W., des Heinrich B. und des August W. überreicht.

Das BeschwG. hatte zunächst über die Zulässigkeit der Beschw. zu entscheiden. Von Vogels: Dt. Justiz 1934, 1287 wird die Auffassung vertreten, daß bei der Veräußerung eines Erbhofs nur der Nächstberufene beschwerdeberechtigt sei; denn die Aussicht der Nachgeordneten, den Hof zu erhalten, sei nach dem Gesetz so gering, daß diese Hoffnung als Unterlage für ein Beschwerderecht nicht ausreiche. (Vgl. auch Vogels in der Anm. zu dem bei Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen, zu § 48 Nr. 8 abgedr. Beschl. des Sen. v. 16. Aug. 1934, 3 EH 1063/34, in dem der Sen. diese Frage offengelassen und nur die ebenfalls umstrittene Frage bejaht hatte, daß in Fällen der hier vorliegenden Art jedenfalls dem nächstberechtigten gesetzlichen Anerben ein Beschwerderecht zustehe.) Wenn diese Auffassung richtig wäre, müßte im vorliegenden Falle an Hand der Erklärungen der vorgehenden Anerbenberechtigten geprüft werden, ob der BeschwF. Karl W. der nächstberufene Anerbe ist. Das BeschwG. müßte also, ausgehend von der gerichtsbekannten Tatsache, daß in der hier fraglichen Gegend beim Inkrafttreten des RErbhofG. Altestenrecht galt, prüfen, ob die Altenteilerin Lina B. wegen ihres Alters von 77 Jahren und ihrer körperlichen Behinderung als nicht bauernfähig anzusehen ist, ferner, ob der dann an ihre Stelle tretende Heinrich B. durch seine Erklärung v. 27. Sept. 1934 wirksam auf den Hof von August H. verzichtet hat. Es müßte sodann, falls diese Fragen zu bejahen wären, weiter geprüft werden, ob die Altenteilerin Luise W., die Mutter des BeschwF., wegen ihres Alters von 75 Jahren und ihrer körperlichen Behinderung als Anerbin auszuscheiden hat, und weiter, ob die Erklärung ihres Sohnes August (der als ihr ältester Sohn zunächst an ihre Stelle treten würde), daß er nicht die Absicht habe, gem. § 22 RErbhofG. an Stelle seines Erbhofes den des August H. zu wählen, wirksam abgegeben ist. Schon diese Ausführungen zeigen, daß die Prüfung, wer der nächstberufene Anerbe ist, zu umfangreichen Ermittlungen und schwierigen Feststellungen führen muß. Deshalb kann die Erwägung von Vogels a. a. O., daß, wenn man alle übergangenen Anerben als Beteiligte und Beschwerdeberechtigte zulassen wollte, der Kreis der Personen, die zu dem Verfahren zugezogen werden müßten, zu groß werden würde, nicht zum Ausschluß der nachgeordneten Anerbenberechtigten führen. Gerade die vorgehenden Ausführungen zeigen, daß die Ermittlungstätigkeit der Anerbenbehörden noch viel umfangreicher und schwieriger sein kann, wenn die Frage des Ausscheidens der vorhergehenden Anerben wegen Bauernunfähigkeit, Verzichtserklärung u. dgl. geprüft werden muß. Dazu kommt, daß in vielen Fällen auch die Frage, ob in der betreffenden Gegend bei Inkrafttreten des RErbhofG. Ältesten- oder Jüngstenrecht oder kein bestimmter Brauch gegolten hat, zweifelhaft ist. Dann muß diese Zweifelsfrage zur Feststellung der Beschwerdebefugnis geklärt werden, was erfahrungsgemäß ganz besonders weitschichtige Ermittlungen erforderlich macht. Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn allen übergangenen Anerben das Beschwerderecht zuerkannt wird.

Abgesehen davon erscheint die Ansicht von Vogels aber auch deshalb nicht zutreffend, weil es bei der Prüfung des Beschwerderechts gar nicht auf die Frage ankommt, wie groß oder gering die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Beschwerdeberechtigte beim Erbfall den Hof erhält. Unter Umständen hat nicht einmal der nächstberufene Anerbe, der also die beste Aussicht hat, beim Erbfall den Hof zu erhalten, ein Beschwerderecht. Hat der Bauer beispielsweise mehrere Töchter und überträgt er den Erbhof der zweitältesten Tochter, so kann weder die älteste noch die jüngste Tochter gegen die Genehmigung der Veräußerung des Erbhofs an die zweite Tochter Beschw. einlegen. Denn der Bauer hat das Recht, unter seinen Töchtern den Anerben frei zu bestimmen; er bedarf zur Auswahl einer Tochter nicht der Zustimmung des Gerichts. Das zeigt, daß das Beschwerderecht nicht davon abhängig sein kann, welche Aussicht der BeschwF. auf den Erbhof hat. Entscheidend ist vielmehr, ob er nur mit Zustimmung des AnerbG. übergangen werden kann. Nur derjenige Anerbe, der nur mit Zustimmung des AnerbG. gem. § 25 RErbhofG. übergangen werden kann, hat eine rechtlich geschützte Anwartschaft, welche das Beschwerderecht auslöst. Werden nun bei einer Hofesübergabe oder bei einer testamentarischen Erbeseinsetzung mehrere anerbenberechtigte Personen übergangen, die sämtlich nur mit Zustimmung des AnerbG. übergangen werden können, so müssen sie sämtlich ein Beschwerderecht haben, da sie im Verhältnis zu dem eingesetzten Anerben eine rechtlich geschützte

---

Nacherbfolge hat, sondern er hat nur eine mehr oder minder große Aussicht darauf, einmal Anerbe zu werden. Wenn nun ein zum Anerben Berufener mit Genehmigung des AnerbG. durch eine gem. § 25 vom Erblasser getroffene Anerbenbestimmung oder durch einen Übergabevertrag übergangen wird, so wird dem Anerben zwar eine Aussicht genommen, es wird aber kein Recht des Anerben verletzt.

Immerhin läßt es sich verantworten, daß man wenigstens das Übergehen des nächstberufenen Anerben in entsprechender Anwendung des § 20 FGG. der Beeinträchtigung eines Rechts gleichstellt. Hierbei versteht es sich von selbst, daß eine Beschwerung nur dann vorliegt, wenn der Betreffende nur mit Genehmigung des AnerbG. übergangen werden kann.

Das ErbhGer. möchte nun darüber hinaus jeden weiteren Anerbenberechtigten als beschwerdeberechtigt ansehen, der nur mit Genehmigung des AnerbG. übergangen werden kann. Dem stehen m. E. Bedenken entgegen:

Der Begriff „Beeinträchtigung eines Rechts" i. S. des § 20 FGG. ist, wie allgemein anerkannt wird, eng auszulegen. Wenn es nun schon recht gewagt ist, das Übergehen des Nächstberufenen einer solchen Rechtsbeeinträchtigung gleichzustellen, so erscheint eine solche Gleichstellung bei den Nachgeordneten nicht mehr mit dem Gesetz vereinbar, weil diese Nachgeordneten durch den nächstberufenen Anerben von der Anwartschaft auf den Hof ausgeschlossen sind. Ihre Aussicht, den Hof zu erben, ist, wie gerade der vorl. Fall zeigt, so unbestimmt, daß sie als Unterlage für ein Beschwerderecht nicht ausreicht.

Hierzu kommen die folgenden praktischen Erwägungen: Das Heranziehen mehr oder minder fernstehender Personen bei der Ordnung höchstpersönlicher Familienangelegenheiten bedeutet für den Bauern und für den als Anerben in Aussicht Genommenen sowie im Grunde auch für die in das Verfahren Hineingezogenen eine unbillige Zumutung. Dem Bauern kann hierdurch der Übergabevertrag so verleidet werden, daß er seine Absicht überhaupt aufgibt; man käme also zu einem Ergebnis, das vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus unerwünscht ist.

Man nehme ferner an, einer der zu übergehenden Anerben hielte sich aus irgendeinem Grunde im Ausland auf. Dann könnte der Genehmigungsbeschluß nur Rechtskraft erlangen, wenn die Anschrift des Betreffenden ermittelt und der Beschl. ihm zugestellt ist; u. U. käme auch eine mit Zeitverlust und Kosten verbundene öffentliche Zustellung in Frage. Gerade das bauernrechtliche Verfahren sollte man von solchen Weiterungen freihalten.

Das ErbhGer. wendet nun ein, auch die Ermittlung des nächstberufenen Anerben bereite u. U. Schwierigkeiten. Was in diesem Zusammenhang angeführt wird, erscheint jedoch nicht überzeugend. Ernstliche Zweifel über die Reihenfolge der Beerbung haben auch im vorl. Falle trotz der verhältnismäßig großen Zahl von Personen nicht bestanden. Die vom ErbhGer. bezeichneten Schwierigkeiten wären nicht allzu schwer zu überwinden gewesen. Z. B. hätte Kurt W. die nächstberufene Anerbin bestimmen können, ihm Vollmacht zur Einlegung der Beschw. zu geben, so daß er die Belange der übergangenen Verwandten des Bauern, namentlich auch seine eigenen und die seiner Söhne vor dem ErbhGer. hätte vertreten können.

Die Beschränkung des Beschwerderechts auf den nächstberufenen Anerben erscheint mir nach wie vor als die goldene Mittelstraße, auf der man ein Höchstmaß von Vorteilen mit einem Mindestmaß von Nachteilen erreichen kann.

2. Zur Sachentscheidung. Bei der besonderen Sachlage wird man nichts dagegen einwenden können, daß hier die Verwandten des Mannes zugunsten eines Verwandten der Frau übergangen werden. Mit Recht hat auch das Gericht den Übernehmer trotz seines Alters von erst drei Jahren als bauernfähig angesehen; denn § 15 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. bemerkt ausdrücklich, daß jugendliches Alter der Bauernfähigkeit nicht entgegensteht.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

Anwartschaft haben. Diese Ausdehnung des Beschwerderechts auf alle übergangenen Anerben ist auch deshalb geboten, weil gerade der nächstberufene Anerbe zur Bewirtschaftung des Hofes ungeeignet sein kann, ohne daß er deshalb bauernunfähig wäre, oder weil er kein Interesse an der Übernahme des Hofes haben kann. Er hat beispielsweise schon eine selbständige Existenz gefunden, die er des Hofes willen nicht aufgeben will. In diesen Fällen, die in der Praxis gar nicht selten sind, wäre es eine Unbilligkeit gegenüber den nachgeordneten Anerbenberechtigten, wenn sie nur mit Rücksicht darauf, daß ihnen ein Anerbe vorgeht, übergangen werden könnten, denn sie können viel besser zur Bewirtschaftung des Hofes geeignet sein als der eingesetzte Anerbe. Ihr Vormann kann ihre Rechte nicht wahrnehmen, weil er mit der Beschw. nur seine eigenen Rechte geltend machen kann, abgesehen davon, daß er gar nicht bereit sein wird, um fremder Interessen willen ein mit Kosten verbundenes Verfahren auf sich zu nehmen. Hat der Bauer beispielsweise drei Söhne und eine Tochter, so kann die Tochter nur dann als Anerbin oder Hofesübernehmerin eintreten, wenn Grund besteht, alle drei Söhne als Anerben zu übergehen. Jeder der drei Söhne hat also im Verhältnis zur Tochter eine rechtlich geschützte Anwartschaft und deshalb ein Beschwerderecht.

Die Beschränkung des Beschwerderechts auf den nächstberufenen Anerben ist auch deshalb abzulehnen, weil sich bei Einlegung der Beschw. noch gar nicht übersehen läßt, wer der nächstberufene Anerbe ist. Es besteht die Möglichkeit, daß der Nächstberufene Beschw. einlegt, sich aber im Laufe des Beschwerdeverfahrens als bauernunfähig erweist. Dann würde seine Beschw. unzulässig sein. Der anerbengerichtliche Beschl. müßte nunmehr dem Nächstberechtigten zugestellt werden, und dieser könnte als der nun zuerst Berufene Beschw. einlegen. Dieses Verfahren könnte sich häufig wiederholen und zu einer ungerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens führen. Richtiger erscheint es, den Beschl. von vornherein allen übergangenen Anerben zuzustellen und jedem, der sich zu Unrecht übergangen fühlt, das Beschwerderecht zuzugestehen. Nur auf diese Weise ist auch eine zutreffende Entsch., ob der vorgesehene Anerbe wirklich zu Recht eingesetzt ist, möglich.

Im vorl. Fall soll eine nicht anerbenberechtigte Person, nämlich ein Verwandter der Ehefrau, zum Hofesübernehmer eingesetzt werden. Infolgedessen haben die sämtlichen Anerbenberechtigten des Ehemannes ein Beschwerderecht. Das sind im vorl. Fall seine drei Schwestern. Es könnten also sowohl die Witwe B. wie die Witwe G. und die Witwe W. gegen den genehmigenden Beschl. Beschw. einlegen. Die Witwe B. und die Witwe G. haben von ihrem Beschwerderecht keinen Gebrauch gemacht. Die Witwe W. hat ebenfalls keine Beschw. eingelegt, wohl aber ihr Sohn Karl. Dieser wird an sich durch seine Mutter von der Beschwerdebefugnis ausgeschlossen; denn hinsichtlich der vorerwähnten Ausführungen muß — möglicherweise — die Einschränkung gemacht werden, daß ein Anerbenberechtigter, der Abkömmlinge hat, allein beschwerdebefugt ist, daß dagegen seine Abkömmlinge kein selbständiges Beschwerderecht haben. Er repräsentiert sozusagen seinen Stamm. Das Beschwerderecht entsteht jedoch dann, wenn der Anerbenberechtigte wegen Bauernunfähigkeit, Verzichtserklärung usw. aus seiner Stellung als Anerbe ausscheidet. Das ist vorliegend der Fall. Die Mutter des BeschwF. ist 75 Jahre alt. Sie hat erklärt, daß sie wegen ihres Alters körperlich behindert sei, daß sie nicht mehr in der Lage sei, den Hof des H. zu bewirtschaften, und daß ihr auch der erforderliche wirtschaftliche Überblick fehlen würde. Es kann infolgedessen unbedenklich angenommen werden, daß sie die im § 15 RErbhofG. erforderliche Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, nicht besitzt und deshalb gem. § 21 Abs. 1 RErbhofG. als Anerbin ausscheidet. Dann aber treten ihre beiden Söhne August und Karl an ihre Stelle, und demgemäß ist Karl als übergangener Anerbe anzusehen und daher beschwerdeberechtigt.

Sachlich erweist sich die Beschw. als unbegründet. Bei dem hier fraglichen Hof handelt es sich nicht um einen alten Familienbesitz, der unbedingt der Familie des jetzigen Eigentümers H. erhalten werden müßte, sondern es handelt sich um einen Hof, der aus kleinen Anfängen entstanden und aus gemeinschaftlichen Mitteln und in gemeinsamer Arbeit in den verflossenen 40 Jahren von den Eheleuten H. aufgebaut worden ist. Im einzelnen ist in dieser Hinsicht folgendes festgestellt: Der Ehemann H. hat als Abfindung von seinem väterlichen Hof 3300 ℳ erhalten. Ob und in welchem Umfange sich dieser Betrag durch Zinsen im Laufe der Zeit erhöht hat, mag auf sich beruhen. Es steht jedenfalls fest, daß sich der Ehemann H. von dieser Abfindung i. J. 1892, also kurz nach seiner Heirat, 1,78,31 ha Land gekauft hat. Diese etwa 7 Morgen große Fläche war der Grundstock des Erbhofs. Zu diesem Grundstock hat die Ehefrau ganz erheblich zugesteuert. Aus dem bei den Akten befindlichen Übergabevertrage v. 1. Mai 1897 ergibt sich nämlich, daß sie eine Naturalaussteuer von 3000 ℳ, einen Bauplatz im Werte von 1500 ℳ und eine bare Mitgift von 2100 ℳ sowie später noch 3000 ℳ in bar erhalten hat. Das waren für die damalige Zeit ganz erhebliche Werte. Sie alle sind zum Nutzen des Hofes verwendet worden. Auf dem von der Ehefrau eingebrachten Bauplatz ist die Hofstelle errichtet worden. Sie stand ursprünglich auf den Namen der Ehefrau eingetragen. J. J. 1906 hat jedoch die Ehefrau ihrem Mann diese Stelle geschenkt und auf seinen Namen umschreiben lassen, damit er auch nach außen als Alleineigentümer und Anbauer und nicht nur als Häusling, wie bisher, auftreten konnte. In dem erwähnten Schenkungsvertrag ist der Wert des Grundbesitzes mit 4000 ℳ angenommen. In der Folgezeit ist dann auf diesem Grundstock die Stelle weiter ausgebaut worden. Die Eheleute H. haben es verstanden, günstig Land zu verkaufen und neues hinzuzuerwerben, so daß jetzt der Hof Erbhofgröße hat. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die Ehefrau ganz erheblich zur Begr. des Erbhofes beigetragen hat. Sie ist deshalb mit dem Grund und Boden ebenso verbunden wie ihr Ehemann, und es kann deshalb ebensogut ein Verwandter der Ehefrau als Hofesübernehmer eintreten. Jedenfalls besteht kein Anlaß, unbedingt einen Angehörigen der Familie des Ehemannes mit diesem Grund und Boden zu verwurzeln. Mit Recht weist auch das AnerbG. darauf hin, daß, wenn die Ehefrau i. J. 1906 ihren Grundbesitz nicht auf ihren Ehemann übertragen hätte, der Grundbesitz sich jetzt als Ehegattenerbhof darstellen würde und die Ehegatten ohne weiteres das Recht haben würden, einen Verwandten der Ehefrau als Hofesübernehmer zu bestimmen.

Es kommt weiter in Betracht, daß die Verwandten der Ehefrau bei dem Aufbau des Hofes tatkräftige Hilfe geleistet haben. Das hat die Beweisaufnahme des AnerbG. klar ergeben. So sagen die Zeugen übereinstimmend aus, daß die Eheleute H. bei der Bewirtschaftung häufig von dem Vater und dem Bruder der Frau H. unterstützt wurden, welche Gespanne stellten, Leute zur Hilfe schickten und dergleichen. Sie sagen ferner, daß die Verwandten der Frau seit etwa zwölf Jahren bei der Bewirtschaftung des Hofes in verstärktem Maße geholfen haben, weil der Ehemann stark augenleidend war und in dieser Zeit in der Wirtschaft wenig arbeiten konnte. Die Richtigkeit dieser Aussagen wird von dem BeschwF. zu Unrecht in Zweifel gezogen. Haben hiernach die Verwandten der Ehefrau tatkräftig am Aufbau des Erbhofes mitgeholfen, so liegt darin ebenfalls ein Grund, daß ein Mitglied der Familie der Frau den Hof erhält. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage haben die Eheleute H. auch schon i. J. 1922 den Neffen der Ehefrau, Hermann B., als Erben und den August B. als Ersatzerben eingesetzt. Sie hätten das nicht getan, wenn sie nicht schon damals begründeten Anlaß dazu gehabt hätten.

Der vorgesehene Hofesübernehmer ist zwar erst drei Jahre alt. Es kann aber von ihm erwartet werden, daß er ein tüchtiger Bauer wird; denn er hat Bauernblut in sich. Sein Vater, sein Großvater und sein Urgroßvater waren Bauern, ebenfalls die beiden Brüder seines Vaters. Es kann deshalb mit Sicherheit erwartet werden, daß auch er zum Bauern erzogen wird. Mit einer Verpachtung des Hofes ist den Eheleuten H. nicht gedient; denn sie wollen die Gewißheit haben, daß der Hof einem Verwandten aus der Familie der Ehefrau zufällt. Würden sie nicht jetzt einen Übergabevertrag schließen, so wäre ihre Absicht nicht auszuführen; denn durch Testament könnten sie den Kurt B. nach § 25 Abs. 5 RErbhofG. nicht als Anerben einsetzen.

Abgesehen davon besteht aber auch hinreichend Anlaß für den Ehemann, seine eigenen Verwandten und insbes. den BeschwF. als Hofesübernehmer zu übergehen. Denn wie die Zeugen K. und E. bekundet haben, bestehen keinerlei nähere Beziehungen der Schwestern oder der sonstigen Verwandten zu dem Hofeseigentümer. Obwohl die Schwestern in demselben Ort wie der Hofeseigentümer wohnen, haben sie sich nicht um ihn gekümmert. Vollends fehlt jegliche Beziehung des BeschwF. zu dem Hof und dem Hofeseigentümer. Es mag richtig sein, daß er als bauernfähig angesehen werden muß. Sein Lebenslauf zeigt jedoch, daß er dem bäuerlichen Beruf mehr oder weniger entfremdet ist. Er ist nur bis zu seinem 14. Lebensjahr auf dem Hof gewesen. Dann hat er vom 14. bis zum 18. Jahre, das war von 1900—1904, den Beruf eines Musikers erlernt; er ist von 1904—1918 Soldat gewesen, als Vizefeldwebel aus der Armee ausgeschieden, von der Reichsschuldenverwaltung in Berlin als Beamter übernommen und dann am 1. Okt. 1928 pensioniert worden. Wenn er sich auch jetzt auf der Stelle seines Schwiegervaters etwas landwirtschaftlich betätigt, so reicht das doch nicht aus, ihm die Bewirtschaftung einer größeren Stelle anzuvertrauen. Im übrigen genügt auch nicht, daß er allgemein Interesse für die Landwirtschaft hat und sich überhaupt noch erdverbunden fühlt. Er müßte vielmehr, wenn er hier als Hofesübernehmer eintreten wollte, gerade mit dem Grund und Boden, auf den er Anspruch erhebt, verbunden sein. Davon kann aber keine Rede sein. Irgendwelche näheren persönlichen Beziehungen zu dem Hofeseigentümer hat er ebenfalls nicht darzulegen vermocht. Daran hinderte ihn allein schon die weite Entfernung von K. bis nach H.

Unter Berücksichtigung dieser ganzen Verhältnisse hat das BeschwG. in Übereinstimmung mit dem AnerbG. und dem Kreisbauernführer angenommen, daß ein wichtiger Grund vorliegt, daß der Hofeseigentümer H. gem. § 37 Abs. 2 RErbhofG. den Hof dem Großneffen seiner Frau, Kurt B., überträgt.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 15. Nov. 1934, 3 EH 1512/34.) [—n.]

*

16. § 38 RErbhofG. Ein Grundbesitz wird auch dann Erbhof, wenn er zur Konkursmasse eines am 1. Okt. 1933 schwebenden Konkursverfahrens gehört. †)

Der Einwand des BeschwF., daß ein im Konkurs befindlicher Hof überhaupt nicht Erbhof sein könne, schlägt nicht durch. Das Gesetz verlangt im § 1 nur, daß sich der Erbhof im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet. Dagegen ist nicht Erfordernis, daß der Eigentümer freie Verfügungsgewalt über den Hof hat. In ständiger Rspr. hat sich das LErbhGer. auf den Standpunkt gestellt, daß auch solche Höfe, die zu einer Vorerbschaft gehören oder die unter Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung stehen, Erbhofeigenschaft haben können. Nicht anders ist es mit einem Hof, der zur Konkursmasse gehört. Ist ein solcher Hof vom Konkursverwalter noch nicht veräußert, so scheidet er, wenn er Erbhof ist, aus der Masse aus, und der Gemeinschuldner erhält die Verwaltung und Verfügungsbefugnis, die ihm durch die Konkurseröffnung entzogen war, zurück. Denn zur Konkursmasse gehört nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen (§ 1 KO.), und zu diesem Vermögen gehört ein Erbhof nicht, da nach § 38 RErbhofG. in den Erbhof wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden kann. Den gleichen Standpunkt hat der 1. Sen. des LErbhGer. in 1 EH 18/34 eingenommen (vgl. ErbhRspr. § 38 Nr. 6 mit zustimmender Besprechung von Hesse und Recht des Reichsnährstandes 1934, 317 mit zustimmender Besprechung von Johae).

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 7. Dez. 1934, 3 EH 1562/34.) [—n.]

*

17. § 40 RErbhofG.; § 3 der 3. DurchfVO. Streiten mehrere gesetzliche Erben eines Bauern über die Frage, wer von ihnen gesetzlicher Anerbe geworden ist, so ist eine Entscheidung des AnerbG., daß „der Antragsteller zum Anerben des Erbhofes bestimmt" werde, weil der andere Prätendent nicht bauernfähig sei, unzulässig. Den Streit haben gegebenenfalls die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden. Auch das Nachlaßgericht kann nach § 3 der 3. DurchfVO. mit der Sache befaßt werden — das AnerbG. aber nur mit der Entscheidung von Vorfragen, wie Bauernfähigkeit des Prätendenten und Erbhofeigenschaft. †)

Der Bauer W., Eigentümer eines Erbhofes, ist am 15. Jan. 1934 gestorben. Er ist nach dem BGB. von seinen Geschwistern Theresia, Hubert und Franziska gesetzlich beerbt worden. Theresia lebt auf dem Hof. Franziska wohnt als Leiterin eines Altersheims in B. Hubert ist Apotheker in D. und hat außer zwei Töchtern einen Sohn von 23 Jahren.

Theresia W. hat beantragt, „ihre Eintragung im Grundbuche als Eigentümerin des Erbhofes zu genehmigen". Sie hat vorgebracht, sie habe seit ihrer Jugend am Hof regen Anteil genommen und seit langer Zeit ihrem Vater und Bruder bei der Bewirtschaftung mitbestimmend zur Seite gestanden. In den letzten Jahren habe sie den Hof selbständig bewirtschaftet. Ihr Bruder und ihre Schwester seien in anderen Berufen tätig. Ihr Neffe wolle die Laufbahn als Journalist einschlagen.

Entsprechend der Stellungnahme des Kreisbauernführers zu dem Antrage hat das AnerbG. durch Vernehmung des Gemeindevorstehers, des Ortsbauernführers und eines weiteren Bauern über die Frage, ob die Antragstellerin und deren Bruder, der Apotheker W., bauernfähig seien, Beweis erhoben. Das AnerbG. hat sodann durch den angefochtenen Beschluß „als Anerben des Erbhofes die Bäuerin Theresia W. bestimmt". Es führt aus, daß der Apotheker W. nicht wirtschaftsfähig sei, während die Antragstellerin den Voraussetzungen der Bauernfähigkeit im vollen Umfange entspreche.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschw. des Apothekers W. Er führt aus, dem AnerbG. stehe die Best. des Anerben nicht zu. In sachlicher Hinsicht weist er darauf hin, er sei auf dem elterlichem Hofe groß geworden und daher fähig, den Hof zu bewirtschaften. Es bestehe kein Anlaß, der Antragstellerin, die nur eine Halbschwester des verstorbenen Bauern sei, den Vorrang vor ihm und seinem Sohn einzuräumen. Sein 23jähriger Sohn studiere seit April 1934 Landwirtschaft.

Die Antragstellerin erwidert, es sei der Wille des verstorbenen Bauern gewesen, daß sie den Hof erhalten solle. Sie sei bereit, ihren Bruder Hubert nach Kräften wirtschaftlich zu unterstützen. Hubert sei aber bereits seit seinem 13. Lebensjahre vom Hofe abwesend und habe außerdem erhebliche Zuwendungen zu seinem und seines Sohnes Studium und zur Einrichtung seiner Drogerie erhalten. Wenn der Hof ihm zufiele, so würde er ihn lediglich als Kapitalsanlage betrachten.

Die Beschwerde ist gerechtfertigt.

Dem BeschwF. ist darin recht zu geben, daß dem AnerbG. eine Entsch. auf den Antrag der Antragstellerin nicht zusteht. Darüber, wer als Eigentümer des Erbhofes in das Grundbuch ein-

---

Zu 16. Die Entsch. ist nicht nur zweckmäßig, sie ist auch rechtlich unbedenklich.

Wenn im § 38 Abs. 1 RErbhofG. bestimmt ist, daß wegen einer Geldforderung in einen Erbhof nicht vollstreckt werden kann, so will diese Vorschr. nicht nur jede Einzelvollstreckung, sondern in gleichem Maße auch die Gesamtvollstreckung durch den Konkurs ausschließen. Jede andere Auslegung würde zu einer Durchbrechung des erbhofrechtlichen Vollstreckungsschutzes führen und insbes. eine Umgehung des Verbotes, einen Erbhof zur Zwangsversteigerung zu bringen, in vielen Fällen ermöglichen. Es darf als Regel angesehen werden, daß es zur Durchführung der Zwangsversteigerung bäuerlicher Anwesen nur dann kommt, wenn der Eigentümer zahlungsunfähig i. S. des § 102 KO. ist. In diesem Falle könnte der Gläubiger wie die Zwangsversteigerung des schuldnerischen Grundbesitzes so auch den Konkurs über das Gesamtvermögen des Schuldners, das wiederum in den allermeisten Fällen fast ausschließlich aus dem Grundbesitz bestehen wird, betreiben. Es würde sohin zu unerträglichen Ergebnissen führen, wollte man einerseits die Zwangsversteigerung des Erbhofes verbieten, diesen andererseits aber für konkurszugehörig erklären und so die Wirksamkeit des Vollstreckungsschutzes von der Willkür des Gläubigers in der Auswahl seiner Vollstreckungsmittel abhängig machen. Zudem läßt, wie in der Entsch. zutreffend festgestellt ist, der Wortlaut des § 1 Abs. 1 KO., wonach das Konkursverfahren nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners umfaßt, eine andere Lösung nicht zu. Der Erbhof ist unpfändbar und damit auch konkursfrei.

Mit dieser Feststellung ist auch die Frage entschieden, ob ein Grundbesitz zum Erbhof werden konnte, wenn er zur Konkursmasse eines am 1. Okt. 1933 schwebenden Konkursverfahrens gehörte. So wenig die Erbhofeigenschaft durch einen späterhin eröffneten Konkurs berührt wird, so wenig hinderte ein bestehendes Konkursverfahren das Anwesen, beim Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 RErbhofG. die Erbhofeigenschaft zu erlangen. Trotz des Konkurses blieb der Hof im unbestrittenen Eigentum des Bauern. Wenn dieses Eigentum auch nahezu in allen seinen Auswirkungen beschränkt war, so ist dies ohne Belang, denn § 1 Abs. 1 RErbhofG. verlangt nicht unbeschränktes Eigentum, sondern nur Eigentum schlechthin.

AGR. Dr. Haertl, Altötting.

Zu 17. Der vorstehenden Entsch. ist in vollem Umfange zuzustimmen. Ihre besondere Bedeutung besteht darin, daß sie die Zuständigkeitsgrenzen, die das RErbhofG. und seine Durchführungsvorschriften zwischen den AnerbG., den NachlGer. und den ProzGer. gesetzt hat, an Hand eines Einzelfalles klarstellt.

Bei der Wichtigkeit dieser Frage für die Praxis sei als grundsätzliche Erwägung vorausgeschickt: Die Anerbenbehörden sind Sondergerichte, wie allgemein anerkannt ist. Als solche haben sie nicht die Vermutung einer allgemeinen Zuständigkeit für sich, sondern können nur für die Aufgaben zuständig sein, die ihnen vom Gesetzgeber ausdrücklich zugewiesen sind, z. B. Prüfung der Bauernfähigkeit, der Erbsitte bei Bestimmung eines Anerben usw., Aufgaben, für die sie durch ihre Besetzung mit bäuerlichen Beisitzern in besonderem Maße geeignet sind. Folgerichtig enthält das RErbhofG. in § 40 nach allgemeiner Ansicht keine generelle Zuständigkeitsklausel für die Anerbenbehörden, spricht dafür in § 40 Abs. 2 aber ebenso folgerichtig den AnerbG. „in den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörden zur Entsch. überwiesenen Angelegenheiten" die ausschließliche Zuständigkeit zu. Dieses Fehlen einer Generalklausel im Zusammenhang mit dem angeführten Wortlaut — in den . . . überwiesenen Angelegenheiten — beweist, daß die Zuständigkeit der AnerbG. keine allgemeine ist, sondern sich nach dem „Aufzählungsgrundsatz" bestimmt (so auch Vogels § 40 I u. II 1; ferner Güllland: JW. 1934, 387 mit der Forderung einer weitherzigen Bemessung des Zuständigkeitsbereichs entsprechend § 56 RErbhofG.).

Das RErbhofG. und seine Durchführungsvorschriften teilen demgemäß die verschiedenen Zuständigkeiten den AnerbG. ausdrücklich zu, z. B. die Entsch. über die Erbhofeigenschaft (§ 10), über die Rassereinheit (§ 13) u. a. Die Zuständigkeit des AnerbG. zur Entsch. der Frage, wer von verschiedenen gesetzlichen Erben eines Bauern der Anerbe geworden ist, ist im Gesetz nicht mit aufgezählt. Mit Recht, denn zur Entsch. eines solchen reinen Erbstreites ist nicht die nur dem AnerbG. wesenseigene besondere Kenntnis der bäuerlichen Standessitte und -auffassung notwendig. Für den Fall aber, daß es sich um die Beurteilung einer im Einzelfalle manchmal nicht leicht zu entscheidenden Vorfrage, wie z. B. die Bauernfähigkeit handelt, kann das Gericht zu dieser Vorentscheidung, die wesentlich von der bäuerlichen Standesanschauung abhängig ist, die Beteiligten veranlassen, die Entsch. des AnerbG. einzuholen (so

zutragen ist, hat allein der Grundbuchrichter zu entscheiden (vgl. den Beschl. des 4. Sen. des LErbhGer. v. 27. Juni 1934, 4 EH 448/34). Eine Genehmigung des AnerbG. dazu kommt im vorl. Falle nicht in Betracht. Es handelt sich allein um die (nicht geänderte) gesetzliche Beerbung des Bruders der Antragstellerin. Entweder ist die Antragstellerin (und zwar durch Vorgänge, die sich außerhalb eines anerbengerichtlichen Verfahrens vollzogen haben) Anerbin ihres verstorbenen Bruders geworden — dann bedarf es einer Genehmigung des AnerbG. zu ihrer Eintragung als Eigentümerin in das Grundbuch nicht; oder sie ist nicht die Anerbin ihres verstorbenen Bruders geworden —, dann kann sie auch mit einer Genehmigung des AnerbG. nicht als Eigentümerin des Erbhofes in das Grundbuch eingetragen werden; dann kommt also eine Genehmigung des AnerbG. ebenfalls nicht in Betracht. In Wahrheit zielt die Antragstellerin mit ihrem Antrage, wie dessen Begründung zeigt, denn auch nicht auf eine Genehmigung zu ihrer Eintragung als Eigentümerin, sondern auf eine Feststellung dahin ab, daß der Erbhof ihres Bruders mit dessen Tode auf *sie* als Anerbin übergegangen sei; und die gleiche Bedeutung kommt nach der Begründung des angefochtenen Beschlusses auch dem Ausspruche des AnerbG. zu, daß die Antragstellerin als Anerbin des Erbhofes ihres verstorbenen Bruders „bestimmt" werde, wenngleich auch diesem Ausspruche nach seinem Wortlaute eine andere (die Antragstellerin in die Rechtsstellung einer Anerbin einweisende) Bedeutung beigemessen werden könnte. Diesem Standpunkte der Antragstellerin und des AnerbG. steht der Standpunkt des Bruders des verstorbenen Bauern, des BeschwF., gegenüber, der die Ansicht vertritt, daß der Erbhof auf ihn als Anerben übergegangen und deswegen jetzt *er* der Eigentümer des Erbhofes sei. Der Antrag der Antragstellerin soll danach die Entsch. eines Streites zwischen zwei Erben des verstorbenen Bauern darüber (unmittelbar) herbeiführen, wer von ihnen Anerbe geworden ist. Die Entsch. eines solchen Streites steht aber nicht den AnerbG., sondern den *bürgerlichen Gerichten* zu (§ 40 RErbhofG.). Auch das *Nachlaßgericht* ist berufen, sich mit der Angelegenheit zu befassen, wenn es um die Erteilung eines Erbscheines angegangen wird, wie er für die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuche zur Vorlage beim GBA. erforderlich ist.

Nach § 3 Abs. 1 der 3. DurchfVO. z. RErbhofG. ist im Erbschein, wenn zum Nachlaß ein Erbhof gehört, der Anerbe als solcher aufzuführen. Der Anerbe kann nach § 3 Abs. 2 das. auch beantragen, daß ihm das Nachlaßgericht einen Erbschein ausstellt, in dem seine Folge in den Erbhof bescheinigt wird. Danach hat das Nachlaßgericht — und nicht das AnerbG. — auf Antrag im Erbschein den Anerben aufzuführen oder ihm einen Hoffolge-Erbschein auszustellen. Dabei ist es zunächst Sache des Nachlaßgerichtes, die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Urkunden (Erbhofeigenschaft, Berufung und Bauernfähigkeit des Anerben) selbständig zu prüfen. Doch kann es, wenn es begründete Bedenken über irgendeine dieser Voraussetzungen hegt, den Antragsteller veranlassen, über sie eine Entsch. des AnerbG. herbeizuführen, falls das AnerbG. dazu nach § 40 RErbhofG. berufen ist. Insoweit könnte immerhin in der vorliegenden Angelegenheit das AnerbG. einmal tätig werden müssen; aber auch nur in dieser Begrenzung. Keinesfalls gehört die Entsch. über den Antrag der Theresia W. zur Zuständigkeit der Anerbenbehörden. Soweit die Sachlage nach dem Vortrage der Beteiligten zur Zeit zu übersehen ist, könnte für ein Verfahren vor dem AnerbG. allein in Betracht kommen, daß Theresia W. im Hinblick auf die Vorschriften in §§ 20, 21 Abs. 1 RErbhofG. ein rechtliches Interesse daran haben mag, die von ihr behauptete Bauernunfähigkeit des Hubert W. festgestellt zu sehen (§ 61 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.). Deswegen hätte das AnerbG. darauf hinwirken können, daß sie ihren Antrag demgemäß in einen solchen Antrag nach § 18 RErbhofG. änderte. Das hat das AnerbG. aber nicht getan; und eine solche Änderung des Antrages in der BeschwInst. anzuregen, erschien untunlich, da der Antragstellerin dann eine Instanz genommen würde. Angesichts dessen war nach dem Gesagten der Beschluß des AnerbG. aufzuheben, weil eine Entsch., wie sie im vorl. Fall bei dem AnerbG. beantragt und von ihm erlassen worden ist, nicht zulässig ist.

Außerdem hat das AnerbG. über die Bauernfähigkeit des Hubert W. entschieden, ohne ihn vor der Entsch. zu hören. Gemäß § 12 Abs. 2 der 1. DurchfVO. i. d. Fass. des § 7 der 3. DurchfVO. z. RErbhofG. soll aber eine Entsch. nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Vor einer derart weittragenden Entsch., wie der Verneinung der Bauernfähigkeit, gebietet es die Sachlage, den von dieser Entsch. Betroffenen *selber* das rechtliche Gehör im ausreichenden Maße zu gewähren. Ferner hat das AnerbG. nicht beachtet, daß nach §§ 20 Ziff. 3, 21 Abs. 1 RErbhofG., wenn wirklich der Apotheker Hubert W. nicht bauernfähig sein sollte, dessen Sohn vor der Antragstellerin an seine Stelle treten würde.

Aus allen diesen Gründen muß der Beschluß des AnerbG. der Aufhebung verfallen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 26. Okt. 1934, 3 EH 1680/34.) [—n.]

*

18. *§ 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. Ein zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörender Hof, der am 1. Okt. 1933 139 ha groß war und im Frühjahr 1934 auf eine Größe von 123 ha verkleinert worden ist (dadurch, daß 16 ha an ein Mitglied der Gütergemeinschaft als alleiniges Eigentum veräußert worden sind), ist dadurch nicht Erbhof geworden; die Vorschrift des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. läßt eine Ausnahme von § 17 RErbhofG. nur dann zu, wenn ihre Voraussetzungen beim Inkrafttreten des RErbhofG. vorlagen.* †)

Die Witwe Berta Sch. lebt mit ihren Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft. Die Mitglieder der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind Eigentümer eines Hofes. Bereits i. J. 1932 ist ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet worden; doch hat die Zwangsversteigerung bisher wegen der Vorschr. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz nicht stattgefunden. Am 1. Okt. 1933 war der Besitz etwa 139 ha groß. Er überstieg also die in § 3 RErbhofG. für Erbhöfe vorgesehene Höchstgrenze von 125 ha und konnte aus diesem Grunde die Erbhofeigenschaft nicht erlangen. Im Frühjahr 1934 haben die Eigentümer etwa 16 ha an den Landwirt Albert Sch. veräußert. Die Grundstücke sind von dem Grundbuch B. abgeschrieben und Albert Sch. ist als Alleineigentümer der erworbenen Grundstücke eingetragen worden. Die auf dem Hofe lastenden Hypotheken sowie der Zwangsversteigerungsvermerk sind mit übertragen worden. Nach dieser Verkleinerung halten die Eigentümer den ihnen verbliebenen Besitz (Resthof) für einen Erbhof. Sie haben demgemäß beim AnerbG. einen entspre-

---

Vogels § 40). Die *Hauptfrage* aber, wer Anerbe ist, muß mangels besonders bestimmter Zuständigkeit dem ProzGer. vorbehalten bleiben. Das LErbhGer. kommt demnach mit vollem Recht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, denn zur „Bestimmung" der Theresia W. als Anerbin war das AnerbG. einfach nicht zuständig.

Mit großer Klarheit umreißt die besprochene Entsch. auch das Verhältnis zum *NachlGer.* Danach kann auch das NachlGer. zur Entsch. der Frage berufen sein, wer unter mehreren Erben der Anerbe ist, wenn nämlich das NachlGer. gem. § 3 Abs. 2 der 3. DurchfVO. um die Ausstellung eines Erbscheines für einen Erbhof angegangen wird. Auch hier ist das AnerbG. nicht zuständig, da das Gesetz diese Aufgabe mit klarem Wortlaut dem NachlGer. zuschreibt.

Die weitere Frage, ob angesichts des Textes des § 40 Abs. 2 RErbhofG. auch das NachlGer. sich mit der Frage der Bauernfähigkeit usw. beschäftigen kann, ist in der besprochenen Entsch. in übereinstimmung mit *Vogels* § 40 II 3 mit Recht dahin entschieden, daß das NachlGer. die Bauernfähigkeit usw. als Voraussetzung der Erbscheinserteilung zunächst selbst zu prüfen und zu entscheiden hat. Erst wenn es hierzu sich mangels genügender Sachkenntnis nicht in der Lage glaubt, soll die Entsch. des AnerbG. zu dieser Frage herbeigeführt werden. Eine andere Auslegung wäre unzweckmäßig und würde zu einer ungerechtfertigten Verzögerung der Rechtspflege führen, wenn z. B. bei einem leicht ersichtlichen Tatbestand der Bauernfähigkeit zuerst die AnerbG. gehört werden müßten. Diese Ansicht entspricht auch dem Grundsatz *Güllands*: JW. 1934, 387, daß es darauf ankommt, im Einzelfalle die Grenze zwischen allgemeinem Recht und Sonderrecht richtig abzustecken.

Der ständigen Rspr. und der Literatur (s. Deutsche Justiz 1934, 1321; ErbhRspr. 1. DurchfVO. § 12 II) entspricht die weitere Ansicht der besprochenen Entsch., daß Hubert W. vor Aberkennung seiner Bauernfähigkeit gehört werden muß. Mit Recht. Es ist hier gleichgültig, ob einem die Bauernfähigkeit abgesprochen wird aus mangelnder Ehrbarkeit oder wegen der fehlenden Fähigkeit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung; diese Frage ist auf jeden Fall für den Betroffenen von solcher Bedeutung, daß er als „Beteiligter" anzusehen und demgemäß nach § 7 der 3. DurchfVO. zu hören ist.

Auch der Umstand, daß diese „an sich selbstverständliche Regel" in die Form einer Sollvorschrift gefaßt ist, ändert nichts daran, daß in allen Fällen einer solchen sachlichen Entsch. dem Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muß (so auch ErbhGer. Karlsruhe: ErbhRspr. § 48 III).

NotAss. W. *Gutbrod*, Berlin.

Zu 18. I. Angesichts des unmißverständlichen Wortlautes des § 64 Abs. 1, 4 der 1. DurchfVO. konnte das AnerbG. zu keiner an-

chenden Feststellungsantrag gestellt. Das AnerbG. hat aber durch Beschl. v. 29. Juni 1934 entgegen diesem Antrage festgestellt, daß der Resthof kein Erbhof sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschw. der Eigentümer, die jedoch keinen Erfolg haben konnte.

Es bedurfte keiner Nachprüfung, ob sämtliche sachlichen Voraussetzungen, die das Gesetz an einen Erbhof stellt, erfüllt sind, ob insbes. dem Hof nicht schon aus dem Grunde die Erbhofeigenschaft ermangelt, weil auf ihm kein zur Wirtschaftsführung erforderliches Inventar vorhanden ist. Denn selbst, wenn der Hof im gegenwärtigen Zeitpunkt den sachlichen Erfordernissen eines Erbhofes entspräche, so kann er doch nicht als solcher angesehen werden, da er sich nicht im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet. Dies erfordert aber § 1 Ziff. 2 RErbhofG. Die Ausnahmebestimmung des § 62 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., nach der ein Hof auch dann Erbhof sein kann, wenn er sich im Miteigentum von Ehegatten oder im Eigentum einer fortgesetzten Gütergemeinschaft befindet, findet nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur dann Anwendung, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes, also am 1. Okt. 1933, im übrigen die sachlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofes vorlagen. § 62 stellt eine Regelung nur für die Übergangszeit dar mit dem Ziele, den Kreis der von dem RErbhofG. bei seinem Inkrafttreten erfaßten Höfe zu erweitern. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können Erbhöfe nur entstehen, wenn sie den Voraussetzungen, die die §§ 1, 4 und 6 RErbhofG. für einen Erbhof aufstellen, sowohl in sachlicher wie auch in persönlicher Hinsicht entsprechen. Aus diesen Gründen kann der Hof auch jetzt, nachdem er seiner Größe nach zum Erbhof geeignet gewesen ist, nicht als solcher angesehen werden. Denn er steht nicht im Alleineigentum einer einzelnen (bauernfähigen) Person, sondern im Miteigentum mehrerer Personen und würde zu der Zeit, als er im übrigen die Eignung für einen Erbhof erworben haben mag, nicht von der Ausnahmevorschr. des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. betroffen. Bei ihm fehlt es also in der Person seiner Eigentümer an den Voraussetzungen für einen Erbhof. Infolgedessen war die Beschw. zurückzuweisen.

Zur Klarstellung sei dabei noch bemerkt, daß der verkleinerte Hof selbst dann, wenn er in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person übergegangen wäre, nicht Erbhof geworden sein könnte. Das LErbhGer. hat sich in ständiger Rspr. auf den Standpunkt gestellt, daß ein Hof, der sich am 1. Okt. 1933 im Zwangsversteigerungsverfahren befand und wegen Fehlens persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen als Erbhof nicht geeignet war, die Erbhofeigenschaft nicht ohne weiteres dadurch erlangt, daß nachträglich die sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Erbhofeigenschaft eintreten. Eine weitere Voraussetzung ist vielmehr die Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens (vgl. Beschl. v. 20. Febr. 1934, 2 EH 66/34, Beschl. v. 26. April 1934, 1 EH 330/34, Beschl. v. 18. Mai 1934, 3 EH 362/34 u. a.). An dieser Rechtsansicht, die in der Entscheidungssammlung Vogels-Hopp zustimmend besprochen worden ist (§ 1 Abs. 1 RErbhofG. Nr. 6) ist auch angesichts der dagegen geltend gemachten Bedenken (vgl. Beschl. des KG. v. 6. Juni 1934, 12 W 3753/34: Recht des Reichsnährstandes 1934, 409 nebst Anm.) festzuhalten (vgl. Beschl. des 2. Sen. des LErbhGer. v. 18. Sept. 1934, 2 EH 2289/34), so daß in dem vorl. Falle auch durch eine Veräußerung des Hofes an eine bauernfähige Person die Erbhofeigenschaft nicht erzielt werden könnte.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 26. Okt. 1934, 3 EH 1384/34.) [—n.]

*

Karlsruhe

19. § 1 Abs. 2 RErbhofG. Verneinung der Erbhofeigenschaft, da der auf dem Hof betriebene Weinhandel gegenüber der Landwirtschaft überwiegt.

Der früher im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Max F. und dessen Ehefrau stehende Grundbesitz ist 20,230 ha groß. Max F. ist 1926 gestorben. Nach seinem Tod gingen die Grundstücke auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen der Witwe und den beiden Kindern Helene F., jetzt verehelichte A. und Kurt F. über. Am 18. Okt. 1933 starb die Witwe F. Am 1. Okt. 1933 gehörte also der Besitz noch der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen ihr und den Kindern.

Das AnerbG. hat den Besitz in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe aufgenommen. Gegen diese Eintragung haben die Eigentümer Einspruch eingelegt. Sie haben geltend gemacht, daß der auf der Hofstelle betriebene Weinhandel den landwirtschaftlichen Betrieb dermaßen überwiege, daß der Handelsbetrieb als der Hauptbetrieb anzusehen sei.

Der Einspruch wurde zurückgewiesen.

Gegen die Zurückweisung haben Helene A. und Kurt F. sofortige Beschw. eingelegt, die auch Erfolg hatte.

Auf der Hofstelle, die, wie das AnerbG. darlegt und wie auch von keiner Seite bestritten wird, zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Handelsbetrieb nicht geteilt werden kann, wird neben der Landwirtschaft ein Weinhandel betrieben. Dabei handelt es sich nicht etwa um den Vertrieb selbsterzeugter Weine. Bei einem Weinbergbesitz von etwa 2 ha bildet der selbst erzeugte Wein nur einen ganz geringen Bruchteil des Gesamtumsatzes. Eine Besichtigung der Hofstelle ergibt, daß der Hauptbetrieb der Weinhandel ist. Es sind drei große Keller und ein Flaschenkeller, eine Faßremise, Packraum, elektrischer Flaschenaufzug neben den Büroräumen vorhanden. In den Kellern lagern Fässer mit einem Raumgehalt von etwa 3000 hl und rund 54 000 Weinflaschen. Nach dem vorgelegten Plan überwiegen die für den Weinhandel benützten Räume die für die Landwirtschaft benötigten Räumlichkeiten. Die vorhandenen vier Pferde werden in erster Linie für den Weinhandel benötigt, daneben finden sie noch Verwendung in der Landwirtschaft. Für den Betrieb der Landwirtschaft wären Pferde nicht erforderlich.

Nach den Vermögenssteuerakten ist das Betriebsvermögen der Weinhandlung im Verhältnis zum landwirtschaftlich genutzten Vermögen ständig gestiegen. In den Jahren 1931/34 betrug der Wert des landwirtschaftlichen Vermögens 55 200 *RM*, der des Handelsbetriebs 155 900 *RM*. Einkommensteuer wurde seit 1925 nur aus

---

deren Entsch. kommen. Nur solche am 1. Okt. 1933 zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörende Besitzungen sind Erbhöfe geworden, bei denen abgesehen vom Alleineigentum die Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 RErbhofG. vorlagen. Daß diese Voraussetzungen gleichzeitig mit der Zugehörigkeit zum Gesamtgut am 1. Okt. 1933 gegeben sein mußten, folgt aus dem Wesen der in § 64 Abs. 1, 4 der 1. DurchfVO. gegebenen Best. als einer den Grundforderungen des Erbhofgedankens an sich zuwiderlaufenden Übergangsvorschr. und aus ihrem Zweck, unnötige Härten und ungewollte Ergebnisse zu vermeiden. Treten dagegen diese sachlichen Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so liegt eine unter der Herrschaft des RErbhofG. entstandene Neubildung vor, die keiner Überleitung aus dem alten in das neue Recht bedarf und damit auch keiner Unterstellung unter ausgesprochene Übergangsbestimmungen fähig ist.

II. Die Entsch. gibt jedoch insoweit zu Bedenken Anlaß, als sie rein theoretisch auch die Wirkung des bestehenden Zwangsversteigerungsverfahrens erörtert. Sie stellt den Grundsatz auf, daß ein Hof, der am 1. Okt. 1933 unter Beschlagnahme stand und wegen Fehlens persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen nicht zum Erbhof geworden ist, die Erbhofeigenschaft nicht ohne weiteres durch nachträgliches Eintreten dieser Voraussetzungen, sondern darüber hinaus erst durch die Aufhebung des Versteigerungsverfahrens erlangt.

Diese Auffassung trifft dann zu, wenn ein beschlagnahmter Hof, der deshalb die Erbhofeigenschaft nicht erlangt hat, weil die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Eigentümers fehlen, im Wege der Veräußerung auf eine bauernfähige Person übergeht. In diesem Falle fehlt es auch nach der Veräußerung an einem wichtigen persönlichen Erfordernis, denn der Erwerber ist nicht vollberechtigter Eigentümer i. S. des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG. geworden, weil die Veräußerung dem Beschlagnahmegläubiger gegenüber unwirksam geblieben ist (vgl. ErbhRspr. Nr. 6 zu § 1 Abs. 1 RErbhofG. und Anm. hierzu von Ehard).

Bedenklich erscheint aber die in der Entsch. gegebene Verallgemeinerung dieses Ergebnisses. Es kann z. B. nicht angewendet werden, wenn ein im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehender, mehr als 125 ha umfassender beschlagnahmter Hof mittels eines durch den Beschlagnahmegläubiger genehmigten Teilverkaufs nach dem 1. Okt. 1933 auf einen unter der Höchstgrenze liegenden Umfang vermindert wird. In diesem Falle sind alle persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Eintritt der Erbhofeigenschaft gegeben, und es ist nicht einzusehen, warum dazu auch noch die Beschlagnahmefreiheit verlangt werden soll, die an sich keine Voraussetzung für die Entstehung eines Erbhofes ist. Ähnlich ist es dann, wenn der am 1. Okt. 1933 nicht bauernfähig gewesene Eigentümer eines beschlagnahmten Hofes nachträglich — etwa durch Genesung von einer Geisteskrankheit — bauernfähig wird, oder wenn ein beschlagnahmter, bisher im Eigentum mehrerer, nicht unter § 62 der 1. DurchfVO. fallender Personen stehendes Anwesen durch Erbfall in das Alleineigentum eines der bisherigen Miteigentümer übergeht. Auf alle diese Fälle treffen die auf den besonderen Fall der Veräußerung des Hofes abgestellten Erwägungen der Entsch. in ErbhRspr. a. a. O. nicht zu.

AGR. Dr. Haertl, Altötting (Obb.).

dem Gewinn der Weinhandlung und aus Zinsen bezahlt, nicht aber aus landwirtschaftlichen Erträgnissen.

Bei dieser Sachlage unterliegt es keinem Zweifel, daß der Weinhandel den Hauptbetrieb darstellt und die Landwirtschaft nur ein Nebenbetrieb ist, der beibehalten wird, weil er von jeher im Familienbesitz war, schon zu der Zeit, als der Besitz noch eine gutgehende Gastwirtschaft war, weil er die Rentabilität des Weinhandels erhöht und weil er nötigenfalls als Sicherheit für etwaige Kreditbedürfnisse des Handelsbetriebs verwendet werden kann. In einem derartigen Fall eines gemischten Betriebs ist aber jetzt in Schrifttum und Rspr. (Siefert, Reichserbhofrecht, S. 45; Vogels, Bem. II 1 b zu § 1; LErbhGer. Celle v. 25. April 1934 und 14. Juni 1934; Vogels-Hopp, Rspr. zu § 1 Abs. 1) allgemein anerkannt, daß bei erheblichem Überwiegen des Gewerbe- oder Handelsbetriebs über den landwirtschaftlichen Betrieb ein Erbhof nicht vorliegt, selbst wenn der landwirtschaftliche Betrieb eine Ackernahrung gewährleistet. Das Gericht schließt sich dieser sachlich den Bedürfnissen gemischter Betriebe gerechtwerdenden Auffassung an. Demgemäß bildet der landwirtschaftliche Besitz der BeschwF. keinen Erbhof.

(ErbhGer. b. OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 27. Nov. 1934, E B 37/34.)

*

Nürnberg

20. § 7 RErbhofG. mit § 62 der 1. DurchfVO. und § 5 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. Nach dem 1. Okt. 1933 hinzuerworbene Grundstücke gehören beim Ehegattenerbhof jedenfalls dann zum Erbhof, wenn sie im gleichen Eigentumsverhältnis stehen wie der Erbhof selbst. †)

Die Eheleute H. in A. sind Eigentümer des Anwesens Haus Nr. 14 dort in allgemeiner Gütergemeinschaft. Das Anwesen hat eine Größe von 21,777 ha, einen Einheitswert von 58 100 *RM*, und weist eine Belastung von 44 598 *RM* auf. Es ist Erbhof. Mit Urkunde v. 4. Aug. 1934 haben die Eheleute H. aus dem in der Steuergemeinde A. gelegenen Grundstück Pl. Nr. 403 eine Teilfläche von 0,007 ha und das ganze Grundstück Pl. Nr. 423 1/3 zu 0,258 ha an die Pfarrpfründestiftung A. veräußert und dafür von dieser Stiftung von deren Grundstück Pl. Nr. 424½ eine Teilfläche von 0,283 ha ohne gegenseitige Tauschaufgabe eingetauscht. Das AnerbG. hat mit Beschl. v. 17. Sept. 1934 die Veräußerung genehmigt und den Beschl. am 24. Sept. 1934 dem Kreisbauernführer zugestellt. Der Kreisbauernführer hat gegen den Beschluß Beschw. eingelegt, die jedoch keinen Erfolg hatte.

Das Rechtsmittel war nicht statthaft. Die Entsch. des AnerbG. ist zwar auf Grund des § 37 Abs. 2 RErbhofG. ergangen, unterliegt also an sich der sofortigen Beschw. auch des Kreisbauernführers (§ 48 Abs. 2 RErbhofG.). Allein der Kreisbauernführer beschwert sich nicht gegen die Entsch. als solche, d. h. gegen die Tatsache, daß das AnerbG. das Tauschgeschäft genehmigt hat, sondern nur gegen den Satz in der Begründung dieser Entsch.: „Der Umstand, daß Eheleute H. Miteigentümer des Grundeigentums Haus Nr. 14 in A. kraft allgemeiner Gütergemeinschaft sind und die erworbenen Flächen erst nach dem 1. Okt. 1933 in das Eigentum der Eheleute H. übergehen, demnach nicht Erbhofeigenschaft erhalten, ändert hieran nichts." Beschwerden zur Erzielung einer rein theoretischen Entsch. sind auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht als zulässig zu erachten: vielmehr setzt das Beschwerderecht auch hier notwendig eine Beschwerung des BeschwF. voraus (BayObLG. 19, 141; 20, 71; OLG. 4, 349, 350; 7, 209; 23, 376). Das Rechtsmittel war daher als unzulässig zu verwerfen. Gem. § 52 Abs. 1 S. 2 war von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen.

Sollte übrigens der Kreisbauernführer mit der Beschw. doch die sachliche Entsch. haben anfechten wollen, so wäre die Beschw. auch sachlich unbegründet. Ein wichtiger Grund für die Veräußerung lag zweifellos vor; denn die Veräußerung geschah zur besseren Bewirtschaftung der Grundstücke. Der Erbhof erleidet durch die Veräußerung auch keine Einbuße. Er sinkt insbes. dadurch nicht unter die Mindestgröße des § 2 RErbhofG. herab, noch wird sonst die Ackernahrung durch die Veräußerung beeinträchtigt, da ein gleichwertiges Grundstück eingetauscht wurde. Das eingetauschte Grundstück wurde gem. § 7 RErbhofG. Erbhofzubehör. Das ErbhGer. könnte der Rechtsanschauung des AnerbG., nach der beim Ehegatten-Erbhof zuerworbene Grundstücke nicht Erbhof werden sollen, zum mindesten für den Fall nicht beipflichten, daß das hinzuerworbene Grundstück im gleichen Eigentumsverhältnis steht wie der Erbhof selbst. Der Erbhof gehört hier zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft. Auch das eingetauschte Grundstück wurde für das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft erworben. Es teilt daher dessen Schicksal. Die Tatsache, daß der Ehegatten-Erbhof nach § 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. eine Ausnahme von der Regel der §§ 1 Ziff. 2, 17 RErbhofG. darstellt, kann daran nichts ändern; denn solange er besteht, muß er auch ebenso behandelt werden wie ein regulärer Erbhof. Daß aber beim gewöhnlichen Erbhof nach dem 1. Oktober 1933 erworbene Grundstücke ohne weiteres auf Grund des § 7 RErbhofG. Erbhofzubehör werden, ergibt sich zweifelsfrei aus § 64 Abs. 3 S. 2 der 1. DurchfVO., die besagt, daß, wenn die Rechtsfolgen aus § 7 RErbhofG. nicht eintreten sollen, die Genehmigung des AnerbG. erforderlich ist. Das Rechtsgeschäft wäre daher unter allen Umständen zu genehmigen.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 17. Okt. 1934, BeschwReg. Nr. 624/34.) [S.]

*

21. § 20 Ziff. 3 RErbhofG. Ein noch lebender Brudersohn schließt seine Söhne von der Anerbenfolge aus. †)

Die Eheleute Engelbert und Barbara B. wollen ihr Anwesen Haus Nr. 12 in M. an den nur entfernt mit ihnen verwandten Bauerssohn Max M. in P. übergeben.

Das Anwesen umfaßt 17,681 ha Grundbesitz und hat einen Einheitswert von 10 400 *RM*. Der Kaufpreis beträgt 9500 *RM*, wovon 4750 *RM* sofort bei Verbriefung bezahlt werden sollen; außerdem soll der Hof mit einem Leibgeding für die Übergeber belastet werden.

Kinder der Verkäufer sind nicht vorhanden. Die Bewirtschaftung des Anwesens liegt schon seit 1927 in den Händen des Käufers, dessen Schwester schon seit 18 Jahren auf dem Hof bedienstet ist. Der Käufer wird als tüchtiger, fleißiger und strebsamer Landwirt geschildert.

Die beabsichtigte Veräußerung wurde durch Beschluß des AnerbG. genehmigt, da der Kaufpreis und die übrige Belastung sich in angemessenen Grenzen halte und die Verwandten der Verkäufer, die als Anerben in Betracht kommen könnten, sich seit Jahren um den Hof und seine Besitzer nicht gekümmert hätten.

Die Verwandten des Engelbert B. sind folgende:

1. Georg B., Holzhauer in M., 62 Jahre alt, der Sohn eines verstorbenen Bruders des Engelbert B.

Georg B. hat sechs Söhne: a) Ludwig B., Holzhauer in M., b) Josef B., Tierheilkundiger in Sch., c) Georg B., Tierheilkundiger in J., d) Franz B., Melker in F., e) Engelbert B., f) Otto B., beide minderjährig in M.

2. Georg B., Invalidenrentner in W., 80 Jahre alt, ein Bruder des Verkäufers Engelbert B. Sein Sohn ist geistesbeschränkt.

3. Josef B., Grenzaufseher in S., der Sohn eines verstorbenen Bruders des Engelbert B.

Der Kreisbauernführer legte gegen den Beschluß des AnerbG. Beschw. ein, weil der Hof beim Vorhandensein von Anerben nicht ohne weiteres auf einen Blutsfremden übergehen dürfe. Er hat indes mit Zuschrift vom 12. und 17. Sept. 1934 sich dahin geäußert, daß, wenn andere Anerben nicht vorhanden seien, eine Übergabe des Anwesens an Max M. statt an den Bauernsohn Georg B. oder dessen Sohn in Erwägung zu ziehen sein dürfte. Georg B. selbst erhebt für seine Person keinerlei Ansprüche auf den Hof.

Als Anerben des Engelbert B. sind mangels eigener Leibeserben berufen die Erben der dritten Ordnung des § 20 RErbhofG., d. h. die Brüder des Engelbert B. und an Stelle eines verstorbenen Bruders dessen Söhne und Sohnessöhne.

Zu 20. Der Tausch der Grundstücke entspricht den Belangen des Erbhofs; er ist daher mit Recht gem. § 37 Abs. 2 RErbhofG. genehmigt worden. Richtig ist auch die Ansicht des ErbhGer., daß die eingetauschten Grundstücke dem Erbhof anwachsen, allerdings nicht als „Zubehör", sondern als Bestandteil. Der Umstand, daß es sich um einen Ehegatten-Erbhof i. S. des § 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. handelt, steht der Anwachsung nicht entgegen (vgl. meinen Komm., 3. Aufl., S. 381 sowie meinen Aufsatz in JW. 1934, 812).

Auch den Ausführungen des ErbhGer. darüber, daß man sich bei einer an sich richtigen Entsch. nicht lediglich über einen Satz in der Begründung beschweren kann, wird man unbedenklich zustimmen können.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

Zu 21. Obwohl der an die Spitze gestellte Leitsatz zutrifft, halte ich die Begr. der Entsch. für unrichtig. Das RErbhofG. will den Hof der angestammten Familie erhalten. Deshalb soll die Veräußerung des Hofs an einen Familienfremden im allgemeinen nicht genehmigt werden, solange noch anerbenberechtigte Mitglieder der angestammten Familie vorhanden sind. Im Beschluß werden nun nicht weniger als zehn Mitglieder des Mannesstamms des Eigentümers aufgezählt. Da ist es zum mindesten überraschend, wenn das ErbhGer. zu dem Ergebnis kommt, der Bauer könne den Hof ohne Rücksicht auf diese Verwandten sowohl von Todes wegen wie unter Lebenden einem Familienfremden zuwenden.

Es mag hingehen, daß das ErbhGer. den noch lebenden Bruder wegen seines hohen Alters von 80 Jahren und dessen Sohn wegen

Der noch lebende Bruder Georg ist bereits 80 Jahre alt und scheidet von der Nachfolge in den Hof aus; sein Sohn ist geistesschwach.

Josef B. ist der Sohn eines verstorbenen Bruders des Engelbert B.; er hat sich aber der Beamtenlaufbahn zugewandt und ist Grenzaufseher und damit bauernunfähig geworden.

Der weitere Brudersson Georg B. erhebt keinen Anspruch auf den Hof. Er käme als Anerbe wohl auch kaum in Frage, da er einen gewerblichen Beruf als Waldrottmeister im Hauptberuf ausübt. Seine Söhne treten aber nicht ohne weiteres an seine Stelle, da der Eintritt des Ersatzerben nach § 20 Ziff. 3 RErbhofG. voraussetzt, daß der ihm vorhergehende Anerbe verstorben ist (vgl. Wöhrmann, § 20 RErbhofG. Anm. 3 a). Dies gilt wie nach dem Gesetzeswortlaut für die Söhne eines verstorbenen Bruders so auch für die Söhne eines Brudersohnes. Denn es wäre unverständlich, weshalb zwar der Eintritt eines Brudersohnes den Tod des Bruders, nicht aber der Eintritt eines Sohnessohnes den Tod des Brudersohnes voraussetzen sollte. Die Söhne des noch lebenden Brudersohnes Georg B. kommen deshalb als Anerben nicht in Betracht.

Die Folge davon ist, daß, weil Personen der in § 20 RErbhofG. bezeichneten Ordnung aus den verschiedenen erörterten Gründen nicht vorhanden sind, und weil insbes. der Verzicht des Georg B. in seinen Folgen dem Todesfall nicht gleichsteht, der Hofbesitzer Engelbert B. den Anerben bestimmen kann (§ 25 Abs. 5 RErbhofG.).

Dieses Ergebnis ist von Bedeutung für die Übergabe des Hofes an Max M. Die Hofeigentümer können den Max M. als Anerben bestimmen; sie können ihm aber auch, wie dies hier geschehen soll, ihren Hof vorzeitig übergeben (§ 37 RErbhofG.).

Vorsorglich sei bemerkt, daß, auch wenn die Sohnessöhne des Bruders des Engelbert B. an sich anerbenberechtigt wären, ihre Übergehung gerechtfertigt wäre. Denn Franz B. ist erst wenig über 20 Jahre alt, so daß es den Hofbesitzern nicht zugemutet werden kann, mit der Übergabe zu warten, bis er die nötige Reife für die Bewirtschaftung eines solchen Hofes erworben hat. Engelbert und Otto B. sind gar erst 15 und 9 Jahre alt. Eine Stellvertretung für sie kommt nicht in Betracht. Ludwig B. aber war zuerst Dienstknecht und dann Fabrikarbeiter; jetzt ist er im Hauptberuf Holzhauer. Er ist der Verwaltung und Bewirtschaftung eines großen Anwesens sicher so entfremdet, daß er sich für die Übernahme eines erbbäuerlichen Anwesens nicht mehr eignet. Der Hofbesitzer Engelbert B. hat zudem in glaubhafter Weise vorgebracht, daß sein Brudersohn Georg B. und dessen beide Söhne Ludwig und Josef B. sich in wegwerfender und geringschätziger Weise über seinen Hof geäußert haben, und daß sonach ein Vertrauensverhältnis, wie es zwischen Altsitzer und Bauer bestehen muß, zwischen ihnen nicht hergestellt werden könnte.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 31. Okt. 1934, BeschwReg. Nr. 204/34.) [S.]

*

Geistesschwäche für nicht bauernfähig hält; man kann ferner hinnehmen, daß der eine Brudersohn, der Grenzaufseher geworden ist, mit Rücksicht auf diesen Beruf nicht Anerbe ist. Nicht zustimmen kann man aber der Ansicht des Gerichts, daß der Brudersohn Georg mit seinen sechs gesunden Söhnen ohne weiteres übergangen werden könnte. Denn entweder ist Georg B. selbst noch bauernfähig, dann käme er selbst als Anerbe in Frage, oder er ist nicht mehr bauernfähig, dann treten seine Söhne an seine Stelle. Das Gericht glaubt, über diese Sachlage hinweggehen zu können, indem es sagt, der Brudersohn Georg „erhebe keinen Anspruch auf den Hof", hierin liege ein „Verzicht". Das trifft aber nicht zu. Ein Erbverzicht bedarf nach § 2348 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein solcher formgerechter Verzicht liegt hier keineswegs vor, außerdem würde sich der Verzicht nicht ohne weiteres auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken (vgl. § 2349). Die Voraussetzungen dafür, daß der Bauer nach § 25 Abs. 5 RErbhofG. durch Verfügung von Todes wegen einen Familienfremden zum Anerben hätte bestimmen können, sind daher sicherlich nicht erfüllt.

Das ErbhGer. ist sich denn auch offenbar der Schwäche seiner Beweisführung bewußt gewesen. Deshalb legt es hilfsweise dar, daß die sechs Söhne des Georg B. sämtlich aus tatsächlichen Gründen für den Hof nicht ernstlich in Betracht kommen. Diese Gesichtspunkte mögen es bei den besonderen Umständen des Falles in der Übergangszeit ausnahmsweise rechtfertigen, daß man hier Anerbenberechtigte im Übergabevertrag übergeht. Das ändert aber nichts daran, daß der Stamm des Georg B. an sich zur Anerbenfolge berufen war.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

22. § 37 Abs. 3 RErbhofG. Übergeber und Übernehmer müssen beim Abschluß von Übergabeverträgen eine gewisse Vertragsfreiheit haben, solange § 37 Abs. 3 Satz 2 beachtet bleibt; insbesondere dürfen die Anerbenbehörden nicht in kleinlicher Weise jede einzelne im Vertrag vorgesehene geringfügige Leistung auf ihre Zweckmäßigkeit nachprüfen. †)

Mit notariellem Vertrag v. 6. März 1934 haben die Eheleute R. ihren 27,497 ha großen Hof mit einem Einheitswert von 12377 *RM* ihrem Sohne Georg übergeben. Als Gegenleistung wurde vereinbart: Übernahme von 1300 + 2000 *RM* Hypothek, Übergabeschilling von 1700 *RM* an die Übergeber, je 1000 *RM* Elterngut an die beiden Schwestern, Gewährung des Lebensunterhalts für die kränkliche Schwester B., Wohnungsrecht und Leibgeding für die Übergeber. Die 1700 *RM* und zweimal 1000 *RM* sollten durch Hypothek gesichert werden. Das AnerbG. hat die Übergabe und die Bestellung einer Reallast für die Leibgedingsreichnisse genehmigt, dagegen die Genehmigung für Bestellung einer Hypothek versagt: die Leistungen des Übernehmers seien tragbar. Der Kreisbauernführer hat sofortige Beschw. eingelegt und beanstandet:

1. An Stelle des Übergabeschillings von 1700 *RM* muß ein Unterhaltszuschuß von jährlich 100 *RM* treten.
2. Die Leistungen an die Geschwister sind in Fristen von jährlich 200 *RM* zu zerlegen; falls die künftige Ehefrau Vermögen einbringt, ist dies für die Abfindung der Geschwister zu verwenden und bei einem Notar zu hinterlegen.
3. Auf die Mietgeldentschädigung muß verzichtet werden.
4. Die vorgesehene Milchmenge von 3 Liter täglich im Falle der Nichthaltung einer Kuh muß auf 1 Liter herabgesetzt werden.
5. Auf Nachlieferung der Austragsreichnisse im Falle des Auszugs muß verzichtet werden.

Die einvernommenen Übergeber haben erklärt, daß sie an Stelle der 1700 *RM* einen jährlichen Unterhaltszuschuß von 150 *RM* verlangen; hinsichtlich der Beanstandung unter Ziff. 3 bis 5 auf ihrer Forderung bestehen bleiben. Der Übernehmer hat erklärt, daß die beiden Schwestern bereits aus dem Eheeinbringen seiner Ehefrau befriedigt sind und eine Hypothek von 1300 *RM* schon zur Löschung gebracht ist. Der Kreisbauernführer hat die Beschw. aufrechterhalten.

Der Übergabeschilling ist jetzt weggefallen, ein Unterhaltszuschuß von jährlich 150 *RM* ist angesichts des Alters der Übergeber — 63 und 60 Jahre — und der Leistungsfähigkeit des Hofes unbedenklich. Die Geschwister sind befriedigt, weitere Auflagen sind daher nicht veranlaßt.

Das ErbhGer. ist der Meinung, daß bei Genehmigung der Übergabeverträge nicht kleinlich verfahren und nicht jede einzelne geringfügige Leistung auf ihre Zweckmäßigkeit nachgeprüft werden darf, was auch eine unerträgliche Bevormundung des Erbhofbauern bedeuten würde. Übergeber und Übernehmer müssen eine gewisse Vertragsfreiheit haben, wenn nur § 37 Abs. 3 Satz 2 RErbhofG.

Zu 22. Dem Leitsatz ist zuzustimmen.

Die Entsch. rührt an die aktuelle Streitfrage, ob beim Übergabevertrag die Parteien frei sind in der Festsetzung der Übergabebedingungen oder ob sie gebunden sind an die §§ 30, 31 RErbhofG., die nach der einen Meinung unmittelbare, nach der anderen entsprechende Anwendung finden sollen (vgl. hierzu JW. 1934, 3215 [6] mit der dort angeführten Literatur, ferner JW. 1934, 2988/89 [6] u. [7] mit Anm. von Schieck sowie dessen Aufsatz in der DNotZ. 1934, 901, bes. 913 ff. „Erbhofübergabe").

Ich wiederhole Bekanntes, wenn ich darauf hinweise, daß die besondere Stellung des § 37 in einem neuen Abschnitt, der Umstand, daß gar kein Erbfall vorliegt und sowohl der „Erblasser" wie auch dessen Ehegatte am Leben sind, der Wortlaut des § 37 Abs. 3 Satz 2 und schließlich der rechtspolitische Gesichtspunkt, die Förderung der Übergabeverträge, gegen die unmittelbare Anwendung der §§ 30, 31 RErbhofG. sprechen.

Diese ablehnende Haltung gegenüber der Auffassung, daß Übergabevertrag gleich Erbfolge ist, genügt, um dem Übergeber eine freiere Stellung einzuräumen. Danach ist kleinliche Kritik unzulässig und die Beschw. gegen den Übergabevertrag, der sich in normalen Grenzen hält, mit Recht zurückgewiesen worden. Sie ist aber auch unzweckmäßig, weil sie so sehr in die Freiheit des einzelnen eingreift und den aus den verschiedenen Gründen erwünschten Übergabeverträgen entgegenarbeitet und somit auch dem Geist des Gesetzes widerspricht.

Dagegen vermag ich mich nicht der Ansicht des Gerichtes anzuschließen, die zwischen den Zeilen zum Ausdruck kommt, daß Übergeber und Übernehmer volle Vertragsfreiheit hätten, wenn nur der Erbhof nicht über seine Kräfte belastet würde. Seit Jahr und Tag sprechen maßgebende Stellen von einer Entschuldung der

gewahrt wird. Deshalb sind auch die Best. über die Leistungen im Falle des Wegzugs vom Anwesen nicht zu beanstanden. An sich wird der alte Bauer immer das Bestreben haben, auf seinem Hofe sein Leben zu beschließen; es können aber mannigfaltige Gründe ihn zum Wegzug veranlassen, gesundheitliche Verhältnisse, Unmöglichkeit des Zusammenlebens mit den Übernehmern, ohne daß ein Eingreifen des Landesbauernführers nach § 15 Abs. 2 RErbhofG. gefordert werden kann, Notwendigkeit, die Wohnung des alten Bauern für die eigene Familie des Erbhofbauern freizumachen, Möglichkeit, bei einem anderen Kind oder sonstwo eine bessere Unterkunft oder Pflege zu erhalten und dergleichen, wie ja auch das BayAusfG. z. BGB. Art. 43 den Wegzug vom Erbhof aus besonderen Gründen regelt. Daß durch solche Best. ein Anreiz zum Wegzug gegeben wird, ist nicht zutreffend. Der alte Bauer wird an seinem Hof hängen, er wird in der Regel bei der Naturalverpflegung auf dem Hofe immer viel besser gestellt sein, als wenn er sich um Geld seinen ganzen Lebensunterhalt beschaffen muß; die dafür ausgesetzte Geldleistung wird in der Regel nur eine sehr bescheidene Lebenshaltung ermöglichen. Da bereits 3300 *RM* der Übernahmeverpflichtung getilgt sind und bei der Größe des Erbhofes und der Höhe des Einheitswerts die vereinbarten Leistungen ohne weiteres tragbar sind, sind die jetzt noch aufrechterhaltenen Beanstandungen des Kreisbauernführers unbegründet.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 26. Sept. 1934, BeschwReg. Nr. 541/34.) [S.]

*

23. § 37 Abs. 3 RErbhofG. Die in einem Übergabevertrag übernommenen Lasten sind nur dann tragbar i. S. des § 37 Abs. 3 RErbhofG., wenn sie aus dem Ertrag des Hofes ohne Inanspruchnahme betriebsfremder Mittel bestritten werden können. †)

Das Anwesen hat eine Größe von 43,001 ha, einen Einheitswert von 21 900 *RM*, einen Betriebswert von 25 742 *RM* und eine Mündelsicherheitsgrenze von 17,163 *RM*. Es ist dinglich nicht belastet und Erbhof. Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eigentümer Josef und Maria Sch. sind 61 und 53 Jahre alt und beabsichtigen nunmehr den Hof dem ältesten, bereits verheirateten Sohn Josef zu übergeben.

Der Übernehmer soll zahlen: a) an seinen Bruder Johann als Elterngut und Entschädigung für geleistete Dienste 10 000 *RM*, verzinslich zu 4 % und nach halbjährlicher Kündigung zahlbar; b) an die Übergeber eine Jahresgeldrente von 547,50 *RM*; c) der Schwester des Besitzers, Katharina Sch., ein Heiratsgut von 5000 *RM*; d) er hat den Übergebern ein Wohnungsrecht und die üblichen Naturalreichnisse zu gewähren, ihnen die Nutznießung an einer Waldfläche von 4,039 ha einzuräumen und im Auszugsfalle ein Wohnungsgeld von 100 *RM* zu bezahlen.

Auch soll der Sohn Johann das Recht erhalten, auf dem Anwesen eine Kuh zu halten und zu füttern und das Leibtumhaus mitzubewohnen, solange er ledig ist. Der Bürgermeister hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Bedingungen tragbar seien, weil es sich um ein Anwesen von sehr großer Leistungsfähigkeit handle und ein sehr großer Waldbestand vorhanden sei. Das AnerbG. hat dem Vertrag die Genehmigung versagt. Josef Sch. sen. hat Beschw. eingelegt mit der Begr.: es handle sich um ein sehr leistungsfähiges Anwesen, die Gebäulichkeiten seien im guten Zustand, das Inventar vollständig, so daß in absehbarer Zeit keine Ausgaben zu erwarten seien, das Anwesen sei schuldenfrei und noch vor einigen Jahren sei einer Tochter mühelos eine Ausstattung von 5000 *RM* bezahlt worden. Das Taschengeld könne evtl. bis auf 365 *RM* ermäßigt werden, im übrigen aber solle es bei den beabsichtigten Vertragsbedingungen verbleiben. Der Übernehmer erklärte sich mit den Übergabsbedingungen einverstanden, wenn das Taschengeld nur 365 *RM* betrage, die Katharina nur 2500 *RM* bekomme und diese in Jahresraten von 200 *RM* bezahlt werden könnten. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

Die Übergabe soll an den nächsten Anerben erfolgen. Es handelt sich also um einen Übergabevertrag i. S. des § 37 III RErbhofG. mit §§ 20, 25 ebendort. Die Übergabe ist also zu genehmigen, ohne daß das Vorliegen eines wichtigen Grundes untersucht zu werden braucht, wenn der Vertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet. Soweit dies der Fall ist, braucht die Genehmigung nicht schlechthin versagt zu werden, sie kann vielmehr nach § 37 II unter einer Auflage erfolgen und wird unter einer Auflage zu erteilen sein, wenn begründete Aussicht besteht, daß diese auch erfüllt wird. Nach dem späteren Verhalten der Beteiligten während der Verhandlungen des AnerbG. scheint dies der Fall zu sein. Es bestand daher kein Anlaß, dem Vertragsentwurf die Genehmigung überhaupt zu versagen; allerdings waren entsprechende Auflagen erforderlich, da die ursprünglich beabsichtigten Vertragsbedingungen auch nach Ansicht des ErbhGer. nicht tragbar wären. Größe, Einheitswert und Schuldenfreiheit sprechen allerdings für ein sehr leistungsfähiges Anwesen. Allein Lasten i. S. des § 37 III sind immer nur dann und immer nur insoweit tragbar, als

---

Erbhöfe, und ich habe keinen Zweifel, daß es ihnen damit sehr ernst ist, wenn auch erhebliche Hindernisse dagegen stehen. Damit wäre es aber kaum vereinbar, daß gerade durch das RErbhofG., das Unbelastbarkeit als Programmpunkt in seinen Vorspruch gesetzt hat, aufs neue eine Belastung bis etwa zur halben Höhe des Einheitswertes generell zulässig sein soll. Ich würde z. B. einen Vertrag, in dem der Bauer seinen Hof an seinen einzigen Sohn übergibt und ohne weitere Gründe Gegenleistungen von ihm in Höhe des halben Einheitswertes fordert, für unvereinbar halten mit dem Geist des Gesetzes. Nebenbei sei bemerkt, daß eine derartige Belastung durchaus nicht immer tragbar ist, besonders wenn sie entsprechend verzinst werden soll. Auch mit der Auffassung von einer entsprechenden Gegenleistung für die frühere Aufgabe des Eigentums am Erbhof läßt sie sich nicht begründen, da der Altbauer schwerlich in der Lage sein dürfte, einen solchen Betrag herauszuwirtschaften, selbst wenn er noch 10 Jahre am Leben sein sollte. Endlich ist es nicht ohne weiteres einzusehen, warum einen Tag vor dem Tod des Erblassers durch Übergabevertrag eine ganz andere, erheblich freiere Regelung zulässig sein sollte als mit dem Erbfall, wo eine einschneidende, gesetzliche Normierung Platz greift. Damit komme ich zu dem Schluß, daß die §§ 30, 31 RErbhofG. auch beim Übergabevertrag entsprechend zu berücksichtigen sind und § 37 Abs. 3 Satz 2 nur eine Belastungsgrenze aufstellen wollte, die nicht überschritten werden darf. Denn wirtschaftlich gesehen ist der Übergabevertrag eine Vorwegnahme der Erbfolge, rechtlich dagegen ist er ein Veräußerungsgeschäft unter Lebenden.

Durch diese Ausführungen soll freilich nicht einer klugen Handhabung des Gesetzes in der Übergangszeit widersprochen werden, die durch Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und unter Vermeidung von Härten der Einführung des Gesetzes bestens dient.

Dr. Hanns Kirchmann, Dipl.-Landwirt, Auchach.

Zu 23. Es steht nunmehr einwandfrei in Rspr. und Schrifttum fest, daß der Begriff der „Belastung" in § 37 Abs. 2 und 3 RErbhofG. verschiedenen Sinn hat. In Abs. 2 ist nur die dingliche Belastung gemeint, in Abs. 3 jede Belastung überhaupt, d. h. jede aus dem Erbhof und seinen Erträgnissen zu bewirkende Leistung. Das Ger. bezieht daher mit Recht alles, was der Übernehmer des Erbhofes irgend zu leisten hat, in seine Betrachtungen und Berechnungen ein. Seine Entsch. wäre daher restlos zu billigen, wenn man mit der Wert- und Ertragsberechnung des Anwesens einverstanden sein könnte. Jeder Praktiker weiß, daß Höfe solchen Umfanges im allgemeinen weit leistungsfähiger sind, als ihr Einheitswert vermuten läßt. Solange daher eine den Tatsachen besser entsprechende Wert- und Ertragsfeststellung nicht ermöglicht ist (s. darüber meinen Aufsatz: DNotZ. 1935, 94, Ziff. VII) und die Gerichte, namentlich die höheren, sich an die bisherigen Einheitswerte halten müssen, wird man sich auch mit einer Entsch. wie der vorl. abfinden müssen. — Nicht verständlich erscheint es aber, warum das Gericht die Ausstattung des Bruders des Übernehmers so stark gekürzt hat, nachdem sich doch die Übergeber mit einer Kürzung des Taschengeldes einverstanden erklärt haben. Es ist aus der Entsch. allerdings nicht ganz eindeutig zu erkennen, ob das Gericht den Betrag für den Bruder mit 7000 *RM* als zulässigen Höchstbetrag beachtet wissen will, oder ob es eine Erhöhung des Betrages billigen will für den Fall, daß die Übergeber ihr Taschengeld bis auf 365 *RM* ermäßigen. — Abgesehen hiervon vermißt man eine Erörterung über das Alter des reichlich vorhandenen Waldes und den Zeitpunkt seiner Schlagbarkeit. Das Vorbringen der Beteiligten erweckt den Eindruck, als ob ein großer Teil des Holzes schlagbar sei und aus dem Erlös des Holzes die Forderung des Bruders wegbezahlt werden solle. Auch hier würde es sich um eine Leistung aus dem Ertrag des Hofes handeln, so daß das Gericht bei folgerichtiger Anwendung der von ihm richtig dargelegten Grundsätze diese Umstände eingehend hätte prüfen müssen.

Im übrigen aber hält sich das Gericht in erfreulicher Weise völlig frei von kleinlicher Bevormundung der Beteiligten, die als „gestandene Bauern" selbst wissen, wie sie ihre Verhältnisse regeln sollen, und anerkennt ihre grundsätzliche Vertragsfreiheit im Rahmen der Belastungsgrenze. Dadurch unterscheidet sie sich wohltuend von mancher anderen Entsch.

Notar Schieck, Markt Grafing b. München.

sie aus dem „Ertrag" des Hofes ohne Inanspruchnahme betriebsfremder Mittel und ohne Gefährdung des eigenen Lebensunterhaltes des Bauern und seiner Familie bestritten werden können; denn der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich, unteilbar und unbelastbar (§ 37 I). Auch muß der Bauer seine Schuldverpflichtungen erfüllen, damit er sich nicht der Gefahr der Abmeierung nach § 15 RErbhofG. auszusetzen braucht. Nun hat der Übergeber auf das ursprünglich verlangte Gutsabstandsgeld überhaupt verzichtet und sich dafür mit einem Taschengeld von jährlich 547,50 oder 365 *RM* begnügt. Ein Taschengeld in dieser Höhe konnte sehr wohl zugebilligt werden, da das Anwesen schuldenfrei ist und sich im tadellosen Zustande befindet. Seine Zubilligung erscheint auch billig, damit die Übergeber in der Lage sind, für die Tage der Krankheit und Gebrechlichkeit sich einen Zehrpfennig zurückzulegen, der sie von dem Übernehmer einigermaßen unabhängig macht. Das Heiratsgut der Schwester des Übergebers ist nachträglich auf 2500 *RM* reduziert worden. Die Aufwertungsforderung der Schwester gegen den Bruder ist eine Schuld, die der Übergeber mit Recht dem Jungbauern wie eine andere alte Hofschuld überbürdet. In Höhe von 2500 *RM* erscheint sie tragbar. Auch der Bruder kann sein Elterngut verlangen. Ein Betrag von 10 000 *RM* erschien indes zu hoch. Seine bereits verheiratete Schwester hat seinerzeit eine Barmitgift von 5000 *RM* und eine Ausstattung erhalten, die auf etwa 1000 *RM* angeschlagen werden kann. Wenn es auch angezeigt erscheint, den Bruder auch für die auf dem Hof geleistete Arbeit zu entschädigen, so ist doch keinesfalls ein höherer Betrag als 7000 *RM* billig und tragbar, also ungefähr derjenige Betrag, den auch die Schwester vor Jahren erhalten hat. Da sowohl die Ausstattungsforderung der Tante als auch die Forderung des Bruders nur aus dem Hofertrag geleistet werden kann, muß sie unkündbar und in Jahresraten zahlbar sein. Auch können Zinsen aus diesen Kapitalien nicht zugebilligt werden, da kapitalistische Gesichtspunkte dem RErbhofG. fremd sind und seinem Geiste und Zweck widersprechen. Nach den ganzen Verhältnissen des Anwesens erschienen dem ErbhGer. Jahresbarleistungen von etwa 1750 *RM* gerade noch tragbar. Es war daher die Auflage zu machen, daß die Forderungen der Schwester des Übergebers und des Bruders in Jahresraten von höchstens 200 und 1000 *RM* geleistet werden können. Da der Übernehmer für den Hof verantwortlich ist, muß er auch die volle Hofbewirtschaftung haben. Es geht daher nicht an, daß der Übergeber sich größere Teile des Hofes zur Nutzung vorbehält, zumal dadurch unter Berücksichtigung der schon zu leistenden Barzahlungen und des Leibgedings die Ackernahrung des Hofes schließlich beeinträchtigt werden könnte. Der Nießbrauch an einem oder gar mehreren Waldgrundstücken war daher zu streichen. Der Übergeber mag sich das für seinen Bedarf nötige Holz unter den Leibgedingsreichnissen ausbedingen. Unter den genannten Auflagen konnte daher die Veräußerung des Hofes genehmigt werden. Innerhalb dieser Auflagen haben die Beteiligten freien Spielraum, soweit sie durch den Vertrag die vom ErbhGer. für tragbar erachtete Höchstbarleistung von jährlich 1747,50 *RM* nicht überschreiten. Auch steht nichts im Wege, daß sie für die wiederkehrenden Leistungen die Bestellung einer Reallast und für das Wohnungsrecht die Bestellung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit vereinbaren. Ein Wohnungsgeld wird allerdings nur für den Fall zugebilligt, daß der Auszug aus dem Anwesen aus einem wichtigen Grunde erfolgt.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 17. Okt. 1934, BeschwReg. Nr. 412/34.) [S.]

*

24. § 37 Abs. 2 RErbhofG. *Ist zur Durchführung eines bestätigten Entschuldungsplanes die Bestellung einer Hypothek erforderlich, so ist hierin in der Regel auch ein wichtiger, die Genehmigung der Belastung rechtfertigender Grund gegeben.* †)

Der Erbhof des Hermann M. befindet sich im Entschuldungsverfahren auf Grund Antrags des Eigentümers v. 23. Nov. 1932. Am 21. Febr. 1934 hat der Kommissar für die Osthilfe den Entschuldungsplan nach § 18 SichVO. v. 17. Nov. 1931 bestätigt. Der Eigentümer hat seinerzeit von der Bay. Zentraldarlehnskasse eGmbH. als Treuhänderin der Bay. Staatsbank aus Anlaß von Hochwasserschäden ein staatliches Beihilfedarlehen, das jetzt 3462,15 *RM* beträgt, erhalten. Hiervon ist nunmehr ein Teil aus Osthilfemitteln abgelöst, ein Teil gekürzt, so daß noch ein Rest von 1700 *RM* verbleibt, der nach der Auflage im Entschuldungsplan dinglich zu sichern ist. Demgemäß hat der Eigentümer eine Hypothek von 1700 *RM* bestellt und die Genehmigung des AnerbG. beantragt. Dieses hat die Hypothekbestellung genehmigt. Die Beschw. des Kreisbauernführers verlangt die Nichtgenehmigung, weil die Errichtung einer Hypothek auf Erbhöfen durch das RErbhofG. gegenstandslos geworden sei und durch die Errichtung der Hypothek unnötige Kosten erwachsen. Das Notariat hat darauf hingewiesen, daß es zwar nicht beurteilen könne, ob dadurch das Entschuldungsverfahren gefährdet würde, daß aber auf jeden Fall zunächst nicht die Auszahlung der seit Wochen bereitliegenden Osthilfemittel erfolgen könne.

Die frist- und formgerecht eingelegte, auch zulässige sofortige Beschw. ist unbegründet. Die Bestellung der Hypothek ist gemäß den Vorschr. über das Osthilfeverfahren erfolgt. Diese Vorschr. sind durch das RErbhofG. nicht geändert worden. Das RErbhofG. schließt an sich die Bestellung von Hypotheken nicht grundsätzlich aus (§ 37 Abs. 2 RErbhofG.). Es läßt auch durch § 17 der 2. DurchfVO. Ausnahmen vom Belastungsverbot zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher kann nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. insbesondere dann gegeben sein, wenn die Belastung zur Befriedigung eines Gläubigers erforderlich ist, der sonst die Zwangsversteigerung betreiben würde. Das ist hier nicht der Fall. Es ist aber auch sonst ein wichtiger Grund gegeben. Der Eigentümer hat seinerzeit eine Barmittel von 5000 *RM* erhalten, die zur Hofverbesserung verwendet worden sind. Diese Barmittel sind ihm nicht aus Osthilfemitteln gegeben worden, sondern aus Mitteln, die ihm als Privatmann zur Verfügung gestellt worden sind. Es ist daher nicht angängig, daß er jetzt, wo diese Barmittel durch Osthilfemittel abgelöst werden, diese Osthilfemittel nicht erhält, sondern daß sie dem Kreditinstitut zufließen, das ihm seinerzeit die Barmittel gegeben hat. Es ist daher ein wichtiger Grund gegeben, die Hypothek zu bestellen, damit der Eigentümer die Osthilfemittel erhält. Die Beschw. war daher zurückzuweisen.

Zu 24. Die Entsch. lenkt den Blick auf das Verhältnis des Erbhofrechts zu dem Schuldenregelungsverfahren nach dem SchRG. v. 1. Juni 1933 (RGBl. I, 331) mit seiner 6. DurchfVO. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609) und zur Osthilfeentschuldung (OsthilfeG. vom 31. März 1931 [RGBl. I, 117]; EntschuldVO. v. 6. Febr. 1932 [RGBl. I, 59] und zahlreichen DurchfVO.). — Die Stellungnahme der Entscheidungsgründe hierzu ist an sich nur zu billigen. Mit Recht weist das ErbhGer. darauf hin, daß das Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. kein uneingeschränktes Verbot ist; „grundsätzlich" wird allerdings die Bestellung von Hypotheken durch die Best. des § 37 Abs. 1 ausgeschlossen (der Ausdruck in den Gründen dürfte verfehlt sein), aber schon durch den folgenden Abs. 2 wird das Verbot eingeschränkt, und es ist durchaus gerechtfertigt, wenn bei seinem ihm obliegenden Ermessen des „wichtigen Grundes" zur Genehmigung einer ausnahmsweisen hypothekarischen Belastung der Anerbenrichter sein Augenmerk auf die übrigen gesetzlichen Abweichungen von dem Grundsatze der Unbelastbarkeit lenkt. Unter den Ausnahmen vom Belastungsverbot lag zum Vergleich gerade im vorl. Falle die im § 17 der 2. DurchfVO. nahe. Solange die Entschuldung der Erbhöfe noch nicht durchgeführt ist, wird es Pflicht der ErbhofRspr. sein, die Verbindung der Entschuldungsgesetzgebung mit den gleichen Zielen des Bauernrechts aufrechtzuerhalten und zu fördern, wie ja auch die Gesetzgebung — z. B. in Art. 2 und 43 der 6. VO. z. SchRG. v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609), die mit auf Grund des § 61 RErbhofG. erlassen ist — nach Möglichkeit diese Anpassung herzustellen bemüht ist. Vgl. auch OsthilfeabwicklungsVO. v. 21. Dez. 1934 (RGBl. I, 1280).

Das ErbhGer. folgt daher pflichtgemäß der Weisung des § 56 RErbhofG., indem es erwägt, daß die Bestellung einer Hypothek auf dem Erbhofe für den Rest des staatlichen Beihilfedarlehns dem Zwecke auch des RErbhofG. entspricht und dabei berücksichtigt, daß diese dingliche Sicherung nach der Auflage im Entschuldungsplan und nach den Osthilfevorschr. vorgesehen ist.

Dennoch gibt die Entsch. zu erheblichen Bedenken Anlaß. Das von dem ErbhGer. eingeschlagene Verfahren ist unzureichend, und die Begr. der Entsch. entspricht nicht den Anforderungen, welche die am Verfahren Beteiligten, im vorl. Falle namentlich der Kreisbauernführer, nach § 21 der 1. DurchfVO. an die Beschl. der Anerbenbehörden zu stellen berechtigt sind (vgl. ErbhGer. Stuttgart v. 20. Juni 1934: EHRspr. § 21 der 1. DurchfVO. Nr. 3 und die Bem. von Siehr). Das pflichtmäßige Ermessen aller Umstände, die zur Annahme eines wichtigen Grundes für die Genehmigung der Belastung führen, ist nicht zu Ende geführt. Das Gesetz fordert zwar nicht „zwingende" Gründe, sondern nur einen „wichtigen" Grund (vgl. Vogels: JW. 1934, 856); als solcher können aber nur Umstände angesehen werden, die eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unbelastbarkeit des Hofes unter dem Gesichtspunkt der Belange des Hofes selbst dringend erforderlich machen oder die eine Versagung der Belastung als eine besonders unbillige Härte gegenüber dem Gläubiger erscheinen lassen (REHGEntsch. I, 31). Die Verzögerung der Auszahlung der angeblich dringend benötigten Osthilfemittel an den Betriebsinhaber kann nun zwar dem Wirtschaftsbetriebe unter Umständen zum Schaden gereichen; durch die allgemein gehaltene Erklärung des Notariats kann aber weder die Gefahr der Verzögerung noch die dringende Benötigung der Mittel zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes als nachgewiesen angesehen werden. Hier gerade hätte die Vorbereitung der Entsch. und die Beweisaufnahme (§§ 16, 17 der 1. DurchfVO.) eingreifen müssen. Aus § 17 der 2. DurchfVO. ist zunächst nur zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Bestellung von gewissen, genau bezeichneten Hypotheken ohne Genehmigung des AnerbG. zuläßt. Handelt es sich aber, wie hier, um die Bestellung anderer Hypotheken, und ist daher ein Genehmigungsverfahren notwendigerweise eingeleitet, so darf sich der damit befaßte Anerbengerichtshof der Pflicht zur Beachtung und Abmessung aller den wichtigen Grund aufbauenden Umstände nicht dadurch überhoben fühlen, daß die in Rede stehende Hypothek gemäß einem bestätigten Entschuldungsplan errichtet werden soll.

VO. ausdrücklich die Bestellung von Hypotheken sogar ohne Genehmigung des AnerbG. für gewisse Hypotheken zu. Aus dieser Gesetzesvorschr. muß daher gefolgert werden, daß für die Bestellung anderer Hypotheken gemäß dem bestätigten Entschuldungsplan dieser Entschuldungsplan einen wichtigen Grund für die Errichtung einer Hypothek bildet. Dazu kommt, daß bei einer etwaigen Nichtgenehmigung der ganze Entschuldungsplan gefährdet wird und, wie im vorl. Fall durch die Erklärung des Notariats nachgewiesen, auf jeden Fall die Auszahlung der dringend benötigten Osthilfemittel verzögert wird. Das AnerbG. hat daher mit Recht die Genehmigung erteilt, die sofortige Beschw. war daher zurückzuweisen.

(ErbhGer. b. OLG. Nürnberg, Beschl. v. 24. Aug. 1934, BeschwReg. Nr. 467/34.) [S.]

*

Stuttgart

25. § 2 Abs. 2 RErbhofG. Können die Einkünfte aus einem mit dem Hof als Nebenbetrieb verbundenen Gewerbebetrieb (Gastwirtschaft, Brennerei, Mosterei) bei Feststellung der Ackernahrung berücksichtigt werden? †)

Der Bauer und Schankwirt August K. in G. ist Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Besitztums von 16,62 ha. Gegen die Anordnung der Aufnahme des Besitzes in das gerichtliche Verzeichnis für Erbhöfe hat K. Einspruch eingelegt. Das AnerbG. hat den Einspruch zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat K. sofortige Beschw. eingelegt, worin er die Schankwirtschaft als seinen Hauptbetrieb bezeichnet und ausgeführt hat, er reiche mit dem eigenen Getreide nur 4—5 Monate und könne seine Wiesen teilweise nur einmal im Jahr mähen; er habe daher auch seinen Viehstand nicht vergrößern können. Sein Wald sei nur zu ein Drittel Hochwald, zu zwei Drittel Jung- oder Buschwald, aus dem Wald könne er zur Zeit überhaupt keinen Ertrag ziehen. Hilfsweise bitte er, das Geb. Nr. 3 aus dem Erbhof auszuscheiden, das — entgegen dem nicht mehr stimmenden Grundbuchbeschriebe — ein zweites Wohnhaus sei und als solches mit dem Hof außer Zusammenhang stehe; es sei als Sattlerwerkstatt für seinen Sohn Walter (geb. 1910) vorgesehen. Als etwaiger Anerbe für den Erbhof komme nicht der älteste Sohn August (geb. 1900), der Lehrer ist, sondern der drittälteste Sohn Oskar in Betracht.

Die Erhebungen des Sachverständigen führten zu dem Schluß, daß die nutzbare landwirtschaftliche Fläche des Anwesens von 10,5 ha allein keine ausreichende Ackernahrung abgebe, wohl aber im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Brennerei, Mosterei und hauptsächlich der Gastwirtschaft. Die letztere sieht der BeschwF. als seine Haupteinnahmequelle an. Davon kann aber nach den Erhebungen nicht die Rede sein. Die vom FinA. mitgeteilten Umsatzzahlen sind allein nicht ausschlaggebend. Der Betriebswert des landwirtschaftlichen Besitztums ist 14 888 *RM*, während das gewerbliche Betriebsvermögen nur zu 8300 *RM* geschätzt ist. Es handelt sich hiernach, wofür bei einer landwirtschaftlich kleinen Gastwirtschaft auch die Wahrscheinlichkeit spricht, um einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb, in dem der BeschwF. einen Teil seiner Erzeugnisse (die Milch, den Branntwein, das Obst, die Kartoffeln, das Brot und insbes. auch seine Mastschweine) lohnend verwerten kann. Bei der Frage, ob die Landwirtschaft die Größe einer Ackernahrung hat, darf daher der Ertrag des Nebenbetriebs, der Gastwirtschaft, mitberücksichtigt werden, wie dies im Oberamt G. auch für die Fuhrhaltung als Nebenbetrieb der Landwirtschaft vom ErbhGer. schon angenommen wurde (vgl. E 51/34).

(ErbhGer. b. OLG. Stuttgart, Beschl. v. 31. Okt. 1934, E Nr. 132/34.) [S.]

*

26. § 37 Abs. 1 u. 2 RErbhofG.

1. Die Umwandlung einer Grundstücksbelastung (Sicherungshöchstbetragshypothek) in eine andere (Grundschuld) ist nicht schon dann genehmigungsfrei, wenn das Hypothekenrecht eine Zustimmung der im Rang gleichstehenden oder nachfolgenden Berechtigten nicht verlangt. Für die Genehmigungspflicht nach § 37 RErbhofG. kommt es vielmehr darauf an, ob die Umwandlung für den Bauern eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeuten kann.

2. Das Verlangen der Aufsichtsbehörde einer Sparkasse ist noch kein wichtiger Grund für die Genehmigung einer solchen Umwandlung. †)

Der Bauer Anton M. in E. hat am 12. Jan. 1926 auf vier zusammenhängenden Ackerparzellen, die jetzt zu einem Erbhof gehören, je an erster Stelle eine Höchstbetragshypothek von 1600 GM.

Dann hätte das Genehmigungsverfahren, das der Gesetzgeber für diesen Fall vorschreibt, überhaupt keinen Sinn. „Dieser Entschuldungsplan" gibt wohl dringenden Anlaß, der Genehmigung der Errichtung der Hypothek nahezutreten, aber er bildet für sich allein durchaus noch nicht einen „wichtigen Grund für die Errichtung einer Hypothek". — Nach der nun schon bei den Anerbenbehörden mit Recht feststehenden Gewohnheit hätten auch hier in diesem Genehmigungsverfahren zunächst einmal die Größe, der Ertragswert, die vorhandenen und zu erwartenden Belastungen und die sonstigen für die jetzige und zukünftige Tragfähigkeit des Hofes in Betracht fallenden Umstände ermittelt, auch die Mündelsicherheitsgrenze festgestellt werden sollen (§ 12 Abs. 1 der 1. DurchfVO.). Dieser Weg konnte zu einer anderen Entsch. führen; er mußte aber auch eingeschlagen werden, um nicht zu einer dem Gesetzeswillen widersprechenden Verschiebung der Tätigkeit der bäuerlichen Überwachungsorgane zu gelangen: Die Frage nämlich, ob und namentlich wozu die Auszahlung „der seit Wochen bereitliegenden Osthilfemittel" benötigt werden, war nicht mit dem antragstellenden Bauern und seinem Vertreter, dem Notar, allein zu erörtern, sondern mußte mit dem staatlichen Überwachungsorgan, dem Kreisbauernführer, verhandelt werden. Unter Umständen hätte diese Verhandlung auch zur Hinzufügung einer Auflage zur Genehmigung führen können (wenngleich in den für das Grundbuchverfahren bestimmten Beschlüssen nicht immer tunlich); es hätte auch (wie Gülland: RErbhRecht Nr. 229 vorschlägt) der beurkundende Notar als Treuhänder zur Sicherstellung des Verwendungszweckes der zu zahlenden Gelder eingeschaltet werden können. — Auf keinen Fall durfte aber der Kreisbauernführer über diese besondere Frage der Dringlichkeit der Auszahlung der Osthilfegelder und des Verwendungszweckes ungehört bleiben, der sein Verlangen der Nichtgenehmigung der Belastung nur mit unzureichender Bgr. versehen hatte.

OLGR. Dr. W. Mann, Berlin.

Zu 25. Der einvernommene Sachverständige erklärt eindeutig, daß der fragliche landwirtschaftliche Besitz allein keine ausreichende Ackernahrung darstelle. Das Gericht schließt sich seiner Ansicht an, erklärt aber das Anwesen trotzdem zum Erbhof — mit Ausnahme des zweiten Wohnhauses —, weil es die Einnahmen aus den ganz unbedeutenden Nebenbetrieben der Brennerei und der Mosterei und aus der ganz ansehnlichen Gastwirtschaft zur Beurteilung der Erbhofeigenschaft mit heranzieht. Man kann dem Gericht hierin ebensowenig folgen, wie es Lange in seiner Anmerkung zu der im Beschluß selbst erwähnten früheren Entsch. des gleichen Gerichts (ErbhRspr. § 2 Nr. 12) getan hat. Gegen die Berücksichtigung der Brennerei und der Mosterei, sofern sie ausschließlich oder doch weit überwiegend eigene Erzeugnisse des Eigentümers verarbeiten, bestünden zwar keine Einwendungen, weil sie unter dieser Bedingung echte landwirtschaftliche Nebenbetriebe wären, doch spielen sie im vorl. Falle im Verhältnis zur Gastwirtschaft offenbar eine nur ganz geringe Rolle. Die Entsch. steht und fällt also mit der Antwort auf die Frage, ob bei Feststellung des Vorliegens einer Ackernahrung die Einnahmen aus einer Gastwirtschaft mit herangezogen werden dürfen oder nicht. Diese Frage ist aber ganz unzweifelhaft zu verneinen. Stiefert (S. 54), Gülland (S. 20), Vogels (S. 56), ErbhRspr. § 2 Nr. 2, 4, 11 (Anm.) und 12 (Anm.) teilen diese Ansicht. Es erübrigt sich, näher auszuführen, daß in einer ländlichen Gastwirtschaft der Bedarf an Milch, Obst und Mastschweinen überhaupt nicht der Rede wert ist, wenn auch das Gericht anderer Ansicht ist. Es genügt vollauf, darauf hinzuweisen, daß der Eigentümer jederzeit der Wirtschaft überdrüssig werden, daß ihm die erforderliche Konzession entzogen werden, daß er in der Bevölkerung seine Beliebtheit verlieren und damit sein Verdienst aus der Wirtschaft auf ein Mindestmaß zusammenschrumpfen kann, um darzutun, daß die Einnahmen aus der Gastwirtschaft von allen möglichen äußeren Umständen abhängig sind und daher nicht den Erfordernissen des § 2 RErbhofG. entsprechen, ganz abgesehen natürlich davon, daß sie keine „Acker"nahrung sind. Man darf wohl hoffen, daß das sonst vorzügliche Gesamtbild der Stuttgarter Erbhof-Entsch. nicht weiterhin durch Beharren auf dem in dieser Entsch. vertretenen unhaltbaren Standpunkt getrübt wird, durch den übrigens auch die Absichten des RErbhofG. in keiner Weise gefördert werden.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

Zu 26. 1. Als Belastung i. S. des § 37 RErbhofG. hat nicht nur die Neubestellung eines dinglichen Rechtes zu gelten, sondern auch jede Veränderung eines bereits bestehenden Grundstücksrechtes, die eine Erweiterung oder Verschärfung der Pfandhaftung der Erbhofgrundstücke in sich schließt (vgl. auch KG.: JW. 1934, 1244). Änderungen des Umfangs oder des Inhalts eines Grundstücksrechtes, die die Rechtsstellung des Eigentümers in irgendeiner Form

als Gesamthypothek für die Amtskörperschaft R. (OASparkasse) zur Sicherung eines ihm eingeräumten laufenden Kredits, den er in Höhe von 1500 GM. in Anspruch genommen hat, eintragen lassen. Die Gläubigerin hat am 5. Juni 1934 beim AnerbG. um die Genehmigung zur Umwandlung der Sicherungshypothek in eine vollstreckbare Grundschuld in Höhe von 1500 *RM* verzinslich zu 5% beantragt und zur Begr. angeführt, daß ihre staatliche Aufsichtsbehörde die Umwandlung sämtlicher Sicherungshypotheken der Sparkasse in Briefgrundschulden verlangt habe. Das AnerbG. hat durch Beschl. v. 11. Juni 1934 die Genehmigung erteilt, weil die beabsichtigte Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld keine höhere Belastung der Grundstücke mit sich bringe.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschw. des Kreisbauernführers, der aus der Umwandlung den möglichen Eintritt einer schweren Schädigung des Bauern befürchtet und dem Antrag daher entgegentritt, da die Umwandlung sich nur zugunsten des kapitalistischen Geldmarkts auswirke.

Die Gläubigerin hat ihren Antrag dahin ergänzt, daß die Umwandlung in eine vollstreckbare Briefgrundschuld in Höhe von 1500 GM. nebst 5% Zinsen seit der Eintragung beabsichtigt sei und hierfür die Genehmigung beantragt werde, nachdem die Aufsichtsbehörde der Sparkasse auf Grund der neuen Sparkassengesetzgebung verlange, daß nur Briefgrundschulden und Briefhypotheken als Deckung für Sparkassendarlehen zugelassen werden.

Die Begr., mit der der angefochtene Beschluß die ausgesprochene Genehmigung rechtfertigt, ist nicht schlüssig. Denn wenn die geplante Umwandlung der bestehenden Höchstbetragshypothek in eine Briefgrundschuld keine Mehrbelastung der Erbhofgrundstücke, auf denen die Sicherungshypothek ruht, bedeuten würde, wie das AnerbG. annimmt, wäre eine Genehmigung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. überhaupt nicht erforderlich. Das AnerbG. ging anscheinend von der Erwägung aus, daß es nach den Grundsätzen des Hypothekenrechts, wie sie in der Rspr. anerkannt sind (vgl. RG. 60, 245), zulässig ist, eine Höchstbetragshypothek, die nach § 1190 Abs. 3 BGB. als Sicherungshypothek gilt, bei der also die Erteilung eines Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist (§ 1185 Abs. 1), in eine gewöhnliche Hypothek, eine sogenannte Verkehrshypothek, oder in eine Grundschuld umzuwandeln (§§ 1186, 1198), wobei sogar die Erweiterung der Hypothek oder der Grundschuld dahin zulässig ist, daß das Grundstück für Zinsen bis zu 5% seit der Eintragung haftet (§ 1119 Abs. 1). Die Umwandlung der Sicherungshypothek in eine Briefgrundschuld hat die Folge, daß fortan die Grundschuld dem Gläubiger für seine Forderung haftet. Wenn nun im vorl. Fall die Gläubigerin ihre Höchstbetragshypothek über 1600 GM. in eine Briefgrundschuld von nur 1500 GM. nebst 5% Zinsen seit der Eintragung umwandeln will, da der Schuldner den ihm eingeräumten Kredit in diesem Betrag in Anspruch genommen hat, so ist anzunehmen, daß die Gläubigerin gleichzeitig auch das seitherige Schuldverhältnis dahin umgestalten will, daß an Stelle des seitherigen Kredits in laufender Rechnung im Höchstbetrag von 1600 GM., wozu nach dem in erster Instanz vorgelegten Hypothekenzeugnis ihre sämtlichen Forderungen, insbes. an Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Kosten gehören, ihre derzeitige Darlehnsforderung von 1500 GM. treten soll. Die Herabsetzung der Grundstücksbelastung von 1600 auf 1500 GM. erscheint bei oberflächlicher Betrachtung allerdings als eine Minderung der Belastung, die eine anerbengerichtliche Genehmigung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. nicht erheischt. Die Frage, ob eine Umwandlung eine Mehrbelastung i. S. des RErbhofG. bedeutet, ist nicht schon dann zu verneinen, wenn nach den Grundsätzen des Hypothekenrechts ein Hypothekengläubiger im gleichen oder nachfolgenden Rang der Umwandlung oder der Änderung der Belastung nicht widersprechen kann (§ 1119 Abs. 1 BGB.). J. S. des § 37 RErbhofG. kommt es darauf an, ob die geplante Umwandlung für den Grundstückseigentümer eine Mehrbelastung gegenüber dem seitherigen Zustand bedeutet. Dies kann aber bei der Umwandlung einer Höchstbetragshypothek von 1600 GM. in eine Briefgrundschuld von 1500 GM. nicht bestritten werden. Während nämlich bei der Höchstbetragshypothek der Betrag von 1600 GM. die oberste Haftungsgrenze des belasteten Grundstücks darstellt, in welche nicht nur nach § 1190 Abs. 2 BGB. die Zinsen, sondern nach dem Eintrag im Grundbuch im vorl. Fall auch weitere Nebenleistungen, wie Provisionen und Kosten einzurechnen sind (Warneyer zu § 1190 BGB. Bem. III), haftet das Grundstück im Falle der Umwandlung der Sicherungshypothek von 1600 GM. in eine Briefgrundschuld von nur 1500 GM. neben der Hauptsumme auch für 5% Zinsen seit der Eintragung. Schon bei einem Zinsrückstand von zwei Jahren haftet das Grundstück also für mehr als 1600 GM., nämlich für 1500 GM. Hauptsumme und für 150 GM. rückständige Zinsen. Wenn man auch in der gleichfalls in das Grundbuch einzutragenden Unterwerfung des Grundstückseigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung für den jeweiligen Grundstückseigentümer durch notarielle Urkunde i. S. des § 800 ZPO. keine Grundstücksbelastung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. sieht (vgl. RG. 144, 232 und für die Frage der Mehrbelastung: KGJ. 21, A 19; Warneyer zu § 1119) und ebensowenig in der bloßen Umwandlung einer Buchhypothek oder Buchgrundschuld in eine Briefhypothek oder Briefgrundschuld (vgl. §§ 1184 Abs. 1, 1138, 1192 BGB.), so kann doch nach den obigen Darlegungen kein Zweifel darüber bestehen, daß die Umwandlung einer Höchstbetragshypothek in eine verzinsliche Briefgrundschuld, weil sie möglicherweise eine Erweiterung der Grundstückshaftung für den Grundeigentümer be-

---

ungünstiger gestalten und daher unter das Belastungsverbot fallen, sind außer in der Erweiterung des Kapitalbetrags der Belastung insbes. auch in der Erhöhung von Nebenleistungen aller Art, der Abänderung von Fälligkeits- und Kündigungsbestimmungen zugunsten des Gläubigers usw. zu erblicken. Die beiden Begriffe Veräußerung und Belastung in § 37 RErbhofG. decken sich zusammengefaßt weitgehend mit dem Begriff der „Verfügung über ein Grundstück", wie er sich für die Anwendung z. B. der §§ 1445, 1821, 2113 BGB. oder des § 23 Abs. 2 ZwVerstG. herausgebildet hat. Die Übereinstimmung ist allerdings keine völlige; eine Abweichung besteht beispielsweise hinsichtlich Auflassungs- oder Hypothekvormerkungen, die ohne Genehmigung eingetragen werden können (RG. 144, 231; ErbhGer. b. OLG. Bamberg: JW. 1934, 2250). Vgl. andererseits unten Ziff. 2. Im Zweifelsfalle ist § 37 RErbhofG. weit auszulegen (KG.: JW. 1934, 1244).

Die Umwandlung einer Sicherungshöchstbetragshypothek in eine Grundschuld (§§ 1186, 1198 BGB.) ohne gleichzeitige Vereinbarung einer Verzinsung des neuen Rechtes stellt — ebenso wie der nachträgliche Ausschluß der Brieferteilung oder dessen Aufhebung (§ 1116 Abs. 2, 3 BGB.) — keine Belastung des Erbhofes dar. Eine Erweiterung der dinglichen Haftung der Erbhofgrundstücke ist damit nicht verbunden; diese waren schon bisher bis zu dem eingetragenen Höchstbetrag belastet. Soweit allerdings die Höchstbetragshypothek im Zeitpunkt der Umwandlung nicht voll valutiert ist, verwandelt sich das bisher in diesem Ausmaße bestehende (bedingte) Eigentümerpfandrecht in eine Fremdgrundschuld. Einer anerbengerichtlichen Genehmigung dieses Rechtsvorganges bedarf es aber nicht, und zwar bei Höchstbetragshypotheken, die schon bei Inkrafttreten des RErbhofG. eingetragen waren, auf Grund der sinngemäß anzuwendenden besonderen Vorschr. des § 64 Abs. 4 der 1. DurchfVO. (vgl. hierzu LErbhGer. Celle: JW. 1934, 2985; ErbhGer. Nürnberg: JW. 1935, 133); bei nach dem genannten Zeitpunkt entstandenen Höchstbetragshypotheken deshalb nicht, weil sie ohne Genehmigung des AnerbG. nicht eingetragen werden können und diese Genehmigung die Belastung des Erbhofes bis zu dem festgesetzten Höchstbetrag deckt, gleichviel ob die tatsächliche Belastung in voller Höhe unmittelbar mit der Eintragung oder erst später erfolgt; ob letzteres durch allmähliche Ausfüllung der Maximalhypothek oder durch Umwandlung in eine Grundschuld geschieht, kann keinen Unterschied ausmachen.

Dagegen ist die Ausstattung der umgewandelten Grundschuld mit Zinsen wie jede andere Erweiterung des Umfanges der Belastung in Haupt- oder Nebensache genehmigungsbedürftig. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes darf auch nicht auf dem im vorl. Falle von der Gläubigerin versuchten Umweg zugelassen werden, daß gleichzeitig der Kapitalbetrag der Grundschuld herabgesetzt wird. Darauf, ob sich hierbei im Endergebnis doch möglicherweise eine Mehrbelastung ergibt oder nicht, worauf der obige Beschluß abstellt, kommt es gar nicht mehr an. Die Fälle, in denen die wirtschaftliche Abhängigkeit des Bauern vom Leihkapital ohne Mitwirkung der Anerbenbehörden in irgendeiner Form eine Erweiterung oder Verschärfung erfährt, müssen, wenn die Ziele des Erbhofrechtes allgemein verwirklicht werden sollen, möglichst eingeschränkt werden. Deshalb darf ein Rechtsakt, der grundsätzlich als genehmigungsbedürftig feststeht, nicht aus Erwägungen, die nur auf den Einzelfall zutreffen, von der Genehmigungspflicht freigestellt und damit der Entsch. der AnerbG. entzogen werden. Erweist sich die Neugestaltung des Grundstücksrechtes tatsächlich als für den Erbhof unbedenklich, so wird die Genehmigung vom AnerbG. erteilt werden. Auf dessen Mitwirkung kann aber grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Mit Recht hebt der Beschluß hervor, daß es für die Anwendung des § 37 RErbhofG. ohne Belang ist, ob die Erweiterung einer Belastung nach den Vorschr. des Hypothekenrechtes im einzelnen Falle ohne Zustimmung der im Range gleich- und nachstehenden Hypothekgläubiger wirksam vorgenommen und in das Grundbuch eingetragen werden kann. Daß es in gewissen Fällen dieser grundsätzlich erforderlichen Zustimmung kraft besonderer gesetzlicher Vorschr. nicht bedarf, ändert nichts daran, daß eine Mehrbelastung vorliegt. Derartige Bestimmungen des allgemeinen

deutet, eine Belastung i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. bedeutet und als solche der Genehmigung der Anerbenbehörden unterliegt.

Als wichtigen Grund für die Genehmigung der Umwandlung führt die Antragstellerin den Umstand an, daß ihr von ihrer staatlichen Aufsichtsbehörde die Überführung ihrer Bestände an Sicherungshypotheken in Briefgrundschulden oder Briefhypotheken zur Auflage gemacht worden sei. In dieser Tatsache allein konnte aber das ErbhGer. bei Berücksichtigung der Umstände des Falles einen wichtigen Grund für die Erteilung der Genehmigung nicht erblicken. In § 25 Abs. 1 der Mustersatzung, der auch in die Satzung der Kreissparkasse R. übernommen worden ist, ist zwar bestimmt, daß die Sparkasse Darlehen nur gegen Bestellung oder Abtretung von Briefhypotheken oder Briefgrundschulden nach den in einer Anlage abgedruckten Beleihungsgrundsätzen gewähren soll. Den Grund für die Satzungsbestimmung erblickt der Sparkassenverband in den Vorzügen des Briefpfandrechts, namentlich seiner größeren Beweglichkeit gegenüber dem Buchpfandrecht. Auch bei Erbhofgrundstücken, bei denen mit Rücksicht auf den Vollstreckungsschutz des § 38 RErbhofG. die Hypothek wie die Grundschuld als dingliche Sicherheiten in ihrem wirtschaftlichen Wert als Sicherungsmittel für Darlehensforderungen eines Kreditinstituts eine starke Einbuße erlitten haben, hat der Württ. Sparkassen- und Giroverband bei der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung die Durchführung der Umwandlung der Sicherungshypotheken in Briefgrundschulden mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Ausscheidens eines belasteten Grundstücks aus dem Verband des Erbhofs befürwortet. Die Ministerialabteilung hat gegenüber der Beschw. des Kreisbauernführers darauf hingewiesen, daß doch eine öffentliche Sparkasse Gewähr dafür biete, daß mit der Briefgrundschuld kein Mißbrauch gegenüber dem Grundstückseigentümer insbes. in der Form der Abtretung an einen unzuverlässigen neuen Gläubiger getrieben werde, der etwa die Forderung der Sparkasse ablöse.

Der Hinweis auf § 25 der Mustersatzung, die vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. aufgestellt wurde, vermag die Genehmigung der Umwandlung nicht zu rechtfertigen. Denn § 25 gibt den Sparkassen nur eine Anweisung für die künftige Hingabe neuer Sparkassendarlehen gegen hypothekarische Sicherheiten, er verlangt aber nicht, daß auch die bereits bestehenden Sicherungen in Briefhypotheken oder Briefgrundschulden übergeführt werden. Der Hinweis der Ministerialabteilung, daß die Sicherungshypothek vermöge ihrer besonderen rechtlichen Struktur von jeher in der Mustersatzung der Sparkassen als Sicherungsmittel ausgeschlossen gewesen sei, ist unerheblich. Die neue Sparkassengesetzgebung gebietet die Überführung der alten Bestände an Sicherungshypotheken in Briefgrundschulden nicht. Es mag zwar für die Sparkasse im Interesse der Einheitlichkeit ihrer Sicherheiten erwünscht sein, auch ihre alten Bestände in Briefgrundschulden überzuführen. Dieses Interesse kann aber für das ErbhGer. nicht ausschlaggebend sein. Nach dem Sinn und Geist des RErbhofG. kann der von der Sparkasse angeführte Grund nicht als ein wichtiger anerkannt werden. Auch die Unterwerfung des Grundeigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch für seinen Rechtsnachfolger bedeutet eine Verschärfung der Befugnis der Sparkasse, die vom Standpunkt des ErbhofG. aus nicht gerechtfertigt ist.

(ErbhGer. b. OLG. Stuttgart, Beschl. v. 16. Okt. 1934, E Nr. 181/34.)
[S.]

*

27. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. mit § 22 Abs. 2 RFGG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist zu gewähren, wenn der BeschwF. irrig annimmt, die Beschwerdefrist betrage in Übereinstimmung mit der Frist für den Einspruch gegen die Aufnahme in das gerichtliche Verzeichnis einen Monat. †)

Gegen den die Eintragung in die Höferolle anordnenden Beschluß des AnerbG. ist nach § 48 Abs. 1 RErbhofG. das Rechtsmittel der sofortigen Beschw. zulässig. Die Beschw. muß innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung des Beschlusses des AnerbG. an den BeschwF. eingelegt sein. Die Einlegung der Beschw. durch den Ehemann S. am 7. Juni 1934 war daher verspätet. Er ließ nun Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Wiedereinsetzung ist nach § 11 der 1. DurchfVO., § 22 Abs. 2 FGG. dann zu erteilen, wenn der BeschwF. ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, sofern er die Beschw. binnen

---

Liegenschaftsrechtes, die einer ganz anderen Rechtssphäre angehören und ihre Entstehung ganz anderen gesetzgeberischen Erwägungen verdanken als die das RErbhofG. beherrschenden Ziele und Grundsätze, dürfen auf das Gebiet des Erbhofrechtes nicht übertragen werden.

2. Die vom ErbhGer. offen gelassene Frage, ob die nachträgliche Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung mit dinglicher Wirkung (§ 800 ZPO.) als Grundstücksbelastung i. S. des § 37 RErbhofG. gilt, ist vom KG. in dem Beschl. v. 8. Febr. 1934 (JW. 1934, 1244) bejaht worden, obwohl es sich weder um die Schaffung eines neuen Rechtes am Grundstück noch um eine inhaltliche Änderung des mit der Klausel auszustattenden Rechtes, also nicht um eine Belastung im technischen Sinne handelt. Mit Recht hat das KG. seinen Standpunkt damit begründet, daß die Unterwerfung eine erweiterte dinglich wirkende Bindung des Hofes und seines jeweiligen Eigentümers an das Leihkapital darstelle.

3. Den Ausführungen des Beschlusses, daß die Auflage der Aufsichtsbehörde und das Interesse der Sparkasse an der Überführung ihrer alten Bestände an Sicherungshypotheken in Grundschulden keinen wichtigen Grund i. S. des § 37 Abs. 2 RErbhofG. darstellen, kann ohne weiteres zugestimmt werden. Nach feststehender Rspr. des RErbhofG. (JW. 1934, 2855, 2983, 3288; 1935, 207) kommt die Genehmigung der Belastung nur in Betracht, wenn wichtige Belange des Hofes selbst dies verlangen oder wenn die Versagung der Genehmigung für den Gläubiger oder einen sonst wirtschaftlich Beteiligten eine besondere Härte bedeuten würde. Davon kann hier keine Rede sein. Wenn schon die nachträgliche dingliche Sicherstellung eines vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. gegebenen Darlehens unter diesem Gesichtspunkt in der Regel verweigert werden muß (vgl. die erwähnten Entsch. des RErbhGer.), so sind die Gläubigerinteressen der Sparkasse dadurch, daß eine Sicherung ihrer Forderung durch ein Grundstückspfandrecht überhaupt vorhanden ist, genügend gewahrt. Demgegenüber sind die Vorteile, die eine verzinsliche Briefgrundschuld für den Gläubiger im Vergleich zur Höchstbetragshypothek hat (größere Beweglichkeit, leichtere Beitreibbarkeit im Falle des Ausscheidens eines Grundstücks aus dem Erbhofverband, Erweiterung des Deckungsrahmens durch die Grundschuldzinsen), nicht so bedeutend, daß ihre Verweigerung eine Härte bedeuten würde. Die Sparkasse hat sich ja auch bisher — wie andere Kreditinstitute heute noch — mit der Sicherstellung durch eine Höchstbetragshypothek begnügt.

RegR. Dr. Imhof, München.

Zu 27. Die Entsch. verdient volle Billigung.

1. Das ErbhGer. ist bei Prüfung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 46 RErbhofG., § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., § 22 Abs. 2 FGG.) großzügig und wohlwollend verfahren.

Diese Weitherzigkeit ist im Interesse einer volksverbundenen Rechtspflege angebracht. Gerade dafür, wegen einer auf Rechtsunkenntnis oder Rechtsungewandtheit beruhenden Säumnis zurückgewiesen zu werden, hat der Betroffene meist kein Verständnis; dazu kommt, daß er erfahrungsgemäß in derartigen Fällen nur zu leicht geneigt ist, das Gewicht seiner sachlichen Beschwerdegründe zu überschätzen, was seinen Eindruck, ungerecht behandelt worden zu sein, noch verstärkt.

Diese Mißstimmung soll, soweit es mit den Belangen einer ordnungsmäßig funktionierenden Rechtspflege vereinbar ist, nicht unnötig verursacht werden.

2. Die wohlwollende Behandlung der Wiederaufnahmegesuche bildet den notwendigen Ausgleich für Härten, die sich daraus ergeben könnten, daß dem Grundsatz nach die Unkenntnis der Beschwerdefrist den Säumigen nicht zu entschuldigen vermag (vgl. ErbhGer. Stuttgart, Beschl. v. 29. Juni 1934: ErbhRspr. zu § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., Nr. 4; LErbhGer. Celle, Beschl. v. 10. Juli 1934: JW. 1934, 2356 [18]).

Wer sich durch einen Gerichtsbeschluß für beschwert erachtet, darf sich nicht gänzlich untätig verhalten, sondern muß gegebenenfalls Erkundigungen anstellen, ob und unter welchen Bedingungen eine Anfechtung in Frage kommen kann.

Mit dem Umstand, daß die Anfechtung nicht ohne jegliche zeitliche Einschränkung statthaft, sondern vermutlich befristet sein wird, muß der BeschwF. im allgemeinen rechnen.

Wenn er dagegen verschieden bemessene Beschwerdefristen lediglich verwechselt oder eine in anderem Zusammenhang erteilte Beschwerdebelehrung mißversteht und auf einen anders liegenden Fall bezieht, so ist eine mildere Beurteilung angebracht, wie sie hier das ErbhGer. mit Recht hat walten lassen (vgl. auch LErbhGer. Celle, Beschl. v. 19. Juni 1934, ErbhRspr. zu § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., Nr. 2 mit zustimmender Anm. von Siehr).

3. Kann so auf dem Wege über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einer Reihe von Fällen Abhilfe geschaffen werden, so verdient doch die vorbeugende Tätigkeit den Vorzug vor der nachträglichen, mit Mehrarbeit und sonstigen Umständlichkeiten verknüpften Heilung. Das Gericht wird durch Erteilung einer Beschwerdebelehrung vielfach zur Aufklärung und damit zum rei-

zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses einlegt, und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

Ob die nicht glaubhaft gemachten angeblichen Eigenschaften des BeschwF., Mangel an Entschlußkraft und Abneigung, sich zu einer Behörde zu begeben, unter Berücksichtigung des nervösen Leidens des BeschwF. und seiner Fußbeschwerden einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen würden, kann dahingestellt bleiben. Denn der BeschwF. bringt in glaubhafter Weise auch vor, daß er irrtümlich angenommen habe, die Beschwerdefrist betrage ebenso, wie die Frist für den Einspruch gegen die Aufnahme seines Anwesens in das gerichtliche Verzeichnis, über deren Dauer er bei der Zustellung des Auszugs aus dem gerichtlichen Verzeichnis belehrt worden sei, einen Monat. Das LErbhGer. Celle hat zwar in der Entsch.: JW. 1934, 2256[18] ausgesprochen, daß einem BeschwF. ein Verschulden zur Last falle, wenn er sich nicht über die Dauer der Beschwerdefrist erkundigt habe. Falls jedoch der BeschwF., wie im vorl. Fall, der Ansicht war, daß die Beschwerdefrist die gleiche sei wie die Einspruchsfrist, so kann ihm die Unterlassung einer Erkundigung nicht zur Fahrlässigkeit angerechnet werden, zumal wenn auch noch der krankhafte Zustand des BeschwF. berücksichtigt wird. Denn eine solche Annahme ist, falls in dem Beschluß des AnerbG. keine Belehrung über die Beschwerdefrist enthalten ist, für einfache Leute nicht so fernliegend (vgl. auch Vogels-Hopp, Entscheidungskarthotek zu § 11 der 1. DurchfBO., S. 3). Dem BeschwF. war hiernach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zu gewähren.

(ErbhGer. b. OLG. Stuttgart, Beschl. v. 16. Okt. 1934, E Nr. 175/34.) [S.]

*

28. § 11 der 1. DurchfBO. z. RErbhofG. Zurücknahme des Antrags auf Feststellung der Bauernfähigkeit und Aussetzung des Verfahrens sind auch in der Beschwerdeinstanz nach Verneinung der Bauernfähigkeit durch das Anerbengericht noch zulässig. †)

Ein Gläubiger der Hofbesitzerin Josefine H. hat beantragt, festzustellen, daß seine Schuldnerin nicht bauernfähig ist. Das AnerbG. hat dem Antrag entsprochen. Gegen den Beschl. hat Josefine H. sofortige Beschw. eingelegt.

Zwischen dem Vertreter des Antragstellers einerseits und der BeschwF. und ihrem Bräutigam Georg W. andererseits kam hierauf ein privatschriftlicher Vergleich zustande: Hiernach verpflichteten sich Josefine H. und ihr Bräutigam als Gesamtschuldner, zur Abfindung sämtlicher Ansprüche des Gläubigers bis spätestens 31. Dez. 1934 6000 *RM* zu bezahlen. Im Falle der Nichtbezahlung der Vergleichssumme kann der Gläubiger vom Vergleich zurücktreten. Weiter ist bestimmt, daß der Antragsteller auf Wunsch der BeschwF. seinen Feststellungsantrag bei der Anerbenbehörde zurücknimmt. Die ihm etwa hieraus erwachsenden Kosten hat die BeschwF. übernommen. Am 31. Okt. 1934 hat der Antragsteller beim BeschwG. beantragt, über die Beschw. vorläufig nicht zu entscheiden und das Verfahren auszusetzen.

Ein Grund für eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens liegt nicht vor. Nach § 11 der 1. DurchfBO. z. RErbhofG. finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des FGG. sinngemäß Anwendung. Dieses Gesetz enthält keine Vorschriften über die Aussetzungsbefugnis des Gerichts, woraus aber nicht etwa geschlossen werden darf, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Aussetzung nicht angeordnet werden kann (RJA. 9, 76), falls sie das Gericht als zweckdienlich erachtet und nicht etwa der besondere Charakter des in Frage stehenden Verfahrens die Aussetzung verbietet (vgl. RJA. 9, 90; Schlegelberger, FGG., 4. Aufl., zu § 12 Bem. 34; OLG. Stuttgart: Württb. Jahrb. 1928, 196). Auch wenn man in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift die Aussetzungsbefugnis nicht auf die Fälle des § 148 ZPO. beschränkt, ist sie doch in einem Fall, wie dem vorliegenden, unbegründet, wo lediglich die künftige Zurücknahme eines Antrags, der ein Verfahren mit Amtsbetrieb in Lauf gesetzt hat, in Aussicht steht. Es fragt sich überhaupt, ob ein Feststellungsantrag nach § 18 RErbhofG. vgl. mit § 61 der 1. DurchfBO. noch im Lauf des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen werden darf. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Feststellung der Bauernfähigkeit oder ihres Mangels, die nicht nur zwischen den Beteiligten des anhängigen Verfahrens, sondern nach einer im Schrifttum und überwiegend anerkannten Auffassung (vgl. Wöhrmann: JW. 1934, 2197) für alle Beteiligten Rechtskraftwirkung äußert, liegt es nahe, die Zurücknahme eines Antrags jedenfalls dann nicht mehr zuzulassen, wenn bereits über den Antrag eine Entsch. einer Anerbenbehörde ergangen ist. Dieser gesetzgeberische Gedanke liegt z. B. dem § 64 Abs. 1 StGB., dem § 52 ArbOG. v. 20. Jan.

---

bungslosen Ablauf des Verfahrens beitragen können, wobei ihm selbstverständlich die Freiheit gewahrt bleiben muß, je nach Lage des Falles auch von einer Belehrung Abstand zu nehmen. Gewiß, das RErbhofG. hat die Pflicht zur Beschwerdebelehrung — von Ausnahmen (§§ 19 Abs. 2, 36—39 der 1. DurchfBO. z. RErbhofG.) abgesehen — nicht ausgesprochen, aber die Anerbenbehörden werden die Belehrung des Unkundigen in der Regel doch als „nobile officium" betrachten müssen, besonders dann, wenn bereits über eine Frist belehrt worden ist und später eine anders bemessene Frist für die Anfechtung der Entsch. in Frage kommen kann. So hat denn auch das LErbhGer. Celle in dem bereits erwähnten Beschl. vom 19. Juni 1934 den Hinweis auf die Abweichungen zwischen Einspruchs- (§§ 36 ff. der 1. DurchfBO. z. RErbhofG.) und Beschwerdefrist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG.) für „zweckmäßig" erklärt.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

Zu 28. Die Entsch. verdient Zustimmung.

Das ErbhGer. nimmt zu einer Reihe für das Verfahren vor den Anerbenbehörden bedeutsamer Punkte Stellung und trägt mit seinen Ausführungen namentlich zur Klärung der im Bereiche des § 46 Abs. 1 RErbhofG., § 11 der 1. DurchfBO. z. RErbhofG. noch auftretenden Zweifelsfragen bei.

I. Die Aussetzung des Verfahrens.

1. Mit Recht wird die Möglichkeit, ein vor den Anerbenbehörden schwebendes Verfahren förmlich auszusetzen, grundsätzlich bejaht.

Für den Bereich des FGG. entspricht diese Auffassung der herrschenden Meinung. Das KG. (RJA. 9, 76) hat aus der Eigenart des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gestützt auf § 12 FGG. und in Anwendung des durch die §§ 95, 127, 159 FGG. nahegelegten Gegenschlusses, lediglich die Einschränkung hergeleitet, daß der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Entsch. eines für seine Verfügung erheblichen streitigen Rechtsverhältnisses grundsätzlich nicht auf den Prozeßweg verweisen kann, sondern im Amtsbetrieb die streitige Vorfrage selbst zu klären hat. Selbst in derartigen Fällen kann die Aussetzung in Betracht kommen, wenn über die Vorfrage bereits ein Rechtsstreit anhängig ist (KG. a. a. O. S. 77).

Diese Grundsätze können unbedenklich auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden übertragen werden.

2. Über einen Aussetzungsantrag entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aussetzung, die das Verfahren einstweilen zum Stillstand bringt, ist an sich eine einschneidende verfahrensrechtliche Maßnahme. Sie kann daher nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe gegeben sind. Diese hat das ErbhGer. im vorl. Falle zutreffend vermißt.

3. Des Zusammenhangs wegen sei auch die Frage der Anfechtbarkeit derartiger prozessualer Zwischenentscheidungen gestreift.

Das LErbhGer. Celle hat in einem Beschl. v. 3. Juli 1934 (ErbhRspr., 1. DurchfBO. z. RErbhofG., § 11 Nr. 7) die Anfechtbarkeit eines vom AnerbG. erlassenen Aussetzungsbeschlusses bejaht. Es geht mit Recht davon aus, daß der Aussetzungsbeschluß nicht als „Entscheidung" i. S. des § 48 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG., sondern als Verfügung i. S. des § 19 FGG. anzusehen sei.

Daraus folgert es zutreffend, daß der Aussetzungsbeschluß nicht mit der sofortigen (§ 48 Abs. 1 RErbhofG.), wohl aber mit der einfachen Beschw. (§ 46 Abs. 1 RErbhofG., § 11 der 1. DurchfBO. z. RErbhofG., § 19 Abs. 1 FGG.) angefochten werden kann.

Die hierdurch aufgeworfene weitere Zweifelsfrage, ob über diese (einfache) Beschw. die ZK. des LG. (§§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 1 FGG.) oder das ErbhGer. zu entscheiden hat, wird vom LErbhGer. mit guten Gründen (§ 56 RErbhofG.) in letzterem Sinne bejaht (vgl. hierzu auch die allgemeinen Ausführungen zur Frage der sinngemäßen Anwendung des FGG. im Beschl. des 3. Sen. d. RErbhGer. v. 24. Juli 1934, ErbhRspr., § 15 der 2. DurchfBO. z. RErbhofG. Nr. 8; RErbhGer. 1, 17 ff.).

Die Frage, ob auch ein einen Aussetzungsantrag ablehnender Beschluß des AnerbG. angefochten werden kann, läßt das LErbhGer. in jener Entsch. dahingestellt. Die Antwort muß aber wohl im gleichen Sinne ausfallen, da auch der Ablehnungsbeschluß eine „Verfügung" darstellt, die das Recht des Antragstellers auf ein nicht nur fehlerfrei, sondern auch zweckmäßig durchzuführendes Verfahren beeinträchtigen kann.

Gegen die im zweiten Rechtszuge — also vom ErbhGer. — über die Anordnung oder Ablehnung der Aussetzung des Beschwerdeverfahrens erlassenen Beschlüsse ist dagegen kein Rechtsmittel gegeben.

§ 19 FGG. scheidet als Rechtsgrundlage aus; denn dort ist die einfache Beschw. lediglich gegen „Verfügungen des Gerichts erster Instanz" zugelassen. Mit der weiteren (einfachen) Beschw. gem. § 27 FGG. können zwar „die Entscheidungen des BeschwG." angefochten werden. Als „Entscheidungen"

1934 und dem § 78 Abs. 2 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. Juni 1934 (RGBl. I, 493) zugrunde. Da jedoch das RErbhofG. im Gegensatz zu diesen Gesetzen eine ausdrückliche Vorschrift über das Verbot der Zurücknahme des das Verfahren einleitenden Antrags nicht enthält, war nach § 11 der 1. DurchfVO. das FGG. sinngemäß anzuwenden, und für das Gebiet dieses Gesetzes ist es anerkannt, daß der Verfahrensantrag jederzeit zurückgenommen werden darf (vgl. Schlegelberger a. a. O. zu § 12 Anm. 5; Keidel, 3. Aufl., zu § 12 S. 76; OLGRspr. 31, 307 und 30, 370; Unger: JFP. 34, 315). Die Zurücknahme des Verfahrensantrags hat also die Aufhebung des Verfahrens zur Folge, weil diesem hierdurch seine Grundlage entzogen wird. Die etwaige Zurücknahme des Antrags im vorl. Fall hat aber nicht etwa die Bedeutung, daß nunmehr die Bauernfähigkeit der BeschwF. nicht mehr in Zweifel gezogen werden könnte. Es steht vielmehr dem Kreisbauernführer oder einem Dritten, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist, etwa einem anderen Gläubiger der BeschwF., jederzeit frei, von neuem einen Antrag auf Feststellung der mangelnden Bauernfähigkeit der BeschwF. beim AnerbG. zu stellen.

Bei dieser Sachlage lag für das BeschwG. ein Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens nicht vor, weshalb die hierauf gerichteten Anträge der Beteiligten als unbegründet abgelehnt wurden.

Dagegen hatte das BeschwG. kein Bedenken, mit der Erlassung seiner Entsch. noch bis zum 8. Jan. 1935 zuzuwarten, bis es sich entscheidet, ob der Antragsteller auf Grund des Vergleichs seinen Antrag zurücknimmt oder nicht. Die Zurückstellung der Entsch. geschieht aber nur unter dem Vorbehalt, daß nicht etwa ein anderer Antragsberechtigter, z. B. der Landesbauernführer, um die sofortige Erlassung der Entsch. des BeschwG. nachsucht. In diesem Falle könnte eine weitere Hinausschiebung der Entsch. des BeschwG. bei der großen Bedeutung der Frage der Bauernfähigkeit auch für andere Beteiligte nicht verantwortet werden.

(ErbhGer. b. OLG. Stuttgart, Beschl. v. 20. Nov. 1934, E Nr. 104/34.)

[S.]

Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. § 37 RErbhofG.; §§ 91, 100 SchRG. v. 1. Juni 1933; § 4 GBVereinG. Die Belastungsbeschränkungen des RErbhofG. und des SchRG. gelten auch für die Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. †)

Der BeschwF. ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem eine Hyp. von 15 000 RM. haftete. Diese Hyp. wurde am 29. März 1932 auf Grund des § 2 GBVereinG. gelöscht. Das Grundstück ist gemäß den im Osthilfegebiet geltenden Vorschr. entschuldet.

Auf den im Juli 1934 gestellten Antrag der Gläubiger der gelöschten Hyp. wurde gem. § 4 GBVereinG. eine neue Hyp. in Höhe des Aufwertungsbetrages auf dem Grundstück eingetragen. Der BeschwF. regte die Eintragung eines Amtswiderspruches hiergegen an, weil die Eintragung als Neubelastung gem. §§ 91, 100 SchRG. v. 1. Juni 1933 und § 37 RErbhofG. unzulässig gewesen und das Grundbuch dadurch unrichtig geworden sei. Das GBA. lehnte die Eintragung eines Widerspruches bzgl. beider Grundstücke ab. Das LG. wies die Beschw. unter Bezugnahme auf die Entsch. des LErbhGer. in Celle v. 17. April 1934 (abgedr. bei Vogels-Hopp, Rspr. in Erbhofsachen § 37 b Nr. 22 S. 47), in welcher die Anwendbarkeit des § 37 RErbhofG. auf die Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. verneint wird, zurück. Die vom Grundstückseigentümer erhobene weitere Beschw. führte zur Aufhebung der Vorentscheidungen.

Darüber, ob eine Grundstücksbelastung nach dem RErbhofG. oder nach dem SchRG. verboten ist, haben im grundbuchlichen Eintragungsverfahren maßgeblich die Grundbuchinstanzen zu entscheiden, da von dieser Frage die Wirksamkeit der Verfügung und die Richtigkeit der beantragten Eintragung abhängt und deren Beurteilung dem Zuständigkeitsbereich der Grundbuchinstanzen untersteht. Soweit die Gesetze eine Genehmigungsbedürftigkeit der Verfügung durch eine bestimmte Behörde vorsehen, muß diese sich für das Genehmigungsverfahren auf den Standpunkt der Grundbuchinstanzen stellen und kann ihrer Auffassung, daß die Verfügung vom Gesichtspunkt des betr. Gesetzes nicht zu beanstanden sei, weil sie der Genehmigung nicht unterliege, nur durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung Ausdruck geben. Dies ist auch der Standpunkt des ErbhGer. Es hat daher mit Recht die Zulässigkeit der Eintragung der Ersatzhypothek nicht geprüft, sondern nur, ob die Eintragung der Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. mit dem Verbot des § 37 RErbhofG. vereinbar ist. Es hat dies mit Recht bejaht.

Der Zweck des § 37 RErbhofG. ist, den Erbhof vor Überschuldung zu schützen. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn die Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. nicht unter das Verbot des § 37 RErbhofG. fiele. Denn sie ist eine Hypothek, die ohne Gegenleistung entsteht und dem Eigentümer des Erbhofs Kredit gewährt. Sie ist daher ebenso gefährlich wie eine Hypothek, die für eine Kaufpreisforderung eingetragen wird. Sie ist auch nicht etwa deshalb ungefährlich, weil sie nur in Höhe des Aufwertungsbetrages eingetragen wird. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer des Erbhofs sich mit dem Gläubiger über einen niedrigeren Betrag einigt. Auch ist es möglich, daß der Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichtet, um die Eintragung der Ersatzhypothek zu ermöglichen. Es ist daher nicht angängig, die Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. von dem Verbot des § 37 RErbhofG. auszunehmen.

Darüber, ob eine Grundstücksbelastung nach dem RErbhofG. oder nach dem SchRG. verboten ist, haben im grundbuchlichen Eintragungsverfahren maßgeblich die Grundbuchinstanzen zu entscheiden, da von dieser Frage die Wirksamkeit der Verfügung und die Richtigkeit der beantragten Eintragung abhängt und deren Beurteilung dem Zuständigkeitsbereich der Grundbuchinstanzen untersteht. Soweit die Gesetze eine Genehmigungsbedürftigkeit der Verfügung durch eine bestimmte Behörde vorsehen, muß diese sich für das Genehmigungsverfahren auf den Standpunkt der Grundbuchinstanzen stellen und kann ihrer Auffassung, daß die Verfügung vom Gesichtspunkt des betr. Gesetzes nicht zu beanstanden sei, weil sie der Genehmigung nicht unterliege, nur durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung Ausdruck geben. Dies ist auch der Standpunkt des ErbhGer. Es hat daher mit Recht die Zulässigkeit der Eintragung der Ersatzhypothek nicht geprüft, sondern nur, ob die Eintragung der Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. mit dem Verbot des § 37 RErbhofG. vereinbar ist. Es hat dies mit Recht bejaht.

Der Zweck des § 37 RErbhofG. ist, den Erbhof vor Überschuldung zu schützen. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn die Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. nicht unter das Verbot des § 37 RErbhofG. fiele. Denn sie ist eine Hypothek, die ohne Gegenleistung entsteht und dem Eigentümer des Erbhofs Kredit gewährt. Sie ist daher ebenso gefährlich wie eine Hypothek, die für eine Kaufpreisforderung eingetragen wird. Sie ist auch nicht etwa deshalb ungefährlich, weil sie nur in Höhe des Aufwertungsbetrages eingetragen wird. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer des Erbhofs sich mit dem Gläubiger über einen niedrigeren Betrag einigt. Auch ist es möglich, daß der Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichtet, um die Eintragung der Ersatzhypothek zu ermöglichen. Es ist daher nicht angängig, die Ersatzhypothek aus § 4 GBVereinG. von dem Verbot des § 37 RErbhofG. auszunehmen.

---

i. S. des § 27 FGG. sind jedoch Zwischenbeschlüsse prozessualen Charakters nicht anzusehen (vgl. RG., Beschl. v. 15. April 1915: RJA. 14, 85; KG., Beschl. v. 20. Dez. 1928: DRZ. 1929 Nr. 284).

II. Die Zurücknahme des Feststellungsantrags.

Da der Antragsteller die Aussetzung mit der Begr. begehrt hatte, er beabsichtige unter gewissen Voraussetzungen die Zurücknahme des nach § 18 RErbhofG. erhobenen Feststellungsantrags, hat das ErbhGer. auch darüber Erörterungen angestellt, ob jener Antrag im Beschwerdeverfahren überhaupt noch zurückgenommen werden könne.

Dem ErbhGer. ist zuzustimmen, wenn es die Zurücknahme des Feststellungsantrags — Entsprechendes kann auch für sonstige im Verfahren nach § 20 Abs. 2 FGG. gestellte Anträge gelten — grundsätzlich für möglich hält und noch in der BeschwInst. zuläßt.

Die entsprechende Anwendung der für den Strafantrag oder für den Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens getroffene Sonderregelung auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden kann nicht in Frage kommen.

Der Strafantrag ist lediglich Prozeßvoraussetzung, nicht ein Rechtsschutzbegehren wie die Klage im Zivilprozeß oder der Antrag im Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 20 Abs. 2 FGG.). Der Strafantrag beeinflußt zwar die Zulässigkeit des Strafverfahrens, aber dieses beruht weder unmittelbar auf ihm noch dient es seiner Durchführung. Die für den Strafantrag getroffene Regelung kann daher in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung sein.

Verglichen werden könnte mit dem Rechtsschutzbegehren des Zivilprozesses (der Klage) oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dem Antrag gem. § 20 Abs. 2 FGG.) allenfalls die öffentliche Klage im Strafprozeß (§§ 152, 170 StPO.) oder der „Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens" (§ 43 ArbDG. v. 20. Jan. 1934 [RGBl. I, 45]; § 78 Abs. 2 Satz 1, 3 der 1. VO. über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. Juni 1934 [RGBl. I, 493]).

Wenn diese „Anträge" nur begrenzt (vgl. § 156 StPO.), keinesfalls mehr nach Verkündung des Urteils erster Instanz (§ 52 des Ges. v. 20. Jan. 1934; § 78 Abs. 2 Satz 3 VO. v. 15. Juni 1934) zurückgenommen werden können, so liegt dies in der Eigenart des Straf- und Ehrengerichtsverfahrens begründet, die keine Dispositionsmaxime kennen. Die öffentliche Klage (der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens) ist dazu bestimmt, das Straf- (ehrengerichtliche) Verfahren in Gang zu bringen (Anklagegrundsatz) und den Gegenstand der Urteilsfindung zu umgrenzen; nach Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens aber soll dem Ankläger (Antragsteller) die Verfügungsgewalt hinsichtlich des Prozeßgegenstandes und des Prozeßbetriebs entzogen sein (Immutabilitäts- und Offizialprinzip).

Eine Übertragung dieser Grundsätze auf den Zivilprozeß oder das Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit würde dem Wesen dieser Verfahren nicht gerecht. Sie dienen in erster Linie dem Rechtsschutzbedürfnis des einzelnen, der frei bestimmen kann, inwieweit er die Rechtsschutzeinrichtungen des Staates in Anspruch nehmen will.

Solange das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, mag er ihm die Grundlage dadurch entziehen, daß er sein Rechtsschutzbegehren (Klage oder Antrag) zurücknimmt.

Einschränkungen ergeben sich freilich auch hier mit Rücksicht auf den Gegner (§§ 271, 523, 557 ZPO.) oder sonstigen Beteiligten.

Daß die auf der Zurücknahme des Antrags beruhende Aufhebung des Verfahrens keine Entsch. zur Sache enthält, also einem späteren, neuerlichen Feststellungsantrag nicht entgegensteht, ist vom ErbhGer. mit Recht hervorgehoben worden.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

Zu 1. Nach § 4 des Ges. über die Vereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305) kann der Gläubiger, wenn aufgewertete Hyp. auf Grund des § 2 des Ges. gelöscht worden sind, verlangen, daß an nächstbereiter Rangstelle in gleicher Höhe eine neue Hyp. eingetragen wird. Das RErbhofG. hat diese Vorschr. für Erbhöfe nicht außer Kraft gesetzt; die Aufwertungsgläubiger sind durch die Geldentwertung schon in so großem Umfang geschädigt, daß wohl keine Veranlassung besteht, ihnen die wenigen wohlerworbenen Rechte, welche die Aufwertungsgesetzgebung ihnen gelassen hat, nachträglich wieder zu nehmen. Es kann auch schwerlich der Wille des Gesetzgebers sein, daß eine nachgeordnete Stelle darüber befinden soll, ob eine gesetzliche Anordnung im einzelnen Fall vom GBA. befolgt werden soll oder nicht. Meines Erachtens ist daher § 37 RErbhofG., wonach ein Erbhof nur mit Genehmigung des AnerbG. belastet werden darf, auf die gesetzlich vorgeschriebene Wiedereintragung einer AufwHyp. nicht anwendbar. Aus den gleichen Erwägungen steht auch das Belastungsverbot des § 91 SchRG. dem Vollzug des § 4 GBVereinG. nicht entgegen.

Der Haupteinwand, der vom KG. gegen diese Ansicht angeführt wird, ist der, daß der Gesetzgeber durch § 37 RErbhofG. dem Erbhofgrundstück die „Eigenschaft der Unbelastbarkeit" verliehen habe. Das hindert den Gesetzgeber aber nicht, in allen ihm gut scheinenden Fällen Ausnahmen von den Wirkungen dieser

lung der Genehmigung Ausdruck verleihen (vgl. für das Anwendungsgebiet der DevVO. 1 X 303/34: HöchstRRspr. 1934 Nr. 1536).

Die Beurteilung der zu entscheidenden Frage erfordert zunächst die Feststellung der Rechtsnatur des durch § 4 GBBereinG. dem Gläubiger der erloschenen AufwHyp. gewährten Rechts. § 4 GBBereinG. bestimmt, daß, wenn „infolge Versäumung der im § 1 vorgeschriebenen Frist die Aufwertung einer Hyp. an der sich aus dem AufwG. und dem Ges. v. 9. Juli 1927 ergebenden Rangstelle nicht mehr eingetragen werden kann, auf Antrag des Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle in gleicher Höhe eine neue Hyp. einzutragen ist". Hiermit ist dem Gläubiger ein persönlicher Anspruch auf Erlangung einer neuen Hyp. an Stelle der erloschenen AufwHyp. gegeben. Die Verwirklichung dieses Anspruches erfolgt durch Eintragung der Ersatzhypothek. Vor der Eintragung besteht also weder die Hyp. selbst noch eine dingliche Bindung des Grundstücks. Die auf Grund des Antrages des Gläubigers mit der Eintragung entstehende Hyp. ist also eine im Wege der Rechtsänderung begründete Grundstücksbelastung. Sie setzt außer der Eintragung — abweichend von der allgemeinen, für Begr. beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken eine Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer erfordernden Vorschr. des § 873 BGB. — nur den einseitigen in der Form eines Eintragungsantrages zu bekundenden Willensakt des Gläubigers voraus, ist also insofern eine auf Rechtsgeschäft, wenn auch nicht auf einem solchen des Eigentümers beruhende Belastung.

Sowohl wenn der Grundbesitz, wie es den Anschein hat, ein Erbhof im Sinne des RErbhofG. ist, als auch wenn dies nicht zutrifft, ist die weitere Beschw. begründet.

Wenn der Grundbesitz nach Benutzungsart und Größe ein Erbhof ist, so ist die Zulässigkeit der Eintragung der Ersatzhypothek aus § 4 GBBereinG. in erster Linie nach den Vorschr. des RErbhofG. als des den weitergehenden Belastungsschutz gewährenden Sondergesetzes zu beurteilen (vgl. auch Art. 43 der VI. DurchfVO. zur landw. Schuldenregelung v. 7. Juli 1934 [RGBl. I, 609]).

In der erwähnten Entsch. hat das LErbhGer. in Celle angenommen, daß die Eintragung einer Ersatzhypothek auf Grund des § 4 GBBereinG. nicht unter das Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. falle. Zur Begr. ist ausgeführt: „Durch § 4 GBBereinG. werde für den Gläubiger ein gesetzlicher, vom Willen des Eigentümers unabhängiger Anspruch auf Eintragung einer neuen Hyp. an bereitester Stelle begründet. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. beziehe sich nur auf Veräußerungen und Belastungen, die auf Rechtsgeschäfte des Eigentümers zurückgingen; sie gälten aber nicht für Veräußerungen und Belastungen, die kraft Gesetzes oder durch Staatshoheitsakt erfolgten, oder auf die die Gesetze einen vom Willen des Eigentümers unabhängigen Anspruch gewährten. Der abweichende Standpunkt würde zu dem Ergebnis führen, daß die AnerbG. nachträglich noch rechtskräftige Enteignungsbeschlüsse zu genehmigen oder darüber zu befinden hätten, ob Hyp., deren Eintragung das Gesetz an einen bestimmten, von der rechtsgeschäftlichen Entschließung des Eigentümers völlig unabhängigen Tatbestand knüpft, eingetragen werden dürften oder nicht; dies wäre aber untragbar. Es liege auch gar kein Grund zur Erstreckung des Verfügungsverbots des § 37 RErbhofG. auf Veräußerungen oder Belastungen der gekennzeichneten Art vor." Diese Entsch. entspricht der von Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., Bem. zu § 37 S. 218 ohne besondere Begr. geäußerten Ansicht, während Wöhrmann, RErbhofG., 2. Aufl., Anm. 2b S. 205, Gülland, Das Reichserbhofrecht S. 145 Nr. 213, insbes. Nadler in seiner Bemerkung zu der angeführten Entsch. des LErbhGer. Celle a. a. O. die gegenteilige Auffassung vertreten. Der Senat schließt sich der letzteren Ansicht an.

§ 37 RErbhofG. erklärt ebenso wie die einleitende Vorbemerkung zu diesem Gesetz im letzten Absatz den Erbhof für grundsätzlich unbelastbar. Das Gesetz hat damit, worauf Wöhrmann und Nadler zutreffend hinweisen, die Unbelastbarkeit zu einer Eigenschaft des Erbhofes erhoben, die jede Belastung ohne Genehmigung des AnerbG. mit absoluter Wirkung hindert. Diese über eine bloße Verfügungsbeschränkung hinausgehende Bedeutung des Belastungsverbots des § 37 RErbhofG. zeigt sich besonders darin, daß § 15 Abs. 2 der II. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 die Genehmigung des AnerbG. auch dann für erforderlich erklärt, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die auf Veräußerung oder Belastung gerichtete Erklärung des Eigentümers bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim GBA. gestellt, die Eintragung aber vor dem bezeichneten Zeitpunkt noch nicht bewirkt worden ist; denn durch diese Best. wird die Anwendbarkeit des § 878 BGB. für den Anwendungsbereich des § 37 RErbhofG. ausgeschaltet, und damit die durch § 37 des Gesetzes eingeführte Beschränkung als eine dem Grundstück selbst anhaftende gekennzeichnet, wie es der Senat für das ähnlichen Zwecken dienende Belastungsverbot des § 8 SchRG. v. 1. Juni 1933 bereits ausgesprochen hat (1 X 43/34: HöchstRRspr. 1934 Nr. 717). Diese schon aus der uneingeschränkten Fassung des § 37 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG. und aus den Zwecken des Gesetzes — Erhaltung des bäuerlichen Besitzes in einem die Ernährung der bäuerlichen Familie und die Sicherstellung der Volksernährung gewährleistenden Zustande — zu entnehmende Bedeutung der Vorschr. rechtfertigt ihre Anwendung auch auf solche Belastungen, die einen rechtsgeschäftlichen Willensakt des Eigentümers nicht voraussetzen, sondern auf einem für den Gläubiger vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten gesetzlichen Anspruch auf Erlangung einer hypothekarischen Sicherheit beruhen. Die dahingehende Absicht des Gesetzes zeigt sich auch in dem Vollstreckungsverbot des § 38. Selbst ein durch eine Vormerkung gesicherter Anspruch kann gegenüber dem Belastungsverbot des § 37 des Gesetzes zur dinglichen Erfüllung — Erlangung des vorgemerkten dinglichen Rechts — nicht führen (vgl. die Entsch. 1 X 43/34 a. a. O. zu dem den gleichen Charakter tragenden Belastungsverbot des § 8 SchRG. v. 1. Juni 1933); denn sie läßt die Voraussetzungen für die Entstehung des dinglichen Rechts, zu dessen Sicherung das Grundstück durch ihre Eintragung gem. § 883 Abs. 2, 3 dinglich gebunden wird, unberührt. Ist dessen Entstehung infolge eines absoluten Verbots ausgeschlossen, so wird die das Gegenteil voraussetzende, rangsichernde dingliche Wirkung der Vormerkung hinfällig. In der Entsch. RG. 144, 231 [1]) ist ferner ausgesprochen, daß eine Belastung des Erbhofs auch dann der Genehmigung des AnerbG. bedürfe, wenn sie durch eine z. B. der Geltung des RErbhofG. eingetragene Vormerkung gesichert sei.

Die allgemeine Vorschr. des § 135 Abs. 1 Satz 2 BGB., wonach bei gesetzlichen Verfügungsverboten die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichbehandelt werden, hätte Veranlassung gegeben, das Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. ausdrücklich auf rechtsgeschäftliche Verfügungen des Eigentümers zu beschränken, wenn dies vom Gesetzgeber gewollt gewesen wäre.

Daß § 4 GBBereinG. dem Gläubiger des erloschenen Aufwertungsrechts nicht ein absolutes, sich allen möglichen, rechtlichen Schicksalen des Grundeigentums, insbes. etwaigen aus öffentlichrechtlichen Bedürfnissen hervorgehenden gesetzlichen Beschränkungen, in Gestalt von allgemeinen Belastungsverboten, durchsetzendes Recht auf dingliche Sicherung schaffen wollte, ergeben die in Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen. Denn wenn dort das Recht des Aufwertungsgläubigers schon einem Erwerb in der Zwangsversteigerung und jedem nach dem 31. Dez. 1931 stattfindenden Eigentumserwerb weichen soll, der Anspruch also schon gegenüber privaten Eigentümerinteressen versagen soll, so erscheint es um so weniger annehmbar, die Verwirklichung des Anspruches auf die Ersatzhypothek gegenüber dem mit dem Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. bezweckten Schutz der öffentlichen volkswirtschaftlichen Interessen zuzulassen.

Ist der Grundbesitz des BeschwF. kein Erbhof, dann gilt für ihn, wie der BeschwF. mit Recht geltend macht, gem. § 100 SchRG. v. 1. Juni 1933 die Vorschr. des § 91 daselbst, wonach der Grundbesitz nur innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze und nur

[1]) JW. 1934, 2039 [5].

Eigenschaft zuzulassen; und das hat er im vorl. Falle dadurch getan, daß er die auf Grund des § 4 GBBereinG. wohlerworbenen Wiedereintragungsrechte bestehen gelassen hat. Wie gefährlich solche abstrakten Gedankengebilde wie „Eigenschaft der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit" sind, mag man daraus ersehen, daß aus diesem von der Theorie geschaffenen Begriff ernsthaft die Folgerung gezogen worden ist, auch die Durchführung einer auf Staatshoheitsakt beruhenden Enteignungsverfügung bedürfte bei einem Erbhofgrundstück der Genehmigung des AnerbG. Danach könnte es also vorkommen, daß eine Reichsautostraße nicht gebaut werden kann, weil ein AnerbG. die Durchschneidung eines Erbhofs nicht genehmigt! Mit Recht lehnt denn auch das KG. am Schluß seiner Entsch. eine solche Überspannung jenes Begriffs ab.

Zu bedauern ist, daß die beiden höchsten preußischen Gerichte, das KG. und das LErbhGer., sich hier wieder einmal in einer Frage nicht einigen können. Bemerkenswert ist hierbei, daß das KG. in der Anwendung des RErbhofG. glaubt, strenger sein zu müssen als das an sich zur Durchführung des RErbhofG. berufene LErbhGer. Zu einem Eingreifen des Gesetzgebers ist die Frage aber wohl nicht wichtig genug, da dem § 4 GBBereinG. jetzt nach 4 1/2 Jahren nur noch eine beschränkte praktische Bedeutung zukommen dürfte.

MinR. Dr. Vogels, Berlin.

mit einer unkündbaren Tilgungshypothek nach näherer Maßgabe dieser Best. neu belastet werden darf. Dieses Belastungsverbot kann hinsichtlich der Art der von ihm betroffenen Grundstücksbelastungen nicht anders aufgefaßt werden, wie dasjenige des § 8 SchRG. und des § 37 RErbhofG., da auch dieses Verbot den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen dient; auch bei seiner Anwendung muß deshalb die Belastung des zum Entschuldungsbetriebe gehörenden Grundbesitzes mit einer Ersatzhypothek aus § 4 GBBereinG. aus den vorstehenden zu § 37 RErbhofG. gemachten allgemeinen Ausführungen für unzulässig erachtet werden.

Einer Stellungnahme zu der Frage, wie die Belastungsverbote des § 37 RErbhofG. und der §§ 8, 91 SchRG. gegenüber einer nach Inkrafttreten dieser Vorschr. rechtskräftig ausgesprochenen Enteignung wirken (vgl. hierüber Vogels, Anm. III 1c zu § 37; Brinkmann-Roscher S. 67; Baumecker S. 155 einerseits; Wöhrmann S. 204 Anm. 2 und Güland a. a. O. S. 139 Nr. 205 andererseits), bedarf es nicht; denn bei der Beurteilung der Wirkung des § 37 RErbhofG. gegenüber Enteignungsentscheidungen sprechen Gesichtspunkte mit, die für das Verhältnis des § 37 RErbhofG. zu § 4 GBBereinG. nicht in Betracht kommen. In dieser Richtung sei nur darauf hingewiesen, daß die Enteignung durch Staatshoheitsakt im öffentlichen Interesse, die Eintragung der Ersatzhypothek aus § 4 GBBereinG. auf Grund eines rechtsgeschäftlichen Willensaktes des Gläubigers in dessen persönlichem Interesse erfolgt. Die Entsch. des vorl. Falles ist also unabhängig von der Beurteilung der Enteignungsfälle.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 22. Nov. 1934, 1 X 499/34.) [Sch.]

*

2. § 37 RErbhofG.; § 6 der 3. DurchfVO. v. 27. April 1934; § 1131 BGB. Erwirbt ein Bauer zu dem mit Hypotheken belasteten Erbhof ein unbelastetes Grundstück hinzu und beantragt er hierbei die Zuschreibung des Neuerwerbs zum bisherigen Besitz als Bestandteil, so bedarf es für diese Zuschreibung keiner Genehmigung des AnerbG.

Der im Jahre 1932 verstorbene Landwirt Hermann Z. war Eigentümer von vier Grundstücken (Bl. 12, 36, 61 und 92), die sämtlich unbelastet waren. In notarieller Verhandlung v. 8. März 1932 schloß er mit seinem Sohn Willi Z. einen Überlassungsvertrag, in dem nur das Grundstück Bl. 12 erwähnt wurde. Das Eigentum an dem Grundstück Bl. 12 wurde daraufhin auf den Sohn Willi Z. umgeschrieben; außerdem wurden in Anrechnung auf den Kaufpreis Abfindungshypotheken und ein Altenteil für den Überlasser und seine Ehefrau eingetragen.

In notarieller Verhandlung v. 2. Mai 1934 erklärten die durch Erbschein ausgewiesenen Erben des Hermann Z. übereinstimmend, daß der Überlassungsvertrag sich nach dem Willen der Beteiligten auf den ganzen Grundbesitz des Hermann Z. habe erstrecken sollen und daß nur versehentlich allein das Grundstück Bl. 12 aufgeführt worden sei; tatsächlich sei Willi Z. seitdem auch im Besitz des ganzen Grundbesitzes gewesen. Zugleich ließen sie nunmehr die drei anderen Grundstücke, die noch unbelastet waren, an Willi Z. in Erfüllung des früheren Vertrages auf. Willi Z. beantragte daraufhin seine Eintragung als Eigentümer und Zuschreibung der drei Grundstücke als Bestandteil von Bl. 12.

Der Rechtspfleger beim GBA. verlangte durch Zwischenverfügung u. a. Beibringung der Genehmigung des AnerbG., weil durch die beantragte Bestandteilzuschreibung die neu aufgelassenen, bisher unbelasteten Grundstücke gem. § 1131 BGB. für die auf dem Hauptgrundstück ruhenden Lasten dinglich mit verhaftet würden. Der Grundbuchrichter wies die hiergegen erhobene Erinnerung und das LG. die gegen diese Entsch. erhobene Beschw. zurück. Die weitere Beschw. hatte Erfolg.

Die Annahme der Vorinstanzen, daß das Hauptgrundstück Bl. 12, zunächst für sich allein betrachtet, nach Größe und Wirtschaftsart als Erbhof i. S. des RErbhofG. angesehen werden könne, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Wie der Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist es für den Erbhofbegriff des RErbhofG. unwesentlich, ob der Besitz auf einem oder mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist; maßgebend ist vielmehr, ob der gesamte Besitz von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden kann und tatsächlich bewirtschaftet wird. Trifft dies zu, dann bilden die sämtlichen Grundstücke, auch wenn sie grundbuchmäßig selbständig sind, zusammen einen Erbhof. Vorausgesetzt ist dabei aber, daß die Grundstücke sämtlich im Eigentum derselben bauernfähigen Person stehen. Da im vorl. Falle nach den übereinstimmenden Erklärungen der Erben sämtliche Grundstücke vom Erblasser und seit dem Überlassungsvertrage von dem BeschwF. einheitlich vom Hauptgrundstück aus bewirtschaftet wurden, würden sie seit Inkrafttreten des RErbhofG. zusammen einen Erbhof gebildet haben, wenn sie schon damals Alleineigentum des Willi Z. gewesen wären. Da aber nach den Erklärungen der Beteiligten zwar die sämtlichen Grundstücke durch den Überlassungsvertrag vom Jahre 1932 dem Willi Z. zu Eigentum übertragen werden sollten, dieser Eigentumserwerb aber hinsichtlich der letztgenannten drei Grundstücke mangels der hierzu erforderlichen Eintragung nicht stattgefunden hat, sind diese zunächst Eigentum des Hermann Z. geblieben und nach dessen Tode Miteigentum der Erben geworden (§§ 1922, 2032 BGB.). Da eine Mehrheit von Personen nach § 17 RErbhofG. nicht Eigentümer eines Erbhofs sein kann, sind diese Grundstücke bisher auch nicht Erbhofbestandteile geworden. Hier greift aber § 6 der 3. DurchfVO. v. 27. April 1934 ein, wonach die in § 37 des Gesetzes für eine Belastung vorgesehene Genehmigung des AnerbG. dann nicht erforderlich ist, wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofeigenschaft erlangt hat und die Belastung im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft erfolgt. Diese Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit treffen hier zu. Denn die sämtlichen Erben des Hermann Z. und Miteigentümer der letztgenannten drei Grundstücke haben in der Verhandlung v. 2. Mai 1934 erklärt, daß der Überlassungsvertrag von 1932 auch diese Grundstücke mit umfassen sollte, woraus folgt, daß der gesamte Grundbesitz einschließlich der jetzt aufgelassenen Grundstücke auch für die Abfindungshypotheken und das Altenteil mit belastet werden sollte. Ob diese Belastung durch eine besondere rechtsgeschäftliche Verpfändungserklärung oder durch Bestandteilszuschreibung auf dem Wege des § 1131 BGB. herbeigeführt wird, kann für die Anwendbarkeit des § 6 der 3. DurchfVO. nichts ausmachen, da auf jeden Fall die Belastung im Zusammenhang mit derjenigen Veräußerung steht, durch welche die Grundstücke Erbhofeigenschaft erlangen.

Da schon aus diesem Grunde eine Genehmigung des AnerbG. nicht erforderlich ist, kann unerörtert bleiben, ob überhaupt die nachträgliche Mitverpfändung von Grundstücken, die Bestandteile eines Erbhofs werden, unter das Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. fällt oder ob nicht vielmehr ein solcher Rechtsvorgang nach dem in der Einleitung zum RErbhofG. bezeichneten Zweck des Gesetzes von § 37 nicht betroffen wird, weil der Erbhof, als Gesamtheit betrachtet, keine Mehrbelastung erfährt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. Dez. 1934, 1 X 550/34.) [Sch.]

*

3. § 11 ErbbVO.; Art. 7 PrAGBGB. Juristische Personen bedürfen in Preußen zum Erwerbe eines Erbbaurechts keiner besonderen Genehmigung gemäß Art. 7 PrAGBGB.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings der Standpunkt des LG., daß zu den nach § 11 ErbbVO. auf das Erbbaurecht anzuwendenden Vorschr. über die Grundstücke auch die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschr. gehören (RG. 108, 70; Komm. Günther Anm. 2; Glaß-Scheidt Anm. 1; RGRKomm., 8. Aufl., Anm. 1 zu § 11 VO.; Planck, 5. Aufl., Anm. 2 zu § 1017 BGB.; Staudinger, 9. Aufl., I, 1 zu § 11 VO.). Die Anwendbarkeit des Art. 7 PrAGBGB. ist jedoch vom Sen. bereits in einer völlig gleichliegenden Sache 1 X 31/34 mit folgender Begr. verneint worden: „Auszugehen ist von der Regelung, die das Erbbaurecht in dem BGB. selbst gefunden hatte. § 1015 BGB. behandelt die Bestellung des Erbbaurechts. § 1017 bestimmt, inwieweit die für Grundstücke geltenden Vorschr. auf das Erbbaurecht Anwendung finden. Aus diesem Aufbau der gesetzlichen Best. muß geschlossen werden, daß auf die in § 1015 geregelte Bestellung des Erbbaurechts die Vorschr. über Grundstücke jedenfalls nicht auf Grund des § 1017 anwendbar sind; § 1017 setzt vielmehr ein bereits bestelltes Erbbaurecht voraus (KGJ. 21 A. 127). Der ErbbVO. kann nicht entnommen werden, daß durch sie in dieser Hinsicht etwas habe geändert werden sollen, zumal nach dieser VO. die Bestellung des Erbbaurechts nicht mehr in der Form der Auflassung, sondern in der Form der Grundstücksbelastung stattfindet (Günther, Erbbaurecht S. 82; Planck, BGB., 5. Aufl., S. 653 mit weiteren Nachweisen). Es muß daher bei jeder einzelnen auf Grundstücke bezüglichen Best. geprüft werden, ob besondere Umstände die entsprechende Anwendung auf die Bestellung des Erbbaurechts geboten erscheinen lassen (vgl. hierzu die Ausführungen von Palandt-Gruchot 64, 193ff. zu § 56 StädteO., § 114 LGemO. einerseits, zu Art. 88 EGBGB. andererseits). Solche besonderen Umstände sind bei Art. 7 § 1 und § 2 Abs. 1 nicht ersichtlich." An diesem Standpunkt, der auch von Glaß-Scheidt a. a. O. vertreten wird (a. M. Krusen-Müller, Anm. 2b zu Art. 7 AGBGB.) ist festzuhalten.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 6. Dez. 1934, 1 X 531/34.) [Sch.]

Oberlandesgerichte

Zivilsachen

Berlin

1. § 1620 BGB.; § 30 Abs. 2 RErbhofG. Der familienrechtliche Ausstattungsanspruch des § 1620 BGB., der lediglich eine zu Lebzeiten des leistungsfähigen Vaters erfolgte Heirat voraussetzt, wird durch die Ansprüche aus § 30 RErbhofG. nicht ausgeschlossen, sondern besteht unabhängig neben dem bäuerlichen Ausstattungsanspruch. Für ihn ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben.

Durch den angef. Beschl. ist das Gesuch der Antragsstellerin auf Bewilligung des Armenrechts für eine Klage auf Zahlung von 1200 *RM* Aussteuer gegen ihren Vater, den Antragsgegner, abgewiesen worden.

Das LG. hat die Ablehnung des Armenrechtsgesuches damit begründet, das angegangene Gericht sei sachlich nicht zuständig. Nach Ansicht des LG. ist für die Entsch. über den von der Antragstellerin geltend gemachten Ausstattungsanspruch nach den Best. des RErbhofG. lediglich das AnerbG. zuständig. Die Zuständigkeit des LG. ist jedoch im vorl. Falle gegeben.

Der Sen. war ursprünglich derselben Ansicht. Er hält sie aber bei nochmaliger Prüfung der Frage der Zuständigkeit — unter Berücksichtigung des inzwischen veröffentlichten Beschl. des ErbhGer. Rostock v. 18. Juni 1934 (JW. 1934, 2790) und der Stellungnahme des Kommentators des RErbofG. MinR. Dr. Vogels (Berlin) zu dieser Entsch. (ebenda) nicht mehr aufrecht.

Wenn auch nach §§ 30 Abs. 2, 32, 40 Abs. 2 RErbhofG. für die Entsch. von Steitigkeiten über Ausstattungsansprüche die ausschließliche Zuständigkeit des AnerbG. gegeben ist, wenn der Antragsgegner Bauer im Sinne des RErbhofG. ist, finden die angeführten Gesetzesbestimmungen im vorl. Falle keine Anwendung. Durch § 30 Abs. 2 RErbhofG. ist allgemein ein neuer selbständiger Ausstattungsanspruch, der neben den Ausstattungsanspruch des § 1620 BGB. tritt, geschaffen worden. Der jetzt neben den familienrechtlichen Ausstattungsanspruch des § 1620 BGB. auf Grund des in dem RErbhofG. normierten Bauernrechts getretene bäuerliche Ausstattungsanspruch entsteht nach dem RErbhofG. jedoch nur gegen den Anerben: er setzt demnach begrifflich den Tod des Bauern nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. (§ 57 Abs. 2 RErbhofG.) voraus, was schon daraus zu folgern ist, daß der bäuerliche Ausstattungsanspruch des § 30 Abs. 2 RErbhofG. in dem 3. Abschn. des RErbhofG. unter der Überschrift: „Erbfolge kraft Anerbenrechts" behandelt ist. Der familienrechtliche Ausstattungsanspruch aus § 1620 BGB., der lediglich eine zu Lebzeiten des leistungsfähigen Vaters erfolgte Heirat voraussetzt, wird durch die Ansprüche aus § 30 RErbhofG. nicht ausgeschlossen, sondern besteht unabhängig neben dem bäuerlichen Ausstattungsanspruch und wird vor allem dann geltend gemacht werden können, wenn bei Heirat der Tochter der Anerbenfall noch nicht eingetreten ist.

Für die Entsch. über Ansprüche aus § 1620 BGB. ist die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes gegeben. Der Beschw. konnte daher der Erfolg insoweit nicht versagt werden.

(KG., 23. ZivSen., Beschl. v. 20. Dez. 1934, 23 W 8700/34.)

Eingef. von RA. Dr. Hawlitzky, Forst (Lausitz).

*

Naumburg

2. §§ 38, 39, 59 RErbhofG. Umfang des Vollstreckungsschutzes. Der Vollstreckungsschutz aus § 38 Abs. 1 ist bereits im Erkenntnisverfahren zu berücksichtigen. Der Vollstreckungsschutz aus § 38 Abs. 2 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in sie nicht entgegen. †)

I. Soweit die Kl. die Duldung der Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz ausgesprochen haben wollen, ist ihr Verlangen unbegründet. Der Grundbesitz ist unstreitig Erbhof. Diese seine Eigenschaft hebt zwar seine Haftung auf Grund der allgemeinen, durch die Erbhofgesetzgebung auch für Erbhöfe unberührt gelassenen Vorschriften der §§ 1113, 1118, 1184 BGB. für die Hypothekenforderung nebst deren Zinsen nicht auf. Sie bewirkt aber nach dem in § 38 Abs. 1 RErbhofG. bestimmt ausgesprochenem Gesetzesverbot, daß in den Erbhof wegen der Forderung nicht vollstreckt werden kann. Der Erbhof in seinem aus § 7 a. a. O. sich ergebendem Umfang genießt nach § 38 Abs. 1 uneingeschränkt vollen Vollstreckungsschutz. Dieser Schutz schließt als gesetzliches Verbot jeder Vollstreckung ebenso wie nach § 134 BGB. eine etwa freiwillige Einwilligung des Erbhofbauern dazu, so auch seine im Wege eines gerichtlichen Urteils erzwungene Einwilligung, die in der Verurteilung zur Duldung der Vollstreckung liegt, aus. Das Gericht kann und darf nicht zu etwas verurteilen, was gesetzlich verboten ist. Die von den Kl. gelegentlich vertretene Ansicht, daß der im RErbhofG. gewährte Vollstreckungsschutz nur Einfluß auf das Vollstreckungsverfahren habe und nicht schon im Erkenntnisverfahren zu berücksichtigen sei, ist, jedenfalls soweit § 38 Abs. 1 des Gesetzes in Frage kommt, mit dem Gesetzesverbot unvereinbar. Der Klageanspruch auf Verurteilung des Bekl. zur Duldung der Zwangsvollstreckung allgemeinhin in den Grundbesitz (Erbhof) ist darum nach dem RErbhofG. unbegründet.

Hieran ändert es auch nichts, daß, wie die Kl. unter Berufung auf JW. 1934, 797 ff. vortragen, die Erbhofeigenschaft für den ganzen Grundbesitz wie für einzelne Teile erlöschen konnte und daß nach amtlichen Meldungen in der Tat hier auch beabsichtigt sei, zur Regulierung der Saale den angrenzenden Grundbesitz, darunter einen zum Erbhof des Bekl. gehörenden Geländeplan zu erwerben. Selbst wenn das richtig wäre, bleibt doch der Grundbesitz, solange und soweit er Erbhof ist, als solcher für die Vollstreckung wegen Geldforderungen nach dem Gesetze unantastbar.

Die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den Erbhof selbst ist demnach durch das angefochtene Urteil mit Recht abgewiesen worden.

II. Anders ist die Rechtslage, soweit die Kl. die Vollstreckung in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse beanspruchen. Eine unzulässige Klageänderung liegt in diesem im ersten Rechtszuge nur auf Vollstreckung in den Erbhof schlechthin gerichtet gewesenen Antrage nicht; er enthält lediglich die bessere Verdeutlichung des früheren Antrags; denn auch die auf dem Erbhof vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören, wenn auch i. S. des RErbhofG. nur in dem beschränkten Umfange des § 8 RErbhofG., doch schließlich immerhin zum Erbhof in dessen weiterem allgemeinen Sinne.

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs sind nach § 38 Abs. 2 i. Verb. m. dem durch die bisherigen DurchfVO. bisher unverändert gelassenen § 59 und dem § 39 RErbhofG. in gewissem Umfange der Vollstreckung auch wegen privatrechtlicher

---

Zu 2. Die vorstehende Entsch. steht im Widerspruch zu der Entsch. des OLG. Breslau zur gleichen Frage v. 24. Juli 1934, die in JW. 1934, 2933 veröffentlicht und in der Anm. zu dieser Entsch. von Vogels gebilligt ist. Die Breslauer Entsch. mit ihrer eingehenden und zutreffenden Begr. verdient m. E. den Vorzug. Die vorl. Entsch. stellt zutreffend bzgl. der Früchte des Erbhofs den Grundsatz auf, daß es Sache der Urteilsvollstreckung ist und nötigenfalls im Vollstreckungsverfahren klargestellt werden muß, ob der Gegenstand, in den vollstreckt wird, dem Vollstreckungsschutz etwa unterliegt, will ihn aber inkonsequenterweise für den Grundbesitz selbst nicht gelten lassen. Aber auch für diesen kann die Frage, ob eine Vollstreckung in ihn zulässig ist, nicht von dem erkennenden Gericht und im Erkenntnisverfahren, das von der Verhandlungsmaxime beherrscht und durch Anerkenntnisse und Zugeständnisse beeinflußt wird, entschieden werden, vielmehr haben die Vollstreckungsorgane unter eigener Verantwortung die Zulässigkeit der Vollstreckung zu prüfen und sind dabei durch eine die Zulässigkeit der Vollstreckung bejahende Entsch. des erkennenden Gerichts nicht gebunden. Im Erkenntnisverfahren ist nicht darüber, sondern über den materiellen Anspruch zu entscheiden; daß und aus welchen Gründen auch bei einem Erbhof und den dazugehörigen Gegenständen der Kl. ein Interesse an der Erwirkung eines dinglichen Vollstreckungstitels haben kann, ist in der Entsch. des OLG. Breslau überzeugend dargelegt. Die gleiche Frage tritt übrigens auch auf, wenn ein Erbhofbauer sich der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen einer Hypothek am Erbhof in einer Urkunde aus § 794 Ziff. 5 ZPO. unterwirft. Mit Recht hat die Rspr. (vgl. KG. v. 8. Febr. 1934: DNotZ. 1934, 346; LG. Glogau v. 15. Aug. 1934, 3 a T 135/34: Deutsche Justiz 1934, 1353/54 mit Anm. von Dr. Grußendorf) die Frage der Zulässigkeit einer solchen Unterwerfung aus im wesentlichen den gleichen Gründen bejaht. Letzten Endes beruht die Möglichkeit einer dinglichen Verurteilung aus einer Erbhofhypothek darauf, daß diese Hypothek nicht, um einen im Fideikommißrecht üblichen Ausdruck zu gebrauchen, Reinenuenhypothek ist, d. h. eine Hypothek, für welche nur die Einkünfte des Grundstücks haften, sondern daß sie eine echte Hypothek ist, deren Verwertung nur, solange das belastete Grundstück Erbhof ist, durch den Vollstreckungsschutz gehemmt ist; daß es sich dabei nur um eine Hemmung handelt, lehrt die Erwägung, daß die früher an den jetzigen Erbhöfen bestellten Hypotheken echte Hypotheken waren, und alle Erbhofhypotheken es in dem Augenblick wieder werden, in dem das belastete Grundstück ganz oder teilweise aus dem Erbhofverbande ausscheidet. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist die in der Literatur öfter behandelte Frage, ob die Erbhofhypothek Hypothek i. S. des BGB. ist, zu bejahen.

Geh. JR. Dr. W. Seelmann-Eggebert, Berlin.

Geldforderungen, wie das hier der Fall ist, unterworfen; nämlich soweit sie nicht Zubehör des Erbhofs sind, also nicht nach §§ 38 Abs. 1, 8 Abs. 1 a. a. O. der Zwangsvollstreckung verschlossen sind und als auf dem Erbhofe gewonnene Erzeugnisse ferner nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Hinsichtlich dieses Überschusses an landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Erbhofs, also namentlich hinsichtlich der dementsprechenden zum Verkaufe bestimmten Ernte von ihm, weiter aber auch (was allerdings wohl nur in seltenen Fällen vorliegen wird) hinsichtlich solcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die der Bauer zugekauft hat, ohne daß sie i. S. des § 8 für die Bewirtschaftung des Erbhofs dienen, bleibt demnach die Haftung für die Hypothekenschulden trotz der Eigenschaft des Grundbesitzes als Erbhof im Vollstreckungswege durchführbar.

Aus den auch für § 38 Abs. 2 nach § 59 anzuwendenden Vorschriften des § 39, insbes. dessen Abs. 2 und 3, ergibt sich, obwohl es sich dabei — wenigstens hinsichtlich der auf dem Erbhof gewonnenen Erzeugnisse — um eine Ausnahme von dem im Grunde allgemeinen Vollstreckungsschutze des § 38 Abs. 2 handelt, daß in diesem Umfange die Duldung zur Zwangsvollstreckung auch urteilsmäßig ausgesprochen werden darf; denn der Abs. 2 des § 39 sieht vor, daß vor der Vollstreckung der Vollstreckungstitel dem Kreisbauernführer zugestellt sein muß; er setzt also voraus, daß ein die dingliche Vollstreckung gestattender Schuldtitel vorliegt. Die Rechtslage ist hier, da die Erzeugnisse immerhin in einem gewissen Umfange der Vollstreckung unterworfen sind, eine andere als hinsichtlich des Erbhofs selbst, der, wie oben dargelegt, einer Vollstreckung überhaupt nicht ausgesetzt ist und hinsichtlich dessen daher auch kein Urteil zu ihrer Duldung statthaft ist. Ob die Erzeugnisse, in die auf Grund des bzgl. ihrer ergangenen Urteils vollstreckt wird, dem Vollstreckungsschutz etwa unterliegen, ist Sache der Urteils v o l l s t r e c k u n g und muß nötigenfalls im Vollstreckungsverfahren klargestellt werden.

Der Anspruch der Kl. auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen ihrer Urteilsforderungen — das ist also der aus den Jahren von 1926 bis zum 31. Dez. 1933 noch rückständigen Hypothekenzinsen — in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs ist hiernach nur mit den oben dargelegten und dementsprechend in den Urteilsspruch aufgenommenen Beschränkungen begründet.

(OLG. Naumburg, Urt. v. 2. Aug. 1934, 7 U 135/34.)

Ber. von OLGR. B i e d e r m a n n, Naumburg a. S.

Altona — Landgerichte

1. § 19 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. Die Niederschlagung der Kosten eines aufgehobenen Verfahrens zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Erbhofs gemäß § 19 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. bedeutet nicht nur, daß noch nicht bezahlte, zu Soll gestellte staatliche Gebühren abzusetzen, sondern auch, daß bereits bezahlte Gebühren zurückzuerstatten sind. †)

Durch Beschl. des AG. M. v. 7. März 1934 ist das Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des den Schuldnern gehörigen Grundstücks aufgehoben worden, „da es sich um einen Erbhof handelt und die Vollstreckung in einen Erbhof gem. § 38 RErbhofG. unzulässig ist". Der betreibende Gläubiger F. hat, nachdem die vorgenannte Entsch. Rechtskraft erlangt hatte, die Rückerstattung der von ihm gezahlten, gem. § 19 der 2. DurchfVO. niederzuschlagenden Kosten beantragt. Das AG. hat diesen Antrag abgelehnt. In der Begr. führt es aus, daß nach § 53 KassenO. nur solche Beträge niedergeschlagen werden können, die noch zum Soll stehen und noch nicht bezahlt sind. In anderen Fällen sei auch sonst vom Gesetzgeber ausdrücklich neben der Niederschlagung die Rückzahlung der einbezahlten Gebühren angeordnet worden, wie dies z. B. bei der Eintragung der Löschungsvormerkung bei den Hauszinssteuerhypotheken geschehen sei.

Gegen diesen Beschl. hat der Gläubiger Beschw. eingelegt, die Erfolg hatte.

Das Rechtsmittel ist nach § 26 PrGKG. zulässig, auch in rechter Form angebracht. Es ist nicht durch die VO. d. RPräs. vom 18. Juni 1932, Teil 1 Kap. III Art. 1 beschränkt, da es sich im vorl. Falle um die Rückzahlung von Gebühren handelt, die auf Grund der Best. des PrGKG. von dem BeschwF. erhoben und von ihm bezahlt worden sind.

Nach § 19 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. sind infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 RErbhofG. die staatlichen Gebühren des Verfahrens niederzuschlagen. Der Begriff der Niederschlagung ist nicht eindeutig. Die KassenO. für die Justizbehörden unterscheidet zwischen einer Zurückzahlung und einer Niederschlagung von Kosten. Diese Unterscheidung findet sich auch neuerdings in der AllgVfg. des preuß. JustMin. betr. die Niederschlagung von Gerichtsgebühren aus Anlaß der Gleichschaltung von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen i. S. der nationalen Erhebung vom 25. Juni 1934 (Deutsche Justiz 1934, 818). Unter Zurückzahlung versteht man die Erstattung von bereits bezahlten überhobenen Kosten an den Empfangsberechtigten. Dagegen umfaßt die Niederschlagung nach der KassenO. die Absetzung zum Soll gestellter überhobener Kosten. Entgegen der KassenO. sprechen das DGKG. und das PrGKG. in den §§ 6 und 10 lediglich von einer Niederschlagung. Hier wird angeordnet, daß Gerichtsgebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung und ausreichender Belehrung der Parteien nicht entstanden sein würden, niedergeschlagen werden können. Es ist aber allgemeine Meinung, daß auf Grund dieser Vorschriften auch die Rückerstattung bereits gezahlter Kosten angeordnet werden kann, und daß sich das Wort „Niederschlagung" auch auf diese Rückerstattung und nicht bloß auf die noch nicht gezahlten Kosten erstreckt (vgl. B a r t s c h e r - D r i n n e n b e r g - W e n z, Anm. 6 zu § 10 PrGKG.; B a u m b a c h, Anm. 1 zu § 6 GKG.; RG. 28, 422). Es besteht kein gesetzlicher Hinderungsgrund, den Begriff der „Niederschlagung" in bezug auf § 19 a. a. O. im gleichen Sinne anzuwenden, wie das im § 6 DGKG. und § 10 PrGKG. geschehen ist. Zu dieser an sich statthaften Auslegung (vgl. Beschl. des LG. Altona, 7 T 239/34, und des LG. Paderborn: JW. 1934, 211 ff.), die freilich wie das AG. zutreffend hervorgehoben hat, sich nicht deckt mit der Ausdrucksweise der KassenO. (vgl. auch Beschl. des LG. Flensburg, 7 T 43/34, und Aufsatz: DJZ. 1934, 1055 ff.), sieht sich die Kammer um so mehr veranlaßt, als gewichtige Billigkeitsgründe für sie sprechen. Eine anderweitige Auslegung müßte nämlich, worauf das LG. Paderborn a. a. O. und auch das LG. Kiel, 2 T 51/34, hinweisen, zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß säumige Kostenschuldner gegenüber den pünktlichen Zahlern einen Vorteil genießen würden, der nicht zu rechtfertigen sei. Derartige Unbilligkeiten lassen sich freilich bei der Gesetzgebung nicht immer ganz vermeiden (vgl. AmnG. v. 7. Aug. 1934 [RGBl. I, 769]), nach dem ein zu Geldstrafe Verurteilter, wenn er Strafe und Kosten bezahlt hat, auf Rückzahlung nicht rechnen kann, wenn er aber mit der Bezahlung gezögert hat, davon frei ist. Gibt das Gesetz jedoch, wie hier, dem Richter die Möglichkeit, Härten und

---

Zu 1. Der Entsch. kann ohne Bedenken zugestimmt werden. Wie sehr die Billigkeit für die im vorl. Beschl. gegebene Auslegung spricht, ist in den Gründen mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben. Aber auch die rein rechtliche Prüfung gibt zu keinen Zweifeln Anlaß. Wohl wird darauf hingewiesen (S c h u m a c h e r: DJZ. 1934, 1055), daß das Wort „Niederschlagung" nach der Verwendung in der PrKassenO. für die Justizbehörden und nach der dort vorgesehenen Regelung die Rückzahlung nicht umfaßt. Umgekehrt wird der Ausdruck aber im PrGKG. (§ 10) und im DGKG. (§ 6) ohne diese Beschränkung gebraucht, wenn auch der Wortlaut der erwähnten Bestimmungen nicht gerade zur ausdehnenden Auslegung zwingt. Im übrigen ist auch zu beachten, daß bei der Auslegung einer reichsrechtlichen Vorschrift nicht ohne weiteres ein dem Landesrecht entnommener Begriff ausschlaggebend sein kann. Damit steht aber fest, daß mit dem Wort „Niederschlagung" auch in der Sprache des Gesetzgebers nicht in endgültiger Weise die Bedeutung verbunden wird, daß es die Rückerstattung ausschließt. Damit ist aber für den Richter Anlaß gegeben, dem Wort die Bedeutung beizulegen, die ihm vom unbefangenen Leser gegeben wird. Diese geht aber unzweifelhaft dahin, daß der niederzuschlagende Betrag — wenn schon bezahlt — zurückzuerstatten ist. Nur diese Auslegung wird auch als Recht empfunden. Der Hinweis auf den Ausfall des Staates (S c h u m a c h e r a. a. O.), den die Anwendung der hier vertretenen Auslegung mit sich bringt, ist nicht so schwerwiegend, da die Vorschrift nur für die bei Inkrafttreten des RErbhofG. anhängigen Zwangsversteigerungen von Bedeutung ist, also reine Übergangsvorschrift ist.

Es spricht auch die Vermutung dafür, daß der Gesetzgeber, der durch das RErbhofG. alle Verfahren zum Zweck der Zwangsversteigerung von Erbhöfen unmöglich gemacht hat, auch bei allen von der Erhebung von Kosten für eine durch sein Eingreifen nutzlos gewordene Maßnahme absehen wollte. Zum mindesten sind keine Anhaltspunkte für die gegenteilige Annahme gegeben. Damit besteht aber für den Richter nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, der Wortbedeutung keine Beschränkung zu unterstellen, die auch im allgemeinen Sprachgebrauch nicht damit verbunden wird.

Notar Dr. S e y b o l d, Berlin.

Unbilligkeiten zu vermeiden, so hat er hiervon Gebrauch zu machen und die Betroffenen nicht auf den unsicheren Weg der Gnade zu verweisen. An dieser Meinung ist für den vorl. Fall festzuhalten, obwohl der Gläubiger im Falle einer Zwangsverwaltung, auch wenn sie schon längere Zeit gedauert hat, gewisse Vorteile aus diesem Vollstreckungsverfahren gehabt hat. Zu einer vollständigen Befriedigung hat sie jedenfalls nicht geführt. Deshalb muß auch selbst in diesem Falle in Ermangelung einer entgegenstehenden positiven Gesetzesbestimmung die Erstattung sämtliche eingezahlten Gebühren umfassen. Das etwaige Bedenken, ob der § 19 a. a. O. die „Gebühr des Verfahrens" nur im engeren Sinne des § 121 PrGKG. oder im weiteren Sinne des ZwVerstG. verstanden wissen will, muß nach Ansicht der Kammer im letzteren Sinne beantwortet werden. Hätte der Gesetzgeber das nicht gewollt, so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Hervorzuheben ist, daß die Erstattung, wie der Wortlaut des § 19 a. a. O. klar ergibt, lediglich die Gebühren und nicht auch die Auslagen zum Gegenstande hat.

(LG. Altona, Beschl. v. 19. Nov. 1934, 7 T 1230/34.)

Ber. von LGR. Schweppe, Altona.

*

Ansbach

2. §§ 8, 39 Abs. 1, 59, 56 RErbhofG. Landwirtschaftliche Erzeugnisse eines Erbhofs sind nicht nur dann der Vollstreckung entzogen, wenn sie unmittelbar den in § 39 Abs. 1 RErbhofG. erwähnten Zwecken dienen; Unpfändbarkeit ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn durch den Umsatz der Erzeugnisse notwendige Mittel für die Bewirtschaftung des Erbhofs gewonnen werden sollen. †)

Ausweislich des Pfändungsprotokolls v. 26. Sept. 1934 wurden für die beiden Gläubiger etwa 40 Ztr. Gerste und etwa 22 Ztr. Korn gepfändet und dem Schuldner etwa 14 Ztr. Gerste, etwa 16½ Ztr. Korn sowie 12 Ztr. Weizen für den Eigenbedarf und als Saatgut belassen. Es errechnet sich sonach ein Gesamtgetreidevorrat von etwa 104½ Ztr.

Nach dem Gutachten des Kreisbauernführers benötigt Schuldner für den Eigengebrauch, für Fütterung und zur Saat rund 45 Ztr. Getreide, so daß noch 59½ Ztr. zum Verkauf verbleiben.

Der Kreisbauernführer vertritt nun im Schreiben v. 27. Okt. 1934 die Auffassung, daß der Schuldner den Rest zur Erlangung von Mitteln für die Deckung der anfallenden Betriebsausgaben benötige. Das VollstrGer. dagegen ist in dem angefochtenen Beschluß der Meinung, daß nur die Menge von 45 Ztr. den gem. § 39 Abs. 1 RErbhofG. vor Vollstreckung geschützten Getreidevorrat umfasse, daß dagegen ein Vollstreckungsschutz nicht für Vorräte bestehe, die zur Deckung anfallender Betriebsausgaben verwertet werden sollen. Das BeschwG. kann sich weder der einen noch der anderen Meinung anschließen. Hofzubehör nach §§ 8, 39 Abs. 1, 59 RErbhofG. sind auch „die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen". Diese Best. muß gem. § 56 RErbhofG. so ausgelegt werden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht. Zweck des Gesetzes ist hiernach insbes. der Schutz des Bauernhofs vor Überschuldung und Zersplitterung; der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Diesem Zweck müssen auch die Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Erzeugnisse unmittelbar zur Aussaat oder — mit oder ohne Verarbeitung — zur Ernährung von Mensch und Tier dienen oder ob erst durch den Umsatz dieser Erzeugnisse in Geld die Mittel für die Bewirtschaftung gewonnen werden. Dabei kann es sich allerdings nur um die Beschaffung der Mittel handeln, die für eine solche Bewirtschaftung notwendig sind.

Notwendig sind alle Mittel, die zur Erhaltung und Verbesserung des Anwesens nach der jeweiligen gesamten allgemeinen Wirtschaftslage wie nach den besonderen Verhältnissen des in Betracht kommenden Betriebs unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Alter, Krankheit) der Betriebsangehörigen verständigerweise angewendet werden müssen.

Der Schuldner macht geltend, er benötige 26 Ztr. Gerste, um

Zu 2. Der Entsch. kann nicht ohne Einschränkung beigetreten werden.

I. Das LG. befaßt sich mit der Frage der Unpfändbarkeit der „auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse" (§ 38 Abs. 2 RErbhofG.).

1. Sind die Erzeugnisse Zubehör, so gehören sie „zum Erbhof" (§ 7 Abs. 1 RErbhofG.) und werden insoweit schon durch den in § 38 Abs. 1 RErbhofG. für „den Erbhof" angeordneten Vollstreckungsschutz erfaßt.

Darüber hinaus aber entzieht § 39 Abs. 1 (§ 59) RErbhofG. die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch insoweit dem Gläubigerzugriff, als sie „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind".

2. Diese Schutzvorschriften wollen den Bauern der Sorge um das für seinen und seiner Familie Unterhalt sowie für die Fortführung der Wirtschaft Nötigste überheben.

Dieser Zweck wird dort nicht oder nur unvollkommen erreicht, wo der Bauer die auf dem Erbhof gewonnenen Erzeugnisse nicht in Natur, sondern nur mittelbar, ihrem Werte nach zur Bewirtschaftung (vgl. § 8 Abs. 1 RErbhofG.) oder zu seinem und seiner Familie Unterhalt benötigt (vgl. hierzu Hiß: SchleswHolstAnz. 1934, 29).

In dieser Lage sind alle diejenigen Betriebe, die in erster Linie für den Markt erzeugen (z. B. milchwirtschaftliche, Zuckerrübenbetriebe) und die Produkte nur ihrem wirtschaftlichen Tausch- oder Gegenwert nach sich nutzbar machen können.

Das Unbefriedigende dieses Ergebnisses hat das LG. richtig empfunden. Auf dem Wege, in freier Zweckauslegung (§ 56 RErbhofG.) Abhilfe zu schaffen, ist es m. E. aber zu weit gegangen.

3. Wenn das LG. darauf abstellt, ob die Erzeugnisse ihrem wirtschaftlichen Werte nach, also nicht nur unmittelbar, sondern auch im Hinblick auf den bei einem Umsatz erzielten Erlös oder Gegenwert „für die Bewirtschaftung" notwendig sind, so knüpft es offenbar an § 8 Abs. 1 RErbhofG. an, wo der Kreis der zum Zubehör gehörigen Gegenstände des näheren umgrenzt wird.

Dort sind „die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen" zum Zubehör gerechnet. Eine Andeutung des vom LG. angenommenen „Surrogationsprinzips" findet sich aber nicht. Das RErbhofG. hat den Umfang des Zubehörs, wie ein Vergleich mit den einschlägigen Best. des BGB. (§§ 97, 98 Nr. 2) ergibt, z. T. abweichend vom bisherigen bürgerlichen Recht bemessen (vgl. Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., Teil I § 7 Anm. II, § 8 Anm 1. a. E.). Es darf angenommen werden, daß die Gelegenheit, die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts abzuändern oder zu ergänzen, erschöpfend ausgenutzt worden ist. Soweit keine Abweichungen angeordnet sind, ist daher an dem Begriffe des BGB. festzuhalten.

Nach § 97 BGB. sind nun die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, da sie nicht in den Dienst der Hauptsache gestellt, sondern im Gegenteil vom Grundstück entfernt werden sollen, nicht als Zubehör anzusehen (vgl. OLG. Dresden: SeuffArch. 62 Nr. 77 I; Vogels a. a. O. § 8 Anm. 2c).

Hiernach ist zwar bspw. das auf dem Erbhof gewonnene und für den Erbhof benötigte Saatgetreide, Viehfutter oder Brenn- und Bauholz Zubehör, nicht aber die Menge der zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse.

4. Sind die Erzeugnisse nicht als Zubehör unpfändbar, so können sie immerhin noch auf Grund des § 39 Abs. 1 (59) der Vollstreckung deshalb entzogen sein, weil sie „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind".

Auch hier ist zunächst nur an diejenigen Erzeugnisse gedacht, die unmittelbar dem bezeichneten Zwecke dienen (z. B. Brotgetreide, Gartenfrüchte, Obst, Schlachtvieh, Hanf, Wolle usw.).

In diesem Zusammenhang steht jedoch nichts im Wege, den Vollstreckungsschutz auch auf solche Erzeugnisse anzuwenden, die nur ihrem wirtschaftlichen Werte nach, also mittelbar „zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie ... erforderlich sind"; der Umstand, daß sie der Bauer zunächst in Geld umsetzen muß und erst den Erlös zur Beschaffung der für seinen und seiner Familie Unterhalt nötigen Mittel verwenden kann, ändert nichts an ihrer Zweckbestimmung (vgl. hierzu Vogels a. a. O. § 39 Anm. 2).

Diese Auslegung, die übrigens mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist, ist um so mehr geboten, als sie allen Bauern gleichmäßig den notwendigen Lebensunterhalt gewährleistet, gleichgültig, ob diese (z. B. beim gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb) Selbstversorger sind oder ihre Erzeugnisse (z. B. Milch, Zuckerrüben) fast ausschließlich dem Markte zuführen müssen.

II. Im vorl. Falle waren dem Schuldner die als Zubehör anzusehenden Vorräte (Samenkorn, Saatgut) und die für den Eigenbedarf erforderlichen Erzeugnisse belassen worden.

Darüber hinaus hat das LG. noch diejenige Menge als un-

mit dem Erlös ein von ihm eingetauschtes Pferd vollständig mit noch 180 *RM* Tauschaufgaberest bezahlen zu können; er könne, wenn ihm das Pferd genommen würde, seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr weiterführen.

Er hat den schriftlichen Tauschvertrag v. 25. Aug. 1934 vorgelegt, wonach er für das von ihm eingetauschte Pferd zunächst eine Tauschaufgabe von 280 *RM* schuldig geworden war. Der Gemeinderat S. hat auf Anfrage des BeschwG. mitgeteilt, daß das Eintauschen eines jüngeren Pferdes gegen das auf 25 Jahre geschätzte alte Pferd des Schuldners zur Aufrechterhaltung seines landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt notwendig gewesen ist.

Danach sind dem Schuldner über die 45 Ztr. hinaus noch so viel Zentner Getreide zu belassen, daß er damit die restige Tauschaufgabe aufbringen kann.

(LG. Ansbach, ZK., Beschl. v. 1. Dez. 1934, BeschwReg. Nr. 166/34.)

*

Detmold

3. § 37 RErbhofG.; §§ 49, 53 Abs. 2, 58 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. v. 19. Okt. 1933; § 9 Abs. 1 GKG.; § 5 ZPO. Bei Genehmigung einer Erbhofübertragung kommt als Wert des Gegenstandes der Ertragswert und nicht der gemeine Wert in Frage. Wird gleichzeitig die Eintragung einer Hypothek genehmigt, so ist für die Gebührenberechnung ein Gesamtwert (Ertragswert des Hofes zuzüglich Betrag der Hypothek) festzusetzen. †)

Das AnerbG. hat durch einheitlichen Beschluß die Übertragung des Erbhofes auf den Anerben und die Aufnahme einer Hypothek bis zu 5000 *RM* auf den Erbhof genehmigt (§ 37 RErbhofG.). Für die Genehmigung der Hofesübertragung ist der Wert auf 3000 *RM* und für die Genehmigung der Hypothek der Wert auf 5000 *RM* festgesetzt; ein Gesamtwert ist nicht gebildet.

Die Beschw. des Bezirksrevisors, über die nach § 55 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. v. 19. Okt. 1933 das LG. endgültig zu entscheiden hat, ist im wesentlichen begründet.

Nach den vom BeschwF. in Bezug genommenen Darlegungen von Vogels: Deutsche Justiz 1934, 1269 ff. soll in Erbhofsachen auch bei Erbhöfen der wirkliche Wert des Gegenstandes, also der gemeine Wert, wie sonst bei Wertfestsetzungen zugrunde gelegt werden. Richtig ist, daß nach § 53 Abs. 2 i. Verb. m. § 49 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. entgegen dem Standpunkt des AnerbG. (des Vorsitzenden des AnerbG.) eine Begrenzung des Wertes des Gegenstandes bei Fällen der Genehmigung nach § 37 RErbhofG. auf den Höchstbetrag von 3000 *RM* nicht stattfindet. Über die Frage, welcher Wert nun aber zugrunde zu legen ist, kann man verschiedener Meinung sein. Die Zugrundelegung des Verkehrswertes eines Erbhofes stößt allgemein deswegen auf Bedenken, weil ein Erbhof überhaupt nicht Gegenstand des allgemeinen Verkehrs ist, in Fällen der vorl. Art im besonderen aber deswegen, weil bei der Übertragung eines Erbhofes auf den Anerben gerade für diese Vorgänge ein Gegenstand in Frage kommt, der nach den einleitenden Worten zum RErbhofG. „als Erbe der Sippe" in der Hand des einzelnen Bauern nur seinen Erträgen nach ausgenutzt und in dieser Weise von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden soll. Dem einzelnen Bauern kommt also grundsätzlich immer nur die Nutzung, der Ertrag während seiner Besitzzeit zugute, Veräußerungen sowie Belastungen und damit weitere Auswertungen des Erbhofes sind ihm grundsätzlich versagt. Was dem einzelnen Bauern für seine Zeit hiernach zukommt, ist nur der Ertrag des Erbhofes während dieser Zeit, also der Ertragswert. Die Genehmigung zu einer Hofesübertragung nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. bezieht sich also von diesem Standpunkt aus in Wirklichkeit nur auf eine Übertragung des Ertragswertes. Aus diesen Gründen hat sich das BeschwG. auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Genehmigung von Hofesübertragungen auf den Anerben nicht der wirkliche Wert, sondern der Ertragswert des Erbhofes zugrunde zu legen ist. Diese Auffassung wird übrigens auch vom LG. Bielefeld vertreten

---

pfändbar angesehen, deren Verwertung zur Deckung des vom Schuldner für ein eingetauschtes Pferd geschuldeten Aufgelds nötig sei.

1. Diese Ansicht findet in § 39 Abs. 1 RErbhofG. — die §§ 7, 8, 38 Abs. 1 RErbhofG. kommen, wie unter I 3 erwähnt, nicht in Betracht — keine Stütze. Denn dort sind — vom Zubehör abgesehen — nur die „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie", nicht aber schlechtweg die „zur Erhaltung und Verbesserung des Anwesens" „erforderlichen" Erzeugnisse dem Zugriff der Gläubiger entzogen.

Die zur Deckung des Tauschaufgelds bestimmte Getreidemenge war daher nicht geschützt.

2. Dieses Ergebnis widerspricht dem RErbhofG. nicht. Das RErbhofG. will dem Bauern die Kreditfähigkeit, die wesentlich von der Frage des Umfangs des Vollstreckungsschutzes abhängt, nicht gänzlich entziehen, sondern in angemessenen Grenzen belassen (vgl. Vogels a. a. O. § 38 Anm. I a. E.). Über das vom Gesetzgeber bestimmte Maß hinaus ist daher der Vollstreckungsschutz nicht auszudehnen. Andererseits erwartet das RErbhofG., daß der Bauer, wenn es ihn durch das Verbot der Vollstreckung in den Erbhof weitgehend schützt (§§ 38 ff. RErbhofG.), keine Verpflichtungen eingeht, die er nicht aus dem seiner freien Verfügung unterliegenden Vermögen erfüllen kann.

Die vom LG. vertretene Auffassung könnte jedenfalls dann zu Härten für die Gläubiger führen, wenn für die — aus dem Erlöse von Erzeugnissen beabsichtigte — Anschaffung eines auf eine Reihe von Jahren zu nutzenden Inventarstücks die Erzeugnisse nur eines Wirtschaftsjahres zur Deckung des ganzen oder doch eines unverhältnismäßig großen Teiles des Anschaffungspreises von der Vollstreckung freigestellt würden.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

Zu 3. I. Die Bewertung der Übergabeverträge bei Erbhöfen bereitet den Gerichten immer noch große Schwierigkeiten. 1. Die Versuche, das frei zu schätzende Interesse des Antragstellers oder der Beteiligten an der Genehmigung als Wertgegenstand anzusehen (Wöhrmann, Reichserbhofrecht, 2. Aufl., S. 222 und 381 sowie Hofesübergabevertrag S. 55 und ErbhGer. Stuttgart v. 6. Juni 1934: JW. 1934, 2264 = ErbhRspr. § 37 c Nr. 22), können als überwunden angesehen werden. Vogels (Deutsche Justiz 1934, 1271) weist richtig darauf hin, daß der Wert des Gegenstandes mit dem Interesse an der Genehmigung nicht zu verwechseln ist. Bei Anwendung von § 58 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., § 9 GKG., § 3 ZPO. und bei Berücksichtigung der ständigen Rechtsübung zu § 3 ZPO. kommt man zu dem gleichen Ergebnis. Das Interesse an einem dem Kl. günstigen Urteil ist nicht Gegenstand nach § 3 ZPO. Daß nicht ein willkürlich gewählter Betrag Gegenstandswert sein kann, geht auch daraus hervor, daß § 51 der 1. DurchfVO. verschiedene Gebührensätze kennt, eine Einteilung, die überflüssig wäre, wenn Willkür maßgebend wäre, da der Vorsitzende jeweils den Gegenstandswert nehmen könnte, der die ihm als richtig erscheinende Gebühr ausweist. Gegenstandswert ist also der Wert des Gegenstands, auf den sich die gerichtliche Tätigkeit bezieht. Mit Recht lehnt das LG. stillschweigend das Interesse als Gegenstand ab. — Es wäre erwünscht, wenn das in Aussicht gestellte FGG. KG. den auf das Interesse abstellenden, Rechtsunsicherheit hervorrufenden Kostenentscheidungen ein für allemal den Boden entzöge; durch Festsetzung angemessener Gebührensätze aus bestimmten Gegenstandswerten lassen sich Unbilligkeiten vermeiden.

2. Der Erbhof ist nicht Gegenstand des freien Grundstücksverkehrs. Damit ist aber nicht gesagt, daß kein gemeiner Wert im Sinne des wahren Werts feststellbar wäre. Der Erbhof gehört zu den gebundenen Vermögen. Auch diese müssen in ihrer Bedeutung für die Volks- und Finanzwirtschaft erfaßt werden. Da im allgemeinen nur ungebundene Vermögen durch ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit zu Kostenfragen Veranlassung geben, hatte die Gesetzgebung und Rspr. zur Feststellung des Wertes von gebundenem Vermögen (Vermögensbestandteilen) bisher wenig Gelegenheit. Wo dies aber geschah, hat dies im allgemeinen dazu geführt, daß der Gebundenheit kein Einfluß beigemessen wurde (KGJ. n. F. 30, 298 und Bürobl. 1930, 63; OVG. 49, 56; RFH. v. 11. Juli 1922: Kartei § 138 RAO. a. F. Abs. 1 R. 10; jetzt RBewG. v. 16. Okt. 1934 § 9 Nr. 2). In einem besonderen Fall, Urt. v. 8. Febr. 1927: StW. 27 Nr. 279 hat der RFH. allerdings sich dahin geäußert, daß Beschränkungen der Veräußerlichkeit den gemeinen Wert von Gesellschaftsanteilen beeinträchtigen sollen. Wer bei gebundenem Vermögen einen gemeinen Wert leugnen will, unterliegt der Versuchung, die sich an das Merkmal des Verkaufs anlehnende Begriffsbestimmung, die nur auf ungebundenes Vermögen paßt, auf gebundenes Vermögen anwenden zu wollen. Unterstellt man die Verwertbarkeit des Vermögens — und man muß dies tun, um den Wert ermessen zu können —, so läßt sich auch für gebundenes Vermögen sein wahrer Wert ermitteln. Ob man diesen Wert gleichfalls als gemeinen Wert oder dessen Ersatz bezeichnen oder einen Oberbegriff „wahrer Wert" schaffen will, ist für die Sache ohne Belang. Der Ertragswert, den das LG. der Bewertung zugrunde legen will, erschöpft den wahren inneren Wert des Erbhofs nicht. Fehlen Schätzungen, Kaufverträge, ältere Übergabeurkunden und ist der Vorsitzende

(JVerwBl. 1934, 293). Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Übung des LErbhGer. in Celle, wie von dort dem BeschwG. unter dem 6. Dez. 1934 beauskunftet worden ist; auch das LErbhGer. legt den Ertragswert (Einheitswert) zugrunde oder den etwa höheren Wert der vereinbarten Gegenleistungen.

Der Einheitswert des Hofes beläuft sich auf 93 860 *RM*. Für die Hypothekengenehmigung kommt ein Wert von 5000 *RM* für die Gebührenberechnung in Frage. Das BeschwG. trägt keine Bedenken, auf Grund von § 58 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. i. Verb. m. § 9 Abs. 1 GKG. und § 5 ZPO. einen Gesamtwert von 93 860 + 5000 = 98 860 *RM* zugrunde zu legen, so daß die Gebühr nach § 50 der 1. DurchfVO. von dem einheitlichen Gesamtwert nach der Wertstufe von 90 000 — 100 000 *RM* und nicht von zwei einzelnen Werten jedesmal gesondert zu berechnen ist. Wenn es sich bei der Hypothek auch nicht um eine Sicherstellung des abtretenden Bauern oder der Geschwister des Anerben, sondern um die Sicherstellung von Baugeldern für einen Neubau des Anerben handelt, so ist dieser Standpunkt doch dadurch gerechtfertigt, daß Hofesübertragung und Belastung durch einen Beschluß genehmigt worden sind, für beide Geschäfte die gleiche Gebühr des § 51 Abs. 1 Nr. 1 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. in Frage kommt und beide Geschäfte auch in einem inneren Zusammenhang stehen. Die Notwendigkeit, für einen von ihm errichteten und noch weiter auszuführenden Neubau das erforderliche Geld zu beschaffen, hat dem Anerben und damit auch dem abtretenden Bauern die Anregung zur Hofesübertragung gegeben; solange der Anerbe noch nicht Eigentümer war, konnte er die für die Geldaufnahme erforderliche dingliche Sicherung nicht stellen.

Ob für die sonst einen Erbhof betr. Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insbes. des Grundbuchrechts ebenfalls der Ertragswert oder weiterhin der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, ist hier nicht weiter zu entscheiden (vgl. hierzu LG. Bielefeld a. a. O. und KG. daselbst S. 262 = JW. 1934, 2932, die beide für solche Geschäfte den gemeinen Wert weiterhin als maßgebend ansehen).

(LG. Detmold, 3. ZK., Beschl. v. 8. Dez. 1934, T 287/34.)

Ber. von LGR. Dr. Tasche, Detmold.

---

auch nicht in der Lage, auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse die Wertstufe zu ermitteln, so mag er sich an den Betriebswert des Hofes (RGBl. 33, I, 719) halten, der dem wahren Wert wenigstens näherkommt als der Einheitswert; bei Einheitswerten unter 10 000 *RM* kann der Betriebswert nur schätzungsweise festgestellt werden, da der Hundertsatz hier noch nicht bekanntgegeben ist.

Nach dem RErbhofG. ist der Bauer Herr seines Hofes. Er ist nicht bloßer Nutzungsberechtigter, er ist vielmehr wahrer Eigentümer (vgl. Schieck: DNotZ. 34, 906). Das geht einmal daraus hervor, daß das Gesetz mehrfach vom Bauern als Eigentümer seines Hofes spricht, ferner daraus, daß dem Bauern nach § 15 Abs. 2 Ges. die Verwaltung und Nutznießung entzogen werden kann, ohne daß ihm das Eigentum genommen wird. Der Bauer hat nicht ein Recht am Erbhof, sondern den Hof selbst. Die Ansicht, daß dem Bauern nur der Ertrag während seiner Zeit zukomme, müßte zur Kapitalisierung des Jahresertrags je nach dem Lebensalter des Hofesübernehmers führen, eine Folgerung, die auch das LG. nicht gezogen hat.

3. Wenn die Rspr. sich bemüht, durch einen niederen Gegenstandswert die Gebühr auf ein erträgliches Maß zu mindern, so zeugt dies davon, daß die Gerichte den hohen Wert der Übergaben für die Beteiligten und für die Allgemeinheit erkannt haben. Daß Übergaben nach Kräften gefördert werden müssen, ist allgemeine Meinung (Schieck: DNotZ. 34, 909; Wöhrmann, Hofesübergabevertrag S. 4). Das ErbhofG. behandelt technisch die Übergabe als einen Sonderfall der Veräußerung. Aber die Genehmigungsvoraussetzungen in beiden Fällen sind sehr verschieden: Veräußerungen an Fremde sollen grundsätzlich nicht erfolgen, Übergaben sind jedoch erwünscht. Es war nicht folgerichtig, die Veräußerungen nach § 37 Abs. 2 und 3 Ges. formal gebührenrechtlich gleich zu behandeln. Auch erscheint die Tätigkeit und Verantwortung des Gerichts im Falle des Abs. 2 größer wie im Falle des Abs. 3. Die AnerbG. möchten deshalb, ohne die wirtschaftliche Lage des Kostenschuldners im einzelnen Fall besonders berücksichtigen zu müssen, bei dem nach der Systematik des ErbhG. besonderen Fall der Veräußerung durch Übergabe die an sich verwirkte recht hohe 10/10 Gebühr auf ein erträgliches Maß, etwa 2/10 der vollen Gebühr nach § 52 Abs. 1 S. 2 der 1. DurchfVO. ermäßigen. Zu einer Ermäßigung der Auslagen wird in der Regel kein Anlaß bestehen. (Die Errechnung des Gebührenbetrags obliegt dem U. d. G.) Mit Recht betont Vogels, Komm. z. RErbhofG., 3. Aufl., zur 1. DurchfVO. § 52 Anm. II, daß dem Ermessen des Gerichts ein weiter Spielraum gelassen sei und daß das Gericht Billigkeitserwägungen jeder Art Rechnung tragen könne. Erst auf eine gesetzliche Ermächtigung zu warten, wonach Veräußerungen durch Übergabe begünstigt werden, oder die Beteiligten auf den wenig aussichtsreichen Gnadenerlaß durch die Finanzbehörden zu verweisen, hieße die Beteiligten unnötig quälen. Für die hier vertretene Anschauung spricht auch die Entstehung der Kostenbestimmungen. Ihr Hauptzweck sollte sein zu verhindern, daß das AnerbG. unnötig angerufen wird. Das Gericht sollte immer nur in den Fällen bemüht werden, wo es eben mit dem besten Willen durch Einigung untereinander nicht geht (Vogels, Vortrag v. 1. Nov. 1933: Sonderheft der BayNotZ. 1933, 18). Da Übergaben zu fördern sind, ihre Genehmigung durch das AnerbG. aber in jedem Falle notwendig ist, kann es sich nicht darum handeln, daß die Beteiligten die Tätigkeit des Gerichts zu Unrecht in Anspruch nehmen, von mutwilligen Anträgen abgesehen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Gerichte durch niedrige Gebühren zur Förderung der Übergaben beitragen könnten. Auch würde dadurch die Gebühr des Notars und die des AnerbG. in ein gerechtfertigtes Verhältnis zueinander gebracht.

II. Die Gerichtsgebühr ist eine Verfahrensgebühr, keine Aktgebühr (Beschlußgebühr), § 51 Abs. 1 der 1. DurchfVO. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob Hofesübertragung und Belastung durch einen Beschluß genehmigt wurden. Maßgebend war, ob ein oder zwei Verfahren anhängig gemacht wurden. Im letzteren Falle wären zwei Gegenstandswerte anzunehmen und zwei Gebühren angefallen. Die spätere Verbindung und Erledigung durch einen Beschluß hätte an den mit der Antragstellung schon angefallenen, wenn auch noch nicht fälligen Gebühren nichts geändert (§ 58 der 1. DurchfVO.; § 9 GKG.; § 4 ZPO.). Ob das eine oder andere der Fall war, geht aus den mitgeteilten Gründen nicht hervor. Notar Dr. Kaeferlein, Staffelstein.

B. Verwaltungsbehörden u. Verwaltungsgerichte

I. Reich

Reichsfinanzhof

Berichtet von den Senatspräsidenten Arlt und Bodenstein und den Reichsfinanzräten Ott und Sölch

[✕ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. § 127 BranntwMonG.; RErbhofG. v. 29. Sept. 1933. Die Vorschriften des RErbhofG. stehen der Untersagung der Tätigkeit im Branntweingewerbe gegenüber einem Bauern nicht entgegen.

Dem BeschwF. ist durch den angef. Beschl. auf Grund des § 127 Abs. 1 BranntwMonG. i. d. Fass. des Ges. v. 18. Mai 1933 (RGBl. I, 273) auf Dauer untersagt worden, ein Branntweingewerbe selbst auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen oder in einem solchen Gewerbe als Vertreter oder Angestellter tätig zu sein.

Der BeschwF. verweist darauf, daß er Bauer, d. h. Besitzer eines Erbhofs sei, und macht geltend, daß die gegen ihn getroffene Untersagungsmaßnahme den Absichten des RErbhofG. widerspreche; er beruft sich dabei insbes. auf die §§ 37, 38, 56, 59 RErbhofG. vom 29. Sept. 1933 (RGBl I, 685). Die §§ 37, 38 handeln von Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs und vom Vollstreckungsschutz in den Erbhof. Wenn diese Vorschr. schon der Einziehung von Zubehörstücken auf Grund der §§ 401 und 414 RAbgO. nicht entgegenstehen (vgl. Urt. des RG. 4 D 517/34 v. 28. Sept. 1934 s. oben S. 600 *), dann können aus ihnen Beschränkungen von gewerblichen Untersagungsmaßnahmen gegen den Eigentümer des Erbhofs noch viel weniger hergeleitet werden. Die §§ 56 und 59 RErbhofG. sagen nichts, was dieser Rechtsanschauung entgegenstünde. Auch der Umstand, daß das zuständige AnerbG. dem BeschwF. nach dem von ihm vorgelegten Beschl. trotz seines in hohem Maße steuerunehrlichen Verhaltens die Bauernfähigkeit zuerkannt hat (§ 15 RErbhofG.), kann die nach § 127 BranntwMonG. sich als geboten erweisende Untersagung der Tätigkeit im Branntweingewerbe nicht hindern, da es sich hierbei in erster Linie um den Schutz des Branntweinmonopols wie auch des redlichen Branntweingewerbes handelt.

(RFH., 4. Sen., Beschl. v. 9. Jan. 1935, IV B 27/34.)

II. Länder

Oberverwaltungsgerichte

Preußen

Preußisches Oberverwaltungsgericht

1. § 25a Abs. 3 RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 u. 7. Juni 1923 (RGBl. 1919, 1429 u. 1923, I, 364). Unterstützungsanspruch eines auf einem zwangsversteigerten Gute beschäftigten und vom Ersteher wegen beabsichtigter Besiedlung des Gutes nicht übernommenen Gutsangestellten. Der Unterstützungsanspruch wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte aus seinem mit dem früheren Gutseigentümer bestehenden Dienstvertrag etwa noch Ansprüche geltend machen kann.

Der frühere Gutsrendant G. verlangte von der Landgesellschaft in K. auf Grund § 25a Abs. 3 RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 u. vom 7. Juni 1923 (RGBl. 1919, 1429; 1923, I, 364) eine Unterstützung für die Zeit vom 6. Dez. 1932 bis zum 6. Juni 1933 in Höhe von $^3/_4$ der Bezüge, die er in seiner Stellung auf dem besiedelten Gut U. gehabt hatte, und außerdem Ersatz der Kosten seines Umzuges in Höhe von 250 *RM*.

Der ProvR. (Landeskulturabteilung) kam zu der Festsetzung, daß die Landgesellschaft an G. 900 *RM* an Unterstützung und Ersatz von Umzugskosten zu zahlen habe.

Die Beschw. der Landgesellschaft wies das OVG. zurück.

Dem erhobenen Anspruche liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller war seit 1920 auf dem etwa 6000 Morgen großen Gute U. im Dienste der Eigentümer des Gutes als Rendant angestellt. Auf Antrag einer Bodenkredit-AktG. wurde über das Gut im Nov. 1931 die gerichtliche Zwangsverwaltung und daneben im Frühjahr 1932 die Zwangsversteigerung angeordnet. In dem ZwVerstVerf. gab die Bodenkredit-AktG. im VerstTermin das Meistgebot ab; sie trat ihre Rechte aus dem Meistgebot an die Landgesellschaft ab, der am 2. Dez. 1932 der Zuschlag erteilt wurde. Durch Beschlüsse des VollstrGer. v. 5. Dez. 1932 wurde das ZwVerwVerf. aufgehoben, zugleich aber gem. § 94 ZwVerstG. v. 24. März 1897 (RGBl. 97) die gerichtliche Verwaltung für Rechnung des Erstehers angeordnet; mit Genehmigung des Vollstreckungsrichters erfolgte am 6. Dez. 1932 die übergabe des Gutes an die Landgesellschaft, welche die Übernahme des Antragstellers ablehnte, so daß dessen Tätigkeit damit aufhörte.

Bei dieser Sachlage ist zunächst nicht zu beanstanden, daß der ProvRat den für den Unterstützungsanspruch des Antragstellers nach § 25a Abs. 3 RSiedlG. erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Besiedlung des Gutes und der Arbeitslosigkeit des Antragstellers als gegeben anerkannt hat. (Es folgen dies begründende Ausführungen.)

Es fragt sich noch, welche Folge es für den Unterstützungsanspruch des Antragstellers hatte, daß dieser in der Lage war, für die Zeit nach dem Verluste seiner Stellung Gehaltsansprüche gegen die früheren Gutseigentümer geltend zu machen. Das vormalige OLKA. hat sich in seiner Rspr. zu § 25a RSiedlG. auf den Standpunkt gestellt, daß arbeitslos i. S. dieser Vorschrift nur derjenige sei, der nicht nur beschäftigungslos, sondern auch erwerbslos sei. Es hat deshalb den Unterstützungsanspruch versagt, wenn ein Angestellter, den das Siedlungsunternehmen in seinen Dienst nicht übernahm, für die Zeit, für die der Unterstützungsanspruch bestand, von dem früheren Eigentümer die ihm zustehenden Bezüge oder eine Abfindung dafür erhalten hatte (vgl. Beschl. v. 5. Febr. 1926: AgrarZ. 7, 173). In einem besonderen Falle, in dem der Siedlungsunternehmer ein Gut in der Zwangsversteigerung erwarb und einen Gutsangestellten nicht weiterbeschäftigte, erklärte das OLKA. dessen Verlangen auf Unterstützung nach § 25a a. a. O. für unberechtigt. Die Zwangsversteigerung eines Gutes habe das Erlöschen der Arbeits- und Dienstverträge der auf dem Gute beschäftigten Arbeiter und Angestellten nicht zur Folge, weil eine das Erlöschen der Verträge bestimmende gesetzliche Vorschrift nicht bestehe. Deshalb sei das Dienstverhältnis mit dem ehemaligen Gutseigentümer bestehengeblieben und der Angestellte in der Lage, alle Ansprüche aus diesem Dienstverhältnisse gegen den früheren Gutseigentümer noch geltend zu machen (Beschl. v. 1. Juli 1932: Arch. f. innere Kolonis. 24, 376 Nr. 4). Der ProvRat glaubte, im vorl. Falle wegen der anders liegenden Verhältnisse der Vorbesitzer einen abweichenden Standpunkt einnehmen zu sollen; denn der an sich gegebene Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsverdienstes gegen die Vorbesitzer sei wegen ihrer Mittellosigkeit nicht realisierbar. Deshalb sei für den Antragsteller mit seiner Entlassung in Wirklichkeit auch sein Verdienst entfallen, weil die Zwangsversteigerung den Vorbesitzern mit dem Gute auch die Einkünfte genommen habe, die sie bis dahin zur Entlohnung des Antragstellers instandsetzten. Demgegenüber hat die BeschwF. in der Beschw. unter Berufung auf den angeführten Beschluß des vormaligen OLKA. v. 1. Juli 1932 die Auffassung vertreten, daß die Best. des § 25a Abs. 3 RSiedlG. in allen Fällen unanwendbar sei, in denen die mit dem früheren Eigentümer eines zwangsversteigerten Gutes im Dienstvertrage stehenden Personen vom erwerbenden Siedlungsunternehmen nicht mitübernommen würden; denn wegen des Fortbestehens ihrer Ansprüche gegen ihren Vertragsgegner seien sie nicht erwerbslos geworden und deshalb nicht nach § 25a unterstützungsberechtigt. Wegen der zu erwartenden Wiederholung solcher Fälle sei eine grundsätzliche Klärung der Rechtsfrage geboten. Der ProvRat habe zu ihr nicht grundsätzlich Stellung genommen, aber auch die besonderen Verhältnisse des vorl. Falles nicht genügend gewürdigt. Für die Unmöglichkeit, die dem Antragsteller aus dem Dienstvertrage verbliebenen Ansprüche gegen den Vertragsgegner zu realisieren, seien keine Beweise beigebracht. Den Vorbesitzern sei es trotz ihrer Schulden gelungen, sich verschiedene Vermögensstücke zu sichern, so daß sie sich auch heute noch ihre selbständigen Existenzen erhalten hätten. Der Senat ist zunächst der Meinung der BeschwF. nicht beigetreten, daß grundsätzlich der Abs. 3 des § 25a unanwendbar sei, wenn ein Siedlungsunternehmer ein Gut im ZwVerstVerf. erwerbe, weil dann die nichtübernommenen Angestellten ihre Ansprüche aus dem Dienstvertrage gegen den früheren Eigentümer geltend machen könnten. Denn es ist nicht so, daß die Tatsache des Bestehens eines Anspruchs auf Fortgewährung der Bezüge gegen den früheren Dienstherrn die Erwerbslosigkeit notwendig ausschließen müßte. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn die Durchsetzung des Anspruchs an rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen scheitert. Alsdann steht dem tatsächlich eintretenden Einnahmeausfall kein Ausgleich gegenüber, und es ist nicht angängig, des vielleicht vorhandenen, aber undurchsetzbaren Rechtsanspruchs halber die Unterstützung nach § 25a zu versagen, die bestimmt ist, die aus dem Verlust der Arbeitsstelle für die Gutsangestellten eintretenden Nachteile zu vermindern. Es kann nun von einem Eingehen darauf abgesehen werden, ob etwa in einem Falle, wie dem vorliegenden, der Verfolgung der Ansprüche der nichtübernommenen Gutsangestellten gegen den früheren Eigentümer Einwendungen aus den Vorschr. des § 323 BGB. (Fortfall des Anspruchs auf Vergütung bei Unmöglichwerden der Leistung des Dienstverpflichteten) oder aus § 626 a. a. O. (fristlose Entlassung aus wichtigen Gründen) mit Erfolg entgegengesetzt werden können. Denn schon die tatsächliche Undurchsetzbarkeit der Ansprüche infolge Mittellosigkeit des früheren Eigentümers schließt aus, daß die Folgen des auf die Besiedlung zurückgehenden tatsächlichen Verlustes der Arbeitsstelle durch das rechtliche Fortbestehen des Anstellungsverhältnisses mit dem früheren Eigentümer aufgehoben werden. BeschwF. hat zwar die Feststellung des ProvRats in Zweifel gezogen, daß die Vermögenslage der Vorbesitzer den an sich gegen sie gegebenen Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsverdienstes wertlos mache; doch hat sie der Behauptung des Antragstellers nicht widersprochen, daß die früheren Eigentümer des Gutes den Offenbarungseid geleistet hätten, und ebensowenig hat sie die sonstigen Angaben des Antragstellers über die jetzigen Vermögensverhältnisse der Vorbesitzer bestritten. Deshalb bedarf es einer Beweisaufnahme hierzu nicht mehr, vielmehr ist davon auszugehen, daß die weitere Verfolgung der Ansprüche des Antragstellers gegen die früheren Gutseigentümer zwecklos ist. Den Antragsteller trotzdem darauf zu verweisen, durch gerichtliches Vorgehen gegen die früheren Eigentümer den Versuch der Durchsetzung seiner Ansprüche zu machen, wozu ihm voraussichtlich die Mittel fehlen würden, hält der Senat mit dem Zwecke der Vorschr. des § 25a Abs. 3 RSiedlG. nicht für vereinbar.

Hiernach war der Beschw. der Landgesellschaft der Erfolg zu versagen.

(PrOVG., 10. Sen. (Sen. f. Siedl. u. Auseinandersetzung), Beschl. v. 12. Juli 1934, X L 7/34.)

Ber. von SenPräs. v. Kries, Berlin.

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — DA. IV. Vj. 34: 20 875. Druckauflage dieses Heftes 21 700